

Vorgezogener Endbericht für das Projekt

**„Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander
verheirateter Eltern“**

Dr. Karin Jurczyk¹ & Prof. Dr. Sabine Walper²

¹Deutsches Jugendinstitut e.V.; ²Ludwig-Maximilians-Universität München

München, 30.11.2010

Vorwort

In den vergangenen fünfzig Jahren haben sich Familien in Deutschland beträchtlich verändert. Dies betrifft insbesondere die Rahmung von Elternschaft und Familie durch eine Ehe, wie sie noch in den 1960er Jahren als zentrales Bestimmungskriterium von Familie galt. Nicht nur die zunehmende Fragilität von Ehen, sondern auch der häufigere Verzicht von Eltern auf eine Institutionalisierung ihrer Partnerschaften durch die Eheschließung haben auf Seiten des Familienrechts Anpassungsprozesse erforderlich gemacht, die den veränderten Lebensbedingungen von Eltern und Kindern Rechnung tragen. Familienrecht und gesellschaftliche Entwicklung befinden sich dabei in einem Wechselverhältnis. Wurden mitunter gesellschaftliche Entwicklungen durch Reformen vorweggenommen, fand sich auch immer wieder die Notwendigkeit einer Anpassung von Recht an familialen Wandel.

Dies gilt keineswegs nur in Deutschland, sondern lässt sich in allen Ländern beobachten. So stellt sich vor dem Hintergrund dieses Wandels etwa ist hierbei die Frage, wie das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern am besten geregelt werden kann: am besten insbesondere im Sinne der Kinder, die im Idealfall auf den Rückhalt beider Eltern zurückgreifen können sollen, im Zweifelsfall aber auch vor erhöhten Gefährdungen ihrer Sicherheit und ihres Wohlbefindens geschützt werden sollen, etwa, wenn sie zwischen den Fronten ihrer Eltern aufgerieben werden, weil diese weder gewillt noch in der Lage sind, im Sinne des Kindeswohls gütlich zu kooperieren oder sich zumindest wechselseitig zum Wohle des Kindes in der Elternrolle gewähren zu lassen.

Obwohl die Gleichstellung ehelich geborener und nichtehelicher Kinder in Deutschland weit fortgeschritten ist, hat die hiesige Gesetzgebung in diesem Bereich bislang den Müttern Vorrang eingeräumt, die bei Geburt eines nichtehelichen Kindes automatisch das alleinige Sorgerecht erhalten und ohne deren Zustimmung die Väter bisher keine Möglichkeit hatten, das gemeinsame Sorgerecht zu bekommen. Diese Regelung reflektierte auf ihre Weise den Umstand, dass Mutter und Kind durch die Schwangerschaft und die Geburt bereits aneinander gebunden sind und das Kind bei der Geburt notwendig bei der Mutter ist, der Vater aber nicht notwendig für das Kind zur Verfügung steht. Bei der Regelung des Sorgerechts ging der Gesetzgeber der Kindschaftsreform davon aus, dass nicht miteinander verheiratete Eltern, die gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind übernehmen, dies auch durch die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge rechtlich absichern und allenfalls dann auf das gemeinsame Sorgerecht verzichten, wenn dem Kindeswohlrelevante Gründe entgegenstehen. Der vorliegende Bericht soll dazu dienen zu beurteilen, inwieweit diese Voraussetzungen bzw. Annahmen der Gesetzgebung der

Alltagspraxis nicht miteinander verheirateter Eltern entsprechen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Mütter- und Väterrollen und zunehmender Gleichberechtigungserwartungen sowohl in Familien als auch in Politik und Gesellschaft, steht damit auch das Primat der Mutter als Hauptverantwortliche für Kinder auf dem Prüfstand– dies wird sowohl von Müttern als auch Vätern vertreten.

Damit sind schon wesentliche Aspekte der facettenreichen Thematik angedeutet. Die hier aufgeworfenen Fragen betreffen Interessen der Kinder wie auch der Mütter und Väter, und diese unterschiedlichen Interessen müssen keineswegs im Einklang sein. Zudem ist nicht ohne Weiteres verbindlich auszumachen, worin die Interessen der Kinder bestehen, oder auch nur wie das Kindeswohl zu bestimmen ist, folglich auch: was als kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame elterliche Sorge zu gelten hat. Insbesondere bei Getrenntleben bedeutet gemeinsame „elterliche Sorge“, anders als die Wortwahl nahelegt, vor allem gemeinsame Entscheidungsverantwortung in Fragen von besonderer Bedeutung für das Kind. Es ist häufig kaum messbar, ob aus entwicklungspsychologischer Perspektive gemeinsam oder allein getroffene Entscheidungen dem Kindeswohl besser zu dienen geeignet sind. Gleichwohl versucht dieser Bericht, zentralen Überlegungen zum Kindeswohl Rechnung zu tragen, ohne diese vorschnell auf Fragen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung einzugrenzen. Vielmehr muss es auch darum gehen, den komplexen Interdependenzen von Elternschaft und Partnerschaft Rechnung zu tragen, mithin jene Rahmenbedingungen zu klären, die für eine dem Kindeswohl verpflichtete Kooperation der Eltern maßgeblich sind.

Eine zentrale Frage, die hier untersucht wird, lautet: Wie passen rechtliche Regelungen und individuelles Verhalten sowie gesellschaftliches Verständnis von „elterlicher Sorge“ zusammen? Juristische Regelungen folgen einer eigenen Entwicklungslogik. Sie machen im günstigen Fall weit verbreitete Normen sichtbar, verhelfen weniger etablierten, aber weithin akzeptablen Normen zu einer breiteren Geltung, können aber auch – im ungünstigen Fall – Widerstände erzeugen, wenn sie dem gängigen Verständnis von dem, was (ge)recht und richtig ist, widersprechen. Im Kontext der hier verfolgten Fragestellung liegt es auf der Hand, dass die Perspektiven von Männern und Frauen angesichts der hohen Salienz der Elternrolle für Mütter wie auch Väter, aber auch angesichts der noch weit verbreiteten Ungleichheit in der Verteilung der Familienarbeit nicht ohne Weiteres zur Deckung zu bringen sind. Gleichwohl mag der Gesetzgeber nicht nur darauf warten, dass sich Gesellschaft – in diesem Fall die Selbstverständlichkeit aktiver Vaterschaft und deren akzeptierte Kontinuität auch jenseits einer Rahmung durch die Partnerschaft – verändert, sondern kann es sich auch zum Anliegen machen, auf diese Veränderungen hinzuwirken.

Das Instrumentarium, das der Rechtspraxis hierfür zur Verfügung steht, ist begrenzt und impliziert Brüche gegenüber dem, was aus sozialwissenschaftlicher Perspektive im Vordergrund stehen würde. Wenn es hier zentral um die gemeinsame Sorge von Eltern geht, so steht dem aus juristischer Perspektive ein anderes disziplinäres Verständnis von „Sorge“(recht) gegenüber als in den Sozialwissenschaften: Während dabei für die Juristinnen und Juristen die Regelung der Entscheidungsverantwortung gerade auch im Konfliktfall von zentraler Bedeutung ist, stellen die Sozialwissenschaftler/innen die faktische, praktische, gelebte, gewünschte Verantwortungsübernahme im Sinne der alltäglichen Verantwortungs-/Sorgepraxis in den Vordergrund. Diese beiden Perspektiven aufeinander zu beziehen und wechselseitig abzugleichen, um so eine breite Basis für eine Evaluation der bisherigen Rechtspraxis zu schaffen, gehört zu den wesentlichen Aufgaben dieses Projekts.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Mai 2009 das Deutsche Jugendinstitut (DJI), das im Rahmen dieses Forschungsprojekts eng mit der Ludwigs-Maximilians-Universität (LMU) kooperierte, beauftragt, entsprechende Erhebungen durchzuführen, mit deren Hilfe die aufgeworfenen Fragestellungen zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern beantwortet werden sollen. Bei der Durchführung dieses interdisziplinären Projekts, in das soziologische, psychologische und juristische Expertise eingeflossen ist, haben wir auf vielfältige methodische Zugangswege zurückgegriffen, um neben amtlichen Statistiken auch die Perspektive der Betroffenen in standardisierten wie auch offenen qualitativen Befragungen zur Geltung zu bringen. Die Kooperation von DJI und LMU mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat es ermöglicht, enge Bezüge zwischen juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive herzustellen und so die juristische Relevanz der sozialwissenschaftlichen Erhebungen und Deutungen zu gewährleisten.

Wir möchten an dieser Stelle daher zunächst dem BMJ für die Förderung dieser Arbeit danken. Vor allem aber sind wir den Müttern und Vätern zu Dank verpflichtet, die unsere Fragen beantwortet haben und damit die entscheidende Basis für unsere Analysen geliefert haben. Ohne ihre Auskunftsbereitschaft wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen. Ebenso gilt unser Dank den Fachkräften von Jugendämtern, die mit ihren Einblicken in das Für und Wider, die Umstände und das Procedere bei der Abgabe von Sorgeerklärungen sowie bei der Beratung wegen Konflikten in der Partnerschaft oder bei Trennung und Scheidung wertvolle Informationen bereitgestellt haben.

Die Mitarbeiterinnen Maria Burschel (DJI) und Alexandra Langmeyer (LMU) haben mit hoher Kompetenz und Einsatzbereitschaft die Hauptlast bei der Durchführung der Erhebungen und Auswertungen der empirischen Studien getragen. Am DJI wurden

sie dabei inhaltlich unterstützt durch Prof. Dr. Barbara Thiessen und Sabina Schutter sowie der studentischen Hilfskraft Christine Entleitner.

An der LMU wurden die standardisierten Erhebungen vor allem in der Feldphase tatkräftig von den beiden studentischen Hilfskräften Ana Schreiber und Daniel Apel unterstützt, ohne die der Umfang der Stichproben in solch kurzer Zeit nicht zu realisieren gewesen wäre.

Am DIJuF hat das Team von Diana Eschelbach, Dr. Claudia Schmidt und Dr. Nina Trunk unter Leitung von Dr. Thomas Meysen eine rechthistorische sowie rechtsvergleichende Expertise erstellt, eine mit der sozialwissenschaftlichen Erhebung bei den Eltern kontextualisierte Rechtsprechungs- und Literaturanalyse durchgeführt sowie an vielen Stellen die Analysen und Befunde der sozialwissenschaftlichen Erhebungen aus juristischer Perspektive kommentiert und hierbei einen wertvollen Brückenschlag geleistet. Besonders zu danken ist hier Frau Eschelbach, die in der Endphase des Projekts ihre beiden Kolleginnen in der Elternzeit entlastet und für die Kontinuität der Arbeit gesorgt hat.

Die hier vorgelegten wissenschaftlichen Ergebnisse tragen hoffentlich dazu bei, die oft hitzige Debatte um das gemeinsame Sorgerecht nichtehelicher Eltern zu versachlichen. Sie beinhalten eine aktuelle Aufbereitung der Vielgestaltigkeit der Beziehungen nicht miteinander verheirateter Eltern zu ihren Kindern und untereinander. Diese kann nun in die gesetzgeberischen Entscheidungen einfließen, von denen wir uns erhoffen, dass sie, die Eltern in der Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung für ihre nichtehelichen Kinder möglichst unterstützen.

München, 30. November 2010

Karin Jurczyk und Sabine Walper

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	11
1.1	Zur Entwicklung nichtehelicher Geburten in Deutschland	11
1.2	Sorgerechtsregelungen bei nichtehelichen Geburten: Die Rechtslage in Deutschland	15
1.2.1	Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	15
1.2.2	Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe.....	18
1.3	Analyse der Rechtsprechung und Literatur zur gemeinsamen elterlichen Sorge	19
1.3.1	Konfliktpotenziale: Rechtsprechung	19
1.3.2	Konfliktpotenziale: Literatur.....	35
1.3.3	Rechtspolitische Ansätze	39
1.3.4	Zwischenfazit der Rechtsprechungs- und Literaturanalyse.....	39
2	Stand der Forschung	41
2.1	Wandel von Familie.....	41
2.2	Relevanz und Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Rahmen der Pluralisierung des Zusammenlebens.....	45
2.3	Bisherige Studien zum Sorgerecht in nichtehelichen Lebensgemeinschaften	46
3	Juristische Expertise	51
3.1	Rechtshistorische Untersuchung.....	51
3.1.1	Problemstellung und Untersuchung	51
3.1.2	Gesamtdeutsche Rechtsentwicklung der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern bis 1945.....	52
3.1.3	Weitere Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945	57
3.1.4	Rechtslage in der Deutschen Demokratischen Republik	61
3.1.5	Entwicklung nach der Wiedervereinigung	63
3.1.6	Zusammenfassung	65
3.2	Rechtsvergleich.....	68

3.2.1	Länderübersicht	68
3.2.2	Exemplarische Untersuchung der Rechtslage einzelner Staaten	73
4	Ziele und Vorgehen des Forschungsprojekts	89
4.1	Ziele des Forschungsprojekts	89
4.2	Methodisches Vorgehen	91
5	Auswertung der amtlichen Statistik zur Abgabe von Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern	94
6	Standardisierte Kurzbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder.....	98
6.1	Ziele der standardisierten Kurzbefragung	98
6.2	Konzeption des Fragebogens	101
6.3	Feldzugang	104
6.4	Stichprobe der Kurzbefragung	113
6.5	Ergebnisse der Kurzbefragung.....	117
6.5.1	Partnerschaftsentwicklung mit dem anderen Elternteil	117
6.5.2	Partnerschaftszufriedenheit mit dem anderen Elternteil.....	121
6.5.3	Gründe gegen eine Ehe.....	123
6.5.4	Beratung durch das Jugendamt.....	128
6.5.5	Sorgeerklärungen	133
6.5.6	Genannte Gründe gegen die gemeinsame Sorge	145
6.6	Zwischenfazit der Ergebnisse der Kurzbefragung.....	167
7	Standardisierte Intensivbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder.....	169
7.1	Ziele der Intensivbefragung.....	170
7.2	Konzeption des Intensivfragebogens	172
7.3	Feldzugang	182
7.4	Stichprobe der Intensivbefragung	183
7.5	Ergebnisse der Intensivbefragung.....	190

7.5.1	Wissen zum gemeinsamen Sorgerecht	190
7.5.2	Partnerschaftssituation und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.....	191
7.5.3	Beziehung zum anderen Elternteil	194
7.5.4	Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern und zur Ehe.....	196
7.5.5	Zeitliches Engagement in der Erziehung	198
7.5.6	Arbeitsaufteilung in der Erziehung	201
7.5.7	Erziehungsverhalten	203
7.5.8	Coparenting: Die Kooperation in der Erziehung.....	207
7.5.9	Persönlichkeit der Elternteile	213
7.5.10	Verhalten des Kindes.....	218
7.6	Zwischenfazit der Ergebnisse der Intensivbefragung.....	221
8	Qualitative Interviews mit Eltern nichtehelich geborener Kinder	225
8.1	Methodisches Design.....	225
8.2	Gütekriterien qualitativer Sozialforschung.....	226
8.3	Sample: Feldzugang, Rekrutierung.....	228
8.4	Interview und Auswertung.....	232
8.5	Vergleich der Eltern mit Paarbeziehung mit und ohne gemeinsames Sorgerecht.....	236
8.5.1	„Nicht-Erklärer“.....	236
8.5.2	„Erklärer“	243
8.6	Namensgebung und Heiratspläne: Deutungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht bei Paaren mit Paarbeziehung.....	247
8.6.1	Name als Teil der subjektiven Konstruktion der Familie	247
8.6.2	Sorgerecht und Ambivalenzen zur Heirat	249
8.7	Getrennte Eltern.....	252
8.7.1	Trennung als Lösung	252
8.7.2	Die konflikthafte Trennung	254
8.7.3	Rolle des Sorgerechts nach der Trennung	257
8.8	Handlungsleitende Deutungen zum Thema Jugendamt	258
8.8.1	Typ 1 Jugendamt als Mittel zum Zweck.....	258

8.8.2	Typ 2 neutrale bis negative Haltung zum Jugendamt	259
8.8.3	Typ 3 Jugendamt als Gegner.....	260
8.8.4	Typ 4 Misstrauen und Vermischung der verschiedenen Ämter.....	261
8.9	Brief vom Jugendamt für nicht verheiratete Mütter.....	262
8.10	Deutungen des Termins beim Jugendamt	262
8.10.1	Information: zwischen Feierlichkeit, Langeweile und Skurrilität	263
8.10.2	Warnungsimplication: Unwiderrufliche Entscheidung	264
8.10.3	Problemfigur: Vater	265
8.10.4	Vaterschaftsanerkennung als Hürde für das gemeinsame Sorgerecht	265
8.11	Der Alltag nicht miteinander verheirateter Eltern: Haushalt, Erziehung und Beruf	268
8.11.1	Haushalt: Konflikte um die eigenständige Aufgabenübernahme.....	268
8.11.2	Mütter als Hauptverantwortliche im Alltag.....	272
8.11.3	Konflikte um Erwerbstätigkeit.....	273
8.11.4	Mutter und Hausfrau als Negativhorizont.....	274
8.11.5	Väter als Spielkameraden der Kinder	276
8.11.6	Väter als gleichberechtigte Erzieher	280
8.11.7	Der Kampf um Gleichberechtigung: Die aeS als Faustpfand der Mütter.....	281
8.11.8	Zusammenfassung	285
8.12	Zwischenfazit: Nicht miteinander verheiratete Eltern an der Schwelle einer Modernisierung von Familienleben und Recht	287
9	Qualitative Experteninterviews	288
9.1	Experteninterviews.....	289
9.1.1	Abteilung Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften.....	289
9.1.2	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	290
9.1.3	Interview und Auswertung.....	290
9.2	Ergebnisse aus der Expertenbefragung der Urkundspersonen.....	292
9.2.1	Arbeitsorganisatorische Einbettung von Sorgeerklärungen	292
9.2.2	Kontaktaufnahme bei Sorgerechtsfragen.....	295
9.2.3	Typische Fälle aus Sicht des Jugendamts.....	296

9.2.4	Untersuchung der „Belehrung“	303
9.2.5	Zwischenfazit: Dilemma der Belehrungssituation.....	306
9.3	Experteninterviews mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)	309
9.3.1	Aufgabenbereich und Arbeitsverständnis des ASD	310
9.3.2	Allgemeiner Beratungsansatz	311
9.3.3	Familienbilder der ASD-Berater/innen in der Beratungspraxis.....	315
9.3.4	Thema Sorgerecht: Beratungsanspruch und –praxis.....	318
9.3.5	Praxis: Typische Fälle des ASD	324
9.3.6	Keine Anlaufstelle für Väter	333
9.3.7	Exkurs: Urkundsperson Frau A – Implikationen für die Beratung	334
9.3.8	Zwischenfazit zu den Expertenbefragungen mit dem ASD	336
9.4	Vergleich ASD und Beurkundungsstelle	340
10	Zusammenfassung und Fazit	342
10.1	Die standardisierten Elternbefragungen	343
10.2	Die qualitativen Befragungen von Eltern und Fachkräften	347
10.3	Integration der Befunde.....	351
11	Literatur.....	356
12	Abbildungsverzeichnis	369
13	Tabellenverzeichnis	372
14	Anhang.....	374
14.1	Materialien der standardisierten Kurzbefragung.....	374
14.2	Materialien der standardisierten Intensivbefragung.....	391
14.3	Leitfaden der qualitativen Expertenbefragung.....	412
14.4	Leitfaden der qualitativen Elternbefragung.....	419
14.5	Informations-Materialien der Jugendämter.....	434
14.6	Zitierte Vorschriften	439

1 Einleitung

In folgendem vorgezogenen Endbericht zum Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ gehen wir in der Einführung in die Thematik zunächst auf die Entwicklung nichtehelicher Geburten in Deutschland und die aktuelle Rechtslage bzgl. des Sorgerechts für nichtehelich geborene Kinder ein. Danach wird der aktuelle Forschungsstand zum Wandel von Familie einschließlich nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie Befunde aus Studien zur derzeitigen Sorgerechtsregelung diskutiert (Kapitel 2). Die folgenden juristischen Expertisen (Kapitel 3) geben einen historischen Überblick über die Entwicklung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern und vergleichen die Sorgerechtsregelungen nicht miteinander verheirateter Eltern verschiedener Länder. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 4 die Ziele der Untersuchung dargestellt. Die anschließenden Abschnitte geben einen differenzierten Einblick in die einzelnen Erhebungen und Analysen: die Auswertung verfügbarer Daten (Kapitel 5), die standardisierte Kurzbefragung von Eltern (Kapitel 6), die standardisierte Intensivbefragung der Eltern (Kapitel 7) und die qualitativen Befragungen von Eltern (Kapitel 8) und Fachkräften (Kapitel 9). Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Diskussion und Fazit der einzelnen Erhebungsmodule (Kapitel 10), eine Literaturliste (Kapitel 11) und ein Anhang mit den Untersuchungsmaterialien (Kapitel 14) werden angefügt.

1.1 Zur Entwicklung nichtehelicher Geburten in Deutschland

Alexandra Langmeyer & Sabine Walper

Während die Heiratsneigung im frühen und mittleren Erwachsenenalter eher rückläufig ist, haben nichteheliche Lebensgemeinschaften deutliche Verbreitung gefunden (Brüderl, 2004). Dass diese Lebensform keineswegs nur als Ersatz für die in der Vergangenheit übliche Verlobungszeit – quasi als „Probewehe“ – zu sehen ist, legt insbesondere der ebenfalls ansteigende Anteil nichtehelich geborener Kinder nahe. Der markante Bedeutungszugewinn des nichtehelichen Zusammenlebens liefert den wichtigsten demographisch-soziologischen Hintergrund für die Frage nach dem gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Daher wird an dieser Stelle auf die Entwicklung bzw. den Anstieg der nichtehelichen Geburten in Deutschland genauer eingegangen.

Betrachtet man die Zeit ab 1900, dem Jahr des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so werden zunehmend Kinder von Eltern geboren, die nicht miteinander verheiratet sind. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur ca. 10 % aller Geburten nichtehelich waren, steigerte sich dieser Prozentsatz nach dem Zweiten Weltkrieg auf ca. 16 %. Seit den 1960er Jahren zeigt sich ein anderes Bild:

Die Zahlen der Geburten verheirateter und nicht verheirateter Mütter entwickelten sich in der BRD und der DDR sehr unterschiedlich. In der DDR nahm der Anteil nichtehelicher Geburten Ende der 1960er Jahre rapide zu (Statistisches Bundesamt, 2007, S. 10).

In Abbildung 1 ist zu erkennen, dass die absoluten Geburtenzahlen in Deutschland in den Jahren 1946 bis 2007 prinzipiell rückläufig sind. So ist zwar in den ersten Nachkriegsjahren bis ca. 1965 ein genereller Anstieg zu verzeichnen, dieser wird allerdings in den darauf folgenden Jahren völlig ausgeglichen und die Geburtenzahlen liegen 2007 mit 684.862 Geburten pro Jahr deutlich unter denen von 1946 mit 921.677 Geburten pro Jahr (Statistisches Bundesamt, 2008).

Betrachtet man die Kurve für die Zahlen der ehelich geborenen Kinder von 1947 bis 2007, so ist deutlich zu erkennen, dass sie zwar unterhalb der Kurve für Geburten insgesamt, aber parallel dazu verläuft. Demgegenüber ist die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder zumindest zwei Jahrzehnte lang eher gegenläufig: So ist die Anzahl nichtehelicher Geburten in den Nachkriegsjahren zurückgegangen und erst ab Mitte der 1970er Jahre – trotz der allgemein zurückgehenden Geburtenzahlen – angestiegen. Dies ist vor allem in den Jahren seit 2000 deutlich.

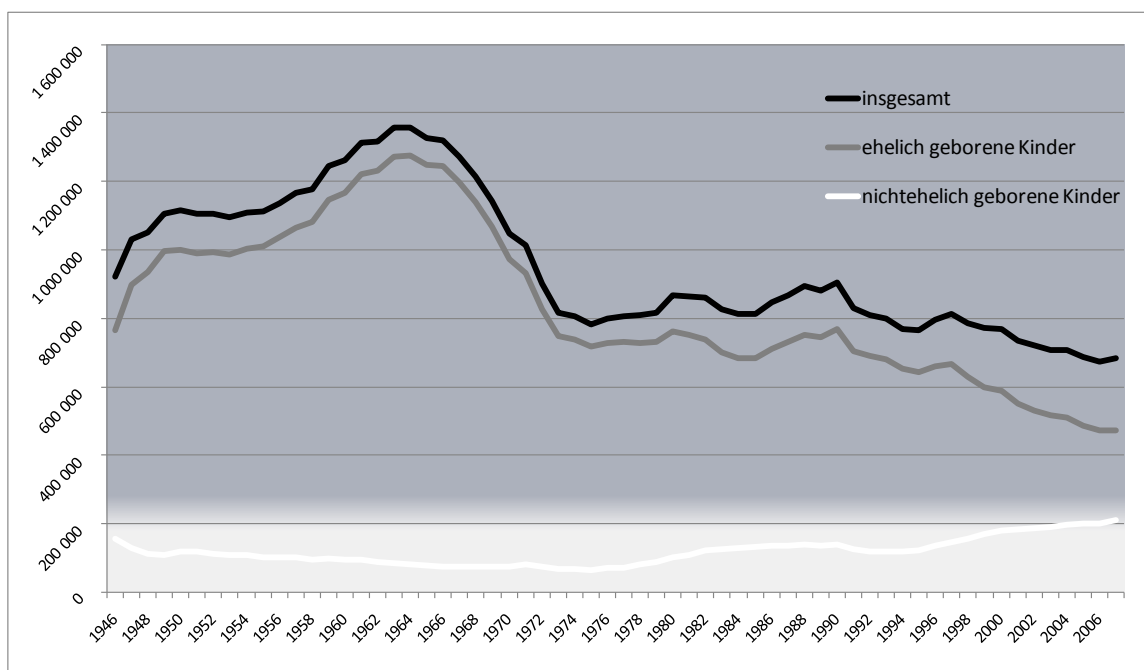


Abbildung 1: Verlauf ehelicher und nichtehelicher Geburten in Deutschland von 1946 bis 2007 in absoluten Zahlen (Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen)

Im Jahr 2008 machte in Deutschland die Zahl nichtehelich geborener Kinder etwa ein Drittel aus. Hierbei bestehen allerdings markante regionale Unterschiede. Wie Abbildung 2 verdeutlicht, nehmen jeweils die neuen Bundesländer Spitzenpositionen

mit rund 60 % nichtehelicher Geburten ein. So sind in den östlichen Bundesländern im Jahr 2008 z. B. in Sachsen-Anhalt (64,0 %), Mecklenburg-Vorpommern (63,3 %) und Brandenburg (60,0 %) die prozentual höchsten Raten nichtehelicher Geburten zu verzeichnen. Demgegenüber liegt der entsprechende durchschnittliche Prozentsatz in den alten Bundesländern bei ca. 25 %. Dort hat Baden-Württemberg mit 21,5 % den niedrigsten Anteil nichtehelicher Geburten, dicht gefolgt von Bayern (24,8 %) und Hessen (24,0 %), während Bremen die höchste Quote nichtehelich geborener Kinder (36,1 %) unter den westlichen Bundesländer aufweist. Selbst dieser Wert liegt allerdings noch unter dem niedrigsten Wert der östlichen Bundesländer (Sachsen: 58,8 %). Wie zu erwarten hat Berlin als ehemals geteilte Stadt eine Zwischenposition mit 48,6 % im Jahr 2008.

Vergleicht man die Entwicklung der Anteile nichtehelich geborener Kinder der einzelnen Bundesländer über die Jahre 1998 bis 2008 (Abbildung 2), so ist der generelle Anstieg nichtehelicher Geburten zu erkennen: Das Länderprofil der Nichtehelichen-Quoten für das Jahr 2008 (braun) liegt durchgängig (für alle Bundesländer) über dem der vorangegangenen Jahre. Die Relationen der einzelnen Bundesländer verändern sich im Zuge dessen jedoch nicht.

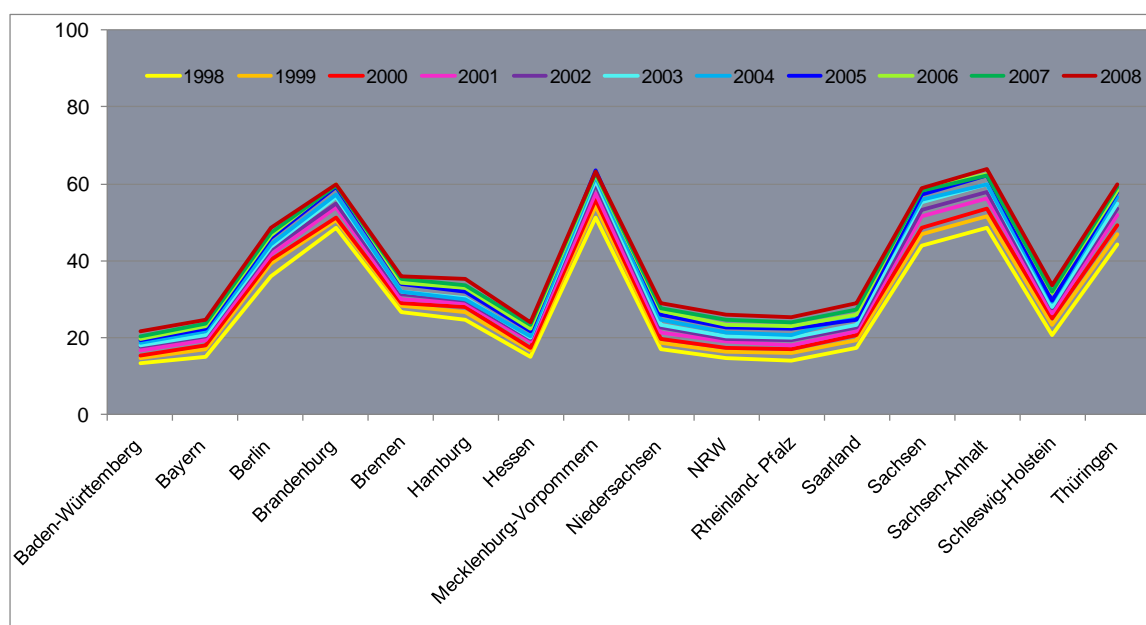


Abbildung 2: Prozentuale Anteile nichtehelich geborener Kinder in den Bundesländern Deutschlands von 1998 bis 2008

Abbildung 3 illustriert die regionalen Unterschiede in der Quote nichtehelich geborener Kinder im Jahr 2007 noch differenzierter, d. h. auf Kreisebene. Hierbei ist ebenfalls zu erkennen, dass vor allem in den östlichen Kreisen die höchsten Quoten auftreten. Zudem wird ersichtlich, dass im Norden der westlichen Bundesländer

ebenfalls höhere prozentuale Anteile nichtehelich geborener Kinder auftreten als in den südwestlichen Bundesländern.

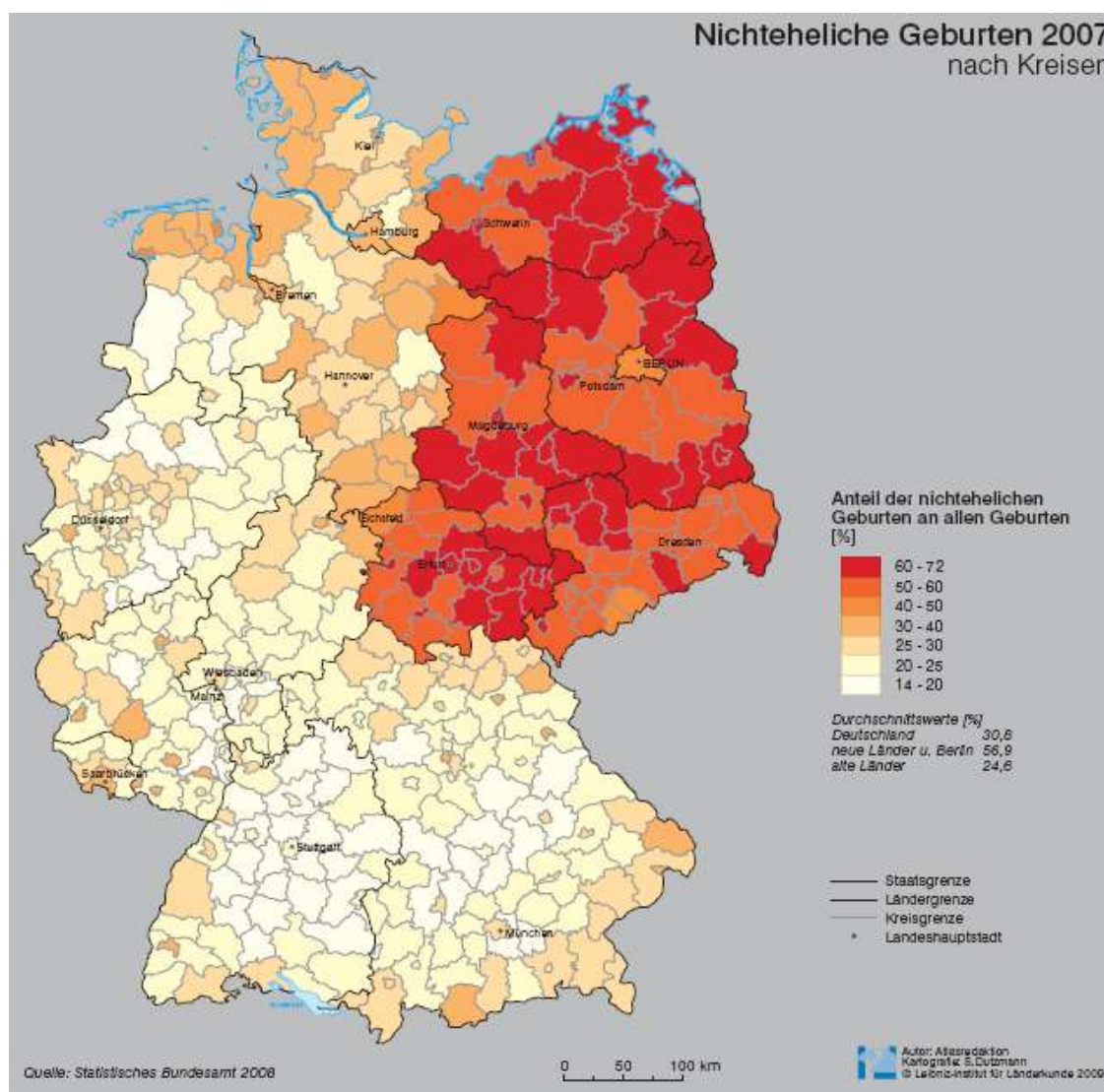


Abbildung 3: Nichteheliche Geburten 2007 nach Kreisen (Klüsener & Kreyenfeld, 2009)

Während die zahlenmäßige Angleichung ehelicher und nichtehelicher Geburten insbesondere in den neuen Bundesländern nahelegen mag, dass sich die ehemals prekäre und stark stigmatisierte Stellung nichtehelich geborener Kinder deutlich gewandelt hat, wurde die rechtliche Gleichstellung ehelich und nichtehelich geborener Kinder nur bedingt vollzogen. Deutliche Unterschiede bestehen noch hinsichtlich der Sorgerechtsregelungen zwischen ehelich und nichtehelich geborenen Kindern. Diese Rechtslage wird im Folgenden abgebildet.

1.2 Sorgerechtsregelungen bei nichtehelichen Geburten: Die Rechtslage in Deutschland

Claudia Schmidt, Diana Eschelbach, Thomas Meysen

Die folgenden Abschnitte beleuchten das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern mit gemeinsamen Kindern sowohl hinsichtlich der privatrechtlichen wie auch der jugendhilferechtlichen Normen. Seit Beginn des Projekts, dessen Endbericht nun vorliegt, hat sich die Rechtssituation bzw. Rechtslage durch zwei Entscheidungen (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts) geändert. Dies kann notwendigerweise keinen Einfluss auf die empirische Fragestellung haben. Vor diesem Hintergrund soll zunächst die – empirisch relevante – Ausgangslage umrissen werden. Im Anschluss wird die geltende Rechtslage dargestellt, soweit bereits möglich.

1.2.1 Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

In Deutschland haben unverheiratete Mütter bei Geburt des Kindes kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht (§ 1626a Abs. 2 BGB), soweit und solange das gemeinsame Sorgerecht nicht durch die Eltern gemeinsam begründet wird.

Elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB). Insbesondere bei Getrenntleben bedeutet dies jedoch, anders als die Begrifflichkeit und die Legaldefinition des § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB nahelegen, nicht etwa, sich um das Kind tatsächlich zu sorgen und zu kümmern, sondern grundsätzlich die Entscheidungsverantwortung für das Kind in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist und in denen daher gegenseitiges Einvernehmen erforderlich ist (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB). In Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil alleine, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Nach § 1626a Abs. 1 BGB gibt es zwei Wege zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern: Entweder die Eltern heiraten nach der Geburt des Kindes. Dann erwerben sie nach § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB dieselbe Rechtsstellung wie von Anfang an verheiratete Eltern und sind gemeinsam sorgeberechtigt. Oder die Eltern geben entsprechende Sorgeerklärungen ab (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Mutter kann die Abgabe der Sorgeerklärung verweigern. Der Vater hat dann keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter das Sorgerecht zu erlangen, wenn keine Kindeswohlgefährdung besteht (vgl. § 1666 BGB).

Soll statt der Mutter dem Vater die elterliche Sorge zustehen, können die getrennt lebenden Eltern anstelle einer Beurkundung der Abgabe einer Sorgeerklärung beim

Familiengericht beantragen, dass dem Vater (ganz oder teilweise) die elterliche Sorge allein übertragen werden soll (§ 1672 Abs. 1 BGB). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient (§ 1672 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein Rückerwerb der Alleinsorge durch die Mutter ist nur möglich, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 Abs. 1 BGB). Ein späterer Übergang zum gemeinsamen Sorgerecht ist dann nicht mehr mit Abgabe einer Sorgeerklärung, sondern nur noch aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung möglich, wenn ein Elternteil dies beantragt und der andere zustimmt (§ 1672 Abs. 2 BGB). Dem Vater kann die Alleinsorge auch dann übertragen werden, wenn die Mutter stirbt, ihr das Sorgerecht entzogen wird oder sie aus anderem Grund als Sorgeberechtigte ausfällt (§§ 1678, 1680, 1681 BGB).

Die einmal begründete gemeinsame elterliche Sorge kann im Fall des Getrenntlebens auf Antrag eines Elternteils diesem allein übertragen werden, wenn

- der andere Elternteil zustimmt und das über 14 Jahre alte Kind nicht widerspricht oder
- zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung des Sorgerechts auf die antragstellende Person dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 BGB).

Die seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998 geltende Regelung des § 1626a BGB hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 (BVerfGE 107, 150 ff.) als „derzeit“ (noch) verfassungsgemäß angesehen (Coester, Peschel-Gutzeit, & Salgo, 2007). Allerdings werden von verschiedenen Seiten Korrekturen angemahnt, vor allem zur Stärkung des Elternrechts des Vaters.

Das BVerfG führte aus, dass die Regelung der elterlichen Sorge für nichtverheiratete Eltern auf einem Konzept beruhe, das unter Kindeswohlgesichtspunkten den Konsens der Eltern über die gemeinsame Sorgetragung zu deren Voraussetzung macht. Es ging weiter davon aus, dass diejenigen Eltern, die mit dem Kind als Familie zusammenleben und die tatsächliche Sorge kooperativ ausüben, „in der Regel ... ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern“.¹ Der Gesetzgeber durfte nach Auffassung des BVerfG „davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung

¹ BVerfG 107, 150 [Leitsatz 3].

einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht.“

Durch die Entscheidung verpflichtete es den Gesetzgeber aber, die tatsächliche Entwicklung des Verhaltens in Bezug auf die Abgabe von Sorgeerklärungen und der im Alltag ausgeübten elterlichen Sorge für das Kind zu beobachten und zu prüfen. Falls etwa die Eltern ihre Möglichkeiten zur Begründung gemeinsamer Sorge durch Abgabe einer Sorgeerklärung seltener nutzten, als es ihrer Alltagspraxis in der ausgeübten Sorge entspricht, so seien Hinderungsgründe zu erkunden und auch eine Gesetzesanpassung zu überlegen, die dem Elternrecht des Vaters (Art. 6 Abs. 2 GG) entsprechend Rechnung tragen würde. Insbesondere gelte es, jene Fälle zu untersuchen, bei denen nicht verheiratete Eltern zusammenleben oder zusammengelebt haben, ohne die gemeinsame Sorge zu begründen. Zwischenzeitlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg mit Urteil vom 03. Dezember 2009² festgestellt, dass in der Anwendung des § 1626a Abs. 2 BGB ein Verstoß gegen Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Familienlebens, liegt. Nach derzeitigem deutschen Recht ist es dem Vater verwehrt, im Rahmen einer gerichtlichen Einzelfallprüfung auch ohne Zustimmung der Mutter das Sorgerecht zu erlangen, solange die Schwelle der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB nicht erreicht ist. Darin liegt eine Ungleichbehandlung von Vätern nichtehelich geborener Kinder im Vergleich zu Vätern ehelich geborener Kinder, weil diese das gemeinsame Sorgerecht automatisch erhalten und sich daran auch nach einer Trennung und Scheidung im Regelfall nichts ändert. Nach Ansicht des EGMR handelt es sich dabei um eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung, weil der grundsätzliche Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung der ursprünglichen Zuweisung der Alleinsorge an die Mutter nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, nämlich dem Schutz des Wohls eines nichtehelichen Kindes, stand. Der EGMR sah keine ausreichenden Gründe für eine Ungleichbehandlung. Zur Herstellung eines konventionsgemäßen Zustandes bedarf es im Ergebnis einer Änderung des BGB. Der EGMR hat dabei kein bestimmtes Regelungsmodell vorgegeben.

Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 21. Juli 2010³ hat das BVerfG das geltende Recht unmittelbar geändert. Nunmehr hat der nichteheliche Vater in den Fällen, in denen die Mutter nicht zur Abgabe einer entsprechenden Sorgeerklärung bereit ist, die Möglichkeit, das gemeinsame oder sogar alleinige Sorgerecht für das Kind im gerichtlichen Verfahren vor dem Familiengericht zu erlangen. Grund für die Änderung ist die Verletzung des Elternrechts des Vaters durch das bislang geltende Recht. Der Leitsatz des BVerfG lautet:

² EGMR FamRZ 2010, 103 ff.

³ BVerfG JAmt 2010, 313 ff.

„Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.“

Durch diese Entscheidung hat das BVerfG seinen Auftrag an den Gesetzgeber geändert. Nunmehr geht es nicht mehr darum zu prüfen, ob die Regelung des § 1626a BGB gerechtfertigt ist, sondern darum, die gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall so zu ändern, dass dem Elternrecht des nichtehelichen Vaters Rechnung getragen wird. Das BVerfG gibt, ebenso wie der EGMR, kein Regelungsmodell vor. Für seine Übergangsregelung orientiert sich der Senat am „Opt-in-Modell“: Nach der nun vorläufig geänderten Rechtslage ist die Mutter von Gesetzes wegen alleinsorgeberechtigt; der Vater kann die Übertragung des Sorgerechts beim Familiengericht beantragen und erlangt es, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

1.2.2 Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe

Wird ein Kind geboren und ist die Mutter nicht verheiratet, so hat das Standesamt unverzüglich dem Jugendamt die Geburt des Kindes anzuzeigen (§ 52a Abs. 4 SGB VIII). Das Jugendamt ist daraufhin verpflichtet, der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung anzubieten, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche (§ 52a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Hierbei soll das Jugendamt die Mutter unter anderem auf die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge hinweisen (§ 52a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB VIII). Die Beratung soll in einem persönlichen Gespräch stattfinden, das nach Möglichkeit in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden soll, wenn die Mutter dies wünscht (§ 52a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VIII).

Unabhängig von der Beratung und Information der Mutter unmittelbar nach der Geburt haben beide nicht miteinander verheiratete Elternteile Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung (§ 18 Abs. 2 SGB VIII). Mit der durch die aktuelle Entscheidung des BVerfG geänderten Rechtslage werden die Mitarbeiter/innen im Jugendamt die Mütter und vor allem die Väter auch hierüber informieren müssen.

Ist die Frage der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge Bestandteil eines Paar- oder Trennungskonflikts, besteht zusätzlich ein Beratungsanspruch nach § 17 Abs. 1 SGB VIII. Die Beratung soll nach der gesetzlichen Zielsetzung helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen sowie Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Fall der Trennung der nicht miteinander

verheirateten Eltern sollen die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen Wahrnehmung der Elternverantwortung geschaffen und die Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGB VIII).

1.3 Analyse der Rechtsprechung und Literatur zur gemeinsamen elterlichen Sorge

Diana Eschelbach, Nina Trunk

1.3.1 Konfliktpotenziale: Rechtsprechung

Wann kommt es wegen gemeinsamer statt alleiniger elterlicher Sorge zu Konflikten? Dieser Frage soll nachgegangen werden, um ermitteln zu können, aus welchen Gründen sich Eltern gegen eine gemeinsame elterliche Sorge entscheiden könnten. Untersucht werden sollen die Rechtsprechung und juristische Literatur zu diesem Thema.

Im Folgenden wird zunächst die in den letzten Jahren ergangene, aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich der dargestellten rechtlichen „Aufhänger“ für die zugrundeliegende gerichtliche Beschäftigung mit Konflikten bei gemeinsamer elterlicher Sorge analysiert, um sie mit den Gründen zu vergleichen, zu denen die Eltern bei der Befragung angeben, dass sie ihnen beim Pro und Contra gemeinsame elterliche Sorge wichtig sind.

Zu beachten ist dabei, dass nur in Zeitschriften oder der Datenbank juris veröffentlichte Gerichtsentscheidungen Eingang in die Analyse finden können. Insofern spiegelt die Themenbreite nicht die Rechtswirklichkeit wieder. Die Auswahl der Entscheidungen, die ein Gericht oder andere am Verfahren Beteiligte zur potenziellen Veröffentlichung verbreiten, und die Beurteilung ihrer Veröffentlichungswürdigkeit durch die Redakteure und Redakteurinnen der Fachzeitschriften unterliegen deren subjektiven Maßstäben. Ebenso wie für die befragten Eltern können für die Juristinnen und Juristen bestimmte Aspekte besonders bedeutsam oder weniger bedeutsam erscheinen, die aber in Wahrheit viel seltener oder eben häufiger zu Konflikten betreffend die elterliche Sorge führen. Auf der anderen Seite werden sich inhaltlich weitgehend wiederholende Entscheidungen meist nicht mehr veröffentlicht, weil die Thematik den Lesern und Leserinnen bereits bekannt sein dürfte. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Streitigkeiten nicht mehr auftauchen oder nicht mehr darüber vor Gericht gestritten würde. Darüber hinaus besteht das Phänomen, dass bereits einmal durch (obergerichtliche) Rechtsprechung geklärte Fragen nicht mehr so häufig vor Gericht gebracht werden,

weil die beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anhand der ergangenen Entscheidung die Erfolgsaussichten entsprechender Anträge als gering einschätzen, die Konflikte in der Familie über diese Fragen indes nicht notwendig in gleichem Maße durch die höchstrichterliche Rechtsprechung „befriedet“ sind.

Dennoch spiegeln die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen die Einschätzungen der Richter/innen selbst bzw. die Wertungen der mit der Veröffentlichung betrauten Juristinnen und Juristen zur Bedeutung wider. Diese haben in der Regel aus ihrer jeweiligen juristischen Perspektive einen Überblick über die Konfliktpotenziale.

1.3.1.1 Anlässe für gerichtliche Streitigkeiten

Um sich der Frage des bestehenden Konfliktpotenzials gemeinsamer elterlicher Sorge zu nähern, bietet sich eine Betrachtung der hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen an. Damit sich ein Gericht mit einem Sorgerechtskonflikt befassen kann, braucht es einen bestimmten, rechtlich relevanten Anlass, der einer Norm im BGB zugeordnet werden kann.

Solche Normen, also gewissermaßen rechtliche Projektionsflächen für sorgerechtliche Streitigkeiten zwischen Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, finden sich an drei Stellen:

Der erste Bereich umfasst den der Anträge auf Erteilung der alleinigen elterlichen Sorge durch das Familiengericht, wenn bislang eine gemeinsame elterliche Sorge bestand und die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben (§ 1671 BGB). In diesen Fällen ist womöglich zwischen den Eltern ein so großer Konflikt entstanden, dass sie ihn nicht im Rahmen ihres gemeinsamen Sorgerechts einvernehmlich klären können. Interessant ist herauszufinden, ob es sich häufig um konkrete Meinungsverschiedenheiten der Eltern handelt, die die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge tatsächlich erschweren, oder ob es sich vielmehr um grundsätzliche Konsensschwierigkeiten handelt, die unabhängig von konkreten Entscheidungen im Rahmen der elterlichen Sorge entstehen.

Der zweite mögliche Ansatz für eine gerichtliche Konfliktklärung bei gemeinsamer elterlicher Sorge betrifft die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern (§ 1628 BGB). Hier wird nicht das gesamte Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen, sondern nur eine Streitlösung im Einzelfall ermöglicht, wenn sich die Eltern in einer Frage nicht einigen können, indem einem Elternteil die Befugnis zur Alleinentscheidung eingeräumt wird. Dies kann einzelne Angelegenheiten oder eine bestimmte Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge betreffen. Voraussetzung ist, dass die Regelung dieser Frage für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Anhand der zu dieser Vorschrift

ergangenen Rechtsprechung soll ermittelt werden, hinsichtlich welcher Fragen Konflikte bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge entstehen, die so groß sind, dass das Familiengericht eingeschaltet wurde. Da es hier um konkrete Fragen geht, sind die zugrundeliegenden Konfliktkonstellationen regelmäßig relevant für die Beurteilung des Konfliktpotenzials eines gemeinsamen Sorgerechts.

Eine ähnliche Grundlage für die Analyse bieten Gerichtsentscheidungen zum dritten Bereich, demjenigen der allgemeinen Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben (§ 1687 BGB). Das Gesetz bestimmt, dass Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, gegenseitiges Einvernehmen erfordern. Im Übrigen, d.h. in Angelegenheiten des täglichen Lebens, entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Hier wird insbesondere dann ein Konfliktpotenzial deutlich, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, anderer Meinung ist und ein Mitspracherecht einfordern möchte. In diesen Fällen scheidet das Konzept der gemeinsamen elterlichen Sorge insofern, als in wichtigen Angelegenheiten kein Konsens besteht, obwohl von dessen Vorliegen grundsätzlich ausgegangen wird.

1.3.1.2 Konfliktthemen

Anhand der einzelnen Gerichtsentscheidungen können verschiedene Themenbereiche identifiziert werden, mit denen Gerichte in der jüngeren Vergangenheit einmal oder sogar mehrmals befasst waren. Diese fünf Themenbereiche sind:

- Aufenthalt und Status,
- Erziehung und Bildung,
- Gesundheit,
- Umgang,
- Finanzielle Angelegenheiten.

Aufenthalt und Status

a) Lebensort

Die Bestimmung des Aufenthaltsorts des Kindes taucht als Streitpunkt im Zusammenhang mit allen bezeichneten, die Konfliktpotenziale betreffenden Vorschriften auf. Er ist also sowohl Anlass für den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach § 1671 BGB als auch für den Antrag auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis nur für einzelne Angelegenheiten nach

§ 1628 BGB. In diesen Fällen wird häufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen, während im Übrigen die gemeinsame elterliche Sorge bestehen bleibt. Darüber hinaus haben die Gerichte auch in einigen Fällen entschieden, ob es sich bei der konkreten Aufenthaltsstreitigkeit um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nach § 1687 BGB handelt, was in der Regel der Fall ist.

Bei einer Betrachtung der aktuelleren Rechtsprechung zum Sorgerecht wird deutlich, dass in einem Großteil der Fälle die Frage des Wohnorts des Kindes und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Hauptstreitpunkt ausmachen.⁴ Das OLG Brandenburg⁵ hat entschieden, dass dann, wenn beide Elternteile das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein ausüben wollen, ein Hinweis auf eine fehlende Kooperationsbereitschaft gegeben ist.

Die Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil fungiert insofern als das mildere Mittel zum Komplettentzug der Personensorge, als dieser Elternteil dadurch regelmäßig bereits weitgehende Befugnisse, nämlich die der Alltagsorge mit innehat, wenn das Kind bei ihm lebt.⁶

Die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil ein Kind leben soll, ist vor allem dann häufig Streitpunkt, wenn die Eltern zunächst zusammengelebt und sich dann getrennt haben. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen einvernehmlich regeln, bei wem das Kind leben soll, weil es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handelt.⁷ In den meisten der gesichteten Gerichtsverfahren lebten das Kind bzw. die Kinder nach einer Trennung bei der Mutter und übertrug das Gericht der Mutter letztlich zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Grund hierfür war nicht in jedem Fall, dass die Mutter vor der Trennung hauptbetreuender Elternteil war.⁸ In einem vom OLG Brandenburg⁹ entschiedenen Fall wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater übertragen, weil das elfjährige Kind nicht von seiner fast volljährigen Schwester getrennt werden wollte, die beim Vater lebte.

⁴ Siehe beispielsweise OLG Stuttgart FamRZ 1999, 39; OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1042; OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 186; AG Hannover FamRZ 2001, 846; OLG Brandenburg FamRZ 2002, 567; OLG Frankfurt OLG-Report 2002, 206; AG Holzminden FamRZ 2002, 560; BGHZ 20, 315; BVerfG FamRZ 2004, 1015; KG Berlin Kind-Prax 2005, 72; OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 486; OLG Dresden FamRZ 2007, 923; OLG München FamRZ 2008, 1103; OLG Brandenburg FuR 2009, 624; OLG Brandenburg, 22.10.2009, 9 WF 261/09; OLG Zweibrücken FamRZ 2010, 138; OLG Köln FamRZ 2010, 138.

⁵ OLG Brandenburg, 13.10.2009, 10 UF 43/09; OLG Brandenburg, 29.10.2009, 19 UF 93/09; OLG Brandenburg FamRZ 2009, 1759.

⁶ Vgl. OLG Dresden FamRZ 2007, 923.

⁷ Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1999, 39; OLG Zweibrücken OLGR Zweibrücken 2000, 493; AG Bad Iburg FamRZ 2000, 1036; OLG Düsseldorf 05.08.2003, II-6 UF 57/03; OLG Brandenburg FuR 2009, 624; OLG Köln FamRZ 2010, 138.

⁸ S. OLG Koblenz FamRZ 2009, 1762.

⁹ OLG Brandenburg FuR 2009, 624.

Auch das OLG Köln¹⁰ hat neben der Tatsache, dass die Mutter weniger auf Fremdbetreuung des Kindes angewiesen ist, auf eine Bindung des Kindes zu seiner jüngeren Halbschwester abgestellt. Das OLG Hamm¹¹ hat sich am geäußerten Willen des Kindes orientiert, weil ihm kein Elternteil hinsichtlich seiner Erziehungsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft vorzugswürdiger erschienen sei.

In anderen Fällen waren zunächst unmittelbar nach der Trennung beide Elternteile damit einverstanden, dass das Kind (hauptsächlich) bei einem Elternteil lebt.¹² Der Konflikt entstand beispielsweise erst dann, als die Mutter, bei der das Kind lebte, mit diesem zu ihrem neuen Lebensgefährten ziehen wollte, der in einer weiter entfernten Stadt lebte, sodass der Umzug für das Kind unter anderem mit einem Schulwechsel verbunden gewesen wäre.¹³ In einem Verfahren vor dem OLG Nürnberg¹⁴ wollte die Mutter aus beruflichen Gründen mit den Kindern in einen weiter entfernten Ort umziehen, was das Umgangsrecht des Vaters erschwerte. Das Gericht hielt die beruflichen Gründe dennoch für beachtenswert und entzog der Mutter nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das ihr in einem früheren Verfahren übertragen worden war.

In diesen Fällen ging es also um einen geplanten Wohnsitzwechsel, der die Frage, bei welchem Elternteil das Kind leben sollte, wieder neu aufbrachte.

Auch die allgemeine Frage zum konkreten Lebensort des Kindes wurde in Gerichtsverfahren geklärt. Damit ist die Konstellation gemeint, dass sich die Eltern grundsätzlich darauf geeinigt haben, bei welchem Elternteil das Kind leben soll, und dann Schwierigkeiten entstehen, wenn dieser Elternteil mit dem Kind umziehen will. Die Grundentscheidung selbst wird teilweise auch dann von den Betroffenen nicht in Frage gestellt. Rechtlich steht jedoch außer der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts keine andere Möglichkeit zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass das Kind weiterhin in der Nähe lebt. Der dann allein sorgeberechtigte Elternteil bestimmt den Aufenthalt beim anderen Elternteil, aber weiter „vor Ort“.

In diesem Zusammenhang relevant ist vor allem die Ausübung eines Wechselmodells, die durch den Umzug unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde.¹⁵ Hier respektiert der andere Elternteil den Aufenthalt, möchte aber auch selbst in hohem zeitlichen Umfang für das Kind sorgen, was nur möglich ist, wenn sich dieses teilweise bei ihm aufhält. Auch unabhängig von einem Umzug war die

¹⁰ OLG Köln FamRZ 2010, 138.

¹¹ OLG Hamm FamRZ 2009, 1763.

¹² Vgl. OLG Düsseldorf 05.08.2003, II-6 UF 57/03.

¹³ Vgl. OLG Brandenburg 20.05.2009, 9 UF 2/09; OLG Brandenburg 16.07.2009, 9 UF 21/09.

¹⁴ OLG Nürnberg FamRZ 2010, 135.

¹⁵ OLG Brandenburg FamRZ 2009, 1759; AG Gummersbach 24.03.2009, 22 F 419/08; BVerfG FamRZ 2009, 1389.

Umsetzung eines Wechselmodells Streitgegenstand: Das AG Gummersbach¹⁶ hat entschieden, dass das echte Wechselmodell in der Regel nicht den Kindesinteressen entspricht, da dieses einen echten Lebensmittelpunkt brauche. Ein Umgangsrecht von bis zu vier Stunden wöchentlich sei bei einem zweijährigen Kind als ausreichend anzusehen. Deshalb wurde der Antrag des Vaters auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zur Umsetzung des Wechselmodells abgelehnt.

Das über veröffentlichte Gerichtsentscheidungen bekannt gewordene Konfliktpotenzial eines Umzugs des hauptbetreuenden Elternteils steigt noch einmal deutlich, wenn dieser einen Wohnortwechsel ins Ausland, häufig eine Auswanderung zu Verwandten oder dem neuen Lebensgefährten, plant. Diese Konstellation hat die Gerichte besonders häufig beschäftigt.¹⁷ Aktuell hat der BGH¹⁸ herausgestellt, dass auch in diesen Fällen die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Zentrum steht und Maßstab für die gerichtliche Entscheidung – neben den Elternrechten – vornehmlich das Kindeswohl ist.

Besteht die gemeinsame elterliche Sorge, handelt es sich um eine widerrechtliches Verbringen des Kindes, selbst wenn der hauptbetreuende Elternteil – meist die Mutter – mit dem Kind zurück in sein Heimatland gehen will, sodass ein Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) angestrengt werden kann und häufig auch erfolgreich ist (Miklau, 2010).

In einigen Fällen haben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über die Frage gestritten, ob das Kind fremd untergebracht werden bzw. bleiben sollte. In einem Verfahren vor dem OLG Brandenburg,¹⁹ waren die Kinder in Familienpflege als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII untergebracht. Die Mutter verlangte die Rückführung in ihren Haushalt, der Vater war dafür, dass die Kinder in der Pflegefamilie bleiben. Im Ergebnis wurden das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zum Stellen von Anträgen nach sozialhilferechtlichen Vorschriften auf den Vater übertragen. In einem anderen Fall übertrug das OLG Brandenburg²⁰ das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter, weil diese im Gegensatz zum Vater damit einverstanden war, dass die Rückführung der Kinder aus dem Heim in ihren Haushalt nicht sofort, sondern mit einer Übergangszeit erfolgt.

¹⁶ AG Gummersbach, 24.03.2009, 22 F 419/08.

¹⁷ OLG Hamm FamRZ 1999, 393; LG Nürnberg FamRZ 2000, 1603; OLG Köln Kind-Prax 2001, 93; OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 1272; OLG Frankfurt FamRZ 2003, 1491; OLG Zweibrücken NJW-RR 2004, 1588; OLG Köln NJW-RR 2006, 1588; OLG Frankfurt FamRZ 2007, 759; OLG München FamRZ 2008, 1774; AG Offenburg FamRZ 2008, 2055; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 435; OLG München FamRZ 2009, 1600; BGH FamRZ 2010, 1060; KG Berlin FamRZ 2010, 135.

¹⁸ BGH FamRZ 2010, 1060.

¹⁹ OLG Brandenburg 14.12.2009, 10 UF 84/09.

²⁰ OLG Brandenburg FamRZ 2010, 662.

In einem anderen Fall ging es um die Unterbringung in einem Internat.²¹

b) *Reise*

Ebenfalls häufiger Gegenstand von gerichtlichen Verfahren ist die Gestattung bzw. Durchführung von (Urlaubs-)Reisen des Kindes. In der Regel will der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit diesem verreisen, der andere Elternteil lehnt dies ab. Es gibt aber auch Fälle, in denen der andere Elternteil im Rahmen seiner Umgangskontakte mit dem Kind verreisen möchte – sei es als Ferienreise oder als Besuch im Herkunftsland. In der Regel kann der Elternteil, bei dem sich das Kind rechtmäßig aufhält, mit diesem ohne Zustimmung des jeweils anderen Elternteils verreisen, wenn es sich um vertraute Reiseziele und/oder kurze Strecken handelt, weil dies zur Alltagsorge gezählt wird. Dies wurde beispielsweise durch das OLG Frankfurt a. M.²² für eine einwöchige Urlaubreise innerhalb Europas entschieden, die der – allerdings nicht sorgeberechtigte – Vater mit dem Kind antreten wollte.

Auch außereuropäische Urlaubsziele können nach Ansicht des OLG Karlsruhe²³ ohne Zustimmung des anderen Elternteils besucht werden, wenn die Situation im Urlaubsgebiet (keine Reisewarnungen, klimatische Bedingungen, Standards des gebuchten Hotels) und ebenso die persönlichen Verhältnisse der Familie nicht dagegen sprechen. Dies gilt beispielsweise für eine Reise mit einem elfjährigen Kind nach China, wenn der Vater dort schon häufiger auch mit den Geschwistern war und zuvor bereits über dieses Thema gesprochen worden war.²⁴

Anders ist dies zu beurteilen, wenn ein Elternteil mit dem Kind eine längere Flugreise antreten will, worum in mehreren Fällen gestritten wurde.²⁵ Als problematisch wurde vom anderen Elternteil meist angesehen, dass der mehrstündige Flug eine zu große Belastung für das Kind darstellt²⁶ oder auch, dass das Kind in der fremden Umgebung eines ihm nicht vertrauten Kulturkreises überfordert sein würde, insbesondere, wenn es noch jünger ist²⁷.

In einem Fall wollte der Vater mit dem Kind in die USA reisen, was die Mutter mit der Begründung ablehnte, dass die USA an einem Krieg beteiligt seien und deshalb erhöhte Gefahren für das Wohl des Kindes zu befürchten wären, insbesondere durch terroristische Anschläge; letztlich wurde der Mutter die Entscheidung in dieser

²¹ OLG Hamburg JAmt 2001, 195.

²² OLG Frankfurt 30.07.2008, 2 UF 185/08.

²³ OLG Karlsruhe FamRZ 2008, 1368.

²⁴ OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1004.

²⁵ Vgl. AG Rosenheim FamRZ 2004, 49 (Philippinen); OLG Frankfurt FamRZ 2007, 753 (Kolumbien).

²⁶ OLG Naumburg FamRZ 2000, 1241; OLG Naumburg FamRZ 2010, 139.

²⁷ OLG Köln DAVorm 1999, 243; OLG Köln JAmt 2005, 91; AG Kandel 08.05.2008, 1 F 450/07.

Angelegenheit übertragen.²⁸ Im Ergebnis ähnlich entschied das AG Heidenheim, das jeweils dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis für die Teilnahme an einer zweiwöchigen Sprachreise nach England auf denjenigen Elternteil übertrug, bei dem die Kinder lebten.²⁹ In diesem im Gegensatz zu den übrigen anders gelagerten Fall ging es nicht um eine Reise, die ein Elternteil mit dem Kind plante, sondern um die eigenständige Sprachreise. Die Mutter äußerte Bedenken, ob aufgrund der Beteiligung Großbritanniens am Irak-Krieg der Aufenthalt dort sicher sei.

Das OLG Köln hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Mutter mit dem Kind für zwei Wochen Urlaub in einem Ferienort in Ägypten machen wollte. Der Vater sah erhebliche Gesundheitsrisiken für das dreijährige Kind, was der Senat bestätigte.³⁰

In einer anderen Konstellation beantragte die Mutter die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich, weil sie befürchtete, dass der Vater das Kind nach einer Reise in seine syrische Heimat nicht nach Deutschland zurückbringen werde. Das AG Leipzig³¹ hat diesen Antrag abgelehnt, weil aus seiner Sicht im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für ein solches Vorgehen des Vaters vorlagen.

c) *Staatsangehörigkeit und Passangelegenheiten*

Das OLG Hamm³² war in einem Sorgerechtsverfahren mit durchgreifenden Meinungsverschiedenheiten der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Kindes konfrontiert. Die Eltern besaßen ursprünglich beide die türkische Staatsangehörigkeit und erwarben später die deutsche. Die nach der Einbürgerung geborene jüngere Tochter besaß schon seit ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, die ältere Tochter war Türkin. Die Mutter wollte durchsetzen, dass die ältere Tochter bereits vor Volljährigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, der Vater war dagegen. Das Gericht übertrug der Mutter als Teilbereich der elterlichen Sorge die Entscheidung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Tochter, weil die Tochter bei der Mutter ihren Lebensmittelpunkt hatte und dort daher auch die Folgen einer Einbürgerung relevant würden; außerdem entspreche die Einbürgerung dem Kindeswohl am besten, weil diese mit nicht unerheblichen praktischen Vorteilen für die Tochter, beispielsweise bei Auslandsreisen, verbunden sei.

In mehreren der untersuchten Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre ging es um Streitigkeiten der Eltern, die direkt oder indirekt die Beantragung oder Verlängerung³³

²⁸ AG Freising FamRZ 2004, 968.

²⁹ AG Heidenheim FamRZ 2003, 1404.

³⁰ OLG Köln FamRZ 1999, 249.

³¹ AG Leipzig FamRZ 2007, 1836.

³² OLG Hamm FamRZ 2006, 1058.

³³ OLG Hamburg MDR 1999, 748.

eines Kinderausweises bzw. Passes für das Kind betrafen. Die meisten Gerichte bestimmten, dass es sich bei diesen Fragen um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind handelt,³⁴ was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Ausweis für eine geplante Auslandsreise benötigt wird.³⁵ Dies war die häufigste, in der veröffentlichten Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex anzutreffende Konstellation.

In einem Fall hat das OLG Bremen³⁶ entschieden, dass es sich bei der Beantragung eines Kinderausweises um einen Teilbereich der Alltagsorge handelt, sodass hierfür das Einverständnis des anderen Elternteils nicht erforderlich sei. Allerdings hob das Gericht hervor, dass damit nicht per se die Entscheidung über eine Auslandsreise mit umfasst sei.

d) *Namen und Abstammung*

Es finden sich mehrere Gerichtsentscheidungen, in denen der Kindesname Streitgegenstand der Eltern war.

In einigen Fällen konnten sich die Eltern nicht auf einen Vornamen einigen.³⁷ Das AG Pankow-Weißensee³⁸ übertrug der Mutter das Entscheidungsrecht zur Bestimmung des Vornamens des Kindes, weil der rechtliche Vater – der Ehemann der Mutter - sich hierzu nicht äußerte.

Das OLG Karlsruhe³⁹ hat entschieden, dass die Frage, ob das Kind einen vom gemeinsamen Elternnamen verschiedenen Namen tragen soll, eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind ist. Entspricht dies dem Kindeswohl, kann die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen werden. Im konkreten Fall hat das Gericht jedoch angenommen, dass die Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf die Mutter gegen den Willen des Vaters dem Kindeswohl nicht entspreche.

Auch das OLG Zweibrücken⁴⁰ gewährte der Mutter dieses Recht nicht, die ihren neuen Ehenamen auch als Nachnamen für das Kind anstrebte. Die Aufrechterhaltung des Namensbandes zum leiblichen Vater sei wichtig, und es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Namensänderung für das Kindeswohl erforderlich sei.

³⁴ OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1187.

³⁵ OLG Köln JAmt 2005, 91; AG Kandel, 08.05.2008, 1 F 450/07; OLG Naumburg FamRZ 2010, 139.

³⁶ OLG Bremen FamRZ 2008, 810.

³⁷ OLG Dresden OLG-NL 2004, 164; AG Pankow-Weißensee ZKJ 2009, 214.

³⁸ AG Pankow-Weißensee ZKJ 2009, 214.

³⁹ OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 2005.

⁴⁰ OLG Zweibrücken IPRspr 1999, Nr. 27.

Das OLG Stuttgart⁴¹ verweigerte das Anliegen des Vaters, ihm die Befugnis zur Alleinentscheidung über eine Änderung des Nachnamens des Kindes zu übertragen. Da die Voraussetzungen von § 3 Namensänderungsgesetz nicht vorlägen, weil kein wichtiger Grund für eine Namensänderung gegeben sei, entspreche eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis nicht dem Kindeswohl.

Zu beachten ist jedoch, dass in einigen dieser Fälle, die den Nachnamen des Kindes betreffen, rechtlicher Aufhänger des Verfahrens die Vorschrift des § 1618 BGB zur Einbenennung war.⁴² Die Vorschrift ermöglicht, dass ein Kind den neuen Ehenamen eines Elternteils annimmt.

Bezüglich der Abstammung eines Kindes befassten sich einige Gerichtsverfahren mit der Frage, wer berechtigt ist, die Vaterschaft im Namen des Kindes anzufechten.⁴³ Besteht die gemeinsame elterliche Sorge, müssen beide Eltern das Kind vertreten und mit der Vaterschaftsanfechtung einverstanden sein. Ist ein Elternteil dagegen, ist eine Übertragung dieser Angelegenheit auf den anderen Elternteil nötig, wenn dieser die Vaterschaftsanfechtung durchführen will, weil es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt. Das OLG Brandenburg⁴⁴ hat in einem Verfahren die Übertragung der Befugnis, im Namen des Kindes die Vaterschaft anzufechten, auf die Mutter vorgenommen.

Erziehung und Bildung

a) Allgemeine Fragen der Erziehung

Bei den allgemeinen Fragen der Erziehung, die regelmäßig auftauchen und Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen sind, handelt es sich nach Auffassung der Gerichte meist um Angelegenheiten der Alltagsorge. Das OLG Dresden⁴⁵ nahm in einem Verfahren die Streitigkeiten der Eltern zum Anlass, um auszuführen, wann es sich um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt, die der Elternteil, bei dem das Kind lebt, allein entscheiden kann: „Hierzu gehört alles, was im Alltag einer Familie anfällt, wie beispielsweise die täglichen Schulangelegenheiten, die Freizeit- und Urlaubsgestaltung, Essens- und Ernährungsfragen, die Bestimmung der Schlafenszeit und des Fernsehkonsums, der Umgang mit Freunden sowie die gewöhnliche medizinische Versorgung.“ Im konkreten Fall stritten die Eltern um Frisur, Wochenendaktivitäten und Urlaub des Kindes mit der Konsequenz, dass das Gericht nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter des Kindes übertrug, sodass diese in Zukunft in solchen Fragen keine Einigkeit mit dem Vater mehr

⁴¹ OLG Stuttgart 11.8.2010, 16 UF 122/10.

⁴² Vgl. OLG Oldenburg StAZ 2001, 67.

⁴³ OLG Hamm FamRZ 2008, 1646; BGH FamRZ 2009, 861; OLG Dresden FamRZ 2009, 1330.

⁴⁴ OLG Brandenburg JAmt 2009, 611.

⁴⁵ OLG Dresden FamRZ 2007, 923.

herbeiführen muss. Auch das OLG Bamberg⁴⁶ hat entschieden, dass ein Streit hinsichtlich Fragen der Freizeitgestaltung, hier des Umfangs des Fußballtrainings durch den Vater in dessen Verein, eine Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil nicht rechtfertigt.

b) *Religion*

Nach der Zahl der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zu schließen, wäre häufiger Konfliktstoff zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern die religiöse Erziehung des Kindes. Die Schwierigkeiten betreffen in der Regel die Frage der grundsätzlichen Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft.⁴⁷ In den meisten Fällen betrifft dies die Frage der Erziehung im christlichen oder muslimischen Glauben.⁴⁸ In einem Fall ging es um die Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas. Hierzu führte das AG Osnabrück aus, dass sich die Entscheidung grundsätzlich an demjenigen Elternteil orientieren sollte, bei dem das Kind lebt.⁴⁹ Darüber hinaus wurde um konkrete einzelne Punkte wie den Tauftermin gestritten.⁵⁰

c) *Betreuung*

Zum Bereich der außerschulischen Betreuung und Bildung finden sich vergleichsweise wenige Gerichtsentscheidungen. In Frage steht hier etwa, ob das Kind überhaupt eine Kindertageseinrichtung besuchen⁵¹ bzw. von einer Tagespflegeperson betreut werden soll. In einem Fall wollte der Vater das Kind selbst betreuen, während die Mutter arbeitet, statt es bei einer Tagesmutter unterzubringen.⁵²

Haben sich die Eltern über das „Ob“ der Kindertagesbetreuung geeinigt, kann jedoch die Auswahl des Kindergartens umstritten sein.⁵³

Nach Ansicht des OLG Brandenburg⁵⁴ handelt es sich bei der Entscheidung über einen Wechsel der Betreuungseinrichtung um eine Angelegenheit der Alltagsorge, für die der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, die Zustimmung des

⁴⁶ OLG Bamberg FamRZ 1999, 1005.

⁴⁷ OLG Schleswig FamRZ 2003, 1948; AG Osnabrück FamRZ 2005, 645; OLG Oldenburg NJW-RR 2010, 796.

⁴⁸ S. OLG Frankfurt FamRZ 1999, 182; OLG Hamburg MDR 1999, 748; AG Weilburg FamRZ 2003, 1308; BGH FamRZ 2005, 1167.

⁴⁹ AG Osnabrück FamRZ 2005, 645.

⁵⁰ AG Lübeck FamRZ 2003, 549.

⁵¹ Kindertagesstätte: OLG Hamm FamRZ 2000, 1039; OLG Schleswig FamRZ 2003, 1948; OLG Brandenburg JAmt 2005, 47 und OLGR 2004, 414; Kinderkrippe: OLG Brandenburg ZfJ 2005, 81.

⁵² OLG Brandenburg FamRZ 2009, 1759.

⁵³ OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2009, 894.

⁵⁴ OLG Brandenburg OLGR Brandenburg 2008, 388.

anderen Elternteils nicht benötigt. Ebenso dem Bereich der Alltagsorge zugerechnet wird die Frage, wer das Kind von der Kindertageseinrichtung abholen darf.⁵⁵ Dies bedeutet, dass die Entscheidung jeweils dem Elternteil obliegt, der vereinbarungsgemäß zu diesem Zeitpunkt für das Kind sorgt.

d) *Schule und Ausbildung*

Häufiger Streitgegenstand zwischen den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ist nach der Auswertung der Gerichtsentscheidungen die Ausbildung des Kindes, wobei ausschließlich die schulische Bildung entscheidungsrelevant wurde.

Dabei reicht das Problemspektrum von der ersten Auswahl der passenden Schule⁵⁶ über die Entscheidung bezüglich anstehender Schulwechsel,⁵⁷ die Wiederholung von Klassenstufen und die Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht. Bei der Auswahl der Schule steht neben dem möglichen Ort insbesondere die Art der Schule infrage. In einem Gerichtsverfahren wollte die Mutter durchsetzen, dass das Kind nunmehr statt der bisherigen eine Waldorfschule besucht.⁵⁸ In einer anderen Sache stand die Umschulung in eine Förderschule (Sonderschule) in Frage.⁵⁹ Nachdem der Grundschulbesuch einvernehmlich geregelt werden konnte, tauchten die Konflikte in einem vom OLG Rostock⁶⁰ entschiedenen Fall bei der anstehenden Entscheidung über den Besuch der weiterführenden Schule auf, da die Mutter das Kind an einem Gymnasium anmelden wollte und der Vater für den Besuch einer integrierten Gesamtschule plädierte.

Bezogen auf den Schulort entstanden auch Meinungsverschiedenheiten aus Anlass des Umzugs des Elternteils, bei dem das Kind lebt, mit diesem an einen anderen Ort.⁶¹ Das Aufenthaltsbestimmungsrecht geht nicht so weit, dass der Schulwechsel davon erfasst wäre.⁶²

Das OLG Hamburg⁶³ hatte in einem Fall die Frage einer Internatsunterbringung zu entscheiden. Hier stand allerdings die Fremdbetreuung des siebenjährigen Kindes im Vordergrund, weil der Vater sich wegen der chronischen Erkrankung seiner jetzigen Ehefrau nicht selbst um das Kind kümmern konnte und die Mutter dazu aus seiner Sicht wegen in der Vergangenheit bestandener Alkoholabhängigkeit nicht dazu fähig sei; das Motiv der schulischen Förderung war hier eher zweitrangig.

⁵⁵ OLG Bremen FamRZ 2009, 355.

⁵⁶ BVerfG JAmt 2003, 259.

⁵⁷ OVG Nordrhein-Westfalen NJW 2008, 1755 (Schulwechsel Grundschule).

⁵⁸ AG Lemgo FamRZ 2004, 49.

⁵⁹ OLG Hamm FamRZ 2000, 26.

⁶⁰ OLG Rostock FamRZ 2007, 1835.

⁶¹ OLG Dresden, FamRZ 2003, 1489.

⁶² OLG München FamRZ 1999, 111.

⁶³ OLG Hamburg JAmt 2001, 195.

Eine Entscheidung des OLG Nürnberg betraf nicht die Frage eines Schulwechsels, sondern die Frage der Wiederholung einer Klassenstufe bzw. des Wechsels in eine niedrigere während eines laufenden Schuljahrs.⁶⁴

In diesen den Schulbesuch betreffenden Fällen führten die Gerichte auch aus, dass es sich bei den schulischen nicht um Fragen der Alltagsorge, sondern um solche von erheblicher Bedeutung handelt. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht, wenn die schulischen Leistungen schlecht sind.⁶⁵ Die Mutter, bei der das Kind lebt, hat auch dann das Recht einen professionellen Nachhilfelehrer bzw. eine entsprechende Institution zu beauftragen, wenn der barunterhaltspflichtige Vater der Meinung ist, dass er selbst dem Kind genauso gut Nachhilfeunterricht hätte geben können und deshalb die anteiligen Kosten nicht tragen will.⁶⁶

In zwei verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellten die Gerichte fest, dass die Frage eines Schulwechsels und die Anfechtung einer Entscheidung über die Nichtversetzung Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind, sodass die Zustimmung beider Elternteile mit gemeinsamer elterlicher Sorge erforderlich ist.⁶⁷

e) *Jugendhilfe*

In einigen Verfahren, die bei Verwaltungsgerichten anhängig waren, bot die elterliche Sorge bzw. das Personensorgerecht Anlass für Streitigkeiten zwischen zwei Jugendämtern. Hintergrund ist, dass in bestimmten Fallkonstellationen das Jugendamt, das eine Jugendhilfeleistung gewährt hat, einen Kostenerstattungsanspruch gegen ein anderes Jugendamt (vgl. §§ 89 ff. SGB VIII).

Voraussetzung für die Entstehung eines solchen Anspruchs ist immer auch, dass die Hilfestellung gem. § 89f SGB VIII rechtmäßig war. In der Praxis steht die Rechtmäßigkeit insbesondere der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII dann in Frage, wenn nicht beide sorgeberechtigten Elternteile diese Hilfe beantragt haben. Denn Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung ist des § 27 Abs. 1 SGB VIII der Personensorgeberechtigte. Das sind bei gemeinsamer elterlicher Sorge beide Elternteile, sodass eine gegen den Willen eines Elternteils geleistete Hilfe zur Erziehung grundsätzlich (materiell) rechtswidrig ist.⁶⁸

Dennoch ist im Hinblick auf § 1687 BGB bei getrennt lebenden gemeinsam sorgeberechtigten Eltern zu differenzieren und kann im Hinblick auf die

⁶⁴ OLG Nürnberg FamRZ 1999, 673.

⁶⁵ OLG Naumburg FamRZ 2006, 1058.

⁶⁶ OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1529.

⁶⁷ VG Schleswig 14.10.2002, 9 B 99/02; OVG Nordrhein-Westfalen NJW 2008, 1755.

⁶⁸ Vgl. VG Stuttgart 21.04.2005, 12 K 123/04; VGH Baden-Württemberg JAmt 2007, 370.

unterschiedliche Dauer und Intensität der Hilfe sowie auf die jeweilige Lebenssituation des Kindes nicht pauschal beantwortet werden, ob in jedem Fall das Einverständnis beider Elternteile notwendig ist.⁶⁹ Dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handelt.

Eine solche Entscheidung mit tiefgreifender Wirkung wird bei stationären sowie längerfristigen ambulanten Hilfen, insbesondere therapeutischer Art, als gegeben angesehen.⁷⁰ Hier ist somit stets das Einverständnis beider personensorgeberechtigter Elternteile erforderlich.

Das OVG Niedersachsen⁷¹ hat in einem Fall im Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis von Pflegeeltern nach § 1688 BGB entschieden, dass es sich bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.

Bei kürzeren, grundsätzlich weniger intensiven Hilfen kann hingegen nur auf der Grundlage der jeweiligen Einzelfallumstände entschieden werden, ob es sich um eine Entscheidung im Bereich der Alltagsorge handelt. Für die sozialpädagogische Familienhilfe hat das VG Stuttgart⁷² entschieden, dass es sich um eine Hilfe handele, die keine grundsätzliche Bedeutung für ein Kind habe, insbesondere keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf seine Entwicklung. Daher sei von einer Angelegenheit des täglichen Lebens i.S. von § 1687 BGB auszugehen.

Gesundheit

Aus den untersuchten Gerichtsentscheidungen ergibt sich, dass das Thema Gesundheitsfürsorge in den letzten Jahren häufig für gerichtlich ausgetragene Konflikte und Streitigkeiten zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sorgte, die von den Gerichten und Fachzeitschriften als veröffentlichungswürdig eingestuft wurden.

In den meisten Fällen standen allgemeine Fragen der ärztlichen Behandlung und medizinischen Versorgung im Vordergrund⁷³ oder auch die Auswahl eines behandelnden Arztes.⁷⁴ Teilweise konnten die Eltern hinsichtlich einzelner medizinischer Maßnahmen nicht zu einer Einigung kommen, beispielsweise

⁶⁹ Vgl. VG Stuttgart EuG 2007, 300.

⁷⁰ Vgl. VG Stuttgart EuG 2007, 300.

⁷¹ OVG Niedersachsen NDV-RD 2009, 78; ebenso VG Ansbach 09.10.2008, AN 14 K 08.00482.

⁷² VG Stuttgart EuG 2007, 300.

⁷³ Vgl. OLG Hamburg OLGR 1999, 130; OLG Zweibrücken DAVorm 2000, 998; OLG München FamRZ 2000, 1042; OLG Bamberg FPR 2003, 333.

⁷⁴ OLG Hamm FamRZ 2000, 1039.

bezüglich Impfungen,⁷⁵ der Behandlung einer Enuresis (Einnässen) und Neurodermitis⁷⁶ oder der Notwendigkeit einer Nabelbruch-⁷⁷ oder einer Mandeloperation, zu der der Vater sein Einverständnis verweigert hatte und die dann letztlich notfallmäßig durchgeführt werden musste.⁷⁸ Das OLG Bamberg⁷⁹ hatte in einem Fall darüber zu entscheiden, ob die Entscheidung über eine Medikation mit Ritalin zur Behandlung eines hyperkinetischen Syndroms einem Elternteil zu übertragen war. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei dabei um eine medizinische Behandlung mit erheblichem Risiko und der Gefahr von Nebenwirkungen, die als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung von beiden sorgeberechtigten Elternteilen gemeinsam zu treffen ist. Da der Vater mit der Behandlung nicht einverstanden war, wurde das Entscheidungsrecht auf die Mutter übertragen. Keinen Erfolg hatte der Antrag eines Vaters, dessen früherer Ehefrau bereits zuvor das alleinige Sorgerecht übertragen worden war und der wegen des Gesundheitsrisikos den Besuch einer Schule, an der ein drahtloser Internetzugang (WLAN) betrieben wird, verhindern wollte.⁸⁰

In einem Fall bemängelte die Mutter, dass der Vater sie bei einer akuten Erkrankung des Kindes nicht unterstützt hatte.⁸¹ Weitere Entscheidungen ergingen zu Konflikten über eine Psychotherapie des Kindes⁸² und einer psychologische Betreuung der Familie durch die Caritas.⁸³

Umgang

Umgangsstreitigkeiten können ebenfalls Anlässe für gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge sein. Meist bestand in diesen Fällen nach der Trennung ein Grundkonflikt zwischen den Eltern fort, der dazu führte, dass der Umgang mit dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, erschwert wird.⁸⁴

Finden Umgangkkontakte mit dem anderen Elternteil zwar grundsätzlich statt, kam es in einem vom OLG Karlsruhe⁸⁵ entschiedenen Verfahren dennoch zum Streit, hier über die Umgangsgestaltung. Die Mutter warf dem Vater vor, sich nicht aktiv genug um die Kinder zu kümmern und sie zu oft bei den Großeltern zu lassen. Das Gericht

⁷⁵ KG Berlin FamRZ 2006, 142.

⁷⁶ OLG Brandenburg 29.10.2009, 10 UF 93/09.

⁷⁷ OLG Schleswig FamRZ 2003, 1948.

⁷⁸ OLG Brandenburg 19.05.2009, 10 UF 20/09.

⁷⁹ OLG Bamberg FamRZ 2003, 1403.

⁸⁰ OLG Bremen 03.05.2010, 4 UF 27/10.

⁸¹ OLG Köln FamRZ 2010, 906.

⁸² OLG Hamm FamRZ 2000, 26.

⁸³ OLG Hamburg MDR 1999, 748.

⁸⁴ OLG Frankfurt FamRZ 2009, 433; AG München 25.11.2009, 551 F 5932/09; OLG Brandenburg NJW-RR 2010, 4; BVerfG 10.03.2010, 1 BvQ 4/10.

⁸⁵ OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 391.

entschied, dass die konkrete Ausgestaltung der Umgangskontakte grundsätzlich Sache des den Umgang ausübenden Elternteils im Rahmen seiner Alltagsorge ist.

In anderen Fällen stritten die Eltern über den Umgang mit anderen Bezugspersonen wie Großeltern.⁸⁶ Nach Ansicht des OLG Jena,⁸⁷ für dessen Verfahren Streitgegenstand auch Übernachtungen des Kindes bei weiteren Bezugspersonen waren, ist „die Entscheidung über die Ausübung des Umgangs mit Dritten nach § 1685 BGB [...] keine Entscheidung des täglichen Lebens. Sie obliegt als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung i.S. von § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB nicht allein demjenigen Elternteil, bei dem sich die Kinder derzeit aufhalten“.

Finanzielle Angelegenheiten

a) Vermögenssorge

Für den Bereich der Vermögenssorge finden sich sehr wenige veröffentlichte Gerichtsentscheidungen. In einem Verfahren vor dem OLG Hamm⁸⁸ wollte die Mutter für das Kind eine Erbschaft ausschlagen, der Vater war dagegen.

Das OLG Karlsruhe⁸⁹ hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es hauptsächlich um nicht geleistete Zahlungen vonseiten des barunterhaltspflichtigen Vaters ging. Im Verfahren gab dieser an, hochverschuldet zu sein und kurz vor der Privatinsolvenz zu stehen, sodass das Gericht davon ausging, er würde anscheinend seine eigenen finanziellen Probleme nicht in den Griff bekommen und ihm daher die Vermögenssorge für das Kind entzog.

b) Unterhalt

In mehreren der untersuchten Gerichtsverfahren war (ein) Hauptstreitpunkt der Unterhalt für das Kind.⁹⁰ Die Väter zahlten nach Ansicht der Mütter zu wenig oder zu unregelmäßig, wodurch die Erziehungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen wurde.

In einem Verfahren vor dem BGH⁹¹ beklagte die Mutter unter anderem, dass der Vater sich selbst einen luxuriösen Lebensstil leiste, aber keinen Kindesunterhalt zahle, mit dem Hinweis darauf, dass der Unterhalt des Kindes durch den

⁸⁶ OLG Dresden FamRZ 2005, 1275 und FamRZ 2007, 923.

⁸⁷ OLG Jena FamRZ 2009, 894.

⁸⁸ OLG Hamm JAmt 2002, 369.

⁸⁹ OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 391.

⁹⁰ KG FamRZ 1999, 737; BGH DAVorm 2000, 704; OLG Schleswig FamRZ 2003, 1948; OLG Koblenz OLGR Koblenz 2008, 798; OLG Brandenburg FamRZ 2010, 911; OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 391.

⁹¹ BGH FamRZ 1999, 1646.

Unterhaltsvorschuss des Jugendamts sichergestellt sei. Das Sorgerecht wurde auf die Mutter übertragen.

Das OLG Düsseldorf⁹² war mit einem Unterhaltsfall befasst, der indirekt auch die elterliche Sorge betraf: Der zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Vater lehnte die (anteilige) Kostenübernahme für eine Nachhilfe ab, weil er der Ansicht war, dass er oder seine Lebensgefährtin die Nachhilfe genauso gut selbst hätten durchführen können und sein Einverständnis erforderlich gewesen sei. Hier war das Gericht anderer Ansicht und führte aus, dass es sich bei Nachhilfe um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handele, über die der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, nach § 1687 Abs.1 Satz 2 BGB auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge allein entscheiden könne.

c) *Staatliche Leistungen der Grundsicherung*

Zu der Gewährung staatlicher Leistungen der Grundsicherung finden sich einige sozialgerichtliche Entscheidungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II. Hierzu haben einige Gerichte entschieden, dass es sich der Geltendmachung der Transferleistungen um Angelegenheiten der Alltagsorge handelt, für die die Zustimmung des jeweils anderen Elternteils nicht erforderlich ist.⁹³ So entschied auch das Bundessozialgericht,⁹⁴ dass die Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren wegen Mehrbedarfs nach SGB II für die Zeit der Umgangskontakte, wenn sich also die Kinder bei dem Elternteil aufhalten, dieser das Recht zur Klageerhebung hat. Der andere Elternteil, bei dem die Kinder leben, muss dies hinnehmen und gegebenenfalls für diese Zeit auf den eigenen Mehrbedarf verzichten.

1.3.2 Konfliktpotenziale: Literatur

In einem zweiten Schritt wird die aktuelle juristische Literatur untersucht, um herauszufinden, welche Themen und Einzelfragen über die aus den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen bekannt gewordenen Aspekte hinaus aus Sicht der Autoren und Autorinnen für Streitigkeiten betreffend die elterliche Sorge relevant sein könnten. Betrachtet werden insbesondere die Kommentierungen zu §§ 1628, 1671 und 1687 BGB. Darüber hinaus werden auch relevante sonstige Aufsätze und Beiträge in die Analyse einbezogen. Insgesamt werden nur diejenigen in der Literatur genannten Themen und Einzelfragen aufgenommen, die vom Autor/von der Autorin

⁹² OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1529.

⁹³ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 18.08.2008, L 20 AS 29/07; LSG Nordrhein-Westfalen Sozialrecht aktuell 2008, 155; LSG Nordrhein-Westfalen FamRZ 2009, 257; LSG Nordrhein-Westfalen 04.02.2009, L 19 B 29/09 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg 05.02.2009, L 5 AS 97/09 B.

⁹⁴ BSG FamRZ 2009, 2000.

nicht aufgrund einer ergangenen Gerichtsentscheidung aufgeführt wurden. Nur diese spiegeln die von den Autorinnen und Autoren unabhängig von der Rechtsprechung für relevant erachteten Aspekte wider.

Zu beachten ist, dass den Hauptteil, insbesondere der Kommentierungen, naturgemäß die Rezeption der Rechtsprechung ausmacht, sodass relativ wenige darüber hinausgehende Themen und Einzelfragen zu finden sind, die die Autorinnen und Autoren dennoch für relevant halten. Zudem rezipieren sich die Verfasser und Verfasserinnen auch gegenseitig, sodass die Häufigkeit der Nennungen eines Aspekts nicht unbedingt auf dessen Bedeutung schließen lässt, weil er höchst wahrscheinlich in der nächsten Auflage auch von den Kommentaren aufgeführt wird, in denen er bislang noch nicht auftaucht.

Die wenigen von der Literatur herausgearbeiteten Aspekte, die über das aus der Rechtsprechung Bekannte hinausgehen, geben Auskunft darüber, was die Autorinnen und Autoren, die ja selbst Juristinnen und Juristen und häufig Richter oder Rechtsanwältinnen sind, für erwähnenswert halten und ermöglichen ebenfalls einen Vergleich mit den Angaben der in der Untersuchung befragten Eltern.

Untersucht wurden vier Kommentare zum BGB (Palandt, 2010; Kaiser, Schnitzler, & Friederici, 2010; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2002; Staudinger, 2004/2007) und vier Hand- bzw. Lehrbücher zum Familienrecht (Coester-Waltjen, 2006; Gerhardt, Heintschel-Heinegg, & Klein, 2008; Meyer-Götz, 2008; Schnitzler, 2008). Es fällt auf, dass die Autorinnen und Autoren meist dieselben Konfliktpunkte nennen. Die oben dargestellten Themen, mit denen sich Gerichte auseinandergesetzt haben, werden größtenteils rezipiert, wobei auch hier der Lebensort des Kindes den meisten Raum einnimmt. Auch der Bereich der Gesundheitsfürsorge wird ausführlicher behandelt, wobei die Literatur in ihren Beispielen über die gerichtlichen entschiedenen Fälle hinausgeht und weitere konkrete Fragen darstellt wie die Unterbringung in einer Heilanstalt oder eine kieferorthopädische Behandlung. Zu bedenken ist, dass diese Fragen durchaus auch schon Gerichte beschäftigt haben können, allerdings haben die Autorinnen und Autoren nicht auf entsprechende Entscheidungen als Beleg verwiesen.

Die auffälligste Unterscheidung zwischen der untersuchten Rechtsprechung und Literatur findet sich zum Thema Ausbildung. In fast allen Kommentaren und Hand- bzw. Lehrbüchern wird die berufliche Ausbildung oder Berufswahl als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind benannt. Keine der gesichteten, veröffentlichten Gerichtsentscheidungen hatte jedoch solche Fragen zum Verfahrensgegenstand. In der untersuchten Rechtsprechung finden sich lediglich Konflikte zwischen Eltern, die die schulische Ausbildung betreffen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Konfliktthemen

Konfliktthema	Einzelfragen
Wohnort ⁹⁵	Unterbringung in einem rein privaten Pflegeverhältnis ⁹⁶
Reise	Wochen- oder monatelanger Schüleraustausch ⁹⁷
Staatsangehörigkeit und Passangelegenheiten ⁹⁸	
Namen und Abstammung	
Allgemeine Fragen der Erziehung	Ort und Art der Bestattung des Kindes; ⁹⁹ Anwendung von Zuchtmitteln (physischer Gewalt); ¹⁰⁰ Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach SGB VIII ¹⁰¹
Religion	Beschneidung ¹⁰²
Betreuung	
Schule und Ausbildung	Berufswahl; ¹⁰³ berufliche Ausbildung; ¹⁰⁴ Wahl der Ausbildungsstätte/Lehre/Lehrstätte ¹⁰⁵ ; mit einem Ausbildungsverhältnis verknüpfte Angelegenheiten ¹⁰⁶

⁹⁵ S. hierzu (Finger P. , Beantragung eines Kinderausweises/Kinderreisepasses sowie Ummeldung des Kindes durch einen der beiden sorgeberechtigten Elternteile, 2009).

⁹⁶ Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 39.

⁹⁷ Maier, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, S. 330 Rn 33.

⁹⁸ S. hierzu (Finger P. , Umzug mit dem Kind – Zustimmung des anderen Elternteils, 2009).

⁹⁹ Maier, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, S. 330 Rn 25; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 45; Finger, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1687 Rn 8.

¹⁰⁰ Maier, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, S. 330 Rn 25.

¹⁰¹ Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 46.

¹⁰² Knittel, in: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn 77; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 37.

¹⁰³ Diederichsen, in: Palandt, BGB, § 1687 Rn 7; Rakete-Dombek, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1628 Rn 9; Peschel-Gutzeit, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1687 Rn 12.

¹⁰⁴ Maier, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, S. 330 Rn 33; Coester-Waltjen, Familienrecht, § 65 Rn 4; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 44.

Konfliktthema	Einzelfragen
Gesundheit	Freiheitsentziehende Unterbringung; ¹⁰⁷ Unterbringung in einer Heilanstalt; ¹⁰⁸ Teilnahme an Sportveranstaltungen ¹⁰⁹ bzw. besonders gefährlichen Freizeitaktivitäten; ¹¹⁰ Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs; ¹¹¹ Kieferregulierung; ¹¹² Bluttransfusion ¹¹³
Umgang	
Vermögenssorge	Entscheidung über Anlage und Verwendung des Kindesvermögens sowie Verwaltung ¹¹⁴
Unterhalt	
Staatliche Leistungen	

¹⁰⁵ Knittel, in: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn 77; Maier, in: Meyer-Götz, Familienrecht, § 6 Rn 70.

¹⁰⁶ Huber, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1628 Rn 10.

¹⁰⁷ Knittel, in: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn 77; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 45.

¹⁰⁸ Peschel-Gutzeit, in: Staudinger, BGB, § 1628 Rn 29; Rakete-Dombek, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1628 Rn 9; Peschel-Gutzeit, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1687 Rn 12; Finger, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1687 Rn 8.

¹⁰⁹ Peschel-Gutzeit, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 8.

¹¹⁰ Finger, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1687 Rn 8.

¹¹¹ Knittel, in: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn 26; Maier, in: Meyer-Götz, Familienrecht, § 6 Rn 70; Maier, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, S. 330 Rn 25; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 45; Huber, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1628 Rn 9.

¹¹² Knittel, in: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn 77; Maier, in: Meyer-Götz, Familienrecht, § 6 Rn 70; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 45; Peschel-Gutzeit, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1687 Rn 12; Finger, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1687 Rn 8.

¹¹³ Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 45; Rakete-Dombek, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1628 Rn 9.

¹¹⁴ Diederichsen, in: Palandt, BGB, § 1687 Rn 7; Peschel-Gutzeit, in: Staudinger, BGB, § 1628 Rn 29; Knittel, in: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 13 Rn 77; Maier, in: Meyer-Götz, Familienrecht, § 6 Rn 70; Coester-Waltjen, Familienrecht, § 58 Rn 21; Salgo, in: Staudinger, BGB, § 1687 Rn 48; Rakete-Dombek, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici, BGB Familienrecht, 2. Aufl. 2010, § 1628 Rn 9; Huber, in: Münchener Kommentar, BGB Familienrecht, § 1628 Rn 14.

1.3.3 Rechtspolitische Ansätze

Gegenstand einer weiteren Betrachtung der Literatur zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern sollen Texte mit rechtspolitischem Ansatz sein. In diesen beschreiben die Autorinnen und Autoren den aus Ihrer Sicht bestehenden oder nicht bestehenden Reformbedarf. Insbesondere zu der Entscheidung des BVerfG vom 29.03.2003 und des EGMR vom 03.12.2009 sind Anmerkungen in großer Zahl verfasst worden; aus diesen Anlässen wurden mehrere Aufsätze und Stellungnahmen veröffentlicht (Fink, 2005; Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V., 2005; Muscheler, 2008; Rakete-Dombek, 2010; Deixler-Hübner, 2010; Miklau, 2010; Henrich D., Anmerkung zu EGMR, Urt. v. 03.12.2009, Beschwerde Nr. 22028/04 (Zaunegger ./ Deutschland), 2010; Scherpe J. M., 2010; Altrogge, 2010; Verschraegen, 2010; Coester M., 2010) (Löhnig, 2010; Campbell & Haußleitner, 2010).

Ziel dieser Betrachtung ist herauszustellen, aus welchem Grund die Verfasser/innen einen Reformbedarf sehen und ob sich dieser im nicht gewährten Elternrecht des Vaters und der notwendigen allgemeinen Gewichtung des Kindeswohls erschöpft oder ob darüber hinaus Konfliktpotenziale benannt werden. Parallel zu den ersten beiden Punkten (Rechtsprechung und Literatur) ruht der Fokus also darauf, welchen Unterschied es für die Familien macht, ob alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge besteht. Die Besonderheit der an dieser Stelle untersuchten Literatur besteht darin, dass die Autorinnen und Autoren in ihren ausgeführten Gedanken über die bislang geltende Rechtslage hinausgehen und den Blick gezielt auf nichteheliche Kinder richten, während Rechtsprechung und Kommentarliteratur hauptsächlich Fälle schon bestehenden gemeinsamen Sorgerechts, vor allem durch Ehe, zugrunde liegen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keiner der gesichteten Texte in seinen rechtspolitischen Diskursen konkrete Probleme der praktischen Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge benennt. Es geht jeweils um die Elternrechte und ganz allgemein das Kindeswohl. Zwar werden Konflikte und Auseinandersetzungen erwähnt, aber nicht expliziert. Der Blick der Juristinnen und Juristen ist in der Regel ganz auf das Recht und kaum auf praktische Fragen gemeinsamer oder alleiniger Entscheidungsverantwortung gerichtet. Die ausgewerteten rechtspolitischen Diskurse gehen daher an der Lebenssituation der Kinder und ihrer Eltern weitgehend vorbei bzw. über diese hinweg.

1.3.4 Zwischenfazit der Rechtsprechungs- und Literaturanalyse

Aus der Analyse der gesichteten Rechtsprechung und Literatur ergibt sich kein einheitliches Bild. Den Gerichtsverfahren lagen in der Regel Fallkonstellationen

zugrunde, in denen sich die Eltern um das Sorgerecht für ihr Kind bzw. ihre Kinder stritten. Häufig hatte der antragstellende Elternteil ein konkretes Anliegen, das aus dem praktischen Alltag der meist getrennt lebenden Familie erwachsen war. Meistens ging es um die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, damit das Kind beim anderen Elternteil leben kann. Auch die Literatur zu §§ 1628, 1671, 1687 BGB behandelt solche Fragen.

Die Schwierigkeit besteht jeweils darin, aus den alltäglichen Anforderungen an die Eltern, die sich aus der Betreuung und Erziehung des Kindes ergeben, in konkret abgrenzbaren Teilen des über alledem stehenden elterlichen Sorgerechts zu bestimmen, welche Angelegenheiten die Eltern gemeinsam und welche sie allein entscheiden können sollen – immer, so zumindest die Vorgabe des Gesetzes, mit dem Kindeswohl als Maßstab.

Das Kindeswohl ist jedoch einerseits ein weitreichender, andererseits ein interpretationsbedürftiger Begriff. Mithin können beispielsweise Entscheidungen wie die über das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Einzelfall bei quasi „gleichwertig geeigneten“ Eltern kaum noch das Kindeswohl als Entscheidungsvariable heranziehen. Wird in diesem Fall beispielsweise aufgrund der bisherigen Hauptverantwortung der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter übertragen, so entsteht im Ergebnis schlicht eine Verfestigung der bestehenden Verhältnisse. Insofern gerät die Realität der Eltern hinsichtlich der tatsächlichen Ausübung der elterlichen Sorge aus dem Blick und es findet eine Verkürzung der Problematik auf die Übertragung der Entscheidungsverantwortung statt. Die Aufteilung des Sorgerechts in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens ist abgeleitet aus einem Bedürfnis nach Alleinzuständigkeit für Belange des Alltags des Elternteils, bei dem das Kind lebt bzw. sich gerade befindet (meist der Mutter). Gleichzeitig entsteht durch Mitentscheidungsbefugnis des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils (meist dem Vater) eine „Entscheidungshierarchie“, die dazu führen kann, dass der mitsorgeberechtigte Elternteil zwar keine Verantwortung im Alltag übernimmt, jedoch stets bei bedeutsamen Belangen eingreift. Der Problematik von Eltern, die weder einen gemeinsamen Haushalt noch eine Partnerschaft miteinander haben, mit den begleitenden Problematiken wie Mobilitätsanforderungen, getrennter Freizeitgestaltung und gleichzeitig begrenzten zeitlichen Freiräumen kann das Sorgerecht mit den bestehenden Konflikten nicht gerecht werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung und die diskutierten Reformvorschläge für das Sorgerecht nicht verheirateter Eltern ergeben sich ganz andere Schwerpunkte. Motor der Veränderung ist hier das verletzte Elternrecht des nichtehelichen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG. Das Kindeswohl besteht dann lediglich als Korrektiv. Dieses ist aber als solches, aufgrund begrenzter Messbarkeit der

Wirkungen alleiniger oder gemeinsamer Entscheidungsverantwortung in den relativ wenigen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung auf die Entwicklung des Kindes, nur sehr bedingt tauglich.

2 Stand der Forschung

Karin Jurczyk, Alexandra Langmeyer, Sabina Schutter

Der Forschungsstand zur Frage nichtehelicher Lebensgemeinschaften und Sorgerechtsfragen ist vor dem Hintergrund von Wandlungsprozessen im familialen Alltag und von Geschlechterverhältnissen zu diskutieren. Dabei greifen sozioökonomische Veränderungen von Erwerbsarbeit, kulturellen und sozialstaatlichen Rahmenbedingungen und individualisiertere Selbstkonzepte sowie pluralisiertere Geschlechterbilder auf der individuellen Ebene ineinander (2.1). Diese führen zur Diversität von Familien und einer veränderten Dynamik in Familienverläufen (2.2). Die bisher vorliegenden Studien zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften (2.3) bilden dies nicht umfassend ab.

2.1 Wandel von Familie

Familie kann verstanden werden als ein Lebenszusammenhang der verschiedenen Generationen. Familienmitglieder gehen auf Dauer angelegte Verantwortungs- und Fürsorgebeziehungen miteinander ein. Angesichts gravierender gesellschaftlicher Veränderungen – wie sinkender Geburtenraten, dem Wandel der Altersstruktur, veränderter Geschlechterverhältnisse, steigender Scheidungs- und Trennungsraten, weltweiter Wanderungsprozesse, flexibler und mobiler Erwerbsarbeit, risikoreicher Arbeitsmarktstrukturen, einer veränderten medialen Umwelt, mit denen sich Familien (je nach ihrem gesellschaftlichen Ort) derzeit auseinandersetzen müssen – geraten Sicherheit gebende Orientierungen zunehmend ins Wanken. Tradierte Rituale im Familienleben verlieren an Plausibilität und Alltagsnähe. Angesichts dessen büßt seit den 1970er Jahren das Familienmodell der sog. Normalfamilie (miteinander verheirateter, zusammenlebender Vater und Mutter, mehrere Kinder) an Bedeutung ein, tradierte Rollenzuschreibungen und -wahrnehmungen werden vermehrt infrage gestellt (Lange & Lettke, 2007). Angesichts der Erosion struktureller Rahmenbedingungen und Normvorgaben wird Familie zu einer alltäglichen und biografischen Herstellungsleistung (Schier & Jurczyk, 2007), die sowohl haushalts- als auch generationenübergreifend geleistet wird.

Die vielschichtigen Wandlungsprozesse von Familie sind in den letzten Jahren vom Rand in den Kern der gesellschaftlichen Debatte gerückt, die zwischen Dramatisierung auf der einen und Beschwichtigung auf der anderen Seite changiert

(Burkart G. , 2008). Das Rechtssystem hat in den letzten Jahren Aspekte dieses sozialen Wandels aufgegriffen und ihnen Rechnung getragen (Peschel-Gutzeit, 2008, S. 67). Hierzu gehören insbesondere die Stärkung der Rechte von Kindern wie auch Gleichheitsgrundsätze von Frauen und Männern.

Die sozialmorphologischen Veränderungen, d. h. die Diversifikation der Lebensformen auch in den frühen Lebensphasen von Kindern und die Umbauprozesse wichtiger sozialer Umwelten von Familien, sind tiefgreifend. Weitreichende kulturelle, sozialstrukturelle und ökonomische Veränderungen führen insgesamt zu einem Anstieg und Bedeutungsgewinn nichtehelicher sowie zu einem Stabilitätsverlust der traditionellen, ehelichen Lebensgemeinschaften (Schneider, 2009; Peuckert, 2007), ein Prozess, der europaweit zu beobachten ist. Diese Entwicklung ist Ausdruck veränderter Vorstellungen privater Lebensführung, zieht aber auch die Notwendigkeit veränderter Alltagspraktiken nach sich (Huinink & Feldhaus, 2008). Folgende empirische Trends sind hier zentral:

- Der Strukturwandel des Arbeitsmarktes und der Arbeitsorganisation zwingen Individuen, Partnerschaften und Familien dazu, sich noch stärker als bislang den Erfordernissen einer auf Flexibilität und permanenter Einsatzbereitschaft angelegten Wirtschaft anzupassen. Zeiten und Räume für Familie sind nicht mehr selbstverständlich vorhanden, sondern müssen hergestellt werden (Schier & Jurczyk, 2007; Siebter Familienbericht der Bundesregierung, 2006)
- Eng damit verknüpft ist eine grundlegende Neujustierung der Geschlechterverhältnisse und -beziehungen. Der Anteil erwerbstätiger Müttern ist gestiegen, auch wenn sich dieser - vor allem in Westdeutschland - überwiegend in Teilzeitarbeitsplätzen realisiert. Auch die Sozialpolitik löst sich, unterschiedlich ausgeprägt in den einzelnen europäischen Ländern, vom männlichen Ernährermodell und setzt auf das Modell der Beschäftigungsfähigkeit aller erwachsener Individuen, unabhängig vom Geschlecht (Lewis, Knijin, Martin, & Ostner, 2008). Insbesondere die Normalisierung mütterlicher Erwerbstätigkeit hat zu einer verstärkten wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen, zu veränderten Erwartungen an Gleichstellung und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern geführt. Dies hinterlässt Spuren in den Familienverläufen und der Alltagsgestaltung von Familien. So wird derzeit als Reaktion auf diese Entwicklungen intensiv eine stärkere Inklusion des Vaters in das Familien- und Erziehungsgeschehen debattiert. Dabei werden auch für Männer Vereinbarkeitsprobleme überdeutlich: Einem starken Wunsch, Kinder zu haben und sich um Kinder verstärkt zu kümmern, stehen strukturelle Barrieren gegenüber (Baur, 2007; Baur & Luedtke, 2008; Grunow, 2007; Zerle & Krok, 2008). Gleichzeitig schätzen Kinder die Beziehungen zum Vater und wünschen sich mehr Zeit mit

ihm (Alt, Lange, & Huber, 2008). Große Teile der neueren Forschung gehen von einer eigenständigen und vor allem distinktiven Rolle der Väter (Friebertshäuser, Matzner, & Rothmüller, 2007) im Sozialisationsprozess aus (Walter, 2008; Grossman, Grossmann, Kindler, & Zimmermann, 2008), wobei die Forschung mitunter Ausdruck normativer Vorstellungen ist und in weit geringerem Maße von konsistenten empirischen Befunden gestützt wird (Mühling & Rost, 2007). Der neuen Bedeutung des Vaters wird auch in der Debatte um das Recht der elterlichen Sorge Rechnung getragen (Zartler, Wilk, & Kränzl-Nagl, 2004). Dabei werden sowohl biologische Aspekte der Vaterschaft als auch soziale Beziehungsaspekte betont und mitunter gegeneinander ausgespielt.

- Trotz partieller Modernisierungen der Geschlechterverhältnisse ist die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern weitgehend traditionell. Frauen und Mütter übernehmen nach wie vor den größten Teil der täglichen Sorge für ihre Kinder, Partner und pflegebedürftige Angehörige. In den ersten Lebensjahren ihrer Kinder sind Mütter entweder gar nicht oder nur Teilzeit erwerbstätig (2008 waren nach Angaben des Mikrozensus 29 % der Mütter mit Kindern unter drei Jahren erwerbstätig, davon der überwiegende Anteil in Teilzeit (Statistisches Bundesamt, 2010). Diese geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist nach wie vor in die Strukturen des Arbeitsmarktes, des Bildungs- und Ausbildungssystems, viele wohlfahrtsstaatliche Regelungen und das Lohnniveau eingelassen und damit auch strukturell erzwungen (Krüger, 2006).
- Kulturell setzt sich auf der Ebene von Partnerschafts- wie Eltern-Kind-Beziehungen ein hohes Anspruchsniveau durch; „Glück“ und „Liebe“ in persönlichen Beziehungen wird zur neuen Religion (Beck & Beck-Gernsheim, 2005). Anforderungen an Beziehungsgestaltung werden größer. Das Gleiche gilt für die Standards einer gelingenden Erziehung, der umfassenden Berücksichtigung des Kindeswohls und eines zufrieden stellenden Kinderlebens, nebst der Sorge um eine gute und zukunftsfähige Ausbildung und Sozialisation. In der „kindzentrierten Familie“ (Schütze, 1988, S. 109) erhält die Beziehung zum Kind eine hohe Bedeutung, mithin wächst der Wert des Kindes in seiner identitätsstiftenden Funktion für Väter und Mütter, was auch Auswirkungen auf den Wunsch einer rechtlichen Regelung haben kann (Willekens, 2006; Collier & Sheldon, 2008).
- Mit dieser Entwicklung geht eine erhöhte Erwartung an Handlungskonzepte „involvierter Vaterschaft“ (Meuser, 2010) einher, die noch Brüche und Spannungen zu tradierten Männlichkeitsvorstellungen aufweisen kann und keineswegs den Charakter einer klaren Norm aufweist.

- Eine Folge der hohen v.a. emotionalen und gleichheitsbezogenen Ansprüche an Familienleben und Partnerschaft sind Scheidungsziffern (Gude, 2008) die sich auf einem hohen Niveau befinden und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten der Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung und Scheidung. 2008 wurden knapp 190.000 Ehen geschieden, in fast 50 % der Fälle waren auch minderjährige Kinder betroffen (Krack-Roberg, 2009).
- Auf der sozialstrukturellen Ebene sind neben Prozessen unsicherer werdender Erwerbsverläufe vor allem die Verschiebungen im Wohlfahrtsgefälle von Bedeutung. Einkommen und damit die Ressourcen von Familien polarisieren sich zunehmend (Szydlik, 2007) (dies hat insbesondere auch Auswirkungen auf Kinder (Walper S. , 2008). Ein steigender Anteil der Bevölkerung ist von Prekarität der Lebensverhältnisse betroffen.
- Bislang findet die Pluralisierung der Lebensformen in den sozial- und privatrechtlichen Regelungen nur teilweise Niederschlag.

Diese empirischen Trends kontrastieren auf der anderen Seite mit Familienvorstellungen, die das Zusammenleben der verheirateten Eltern mit den Kindern unter einem Dach und die leibliche Elternschaft als Norm idealisieren (BMFSFJ, 2010). Diese Vorstellungen wurzeln in der bürgerlichen Familienkonzeption, die noch mehr oder weniger implizit einen Teil des professionellen Umgangs mit Familie bestimmt (Bauer & Wiezorek, 2007) und werden weiter tradiert durch eine reiche Palette medialer Darstellungen. Dies bedeutet auch, dass subjektive Konstruktionen von Familie abseits der verheirateten Paarfamilie sowohl individuell als auch sozial einen höheren Legitimationsaufwand mit sich bringen.

Die sozialwissenschaftliche Familienforschung beschreibt ein differenziertes Familienmodell: Nicht die Übereinstimmung mit einer bestimmten Familienform oder -struktur ist ursächlich mit dem Wohlbefinden und der Entwicklung von Kindern verknüpft, sondern die Qualität der Interaktionen mit dem Kind sowie die Qualität und Stabilität der Paarbeziehungen (Gloger-Tippelt, 2007). Deutlich wird, dass Familien heute mit einer Fülle an Anforderungen konfrontiert sind. Dabei wird Vätern eine neue Bedeutung für den Lebensalltag von Kindern zuerkannt, auch den Kindern selber kommt ein neuer gesellschaftlicher und individueller Stellenwert zu. Gleichzeitig sind Paarbeziehungen heute anspruchsvoller und fragiler zugleich.

2.2 Relevanz und Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Rahmen der Pluralisierung des Zusammenlebens

Der wichtigste demographisch-soziologische Hintergrund für die Relevanz des gemeinsamen Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern ist der markante Bedeutungszugewinn des nichtehelichen Zusammenlebens (Brüderl, 2004). Seit 1972 eine erste Schätzung mit Hilfe des Mikrozensus durchgeführt worden ist, hat sich die Anzahl der gemischtgeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaften im früheren Bundesgebiet verdreizehnfacht. 2005 wurden annähernd 1,8 Millionen Haushalte mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften ermittelt. Darunter befanden sich 26 % mit im Haushalt lebenden ledigen Kindern, von denen wiederum 85 % minderjährig sind (Peuckert, 2008, S. 64). Seit 1996 ist die Zahl der Lebensgemeinschaften in Gesamtdeutschland um 35 % auf 2,5 Millionen im Jahr 2007 gestiegen. 97 % der Lebensgemeinschaften waren nichteheliche Lebensgemeinschaften. In 60 % der 2,4 Millionen nichtehelichen Lebensgemeinschaften lebten zwei ledige Partner zusammen. Danach folgten Lebensgemeinschaften zweier geschiedener Partner (Rübenach & Weinmann, 2008, S. 778). Von besonderer Bedeutung für die Thematik dieses Berichtes ist, dass immerhin 8 % aller Familien nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sind (Statistisches Bundesamt, 2008, S. 7).

In der wissenschaftlichen Beschäftigung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften ging es zunächst um die Frage, ob diese Lebensform eher eine Art Vorstufe zur Ehe oder als Alternative zur Ehe betrachtet werden sollte. In der weiteren familienwissenschaftlichen Debatte setzte sich jedoch die Ansicht durch, dass ein Teil der Zunahme dieser Lebensform als Etablierung einer neuen Übergangsphase im Lebensverlauf zu deuten ist (Klein & Lauterbach, 1999). Eine zweite Fragestellung betraf die Einstellung gegenüber dieser neuen Lebensform. Von der anfänglichen Abwertung und Stigmatisierung ist aktuell kaum mehr die Rede, nichteheliches Zusammenleben ist mittlerweile weitgehend „institutionalisiert“ (Matthias-Bleck, 2006).

Die Forschung zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat sich neben der demographischen Strukturanalyse auch den Differenzierungen nach Milieuzugehörigkeit gewidmet. Deutliche Unterschiede im Verständnis und der Praxis des Zusammenlebens konnten Burkart, Fietze und Kohli (1989) für individualisierte, akademische, ländliche und Arbeitermilieus feststellen. Heute kann man davon ausgehen, dass die Population der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in zahlreiche Subpopulationen zerfällt (Burkart G. , 2008, S. 184): die verhinderten Ehepaare (äußere Hindernisse stehen einer Heirat entgegen), die ehemals Verheirateten, für die das Zusammenleben eine Art Zwischenphase darstellt, die bewusst „ehetreien“

Paare, die ausdrücklich und intentional auf Legalisierung verzichten sowie unverheiratete Paare, die das Zusammenleben als „Testphase“ für eine mögliche spätere Ehe und Familiengründung nutzen. Ferner ist zu beachten, dass das Zusammenleben in den unterschiedlichen Lebensphasen eine je eigene Bedeutung hat.

Eine Analyse des DJI-Familiensurveys (Alt & Bender, 1998) erbrachte für die frühen 1990er Jahre, dass nichteheliche Familienkonstellationen in Ost- und Westdeutschland für Kinder bis zu einem Alter von zwei Jahren relativ stabil sind. Drei Jahre nach der Geburt kommt es jedoch häufig zu einer Eheschließung der Eltern. Allerdings erlebt umgekehrt betrachtet rund ein Fünftel aller Kinder in nichtehelichen Elternkonstellationen die Trennung ihrer leiblichen Eltern schon bis zum sechsten Lebensjahr, zwei Drittel von ihnen bereits vor dem dritten Geburtstag, ein Drittel zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensjahr (Rupp & Rost, 1998). Die Unterschiede zwischen Kindern in nichtehelichen Elternkonstellationen und solchen, die ehelich geboren oder deren Eltern kurz nach der Geburt eine Ehe eingehen, bestehen für die nichtehelichen Kinder vor allem aus folgenden Aspekten:

- ihre Mütter sind im Durchschnitt jünger,
- die Rahmenbedingungen für eine Familiengründung waren oftmals nicht ideal, die Eltern wenig darauf vorbereitet,
- sie erleben häufiger Familienformwechsel und haben seltener Geschwister,
- sie erleben häufiger den Wechsel der Vaterfigur,
- sie erleben phasenweise eine alleinerziehende Mutter.

Rupp und Rost (1998) bilanzieren Ende der 1990er Jahre: „Als dauerhafte Familienform dürfte die nichteheliche Lebensgemeinschaft (leiblicher Eltern) mit dem Kind die absolute Ausnahme darstellen.“

Zehn Jahre später muss davon ausgegangen werden, dass diese Untersuchungen nicht mehr im vollen Umfang Gültigkeit beanspruchen können, da die Akzeptanz nichtehelicher Lebensformen und ihre Verbreitung deutlich zugenommen haben.

2.3 Bisherige Studien zum Sorgerecht in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Der Forschungsstand zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften und den jeweiligen Sorgerechtsregelungen besteht im Wesentlichen aus drei Studien, die im Folgenden überblicksartig dargestellt werden.

Die erste, speziell die Thematik der Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften betreffende Studie (Vaskovics, Rost, & Rupp, 1997) wurde vor der Kindschaftsrechtsreform 1998 durchgeführt. Die Teilnehmer/innen dieser Studie

hatten noch nicht die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge nach § 1626a zu beantragen. Wenn die Eltern die gemeinsame Sorge anstrebten, so mussten sie entweder heiraten oder der Vater musste das Kind adoptieren. Dennoch ist es aufschlussreich, die Ergebnisse dieser Studie, – vor allem auch im Vergleich zu Studien nach der Kindschaftsrechtsreform – zu betrachten. Befragt wurden rund 1.500 repräsentativ ausgewählte sorgeberechtigte Mütter nichtehelicher Kinder unter 12 Jahren in den alten und neuen Bundesländern, sowie 475 Väter der nichtehelichen Kinder. 80 % der sorgeberechtigten Mütter lebten zum Zeitpunkt des Erfahrens von der Schwangerschaft mit dem Vater in einer Partnerschaft und die meisten der sorgeberechtigten Mütter wünschten sich grundsätzlich Kinder, nur der Zeitpunkt war teils ungeplant. Von den während der Schwangerschaft in nichtehelicher Gemeinschaft mit dem Vater des Kindes lebenden Frauen leben sechs Monate nach der Geburt noch 23 % mit ihm in Familiengemeinschaft, sechs Jahre nach der Geburt waren es nur noch 16 %, die in einer dauerhaften nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ca. ein Drittel der unverheirateten Eltern zum Zeitpunkt der Geburt bis zum Alter des Kindes von zwölf Jahren geheiratet haben. Ca. 25 % der Kinder aller befragten Mütter leben zum Befragungszeitpunkt zusammen mit beiden leiblichen Eltern in einem Haushalt. Diese Familien unterscheiden sich hinsichtlich Zufriedenheit mit der Partnerschaft, der Beziehung der Kinder zum leiblichen Vater und dem Versorgungs- und Erziehungsverhalten der Eltern kaum von ehelichen Familien.

Mütter, die mit dem Vater des Kindes zusammenleben, würden laut dieser Studie eine Gesetzesänderung begrüßen, die die nachteilige Situation des Vaters aufgrund des bisherigen Sorgerechts aufhebt und der der ehelichen Kinder angleicht. Alleinerziehende Mütter hingegen sprechen sich eher gegen das gemeinsame elterliche Sorgerecht aus und präferieren die bisherige (bzw. damalige) Lösung. Generell sind die Mütter allerdings der Ansicht, dass die gemeinsame Sorge auf Antrag beider Eltern möglich sein sollte. Die Väter, die mit der sorgeberechtigten Mutter zusammenleben, sehen oftmals die Ursache der Konflikte in der damals geltenden rechtlichen Regelung und wünschten sich oftmals die gemeinsame elterliche Sorge, auch wenn die Mutter nicht dieser Meinung ist. Väter hingegen, die von der Mutter getrennt leben, bzw. die, die eine neue Partnerschaft eingegangen sind, unterscheiden sich von diesem Befund. Vor allem letztere sind mit der damaligen rechtlichen Form eher einverstanden.

Nach der Kindschaftsrechtsreform wurden zwei weitere Studien mit dem Blick auf Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften durchgeführt: Zum einen eine Befragung von Jugendämtern und Rechtsanwälten im Jahr 2006 durch das Bundesministerium der Justiz, zum anderen eine Online-Erhebung des

Väteraufbruchs für Kinder e.V. im Jahr 2007 (Sonnenberger, Winter, Woelk, & Bade, 2008).

Die Stichprobe der Befragung des Bundesministeriums für Justiz umfasste 440 Jugendämter und 109 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Dies entspricht Teilnahmequoten von 69,8 % bei Jugendämtern und ca. 1,8 % bei Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. Knapp zwei Drittel der Jugendämter haben nur ein bis zehn Beratungsanfragen hinsichtlich der Beurkundung des gemeinsamen Sorgerechts pro Jahr; bei den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen haben die Hälfte der Teilnehmer/innen bis zu drei Fälle pro Jahr. Allerdings erhalten manche Teilnehmer solche Anfragen sehr häufig: 25 % der Jugendämter haben mehr als 20 Anfragen pro Jahr, 11 % der Jugendämter haben mehr als 50 Fälle pro Jahr und 4 % der Jugendämter haben sogar mehr als 100 Anfragen pro Jahr. Bei den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen haben 13 % mehr als 10 Fälle und einige wenige sogar bis zu 30 Fällen pro Jahr. Von allen Jugendämtern gehen 22 % davon aus, dass mehr als die Hälfte der Eltern, die keine gemeinsame Sorge begründen, zusammen leben oder längere Zeit zusammen gelebt haben. Bei den Rechtsanwälten war dieser Anteil höher: Hier schätzte knapp die Hälfte der Teilnehmer/innen, dass über 50 % der nicht verheirateten Eltern zusammen leben, ohne die gemeinsame Sorge zu begründen.

Nach den Ergebnissen von Gesamtauswertung, Sonderauswertung und Kombinationsauswertung leben etwa 25 bis 75 % aller Eltern zusammen oder haben zumindest längere Zeit zusammen gelebt, ohne die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Bei der Frage nach den Motiven der Mütter zur Ablehnung der gemeinsamen Sorge nannten die Teilnehmer am häufigsten die Motive „Die Mutter möchte die Alleinsorge behalten, um allein entscheiden zu können (einfacherer Weg)“ und „Die Mutter möchte nichts mehr mit dem Vater zu tun haben und lehnt daher jeden Kontakt auch in Angelegenheiten des Kindes ab“. Mit ca. 70 % nannten die Jugendämter aber ebenfalls sehr häufig die kindeswohlorientierten Motive „Es kommt häufig zu Konflikten der Eltern, eine friedliche Verständigung ist nicht möglich.“ und „Eine Beziehung zwischen den Eltern hat nie bestanden, war lose oder ist beendet“; bei den Rechtsanwälten wurden diese beiden Motive nur von ca. 50 % der Teilnehmer genannt. In weiteren Anmerkungen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Eltern häufig über die rechtlichen Folgen der Begründung bzw. Ablehnung der gemeinsamen Sorge wenig informiert seien. Die Autoren dieser Studie sehen ihre Untersuchung nur als einen Anhaltspunkt, dass eine weitere wissenschaftliche Untersuchung notwendig ist. Ob die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Prüfauftrag herausgestellten gesetzgeberischen Annahmen zutreffen, sind auf Grundlage dieser Studie nicht möglich und die Interpretation der Ergebnisse muss mit größter Vorsicht geschehen.

In der Onlinebefragung des Väteraufbruchs (Sonnenberger, Winter, Woelk, & Bade, 2008) konnten 1.056 Fragebögen, die von Vätern nichtehelicher Kinder ausgefüllt worden waren, ausgewertet werden. Hiervon wurden diejenigen 375 ausgewählt, deren Kinder nach der Kindschaftsrechtsreform geboren wurden und mit dem Kind zusammenleben bzw. mit ihm zusammengelebt haben sowie deren Kooperationsbereitschaft mit den Müttern durch die tatsächliche gemeinsame Sorge zu erkennen ist. Letzteres wird von den Autoren der Studie bei einem Zusammenwohnen von mindestens 12 Monaten angenommen. Der durchschnittliche Wert der Eltern der gesamten Stichprobe, die die elterliche Sorge gemeinsam innehaben beträgt 29 %. Betrachtet man nur Eltern, die mindestens 12 Monate zusammen mit dem Kind gewohnt haben, so beträgt die Quote 46 %. In nur 3 % der Fälle lehnten die Mütter die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund schwerwiegender Gründe ab, in 52 % der Fälle waren es andere Gründe.

Bei der Interpretation der Resultate dieser Studie sollte allerdings berücksichtigt werden, dass es sich hierbei ausschließlich um Väteraussagen handelt.¹¹⁵ Mit dieser Einschränkung lässt sich feststellen, dass in nur ca. 50 % der Fälle das Sorgeerklärungsverhalten der Eltern den Prämissen des Gesetzgebers entspricht. Als schwerwiegende Gründe werden die Aussagen der Mütter¹¹⁶ „...der Vater sei nicht erziehungsgerecht“, „...er würde sich nicht genug um das Kind kümmern“ und „...er würde das Kind misshandeln oder vernachlässigen“ betrachtet. Von den Müttern meistgenannte und von den Vätern vermutete weitere Gründe waren „die Mutter wollte die Alleinsorge behalten, um im Konfliktfall alleine entscheiden zu können“, „die Mutter wolle die gemeinsame Sorge von Zugeständnissen des Vaters abhängig machen (z. B. Heirat)“, „der Gesetzgeber wüsste schon, warum er das so mache“ oder „die Mutter wolle nicht Gefahr laufen, im Falle einer Trennung selbst das Sorgerecht zu verlieren“. Das erste Motiv entspricht den meistgenannten Gründen der Jugendämter und Rechtsanwälte der oben erwähnten Befragung des Bundesjustizministeriums. Warum Väter nicht die gemeinsame Sorge beantragen hat die Ursachen „rechtliche Unwissenheit“, „die Mutter hätte der gemeinsamen Sorge nicht zugestimmt“ oder „der Vater wollte die Beziehung nicht belasten“. In nur einem Prozent der Fälle hatten die Väter kein Interesse an der elterlichen Sorge. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Väter, die kein Interesse an der elterlichen Sorge haben, vermutlich auch kaum an einer diesbezüglichen Studie teilnehmen würden.

¹¹⁵ Wie die Autoren dieser Studie selbst anmerken, beinhaltet diese Erhebung einen Bias hinsichtlich der Ergebnisse. Die zwei Hauptprobleme liegen, erstens in der nicht durch individuelle Zugänge kontrollierte Internetbefragung, zweitens in der ausschließlichen Befragung von Vätern.

¹¹⁶ Hierbei handelt es sich um Gründe, die die Mütter nach Angaben der Väter direkt angegeben haben.

Die Untersuchung des Väteraufbruchs geht insbesondere auch auf die Rolle des Jugendamtes bei der Sorgeerklärung ein. Ein Großteil der Väter empfindet, dass die Jugendämter die Erklärung der gemeinsamen Sorge nicht unterstützen. Hingegen wurden nur 16 % der Väter durch die Beratung des Jugendamtes ausdrücklich ermutigt bzw. eher bestärkt.

Bisher wurden folglich nur wenige Studien speziell zur Situation nicht miteinander verheirateter Eltern durchgeführt. Die wenigen, die diese Thematik behandeln, sind entweder schon vor der Kindschaftsrechtsreform durchgeführt worden oder sie sind inhaltlich, methodisch oder von der Zielgruppe begrenzt und somit nicht repräsentativ. Auch die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Nutzung des gemeinsamen Sorgerechts nicht verheirateter Eltern sind nur bedingt aussagekräftig: Unter anderem wird die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Sorgeerklärung erst seit dem Jahr 2004 statistisch erfasst (SGB VIII, § 99, Abs. 6a), nachdem im Jahr 2003 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts einen entsprechenden Beobachtungsauftrag erteilte. Im Jahr 2005 wurden im gesamten Bundesgebiet 91.485 (2004: 87.400) Sorgeerklärungen abgegeben. Unter Berücksichtigung der Geburtsstatistik 2005, nach der 200.122 (2004: 197.129) Kinder geboren wurden, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, ergibt sich für die Begründung der gemeinsamen Sorge eine Quote von 45,72 % (2004: 44,34 %, Bundestagsdrucksache 16/6078 vom 13.7. 2007). Diese Prozentzahlen allein sind jedoch wenig aussagekräftig, weil (1.) die Abgabe der Sorgeerklärung zeitlich bis zum Eintritt der Volljährigkeit möglich ist, also nach 2004 auch Sorgeerklärungen für früher geborene Kinder abgegeben wurden, (2.) die Geburtenstatistik nichtehelicher Kindern keinen Aufschluss darüber gibt, ob die Eltern zusammenleben und (3.) sich hinter den Zahlen statistische Ungenauigkeiten verbergen können, da das Gesetz nicht regelt, ob das Geburtsjugendamt bei Eingang der Sorgeerklärung oder das beurkundende Jugendamt zählt und (4.) bei Abgabe der Sorgeerklärung durch einen Elternteil nicht klar ist, ob der andere eine übereinstimmende Erklärung abgegeben hat. Hierfür wäre eine gesonderte Aufschlüsselung der Sorgeerklärungen für Mütter und Väter erforderlich, wie es auch Sonnenberger und Kollegen (2008) fordern.

Wie in der Skizzierung des Forschungsstandes deutlich wurde, besteht ein erheblicher Datenmangel sowohl im Hinblick auf das Sorgerechtsverhalten nichtehelicher Eltern als auch hinsichtlich der jeweiligen Alltagspraktiken, Ressourcen und Risikofaktoren im Kontext von Sorgerechtsentscheidungen. Der folgende Abschnitt konkretisiert die diesbezüglichen Ziele der hier vorgeschlagenen Untersuchung und erläutert, wie diese im Rahmen der geplanten Projektkonzeption verfolgt werden sollen.

3 Juristische Expertise

Für die empirische Analyse der Lebenswirklichkeit nicht miteinander verheirateter Eltern und des gesellschaftlichen Hintergrundes bedarf es eines Überblicks über die rechtliche Entwicklung in Deutschland, da sich Recht und Gesellschaft gegenseitig beeinflussen. Für ein umfassendes Verständnis und eine Einordnung in den internationalen Kontext bedarf es daneben der Betrachtung auch der internationalen Rechtslage. Die folgenden Abschnitte umfassen daher zunächst eine rechtshistorische Untersuchung der Sorgerechtsentwicklung in Deutschland sowie einen internationalen Rechtsvergleich zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern.

3.1 Rechtshistorische Untersuchung

Claudia Schmidt, Thomas Meysen, Sabina Schutter, Karin Jurczyk

3.1.1 Problemstellung und Untersuchung

Die Thematik „Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Elternteile“ ist in rechtshistorischer Forschung verschiedentlich aufgearbeitet worden: In den Dissertationen von Weiß (2005) sowie Witteborg (2003) finden sich Überblicke über die „Geschichtliche Entwicklung der elterlichen Sorge bei nichtehelichen Kindern“ (Weiß, 2005, S. 27-34) bzw. zur „Rechtsentwicklung der elterlichen Sorge im BGB“ (Witteborg, 2003, S. 33-68). Diese Darstellungen sind auf die rechtlichen Vorschriften fokussiert; Beziehungen zu den gesellschaftlichen Hintergründen haben keine bzw. eher untergeordnete Bedeutung. Rechtssoziologische oder historische Hinweise zur Rechtsstellung nicht verheirateter Mütter finden sich bei (Buske, 2004; Meyer, 2006; Scheiwe, 2006; Lucke, 1997) die jedoch entweder auf gleichstellungspolitische Aspekte oder auf Fragen der Abstammung fokussiert sind.

Die beiden o.g. rechtshistorischen Untersuchungen sollen im Folgenden hinsichtlich der rechtlichen Entwicklungen ausgewertet werden, beginnend mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch 1900, wobei sowohl die Veränderungen in Deutschland, insbesondere aber auch in der Deutschen Demokratischen Republik beleuchtet werden. Diese Aspekte sind im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, die in der Einleitung bereits umrissen wurden, um so relevante Aussagen über die Rechtsentwicklung seit Beginn des 20. Jahrhunderts zu erhalten.

3.1.2 Gesamtdeutsche Rechtsentwicklung der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern bis 1945

Die bürgerliche Kernfamilie, das Modell der familienrechtlichen Regelungen von 1900, war durch eine klare Rollenteilung zwischen den Geschlechtern gekennzeichnet. Die mit der Industrialisierung einsetzende Trennung von öffentlichem und privatem Raum ging mit der Zuweisung der Erwerbstätigkeit an den Mann einher, der auch das Familienoberhaupt darstellte. Die Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder, die Versorgung des privaten Raumes wurde zur Aufgabe der Mutter. Die Glorifizierung mütterlicher Liebe (Schütze, 1991) als zentrales Erziehungsinstrument für Kinder war ebenfalls Merkmal dieser familiären Ordnung. Die Ehe wurde zum zentralen Ordnungselement familiären Zusammenlebens, nichtehele Geburten galten als gesellschaftlicher Makel. Zudem diente die Illegitimität des nichteheleichen Kindes der Sicherung der Erbansprüche von ehelichen Kindern (vgl. Scheiwe, 2006, S. 41).

3.1.2.1 Bürgerliches Gesetzbuch von 1900

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18.08.1896,¹¹⁷ das zum 01.01.1900 in Kraft getreten ist, regelte erstmals einheitlich für das Deutsche Reich die zivilrechtliche Stellung der Eltern zu ihren Kindern.

Das Recht der elterlichen Sorge im BGB 1900, bezeichnet als elterliche Gewalt, ausgeübt alleine durch den Vater, war gekennzeichnet durch das im Familienrecht herrschende Prinzip der Ehe. Dies führte zu einer familiären Vormachtstellung des Mannes während bestehender Ehe. Es herrschte die Ansicht vor, dass nur diese familien- und erbrechtliche Beziehungen begründen könne (Weiß 2005, S. 27). Allein die Zeugung konnte nach der damaligen Vorstellung keine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Kind und Vater herstellen (§ 1589 Abs. 2 BGB a. F.).¹¹⁸ Zwischen Kind und dem nicht mit der Mutter verheirateten Vater wurde jedoch ein „natürliches“ Verhältnis anerkannt, das u.a. eine Unterhaltsverpflichtung begründen konnte (§ 1707 BGB a. F.). Nichtehele Kinder wurden zu dieser Zeit mitunter als „Niemandskinder“ bezeichnet, was auf ihre moralische Abwertung, aber auch das Nichtvorhandensein einer väterlichen Verwandtschaftsbeziehung hindeutet (Buske, 2004).

Minderjährige eheliche Kinder standen unter „elterlicher Gewalt“ (§ 1626 BGB a. F.). Inhalt war die Personensorge, die Vermögenssorge, die Vertretung des Kindes auf diesen Gebieten und das Recht, das Kindesvermögen zu nutzen (§§ 1627, 1630,

¹¹⁷ RGBl S. 195.

¹¹⁸ Alle in Klammern zitierten Vorschriften sind im Anhang nachzulesen.

1649 BGB a. F.). Die Personensorge umfasste das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, sowie das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen (§§ 1631 f. BGB a. F.). Dem Wortlaut des Gesetzes nach stand die elterliche Gewalt zwar beiden Eltern gemeinsam zu; den Hauptanteil der elterlichen Gewalt hatte jedoch der Vater inne (§ 1627 BGB a. F.), der zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt und damit auch im Wesentlichen mit der Vermögenssorge betraut war (Peschel-Gutzeit, 2009; Dittmann, 1994). Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Mutter war ihm der Stichtscheid vorbehalten (§ 1634 Satz 2 BGB a. F.) (Peschel-Gutzeit 2009, S. 48). Die Mutter hatte im Regelfall nur die sog. Nebengewalt, die auf die tatsächliche Personensorge beschränkt war, jedoch ohne Vertretungsmacht in persönlichen Angelegenheiten (§ 1634 Satz 1, § 1631 BGB a. F.). Die Meinung des Vaters ging während der Ehe vor (§ 1634 Satz 2 BGB a. F.). Diese Geschlechterungleichheit wurde damit gerechtfertigt, dass es der „natürlichen Ordnung entspreche“, wenn alle die Ehe betreffenden gemeinschaftlichen Fragen der Entscheidung des Mannes oblägen. Das elterliche Recht der Mutter müsse zurücktreten, da die Mehrgewichtigkeit des Vaters in der Natur der Dinge begründet sei (Massfeller, 1952, S. 223).

Als Ausnahme von den o.g. Prinzipien wurde das ‚uneheliche Kind‘ der Mutter und seinen mütterlichen Verwandten zugeordnet (Planck, 1983, S. 616). Das ‚uneheliche Kind‘ galt als nicht mit seinem Vater verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB a. F.). Grundsätzlich bestanden zwar die gleichen Rechte und Pflichten wie bei ehelichen Kindern, eine vollständige Gleichstellung erfolgte jedoch nicht: Im Gegensatz zur verwitweten Mutter (§ 1684 BGB a. F.) stand der Mutter eines unehelichen Kindes die elterliche Gewalt einschließlich der Vertretung und Vermögensverwaltung sowie der Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht zu (§ 1707 BGB a. F.). Das minderjährige Kind stand von Gesetzes wegen unter Vormundschaft. Der Mutter verblieb die Personensorge, die auch ein selbstständiges Erziehungsrecht umfasste (§§ 1707, 1631 BGB a. F.) (Peschel-Gutzeit 2009, S. 51). Der uneheliche Vater war „Zahlvater“ und als solcher nur verpflichtet, seinem unehelichen Kind Unterhalt zu zahlen, die Verpflichtung endete mit Erreichen des 16. Lebensjahres des Kindes (§ 1708 Abs. 1 BGB a. F.).

3.1.2.2 Weimarer Republik

Nach Inkrafttreten des BGB gab es mehrfach Bestrebungen, die Stellung der nichtehelichen Mutter zu verbessern (vgl. auch Weiß 2005, S. 28). Ab den Zwanziger Jahren kam es allmählich zu einer Aufwertung der Frauen- und Mutterrolle, vornehmlich innerhalb bestimmter städtischer Milieus. Die Übernahme „männlicher“

Aufgaben während der Kriegs- und Nachkriegszeiten bewirkte zusätzlich, dass die Stellung der Frau und Mutter innerhalb der Familie aufgewertet wurde, auch wenn der Mann und Vater weiterhin, zumindest nach außen hin, das Familienoberhaupt war.

aa) Weimarer Reichsverfassung 1919

So waren in der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919¹¹⁹ Ehe und Familie unter den Schutz der Verfassung gestellt (Art. 119 Abs. 1 WRV), die Gleichberechtigung in der Ehe festgelegt (Art. 119 Abs. 1 WRV) und das Elternrecht geschützt (Art. 120 WRV). Zudem fand sich in Art. 121 WRV ein Programmsatz, nach dem den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen seien wie den ehelichen Kindern.

bb) Gesetz über die religiöse Kindererziehung 1921

Im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921¹²⁰ wurde erstmals einheitlich für Gesamtdeutschland die Frage der Zuständigkeit bei der religiösen Kindererziehung geregelt. Die Mutter wurde bei der Entscheidung hierüber gleichberechtigt neben den Vater gestellt und dem über 14 Jahre alten Kind ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich seines religiösen Bekenntnisses gewährt.

cc) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 09.07.1922¹²¹ führte die Schutzaufsicht und Fürsorgepflicht des Staates bei verwaorlosten oder von Verwaorlung bedrohten Kindern ein. Gleichzeitig wurde das Jugendamt in Gesamtdeutschland Amtsvormund für die unehelichen Kinder (Finger P. , 1983, S. 433).

dd) Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder 1922

1922 wurde im „Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt“ vorgeschlagen, dass die elterliche Gewalt betreffend uneheliche Kinder zwar grundsätzlich nicht den Eltern zustehen solle, vom Vormundschaftsgericht jedoch im Interesse des Kindes der Mutter eingeräumt werden könne. Der Entwurf sah auch die Möglichkeit vor, den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu übertragen (Schubert, 1986, S. 122, 125). Damit wurde der Blick zunehmend auf die Situation des Kindes und immer weniger auf die der Mutter gerichtet (Schubert 1986, S. 40 ff., 122 ff.). Allerdings wurden die im Entwurf enthaltenen Vorschläge stark geändert und z.T. aufgegeben, sodass der amtliche Entwurf des Gesetzes vom 22.05.1925 die gemeinsame elterliche Gewalt nicht mehr

¹¹⁹ RGBI 1919, S. 1383.

¹²⁰ RGBI I, 939.

¹²¹ RGBI I, S. 633.

vorsah (Schubert 1986, S. 153, 159 f.). Der Gesetzesentwurf scheiterte insgesamt an den politischen Wirren der Zeit und die Gesetze zum Kindschaftsrecht ergingen außerhalb des BGB (Witteborg 2003, S. 40 m. w. Nachw.).

3.1.2.3 *Drittes Reich*

Im Nationalsozialismus wurde das Unehelichenrecht als dringend reformbedürftig angesehen (Witteborg 2003, S. 44 m. w. Nachw.). Das Frauenbild war ideologisch durchdrungen, vor allem im Hinblick auf eine möglichst „arische“ Abstammung.

Die Frau sollte sich in ihrer Rolle als Mutter bewähren; erwünschte Charaktereigenschaften waren Gehorsam gegenüber dem Mann, der auch alle Entscheidungen treffen sollte, und Selbstaufopferung.

Die Nationalsozialisten erweiterten das vorhandene Frauenbild damit um ihre spezifisch rasseideologischen Komponenten, indem sie das Verständnis von der Bestimmung der Frau als Hausfrau und Mutter als herrschenden Konsens in der Gesellschaft aufgriffen und verstärkten (Naujokat, 2003, S. 3).

Gleichwohl war die Mutterrolle von Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet, da sie gleichzeitig zum öffentlichen Gut wurde i. S. der „Produktion“ „erbgesunden“ Nachwuchses (Willenbacher, 2007). Buske (2004, S. 174) hat zudem nachgewiesen, dass im Zuge der einwandfreien Abstammungsnachweisbarkeit sogar Eheschließungen für nicht verheiratete Mütter mit gefallenen Wehrmatsangehörigen möglich waren, um die Unterhaltsrechte zu erhalten, dies galt jedoch nur für Frauen, die als „erbgesund“ galten. Als Extrembeispiel kann die Gründung des Lebensborn e.V. gelten, in dem die „ledige arische gebärende Mutter“ und der „erzeugende Vater“ als „anonyme Reproduktionsinstanz“ fungierten (Scheiwe, 2006, S. 44).

Man könnte demnach ableiten, dass das normative Rechtsinstitut der Ehe genutzt wurde, um biologisch bzw. nach rassistischen Gesichtspunkten erwünschten Kindern einen Rechtsstatus zu ermöglichen, die „Produktion“ des Nachwuchses jedoch im Vordergrund stand.

aa) Gesetz über die Hitler-Jugend 1936

Der Nationalsozialismus führte insgesamt zu einer verstärkten Einmischung des Staates in das Familienleben (Witteborg 2003, S. 44 m. w. Nachw.). Deutlich wird dies u. a. an dem Gesetz über die Hitler-Jugend, das am 01.12.1936 erlassen wurde und nach dem alle deutschen Jugendlichen ab dem 10. Lebensjahr „außer in Elternhaus und Schule ... körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen“

waren (§§ 1, 2). Bis 1938 gehörten der Hitler-Jugend sieben Millionen Jugendliche an.

bb) Ehegesetz 1938

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 06.06.1938 (EheG 1938) betraf nur am Rande die elterliche Sorge. So wurde z. B. neben der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung eines Minderjährigen auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten, also in der Regel der Mutter, eingeführt (§ 3 EheG 1938). Auch wurde das Sorgerecht geschiedener Eheleute neu geregelt (§ 81 EheG 1938): Bei der Verteilung der Elternrechte nach einer Ehescheidung sollte das Wohl des Kindes ausschlaggebend sei. Der Vormundschaftsrichter hatte damit die Aufgabe, vom Standpunkt des Kindeswohls aus die Eignung der Eltern zur Erziehung zu überprüfen und dem Ergebnis dieser Prüfung entsprechend über die Zuteilung des Sorgerechts zu entscheiden. Die Eignung zur Erziehung richtete sich danach, ob ein Elternteil nach seinen Eigenschaften die Gewähr für eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung bot. Die Mutter erhielt bei Zuspruch des Personensorgerechts auch die Vertretungsmacht in persönlichen Angelegenheiten, die Vermögenssorge verblieb weiterhin allein beim Vater.

Den Verkehr des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind regelte § 82 EheG 1938. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil erhielt die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren und das Gericht hatte die Möglichkeit, den Verkehr näher zu regeln. Neu eingeführt wurde, dass das Gericht das Verkehrsrecht für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen konnte, wenn dies für das Kindeswohl dienlich war (§ 82 Abs. 2 Satz 2 EheG 1938).

cc) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften 1940

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften vom Juli 1940 sollte u.a. eine Neugestaltung der rechtlichen Stellung der außerhalb der Ehe geborenen Kinder bringen: Das uneheliche Kind sollte z. B. vom „Makel der Minderwertigkeit“ befreit und nicht mehr uneheliches, sondern „natürliches Kind“ genannt werden (§ 7). Allerdings wurde das Gesetz von Hitler nie vollzogen, weil es „gegen die unehelichen Kinder“ gerichtet sei und „zur Entrechtung der unehelichen Mutter“ führe (Schubert, 1984, S. 5).

3.1.3 Weitere Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945

Mit dem Ende des Nationalsozialismus wurden auch familienrechtlich weitreichende Änderungen vorgenommen. Zentrale Leitlinie dieser Änderungen war die verfassungsmäßige Gleichstellung der Geschlechter, die sich normativ in höherem Maße als empirisch vollzog. Fand sich zunächst bis in die sechziger Jahre hinein, dem so genannten „golden age of marriage and the family“, eine Wiederbelebung des bürgerlichen Familienmodells (vgl. z. B. Peuckert, 2008), ist diese normative Rollenverteilung mit der zweiten Welle der Frauenbewegung, gekennzeichnet durch eine Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit, Bestrebungen nach politischer, wirtschaftlicher und privater Gleichstellung, dem wenigstens auf rhetorischer Ebene stattfindenden Hinterfragen tradierter Mutter-, Vater- und Geschlechterrollen, zunehmend erodiert.

Begleitet wurde diese Entwicklung von einem geänderten Rollenverständnis vieler Väter, die in hohem Maße an der körperlichen und seelischen Betreuung ihres Kindes teilnehmen und eine intensive emotionale Beziehung zu ihrem Kind und eine ebensolche des Kindes zu ihnen aufbauen („Die neuen Väter“) (Schwenzer, 1985, S. 1204; Michl, 1992, S. 36 m.w. Nachw.; vgl. auch; Possinger, 2009).

Der Staat zog sich zunehmend aus der Familie zurück: Die Eltern und nicht der Staat tragen die entscheidende Verantwortung für die Erziehung und Ausbildung. Der Staat und andere kollektive Institutionen haben lediglich in dem Ausmaß Hilfe zu leisten, in dem die Eltern ihrer Aufgabe bei den vielfältigen und komplizierten Anforderungen nicht mehr gerecht werden können. Diese deutliche Abkehr von staatlicher Einmischung in die Angelegenheiten der Familien lässt sich vor dem Hintergrund des Faschismus erklären.

a) Ehegesetz 1946

Betreffend eheliche Kinder wurden die §§ 81, 82 EheG 1938 im Wesentlichen in das Ehegesetz vom 20.02.1946¹²² (EheG 1946) übernommen (§§ 74, 75 EheG 1946). Die Eltern hatten nun jedoch die Möglichkeit, sich bei der Scheidung über die Personensorge für das Kind zu einigen, wobei diese Einigung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte (§ 74 Abs. 1 EheG 1946). Die Genehmigung durfte jedoch nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe versagt werden.

§ 75 EheG 1946 regelte das Verkehrsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind und entsprach dabei wörtlich § 82 EheG 1938.

¹²² BGBl III, S. 404-1.

b) *Grundgesetz 1949*

Inhaltlich und fast wortgleich knüpfte das Grundgesetz von 1949¹²³ an Art. 121 WRV an, wonach „den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen (sind), wie den ehelichen“ (Art. 6 Abs. 5 GG). Durch Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG trat zudem das der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechende Recht außer Kraft, was vor allem die Beschränkung der Mutter auf die Nebengewalt und ihren Ausschluss von der Vertretung des Kindes betraf (Witteborg 2003, S. 45 m. w. Nachw.). Die elterliche Gewalt und auch die Vertretungsmacht standen nach der Rechtsprechung nun beiden Elternteilen zu, wobei bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hatte.¹²⁴

c) *Entwurf eines Familienrechtsänderungsgesetzes 1953*

Der Entwurf zu einem Familienrechtsänderungsgesetz¹²⁵ sollte das geltende bürgerliche Recht an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter anpassen und auf dem Gebiet des Familienrechts die Rechtseinheit durch Aufhebung ergangener Gesetze und Einführung einheitlicher Vorschriften wieder herstellen. Ferner prüfte der Entwurf sämtliche seit 1933 ergangenen familienrechtlichen Vorschriften darauf, ob sie nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, die aufgehoben oder an neuzeitliche Rechtsgedanken angepasst werden sollten (Dittmann 1994, S. 17). Vor dem 31.03.1953, dem von der Verfassung zur Beseitigung des gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoßenden Rechts vorgegebenen Stichtags, konnte der Entwurf jedoch nicht mehr verabschiedet werden.

d) *Gleichberechtigungsgesetz 1958*

Am 18.12.1953 beschloss das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.¹²⁶ Dieser Entwurf lehnte sich weitgehend an einen vorherigen Entwurf an, wobei alle Vorschriften, die der Wiederherstellung der Rechtseinheit dienten oder in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gleichberechtigung standen, entnommen wurden (Dittmann 1994, S. 17). Das Gleichberechtigungsgesetz wurde am 21.06.1957 verkündet und trat am 01.07.1958 in Kraft.¹²⁷ Es beinhaltete im Wesentlichen die Angleichung der rechtlichen Stellung der Ehefrau/Mutter an die Stellung des Mannes/Vaters im persönlichen Ehe- und im Kindschaftsrecht (Dittmann 1994, S. 21). Es erfolgte jedoch keine volle Gleichstellung; Vertretungsmacht und Letztentscheidungsrecht blieben weiterhin allein dem Vater zugewiesen (§ 1628 Abs.

¹²³ BGBl. S. 1.

¹²⁴ Vgl. BGHZ 30, 306; BGHZ 11, 34; BGHZ 20, 313.

¹²⁵ BT-Drucks. 3802/1. Wahlperiode.

¹²⁶ BT-Drucks. 3409/2. Wahlperiode.

¹²⁷ BGBl I, S. 609.

1, § 1629 Abs. 1 BGB a. F.); dies widersprach der bis dahin ergangenen Rechtsprechung und wurde 1959 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt:¹²⁸

„Die zwischen den Eltern bestehende sittliche Lebensgemeinschaft und ihre gemeinsame, unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde führen mit dem umfassenden Gleichberechtigungsgesetz der Verfassung im Bereich der elterlichen Sorge zu voller Gleichordnung von Vater und Mutter.“

Betreffend eheliche Kinder war nun im Scheidungsfalle über das gesamte Sorgerecht einschließlich Vermögenssorge zu entscheiden (§ 1671 BGB a. F.). Hier durfte das Vormundschaftsgericht von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern nur abweichen, wenn dies im Interesse des Kindes erforderlich war. Im Übrigen entschied das Vormundschaftsgericht.

Insgesamt wurden durch das Gleichberechtigungsgesetz die staatlichen Entscheidungsbefugnisse beschränkt und damit die Familie stärker gegenüber dem Staat geschützt. Von der Möglichkeit, auch das Unehelichenrecht neu zu gestalten, machte der Gesetzgeber jedoch keinen Gebrauch.

e) *Familienrechtsänderungsgesetz 1962*

Erst mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.08.1961,¹²⁹ das zum 01.01.1962 in Kraft trat, wurden einige Fragen des Unehelichenrechts geregelt:

Das uneheliche Kind stand kraft Gesetzes unter Amtsvormundschaft. Für die volljährige Mutter bestand nun erstmals die Möglichkeit, neben der Personensorge für das uneheliche Kind auch die elterliche Gewalt durch Übertragung durch das Vormundschaftsgericht zu erlangen (§ 1707 Abs. 2 BGB a. F.). Auch wurde die Unterhaltungspflicht des nichtehelichen Vaters bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausgedehnt (§ 1708 BGB a. F.). Jedoch wurde trotz diverser Anregungen die familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes nicht grundlegend verbessert (Schlosser, 1963).¹³⁰

f) *Nichtehelichengesetz 1970*

Das Gesetz über die Stellung nichtehelicher Kinder (NEhelG) vom 19.08.1969¹³¹ trat zum 01.07.1970 in Kraft, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Umsetzung des Auftrages aus Art. 6 Abs. 5 GG gefordert hatte.¹³² Ziel des Gesetzes war, der nichtehelichen Mutter die größtmögliche Selbstständigkeit zu verschaffen; auch sollte

¹²⁸ BVerfGE 10, S. 59 ff.

¹²⁹ Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften, BGBl I, S. 1221.

¹³⁰ Beschlüsse des 44. Deutschen Juristentags FamRZ 1962, 401.

¹³¹ BGBl I, S. 1243.

¹³² BVerfGE 25, 167 ff.

deren soziale Lage verbessert und bestehende Diskriminierungen beseitigt werden.¹³³

Die Bezeichnung „unehelich“ wurde durchgängig durch „nichtehelich“ ersetzt.

Betreffend nichteheliche Kinder bestand die entscheidende Neuregelung darin, dass die volljährige Mutter des nichtehelichen Kindes grundsätzlich die volle elterliche Gewalt für ihr Kind erhielt (§ 1705 Abs. 2). Allerdings oblag dem Jugendamt nach wie vor die Funktion eines Pflegers und damit vor allem die Vertretung des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung von Unterhalts-, Erb- und Pflichtteilsansprüchen (§§ 1706 ff. BGB a. F.). Erst auf Antrag der Mutter konnte das Vormundschaftsgericht die Aufhebung oder Einschränkung der Pflegschaft anordnen (§ 1707 BGB a. F.). Eine weitere entscheidende Neuerung bestand darin, dass das nichteheliche Kind nun auch rechtlich mit seinem Vater verwandt war (Aufhebung des § 1589 Abs. 2 BGB a. F.); eine Beteiligung am Sorgerecht blieb aber weiterhin ausgeschlossen (§ 1711 BGB a. F.). Eingeräumt wurde ein Umgangs- und Anhörungsrecht (§ 1711 f. BGB a. F.). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der nichteheliche Vater seltener die Möglichkeit habe, die elterliche Gewalt ordnungsgemäß auszuüben, z. B. weil er verheiratet sei, und ein Interesse auch nur bei einer Minderheit der Väter bestehe (Dittmann 1994, S. 55 m. w. Nachw.).

g) Sorgerechtsgesetz 1980

Das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge vom 18.07.1979,¹³⁴ das zum 01.01.1980 in Kraft trat, ersetzte den Begriff der „elterlichen Gewalt“ durch den der „elterlichen Sorge“, um „den Inhalt der Elternverantwortung gegenüber dem Kinde zu verdeutlichen“,¹³⁵ was in der juristischen Literatur ausdrücklich begrüßt wurde (Diederichsen, 1978, S. 474).

Im Bereich der elterlichen Sorge für eheliche Kinder brachte das Gesetz eine Reihe von Änderungen: Neu eingeführt wurde die Bestimmung des § 1618a BGB a. F., die als allgemeines Leitbild für die Eltern-Kind-Beziehung dienen sollte. Die neu formulierte Verpflichtung von Eltern und Kindern zu gegenseitigem Beistand und gegenseitiger Rücksichtnahme war Ausdruck der partnerschaftlichen Familie und wies auf die Bedeutung der gegenseitigen Verantwortung als Grundlage des gesamten Familienrechts hin (Parr, 2005, S. 120f). Erstmals wurde ein ausdrückliches Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen eingeführt (§ 1631 Abs. 2 BGB a. F.). Mit dem neuen § 1631a BGB a. F. wurden die Eltern verpflichtet in Berufs- und Ausbildungsfragen auf die Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Auch die Regelung des § 1671 BGB a. F. erfuhr durch die

¹³³ BT-Drucks. V/2370, S. 62 ff.

¹³⁴ BGBl I, S. 1061.

¹³⁵ BT-Drucks. 6/2788, S. 36.

Sorgerechtsreform eine Umgestaltung: Die Entscheidung über die Sorgerechtszuteilung hatte das Familiengericht zu treffen, wobei es sich ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren hatte. Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern sollte nur abgewichen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich war.

Im Bereich der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder brachte das Gesetz dagegen keine Änderungen (Schwenzer, 1985).

3.1.4 Rechtslage in der Deutschen Demokratischen Republik

In der sowjetisch besetzten Zone blieben zunächst das Familienrecht des BGB und das Ehegesetz von 1946 unverändert in Kraft. Die Familienpolitik der ehemaligen DDR war Mütterpolitik mit einem Ziel des Bevölkerungszuwachses. Die DDR-Frau war berufstätig, Mutter von möglichst mehreren Kindern und fähig, Job und Familie jederzeit miteinander zu vereinbaren. Sie zeigte beruflich Einsatzbereitschaft und bei entsprechendem volkswirtschaftlichen Bedarf auch die Bereitschaft, sich weiter zu qualifizieren. 1964 betrug der Anteil der vollzeitbeschäftigten weiblichen Arbeitnehmerinnen in der Industrie über 40 % (von Friesen & Heller, 1967, S. 12). Umfassende staatliche Kinderbetreuung von Anfang an machte es Frauen möglich, Berufstätigkeit und „Mutterrolle“ miteinander zu vereinbaren. Für den größten Teil der in der DDR geborenen Generationen war es selbstverständlicher Teil der Frauenrolle, berufstätig zu sein. Zwar gab es in der DDR eine hohe Erwerbstätigkeit (vgl. Jurczyk, Schier, Szymenderski, Lange, & Voß, 2009, S. 36), gleichwohl hatte dies nicht zur Folge, dass sich die Rolle der Frau innerhalb der Familie verändert hätte, denn der größte Teil der Hausarbeit (rund 80 %) wurde von den Frauen erledigt. Die Ehe war – insbesondere für die jüngere Generation – eine gute Möglichkeit, vom Staat möglichst schnell eine Wohnung zu bekommen und ebenso einen staatlichen Kredit. In Bezug auf die DDR wurde von einem Modell der „Auch-Hausfrau“ gesprochen, in Abgrenzung zum gleichzeitig in Westdeutschland vorherrschenden Modell der „Nur-Hausfrau“ (Budde, 2003, S. 311). Gleichzeitig fanden sich bereits in den 60er Jahren deutlich höhere Scheidungszahlen und das Lebensmodell „alleinerziehend“ war dominanter Bestandteil der Strukturen familialen Zusammenlebens (vgl. Gysi & Meyer, 1993). Die Familie an sich wurde jedoch nicht als Privatangelegenheit angesehen, sondern als Teil eines gesellschaftlichen Prozesses zur Verwirklichung der sozialistischen Ziele (Grandke, 1987, S. 56).¹³⁶

a) Verfassung der DDR 1949

¹³⁶ Grandke zitiert aus dem Programm der SED: „Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands wirkt dafür, dass sich die für die entwickelte sozialistische Gesellschaft charakteristische Art und Weise des gesellschaftlichen Lebens und individuellen Verhaltens in allen Lebensbereichen immer mehr ausprägt – bei der Arbeit und in der Freizeit, im Arbeitskollektiv und in der Familie ...“.

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und der Verabschiedung der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 wurde eine Abspaltung vom System der BRD auch im Bereich des Familienrechts eingeleitet. So forderte die Verfassung der DDR die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Beseitigung der rechtlichen Benachteiligung von Kind und Eltern wegen außerehelicher Geburt. Die Verfassung setzte mit sofortiger Wirkung alle Regelungen außer Kraft, die diesen Grundsätzen widersprachen (Art. 7, 30 bis 33, 144 VerfDDR).

b) Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz 1950

Durch das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.09.1950,¹³⁷ das zum 01.10.1950 in Kraft trat, wurde das gemeinsam ausübende Sorgerecht beider Ehepartner eingeführt (§ 16). Hauptanliegen des Gesetzes war die Eingliederung der Frau in das staatliche und wirtschaftliche Leben (Brümmer, 1980, S. 23). Das Ehe- und Familienleben trat hinter dem Primat des Berufslebens zurück (v. Friesen & Heller 1967, S. 10).

c) Familiengesetzbuch 1966

Mit dem Familiengesetzbuch vom 20.12.1965,¹³⁸ das zum 01.04.1966 in Kraft trat, wurde eine in sich geschlossene familienrechtliche Gesetzesgrundlage für die DDR geschaffen (v. Friesen & Heller 1967, S. 7). Ziel des Familiengesetzbuches war es, „zum Schutz und zur Festigung von Ehe und Familie bei(zu)tragen, indem es den Bürgern Grundlage und Anleitung für die Gestaltung der Familienbeziehungen und des Familienlebens im Sinne der sozialistischen Moral gibt“ (von Friesen & Heller, 1967, S. 17).

Das „Sorgerecht“ wurde durch das „Erziehungsrecht“ ersetzt und stand der nichtehelichen Mutter alleine zu (§ 46 Abs. 1 FGB). Begründet wurde dies damit, dass ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind in der Regel in der Familie der Mutter aufwächst und dort erzogen wird und mit dem Vater und dessen Familie im Allgemeinen keinen Umgang hat (Beyer & Eberhardt, 1973, S. § 46, 1). Der nichteheliche Vater hatte für den Fall, dass die Erziehungsberechtigte starb oder ihr Erziehungsrecht verlor, ein Anwartschaftsrecht darauf, Erziehungsberechtigter zu werden; entscheidungsberechtigt war das Jugendhilfeorgan (§ 46 Abs. 2 FGB). Der Nichterziehungsberechtigte erhielt eine Umgangsbefugnis (§ 27 FGB).

d) Erstes Familienrechtsänderungsgesetz 1990

Mit dem Ersten Familienrechtsänderungsgesetz vom 20.07.1990, das zum 01.10.1990 in Kraft trat und das nur zwei Tage lang bis zum 03.10.1990 gültig war, war man davon ausgegangen, dass das FGB über die Wiedervereinigung hinaus für

¹³⁷ GBI DDR 1950, S. 1037.

¹³⁸ GBI DDR I 1966, S. 1.

seinen bisherigen Geltungsbereich in Kraft bleiben könne und solle (Eberhardt, 1990, S. 918). Das Familiengericht konnte nach dem Gesetz erstmals entscheiden, dass beide Elternteile das Erziehungsrecht gemeinsam ausüben, wenn das dem Wohl des Kindes entspricht (§ 46 Abs. 4). Das Gleiche galt für die Übertragung des Erziehungsrechts allein auf den nichtehelichen Vater. Auch konnten der Nichterziehungsberechtigte und das Kind einen Antrag auf Änderung der Erziehungsentscheidung stellen (§ 48 Abs. 2). Diese Entscheidung lag vorher beim Organ der Jugendhilfe.

3.1.5 Entwicklung nach der Wiedervereinigung

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern sowie die partielle Auflösung der normativen Kraft der Ehe als einzig legitimer Form für das Aufwachsen von Kindern setzten sich auch nach der Wiedervereinigung fort. Weiterhin steigende Scheidungsziffern, zunehmende Anteile von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind sowie stabile Anteile Alleinerziehender stellen die empirischen Belege dieser Entwicklung dar. Eine Fokussierung auf das Kind als Rechtssubjekt sowie die hohe Bewertung des Kindes als Bestandteil der Familie und der mütterlichen bzw. väterlichen Identität finden sich nun zunehmend in der Regulierung sozial-rechtlicher familiärer Beziehungen. Die Formulierung „from father’s property to children’s rights“ kann als Beschreibung dieser Entwicklung dienen (Mason, 1996).

a) Übergangsvorschriften

Bis zum Ablauf des 02.10.1990 galt in der DDR das Familiengesetzbuch 1966. Seit dem 03.10.1990 gilt das gesamte deutsche Bundesrecht, also auch das BGB, auch in den ostdeutschen Bundesländern, soweit nicht gewisse Ausnahmen von dieser Ausdehnung des deutschen Rechts auf Ostdeutschland vorgesehen sind (Siehr, 1991, S. 105). Ausgenommen waren die Vorschriften über die Amtspflegschaft (§§ 1706 bis 1710 BGB a. F.), sodass unterschiedliche Regelungen fortbestanden (Art. 230 Abs. 1 EGBGB). In den ostdeutschen Bundesländern hatte daher die Mutter eines nichtehelichen Kindes weiterhin das unbeschränkte Sorgerecht. Diese Ausnahme wurde gemacht, um das Sorgerecht der bisher uneingeschränkt handelnden Mutter nicht zu beschränken und um später bei der Reform des Nichtehelehenrechts des BGB die Institution der Amtspflegschaft zu überprüfen (Siehr, 1991, S. 105f). Aus diesem Grunde wurde in der Amtlichen Begründung die Notwendigkeit einer Reform des Nichtehelehenrechts in Deutschland festgelegt,¹³⁹ die allerdings erst 1998 erfolgte.

¹³⁹ BT-Drucks. 11/7817, S. 36.

Stand vor dem 03.10.1990 dem Vater eines nichtehelichen Kindes oder einer anderen Person als den Eltern das Erziehungsrecht zu (§ 46 Abs. 2 FGB), so hatte dieser Erziehungsberechtigte ab dem 03.10.1990 die Rechtsstellung eines Vormunds.¹⁴⁰

b) Kinder- und Jugendhilfegesetz 1990

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26.06.1990¹⁴¹ fand die Diskussion zur Reform des Jugendhilferechts zunächst ihr Ende (Wiesner, 1991). Die ursprünglich polizei- und ordnungsrechtlich organisierte Jugendhilfe wandelte sich zu einer eher präventiv orientierten Ordnung für die Eltern; das Gesetz wies der Jugendhilfe eine fast ausschließlich Familien unterstützende Funktion zu (Wiesner, 1990): Verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote bildeten das Leistungsspektrum insbesondere im Hinblick auf einvernehmliche Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung der Eltern (Zettner, 1993).

c) Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998

Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997,¹⁴² das zum 01.07.1998 in Kraft trat, wurden die Vorschriften, die sich auf nichteheliche Kinder bezogen (§§ 1705 ff. BGB a. F.) aufgehoben. Eine Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hatte die Reformnotwendigkeit angemahnt:

Bereits mit Urteil vom 03.11.1982¹⁴³ hatte das Gericht entschieden, dass die Regelung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB a. F., wonach die elterliche Sorge im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern einem Elternteil allein zu übertragen war, das Grundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Mit Entscheidung vom 07.05.1991¹⁴⁴ erklärte das Gericht zudem die bisherige Rechtslage für verfassungswidrig, wonach nicht miteinander verheiratete Eltern keine gemeinsame Sorge über nichteheliche Kinder ausüben konnten, auch wenn diese mit den Eltern zusammenlebten. Schließlich entschied das Gericht am 07.03.1995,¹⁴⁵ dass die Väter nichtehelicher Kinder grundsätzlich Träger des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts sind und die Zurücksetzung des nichtehelichen Vaters, wie sie in einigen zivilrechtlichen Vorschriften zum Ausdruck kam, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei.

Seit der Reform wird im BGB nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden. Auch die Amtspflegschaft (§ 1706 BGB a. F.) wurde durch

¹⁴⁰ Vgl. Art. 234 § 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB.

¹⁴¹ BGBl I, S. 1163.

¹⁴² BGBl I, S. 2942.

¹⁴³ BVerfGE 61, S. 358.

¹⁴⁴ BVerfGE 84, S. 186.

¹⁴⁵ BVerfGE 92, S. 158.

das Beistandschaftsgesetz vom 04.12.1997,¹⁴⁶ das ebenfalls zum 01.07.1998 in Kraft trat, aufgehoben. Seither gibt es nur noch das freiwillige Institut der Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB).

Im Bereich der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern hat das Gesetz erstmals die Möglichkeit der so genannten „gemeinsamen elterlichen Sorge“ geschaffen und ihnen damit die Gelegenheit gegeben, gemeinsame Entscheidungsverantwortung zu begründen (§§ 1626a bis 1626e BGB): Nach der bisherigen Rechtslage war das Sorgerecht systematisch getrennt in das Recht der elterlichen Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder. Während in der Ehe grundsätzlich beiden Eltern automatisch die elterliche Sorge über die Kinder zustand, hatte bei nichtehelichen Kindern in der Regel die Mutter das alleinige Sorgerecht. Die §§ 1626a bis 1626e BGB regeln nunmehr die elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind: Unverheiratete Eltern haben seither – außer wie zuvor durch Heirat – die Möglichkeit, durch die beidseitige Abgabe einer Sorgeerklärung die gemeinsame elterliche Sorge zu erlangen.

Eine grundlegende Neufassung erhielt die Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern: § 1671 BGB regelt die elterliche Sorge im Fall der nicht nur vorübergehenden Trennung von Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht. Eine Unterscheidung zwischen Scheidung und Getrenntleben der Eltern findet nicht statt. Ferner ist grundsätzlich für Eltern, die sich trennen oder scheiden lassen, der automatische Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge vorgesehen. Eine Sorgerechtsregelung durch das Gericht von Amts wegen wird nicht mehr getroffen.

d) *Kinderrechteverbesserungsgesetz 2002*

Mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten,¹⁴⁷ das zum 12.04.2002 in Kraft trat, können nun auch gemeinsam Sorgeberechtigte eine Beistandschaft beantragen.

3.1.6 Zusammenfassung

Betrachtet man die letzten 110 Jahre Rechtsentwicklung zur elterlichen Sorge bzw. elterlichen Gewalt (zunächst ausgeübt allein durch den Vater),¹⁴⁸ so wird deutlich, dass sich die Rolle des Vaters fast ausschließlich aus seiner Funktion als Ehemann der Mutter ableitete, mithin aus seiner Stellung zur Mutter des Kindes. Seine Position als Familienvater war bei Inkrafttreten des BGB 1900 fast unbeschränkt, während der

¹⁴⁶ BGBl I, S. 2846.

¹⁴⁷ BGBl I, S. 1239.

¹⁴⁸ Wobei auch die Veränderung der Begrifflichkeit von der „Gewalt“ zur „Sorge“ auf den Bedeutungswandel elterlicher Rollen hinweist.

Mutter allenfalls die Personensorge zustand. Der (eheliche) Vater hatte das Endentscheidungsrecht inne. Erst allmählich haben sich die Positionen der ehelichen Eltern einander angeglichen: Während die dominierende Stellung des ehelichen Vaters kontinuierlich abgenommen hat, ist die Mutter zunehmend gleichberechtigt daneben getreten. Ausgangspunkt für die Rechtsänderungen nach 1949 war der Gleichberechtigungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 2 GG, wobei die Gleichberechtigung der verheirateten Mutter erst mit der Eherechtsreform von 1974 vollzogen wurde.

Bezogen auf die nichteheliche Mutter zeigen die letzten 110 Jahre seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass ihr ausgehend von einem massiven Misstrauen, ob sie für ihr Kind sorgen könne, zunehmend Eigenverantwortlichkeit für ihr Kind eingeräumt wird, bei gleichzeitiger Abnahme staatlicher Einflussnahme. Jedoch steht der bei Geburt nicht verheirateten Mutter erst seit Juli 1998 mit Aufhebung der von Amts wegen eintretenden Pflegschaft die volle elterliche Sorge ohne Beschränkung zu. Bemerkenswert ist, dass der nichtehelichen Mutter in der DDR schon wesentlich früher eine eigenständige Rolle zugestanden wurde als in der Bundesrepublik. Der wesentliche Unterschied bestand aber darin, dass die Kindererziehung in der Familie nicht als Privatangelegenheit der Eltern, sondern als Mitwirkung an einem gesellschaftlichen Prozess verstanden wurde und das Erziehungsrecht im Sinne des vorgegebenen sozialistischen Erziehungsziels ausgefüllt werden sollte (Brümmer, 1980, S. 42ff, 116f).

Auch das Recht des nichtehelichen Vaters hat seit 1900 stetig zugenommen. Das uneheliche Kind galt lange Zeit als „familienlos“, d. h., eine Verwandtschaft zwischen ihm und dem Vater wurde verneint, es bestand jedoch eine Unterhaltspflicht.¹⁴⁹ Dies änderte sich erst 1970 mit Abschaffung des § 1589 Abs. 2 BGB. Der nicht mit der Mutter verheiratete Vater kann erst seit 1998 neben der Mutter Sorgerechtsinhaber werden – dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Mutter zustimmt. Das Recht des nichtehelichen Vaters erreicht also nicht die Stellung eines ehelichen Vaters, dem i.d.R. sogar auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam mit der Mutter das Sorgerecht für das Kind zusteht.¹⁵⁰ Gleichwohl ist die Rechtsentwicklung bezogen auf den nichtehelichen Vater in Bewegung. Allerdings verlagerte sich die Diskussion bislang überwiegend ins Abstammungsrecht (Peschel-Gutzeit, 2009, S. 58 f.), auf Fragen der Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung.

Dies ist im Kontext eines Wandels der gesellschaftlichen und familiären Funktion des Vaters zu verstehen (Willekens, 2006; Meyer, 2006). Der Wandel der väterlichen

¹⁴⁹ Wobei auch diese eingeschränkt wurde, unter anderem durch die Möglichkeit, den moralischen Status der nicht verheirateten Mutter mittels der „Einrede des Mehrverkehrs“ anzuzweifeln (vgl. Meyer 2005, Buske 2004). Diese Regelung wurde erst 1969 abgeschafft.

¹⁵⁰ Die gemeinsame Sorge als Regelfall nach Trennung und Scheidung wurde ebenfalls 1998 mit der großen Kindschaftsrechtsreform geschaffen.

Rolle vom (mehr oder weniger) im Alltag abwesenden „Ernährer“, der vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie zuständig ist, jedoch kaum eine Erziehungs- oder Fürsorgefunktion für Kinder übernimmt, wandelt sich in den letzten Jahren und wird öffentlich unter dem Stichwort „neue Väter“ vielfach diskutiert (Jurczyk & Lange, 2009). Dieser Wandel kann aus soziologischer Perspektive unterschiedlich erklärt werden. Für die rechtssoziologische Betrachtung bleibt festzuhalten, dass die Position des Vaters sowohl hinsichtlich des Sorgerechts als auch im Hinblick auf Fragen der biologischen und sozialen Vaterschaft an Bedeutung gewinnt. Insbesondere nicht verheiratete Väter erhalten gegenüber der noch bis in die sechziger Jahre hinein nicht vorhandenen Verwandtschaft zu ihren Kindern eine gestärkte rechtliche Position.

Im Kontext der zunehmenden Bedeutung von Vätern in ihrer Beziehung zum Kind kann dies wie folgt gedeutet werden: Durch die moralische Aufwertung des nichtehelichen Kindes bzw. der Abschaffung des gesellschaftlichen Makels der nichtehelichen Geburt und der gesellschaftlichen Zunahme der Funktion des Kindes als identitätsstiftendem Merkmal (und nicht mehr z. B. als Arbeitskraft oder Absicherung im Alter) nimmt auch die Bedeutung des Kindes für einen Teil der Väter zu (Willekens, 2006). Ist diese Bedeutung auch von zahlreichen Brüchen und Ambivalenzen zwischen Männlichkeit und Väterlichkeit sowie einer gewissen Unsicherheit darüber gekennzeichnet, was „neue Väterlichkeit“ konkret bedeutet, so lässt sich doch der subjektivierte Bedeutungszuwachs des Elternseins für Männer kaum abstreiten (Meuser, 2010). Mit dieser identitätsstiftenden Rolle des Kindes wird bedeutsamer, dass der Vater als Vater (und nicht nur als Ehemann) in seiner familiären Funktion auch rechtlich gestärkt wird. Collier und Sheldon (2008) beschreiben dies bezüglich der Zunahme der Bedeutung von Abstammung wie folgt:

„This ‚geneticisation‘ of fatherhood is, we suggest, integrally linked to the rise of the discourse of equality discussed above. A reliance on genetics serves to emphasise men’s and women’s contributions (and thus responsibilities) to a child as equal, giving further weight to a presumption that law adopts a policy of formal equality in dealing with men’s and women’s claims” (Collier, & Sheldon, 2008, S. 226).

3.2 Rechtsvergleich

Nina Trunk & Diana Eschelbach

Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Untersuchung sollen die Grundmodelle elterlicher Sorge, die in anderen Staaten derzeit im geltenden Recht verankert sind, analysiert werden, um so Anregungen für eine mögliche Novellierung des deutschen Rechts zu gewinnen.

3.2.1 Länderübersicht

Bei der Betrachtung der Möglichkeiten zur Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, sind zwei Grundmodelle zu unterscheiden, die in ihrer jeweiligen Ausgestaltung weitere Differenzierungen erfahren (Dethloff, 2009). Nach dem einen Regelungsmodell hat der Vater eines nichtehelich geborenen Kindes grundsätzlich nur dann die Möglichkeit, gemeinsam mit der Mutter das Sorgerecht für sein Kind zu erlangen, wenn die Mutter hiermit einverstanden ist. In Ausnahme von diesem Grundsatz eröffnen einige Länder dem Vater auch die Möglichkeit, sich gegen den Willen der Mutter in das (gemeinsame) Sorgerecht einzuklagen. Nach dem zweiten Regelungsmodell haben auch Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht inne. Die beiden Regelungsmodelle und ihre Ausgestaltungen werden im Folgenden skizziert:

3.2.1.1 **Gemeinsames Sorgerecht aufgrund gemeinsamer Erklärung**

Nicht genehmigungsbedürftig

In *Deutschland*, *Norwegen* und *Dänemark* steht die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, grundsätzlich allein der Mutter zu. Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet waren, können jedoch eine Sorgeerklärung abgeben, die einer Behörde (in *Deutschland* dem Jugendamt, in *Norwegen* dem Einwohnerregister, in *Dänemark* der Staatsverwaltung) angezeigt, von dieser jedoch nicht genehmigt werden muss. Dasselbe gilt in *Burkina Faso*, wo eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsrichter abgegeben werden kann (Art. 516 Abs. 4 PersuFamGB), sowie in *Portugal*, wo die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abzugeben ist (Art. 1911 Abs. 3 ZGB).

In *Dänemark* erlangen beide Elternteile außerdem für Kinder, die nach dem 01.10.2007 geboren sind, kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht, wenn die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird und beide Elternteile zum

Zeitpunkt der Geburt oder innerhalb der letzten zehn Monate vor der Geburt unter einer gemeinsamen Adresse gemeldet waren (Fischer, 2009).

Genehmigungsbedürftig

In *Finnland* (§ 6 f SorgG), *Schweden*, der *Schweiz* (Art. 298 Abs. 1 ZGB), *Österreich* (§ 166 S. 1 ABGB) und den *Niederlanden* steht die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind grundsätzlich ebenfalls allein der Mutter zu. Die Eltern können jedoch aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Vereinbarung (*Österreich, Schweiz, Finnland*) oder eines gemeinsamen Antrags (*Niederlande*: Art. 252, 253b BGB; *Schweden*: § 3 f Elterngesetz) das gemeinsame Sorgerecht erlangen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Zu beachten ist hierbei, dass in allen genannten Ländern zur Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern grundsätzlich ein Konsens der Eltern erforderlich ist. In der Schweiz wird beispielsweise vorausgesetzt, dass sich die Eltern in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Kinderbetreuung sowie die Unterhaltskosten geeinigt haben (Aebi-Mueller, 2007).

Recht, sich in gemeinsame Sorge einzuklagen

In einigen Rechtsordnungen steht die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind mit dessen Geburt grundsätzlich allein der Mutter zu. Der Vater hat jedoch die Möglichkeit, mit Billigung oder gegen den Willen der Mutter ein (Mit-)Sorgerecht vor Gericht zu erstreiten. So z. B. in:

- *Dominikanische Republik* (Art. 374 Abs. 1 Satz 1 ZGB)
- *England* (Sec 2 Abs. 2 Buchst. b iVm Sec 4 Abs. 1 Children Act 1989)
- *Irland* (Sec. 6A Abs. 1, Sec. 9 Guardianship of Infants Act 1964).
- *Südafrika* (Sec. 2 Natural Fathers Of Children Born Out Of Wedlock Act 1997)

Auch in *Dänemark, Finnland, Schweden* und den *Niederlanden* hat der Vater, der das gemeinsame Sorgerecht anstrebt, grundsätzlich die Möglichkeit, sich in das Sorgerecht einzuklagen, wenn ein Konsens mit der Mutter nicht erzielt werden kann. In *Österreich, der Schweiz* und *Norwegen* besteht diese Möglichkeit nicht; ebenso wenig bestand sie bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 in *Deutschland*.

In wieder anderen Rechtsordnungen kann dem Vater ein Mitsorgerecht durch das Gericht nur unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden. In *Costa Rica* ist dies beispielsweise nur dann möglich, wenn eine Vaterschaftsanerkennung in

gegenseitiger Übereinstimmung oder mit Zustimmung der Mutter erfolgt ist (Rissl, 2006). In Liechtenstein ist ein gemeinsamer Antrag beider Eltern Voraussetzung für eine entsprechende Entscheidung. Überdies müssen die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und die Verfügung darf für das Wohl des Kindes nicht nachteilig sein.

Eine in besonderer Weise ausdifferenzierte Regelung findet sich im griechischen Recht. Dort steht gem. Art. 1515 Abs. 1 S. 1 ZGB die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind zunächst allein der Mutter zu. Wenn der Vater die Vaterschaft anerkennt, erlangt auch er das Sorgerecht. Er kann es jedoch gem. Art. 1515 Abs. 1 S. 2 ZGB nur ausüben, wenn sich die Eltern darüber einig sind (vgl. Kastrissios, 2009) oder die elterliche Sorge der Mutter geendet hat, oder sie sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausüben kann. Gem. Art. 1515 Abs. 2 ZGB kann das Gericht dem Vater auf dessen Antrag in jedem anderen Fall die Ausübung der elterlichen Sorge oder eines Teils davon übertragen, soweit das Wohl des Kindes es erfordert. Im Fall einer gerichtlichen Anerkennung darf der Vater gem. Art. 1515 Abs. 3 S. 1 ZGB, wenn er im Anerkennungsprozess seine Vaterschaft bestritten hat, weder die elterliche Sorge ausüben noch die Mutter bei Ausübung der elterlichen Sorge ersetzen, es sei denn, die Eltern haben eine andere Vereinbarung getroffen (Kastrissios, 2009). Das Gericht kann jedoch, wenn das Wohl des Kindes es erfordert, auf Antrag des Vaters anders entscheiden, sofern die elterliche Sorge der Mutter geendet hat oder die Mutter sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausüben kann.

3.2.1.2 *Gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes*

Unabhängig von weiteren Voraussetzungen

Daneben gibt es Länder, die nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheiden, sodass auch bei nichtehelichen Kindern grundsätzlich beide Eltern – unabhängig von weiteren Voraussetzungen – das gemeinsame Sorgerecht innehaben, sofern die Elternschaft festgestellt ist. Dies ist der Fall in z. B.:

- *Albanien* (Art. 220, Art. 227 Abs. 1 FamGB)
- *Armenien* (Art. 54a ff FamGB)
- *Aserbaidshjan* (Art. 56 ff FamGB)
- *Belgien* (Art. 373 f BGB)
- *Bulgarien* (Art. 72 FamGB)
- *Estland* (§§ 45, 49 FamGB)
- *Georgien* (Art. 1197 ZGB)

- *Ghana* (Sec 6 Children`s Act)
- *Kambodscha* (Art. 155 ff Gesetz über Ehe und Familie)
- *Kasachstan* (Art. 51, 60 Abs. 1 FamGB)
- *Kirgisistan* (Art. 74 FamGB)
- *Korea* (Art. 25, 28 FamRG)
- *Kroatien* (§ 99 Abs. 1 FamG)
- *Kuba* (Art. 83 FamGB)
- *Laos* (Art. 32 ff FamGB)
- *Litauen* (Art. 3.156 ZGB)
- *Mazedonien* (Art. 48 Abs. 1 FamG)
- *Moldau* (Art. 58 Abs. 1 FamGB)
- *Mongolei* (Art. 21.5, 25.2, 26.1 FamGB)
- *Panama* (Art. Art. 317 FamGB)
- *Rumänien* (Art. 97 Abs. 1 FamGB)
- *Russische Föderation* (Art. 61 FamGB)
- *San Marino* (Art. 81 Abs. 2 Gesetz Nr. 49)
- *Slowakei* (Art. 29 Abs. 2 FamG)
- *Tadschikistan* (Art. 61, Art. 65 Abs. 3 FamGB)
- *Tschechische Republik* (§ 34 Abs. 1 FamG)
- *Turkmenistan* (Art. 65 Abs. 1, Art. 67 FamGB)
- *Ukraine* (Art. 141, 157 FamGB)
- *Ungarn* (§ 72 Abs. 1 FamG)
- *Usbekistan* (Art. 71 FamGB)
- *USA* (§ 2 Uniform Parentage Act; Ausnahme: § 744.301 Abs. 1 S. 6 Vormundschaftsgesetz *Florida*, wonach die Mutter eines nichtehelichen Kindes das Sorgerecht alleine ausübt)
- *Vietnam* (Art. 24 Abs. 1, 10, 32 GEF)
- *Weißrussland* (Art. 76 FamGB)

Bei Zusammenleben der Eltern

In anderen Ländern wird die gemeinsame elterliche Sorge bei Nichtverheirateten von einem Zusammenleben der Eltern abhängig gemacht, z. B. in:

- *Argentinien* (Art. 264 Nr. 5 CC)
- *Bolivien* (Art. 253 FamGB)
- *Italien* (Art. 317 bis. Abs. 2 S. 1 CC)

- *Island* (Art. 30 KindG; Leben die Eltern nicht zusammen, hat die Mutter grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge inne. Die Eltern können jedoch vereinbaren, dass auch der Vater sorgeberechtigt sein soll [Art. 33 S. 1 KindG]. Eine solche Vereinbarung muss behördlich genehmigt werden. Widerspricht die Vereinbarung den Kindesinteressen, kann die Behörde die Genehmigung verweigern [Art. 33 Abs. 3 S. 1 KindG]).
- *Lettland* (Art. 178, Art. 181 ZGB)
- *Mexiko*
 - *Chiapas* (Art. 410 CC)
 - *Hidalgo* (Art. 237 f CC)
 - *Jalisco* (Art. 470 CC)
 - *Morelos* (Art. 517 CC)
 - *Oaxaca* (Art. 429 CC)
 - *Tabasco* (Art. 422 CC)
 - *Tamaulipas* (Art. 385 CC)
 - *Tlaxcala* (Art. 265 CC)
- *Serbien* (Art. 75 FamGB; bei Getrenntleben können die Eltern vereinbaren, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen. Diese Vereinbarung ist nur wirksam, wenn ein Gericht feststellt, dass sie im besten Interesse des Kindes ist.)
- *Slowenien* (Art. 113 f EheFamG)
- *Spanien* (Art. 108 Abs. 2, Art. 156 Abs. 1,7 CC)

In Rechtsordnungen, in denen sowohl der Vater als auch die Mutter das Kind anerkennen müssen bzw. können, wird – wenn die Eltern nicht zusammenleben – teilweise darauf abgestellt, wer das Kind zuerst anerkannt hat (so z. B. in *Italien*). Derjenige übt dann das alleinige Sorgerecht aus. Haben die Eltern gleichzeitig die Anerkennung erklärt, treffen sie eine Einigung, wer das Sorgerecht ausübt. Gelingt dies nicht, trifft ggf. das Gericht eine Regelung. So beispielsweise in:

- *Mexiko*
 - *Jalisco* (Art. 435 f CC)
 - *Oaxaca* (Art. 394 f CC)
 - *San Luis Potosi* (Art. 341 CC)
 - *Tabasco* (Art. 366 f CC)
 - *Tamaulipas* (Art. 344 f CC)
 - *Tlaxcala* (Art. 215 f CC)

Bei Anerkennung, nicht jedoch bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft

In *Polen* (Art. 93 § 2 FamVGB), *Frankreich* (Art. 372 Abs. 2 Code Civil) und *Griechenland* (Art. 1515 ZGB) wird ein gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes nur dann begründet, wenn die Vaterschaft anerkannt (in *Frankreich*: innerhalb eines Jahres), nicht jedoch wenn sie gerichtlich festgestellt wurde. In *Polen* kann dem Vater jedoch in dem Fall, dass die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, durch das Gericht die elterliche Gewalt allein oder neben der Mutter zugesprochen werden (Art. 93 § 2 FamVGB).

3.2.2 Exemplarische Untersuchung der Rechtslage einzelner Staaten

Im Folgenden werden die Regelungen einiger Länder vertiefter untersucht. Um einen möglichst umfassenden Überblick über die in Betracht kommenden Regelungsmodelle zu geben, wurde aus jeder Untergruppe der beiden Grundmodelle ein Land herausgegriffen, auf dessen Regelungen näher eingegangen werden soll.

Zusätzlich zu den Regelungen hinsichtlich des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern wird jeweils kurz erläutert, was unter dem Begriff des Sorgerechts bzw. der elterlichen Sorge in der jeweiligen Rechtsordnung inhaltlich zu verstehen ist. Denn nur dann, wenn sich dem deutschen Recht weitgehend entsprechende Konzepte und Bedeutungen finden, erscheint ein direkter Vergleich sinnvoll. Bei der Betrachtung soll das Konzept der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern im Vordergrund stehen, da bei Zusammenleben der Eltern die Frage der rechtlich zugeordneten Entscheidungsbefugnisse für den Alltag in den Familien in aller Regel weniger Relevanz erlangt.

3.2.2.1 *Deutschland: Gemeinsames Sorgerecht aufgrund gemeinsamer, nicht genehmigungsbedürftiger Erklärung*

Da die Rechtslage in *Deutschland* – das exemplarisch für diese Gruppe steht – in den weiteren Expertisen/Arbeitspapieren bereits umfassend aufgearbeitet wurde, wird hier auf eine Wiederholung verzichtet.

3.2.2.2 *Schweiz: Gemeinsames Sorgerecht aufgrund gemeinsamer, genehmigungsbedürftiger Erklärung*

Geltende Rechtslage

Gem. Art. 298 Abs. 1 ZGB steht die elterliche Sorge für ein nichtehelich geborenes Kind allein der Mutter zu. Nur wenn die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben ist oder ihr die elterliche Sorge entzogen wurde, überträgt die

Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge gem. Art. 298 Abs. 2 ZGB dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

Gem. Art. 298a Abs. 1 ZGB können die Eltern seit dem 01.01.2002 bei der Vormundschaftsbehörde beantragen, ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu übertragen (Wolf & Steiner, 2006). Dies setzt voraus, dass sich die Eltern in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und über die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt haben. Die Vormundschaftsbehörde überträgt den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Bestrebungen zur Änderung der Gesetzeslage

Der schweizerische Bundesrat hatte am 28.01.2009 einen Vorentwurf zur Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220) in die Vernehmlassung geschickt, mit dem unter anderem die Vorschriften zur Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern geändert werden sollen. Für diesen Teilbereich sah der Entwurf eine differenzierte Lösung vor:

Hat der Vater das Kind nicht anerkannt, soll die elterliche Sorge kraft Gesetzes zunächst nach wie vor allein der Mutter zustehen (Art. 298 Abs. 2 ZGB-VE). Hat der Vater das Kind anerkannt, sollen die Eltern dagegen kraft Gesetzes die gemeinsame elterliche Sorge bekommen (Art. 298 Abs. 1 ZGB-VE). Für die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge soll nicht mehr Voraussetzung sein, dass sich die Eltern zuvor über ihre Anteile an der Betreuung und den Unterhalt geeinigt haben.

Steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu, können sie gemeinsam die Übertragung auf einen Elternteil verlangen (Art. 298b Abs. 1 ZGB-VE). Das Gericht kommt diesem Antrag nach, wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Beantragt nur ein Elternteil die Übertragung der Alleinsorge, gibt das Gericht diesem Antrag statt, wenn das Wohl des Kindes es verlangt (Art. 298b Abs. 2 ZGB-VE).

Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, sondern gerichtlich festgestellt, hat grundsätzlich die Mutter die alleinige elterliche Sorge inne (Art. 298c ZGB-VE). Der Vater kann jedoch verlangen, dass ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter zugesprochen wird, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Art. 298d Abs. 1 ZGB-VE).

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens¹⁵¹

Die Vernehmlassung über die Vorentwürfe für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Strafgesetzbuches (Art. 220) fand in der Zeit vom 28.01.2009 bis zum 30.04.2009 statt. Alle 26 Kantone, die politischen Parteien, sowie 84 interessierte Organisationen wurden eingeladen, ihre Stellungnahme abzugeben. Rückmeldungen kamen von allen Kantonen, acht politischen Parteien und 37 Organisationen.

Die Mehrzahl derjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (nämlich 19 Kantone, sieben politische Parteien und 23 Organisationen) unterstützen den Vorschlag, dass in Zukunft sowohl geschiedene Eltern als auch Eltern, die nie miteinander verheiratet waren, grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht innehaben sollen. Dies wird mit folgenden Erwägungen begründet:

- Väter und Mütter sollen die gleichen Rechte und Pflichten haben.
- Das gemeinsame Sorgerecht trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung.
- Das Wohl des Kindes wird auf diese Weise besser berücksichtigt.
- Es erfolgt eine Angleichung an die Gesetzgebung der meisten europäischen Staaten.
- Das gemeinsame Sorgerecht berücksichtigt die Kritik in der Lehre und trägt neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung.
- Das gemeinsame Sorgerecht erinnert die Eltern im Idealfall an ihre Verantwortung und vermeidet Streitigkeiten, weil über das Sorgerecht bei einer Scheidung nicht mehr wie über andere Punkte verhandelt werden kann.
- Das Risiko erfolgreicher Kindesentführungen ins Ausland wird vermindert, weil man sich bei gemeinsamem Sorgerecht einfacher auf die diesbezüglichen internationalen Konventionen berufen kann.

Sieben Kantone, eine politische Partei und 17 Organisationen lehnen eine Revision des Gesetzes dagegen ab. Dies wird mit folgenden Erwägungen begründet:

- Die Revision ist unnötig; das geltende Recht genügt, da es den Eltern bereits ermöglicht, sich auf das gemeinsame Sorgerecht zu verständigen.
- Die Vorlage geht nicht weit genug; nötig ist eine Vorlage, die der Gesamtheit der Kindeswohlaspekte Rechnung trägt (wirtschaftliche Not von Eineltern-Haushalten, häusliche Gewalt etc.).

¹⁵¹ Die dargestellten Ergebnisse sind dem Bericht über das Vernehmlassungsverfahren Dezember 2009 entnommen. Dieser ist abzurufen unter:
<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge.Par.0007.File.tmp/ve-ber-d.pdf> (12.02.2010).

- Die Vorlage trägt nichts zur Sicherung des Kindeswohls bei; besser als eine Revision des Sorgerechts wäre eine Stärkung der Stellung des Kindes im Scheidungsverfahren, namentlich mit Blick auf sein Recht, angehört zu werden.
- Die Vorlage trägt der Komplexität der Probleme zu wenig Rechnung und erweist sich in wichtigen Punkten als lückenhaft, sodass sich vorerst eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage aufdrängt. Gerade für strittige Fälle bringt die Vorlage keine Verbesserung.
- Das gemeinsame Sorgerecht vermag als Regel nur dann zu überzeugen, wenn sich die Väter auch tatsächlich in der Erziehung ihrer Kinder engagieren.
- Es ist illusorisch zu meinen, dass das gemeinsame Sorgerecht zu weniger Konflikten führt; es muss im Gegenteil befürchtet werden, dass damit mehr Probleme geschaffen als gelöst werden.
- Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied, je nachdem, ob sich die Eltern verständigen können oder nicht.

Der Vorschlag des Bundesrates, wonach im Falle einer Anerkennung des Kindes durch den Vater das Sorgerecht automatisch beiden Elternteilen zustehen soll, ist weitgehend auf Ablehnung gestoßen (Pressemitteilung vom 16.12.2009).¹⁵² Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt nicht, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben bzw. wie lange dies bereits der Fall ist. Die Anerkennung präjudiziere die Beziehungsqualität nicht.

Gefordert wird deshalb, dass die Zuweisung der elterlichen Sorge auch an den Vater nur auf gemeinsamen Antrag der Eltern oder auf ein entsprechendes Gesuch des Vaters an die Kinderschutzhbehörde hin erfolgt. Die Behörde solle dann auf der Grundlage einer Vereinbarung der Eltern, die sich namentlich zur Betreuung und zum Unterhalt des Kindes äußert oder auf der Grundlage im Gesetz festzulegender Kriterien entscheiden. Die Kinderschutzhbehörde habe hierbei von Amts wegen zu prüfen, ob das gemeinsame Sorgerecht im Einklang mit dem Kindeswohl stehe. Existiert keine Vereinbarung der Eltern oder kann diese nicht genehmigt werden, soll die Kinderschutzhbehörde darüber entscheiden, wem – bei gemeinsamem Sorgerecht – das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind/die Kinder zustehen soll.

Vereinzelt wird gefordert, dass das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern nur unter folgenden Voraussetzungen eintreten soll:

¹⁵² Abzurufen unter:

http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2009/ref_2009-12-160.html
(12.02.2010).

- Der Vater erkennt das Kind innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach seiner Geburt an. Nach Ablauf dieser Frist hängt das gemeinsame Sorgerecht von einem gemeinsamen Begehren oder einem entsprechenden Antrag eines Elternteils ab.
- Die Eltern leben im Zeitpunkt der Anerkennung zusammen, oder sie legen eine Vereinbarung in Bezug auf die Betreuung und den Unterhalt des Kindes vor, die von der Kindesschutzbehörde genehmigt werden kann.
- Die Eltern haben mindestens ein Jahr mit dem Kind zusammengelebt.

Aufgrund der geäußerten Kritik wird der Vorentwurf nun in dem Sinne überarbeitet, dass das Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern wie bisher vorerst einzig der Mutter zusteht. Zum gemeinsamen Sorgerecht kommt es nur, wenn sich die Mutter mit dem Sorgerecht des Vaters einverstanden erklärt oder wenn das Gericht auf Klage des Vaters hin so entscheidet. Hierdurch soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihre Beziehung grundsätzlich selber regeln (Pressemitteilung vom 16.12.2009).

Die Regelung in Art. 298c und d ZGB-VE, wonach im Falle der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft grundsätzlich die Mutter die alleinige elterliche Sorge innehat, der Vater jedoch verlangen kann, dass ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter zugesprochen wird, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, fand überwiegend Zustimmung. Zum Teil wird jedoch gefordert, dass sichergestellt werden müsse,

- dass die Zuweisung der gemeinsamen Sorge von einem gemeinsamen Begehren der Eltern abhängig gemacht wird,
- dass die elterliche Sorge auch dann dem Vater übertragen werden kann, wenn sich die Mutter dagegen wehrt,
- dass die Modalitäten der Betreuung des Kindes und des Beitrags zu seinem Unterhalt zuerst im Rahmen einer obligatorischen Mediation verhandelt und erst in letzter Linie vom Gericht geklärt werden.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer wollen die Regelung, wonach sich der Vater, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, in das Sorgerecht einklagen kann, dagegen völlig streichen, weil die angesprochenen Väter kein Interesse am Kindesverhältnis hätten, wie sich in der Notwendigkeit einer Vaterschaftsklage zeige.

Bedeutung der elterlichen Sorge

Der Begriff der elterlichen Sorge löste den früher verwendeten der elterlichen Gewalt ab und beinhaltet eine Gesamtheit an Rechten und Pflichten, die von den Eltern im Sinne des Kindeswohls wahrzunehmen sind (Büchler & Vetterli, 2007).

Die elterliche Sorge umfasst im schweizerischen Recht insbesondere die Entscheidungsbefugnis der Eltern in den Angelegenheiten ihrer Kinder in persönlicher (Pflege, Erziehung, Aufenthaltsbestimmung, Ausbildung, Religion) und vermögensrechtlicher Sicht (Art. 301 ff ZGB). Erfasst sind ebenso die gesetzliche Vertretung und das Zustimmungsrecht zu Rechtsgeschäften der Kinder, das an die Stelle der Vertretung tritt, wenn diese minderjährig, aber urteilsfähig sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 306 Abs. 1 ZGB). Die sog. Obhut, also die Befugnis, über den Aufenthalt des Kindes zu entscheiden und die Rechte und Pflichten auszuüben, die mit der Betreuung und Erziehung im Alltag verbunden sind, ist grundsätzlich Teil der elterlichen Sorge (Trachsel, 2007).

Damit entsprechen Umfang und Gegenstand der elterlichen Sorge grundsätzlich derjenigen im deutschen Recht.

Für den Fall des Getrenntlebens der Eltern können Schwierigkeiten in zwei Entscheidungsbereichen, nämlich dem der alltäglichen Betreuung und dem der für die Entwicklung des Kindes wichtigen Angelegenheiten entstehen. Entscheidungen der tatsächlichen, täglichen Sorge können von dem Elternteil, der die Obhut innehat und bei dem das Kind lebt, allein entschieden werden (Büchler & Vetterli, 2007). Das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht gebietet, wenn die elterliche Sorge beiden Eltern zusteht, dass Wohnortwechsel des Kindes einvernehmlich beschlossen werden (Büchler & Vetterli, 2007). Heben verheiratete Eltern, denen die elterliche Sorge von Gesetzes wegen gemeinsam zusteht, den gemeinsamen Haushalt auf, ordnet das Gericht im Eheschutzverfahren oder als vorsorgliche Maßnahme im Scheidungs- oder Trennungsprozess notwendig werdende Maßnahmen an (Art. 176 Abs. 3, Art. 137 Abs. 2 ZGB), wobei in der Regel statt der gesamten elterlichen Sorge nur die Obhut auf einen Elternteil übertragen wird. Wenn später – insbesondere im Falle der Scheidung nach Art. 133 Abs. 1 ZGB – eine Sorgerechtsentscheidung erforderlich ist, kommt der Entscheidung über die Obhut häufig Präjudizwirkung zu, da diese auch die tatsächliche Sorge umfasst und die Kontinuität der Betreuung als wichtiger Aspekt des Kindeswohls angesehen wird (Büchler & Vetterli, 2007). Beantragen die Eltern gem. Art. 133 Abs. 3 ZGB, dass die gemeinsame elterliche Sorge trotz Scheidung bestehen bleiben solle, wird dem Antrag teilweise nur stattgegeben, wenn zu erwarten ist, dass auch beide Elternteile sich – über ein Besuchsrecht im gewöhnlichen Umfang hinaus – an der Betreuung des Kindes beteiligen (Büchler & Vetterli, 2007).

Wurde den nicht miteinander verheirateten Eltern auf ihren gemeinsamen Antrag hin von der Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge übertragen, haben sie zwingend zuvor eine Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes getroffen (vgl. Aebi-Mueller, 2007). Insofern ist auch der Aufenthalt des Kindes geklärt worden, falls die Eltern getrennt leben. Tauchen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vereinbarung auf und ändert sich die Situation wesentlich, kann die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge neu regeln und auf einen Elternteil übertragen, wenn dies aus Kindeswohlgründen geboten ist (Art. 298a Abs. 2 ZGB). Zwar verlangt das Kindeswohl eine gewisse Kooperationsbereitschaft der Eltern, dennoch kann die Übertragung der elterlichen Sorge abgelehnt werden, wenn die Eltern dem Kind gegenüber zuverlässig sind und sich der Streit der Eltern nicht auf das Kind auswirkt (vgl. Bundesgericht FamPra.ch 2003). Es kann aber auch nur die rechtliche Obhut, die dem Aufenthaltsbestimmungsrecht entspricht, auf einen der Elternteile übertragen werden (Hausheer, Geiser, & Aebi-Mueller, 2007, § 17 Rn 17.88).

3.2.2.3 England: Recht, sich in gemeinsame Sorge einzuklagen

Das englische Recht spricht nicht (mehr) vom Sorgerecht (*custody*) der Eltern, sondern geht vom Begriff der elterlichen Verantwortung (*parental responsibility*) aus. Diese umfasst die Erziehung des Kindes sowie die Sorge für die Person des Kindes und dessen Vermögen und die gesetzliche Vertretung des Kindes (Fischer, 2009). Allerdings kennt das englische Recht keine „gemeinsame“ elterliche Verantwortung, wie sie dem deutschen Recht immanent ist. Vielmehr nehmen die Inhaber der elterlichen Verantwortung ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind unabhängig voneinander wahr (Scherpe J. , 2009; Wirz, 1995; Ellger, 1994).

Die elterliche Verantwortung für ein nichteheliches Kind steht mit dessen Geburt grundsätzlich allein der Mutter zu. Der Vater hat in diesem Fall verschiedene Möglichkeiten ebenfalls die elterliche Verantwortung zu erlangen:

Elterliche Verantwortung für Kinder, die vor dem 01.12.2003 geboren wurden

Die elterliche Verantwortung für ein Kind, das vor dem 01.12.2003 geboren wurde, kann der Vater erlangen

- durch Eheschließung mit der Mutter,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (*parental responsibility order*) oder
- durch Hinterlegung einer gemeinsamen elterlichen Vereinbarung bei Gericht (*parental responsibility agreement*) (Fischer, 2009).

Elterliche Verantwortung für Kinder, die nach dem 01.12.2003 geboren wurden

Dieselben Möglichkeiten stehen dem nichtehelichen Vater offen, um die elterliche Verantwortung für ein nach dem 01.12.2003 geborenes Kind zu erlangen. Überdies wurde den Eltern nun die Möglichkeit eingeräumt, gleichberechtigt die elterliche Verantwortung für das Kind zu erlangen, indem sie das Kind bei dessen Geburt gemeinsam standesamtlich anmelden und der Vater mit Zustimmung der Mutter als Vater in die Geburtsurkunde eingetragen wird. Dies stellt in England inzwischen den Regelfall dar. Im Jahr 2005 erhielten etwa 85 % aller Väter von nichtehelichen Kindern auf diese Weise elterliche Verantwortung (Scherpe J. , 2009). Der Vater kann die Vaterschaft auch nachträglich eintragen lassen und erhält hierdurch ebenfalls die elterliche Verantwortung, sofern er eine eidesstattliche Versicherung über die Vaterschaft sowie eine Zustimmungserklärung der Mutter vorlegen kann (Fischer, 2009, S. 11).

Möglichkeiten zur Erlangung des Sorgerechts gegen den Willen der Mutter

Verweigert die Mutter ihre Zustimmung, kann der Vater eine gerichtliche Entscheidung (*parental responsibility order*) beantragen. Die Mutter kann in diesem Fall zwar der Gewährung der elterlichen Verantwortung widersprechen, das Gericht ist hieran jedoch nicht gebunden, sondern entscheidet allein nach Maßstäben des Kindeswohls (Fischer, 2009).

In der Praxis wird der weit überwiegenden Anzahl von Anträgen auf Übertragung elterlicher Verantwortung stattgegeben. Im Jahr 2006 wurden nur 148 von 9.674 Anträgen, im Jahr 2007 149 von 8.398 Anträgen und im Jahr 2008 108 von 7.773 Anträgen abgewiesen (Judicial and Court Statistics 2006, 88, Tabelle 5.4; Judicial and Court Statistics 2007, 94, Tabelle 5.4; Judicial and Court Statistics 2008, 95, Tabelle 5.4).

Hierbei handelte es sich überwiegend um Fälle, in denen der Vater in der Vergangenheit bereits gegenüber der Mutter oder dem Kind gewalttätig geworden war (Scherpe J. , 2009).

In 8.702 Fällen erging dagegen im Jahr 2006, in 7.570 Fällen im Jahr 2007 und in 7.072 Fällen im Jahr 2008 die beantragte Anordnung. In den übrigen Fällen wurde der Antrag entweder zurückgezogen oder es wurde keine Anordnung getroffen (sog. *order of no order*).

Zu berücksichtigen ist, dass in den ausgewiesenen Zahlen nicht nur die Anträge von Vätern enthalten sind, deren Kinder außerhalb einer Ehe ihrer Eltern geboren wurden, sondern auch Anträge von Stiefeltern auf Übertragung des

Sorgerechts. Letztere dürften jedoch nur einen geringen Anteil an der Gesamtzahl der Anträge ausmachen (vgl. Scherpe J. , 2009).

Zwar sind nicht mit der Mutter des Kindes verheiratete Väter durch diese Regelungen verheirateten Vätern rechtlich weitgehend gleichgestellt, dennoch werden in der Literatur Reformüberlegungen diskutiert (vgl. Lowe & Douglas, 2007).

Bedeutung der elterlichen Sorge

Der englische Children Act (CA) 1989 beschreibt in Sec. 3 Abs. 1 die Bedeutung der elterlichen Verantwortung: Gemeint sind „alle Rechte, Pflichten, Befugnisse, Verantwortung und die Autorität, die kraft Gesetzes einem Elternteil gegenüber dem Kind und seinem Vermögen zustehen“ (vgl. zum Begriff Lowe & Douglas, 2007). Die elterliche Verantwortung gewährt den Inhabern das Recht, wichtige Entscheidungen im Leben des Kindes zu treffen, wie solche bezüglich Erziehung, Religion und medizinischer Versorgung, und den Alltag zu organisieren (vgl. Duffield, Kempton, & Sabine, 2010, S. 166). Nachdem früher eine Unterscheidung nach Vormundschaft (*guardianship*) und Personensorge (*custody*) bestand, wurden beide Bereiche in der elterlichen Verantwortung zusammengeführt (Henrich D. , 2006; Ellger, 1994), sodass diese der elterlichen Sorge im deutschen Recht grundsätzlich vergleichbar ist (Woelke, 2005).

Leben die Eltern getrennt oder trennen sie sich zu einem späteren Zeitpunkt nach der Geburt des Kindes, bleiben beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge und können den Aufenthaltsort des Kindes gemeinsam bestimmen (Wirz, 1995). Die Eltern oder das Kind haben aber gem. Sec. 8 CA 1989 die Möglichkeit, eine gerichtliche Anordnung zu beantragen, die die elterliche Verantwortung eines Elternteils einschränken kann. Das Gericht ist bei seiner Entscheidungsfindung nur dem Kindeswohl verpflichtet und erlässt in den meisten Trennungs- und Scheidungsfällen keine Anordnung, wenn eine einvernehmliche Regelung der Eltern noch möglich erscheint (Woelke, 2005). Wird jedoch eine Anordnung erlassen, handelt es sich häufig um eine Verfügung über den Aufenthaltsort des Kindes (*residence order*, Sec. 8 [1] CA 1989). Dadurch wird den Eltern die elterliche Verantwortung nicht entzogen, sondern diese wird nur eingeschränkt. Das Gericht hat einen weiten Spielraum, der von einer Anordnung reicht, die nur den Namen der Person, bei der das Kind wohnen wird (Ellger, 1994), bis dahin, dass es die *residence order* sehr konkret ausgestaltet und z. B. ein Wechselmodell (*shared residence order*) festlegt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (Sec. 11 [4] CA 1989; Wirz, 1995). Die Vollstreckung der *residence order* ist in Sec. 14 CA 1989 geregelt. Ziehen die Eltern wieder zusammen, verliert eine *residence order* mit dem Ablauf von sechs Monaten ihre Gültigkeit (Sec. 11 [6] CA 1989).

Darüber hinaus kann das Gericht dem nicht mit der Mutter verheirateten Vater auch die gesamte elterliche Verantwortung entziehen (Sec. 4 [2A] CA 1989).

Lebt das Kind – aufgrund gemeinsamer Bestimmung der Eltern oder gerichtlicher Anordnung – bei einem Elternteil, kann dieser in der Regel allein für das Kind handeln (vgl. Sec. 2 [7] CA 1989). Nur wenn es um Entscheidungen von besonderer Tragweite geht, ist die Zustimmung aller Inhaber der elterlichen Verantwortung zwingend (Duffield, Kempton, & Sabine, 2010, S. 170; Wirz, 1995).

Will der Elternteil mit dem Kind gegen den Willen des anderen Elternteils umziehen, ist zu unterscheiden (vgl. Duffield, Kempton, & Sabine, 2010, S. 172f): besteht keine *residence order*, ist der Elternteil in seiner Freizügigkeit grundsätzlich unbeschränkt. Der andere Elternteil kann jedoch eine gerichtliche Anordnung beantragen, die den Umzug verbietet, wenn das Kindeswohl dies verlangt. Besteht eine *residence order*, erlaubt diese zwar den Umzug innerhalb des Vereinigten Königreichs, jedoch nicht ins Ausland (Sec. 13 [1] b CA 1989). Lediglich ein Auslandsaufenthalt, dessen Dauer einen Monat nicht überschreitet, ist ohne Zustimmung oder gerichtliche Erlaubnis legitim. Möglich ist aber auch eine Beschränkung des Wohnorts schon in der *residence order* selbst, wodurch ein Umzug auch im Inland untersagt wird (Ellger, 1994).

3.2.2.4 USA: Gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes unabhängig von weiteren Voraussetzungen

In den USA fällt das Familienrecht in die Regelungskompetenz der Einzelstaaten (vgl. Merkt, 1994). Bundesgesetzliche Regelungen sind lediglich in Form von Rahmengesetzen vorhanden. Grundsätzlich haben jedoch in allen Mitgliedstaaten beide Elternteile eines nichtehelich geborenen Kindes – unabhängig von weiteren Voraussetzungen – kraft Gesetzes die gemeinsame elterliche Sorge (*custody*) für das Kind inne (vgl. z. B. § 3010 FamGB California, § 9: 2-4 SorgeRG New Jersey; aA wohl Denthloff, 2009; Rieck, 2010).

Bis Anfang der 1970er Jahre galt auch in den USA der Grundsatz, dass das Sorgerecht für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, allein der Mutter zusteht. Der Supreme Court hatte jedoch bereits im Jahre 1972 in der Grundsatzentscheidung *Stanley v Illinois* vom 03.04.1972¹⁵³ über die Beschwerde eines Vaters zu entscheiden, über dessen drei nichteheliche Kinder der Staat nach dem Tod der Mutter kraft Gesetzes die Vormundschaft erlangt hatte, ohne dass die Eignung des Vaters zur Ausübung der elterlichen Sorge geprüft worden war, obwohl

¹⁵³ abzurufen unter <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=405&invol=645> (12.02.2010).

der Vater seit der Geburt der Kinder stets mit diesen und der Mutter zusammengelebt hatte. Während verheirateten und geschiedenen Eltern sowie Müttern, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet waren, nach der damaligen Rechtslage das Sorgerecht nur nach einer Anhörung und dem Nachweis der Vernachlässigung durch die Sorgeberechtigten entzogen werden durfte, wurden Väter, die mit der Mutter ihres Kindes nicht verheiratet waren, als mögliche Sorgeberechtigte überhaupt nicht in Betracht gezogen, noch nicht einmal verbunden mit der Prüfung, ob sie ihr/e Kind/er vernachlässigt haben. Der Supreme Court hat entschieden, dass das Gesetz nicht per se davon ausgehen dürfe, dass Väter nichtehelich geborener Kinder zur Ausübung der elterlichen Sorge und zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet seien. Eine solche Vermutung sei verfassungswidrig. Väter, die mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet sind oder waren, sind somit nicht anders zu behandeln als Väter ehelich geborener Kinder.

Im Falle der Trennung der Eltern kann das Gericht es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern belassen oder einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen. Seine Entscheidung hat es am Kindeswohl auszurichten (Henrich & Rieck, 1994-2007).

Ebenso wie in England wurde die elterliche Sorge auch in den USA früher nach Personensorge (*custody*) und Vormundschaft (*guardianship*) unterteilt, während mittlerweile die *custody* sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge beinhaltet. Die *custody* umfasst die tatsächliche Personensorge (*personal custody*) und die rechtliche Vertretung (*legal custody*).

Da das Sorgerecht auch in den USA Personen- und Vermögenssorge umfasst und einen nichtsorgeberechtigten Elternteil hiervon weitgehend ausschließt, ist das Konzept demjenigen des deutschen Rechts vergleichbar. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet in den USA, dass alle wesentlichen Entscheidungen in Fragen des Kindeswohls (wie Gesundheit, schulische und religiöse Erziehung, Umgang mit Dritten) gemeinsam zu treffen sind. Kommt es zu Streit zwischen den Sorgerechtsinhabern, kann die gemeinsame Sorge auf Antrag eines Elternteils aufgehoben und das Sorgerecht einem Elternteil allein übertragen werden (Merkel, 1994).

Trennen sich verheiratete Eltern oder lassen sie sich scheiden, bleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, wobei hierfür jedoch eine Vereinbarung oder Entscheidung erforderlich ist. Allerdings gilt dies in der Regel nur für den Bereich der rechtlichen Vertretung, während die tatsächliche Personensorge meist einem Elternteil übertragen wird. Möchte dieser Elternteil mit dem Kind umziehen, braucht er die Zustimmung des anderen Elternteils, dem weiterhin die *legal custody* zusteht, oder eine gerichtliche Erlaubnis (Rieck, 2010).

3.2.2.5 Serbien: Gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes bei Zusammenleben der Eltern

Nach serbischem Recht üben die rechtlichen Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, das Sorgerecht gemeinsam aus, wenn sie entweder zusammenleben (Art. 75 Abs. 1 FamG) oder wenn sie eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung des Elternrechts und den Wohnort des Kindes getroffen haben (Art. 75 Abs. 2 FamG). Letzteres setzt eine Prüfung des Gerichts voraus, ob die Vereinbarung der Eltern im besten Interesse des Kindes ist (Cvejic Jancic, 2008).

Lebt das Kind nur (noch) bei einem Elternteil und wurde keine Vereinbarung über die Ausübung des Elternrechts getroffen oder wurde eine getroffene Vereinbarung (noch) nicht gerichtlich genehmigt, übt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, das Sorgerecht alleine aus. Dasselbe gilt, wenn die Eltern die Ausübung der elterlichen Sorge vereinbart haben und dies gerichtlich genehmigt wurde (Art. 77 FamG).

Die zwischen den Eltern zu treffende Vereinbarung muss regeln, bei welchem Elternteil das Kind leben soll, wie der Umgang mit dem anderen Elternteil ausgestaltet werden soll und in welcher Höhe und Form der umgangsberechtigte Elternteil Unterhalt leisten wird (Kraljic & Kraljic, 2006). Selbst wenn einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge übertragen wurde, hat der andere Elternteil gem. Art. 78 Abs. 3 FamG das Recht und die Pflicht, gemeinsam und ein-vernehmlich mit dem Elternteil, der die elterliche Sorge ausübt, über Fragen, die das Leben des Kindes wesentlich betreffen, zu entscheiden. Als Fragen, die das Leben des Kindes wesentlich betreffen, sind in Art. 78 Abs. 4 FamG ausdrücklich genannt: die Ausbildung des Kindes, die Vornahme größerer medizinischer Eingriffe beim Kind, die Änderung des Wohnortes des Kindes und die Verfügung über Kindesvermögen von größerem Wert.

Die elterliche Sorge umfasst im serbischen Recht Obhut, Erziehung, Ausbildung, gesetzliche Vertretung, Unterhalt sowie Verwaltung und Verfügung über das Vermögen des Kindes (Art. 68 Abs. 2 FamG). Es wird aber aus den obigen Ausführungen deutlich, dass die elterliche Sorge allein noch nicht die Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten des Kindes begründet, da der andere Elternteil auch ohne Sorgerecht ein Mitspracherecht hat. Hier weicht die Konzeption der elterlichen Sorge von derjenigen im deutschen Recht ab, da nach den Vorschriften des BGB dem anderen nichtsorgeberechtigten Elternteil, wenn das Kind sich nicht bei ihm aufhält (vgl. § 1687a BGB), neben dem Informationsrecht (§ 1686 BGB) nur ein Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1 BGB) und kein Mitspracherecht in wichtigen Angelegenheiten zusteht. Insofern ist die Frage, welchem Elternteil das Sorgerecht zusteht oder ob ein gemeinsames Sorgerecht begründet wird, nicht so

bedeutsam wie in Deutschland, weil auch dem nichtsorgeberechtigten Elternteil rechtlich große Einflussmöglichkeiten eingeräumt sind.

Leben die Eltern nicht (mehr) zusammen, können sie in Serbien das gemeinsame Sorgerecht nur erlangen bzw. beibehalten, wenn sie eine Vereinbarung treffen, in der insbesondere auch der Aufenthalt des Kindes festgelegt sein muss (Smehyl, 2009).

3.2.2.6 Frankreich: Gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes bei Anerkennung, nicht jedoch bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft

Grundsatz: gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes bei Anerkennung innerhalb eines Jahres ab Geburt des Kindes

51,6 % aller im Jahr 2008 in Frankreich geborenen Kinder wurden außerhalb einer Ehe ihrer Eltern geboren (Leonetti, 2009). Nach französischem Recht wird die rechtliche Elternschaft für ein nichteheliches Kind grundsätzlich durch Anerkennung begründet. Neben Italien ist Frankreich das einzige europäische Land, in dem auch die Mutter das Kind anerkennen muss, um eine rechtliche Verbindung zu diesem herzustellen. Durchschnittlich 95 % aller nichtehelich geborenen Kinder werden in Frankreich von ihren Vätern anerkannt (Leonetti, 2009); 85 % vor ihrem ersten Geburtstag (Courbe, 2005, Rn. 1021-2).

Haben beide Eltern eines nichtehelichen Kindes dieses innerhalb eines Jahres nach seiner Geburt anerkannt, üben sie die elterliche Sorge gem. Art. 372 Code Civil – unabhängig davon, ob sie zusammenleben oder nicht – grundsätzlich kraft Gesetzes gemeinsam aus. Dieses gemeinsame Sorgerecht wurde mit Gesetz vom 04.03.2002 eingeführt (Eber, 2008); zuvor wurde es nur begründet durch Gerichtsurteil oder wenn die Eltern zum Zeitpunkt des Anerkennnisses zusammen lebten und eine entsprechende gemeinsame Erklärung abgaben (vgl. Art. 372 Code Civil a. F., dazu auch Courbe, 2005, Rn. 1021-2, Witteborg, 2003).

Erkennt ein Elternteil die Elternschaft erst mehr als ein Jahr nach der Geburt des Kindes an, während der andere sie bereits vor Ablauf der Jahresfrist anerkannt hat, hat dagegen grundsätzlich nur derjenige Elternteil die elterliche Sorge, der die Anerkennung innerhalb der Jahresfrist erklärt hatte (Denthloff, 2009). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 372 Abs. 2 Code Civil. Dies betrifft jährlich etwa 30.000 Kinder (Bloche & Pecresse, 2006). Dasselbe gilt, wenn die Elternschaft eines Elternteils nicht anerkannt, sondern gerichtlich festgestellt wurde.

Die Eltern können jedoch auch in diesem Fall noch die gemeinsame elterliche Sorge begründen, indem sie eine gemeinsame Sorgerechtserklärung vor dem Leiter der Gerichtsgeschäftsstelle (*greffier en chef*) des *Tribunal de Grande Instance* abgeben

(Art. 372 Abs. 3 Code Civil, näher dazu Witteborg, 2003). Die gemeinsame Erklärung muss von beiden Elternteilen gleichzeitig vor dem Urkundsbeamten abgegeben werden. Zeitlich auseinanderfallende Erklärungen genügen nicht (Witteborg, 2003).

Außerdem haben die Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zu begründen (Art. 372 Abs. 3 Code Civil). Das Gericht hat seine Entscheidung allein an den Maßstäben des Kindeswohls auszurichten und kann grundsätzlich auch gegen den Willen der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge anordnen (Witteborg, 2003).

Möglichkeit zur Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil

Auch wenn zunächst beide Elternteile kraft Gesetzes die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind innehaben, besteht auch nach französischem Recht die Möglichkeit, bei Gericht die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil zu beantragen (Art. 373-2-1 Code Civil). Eine Studie aus dem Jahr 2003 hat jedoch ergeben, dass die französischen Familiengerichte in 93 % aller Fälle, in denen eine Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil beantragt wurde, die gemeinsame elterliche Sorge aufrechterhielten. In 6 % der untersuchten Fälle wurde die elterliche Sorge allein auf die Mutter übertragen, nur in 9 von 1.402 Fällen erhielt der Vater das alleinige Sorgerecht (Leonetti, 2009).

Bedeutung der elterlichen Sorge

Art. 371-1 Code Civil beschreibt die elterliche Sorge als „eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten, die dem Kindeswohl dienen“. Aus den nachfolgenden Vorschriften ergibt sich, dass hiervon insbesondere der Schutz der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie die Erziehung und Entwicklung des Kindes und der Unterhalt erfasst sind.

Gemeinsames Sorgerecht

Leben die Eltern getrennt, hat dies an und für sich keinen Einfluss auf die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 373-2 Abs. 1 Code Civil). Sie müssen grundsätzlich über sämtliche Fragen gemeinsam entscheiden. Anzumerken ist, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, rechtlich keine erweiterte Entscheidungsbefugnis vergleichbar § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB hat. Gem. Art. 372-2 Code Civil wird Dritten gegenüber lediglich gesetzlich vermutet, dass der entscheidende Elternteil mit Einverständnis des anderen handelt, wenn er die elterliche Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens ausübt (Courbe, 2005, Rn.

1027). Der andere Elternteil kann eine solche Entscheidung durch Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens beanstanden. Hierfür ist keine Kindeswohlgefährdung erforderlich.

Die gemeinsam sorgeberechtigten, getrennt lebenden Eltern können die Ausübung der elterlichen Sorge weitgehend vertraglich regeln. Diese Möglichkeit ist eine der großen Neuerungen des Reformgesetzes aus dem Jahre 2002 (Maurie & Fulchiron, 2008). Gem. Art. 373-2-7 Code Civil haben die Eltern die Möglichkeit, das Familiengericht anzurufen, um eine „Sorgerechtsvereinbarung“ genehmigen zu lassen. Hierfür ist keine Streitigkeit erforderlich. Die Eltern können eine solche Vereinbarung sogar genehmigen lassen, während sie zusammenleben.

Bei der Vertragsgestaltung sind die Eltern frei, solange ein Elternteil dadurch nicht (auch nicht faktisch) auf das Sorgerecht verzichtet (zur Sorgspflicht: TGI de Metz, 11.01.2005, Juris-Data Nr. 264375, Anmerkung Murat, 2005, Rn.101) und Kindeswohlaspekte nicht entgegenstehen. Nach gerichtlicher Genehmigung ist der Vertrag bindend. Er kann nur auf Antrag eines oder beider Elternteile oder der Staatsanwaltschaft (bei Kindeswohlgefährdung) abgeändert werden (Courbe, 2005, Rn 1028-1).

Können sich die Eltern nicht einigen, muss nach Art. 373-2-8 Code Civil eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden (Döbereiner, 2006). Die Einleitung des Verfahrens kann auch durch Antrag eines Dritten oder der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Im Falle eines Streits über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes erfolgt – anders als in Deutschland – keine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil, sondern das Familiengericht bestimmt den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes direkt (Art. 373-2-9 Code Civil). Erst mit der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bei einem Elternteil entsteht für den anderen ein Umgangsrecht, sodass beide Fragen in der Regel gleichzeitig geklärt werden (Art. 373-2-9 Code Civil). Solange kein gewöhnlicher Aufenthalt bestimmt ist, wird davon ausgegangen, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei beiden Eltern hat und dass die Besuche im Rahmen der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge geregelt werden. Nach altem Recht war die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zwingender Gegenstand des Ehescheidungsverfahrens, was heute nicht mehr der Fall ist (Courbe, 2005, Rn. 1032-1).

Alleiniges Sorgerecht

Selbst wenn die elterliche Sorge im Interesse des Kindes einem Elternteil allein übertragen wird, stehen dem anderen Elternteil weitgehende Rechte zu, die den

Handlungsspielraum des Sorgeberechtigten deutlich stärker einschränken als im deutschen Recht. Die nicht unerheblichen Rechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils sind ein Ausfluss des früheren *droit de garde*, wonach der obhutberechtigte Elternteil nach einer Scheidung das Recht hatte, das Kind bei sich zu haben und die elterliche Gewalt selbstständig auszuüben, der andere aber in eingeschränktem Maß im Entscheidungsprozess mit einbezogen war (Wirz, 1995).

Zusätzlich zum Umgangsrecht im deutschen Sinne (*droit de visite et d'hébergement*) (Art. 373-2-1 Abs. 2 Code Civil) steht dem anderen Elternteil ein umfassendes Informationsrecht zu. Ferner hat er das Recht und die Pflicht, den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu überwachen (Art. 373-2-1 Abs. 4 Code Civil).

Das Überwachungsrecht umfasst über den Gesetzeswortlaut hinaus alle Aspekte des Lebens des Kindes wie intellektuelle und religiöse Erziehung, Gesundheit, Sicherheit (Maurie & Fulchiron, 2008, Rn.1604). Nach der Gesetzesbegründung und der Rechtsprechung stellt dieses Recht jedoch kein Mitentscheidungsrecht dar, sondern ein Recht, Entscheidungen zu beanstanden, die dem Kindeswohl nicht entsprechen (Maurie & Fulchiron, 2008, Rn. 1604). Das Überwachungsrecht iSv Art. 372-2-1 Code Civil geht so weit, dass dem nicht sorgeberechtigten Elternteil das Recht zuerkannt wurde, unmittelbar mit der Schule zu kommunizieren (TGI de Toulouse, 27.03.2007, Juris-Data Nr. 337397) oder die Anmeldung eines Kindes in einer Schule zu verhindern, weil das Gleichgewicht des Kindes dadurch gefährdet worden wäre (TGI de Paris, 14. Zivilkammer, 25.10.1991, Juris-Data Nr. 023923).

Mit dem Überwachungsrecht gekoppelt ist ein umfassendes Informationsrecht bezüglich aller wichtigen Bereiche des Lebens des Kindes. Da dieses Informationsrecht dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ermöglichen soll, sein Überwachungsrecht effektiv auszuüben, wird es von der Rechtsprechung großzügig ausgelegt (Mega Code Civil, Art. 373-2-2 note 214).

Berücksichtigt man bei der Bedeutung des Sorgerechts dieses Überwachungsrecht des anderen Elternteils, wird erkennbar, dass das alleinige Sorgerecht den anderen Elternteil weniger von der Erziehung ausschließt als das Sorgerecht im deutschen Recht. Denn im deutschen Recht steht dem nichtsorgeberechtigten Elternteil neben dem eingeschränkten Informationsrecht (§ 1686 BGB) nur ein Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1 BGB) zu und kein Recht zur Einflussnahme auf die Erziehung zu. Etwas anderes gilt nur, wenn das Kind sich bei ihm aufhält (vgl. § 1687a BGB). Daraus ergibt sich, dass es für den Vater in Frankreich aus rechtlicher Sicht weniger gewichtig ist, ob er neben der Mutter sorgeberechtigt ist oder nicht.

Der folgende Abschnitt konkretisiert die diesbezüglichen Ziele der hier vorgeschlagenen Untersuchung und erläutert, wie diese im Rahmen der geplanten Projektkonzeption verfolgt werden sollen.

4 Ziele und Vorgehen des Forschungsprojekts

Sabine Walper & Karin Jurczyk

4.1 Ziele des Forschungsprojekts

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 1, 2 und 3 angeführten Fakten werden mit dem vorliegenden Forschungsprojekt folgende Ziele verfolgt:

Im Vordergrund steht die Aufgabe, die derzeitige Rechtswirklichkeit zur Kindschaftsrechtsreform hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts bei nicht miteinander verheirateten Eltern zu evaluieren. Hierzu bedarf es einer besseren Datenlage zum Sorgerechtsverhalten nicht miteinander verheirateter Eltern, insbesondere derjenigen, die in Haushaltsgemeinschaft leben. Wie in Kapitel 5 aufgezeigt wird, sind zwar seit dem Jahr 2004 die absoluten Zahlen derjenigen, die eine Sorgeerklärung abgeben, bekannt, doch ist es anhand der amtlichen Statistiken nicht möglich, diese Zahlen sinnvoll auf eine Grundgesamtheit nichtehelicher Paare mit gemeinsamen Kindern zu beziehen. Daraus ergibt sich als ein erstes Ziel unserer Arbeiten anhand einer eigenen Befragung von Eltern einer ausgewählten Altersgruppe nichtehelich geborener Kinder entsprechende Prävalenzraten zu ermitteln. Das Hauptaugenmerk gilt hierbei den zusammenlebenden Paaren, bei denen am ehesten eine eheähnliche Beteiligung beider Partner/innen an der Betreuung und Erziehung der Kinder zu vermuten ist; jedoch werden auch andere Konstellationen berücksichtigt.

Als zweites Ziel wird anhand familienbiografischer Angaben der Eltern im Rahmen der Befragung der Frage nachgegangen, wie sich die Partnerschaft der Eltern seit Geburt der Kinder bis zum Zeitpunkt der Erhebung entwickelte und welcher Zusammenhang zwischen Partnerschaftsentwicklung und Sorgeerklärungsverhalten besteht. Insbesondere soll ermittelt werden, welcher Anteil der Kinder in den ersten Lebensjahren eine Eheschließung oder Trennung der Eltern erlebte und – falls eine Trennung erfolgte – in welchem Alter der Kinder diese vollzogen wurde. In diesem Kontext lässt sich zum einen abschätzen, welcher Anteil nichtehelicher Paare auf die Erklärung zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Abs. 1 BGB verzichtet und aus welchen Gründen dies geschieht (z. B. weil vermutlich ohnehin eine Eheschließung geplant war). Zum anderen interessiert die (In-) Stabilität der Beziehung jener nicht miteinander verheirateter Elternpaare, die auf

eine gemeinsame Sorgeerklärung verzichtet haben. So liegt nahe, dass gerade dann eine gemeinsame Sorgeerklärung ausbleibt, wenn der Beginn der Familienentwicklung durch Probleme in der Partnerschaft überschattet war.

Drittens sollen mit spezifischem Fokus auf nichtehelichen Lebensgemeinschaften die beobachtbaren Variationen im Sorgeerklärungsverhalten aufgeklärt werden, um abschätzen zu können, inwieweit die Nicht-Abgabe einer Sorgeerklärung eher auf Informationslücken der betroffenen Eltern, auf kindeswohlorientierte oder auf andere als kindeswohlorientierte Gründe zurückzuführen ist. Hierbei wird ein Modell zugrunde gelegt, das sowohl Gründen der sorgeberechtigten Mütter als auch der nicht-sorgeberechtigten Väter Rechnung trägt. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass Faktoren wirksam sein können, ohne von den betroffenen Eltern als subjektiver Grund genannt zu werden. Dieses Modell wird an späterer Stelle (siehe Abschnitt 7.1) näher ausgeführt.

Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Alltagspraxis der Eltern hinsichtlich der ausgeübten Sorge für das Kind bzw. die Kinder. Diese umfasst sowohl die unterschiedlichen Aspekte der Personensorge, als auch die Vermögenssorge, deren Umsetzung in der Alltagspraxis der Eltern hier differenziert erfasst werden soll. Da davon auszugehen ist, dass die Ausgestaltung der alltäglichen Eltern-Kind-Interaktion insbesondere im Hinblick auf den Vater wesentlich von der Qualität der Beziehung zwischen den Eltern abhängt, wird diesem Faktor – und hier wiederum vor allem der elterlichen Kooperation bei Erziehungs- und Sorgefragen (Coparenting) – besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Insgesamt soll im Hinblick auf diese Merkmale der ausgeübten elterlichen Sorge bzw. Alltagspraxis der Eltern geklärt werden, ob und wie stark sie je nach Sorgerechts-Status variiert. Mit einer qualitativen sowie einer erweiterten standardisierten Befragung der Eltern soll die Studie auch Aufschluss darüber geben, in wie vielen Fällen trotz kooperativer Alltagspraxis der Eltern kein gemeinsames Sorgerecht begründet wird. Umgekehrt soll aber auch ermittelt werden, in welchen Fällen die Eltern die elterliche Sorge nicht (mehr) gemeinsam wahrnehmen, obwohl die gemeinsame elterliche Sorge rechtlich abgesichert ist.

Viertens soll möglichen Besonderheiten von, aber auch Ähnlichkeiten zwischen nicht miteinander verheirateten Elternpaaren und Ehepaaren Rechnung getragen werden. Da sich eine asymmetrische Verteilung von Elternpflichten auch bei verheirateten Paaren findet, scheint es sinnvoll, zum Vergleich solche Paare einzubeziehen, die nach Geburt des Kindes geheiratet haben. Damit lassen sich etwaige Besonderheiten der Rollenverteilung und Alltagspraxis der elterlichen Sorge in nichtehelichen Lebensgemeinschaften besser einschätzen. Dabei wird auch die Frage aufgegriffen, aus welchen Gründen sich Eltern nach der Geburt eines Kindes für oder gegen eine Ehe entschließen. Hierbei sollen systematische Unterschiede

zwischen beiden Gruppen herausgearbeitet werden, insbesondere im Vergleich von Ehepaaren und nicht miteinander verheirateten Paaren, die keine Sorgeerklärung abgeben. Sollten sich hier hinsichtlich relevanter Merkmale (s. u.) keine Unterschiede abzeichnen, so spräche dies für eine stärkere Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts für zusammenlebende nicht verheiratete Paare.

Bisherige Befunde anderer Studien legen nahe, dass der Beratungspraxis durch die Jugendämter (und andere beteiligte Institutionen) eine nicht unwesentliche Rolle bei den Entscheidungen der Eltern für oder gegen das gemeinsame Sorgerecht zukommt. Entsprechend soll – als fünftes Ziel der Arbeiten – geklärt werden, welche Einstellungen bei Jugendamts-Mitarbeitern/innen gegenüber dem gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern vorherrschen, wie mögliche Vorbehalten begründet werden und welche Kriterien die Experten und Expertinnen bei der Beratung der Eltern für oder gegen gemeinsame Sorgeerklärungen zugrunde legen.

Schließlich wurden im Rahmen der Forschungsarbeiten auch eine rechtshistorische Analyse der gesetzgeberischen Prämissen und Rechtsentwicklungen in Ost und West, eine Literatur- und Rechtsprechungsanalyse sowie vor allem ein internationaler Vergleich der Sorgerechtsregelung bei nichtehelichen Eltern geleistet (vgl. Kapitel 3). Wesentliche Funktion dieser Expertise ist es, die Befunde der qualitativen und quantitativen Befragungen juristisch einzuordnen und somit die Verwertbarkeit der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse für die gesetzgeberischen Überlegungen zu verbessern.

4.2 Methodisches Vorgehen

Um die gesetzlichen Regelungen zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern angemessen evaluieren zu können, bietet sich ein mehrfach gestuftes Vorgehen an, das unterschiedliche methodische Zugänge im Sinne eines triangulierenden Verfahrens verbindet. Die folgende tabellarische Übersicht (siehe Tabelle 2) informiert darüber, welche Fragestellungen mit welchem methodischen Zugang bearbeitet werden. Wie diese Übersicht deutlich macht, verknüpfen die Forschungsarbeiten unterschiedliche Datenquellen und Zugangswege, um die zentral interessierenden Fragen zu beantworten.

Insgesamt wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- **Auswertung** verfügbarer Daten der **amtlichen Statistiken**, um Basisinformationen zur Häufigkeit gemeinsamer Sorgeerklärungen zu aktualisieren.
- Schriftlich-postalisch durchgeführte **standardisierte Kurzbefragung** von Eltern nichtehelich geborener Kinder, um Fragen der Partnerschaftsentwicklung und damit der Elternkonstellation der Kinder während der ersten Lebensjahre zu erfassen.
- Hierauf aufbauend bei einer Teilstichprobe dieser Kurzbefragung eine ausführlichere standardisierte Befragung („**standardisierte Intensiv-Befragung**“), um vertiefte Informationen zum Sorgerechtsverhalten, zur alltäglichen Arbeitsteilung der Eltern hinsichtlich der elterlichen Sorge sowie zum Kindeswohl zu gewinnen. Diese Befragung fokussiert stabile nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern. Zum Vergleich werden herangezogen: (a) ursprünglich nichteheliche Elternpaare, die zwischenzeitlich geheiratet haben, sowie (b) getrennte Eltern, die ursprünglich bei Geburt des Kindes unverheiratet zusammengelebt haben.
- **Qualitative Expertenbefragung** von Jugendamts-Mitarbeiter/innen, um einen Einblick in das Aufkommen entsprechender Sorgeerklärungen und die Beratungspraxis der Jugendämter zu gewinnen und zu klären, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen bei einer Sorgeerklärung des Vaters keine entsprechende Erklärung der Mutter vorliegt (und vice versa).
- **Qualitative Interviews mit unverheirateten Eltern**, um vertiefende Informationen zu Gründen für und gegen eine gemeinsame Sorgeerklärung (und/oder eine Heirat) zu ermitteln.
- **Juristische Expertise**, mit der eine Grundlage bzw. eine Folie für die sozialwissenschaftliche Forschung und die erleichterte Deutung der Ergebnisse ermöglicht werden soll; hierzu sollen eine rechtshistorische Untersuchung, eine Literatur- und Rechtsprechungsanalyse sowie ein internationaler Rechtsvergleich dienen.

Tabelle 2: Übersicht über Fragestellungen und methodische Zugänge

Fragestellung	Datenquelle
<p>Fragen zur Haushaltskonstellation und Partnerschaftsentwicklung nichtehelicher Eltern, insbesondere zum Anteil nichtehelich geborener Kinder, deren Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • über längere Zeit (bis zu 3 Jahre) unverheiratet in einer stabilen Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, • in diesem Zeitraum heiraten, • sich in diesem Zeitraum trennen 	Eigene Fragebogenstudie (quantitativ)
Fragen zum Anteil nichtehelich geborener Kinder, deren Eltern die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärung begründen	Eigene Fragebogenstudie (quantitativ) Amtliche Statistiken der Jugendämter Expertenbefragung der Jugendämter
Gründe für oder gegen eine Eheschließung nichtehelicher Paare	Eigene Fragebogenstudie (quantitativ) Eigene Interviewstudie (qualitativ)
Vergleich der Alltagspraxis in der ausgeübten Sorge für das Kind mit der rechtlichen Absicherung der gemeinsamen elterlichen Sorge, insbesondere bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	Eigene Fragebogenstudie (quantitativ) Eigene Interviewstudie (qualitativ)
Gründe für oder gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Sorgeerklärung	Eigene Fragebogenstudie (quantitativ) Eigene Interviewstudie (qualitativ) Expertenbefragung der Jugendämter
Darstellung der Rechtsentwicklung und Rechtspraxis im internationalen und zeitlichen Vergleich	Erstellung einer rechtlichen Expertise (DIJUF)

Eine detaillierte Aufstellung der jeweiligen Fragestellungen dieser unterschiedlichen Zugänge findet sich in den Kapiteln 5 bis 9.

5 Auswertung der amtlichen Statistik zur Abgabe von Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern

Alexandra Langmeyer & Sabine Walper

In den Kinder- und Jugendhilfestatistiken, die ein breites Spektrum der im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelten Aufgaben der Jugendämter umfassen, wird seit 2004 auf Grundlage des neunten Kapitels des SGB VIII §§ 98–103 neben anderen Aufgaben des Jugendamtes auch die Beurkundung von Sorgeerklärungen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII erfasst.

Betrachtet man die absoluten Zahlen der Sorgeerklärungen in Deutschland in den Jahren 2004 bis 2008 differenziert nach *abgegebenen Sorgeerklärungen* gemäß § 1626a BGB und *ersetzten Sorgeerklärungen* gemäß Artikel 224 § 2 Absatz 3 bis 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Abbildung 4), so lässt sich ein genereller Anstieg der abgegebenen Sorgeerklärungen von 87.366 im Jahr 2004 auf 111.033 im Jahr 2008 verzeichnen. Hingegen ist der Verlauf der (prozentual sehr geringen) Anzahlen von ersetzten Sorgeerklärungen mit 34 im Jahr 2004 und sechs im Jahr 2008 eher rückläufig; dies beruht darauf, dass diese Möglichkeit noch aus der Zeit vor der Kindschaftsrechtsreform 1998 stammt und mittlerweile ausläuft.

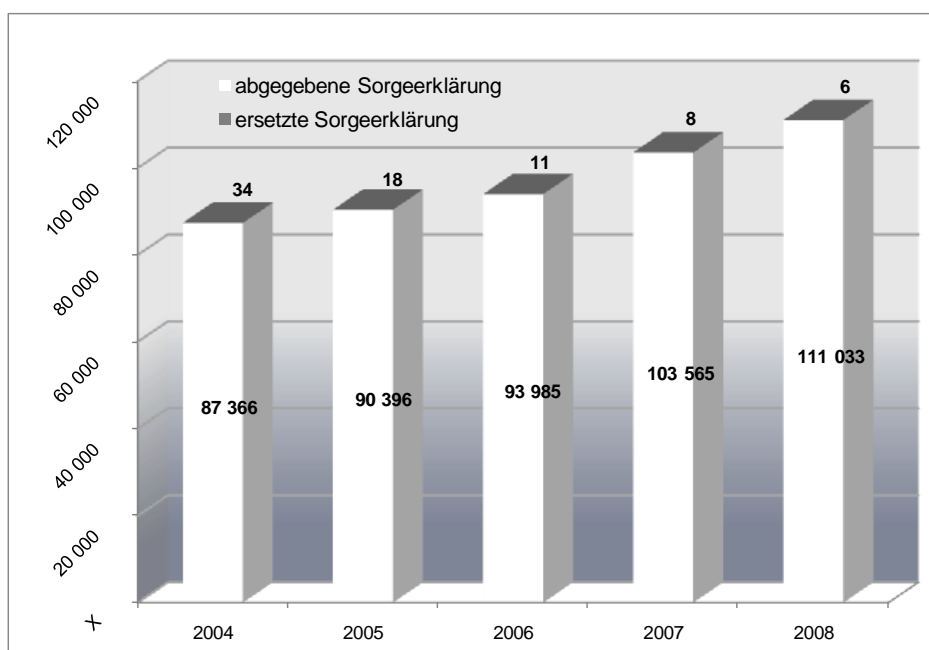


Abbildung 4: Absolute Zahlen von Sorgeerklärungen in Deutschland zwischen 2004 und 2008

Die vorliegenden Zahlen sind absolute Zahlen aller Sorgeerklärungen innerhalb des entsprechenden Jahres. Die Interpretation dieser Zahlen ist, wie bereits in Kapitel 2.2

ausgeführt, aus mehreren Gründen problematisch: Erstens ist unklar, ob die verfügbaren Statistiken auch einseitige Sorgeerklärungen umfassen, die nur von einem Elternteil abgegeben wurden, ohne dass der andere Elternteil ebenfalls eine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben hat. Zweitens lassen sich die Trends nur schwer deuten, da unter die Sorgeerklärungen auch solche für Kinder fallen können, welche in anderen Jahren geboren wurden, denn die Abgabe der Sorgeerklärung ist zeitlich bis zum Eintritt der Volljährigkeit möglich. Entsprechend ist es nicht unproblematisch, die Zahl der Sorgeerklärungen in Relation zu den (nichtehelichen) Geburten des jeweiligen Jahres zu setzen.

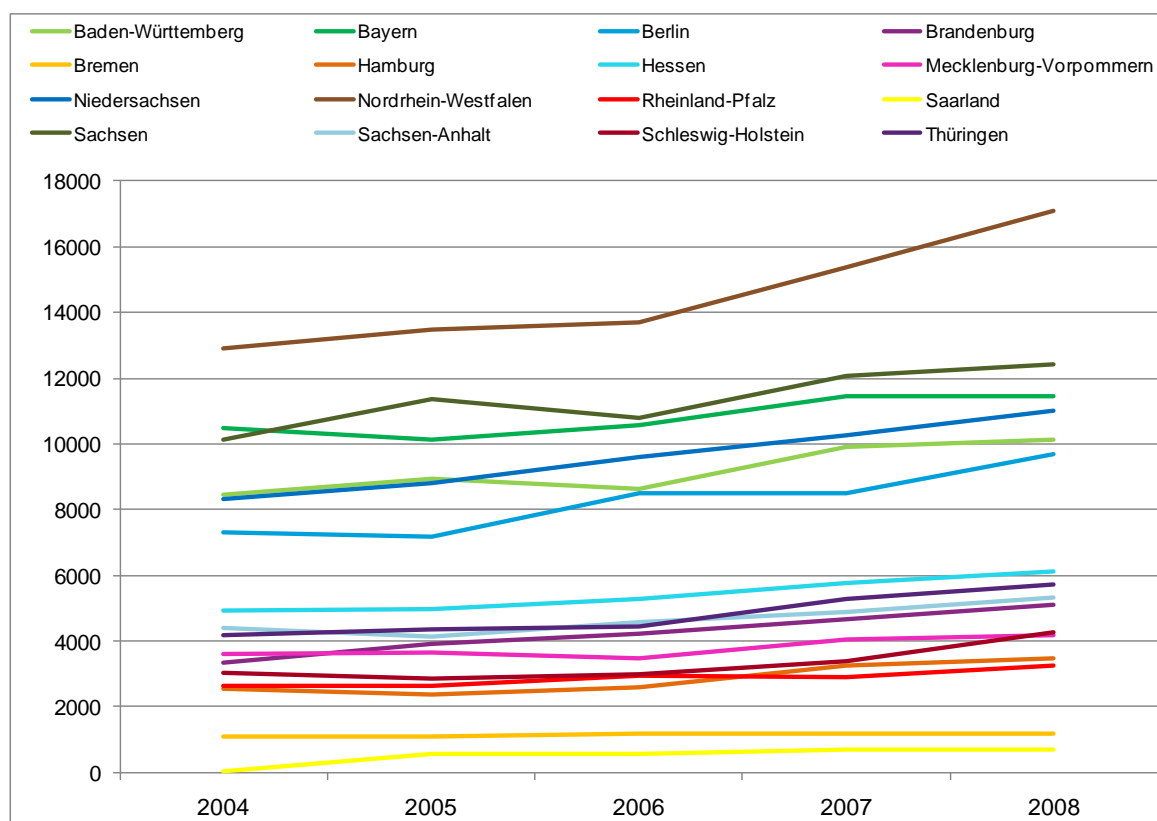


Abbildung 5: Verlauf der absoluten Zahlen abgegebener Sorgeerklärungen in den einzelnen Bundesländern

Dies erschwert auch den Vergleich von Sorgeerklärungen in einzelnen Bundesländern, da hierbei die Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Bevölkerungs- und somit auch Geburtenzahlen sowie Nichtehelichenquoten ins Gewicht fallen. Dennoch soll zunächst aus deskriptiven Gründen die Entwicklung der absoluten Anzahl von Sorgeerklärungen in den einzelnen Bundesländer aufschlüsselt und verglichen werden (Abbildung 5). Wie zu erwarten ergeben sich erhebliche Unterschiede in Bezug auf die jeweilige Anzahl von Sorgeerklärungen. So wurden beispielsweise 2005 in Saarland 583, in Thüringen 4.338 Sorgeerklärungen

beurkundet, in Nordrhein-Westfalen hingegen 13.499. Hinsichtlich des jeweiligen Trends in der Entwicklung der Sorgeerklärungen zeigen sich demgegenüber überwiegend Ähnlichkeiten: Lediglich in Bremen und im Saarland hat sich die Zahl der Sorgeerklärungen in den Jahren 2004 bis 2008 kaum verändert. Die meisten anderen Länder verzeichneten einen Anstieg der Sorgeerklärungen. Der stärkste Anstieg wurde in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Berlin und Hessen registriert.

Da die absolute Zahl von Sorgeerklärungen angesichts der unterschiedlichen Anzahl nichtehelicher Geburten in den einzelnen Bundesländern nur wenig aussagekräftig ist, wurden in Abbildung 6 die insgesamt abgegebenen Sorgeerklärungen der Jahre 2004 bis 2008 in Relation zu den nichtehelichen Geburten in diesen Jahren gesetzt. Dies ist, wie oben schon beschrieben, nicht zwingend die genaue Prozentziffer der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen für die jeweiligen nichtehelichen Geburten. Da jedoch die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen überwiegend rund um die Geburt des nichtehelichen Kindes erfolgt (vgl. Kapitel 6.5.5), liefert dies einen zulässigen mittleren Annäherungswert für die Jahre 2004 bis 2008. Hierbei verzichten wir auf die Analyse der Trends in den einzelnen Bundesländern und beschränken uns auf den Regionalvergleich des durchschnittlichen Anteils übereinstimmender Sorgeerklärungen.

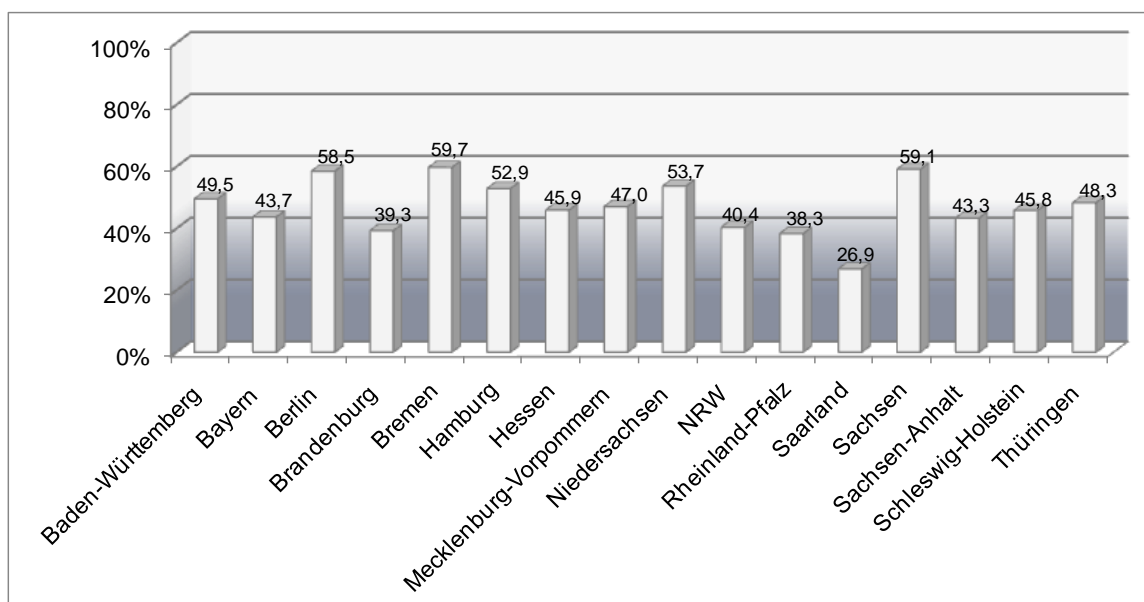


Abbildung 6: Prozent abgegebener Sorgeerklärungen an nichtehelichen Geburten 2004-2008

Es ergeben sich deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Abgabe von Sorgeerklärungen: Während in den Jahren 2004-2008 in Bremen für 59,7 % der nichtehelich geborenen Kinder die gemeinsame Sorge begründet wurde, traf dies im

Saarland nur für 26,9 % der nichtehelich geborenen Kinder zu. Diese niedrige Quote im Saarland ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass hier 2004 nur 2,5 % abgegebene Sorgeerklärungen zu verzeichnen waren. Im Durchschnitt der Jahre 2004-2008 und der Bundesländer wurden in knapp der Hälfte (44,3 %) der nichtehelichen Geburten Sorgeerklärungen abgegeben. Wie bereits erwähnt sind diese Zahlen allerdings nur Annäherungswerte, welche entsprechend vorsichtig interpretiert werden dürfen.

6 Standardisierte Kurzbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder

Alexandra Langmeyer & Sabine Walper

6.1 Ziele der standardisierten Kurzbefragung

Wie in Kapitel 4 beschrieben, dient die standardisierte Kurzbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder vor allem dazu, Aufschluss über die Gruppe derjenigen Eltern zu gewinnen, die nicht durch übereinstimmende Erklärungen die gemeinsame Sorge begründen. Im Vordergrund steht die Frage, aus welchen Gründen die Eltern auf das gemeinsame Sorgerecht verzichtet haben, und inwieweit hierbei kindeswohlrelevante Vorbehalte zum Tragen kommen. Um dies zu klären wurden sowohl die subjektiven Gründe betrachtet, die Eltern für den Verzicht auf das gemeinsame Sorgerecht anführen, als auch Aspekte der Lebensbedingungen, die in diesem Kontext als relevant zu betrachten sind. Hierbei berücksichtigten wir regionale Faktoren, insbesondere mögliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland, aber auch Stadt-Land-Unterschiede, weiterhin die elterlichen Bildungsressourcen, die ihre Informiertheit über die Sorgerechtsoptionen beeinflussen könnten, sowie Merkmale der Beziehung zwischen den Eltern, nämlich ihre Lebensform bei Geburt des Kindes, sowie die Stabilität und Qualität ihrer Partnerschaft. Da nicht auszuschließen ist, dass kindeswohlrelevante Gründe schon bei der Entscheidung gegen eine Ehe zum Tragen kommen, soll auch dies geklärt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Nutzung von Beratungsmöglichkeiten sowie den Zusammenhängen zwischen Beratung und Sorgerechtsverhalten.

Da davon auszugehen ist, dass die Stabilität und Qualität der Beziehung zwischen Mutter und Vater einen bedeutenden Einfluss darauf hat, ob das gemeinsame Sorgerecht angestrebt wird – sei es durch Eheschließung oder durch eine entsprechende übereinstimmende Erklärung beider Eltern –, wird diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hierbei soll auch geklärt werden, inwieweit die Lebensform der Eltern bei Geburt des Kindes einen Zusammenhang zu ihrem Sorgerechtsverhalten aufweist. So liegt es nahe, dass zusammenlebende Paare ihre Beziehung als tragfähiger erleben als Elternpaare mit getrennten Haushalten und entsprechend häufiger das gemeinsame Sorgerecht anstreben als die letztgenannte Gruppe. Allerdings ist auch denkbar, dass diese Eltern häufiger eine spätere Eheschließung vorgesehen hatten und entsprechend auf die Begründung der gemeinsamen Sorge durch eine entsprechende Erklärung verzichten.

Insofern ist auch von Interesse, inwieweit das Sorgerechtsverhalten der Eltern mit dem Verlauf der Elternbeziehung nach Geburt des Kindes zusammen hängt. Soweit die Tragfähigkeit der Elternbeziehung als Voraussetzung für die Begründung der gemeinsamen Sorge dient, sollte in stabilen nichtehelichen Partnerschaften häufiger das gemeinsame Sorgerecht begründet werden als in instabilen Beziehungen. Falls das gemeinsame Sorgerecht jedoch eher als Rückversicherung für den Trennungsfall dient, wäre das Gegenteil zu erwarten.

Insgesamt werden folgende Themenbereiche im Rahmen der Kurzbefragung behandelt:

- (1) Wie entwickelt sich die Beziehung zwischen den leiblichen Eltern nach Geburt des Kindes je nach der Partnerschaftssituation der Eltern bei Geburt des Kindes (Bestand einer gemeinsamen Partnerschaft und Wohnform der Eltern)? Wie hoch ist der Anteil nachträglicher Eheschließungen und welche Partnerschaften erweisen sich als besonders instabil?
- (2) Welchen Zusammenhang weist die Entwicklung der Partnerschaftssituation zur erinnerten Partnerschaftszufriedenheit bei Geburt des Kindes auf?
- (3) Welche Gründe werden gegen eine Eheschließung angeführt? Kommen hierbei Argumente zum Tragen, die kindeswohlrelevant sind?
- (4) Wie häufig wird eine Beratung durch das Jugendamt in Anspruch genommen? Welche Gruppen der Eltern – z. B. je nach Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes und je nach Bildung der Eltern – nehmen eher die Beratung in Anspruch, welche wenden sich nicht an das Jugendamt?
- (5) Wie hoch ist der relative Anteil von nicht miteinander verheirateten Elternpaaren, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben? Zeichnen sich hierbei Unterschiede zwischen einzelnen sozialen Gruppen ab (z. B. je nach Partnerschaftssituation bzw. Partnerschaftsentwicklung oder je nach Bildungsgrad der Eltern)? Unterscheiden sich Elternpaare, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, in der Qualität und Stabilität ihrer Partnerschaft von Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben? Gibt es Konflikte um das Sorgerecht? Welche Fälle sind dies?
- (6) Welche Gründe gegen übereinstimmende Sorgeerklärungen werden am häufigsten genannt? Inwiefern kommen hier kindeswohlrelevante Argumente zum Tragen? Was sind die wichtigsten Gründe gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen? Sind dies andere Gründe als die generell genannten Gründe?

Die Frage der Sorgerechtsregelung stellt sich nicht miteinander verheirateten Elternpaaren spätestens kurz nach der Geburt, wenn nicht schon vorher. Insofern wird angenommen, dass die Entscheidung über die gemeinsame Sorge vor allem in der frühen familialen Entwicklungsphase während der ersten Lebensjahre des Kindes getroffen wird. Angesichts der zahlreichen Anforderungen, die für Eltern und deren (Paar-)Beziehung bei der Geburt eines Kindes entstehen (Cowan & Cowan, 1994; Fthenakis, Kalicki, & Peitz, 2002), ist dies zugleich diejenige Phase, in welcher sich die (In-)Stabilität nichtehelicher Lebensgemeinschaften besonders herauskristallisiert. Daher wird diese Phase hier in den Mittelpunkt der standardisierten Befragungen gerückt.

Untersucht wird – unabhängig von der derzeitigen Partnerschaftssituation der Eltern – eine repräsentative Auswahl nichtehelich geborener Kinder, die zum Zeitpunkt der Befragung (September bis Dezember 2009) etwa zwei bis vier Jahre alt sind (Geburtsjahrgänge 2005, 2006 und 2007). Die hier gewählte Altersgruppe hat zwei Vorteile: (1) Im Rückblick auf die Familienentwicklung betrachtet man vergleichsweise zeitnah einen bedeutsamen Abschnitt der frühen Kindheit, in dem sich die Stabilität der Elternbeziehung überwiegend herauskristallisiert. (2) Gleichzeitig ist die Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten, dass sich der Bestand nichtehelicher Lebensgemeinschaften durch Eheschließung oder Trennung allzu drastisch reduziert hätte. Im Rahmen einer schriftlich-postalischen Kurzbefragung von möglichst beiden Eltern der Zielkinder werden zentrale Daten zur Bestimmung der Prävalenz unterschiedlicher familialer Entwicklungsverläufe sowie zur Einschätzung der Häufigkeit übereinstimmender Sorgeerklärungen ermittelt.

Diese Stichprobe ist mit geplanten 1.200 Befragungsteilnehmer/innen vergleichsweise umfangreich angesetzt, um auf entsprechend solider Datenbasis möglichst repräsentative Aussagen machen zu können. Zudem dient sie als Grundlage für die Auswahl der Stichprobe für die Intensivbefragung, die auf stabile nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern fokussiert (siehe Kapitel 7), so dass diese in hinreichendem Maße auch in der Kurzbefragung erreicht werden sollten¹⁵⁴.

Im Folgenden wird auf die Konzeption des standardisierten Kurzfragebogens eingegangen, danach der Feldzugang beschrieben und die Ergebnisse der Analysen vorgestellt.

¹⁵⁴ Bei der Kalkulation des erforderlichen Stichprobenumfangs sind wir davon ausgegangen, dass rund zwei Drittel aller nichtehelich geborener Kinder in nichteheliche Lebensgemeinschaften hineingeboren werden, von denen allerdings rund ein Drittel während der ersten drei Lebensjahre in eine Ehe mündet und ein weiteres Drittel sich als instabil erweist. Daher sollte die Stichprobe der Kurzbefragung rund 1.200 Fälle umfassen, um auch mindestens 250 stabile nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern zu enthalten.

6.2 Konzeption des Fragebogens

Der standardisierte Kurzfragebogen mit dem Titel „Fragebogen zur Familienentwicklung“ (siehe Anhang 14.1) richtet sich an Mütter wie auch Väter. Er beginnt mit einer kurzen Einführung (mit Hinweisen zum Ausfüllen der Fragen) und gliedert sich darauf folgend in sechs Elemente:

- (1) Demografische Angaben zur eigenen Person
- (2) Angaben zur aktuellen Partnerschaft
- (3) Angaben zum Zielkind¹⁵⁵
- (4) Angaben zum anderen Elternteil und zur Partnerschaftsentwicklung
- (5) Angaben zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Erklärung gemeinsamer Sorge
- (6) Angaben zu möglichen weiteren Kindern

Die Abfolge der einzelnen Befragungselemente orientiert sich an einer möglichst sinnvollen und sparsamen Filterführung, die Redundanzen vermeidet. So konnte es gelingen, den Fragebogen auf insgesamt 8 Seiten zu begrenzen, die im Druckbild wenig gedrängt erscheinen. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Inhalte der einzelnen Elemente und nicht auf die Reihenfolge der Fragen im Fragebogen.

(ad 1) Die Fragen zu **demografischen Daten der Befragten Zielperson** beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Alter, Geschlecht, Nationalität,
- Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Abfrage, ob die Kinder im Haushalt der Zielperson leben,
- generelle Erwerbstätigkeit, Anzahl der Stunden der Erwerbstätigkeit, Nettoverdienst,
- höchster allgemeinbildender Schulabschluss und
- aktueller Familienstand

(ad 2) Im nächsten Abschnitt des Kurzfragebogens wird die **aktuelle Partnerschaft der Befragten** erfragt. Zum einen wird erfasst, ob generell eine Partnerschaft besteht, und wenn ja, seit wann, und ob die Zielperson mit dem Partner/der Partnerin verheiratet ist (wenn ja, ebenfalls seit wann). Zum anderen sind – sofern die Zielperson eine aktuelle Partnerschaft angibt – Fragen zu folgenden demografischen Daten des derzeitigen Partners/der derzeitigen Partnerin enthalten, die durch das selbe Format wie bei der Zielperson erfasst werden:

¹⁵⁵ Zielkind ist ein im fraglichen Zeitraum nichtehelich geborenes Kind, über das die Eltern durch die Einwohnermeldeamtsdatei ermittelt wurden.

- Alter, Geschlecht, Nationalität,
- höchster allgemeinbildender Schulabschluss und
- aktueller Familienstand.

An späterer Stelle wird gefragt, ob der aktuelle Partner/die aktuelle Partnerin der andere Elternteil des fokussierten (nichtehelich geborenen) Kindes ist, sodass Aussagen zur Stabilität der Partnerschaft gemacht werden können. Als zentraler Indikator der *aktuellen Partnerschaftsqualität* wird die Partnerschaftszufriedenheit mit zwei Items erfasst. Das erste Item erfasst auf globaler Ebene die Zufriedenheit mit der Beziehung mittels eines elfstufigen Ratings (0 = sehr unzufrieden, 10 = sehr zufrieden). Darüber hinaus wird ebenfalls mit einem elfstufigen Rating (0 = sehr unzufrieden, 10 = sehr zufrieden) im Sinne einer Fremdbeurteilung erfasst, wie die Befragten die Partnerschaftszufriedenheit ihres Partners/ihrer Partnerin einschätzen. Die Partnerschaftsqualität auf diese Art und Weise zu erheben, wurde aus dem pairfam-Projekt („Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics“) übernommen.

(ad 3) Der dritte Abschnitt des Kurzfragebogens bezieht sich auf ein **Kind, welches zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2007 nichtehelich geboren wurde**. Falls die Zielperson mehrere in diesem Zeitraum geborene Kinder hat, wird sie gebeten, das zuerst geborene und somit das älteste dieser Kinder auszuwählen und sich bei der Beantwortung der Fragen auf dieses zu beziehen. Hierbei werden wieder (wie zuvor schon für die Zielperson und deren aktuellen Partner/aktuelle Partnerin) demografische Daten erhoben, nämlich:

- Geburtsdatum des Kindes (monatsgenau);
- Geschlecht und Nationalität des Kindes.

(ad 4) Angaben zum **anderen Elternteil** des Kindes sowie die **Entwicklung der Partnerschaft** mit diesem Elternteil beziehen sich auf folgende Aspekte:

- demografische Angaben zum anderen Elternteil: Alter, Nationalität, höchster allgemeinbildender Schulabschluss und der aktuelle Familienstand (falls der andere Elternteil nicht aktueller Partner/aktuelle Partnerin der Zielperson ist),
- Partnerschaftsstatus der leiblichen Eltern bei Geburt des Kindes: Ob eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil bestand, und wenn ja, ob die Zielperson mit dem Partner/der Partnerin zur Geburt des Kindes zusammengewohnt hat, einschließlich subjektiver Einschätzungen der Beziehungsqualität zum damaligen Zeitpunkt und der Abfrage, ob die

Eltern bei Geburt des Kindes miteinander verheiratet waren (zur nachträglichen Bereinigung der Stichprobe um jene Fälle, die nicht zur Zielgruppe der Untersuchung gehören),

- Gründe gegen eine Heirat vor bzw. bei Geburt des Kindes,
- spätere Heirat der leiblichen Eltern und ggf. Zeitpunkt der Heirat bzw. Heiratsabsichten ggf. mit geplantem Zeitpunkt der Heirat,
- derzeitiger Partnerschaftsstatus der leiblichen Eltern (s. o.),
- falls keine Partnerschaft mehr besteht: Trennungszeitpunkt, Kontakthäufigkeit und Kontaktmodalitäten.

Um die *Partnerschaftsqualität bei Geburt des Kindes* zumindest retrospektiv noch näher zu beleuchten, wurden drei selbst entwickelte Items zur damaligen Situation in der Partnerschaft eingesetzt: Sie erfassen (1) die subjektiv erinnerte Tragfähigkeit der Beziehung: „Ich hatte großes Vertrauen in die Tragfähigkeit unserer Partnerschaft.“ (2) das erinnerte Auftreten von Auseinandersetzungen in der Beziehung: „Es gab viele Auseinandersetzungen.“ und (3) die damalige (mangelnde) Heiratsneigung: „Wir wollten uns nicht durch eine Ehe binden.“. Die Einschätzungen erfolgen mit einem sechsstufigen Rating (1 = sehr zutreffend bis 6 = gar nicht zutreffend). Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, erhalten zudem zwei offene Fragen zu den (damaligen) Gründen gegen eine Ehe, wobei sowohl die eigenen Gründe als auch die vermuteten Gründe des anderen Elternteils angegeben werden sollen.

(ad 5) Zum Themenkomplex **Anerkennung der Vaterschaft und Sorgerechtsregelung** werden folgende Aspekte erfasst:

- ob der leibliche Vater die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat;
- ob die Eltern zur persönlichen Beratung im Jugendamt waren; wenn ja, wer von den beiden Elternteilen und wann. Bei der Antwortmöglichkeit „nein“ ist es möglich, die Option „nein, nicht zur persönlichen Beratung mit Gespräch, wir haben aber ein Informationsblatt vom Jugendamt erhalten“ anzugeben;
- ob übereinstimmende Sorgeerklärungen (z. B. beim Jugendamt) abgegeben worden sind und wenn ja, wann dies geschehen ist. Zusätzlich ist es möglich anzugeben, dass nur einer der beiden Elternteile die Sorgeerklärung abgegeben hat. Falls noch keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben wurden: ob die beiden Eltern vorhaben die übereinstimmenden Sorgeerklärungen abzugeben;

- ggf. Gründe, warum keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Hierzu wurde eine Liste von 27 möglichen Gründen vorgegeben, wobei die Zielperson angeben konnte, (1) ob diese Aussagen für sie selbst zutreffen und (2) ob sie für den anderen Elternteil zutreffen. Zur Gewichtung der möglichen Gründe wird nach den drei persönlich wichtigsten Gründen gefragt (für die eigene Person und den anderen Elternteil);
- Konflikte bezüglich des Sorgerechts, und ob diese darin bestehen, dass einer der beiden Elternteile das gemeinsame Sorgerecht wünscht, der andere aber nicht;
- derzeitige Sorgerechtsregelung für das Kind.

(ad 6) Der letzte Abschnitt des standardisierten Kurzfragebogens bezieht sich auf andere nichtehelich geborene Kinder neben dem gerade genannten. Hierbei wird zuerst erfragt, ob es weitere nichteheliche Kinder gibt, und wenn ja, wie alt diese sind, ob diese aus der gleichen Partnerschaft wie das zuvor genannte stammen, und wie das Sorgerecht bei diesen Kindern geregelt ist.

Am Ende des Fragebogens – vor dem Dank für die Teilnahme – hat die Zielperson noch die Möglichkeit, eigene Anmerkungen zu machen und Kommentare abzugeben.

6.3 Feldzugang

Vorgesehen war ein Stichprobenumfang von 1.200 Befragungsteilnehmer/innen. Zur Stichprobenziehung wurde ein mehrstufiges Auswahlverfahren eingesetzt. Hierbei wird die Grundgesamtheit aller Eltern in Deutschland nichtehelich geborener Kinder der Jahrgänge 2005, 2006 und 2007 zuerst in Schichten unterteilt, welche in der vorliegenden Studie durch die einzelnen Bundesländer definiert sind. Nach Schnell, Hill und Esser (2008) sind im Rahmen einer geschichteten Auswahl folgende Vorteile gegeben:

- Unterscheiden sich die Schichten in der Grundgesamtheit in der Streuung eines für die Studie relevanten Merkmals, so ist die Schätzung auf der Basis geschichteter Stichproben fast immer genauer als bei einfachen Stichproben.
- Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Schichten im Hinblick auf die zu erwartenden Erhebungskosten, so können geschichtete Stichproben kostengünstiger sein.

- Falls die Schichten in der Grundgesamtheit selbst von Interesse sind, so können unabhängige Schätzungen für jede Schicht erfolgen (Schnell et al., 2008, S. 279).

Aus den Bundesländern wurden im ersten Schritt 11 Bundesländer ausgewählt. Dies geschah nicht nach dem Zufallsprinzip, sondern aufgrund einer Konzentrationsauswahl, bei welcher bewusst auf die Zusammenstellung und die gesamtdeutsche Repräsentativität geachtet wurde.

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen, orientierten wir uns in der Grundstruktur der Auswahl der Bundesländer an der Studie von Vaskovics, Rost und Rupp (1997), bei der neun Bundesländer (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) ausgewählt wurden. Die ausgewogene Aufteilung in Ost/West schien uns mit dieser Auswahl gegeben, jedoch war ein weiteres Stratifizierungsmerkmal unserer Stichprobenplanung, eine korrekte anteilige Repräsentation der nördlichen und südlichen Bundesländer, hier noch nicht ausreichend realisiert. Um dies zu gewährleisten, wurden die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz aus unserer Stichprobe ausgeschlossen und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. die Hansestadt Hamburg ersetzt. Hamburg spielt dabei in doppelter Hinsicht eine Rolle; einerseits als nördliches Bundesland, andererseits als dritter Vertreter der Stadtstaaten neben Berlin und Bremen, welches ebenfalls hinzugefügt wurde. Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenso aus mehreren Gründen ausgewählt: Hierbei fällt u. a. in die Waagschale, dass Mecklenburg-Vorpommern über die drei für die Erhebung vorgesehenen Geburtenjahrgänge 2005, 2006 und 2007 mit 63,46 % den höchsten prozentualen Anteil nichtehelicher Geburten in Deutschland aufweist.

Zudem wurde Baden-Württemberg als das Bundesland mit dem prozentual niedrigsten Anteil von 19,76 % nichtehelicher Geburten in den drei interessierenden Jahrgängen in die Stichprobe aufgenommen. Hierdurch sind beide Extreme in Bezug auf den Anteil nichtehelicher Geburten unter den einzelnen Bundesländern in die Erhebung integriert. Weiterhin erschien es wichtig, Brandenburg als Erhebungsland beizubehalten, da dort Gebühren für die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen erhoben werden dürfen (vgl. § 97c SGB VIII i.V. mit § 25 AGKJHG Brandenburg)

Somit wurde die Erhebung in folgenden Bundesländern durchgeführt:

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Hamburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Um eine gleiche Auswahlwahrscheinlichkeit für alle Elemente in der Grundgesamtheit bei unterschiedlich großen Primäreinheiten (hier Bundesländer) zu ermöglichen, werden im PPS-Design (*probability proportional to size*; Kish, (1965; Sudman, 1976); Auswahlwahrscheinlichkeiten für die Primäreinheiten verwendet, die proportional zur Größe der Primäreinheiten sind (Schnell et al., 2008, S.283). Daher wurde für jedes ausgewählte Bundesland der prozentuale Anteil der dortigen nichtehelichen Geburten in den Jahren 2005, 2006 und 2007 an allen nichtehelichen Geburten in den elf ausgewählten Bundesländern ermittelt und dieser auf die forcierte Gesamtstichprobenanzahl von 1200 Personen umgerechnet.

Somit ergeben sich für die elf Bundesländer folgende angestrebte Stichprobengrößen:

Tabelle 3: Nichteheliche Geburten und Stichprobengröße pro Bundesland

Bundesland	Durchschnitt absolute Geburten	Durchschnitt nichteheliche Geburten	Prozent nichtehelicher Geburten	Prozent Stichprobe	Anzahl Stichprobe
Baden-Württemberg	9.3019,00	18.383,33	19,76	11,72	141
Bayern	10.6333,33	24.548,33	23,09	15,65	188
Berlin	29.925,67	13.932,33	46,54	8,88	107
Brandenburg	18.127,33	10.793,33	59,54	6,88	82
Bremen	5.528,67	1.909,67	34,54	1,22	14
Hamburg	16.331,67	5.382,33	32,95	3,43	41
Mecklenburg-Vorpommern	12.593,67	7.940,00	63,05	5,06	61
Niedersachsen	65.882,00	17.769,00	26,98	11,33	136
Nordrhein-Westfalen	151.488,33	35.658,33	23,54	22,74	273
Sachsen-Anhalt	17.160,00	10.693,00	62,32	6,82	82
Thüringen	16.763,67	9.812,67	58,53	6,26	75
gesamt	533.153,33	156.822,33	29,41	100	1200

Zudem wurde mit der Differenzierung zwischen urbanen und ländlichen Siedlungsräumen einem weiteren Stratifizierungsmerkmal Rechnung getragen: Innerhalb jedes Bundeslandes wurden – mit Ausnahme der Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin – jeweils zwei Kreisregionen gemäß der Klassifikation des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2009) ausgewählt (siehe Tabelle 4). Hierbei wurde einerseits eine Kernstadt, welche meist die Hauptstadt des entsprechenden Bundeslandes ist, andererseits ein weiterer ländlicher Kreis ausgewählt. Bei der Auswahl des

ländlichen Kreises orientierten wir uns an dem am häufigsten vorkommenden (und damit repräsentativsten) ländlichen Kreistyp des jeweiligen Bundeslandes. In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg wurden aufgrund der Größe der Stichprobe zusätzlich mindestens eine zweite Stadt bzw. ein zweiter ländlicher Kreis ausgewählt.

Es ergibt sich somit folgender Überblick der ausgewählten Landkreise und Kommunen:

Tabelle 4: Ausgewählte Städte/Kreise pro Bundesland

Bundesland	Stadt/Kreis	Kreistyp
Baden-Württemberg	Stuttgart	1
	Lörrach/Kreis Lörrach	6
	Aalen/Ostalbkreis	6
Bayern	München	1
	Marktleuthen/Kreis Wunsiedel im Fichtelgebirge	8
	Deggendorf/Kreis Deggendorf	8
Berlin	Berlin	1
Brandenburg	Potsdam	1
	Prenzlau/Kreis Uckermark	9
Hamburg	Hamburg	1
Bremen	Bremen	1
Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	1
	Torgelow/Kreis Uecker-Randow	9
Niedersachsen	Hannover	1
	Cloppenburg/Kreis Cloppenburg	7
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	1
	Dortmund	1
	Bad Berleburg/Kreis Siegen-Wittgenstein	6
	Lennestadt/Kreis Olpe	6
	Essen	1
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	1
	Kreis Jerichower Land	7
Thüringen	Erfurt	1
	Bad Salzungen/Wartburgkreis	8

Diese Klassifikation urbaner und ländlicher Räume anhand der „Siedlungsstrukturellen Kreistypen 2008“ (vgl. Abbildung 7) entspricht den Standards größerer renommierter Umfrageinstitute wie z. B. TNS Infratest.

Siedlungsstrukturelle Kreistypen 2008

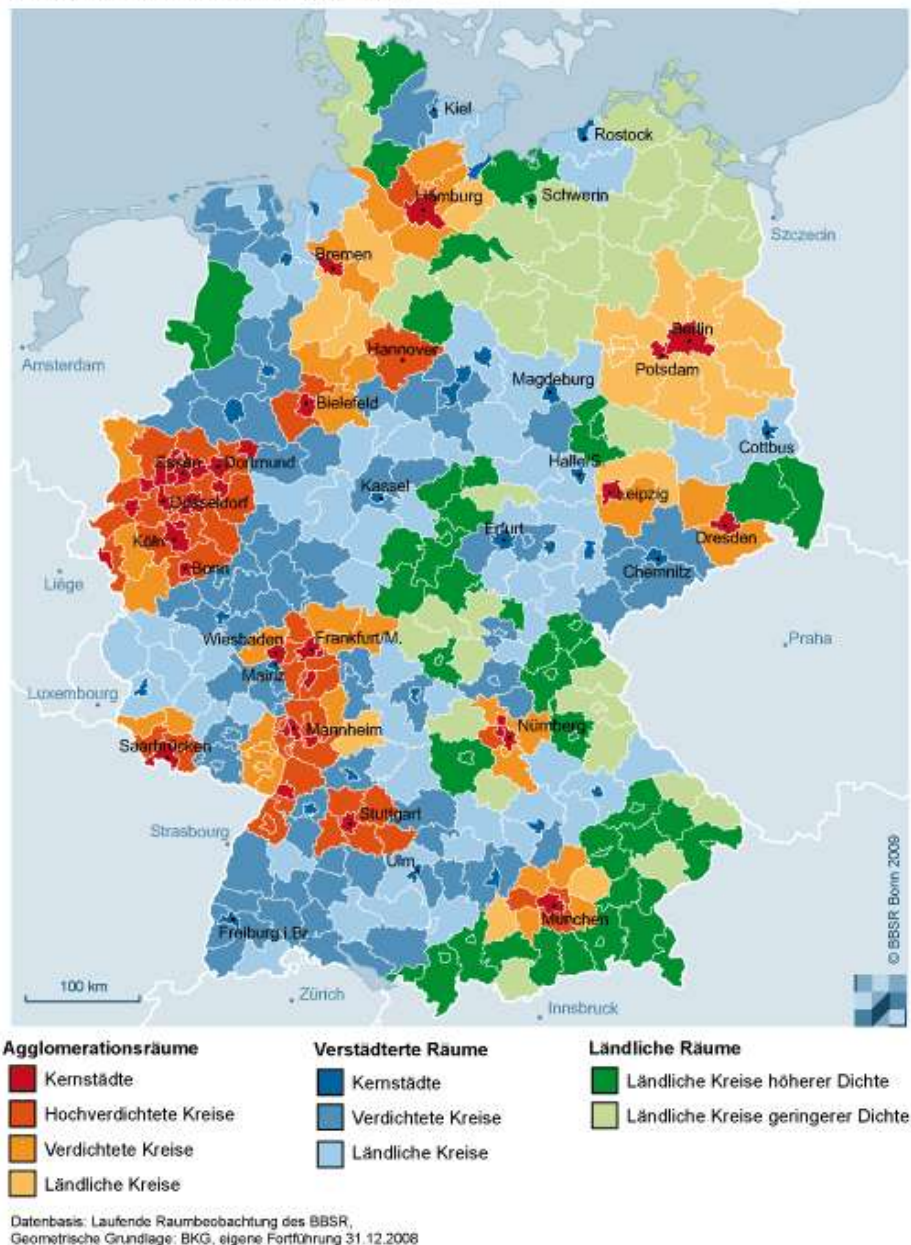


Abbildung 7: Siedlungsstrukturelle Kreistypen 2008

Aufgrund dieser Differenzierung zwischen ländlichen und städtischen Siedlungsräumen konnte das ursprüngliche PPS-Design keine Anwendung mehr finden, da sich hierbei für die ländlichen Regionen eine zu geringe Stichprobenzahl ergeben würde. Deshalb sollte jeweils die Hälfte der angestrebten Stichprobe pro Bundesland im städtischen Raum und die andere Hälfte im ländlichen Raum erhoben werden.

Im ausgewählten Landkreis bzw. der ausgewählten Stadt wurde im nächsten Schritt eines der größeren Einwohnermeldeämter ausgewählt, um die Verfügbarkeit der jeweiligen Mindestanzahl von Personenanschriften zu gewährleisten. Die Meldeämter wurden zunächst telefonisch kontaktiert, um einen persönlichen Kontakt zu den jeweiligen Entscheidungsträgern herzustellen und die generelle Bereitschaft einer Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsprojekte zu erfragen. Im Anschluss wurde per E-Mail (in einem Fall per Fax) schriftlich die Unterstützungsanfrage gestellt, wobei als Anlage jeweils eine weitere Kurzinformation zur Projektkonzeption, die Empfehlungsschreiben der kommunalen Spitzenverbände und des Bundesministeriums der Justiz sowie ein Auszug aus den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beigefügt wurden. Im Rahmen der Bearbeitung unseres Antrages durch die kontaktierten Meldeeinheiten ergaben sich für einige von diesen folgende Hinderungsgründe für eine Unterstützung:

- Unvereinbarkeiten zwischen den im Projektantrag geforderten Personeninformationen (Konjunktionssuche) und den Bestimmungen der jeweiligen Landesmeldegesetze (hierbei ist auf die unterschiedliche Stringenz bei der Gesetzesauslegung auch zwischen Meldeeinheiten ein und desselben Bundeslandes hinzuweisen)
- fehlende Möglichkeit einer EDV-basierten Auswahl der Personendaten
- damit verbunden: Fehlende personelle Ressourcen (insbesondere aufgrund vorrangiger Aufgaben bei der Vorbereitung von Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen)
- teilweise: „Fehlende Zuständigkeit“, „Informationen über Stand der Personen (ledig – verheiratet) liegen nicht vor“
- Erhebung von durch den Projekt-Etat nicht gedeckten Bearbeitungskosten (nicht Gebühren) von 200 bis hin zu 1000 € je nach erforderlichem Datenumfang

Nach Absage eines der angefragten Meldeämter wurde versucht, einen Ersatz dieser Stadt bzw. dieses Kreises zu finden, welcher diesem im Hinblick auf den Anteil nichtehelicher Geburten und die siedlungsstrukturelle Klassifikation entspricht.

Da die Abfrage der entsprechenden Adressen teils also nicht über die Meldeämter geschehen konnte, wurde ab September 2009 auf Empfehlung des Bundesministeriums der Justiz ein zweiter Zugangsweg über die jeweiligen Standesämter gewählt. Diese sind gemäß § 66 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) berechtigt, öffentlichen Stellen, zu welchen Hochschulen zählen, Auskunft zu erteilen. Zusätzlich wurden gegebenenfalls auch die Jugendämter kontaktiert.

An die übermittelten Adressen von Eltern nichtehelich geborener Kinder der Melde- und Standes- bzw. Jugendämter der jeweiligen Bundesländer wurde jeweils für jeden Elternteil einzeln (auch bei gemeinsamer Adresse beider Elternteile), ein Brief geschickt. Dieser enthielt den standardisierten Kurzfragebogen mit dem Titel „Fragebogen zur Familienentwicklung“ (siehe Anhang 14.1), versehen mit einer laufenden Codenummer, sowie ein personalisiertes Anschreiben (siehe Anhang 14.1; Anschreiben 1), das kurz über die Rechtslage, den Forschungsauftrag und die Notwendigkeit der Teilnahme nebst Datenschutz informiert, sowie ein Rückkuvert (mit Vermerk „Porto zahlt Empfänger“). Im Anschreiben an die Eltern sowie im Fragebogen wurde das Projekt mit dem (vom Projektauftrag abweichenden) Titel „Eltern werden ohne Trauschein“ vorgestellt, da dieser eingängiger und ansprechender erschien. So sollte gewährleistet werden, dass sich die Eltern mit dem Titel des Forschungsprojekts identifizieren können.

Da vor allem in den ländlichen Kreisen anfangs die Rücklaufquoten eher schlecht waren, wurde versucht, die angeschriebenen Elternteile nochmals zusätzlich telefonisch zu kontaktieren und um ihre Mithilfe zu bitten und gegebenenfalls Probleme mit dem Ausfüllen des Fragebogens zu klären. Hierfür mussten allerdings zuerst die Telefonnummern der Elternteile ermittelt werden, da diese nicht über die Meldeämter übersandt worden waren. Da die Beschaffung der Telefonnummern aufgrund der Tatsache, dass immer weniger Familien entweder nicht im Telefonbuch eingetragen sind bzw. gar kein Festnetztelefon besitzen, nicht sehr erfolgreich war, wurde von dieser Nachfassaktion Abstand genommen und ein alternativer Weg über zusätzliche postalische Informationen eingeschlagen. Die Eltern, welche noch nicht geantwortet hatten, erhielten nach 14 Tagen ein erstes personalisiertes Erinnerungsschreiben (siehe Anhang 14.1; Erinnerungsschreiben I a und b), welches nochmals auf die Dringlichkeit der Studie hinwies und versuchte, mögliche Bedenken bezüglich des Datenschutzes aus dem Weg zu räumen. Falls die Eltern auch auf dieses Erinnerungsschreiben den Fragebogen nicht zurücksandten, erhielten sie nach wiederum 14 Tagen ein weiteres Erinnerungsschreiben (siehe Anhang 14.1; Erinnerungsschreiben II a und b), das zusätzlich auch nochmals den Fragebogen beinhaltete. Das stufenweise Vorgehen wird in dieser Form von Wissenschaftlern empfohlen (z. B. Bortz & Döring, 2006). Darüber hinaus wurde den Eltern mit einem eigens beigelegten Kärtchen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Gewinnspiel angeboten (siehe Anhang 14.1; Gewinnspielkarte), bei welchem entweder ein 50 €-Universal-Einkaufsgutschein, eine Lego-Eisenbahn, eine „Baby Born“-Puppe oder eine Senseo-Kaffeepadmaschine gewonnen werden konnte.

Um die Rücklaufquote zu erhöhen, wurde den Eltern als zusätzliche Option eine Online-Version des Fragebogens zur Verfügung gestellt, für den Fall, dass sie den Fragebogen lieber am Computer ausfüllen wollten.

Die Eltern, welchen in der ersten Erhebungstranche der Fragebogen mit Anschreiben zugesandt wurde, erhielten nach mehr als 14 Tagen ebenfalls eine Erinnerung. Deshalb enthielt es nochmals einen Fragebogen sowie ein verändertes Anschreiben und die weiteren Unterlagen, dazu ein Päckchen Gummibärchen sowie die Gewinnspielkarte.

Anrufe von angeschriebenen Eltern ließen darauf schließen, dass der juristische Rahmen der Befragung eher abschreckend wirkt. So äußerten einzelne Befragte die Sorge, dass durch diese Erhebung ihr Sorgerecht in Frage gestellt werden könnte. Insofern wurde in einer weiteren Tranche der Stichprobenrekrutierung ein verändertes Anschreiben verwendet, das weniger auf den juristischen Kontext der Befragung abhebt (siehe Anhang 14.1); ein zusätzliches Informationsblatt sowie ein kleines Päckchen Gummibärchen wurden dem Anschreiben beigelegt. Beide Tranchen wurden überwiegend an Adressen aus den gleichen Gebieten verschickt.

Da sich im Laufe der Erhebung diese zweite Variante für den Rücklauf nicht als günstiger, sondern eher als gleich oder etwas schlechter erwies, wurden ab März 2010 den noch zu kontaktierenden Eltern ein wiederum abgeändertes Anschreiben (siehe Anhang 14.1; Anschreiben 3) zusammen mit dem Informationsblatt und dem Fragebogen zugesandt, welches den juristischen Hintergrund der Befragung zwar skizziert, diesen aber weniger betont als das erste Anschreiben. Diese Eltern erhielten keine Gummibärchen, sie konnten aber am Gewinnspiel teilnehmen.

Bis zum 20.07.2010 sind an insgesamt 4066 Elternteile Briefe verschickt worden. Insgesamt haben 1050 Eltern an der Studie teilgenommen. 431 Briefe kamen aufgrund falscher Empfängeradressen zurück, da die Adresse der Eltern nicht stimmte. 12 Fragebögen wurden unausgefüllt zurückgesandt. Die um falsche Adressen bereinigte Rücklaufquote beträgt somit 28,9 %. Dies ist eine adäquate Rücklaufquote, die jenen gängiger Umfrageinstitute entspricht.

Betrachtet man den Rücklauf für Mütter und Väter separat, so ist zunächst festzuhalten, dass mehr Adressinformationen für Mütter als für Väter vorlagen: 57,2 % der Fragebögen wurden an Mütter und 42,8 % der Fragebögen an Väter verschickt. Unter den Befragungsteilnehmern und Befragungsteilnehmerinnen waren 64,2 % Mütter und 35,8 % Väter. Geht man davon aus, dass der Zentralversand in Stuttgart zu gleichen Teilen Mütter wie auch Väter einbezogen hat, so liegt die Rücklaufquote bei Müttern (28,5 %) zwar etwas höher als bei Vätern (20,7 %). Insgesamt ist jedoch die Teilnehmerquote der Väter – gemessen an den Erfahrungen anderer Studien – vergleichsweise hoch.

Der Rücklauf verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Städte (Tabelle 5).

Tabelle 5: Versand und Rücklauf bis 20.05.2010

Bundesland	Stadt	Ver-schickt	Adresse falsch	Unausge-füllt	Ausge-füllt	Davon Online	Rück-lauf %	Ange-strebt	Differenz
Brandenburg	Prenzlau	239	26	1	49	6	23,00	41	8
	Potsdam	242	9	0	70	6	30,04	41	29
Sachsen-Anhalt	Jerichower Land	200	25	1	47	3	26,86	41	6
	Magdeburg	250	8	0	70	8	28,93	41	29
Meckl.-Vorpommern	Schwerin	32	0	1	13	0	40,63	30,5	-17,5
	Uecker-Randow	76	1	1	24	2	32,00	30,5	-6,5
Thüringen	Bad Salzungen	98	4	1	30	0	31,91	37,5	-7,5
	Erfurt	133	3	1	40	1	30,77	37,5	2,5
Niedersachsen	Hannover	302	14	1	95	6	32,99	68	27
	Cloppenburg	144	24	1	30	4	25,00	68	-38
Bayern	München	273	25	2	109	3	43,95	62,67	46,33
	Marktleuthen	19	1	0	4	0	22,22	62,67	-58,67
	Deggendorf	300	64	0	49	5	20,76	62,67	-13,67
Baden-Württemberg	Aalen	196	81	0	36	2	31,30	47	-11
	Lörrach	195	53	0	47	1	33,10	47	0
	Stuttgart	200	0	1	61	4	30,50	47	14
Hamburg	Hamburg	63	2	0	21	2	34,43	41	-20
Bremen	Bremen	100	42	0	14	1	24,14	14	0
NRW	Bad Berleburg	95	5	0	24	0	26,67	68,25	-44,25
	Dortmund	236	18	1	35	5	16,06	68,25	-33,25
	Essen	298	7	0	65	9	22,34	68,25	-3,25
	Lennestadt	71	8	0	13	0	20,63	68,25	-55,25
Berlin	Berlin	304	11	0	79	3	26,96	107	-28
Qualitative Studie					25	0			
Insgesamt		4066	431	12	1050	71	28,49	1200	-175

Wie sich zeigt fallen die Schwierigkeiten im Feldzugang und in den Rücklaufquoten letztlich jedoch weniger ins Gewicht als man zunächst vermuten könnte. Betrachtet man die Ost-West-Verteilung der Stichprobe¹⁵⁶, so stammen 31,9 % der Teilnehmer/innen aus Ostdeutschland und 68,1 % aus Westdeutschland. Diese Zahlen entsprechen der Ost-West-Quote der im gesamten Bundesgebiet nichtehelich Geborenen in den Geburtsjahrgängen 2005 bis 2007. Insgesamt wurden in diesen Jahren 69,3 % der nichtehelich geborenen Kinder im Westen und 30,7 % im Osten geboren. Für die von uns erfassten elf Bundesländer fallen die Unterschiede in der Grundgesamtheit zwar etwas größer aus (71,2 % der nichtehelich geborenen Kinder stammen aus dem Westen und 28,8 % aus dem Osten inkl. Berlin). Die hier erreichte Stichprobe entspricht damit aber hinsichtlich ihrer Ost-West-Verteilung eher der Grundgesamtheit im Bundesgebiet. 65,2 % der Befragten leben in Großstädten, die restlichen 34,8 % in ländlichen Regionen. Ohne derzeit auf Vergleichszahlen zurückgreifen zu können, erscheint dieses Ungleichgewicht jedoch plausibel. Der jeweilige Anteil von Befragten aus städtischen und ländlichen Gebieten unterscheidet sich für Ost- und Westdeutschland nicht.

Die Daten der eingegangenen Fragebögen wurden für die Analysen in eine selbst erstellte Datenmaske des Programms PASW Statistics 18 übertragen und anschließend die Eintragungen der Onlineversion hinzugefügt.

6.4 Stichprobe der Kurzbefragung

Zu Beginn der Analysen ist es sinnvoll, den Blick auf die demografische Zusammensetzung der Stichprobe zu richten und diese zu beschreiben. Von den 1050 Personen, die an der Studie teilgenommen haben, mussten zuerst 16 Personen ausgeschlossen werden, da sie bei Geburt des Kindes mit dem anderen Elternteil verheiratet waren. In 231 Fällen haben beide Elternteile an der Befragung teilgenommen. Somit beziehen sich die Ergebnisse auf 803 nichtehelich geborene Kinder. Da folglich in der Mehrzahl der Fälle nur ein Elternteil eines Kindes an der Befragung teilgenommen hat, wurde in den Berechnungen auf dyadische Analysen, die Mütter und Väter jeweils aufeinander beziehen, verzichtet. Anstelle dieser Berechnungen, die nur für die wenigen Fälle, bei denen Daten von beiden Elternteilen vorliegen, durchgeführt werden könnten, werden in den folgenden Analysen vielfach Mütter und Väter getrennt betrachtet, um eine künstliche Verdoppelung der Fallzahlen zu vermeiden.

¹⁵⁶ Hierbei wurden die Ostberliner Erhebungsbezirke Ostdeutschland zugeordnet, die Westberliner Bezirke Westdeutschland. Ordnet man Berlin insgesamt dem Osten zu, so sind es in Ostdeutschland 37,1 % und in Westdeutschland 62,9 %. Die nachfolgenden Befunde zu den regionalen Unterschieden bleiben davon unberührt.

Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit. Von den auszuwertenden verbleibenden 1034 Personen sind 664 Personen (64,2 %) weiblich und 370 (35,8 %) männlich. Der Anteil der Väter ist in Westdeutschland höher als in Ostdeutschland (37,4 % vs. 30,7 %), es gibt jedoch keine Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Das durchschnittliche Alter beträgt insgesamt 33,88 Jahre mit einer Standardabweichung (SD) von 6,85 Jahren (Männer: 36,24 Jahre, SD = 7,14; Frauen: 32,57 Jahre, SD = 6,31), wobei sich allerdings eine große Spannweite ergibt: Die jüngste Teilnehmerin ist 17 Jahre alt und der älteste Teilnehmer 61 Jahre. Der überwiegende Teil der Befragungsteilnehmer/innen (93,6 %), haben die deutsche Staatsangehörigkeit, 1,0 % haben die deutsche und zusätzlich noch eine weitere Staatsbürgerschaft. 0,7 % haben die italienische Staatsbürgerschaft, 0,4 % haben die türkische Staatsbürgerschaft und 0,5 % sind österreichischer Nationalität. Weitere 3,8 % haben andere Staatsbürgerschaften. Von 0,4 % fehlt die Angabe zur Nationalität. Diese Verteilung entspricht dem Erwartungswert laut amtlicher Statistik für nichtehelich geborene Kinder¹⁵⁷.

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen. Der Bildungsgrad in der vorliegenden Stichprobe ist tendenziell hoch: 46,2 % aller Befragten haben die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife und 30,8 % die mittlere Reife; nur 13,1 % haben den Hauptschulabschluss, weitere 5,1 % den qualifizierten Hauptschulabschluss und lediglich 2,0 % sind von der Schule ohne Abschluss abgegangen. 6 Personen (0,6 %) haben keine Angaben zum Schulabschluss gemacht. Die Quote der Personen mit Hochschulreife liegt damit um 10,2 % über dem Bevölkerungsdurchschnitt für die Altersgruppe der 30- bis 35-Jährigen (36,0 %), diejenige der Personen mit mittlerer Reife fällt um 4,1 % geringer aus (Anteil aller 30- bis 35-Jährigen mit mittlerem Abschluss oder Abschluss der polytechnischen Oberschule: 34,9 %), während die Quote der Hauptschulabsolventen und Hauptschulabsolventinnen in unserer Stichprobe um 6,5 % niedriger ausfällt (alle 30- bis 35-Jährigen: 24,7 %)¹⁵⁸. Auch der Anteil der Personen ohne Schulabschluss (alle 30- bis 35-Jährigen: 3,9 %) wird in der hier erfassten Stichprobe unterschritten.

70,0 % der Befragten sind erwerbstätig und arbeiten im Durchschnitt 33,40 Stunden (SD = 12,08) pro Woche. Der Arbeitsverdienst beträgt im Durchschnitt lediglich 1000 – 1.500 € pro Monat. Wie zu erwarten ergeben sich beim Vergleich der Mütter und

¹⁵⁷ Laut Statistischem Jahrbuch 2007 wurden 2005 insgesamt 181.105 Kinder unverheirateter Eltern geboren, darunter 8.617 mit ausländischen Eltern (Mutter und Vater) sowie 5.909 Kinder mit deutschem Vater und ausländischer Mutter. Unterstellt man einen gleich hohen Anteil mit Kindern, die eine deutsche Mutter und ausländischen Vater haben und berechnet hieraus den jeweiligen Anteil deutscher Elternteile für nichtehelich geborene Kinder, so ergibt sich ein Anteil von 92% deutscher Eltern.

¹⁵⁸ Die Vergleichsdaten aus dem Jahr 2006 für Bildungsabschlüsse der 30- bis 35-Jährigen stammen aus dem Bildungsbericht 2008 (siehe <http://www.bildungsbericht.de>, Tabelle b3_2008).

Väter hinsichtlich der Erwerbstätigkeit Unterschiede, insbesondere beim Erwerbsumfang, aber auch bei der Erwerbsquote. Von den Müttern sind 62,4 % erwerbstätig und von den Vätern 83,8 %. Die Frauen arbeiten im Durchschnitt 28,00 Stunden (SD = 10,89), die Männer mit 40,70 Stunden (SD = 9,51) deutlich mehr.

Anzahl und Alter der Kinder. Etwas über die Hälfte der Teilnehmer/innen hat ein leibliches Kind (52,3 %), 36,7 % haben zwei leibliche Kinder, 7,0 % drei leibliche Kinder und weitere 2,7 % vier Kinder. Die maximale Anzahl von leiblichen Kindern beträgt acht. 34,5 % der Befragten haben ein oder mehrere weitere nichteheliche Kinder neben dem Zielkind. 3,5 % der Befragungsteilnehmer/innen haben ein oder zwei Stiefkinder. Nur einer der Befragten (0,1 %) hat zwei Adoptivkinder und niemand der Befragten hat ein Pflegekind. Das Alter der leiblichen Kinder verteilt sich zwischen 0 und 38 Jahren und beträgt im Mittel 4,5 Jahre, das der Stiefkinder hat einen Mittelwert von 12,4 Jahren und verteilt sich zwischen 3 und 23 Jahren. Die beiden Adoptivkinder sind 19 und 22 Jahre alt. 88,2 % der angegebenen Kinder wohnen im Haushalt der befragten Person.

Partnerschaftssituation. 73,6 % der Befragten leben derzeit in einer Partnerschaft mit gemeinsamem Haushalt, 11,3 % in einer Partnerschaft ohne gemeinsamen Haushalt und 15,1 % geben an, keine Partnerschaft zu haben. Diese Zahlen beziehen sich zunächst auf die aktuelle Partnerschaftssituation, unabhängig davon, ob der andere Elternteil der derzeitige Partner/die derzeitige Partnerin ist oder eine andere Person. Diejenigen, die mit ihrem Partner/ihrer Partnerin zusammen in einem Haushalt wohnen, leben im Mittel seit 7,63 Jahren (SD = 4,48) mit diesem Partner/dieser Partnerin in einem Haushalt. Im Durchschnitt beträgt die Zeit zwischen Partnerschaftsbeginn und Einzug in einen gemeinsamen Haushalt 2,09 Jahre (SD = 2,46). Es gibt Paare, die bis zum Befragungszeitpunkt weniger als ein Jahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, aber auch Paare, die schon knapp 20 Jahre (19,42 Jahre) zusammenleben. Die mittlere Partnerschaftsdauer beträgt 7,64 Jahre (SD = 4,46) und verteilt sich zwischen wenigen Monaten bis hin zu 25,67 Jahren. Von 4 Personen fehlt die Angabe zur aktuellen Partnerschaft. 27,7 % derer, die einen Partner/eine Partnerin haben, sind mit diesem/dieser verheiratet.

Die aktuellen Partner/innen der Befragten sind in 99,5 % der Fälle gegengeschlechtlich; 0,5 % sind gleichen Geschlechts (vier homosexuelle Paare, darunter drei weibliche Paare); die Partner/innen sind im Mittel 34,85 Jahre (SD = 7,12) alt. In 19,89 % der Paarkonstellationen sind die Frauen älter, in 67,27 % die Männer und 12,84 % der Befragten sind gleich alt wie ihr Partner/ihre Partnerin (Alter in Jahren). Ungefähr gleich viele Partner/innen wie Befragungsteil-

nehmer/innen haben die deutsche Staatsangehörigkeit (92,9 %). 0,9 % der Partner/innen haben die deutsche Staatsangehörigkeit und zusätzlich eine andere Nationalität, 0,8 % haben die italienische und 0,6 % die österreichische Staatsangehörigkeit; jeweils 0,3 % haben die türkische, kroatische bzw. französische Staatsangehörigkeit. Der Bildungsabschluss der Partner/innen ist ebenfalls dem der Befragten ähnlich, wobei die meisten für den Partner/die Partnerin die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife bzw. die mittlere Reife angeben.

Befragte, welche derzeit keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben, geben an, dass der andere Elternteil im Schnitt 33,52 Jahre (SD = 8,02) alt ist. 88,8 % von ihnen haben die deutsche Staatsangehörigkeit; das ist eine geringere Anzahl als bei den Zielpersonen selbst und ihren gegenwärtigen Partnern und Partnerinnen. 0,8 % haben eine deutsche und zusätzlich eine andere zweite Staatsangehörigkeit. 6,4 % der getrennten anderen Elternteile haben folglich eine ausländische Staatsbürgerschaft. Die meisten davon sind türkischer Nationalität. In 4 % der Fälle fehlen die Angaben zur Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils. 23,3 % der nicht in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil Lebenden haben zu diesem keinen Kontakt.

Das Zielkind. Das Zielkind der befragten Personen, d. h. ihr ältestes in den Jahren 2005 bis 2007 geborenes Kind, ist im Mittel 3,83 Jahre (SD = 1,16) alt und ist etwas häufiger männlichen (52,3 %) als weiblichen (47,7 %) Geschlechts. 95,7 % der Kinder haben die deutsche Staatsangehörigkeit, 2,7 % haben eine doppelte Staatsbürgerschaft, wobei eine der beiden Staatsbürgerschaften die deutsche ist und 1,6 % haben andere ausländische Staatsbürgerschaften. Diese Quoten entsprechen weitestgehend dem Erwartungswert der Bevölkerungsstatistik (4,6 % Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft unter allen nichtehelich geborenen Kindern im Jahr 2005).

Anerkennung der Vaterschaft. In fast allen Fällen (98,6 %) wurde die Vaterschaft für das Zielkind anerkannt. Dieser Prozentsatz fällt entsprechend aus, wenn man nur die Angaben der Frauen (97,9 %) und Männer (100 %) einzeln betrachtet. Es wurde lediglich allgemein gefragt, ob die Vaterschaft für dieses Kind anerkannt wurde. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Befragten hierunter auch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB fassten.

Insgesamt ist im Hinblick auf die Repräsentativität der Stichprobe festzuhalten,

- dass die Ost-West-Verteilung der Stichprobe der Grundgesamtheit für Deutschland entspricht;
- dass Väter leicht unterrepräsentiert sind, wobei insbesondere Väter, die nicht mit der Mutter des Kindes zusammenleben, deutlich seltener an der Befragung teilgenommen haben oder aufgrund fehlender Adressinformationen gar nicht angeschrieben werden konnten;
- dass die Stichprobe einen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Anteil von Befragten mit Hochschulreife enthält. Vermutlich ist dies auf die Befragungsmodalitäten (schriftlich-postalisch) zurückzuführen. Allerdings lässt sich hier nicht eindeutig klären, inwieweit nicht miteinander verheiratete Eltern in ihrem Bildungsniveau der Gesamtbevölkerung entsprechen;
- dass der Anteil von Eltern und Kindern mit ausländischer Staatsbürgerschaft gering ist, aber dem Erwartungswert für nichtehelich geborene Kinder laut amtlicher Statistik entspricht.

Der Bildungsbias ist – wie schon angedeutet – nur schwer zu interpretieren und könnte auch eine Besonderheit jener Eltern abbilden, die sich gegen die Ehe entscheiden. Schwerer wiegt der Geschlechterbias, der bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen ist, insbesondere, wenn Aussagen über nicht zusammenlebende oder über getrennte Eltern gemacht werden sollen. Bei denjenigen Analysen, die nichteheliche Lebensgemeinschaften in den Mittelpunkt stellen, kann jedoch auf eine geeignete Datenbasis mit vergleichbaren Anteilen von Müttern und Vätern zurückgegriffen werden.

6.5 Ergebnisse der Kurzbefragung

Im Hinblick auf die Fragestellungen dieses Projekts werden im Folgenden sieben zentrale Punkte behandelt: (1) Entwicklung der Partnerschaft mit dem anderen Elternteil von der Geburt bis zum Befragungszeitpunkt, (2) Partnerschaftszufriedenheit und aktuelle Partnerschaftssituation, (3) Gründe gegen eine Eheschließung, (4) die Beratung zur Sorgeerklärung durch das Jugendamt, (5) die Abgabe übereinstimmender Erklärungen zum Erhalt der gemeinsamen Sorge und (6) Gründe gegen die Abgabe übereinstimmender Erklärungen (7) wichtigste Gründe gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.

6.5.1 Partnerschaftsentwicklung mit dem anderen Elternteil

Nur 11,1 % der befragten Eltern gaben an, dass zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil des Kindes bestand. Die

meisten haben mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammengelebt (NEL: 77,2 %) oder hatten eine Partnerschaft, haben aber nicht zusammengewohnt (LAT: 11,5 %). In 83,1 % derjenigen Fälle, in denen die Befragten derzeit einen Partner/eine Partnerin hatten, war dies der andere Elternteil des Zielkinds.

Im Folgenden betrachten wir zunächst die Partnerschaftsverläufe derjenigen, die bei Geburt des Kindes eine Partnerbeziehung mit dem anderen Elternteil hatten (88,7 % aller Befragten). Bezieht man sich nur auf diese Eltern, so erweisen sich deren Partnerschaften in 79,3 % der Fälle als stabil: 54,8 % dieser Beziehungen werden als nichteheliche Partnerschaft fortgeführt, und in 24,5 % der Fälle heiraten die Eltern. Die restlichen 20,7 % sind von einer Trennung betroffen. Bezogen auf die Gesamtheit aller Befragten heißt dies, dass knapp die Hälfte aller Personen (48,2 %) ab Geburt bis zum Befragungszeitpunkt mit dem anderen Elternteil in einer (stabilen) nichtehelichen Paarbeziehung lebt (NEL oder LAT). 21,5 % der Befragten ist mittlerweile mit dem anderen Elternteil verheiratet. 0,9 % haben den anderen Elternteil nach Geburt des Kindes geheiratet, sind zum Befragungszeitpunkt jedoch von ihm/ihr getrennt. Hierunter fallen 0,7 % derzeitige Singles und weitere 0,2 %, die bereits einen neuen Partner/eine neue Partnerin haben. 17,3 % aller Personen haben sich seit Geburt des Kindes unverheiratet vom anderen Elternteil getrennt. Hierzu gehören 10,1 %, die zum Befragungszeitpunkt Single sind, und 7,2 %, die derzeit in einer anderen Partnerschaft leben.

Von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die den anderen Elternteil nicht geheiratet haben, planen 23,7 % dies noch zu tun, 45,1 % haben dies nicht vor und 31,2 % sind sich noch nicht sicher. Diese Angaben umfassen auch jene Eltern, die gegenwärtig keine Paarbeziehung mehr haben.

Betrachten wir nun die Partnerschaftsverläufe derjenigen, die bei Geburt keine Partnerbeziehung mit dem anderen Elternteil hatten (11,1 % aller Befragten): 71,0 % dieser Gruppe haben auch zum Befragungszeitpunkt keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil. Immerhin 29,0 % dieser Gruppe hat allerdings mittlerweile eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil, darunter vier Personen (3,2 %), die den anderen Elternteil sogar inzwischen geheiratet haben. 25,3 % derer, die keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt hatten, haben zum Befragungszeitpunkt eine andere Partnerschaft.

Für spätere Berechnungen wurden die Eltern unabhängig von der Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes in fünf Gruppen der aktuellen Partnerschaftssituation mit dem anderen Elternteil eingeteilt:

- mit dem anderen Elternteil verheiratet (n = 202; 22,0 %),
- mit dem anderen Elternteil in einer nichtehelichen Partnerschaft zusammenlebend (NEL; n = 457; 49,7 %),
- mit dem anderen Elternteil in einer nichtehelichen Partnerschaft nicht in gemeinsamem Haushalt lebend (Living apart together (LAT); n = 15; 1,6 %),
- vom anderen Elternteil getrennt (n = 167; 18,2 %),
- nie in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil (n = 78; 8,5 %)

115 Personen konnten aufgrund fehlender Angaben im Fragebogen nicht in diese Klassifizierung eingruppiert werden.

Tabelle 6 stellt die Partnerschaftssituation der Eltern bei Geburt des Kindes derjenigen zum Befragungszeitpunkt gegenüber und informiert somit über die Verheiratungs- sowie auch Trennungsquote der Elternpaare je nach Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes (Datenbasis: 919 Eltern). In Bezug auf die Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes unterscheiden wir zwischen zusammenlebenden nicht verheirateten Paaren (nichteheliche Lebensgemeinschaft, NEL), getrennt lebenden Paaren mit bestehender Partnerschaft (Living Apart Together, LAT) und Elternteilen, zwischen denen keine Partnerschaft besteht. Im Hinblick auf die aktuelle Partnerschaftssituation der Eltern zum Befragungszeitpunkt wird neben NEL- und LAT-Paaren zudem zwischen mittlerweile verheirateten und getrennten Paaren sowie denjenigen Elternpaaren unterschieden, die nie miteinander eine Partnerschaft führten. Es sei erwähnt, dass Mütter und Väter „ohne Partnerschaft“ durchaus in einer anderen Partnerschaft leben können. Auf diese zusätzliche Differenzierung wird an dieser Stelle jedoch verzichtet.

Betrachtet man zunächst die **Stabilität der Partnerschaft mit dem anderen Elternteil** vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Befragungszeitpunkt (siehe Tabelle 6), so erweisen sich nichteheliche Lebensgemeinschaften im Vergleich zu Paaren mit separaten Haushalten als stabiler. Die Trennungsquote der LAT-Beziehungen ist mit 37,7 % gut doppelt so hoch wie bei NEL-Paaren (19,1 %). Gleichzeitig heißt dies allerdings auch, dass zwei Drittel der ursprünglich nicht in Haushaltsgemeinschaft lebenden Paare ihre Partnerschaft aufrechterhalten, ja sogar durchgängig intensivieren. Immerhin 43,5 % der ursprünglichen LAT-Paare sind nach der Geburt des Kindes zusammengezogen und weitere 18,8 % dieser Paare haben geheiratet. Unter den Paaren, die bei Geburt des Kindes unverheiratet zusammenlebten (NEL), liegt die Verheiratungsquote allerdings höher (25,0 %). Auch ein knappes Viertel derjenigen Eltern, die zunächst bei Geburt des Kindes keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, geht in der Folgezeit eine Partnerschaft ein (21,1 %), wobei

hier offenbleibt, ob schon vormals eine Partnerschaft bestanden hatte, die nur zum Zeitpunkt der Geburt unterbrochen war. Eine Eheschließung ist allerdings unter diesen Umständen weniger wahrscheinlich (3,7 %). 69,7 % der Eltern, die bei Geburt des Kindes keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, berichten, dass nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil bestand.

Legt man nur die Angaben der Mütter zugrunde, die einen höheren Anteil Getrennter umfassen als dies bei den befragten Vätern der Fall ist so verschieben sich die Gewichte etwas: Hier erweisen sich 23,3 % der ursprünglich zusammenlebenden Paare und sogar 47,9 % der Paare mit separaten Haushalten als instabil. 78,8 % der Mütter, die bei Geburt des Kindes keine Partnerschaft mit dem Vater des Kindes hatten, geben an, nie eine Partnerschaft mit ihm geführt zu haben. Die Heiratsquote der Mütter liegt mit 20,7 % nur geringfügig unter dem Wert für die Gesamtstichprobe (22,0 %); bei Müttern, die bei Geburt des Kindes mit dem Vater zusammenlebten, ist sie annähernd identisch (25,1 %).

Tabelle 6: Vergleich Partnerschaftssituation bei Geburt mit aktueller Partnerschaftssituation

		Aktuelle Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil					gesamt
		NEL	LAT	verheiratet	getrennt	nie Partnerschaft	
Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil bei Geburt des Kindes	NEL	404 54,7 %	9 1,2 %	185 25,0 %	141 19,1 %	0 0%	739 100 %
	LAT	30 43,5 %	0 0 %	13 18,8 %	26 37,7 %	0 0%	69 100 %
	keine Partnerschaft	23 21,1 %	6 5,5 %	4 3,7 %	0 0 %	76 69,7 %	109 100 %
	sonstiges	0 0 %	0 0 %	0 0 %	0 0 %	2 100 %	2 100 %
	gesamt	457 49,7 %	15 1,6 %	202 22,0 %	167 18,2 %	78 8,5 %	919 100 %

Insgesamt sprechen die Befunde für eine seltenere nachträgliche Heirat der Eltern als gemeinhin berichtet: Circa jeder vierte Befragte heiratet den anderen Elternteil im Verlauf der ersten drei bis fünf Lebensjahre des Kindes. Nach Auskunft der Mütter haben sich 21,9 % der Paare in diesem Zeitraum getrennt, wobei sich insbesondere Paare mit separaten Haushalten als instabil erwiesen, und weitere 11,6 % hatten nie

eine gemeinsame Partnerschaft mit dem anderen Elternteil. Von denjenigen, die bei Geburt des Kindes zusammenlebten, haben sich im weiteren Verlauf rund ein Fünftel getrennt.

In Westdeutschland fällt der Anteil der inzwischen Verheirateten höher aus als im Osten (25,2 % vs. 16,8 %), während die Trennungsrate im Osten mit 21,1 % etwas höher ist als im Westen (16,8 %). Bei Geburt des Kindes bestanden allerdings keine wesentlichen Unterschiede in der Partnerschaftssituation der Befragten. Stadt-Land-Unterschiede bestehen weder bezüglich der aktuellen Lebensform noch derjenigen bei Geburt des Kindes.

Wie zu erwarten ist die Teilnahme der Väter vor allem abhängig von der aktuellen Partnerschaftssituation beider Eltern: Während unter den mittlerweile verheirateten Befragungsteilnehmern und Befragungsteilnehmerinnen 39,1 % Väter sind und unter Befragten, die mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenleben, Väter sogar 43,1 % ausmachen, finden sich unter den inzwischen getrennten Partnern und Partnerinnen nur 22,2 % Väter. Von den Befragten, die nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, sind sogar nur 11,5 % Väter. In der sehr seltenen Konstellation von Paaren mit separaten Haushalten sind Väter mit nur 20,0 % ebenfalls unterrepräsentiert. Dieses Ungleichgewicht der Geschlechter ist bei Vergleichen der Partnerschaftskonstellationen zu berücksichtigen. Immerhin ist aber bei den hier besonders interessierenden nichtehelichen Lebensgemeinschaften (mit gemeinsamem Haushalt) das Geschlechterverhältnis annähernd ausgewogen.

6.5.2 Partnerschaftszufriedenheit mit dem anderen Elternteil

Die Entwicklung der Partnerschaftssituation weist deutliche Zusammenhänge mit der erinnerten **Qualität der Paarbeziehung bei Geburt des Kindes** auf: Diejenigen Partnerschaften, in denen das Vertrauen in den anderen Elternteil gering war (Abbildung 8) oder in denen viele Auseinandersetzungen auftraten (Abbildung 9), erwiesen sich in der Folgezeit als deutlich instabiler. Interessanterweise zeigt sich dies besonders, wenn man die Angaben der Mütter über die Qualität der Partnerschaft bei Geburt des Kindes zugrunde legt. Dass von der Mutter getrennte Väter sich nicht an vergleichbare Belastungen der Partnerschaft bei Geburt des Kindes erinnern, mag zwar einerseits dem unterschiedlichen Partnerschaftserleben von Männern und Frauen geschuldet sein. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass diejenigen Väter, die an der Befragung teilgenommen haben, eine selektive Gruppe darstellen: Sie umfassen einen geringeren Anteil Getrennter, als dies für die Mütter der Fall ist (11,43 % unter den Vätern vs. 24,30 % unter den Müttern).

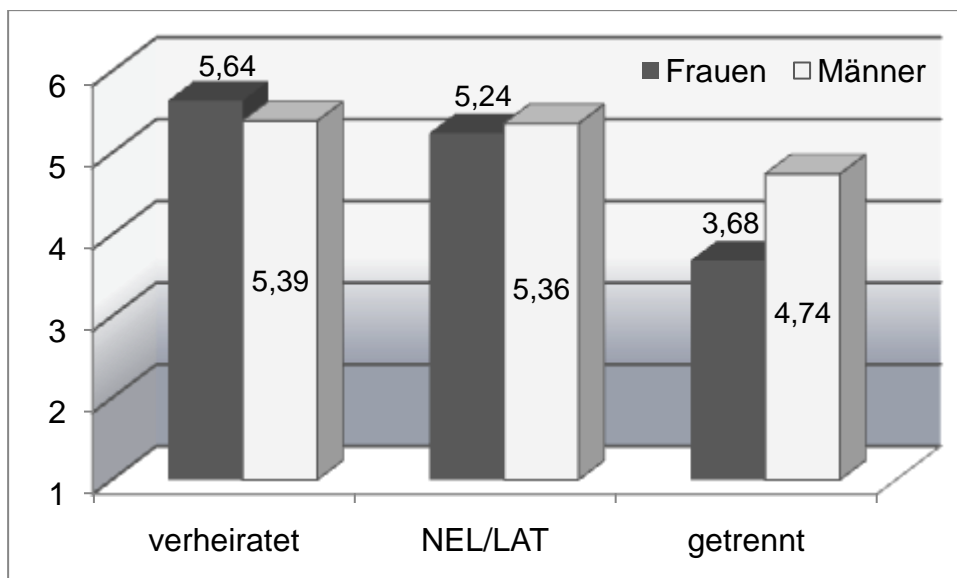


Abbildung 8: Vertrauen in Partnerschaft bei Geburt des Kindes und aktuelle Partnerschaftssituation nach Geschlecht

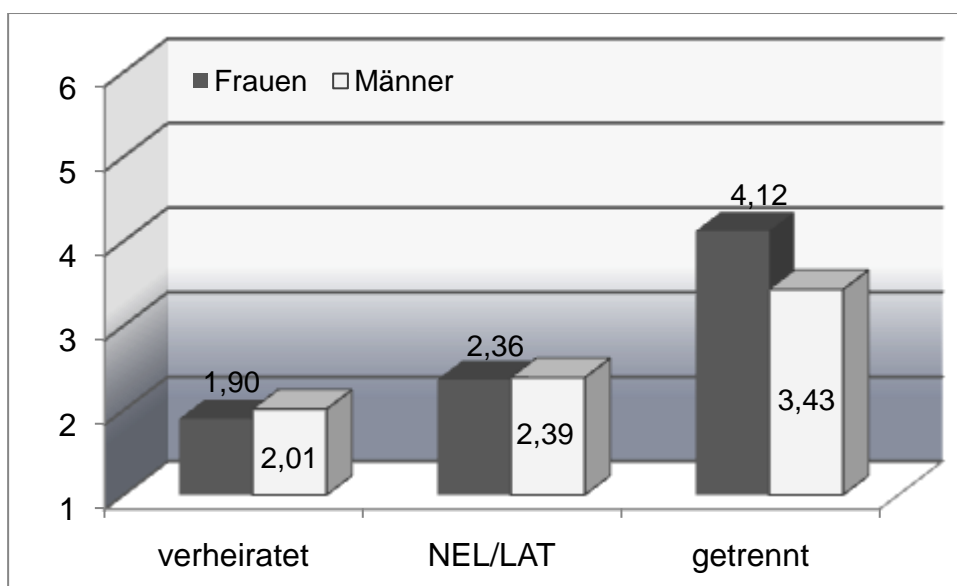


Abbildung 9: Auseinandersetzungen bei Geburt des Kindes nach aktueller Partnerschaftssituation und Geschlecht

Analysiert man die genannten Gruppen der aktuellen Partnerschaftssituation hinsichtlich ihrer **aktuellen Partnerschaftszufriedenheit**, welche die Personen anhand einer Skala von 0 bis 10 bewerten sollten, so ergibt sich ein signifikanter Unterschied der Gruppen sowohl bezüglich der eigenen Zufriedenheit ($F = 10,97$, $df = 2$, $p < .05$) als auch bezüglich der vermuteten Zufriedenheit des Partners/der Partnerin ($F = 10,65$, $df = 2$; $p < .05$). Im Mittel haben die inzwischen verheirateten Paare aus eigener Sicht die höchste Partnerschaftszufriedenheit mit 8,39 ($SD = 1,74$), die stabilen nichtehelichen Paare die mittlere

Partnerschaftszufriedenheit mit 7,77 (SD = 2,09) und die inzwischen in verschiedenen Haushalten lebenden Paare den niedrigsten Wert mit 6,50 (SD = 2,97). Der Unterschied zwischen den NEL und den LAT ist allerdings nicht signifikant. Beide Gruppen unterscheiden sich nur jeweils von den Verheirateten. Bei der vermuteten Zufriedenheit der Partner/innen zeigt sich ein analoges Bild: Den höchsten Wert haben die inzwischen verheirateten Paare mit 8,24 (SD = 1,81), den mittleren die NELs mit 7,63 (SD = 1,96) und den niedrigsten Wert die LATs mit 6,40 (SD = 2,50). Auch hier unterscheiden sich jeweils nur die verheirateten Paare bezüglich ihrer vermuteten Zufriedenheit von den anderen beiden Gruppen. Führt man diese Analysen nach dem Geschlecht der Befragten getrennt durch, bleibt das Ergebnis nur für die Frauen und für die eigene Zufriedenheit der Männer signifikant. Bei der vermuteten Zufriedenheit des anderen Elternteils der Männern hat zwar die Gruppe der Verheirateten ebenfalls immer den höchsten Wert in der Partnerschaftszufriedenheit, die Gruppe der stabilen NELs ist jedoch auch ähnlich hoch, sodass die Gruppen sich nicht so stark unterscheiden.

6.5.3 Gründe gegen eine Ehe

Alle Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren, aber eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, wurden nach ihren (damaligen) Gründen gegen eine Ehe gefragt. Hierfür hatten sie die Möglichkeit, ihre persönlichen Gründe als offene Angabe einzutragen. Entsprechend gibt es ein sehr breites Spektrum an genannten Gründen gegen eine Ehe. Diese lassen sich in folgende Bereiche einteilen, bei denen unter anderem genannt wurde:

- Ehe heutzutage nicht dringend notwendig: „Eheschließung nicht mehr zeitgemäß“, „altmodisch“, „Ehe ist mir nicht wichtig“, „Eheschließung ist unnötig, man kann auch ohne Trauschein zusammenleben.“, „Ein Kind ist kein Grund zum Heiraten“ oder, „Meine damals wie heutigen Gründe: Ich halte das Modell der Ehe in der heutigen Zeit für antiquiert! Des Weiteren ist eine Scheidung u. U. sehr teuer. Meine Erfahrung ist das viele Frauen sehr materiell eingestellt sind, besonders aus den neuen Bundesländern“,
- Nicht nur wegen Kind heiraten wollen: „Kein Heiratsantrag. Nicht wegen des Kindes heiraten“, „Heiraten nicht nur wegen der Kinder, sondern aus Liebe (später)“, „...nicht nur weil das Kind auf die Welt kommt“, „Kind sollte nicht Grund für eine Ehe sein“,
- Beziehung auch ohne Ehe gut: „Eine gute Beziehung funktioniert auch ohne Trauschein“, „Beziehung funktioniert genauso gut ohne“, „Bin der Meinung, dass man nicht verheiratet sein muss um glücklich zusammenleben zu können. Stress bei Trennung bzw. Scheidung“, „Bindung durch ein Kind

bedeutete mir mehr als eine Ehe. Ich sah keinen Grund für die Ehe“, „Ehe ist ein rechtlicher Akt, der nicht zur Liebesbeziehung passt“, „Eheschließung ist unnötig, man kann auch ohne Trauschein zusammenleben“, „kein Mehrwert für eine funktionierende Beziehung“,

- Ehe war kein Thema in der Partnerschaft: „Wir haben nie darüber gesprochen“, „wurde nicht besprochen, mir ist die Ehe egal“, „war nie ein Thema“, „über Ehe nicht nachgedacht“, „Wir haben uns mit dem Thema Ehe nicht auseinander gesetzt“, „nicht über eine Ehe oder die Notwendigkeit nachgedacht“, „Es ging (im positiven Sinn!) alles sehr schnell, an Heirat hatten wir einfach nicht gleich gedacht“,
- Beziehungsdauer zu kurz: „Beziehung bestand noch recht kurz“, „Beziehung war noch sehr frisch“, „Beziehung zu kurz, um Ehe einzugehen“ oder „Die Beziehung war frisch, zu jung“, „zwischen Kennenlernen und Schwangerschaft lagen nur sechs Monate“, „zu schnelle Schwangerschaft, Beziehung noch nicht erprobt“,
- Zu jung für Hochzeit: „zu jung“, „waren zu jung“, „zu jung und Zweifel, ob es der richtige Mann war“,
- Unabhängig bleiben wollen: „Selbstständigkeit behalten“, „möchte mich nicht binden“, „Ich möchte mich einfach nicht fest binden“, „Angst vor Freiheitsverlust“, „Angst um meine Freiheit“, „Bindungsangst“,
- Finanzielle Gründe: „finanzielle Gründe“, „fehlende finanzielle Mittel für eine "richtige" Hochzeit und Schwangerschaft“, „finanzielle Gründe, Arbeitslosigkeit des Partners“, „Geld fehlte für die Hochzeit“, „kein Geld für Traumhochzeit“,
- Einer der Partner war noch verheiratet: „Meine Frau war noch verheiratet“, „Partner war noch nicht geschieden“, „waren beide noch verheiratet, war kein Thema“, „noch verheiratet“, „Meine Frau war noch verheiratet“, „Mein Partner war bei Geburt des Kindes noch verheiratet“, „Der Vater des Kindes war verheiratet“,
- Einer der Partner wollte heiraten, der andere aber nicht: „Sie wollte nicht“, „Partnerin wollte nicht“, „Mein Liebster wollte nicht heiraten“, „mein Partner kann sich eine Ehe nicht vorstellen, ich würde meinen Partner gerne heiraten“, „Ich wollte ihn Heiraten“, „Ich hätte schon geheiratet aber mein jetziger Mann brauchte noch Zeit und für mich war eine Ehe vor der Geburt nicht zwingend wichtig“, „er wollte nicht – zum Glück sag ich heute“, „bin für eine Ehe, Partner dagegen“, „ich bin nicht gefragt worden“,
- Trennung/nicht der richtige Partner/die richtige Partnerin: „weil ich nach einem Jahr bemerkt habe, dass wir nicht zusammen passen“, „Auf den Partner war

kein Verlass. Er hat sich immer wieder von mir getrennt“, „nicht der richtige Partner“, „nicht der Partner für eine Ehe“,

- Schlechte Erfahrungen aus vorherigen Beziehungen: „war schon mal verlobt und es ist schief gegangen“, „War schon mal verheiratet, nicht geklappt“, „Traue keinem Mann mehr 100%ig“, „sehr schlechte Erfahrung in der Ehe gemacht“, „schlechte Erfahrungen mit Religion und Tradition für kirchliche Heirat“, „mehrere zerbrochene Beziehungen zuvor“, „frühere langjährige Partnerschaft mit möglichem Ziel der Ehe ging schmerzhaft auseinander“, „Angst vor der Ehe (vorher negative Erfahrungen)“,
- Angst vor Scheidung und deren Kosten: „Über jede Ehe freut sich ein Scheidungsanwalt“, „Scheidung teurer und schwierig“, „Eine Ehe ist nicht notwendig, um zusammenzuleben und außerdem braucht man kein Geld für die Scheidung“, „Kosten der Hochzeit und der Scheidung“
- Scheidungskind: „selber ein Scheidungskind“, „selbst Scheidungskind, zu konservativ, Ehesiegel unwichtig“,
- Kein Vertrauen in die Partnerschaft: „Zweifel an der Partnerschaft“, „War mir der Beziehung nicht sicher, Probleme mit der Nationalität und Angst vor den Rechten und Pflichten, die der Partner dann bekommt bzgl. der Kinder“, „Unsicherheit über die gemeinsame Zukunft“, „Beziehung gleicht eher eine Affäre zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, keine Liebesbeziehung“,
- Untreue/fehlendes Vertrauen einer der Partner: „Vertrauensbruch/Unehrlichkeit“, „vor Schwangerschaft, starke Trennungsgedanken/Sie hat mein 11-jähriges Vertrauen missbraucht und wurde schwanger... ja, es gehören immer zwei dazu, richtig, aber das ist wohl, auf den Punkt gebracht, keine gute Grundlage für eine solide Ehe“, „Untreue“, „Partner war nicht zuverlässig, nicht treu“,
- Unterschiede der Partner/innen: „unterschiedlicher religiöser Background“, „unterschiedliche Mentalität und Arbeitsmoral“, „unterschiedliche Auffassungen, Schulden des Partners, war schon mal verheiratet und damalige Scheidung war so teuer“,
- Wollen später heiraten: „wollten erst später heiraten“, „Zeit noch nicht reif“, „Wir wollten erst ein Kind und dann ein bis zwei Jahre später heiraten“, „Wir waren nie dagegen, wollten es später nachholen“, „Wir heiraten später“, „Wir waren zu dem Zeitpunkt schon verlobt. Es gab keine Gründe gegen eine Ehe.“,
- Nicht schwanger heiraten wollen: „wollte nicht schwanger heiraten, Kind kann man auch ohne Trauschein bekommen“, „wollten nicht in der

Schwangerschaft heiraten“, „Ich wollte nicht mit dickem Bauch heiraten“, „Die Schwangerschaft kam während der Planungsphase. Auf der eigenen Hochzeit mit Wasser anzustoßen und vielleicht als erste ins Bett gehen...“,

- Es gab keine Gründe: „Es gibt keine Gründe“, „Es gab keinen dringenden Grund“, „gar keine/hatte sich noch nicht ergeben“ oder „es gab niemals Gründe gegen eine Ehe“, „keine, mein Partner hat einfach nicht gefragt“.

Die Reihenfolge der angeführten Gründe spielt keine Rolle. Sie wurden alle ungefähr gleich oft angeführt, wobei vielfach auch mehrere Gründe genannt wurden.

Der größte Prozentsatz der genannten Gründe sind *nicht kindeswohlrelevante Gründe* (85,9 %). Sehr vereinzelt werden auch *Risikofaktoren für das Kindeswohl* (zu einer Darstellung der Risikofaktoren vgl. etwa Kindler, 2009, S. 173 ff.) als Gründe angeführt, wie Probleme mit Alkohol oder Gewalt (n = 5; 0,6 %) oder Unfähigkeit des anderen Elternteils in der Elternrolle (n = 1; 0,1 %). Häufiger werden Partnerschaftsprobleme, die potenziell kindeswohlrelevant sein können, genannt (n = 116). Hierunter fallen Konflikte in der Partnerschaft, Vertrauensbrüche, Untreue oder mangelnde Passung, aber auch eine zu kurze Dauer der Beziehung und damit mangelndes Vertrauen in die Tragfähigkeit der Partnerschaft. Letzteres geht oft einher mit einem generellen Gefühl, zu jung zu sein für eine Ehe. Diese Gruppe von Gründen wurde als *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung* zusammengefasst. Sie können als zumindest *potenziell* kindeswohlrelevant eingestuft werden, weil sie die Kooperationsbasis zwischen den Eltern in Frage stellen. Die folgende Übersicht (Abbildung 10) verdeutlicht die Gruppierung der genannten Gründe. Zur Vereinfachung wurden für weitergehende Berechnungen die *Risikofaktoren für das Kindeswohl* mit den potenziell *kindeswohlrelevanten Problemen in der Partnerschaft* als (*potenziell*) *kindeswohlrelevante Gründe* zusammengefasst. Diese Gründe machen insgesamt 14,1 % der Nennungen aus.

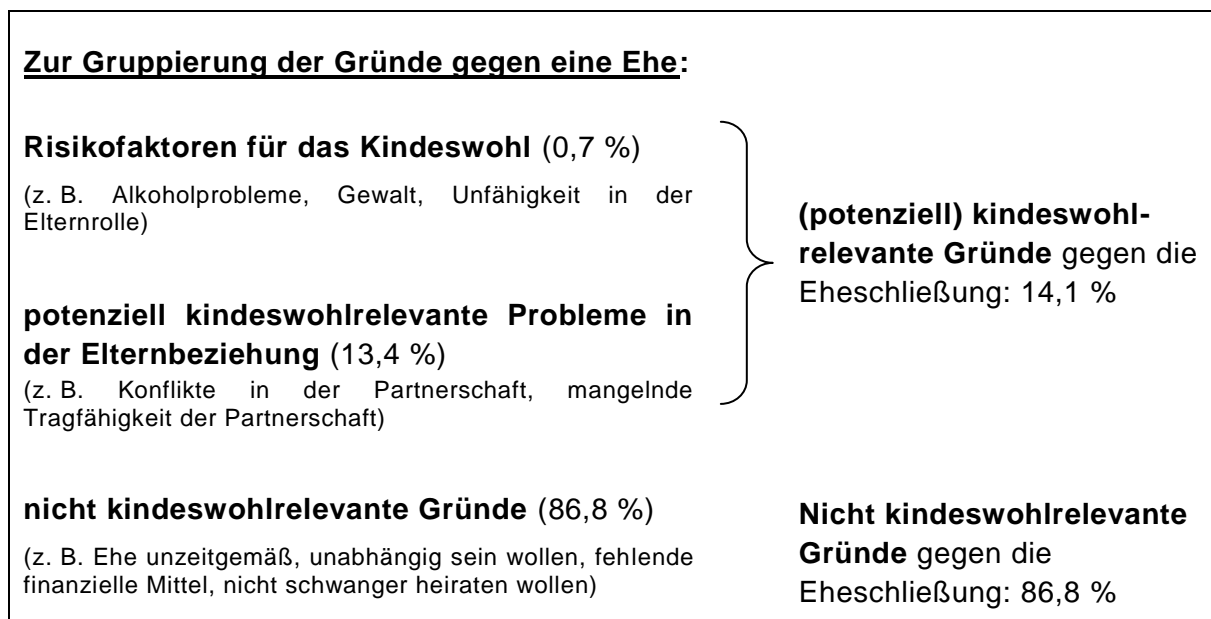


Abbildung 10: Gruppierung der Gründe gegen eine Ehe

Betrachtet man diese (*potenziell*) *kindeswohlrelevanten Gründe*, so nennen insgesamt 13,9 % derjenigen, die bei Geburt des Kindes eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, solche Gründe gegen eine Eheschließung. 11,3 % der NEL-Partner aber immerhin 31,8 % der LAT-Partner führen einen dieser (*potenziell*) *kindeswohlrelevanten Gründe* gegen eine Eheschließung an. Allerdings treten in letzterer Gruppe nur partnerschaftsbezogene, also *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung* auf. Die selteneren und gravierenderen *Risikofaktoren für das Kindeswohl* werden interessanterweise ausschließlich unter den NEL-Partnern genannt. Wenngleich diese Gruppe insgesamt nur wenige Hinweise auf kindeswohlrelevante Vorbehalte liefert, scheinen sich doch in Einzelfällen auch gravierendere Problemlagen zu finden.

Diese Prozentwerte erhöhen sich nur geringfügig, wenn man ausschließlich die Angaben der Frauen zugrunde legt. Betrachtet man nur die Angaben der Väter, fällt auf, dass lediglich 20 % der Männer aus LAT-Partnerschaften (*potenziell*) *kindeswohlrelevante Gründe* nennen, während dies für mehr als 35 Prozent der Mütter gilt.

Deutlich wird in den Antworten, dass für die Befragten eine Entkoppelung von Ehe und Elternschaft stattfindet. Mehrheitlich wird die Ehe als nicht notwendig erachtet, und für viele hat sich die Frage einer Heirat gar nicht gestellt. Damit gewinnen tragfähige Sorgerechtsregelungen für Paare, die Eltern werden ohne miteinander verheiratet zu sein, herausragende Bedeutung.

Als potenziell kindeswohlrelevante Gründe sollen hier zusätzlich zu den Risikofaktoren diejenigen gelten, die sich zwar nicht unmittelbar auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (vgl. § 1666 BGB) negativ auswirken, aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 107, 150 ff.) im Einzelfall eine Entscheidung gegen die Abgabe der Sorgeerklärung aus Gründen des Kindeswohls rechtfertigen können, weil ein angemessener Umgang der Eltern miteinander im Interesse des Kindes nicht möglich scheint bzw. die Mutter diesbezüglich berechtigte Zweifel hat.

Für die Eltern im Sample ist ihre Elternschaft häufig von einer Ehe losgelöst. Sie sehen keine Notwendigkeit für eine Eheschließung. Die Gesetzeslage in Deutschland spiegelt diese Entwicklung seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wider, welche Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern denen verheirateter rechtlich weitgehend gleichgestellt hat. Dennoch geht das geltende Recht davon aus, dass im Normalfall die Elternschaft an das Bestehen einer Ehe gekoppelt ist, was darin deutlich wird, dass der erste geregelte Fall bzw. die Grundkonstellation im Gesetz die Ehe ist. Dies findet sich z. B. bei der Abstammung, denn Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB), und eben hinsichtlich des Sorgerechts, das automatisch den Eltern gemeinsam zusteht, es sei denn, sie sind nicht miteinander verheiratet (vgl. §§ 1626, 1626a BGB).

6.5.4 Beratung durch das Jugendamt

Obwohl bei nichtehelicher Geburt eines Kindes eine Beratung zum Sorgerecht durch das Jugendamt vorgesehen ist, war in immerhin 46,4 % der Fälle keiner der beiden Elternteile zur Beratung im Jugendamt. Unter denjenigen Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, beträgt dieser Anteil sogar 74,4 %, während bei gemeinsamem Sorgerecht durch Erklärung nur in 29,1 % der Fälle keine Beratung durch das Jugendamt erfolgte und die Eltern mehrheitlich eine gemeinsame Beratung durch das Jugendamt in Anspruch nahmen (65,0 %). In 5,8 % aller Fälle waren die Eltern nicht bei einer persönlichen Beratung, haben jedoch ein Informationsblatt vom Jugendamt erhalten, in 4,4 % der Fälle war einer der beiden Elternteile zur Beratung im Jugendamt und 43,4 % aller Befragten waren zusammen mit dem anderen Elternteil zur Beratung im Jugendamt. Die Dauer der Zeit zwischen Geburt des Kindes und Beratung beträgt im Mittel nur wenig mehr als einen Monat ($M = 0,4$ Jahre, $SD = 0,74$). Dies bedeutet, dass die gemeinsame Beratung in den meisten Fällen um den Geburtszeitpunkt stattfindet. Am häufigsten ist es derselbe Monat, in dem auch das Kind geboren wurde. Insgesamt gehen etwas mehr Eltern

(51,3 %) kurz vor der Geburt zur Beratung als nach der Geburt. Da der Beratungstermin nicht tagesgenau im Fragebogen erfasst wurde und die Mehrheit derjenigen Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, dies ebenfalls im Zeitraum um die Geburt des Kindes getan haben (vgl. Kapitel 6.5.5), kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass die Eltern zwischen reinen Beratungsterminen und dem Termin der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen differenziert haben. Falls dies der Fall war, ist die Zahl der Beratungen noch geringer als oben berichtet und würde somit auch eher den Ergebnissen der qualitativen Interviews entsprechen (vgl. Kapitel 8).

Juristischer Hintergrund

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII normiert verschiedene Beratungsansprüche für Eltern. Ein Beratungsinhalt ist das Thema „Abgabe einer Sorgeerklärung“, diesbezüglich steht nicht miteinander verheirateten Eltern ein Anspruch nach § 18 Abs. 2 SGB VIII und der Mutter allein nach § 52a Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zu. Diese Ansprüche knüpfen an Elternschaft in Kombination mit Ehelosigkeit an, während die Eltern selbst Elternschaft und Ehe häufig entkoppeln. Allerdings kommt die Abgabe einer Sorgeerklärung auch nur für nicht miteinander verheiratete Eltern in Frage. Auf der anderen Seite steht jedoch allen Eltern, die für Kinder sorgen, ein Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung zu (§ 17 SGB VIII).

Unterteilt man die Eltern anhand der Partnerschaftssituation bei Geburt, kann man aus Tabelle 7 erkennen, dass ein größerer Prozentsatz der nichtehelichen in einem Haushalt lebenden Paare zur gemeinsamen Beratung war (NEL: 46,4 %) als bei den nichtehelichen Paaren, die nicht in einem Haushalt lebten (LAT: 38,3 %). Während nur 29,7 % derer, die keine Partnerschaft bei Geburt hatten, eine gemeinsame Beratung im Jugendamt genutzt haben, sind es hier häufiger einzelne Elternteile, die sich durch das Jugendamt beraten ließen (12,6 % vs. rund 3 % bei NEL und LAT). Insgesamt verzichteten die Eltern ohne Partnerschaft bei Geburt des Kindes (54,1 %) und Paare mit separaten Haushalten (51,3 %) häufiger auf eine Beratung durch das Jugendamt als zusammenlebende Paare (44,5 %); die Unterschiede sind allerdings wenig prägnant. Ein sehr ähnlicher Befund ergibt sich, wenn man die aktuelle Partnerschaftssituation der Eltern zugrunde legt.

Weitaus enger ist der Zusammenhang zwischen Beratung und übereinstimmender Sorgeerklärung: Wer die Beratung in Anspruch nahm, erklärte auch weitaus häufiger übereinstimmend die gemeinsame Sorge. Geht man davon aus, dass die Jugendämter eher neutral bis zurückhaltend beraten und die Eltern nicht positiv in

Richtung der gemeinsamen Sorgeerklärung beeinflussen, so legt dies nahe, dass vorrangig diejenigen Eltern die Beratung in Anspruch nehmen, die das gemeinsame Sorgerecht anstreben.

Tabelle 7: Partnerschaftssituation bei Geburt und Beratung im Jugendamt (in Zeilenprozent)

		Beratung im Jugendamt					gesamt
		keine	Informationsblatt	andere Elternteil alleine	Befragte(r) alleine	gemeinsam	
Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil bei Geburt	NEL	346 44,5 %	47 6,0 %	6 0,8 %	17 2,2 %	362 46,5 %	778 100 %
	LAT	60 51,3 %	7 6,0 %	2 1,7 %	4 3,4 %	44 37,6 %	117 100 %
	keine Partnerschaft	60 54,1 %	4 3,6 %	0 0 %	14 12,6 %	33 29,7 %	111 100 %
	sonstiges	1 50 %	0 0%	0 0%	1 25 %	0 0 %	2 100 %
	gesamt	467 46,3 %	58 5,8 %	8 0,8 %	36 3,6 %	439 43,6 %	971 100 %

Fasst man die Gruppe der sonstigen mit denen, die keine Partnerschaft bei Geburt hatten, zusammen und vergleicht diese mit den nichtehelichen Paaren, die in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt haben (NEL) sowie denen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt haben (LAT), darauf, ob zumindest einer der beiden Elternteile im Jugendamt zur Beratung war, so zeigt Abbildung 11, dass unter den NELs die Anzahl der Eltern, die zur Beratung waren, ungefähr gleichgroß ist wie die Anzahl der Eltern, die nicht zur Beratung waren. Bei den LATs und bei den Paaren ohne Partnerschaft sind es jeweils etwas mehr Elternpaare, von denen keiner der beiden Elternteile jemals in einer Beratung war.

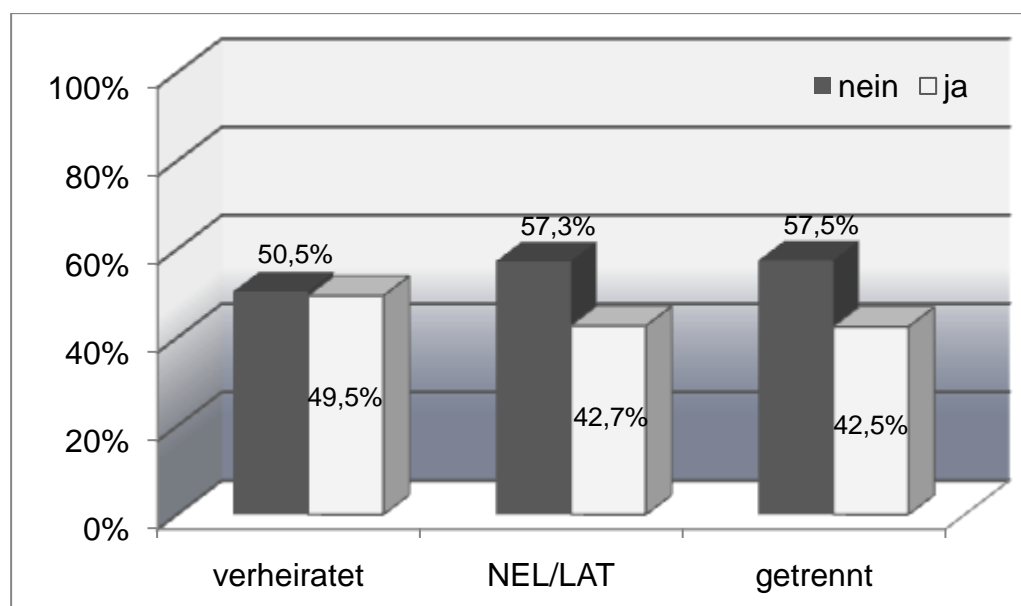


Abbildung 11: Partnerschaftssituation bei Geburt und Beratung im Jugendamt

Sofern die Begründung der gemeinsamen Sorge durch übereinstimmende Erklärungen als Alternative zur Sorgerechtsklärung durch Heirat gehandhabt wird, sollten diejenigen Paare, die nach der Geburt des Kindes geheiratet haben, seltener eine Beratung durch das Jugendamt in Anspruch genommen haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Unterteilt man die Eltern anhand der *aktuellen* Partnerschaftssituation und betrachtet man nun die Beratung im Jugendamt, kann man aus Tabelle 8 entnehmen, dass fast die Hälfte die nun Verheirateten zur gemeinsamen Beratung im Jugendamt waren. Der Prozentsatz derjenigen, die eine Beratung in Anspruch genommen haben, fällt bei den Paaren mit gemeinsamem Haushalt (NEL) nur geringfügig höher und bei aktuell nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Paare nur geringfügig niedriger aus. Elternteile, die nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, waren deutlich seltener, nämlich nur in 16,9 % der Fälle, zu einer gemeinsamen Beratung im Jugendamt. Ein weiterer großer Anteil derer war alleine in einer Beratung (19,5 %).

Tabelle 8: Aktuelle Partnerschaftssituation und Beratung im Jugendamt

		Beratung im Jugendamt					gesamt
		keine	Informationsblatt	anderer Elternteil alleine	Befragte(r) alleine	gemeinsam	
aktuelle Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil	verheiratet	96 48,2 %	8 4,0 %	2 1,0 %	4 2,0 %	89 44,7 %	199 100 %
	NEL	193 42,7 %	32 7,1 %	2 0,4 %	7 1,5 %	218 48,2 %	452 100 %
	LAT	8 53,3 %	1 6,7 %	0 0 %	0 0 %	6 40,0 %	15 100 %
	getrennt	79 47,6 %	8 4,8 %	3 1,8 %	8 4,8 %	68 41,0 %	166 100 %
	nie Partnerschaft	45 58,4 %	4 5,2 %	0 0 %	15 19,5 %	13 16,9 %	77 100 %
	gesamt	421 46,3 %	53 5,8 %	7 0,8 %	34 3,7 %	394 43,3 %	909 100 %

Betrachtet man auch hier die Unterschiede in den Gruppen daraufhin, ob zumindest einer der beiden Elternteile in einer Beratung beim Jugendamt war, zeigt sich in Abbildung 12, dass sich die Gruppen der nun verheirateten, der nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL) sowie der inzwischen getrennten Paare kaum voneinander unterscheiden. In den beiden übrigen Gruppen (den nichtehelichen Paaren, die in keinem gemeinsamen Haushalt leben (LAT) und denjenigen, die niemals eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten) war jeweils zu einem größeren Prozentsatz keiner der beiden Elternteile in einer Beratung. Bei denjenigen Eltern, die niemals eine Partnerschaft hatten, ist der Prozentsatz am höchsten. Auch dies legt nahe, dass vor allem dann die Beratung aufgesucht wird, wenn das gemeinsame Sorgerecht angestrebt wird, weil die Partnerschaft besteht und einen höheren Verbindlichkeitsgrad hat.

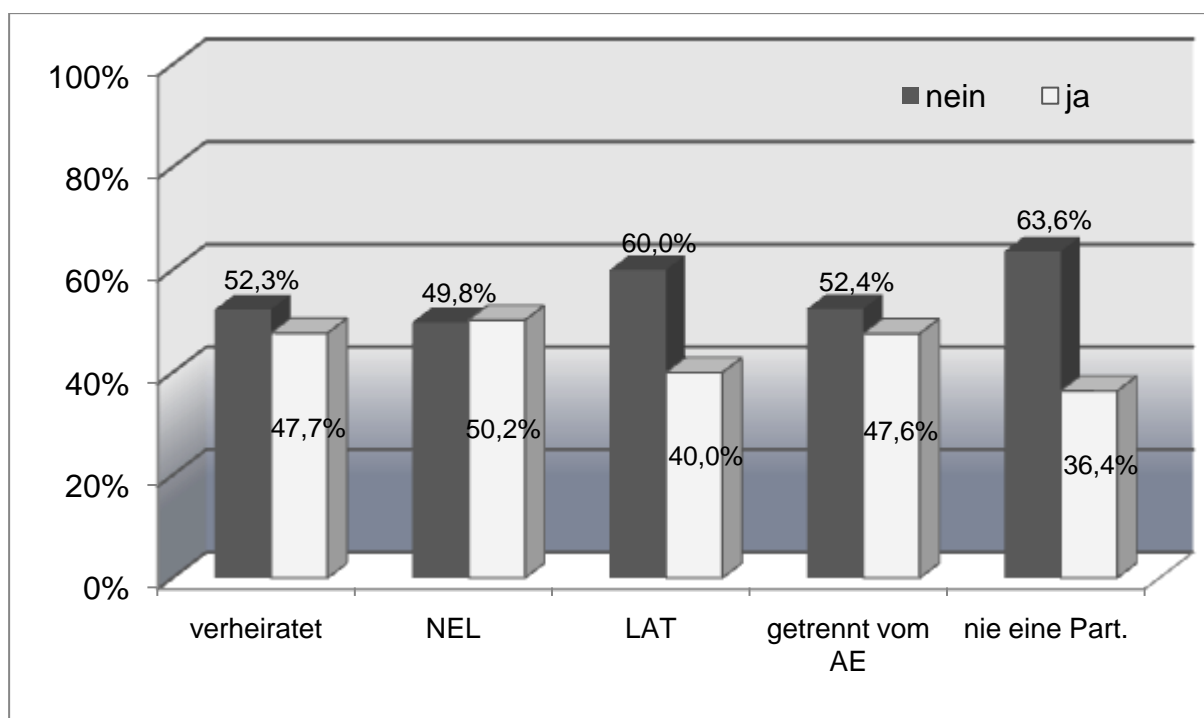


Abbildung 12: Aktuelle Partnerschaftssituation und Beratung im Jugendamt

Das Bildungsniveau der Befragten hat keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, eine Beratung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen, und auch Stadt-Land-Unterschiede bestehen in dieser Hinsicht nicht. Wohl aber zeigen sich Effekte der regionalen Herkunft: Befragte aus Ostdeutschland nehmen zu 52,8 % die Beratung in Anspruch, während dies nur für 45,6 % der Befragten in Westdeutschland gilt.

6.5.5 Sorgeerklärungen

Abgabe Sorgeerklärung. Die Mehrheit der Befragten ($n = 631$; 62,6 %) hat übereinstimmende Sorgeerklärungen für ihr Kind abgegeben. Nur in ungefähr einem Viertel der Fälle (27,1 %) wurde von keinem der beiden Elternteile eine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben. Hinzu kommen allerdings jene Fälle, in denen nur ein Elternteil eine Erklärung abgegeben hat: 8,2 % der Befragten berichten, dass nur sie selbst, aber nicht der andere Elternteil die Sorgeerklärung geleistet hat, und in weiteren 2,1 % der Fälle wird dies über den anderen Elternteil berichtet. Anders als erwartet sind es mehrheitlich Mütter, die als einziger Elternteil die Sorgeerklärung abgegeben haben. Dies kann allerdings auch darauf beruhen, dass die Eltern die Frage falsch beantwortet haben. Das wird anhand der Anmerkungen deutlich, welche die Eltern am Ende des Fragebogens machen konnten: Es gibt einige Angaben, nach denen die Mütter das gemeinsame Sorgerecht nicht wollten, obwohl in der Frage zum Sorgerecht angegeben wurde, dass nur die Mutter die Erklärung abgegeben habe. Aufgrund dessen werden in nachfolgenden Analysen keine

Differenzierungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, vorgenommen; diese Eltern wurden in der Gruppe derer, die nicht übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, zusammengefasst (n = 377; 37,4 %).

Analysiert man Männer und Frauen getrennt voneinander, so berichten weniger Frauen (57,7 %) als Männer (71,3 %), dass sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben. Geht man davon aus, dass das Verhältnis bei der Adressübermittlung noch ungefähr gleich war, muss man nun folgern, dass Männer mit größerer Wahrscheinlichkeit dann an der Studie teilgenommen haben, wenn sie die gemeinsame Sorge erklärt haben.

Ost-West-Unterschiede bestehen hinsichtlich der Sorgeerklärungen nicht ($\text{Chi}^2 = 0,17$; n.s.), wohl aber Stadt-Land-Unterschiede ($\text{Chi}^2 = 17,76$; $p < 0,05$): 67,6 % der Befragten, die in Großstädten leben, gaben übereinstimmende Sorgeerklärungen ab, aber nur 54,0 % derjenigen, die in ländlichen Regionen leben. Diese Effekte sind nicht auf Unterschiede in der Nutzung einer Beratung durch die Jugendämter zurückzuführen, da sich in dieser Hinsicht nur Ost-West-Unterschiede, nicht jedoch Stadt-Land-Unterschiede gezeigt hatten. Das heißt: Obwohl in Ostdeutschland häufiger eine Beratung in Anspruch genommen wird, begründen dort nicht prozentual mehr Eltern die gemeinsame Sorge. Und obwohl nicht miteinander verheiratete Eltern in Großstädten und ländlichen Regionen zu jeweils gleichen Anteilen eine Beratung aufsuchen, wird in Großstädten prozentual häufiger die gemeinsame Sorge begründet.

Zeitpunkt der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Von denjenigen Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, geben 26,1 % an, dies im selben Monat, in dem auch das Kind geboren wurde, getan zu haben. 44,0 % haben die übereinstimmenden Sorgeerklärungen vor dem Geburtsmonat des Kindes abgegeben und 29,9 % erst nach Geburt des Kindes, wobei zwei Monate nach Geburt des Kindes kaum noch Sorgeerklärungen erfolgten. Dies zeigt auch Abbildung 13. Fünf Elternteile gaben an, die übereinstimmenden Erklärungen schon vor einem Jahr (bis hin zu fünf Jahren) vor der Geburt des Kindes abgegeben zu haben. Möglicherweise gingen diese Eltern davon aus, dass sie durch die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen für ein früher geborenes Kind auch die gemeinsame Sorge für das Zielkind begründet hätten. Elf Elternteile haben die übereinstimmenden Sorgeerklärungen erst zwei Jahre nach Geburt des Kindes abgegeben.

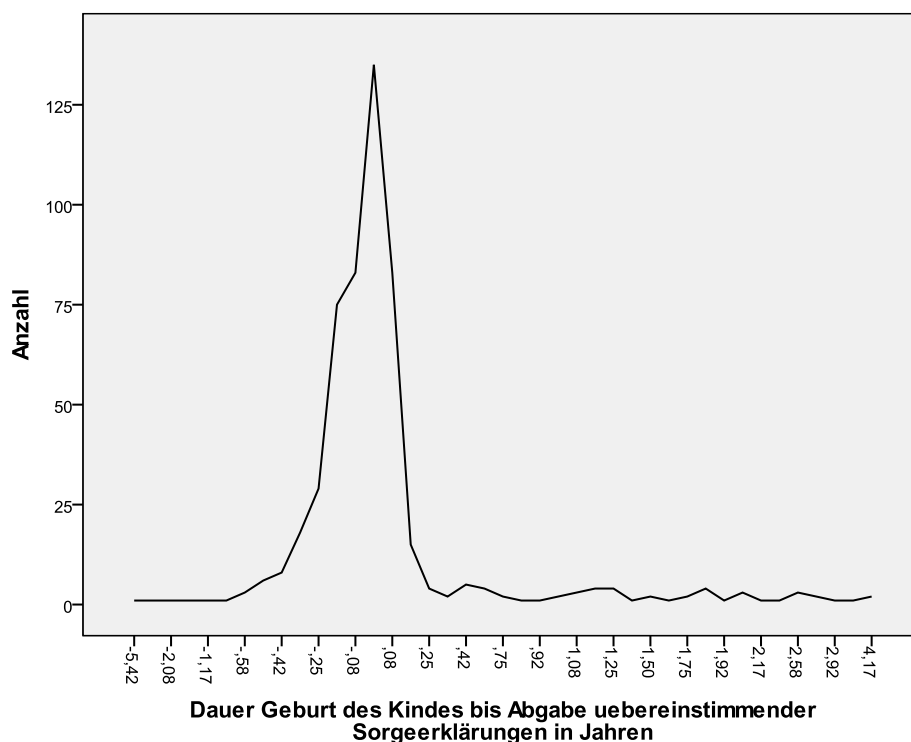


Abbildung 13: Dauer Geburt des Kindes bis Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Partnerschaftssituation bei Geburt und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Betrachtet man, welche Eltern übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so zeigt Abbildung 14, dass unter den nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL) bei Geburt mit rund 70 % der größere Prozentsatz übereinstimmender Sorgeerklärungen abgegeben wurde. Bei den nicht in einem Haushalt wohnenden Paaren (LAT) gilt dies nur für knapp die Hälfte der Befragten, und bei den Eltern ohne Partnerschaft bei Geburt des Kindes haben weniger als ein Drittel übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben.

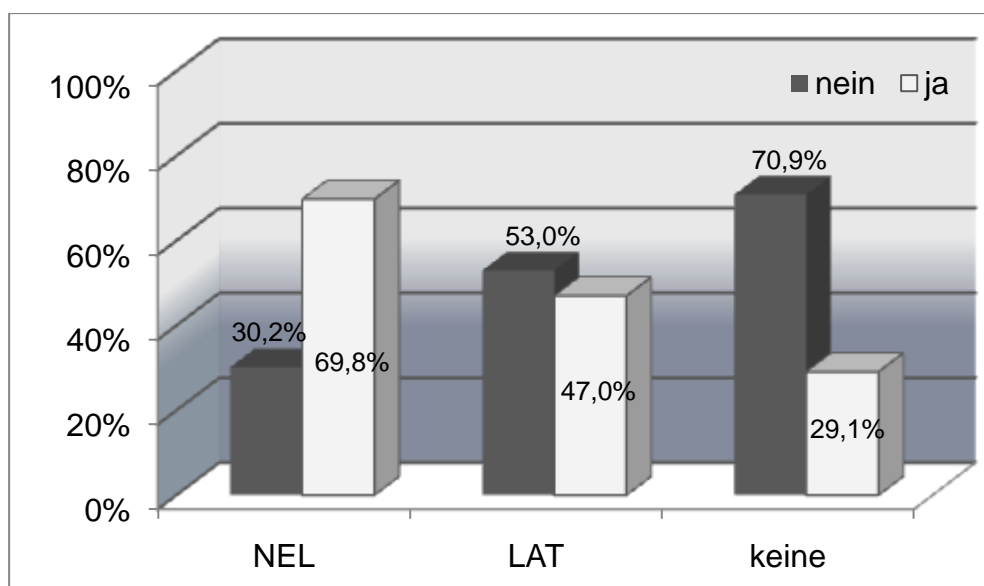


Abbildung 14: Partnerschaftssituation bei Geburt und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Von den 29 Teilnehmern, die nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, hat nur eine Person die gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil.

Aktuelle Partnerschaftssituation und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Unterteilt man die Eltern hinsichtlich ihrer aktuellen Partnerschaftssituation, so wird aus Abbildung 15 deutlich, dass vor allem diejenigen Eltern übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, die später geheiratet haben (76,3 %). Die Eltern, die in einer stabilen nichtehelichen Partnerschaft leben (NEL), haben ebenfalls zu einem ähnlich hohen Prozentsatz übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben. Von den Elternpaaren ohne gemeinsamen Haushalt (LAT) hat demgegenüber nur ein Drittel eine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben. Dieser Befund sollte nicht überbewertet werden, da die Gruppe der LAT-Elternpaare sehr klein ist ($n = 13$). Unter den Getrennten hat rund die Hälfte die gemeinsame Sorge begründet, und bei den Elternteilen, die niemals in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil lebten, haben die meisten (89,2 %) keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben.

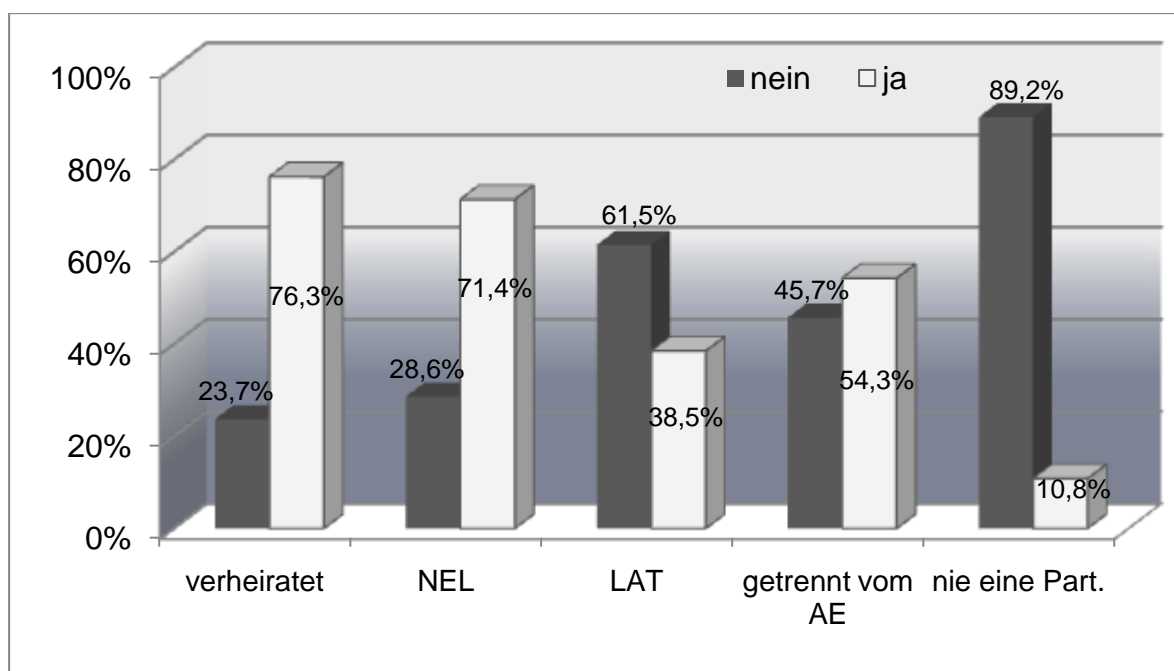


Abbildung 15: Aktuelle Partnerschaftssituation und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Aktuelle Partnerschaftszufriedenheit und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Untersucht man, ob die aktuelle Zufriedenheit mit der Partnerschaftssituation mit der Abgabe der übereinstimmenden Sorgeerklärungen zusammen hängt, zeigt sich kein signifikanter Unterschied zwischen denjenigen, die die gemeinsame Sorge begründet haben, und denjenigen, die dies nicht getan haben, weder in der eigenen Partnerschaftszufriedenheit ($T = 1,33$, $df = 662$, n.s.) noch in der beim Partner/bei der Partnerin vermuteten Zufriedenheit ($T = 0,39$; $df = 663$, n.s.). Der nur geringfügig höhere Zufriedenheitswert der Eltern mit gemeinsamer Sorge (Zufriedenheit Selbst: $M = 8,00$ ($SD = 1,91$) vs. $M = 7,77$ ($SD = 2,13$); Zufriedenheit Partner/in: $M = 7,82$ ($SD = 1,95$) vs. $M = 7,75$ ($SD = 1,96$)) ist nicht statistisch signifikant und fällt damit in den Bereich der Zufallsvariation.

Partnerschaftsdauer und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Hingegen zeigt sich bei der Frage, ob bei längerer Partnerschaftsdauer häufiger übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben werden, ein signifikantes Ergebnis ($T = 2,00$; $df = 622$, $p < 0,05$). Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, haben im Mittel eine längere aktuelle Partnerschaftsdauer mit 8,84 Jahren ($SD = 4,02$) als diejenigen, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = 8,11$; $SD = 4,09$). Auch wenn man die Partnerschaftsdauer bis zur Geburt des Kindes betrachtet, erweist sich diese bei den Eltern mit übereinstimmenden Sorgeerklärungen mit 5,07 Jahren ($SD = 3,88$) im

Durchschnitt länger als bei den Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben (4,33 Jahre, SD = 3,81; T = 2,15; df = 662, $p < 0,05$). Dies gilt allerdings nur für Eltern, deren Partnerschaft noch heute Bestand hat. Von den anderen wurde der Beginn der Partnerschaft nicht erfasst.

Bildungsabschluss und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.

Betrachtet man die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen hinsichtlich des Bildungsabschlusses der Befragten, so zeigt sich (Tabelle 9), dass Befragte mit Haupt- oder Realschulabschluss in jeweils ca. 50 % der Fälle übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, während Befragte mit höherem Bildungsabschluss (Fachhochschulreife/Abitur) in zwei Dritteln der Fälle die gemeinsame Sorge erklärt haben. Dies gilt für Männer und Frauen gleichermaßen (siehe Tabellen 11 und 12), wenngleich Männer insgesamt häufiger die gemeinsame Sorge angeben.

Tabelle 9: Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nach Bildungsabschluss

Bildungsabschluss	übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben	Keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben	gesamt
von der Schule abgegangen ohne Abschluss	6 31,6 %	13 68,4 %	19 100 %
Hauptschulabschluss	72 58,1 %	54 41,9 %	129 100 %
Qualifizierter Hauptschulabschluss	22 44 %	28 56 %	50 100 %
Mittlere Reife/Realschule	165 54,1 %	140 45,9 %	305 100 %
Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife/Abitur	344 72,7 %	129 27,3 %	473 100 %
Sonstiger Schulabschluss	17 63 %	10 37,0 %	27 100 %
gesamt	629 62,7 %	374 37,3 %	1003 100 %

Dies könnte zunächst nahelegen, dass ein höheres formales Bildungsniveau die Bewältigung des Behördengangs und der damit verbundenen bürokratischen Hürden erleichtert. Allerdings hatten die Analysen in Abschnitt 6.4.4 ergeben, dass sich die Bildungsgruppen nicht im Zugang zur Beratung durch das Jugendamt unterscheiden. Insofern erscheint es wahrscheinlicher, dass in der Gruppe höher Gebildeter mehr

Wert auf das gemeinsame Sorgerecht gelegt wird oder dass diese Beziehungen stärker etabliert bzw. gefestigter sind.

Berücksichtigt man diesbezüglich die Partnerschaftssituation der Bildungsgruppen bei Geburt des Kindes, so findet sich in der unteren und mittleren Bildungsgruppe ein geringerer Anteil von damaligen NEL-Arrangements (Hauptschulabschluss: 70,4 %, mittlere Reife: 73,9 %, Fach-/Hochschulreife: 82,5 %). Immerhin 18,0 % der Hauptschulabsolventen und Hauptschulabsolventinnen hatten vor Geburt des Kindes keine Beziehung zum anderen Elternteil, verglichen mit 13,1 % derjenigen mit mittlerer Reife und 6,8 % der Befragten mit Fach-/Hochschulreife. Eine Beziehungsdauer von mindestens zwei Jahren bei Geburt des Kindes gaben nur 41,1 % der Befragten mit maximal Hauptschulabschluss, 47,4 % derjenigen mit mittlerer Reife, aber 60,4 % derjenigen mit Fach-/Hochschulreife an. Zum Befragungszeitpunkt berichteten die Befragten mit niedriger und mittlerer Schulbildung auch häufiger, dass die Partnerschaft mit dem anderen Elternteil beendet wurde oder nie bestand (Hauptschulabschluss: 26,8 %; mittlere Reife: 23,4 %, Fach-/Hochschulreife: 14,8 %). Eine zwischenzeitliche Heirat ist seltener erfolgt (Hauptschulabschluss: 19,1 %; mittlere Reife: 21,8 %, Fach-/Hochschulreife: 27,4 %). Offensichtlich sind die Beziehungen nichtverheirateter Eltern in der unteren und mittleren Bildungsgruppe bei Geburt des Kindes weniger tragfähig. Es liegt nahe, dass dies den Ausschlag für die seltenere Begründung der gemeinsamen Sorge gegeben hat.

Tabelle 10: Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nach Bildungsabschluss: Frauen

Bildungsabschluss	übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben	Keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben	gesamt
von der Schule abgegangen ohne Abschluss	2 18,2 %	9 81,8 %	11 100 %
Hauptschulabschluss	40 51,9 %	37 48,1 %	77 100 %
Qualifizierter Hauptschulabschluss	9 29,0 %	22 71,0 %	31 100 %
Mittlere Reife/Realschule	110 50,9 %	106 49,1 %	216 100 %
Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife/Abitur	200 69,0 %	90 31,0 %	290 100 %
Sonstiger Schulabschluss	12 63,2 %	7 36,8 %	19 100 %
gesamt	373 57,9 %	271 42,1 %	644 100 %

Tabelle 11: Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nach Bildungsabschluss: Männer

Bildungsabschluss	übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben	Keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben	gesamt
von der Schule abgegangen ohne Abschluss	4 50,0 %	4 50,0 %	8 100 %
Hauptschulabschluss	35 67,3 %	17 32,7 %	52 100 %
Qualifizierter Hauptschulabschluss	13 68,4 %	6 31,6 %	19 100 %
Mittlere Reife/Realschule	55 61,8 %	34 38,2 %	89 100 %
Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife/Abitur	144 78,7 %	39 21,3 %	183 100 %
Sonstiger Schulabschluss	5 62,5 %	3 37,5 %	8 100 %
gesamt	256 71,3 %	103 28,7 %	359 100 %

Partnerschaftssituation bei Geburt und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Wie schon eingangs argumentiert, liegt es nahe, dass vor allem diejenigen Eltern übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, die eine günstigere Partnerschaftssituation zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hatten. Tagsächlich erweisen sich sowohl das Vertrauen in die Partnerschaft ($T = 5,63$; $df = 447,69$, $p < 0,05$) als auch die Konfliktbelastung ($T = -7,31$; $df = 530,47$, $p < 0,05$) als bedeutsam: Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, hatten bei Geburt des Kindes mehr Vertrauen in die Tragfähigkeit der Partnerschaft ($M = 5,24$; $SD = 1,13$ vs. $M = 4,65$; $SD = 1,62$) und es gab weniger Auseinandersetzungen in der Partnerschaft ($M = 2,40$; $SD = 1,47$ vs. $M = 3,26$, $SD = 1,73$) als bei Eltern, die keine Sorgeerklärungen abgegeben haben. Dieses Ergebnis bleibt bestehen, wenn nur die Aussagen der Frauen den Berechnungen zugrunde gelegt werden.

Heiratsneigung und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Weiterhin wurde geprüft, ob sich die Begründung der gemeinsamen Sorge je nach der (erinnerten) Heiratsneigung zu Geburt unterscheidet. Die Heiratsneigung wurde anhand der Aussage „Wir wollten uns nicht durch eine Ehe binden.“ erfasst. Das Antwortrating wurde invertiert, so dass hohe Werte eine hohe Heiratsneigung angeben, niedrige Werte eine geringe Heiratsneigung. Auch hier zeigen sich statistisch signifikante Unterschiede zwischen denjenigen Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, und solchen, die dies nicht getan haben ($T = 2,34$; $df = 857$, $p < 0,05$). Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, wollten sich weniger durch eine Ehe binden ($M = 3,09$; $SD = 1,96$) als Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben ($M = 3,41$; $SD = 1,88$). Eine bewusste Entscheidung gegen die Ehe bedeutet also nicht, dass diese Eltern die gemeinsame Sorge durch entsprechende Erklärungen anstreben. Im Gegenteil scheint es mehr Vorbehalte gegenüber dieser Option zu geben.

Interessanterweise gilt dieser Zusammenhang jedoch nicht für die aktuelle Heiratsabsicht (Frage: „*Haben Sie vor, den anderen Elternteil zu heiraten?*“ Antwortmöglichkeiten: „ja“, „nein“, „weiß nicht“): Betrachtet man die aktuelle Heiratsabsicht derer, die eine nichteheliche Paarbeziehung mit dem anderen Elternteil haben, und vergleicht diesbezüglich die übereinstimmende Sorgeerklärungen, so lässt sich kein nennenswerter Unterschied erkennen. Wie in Abbildung 16 dargestellt, wurde in der Gruppe derjenigen, die vorhaben zu heiraten, und derer, die dies nicht vorhaben, annähernd gleich häufig die gemeinsame Sorge begründet. Interessanterweise wurden übereinstimmende Sorgeerklärungen am häufigsten von denjenigen Eltern abgegeben, die nicht wissen, ob sie den anderen Elternteil heiraten werden. Möglicherweise hat dies damit zu tun, dass einige

derjenigen, die sicher heiraten wollen, genau aus diesem Grund keine Sorgeerklärungen abgegeben haben.

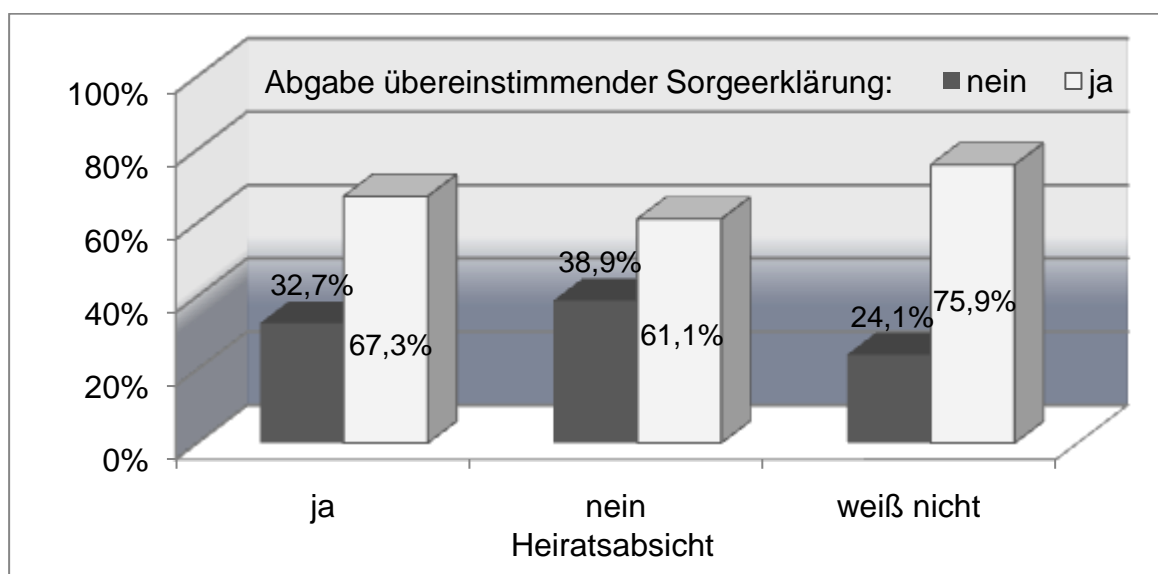


Abbildung 16: Heiratsabsicht und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Es ist folglich davon auszugehen, dass weder eine Heiratsneigung bei Geburt des Kindes noch eine aktuelle Heiratsneigung Faktoren darstellen, die davon abhalten, übereinstimmende Sorgeerklärungen abzugeben. Im Gegenteil ist die Heiratsneigung bei Geburt eher ein Prädiktor dafür, dass übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben werden.

Pläne zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Von denjenigen, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, geben 18,8 % an, dass sie wahrscheinlich bzw. sicher noch übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben werden, während 59,4 % dies nicht vorhaben (36,7 % ganz sicher nicht und 22,7 % eher nicht). Weitere 21,8 % haben noch nicht darüber gesprochen. Vergleicht man diese drei Gruppen hinsichtlich der aktuellen Partnerschaftssituation mit dem anderen Elternteil, so wird folgendes deutlich: Wie auch in Abbildung 17 ersichtlich, wollen vor allem diejenigen Eltern (eher bzw. ganz sicher) keine übereinstimmende Sorgeerklärungen mehr abgeben, die eine LAT-Beziehung führen, vom anderen Elternteil getrennt sind oder niemals eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten.

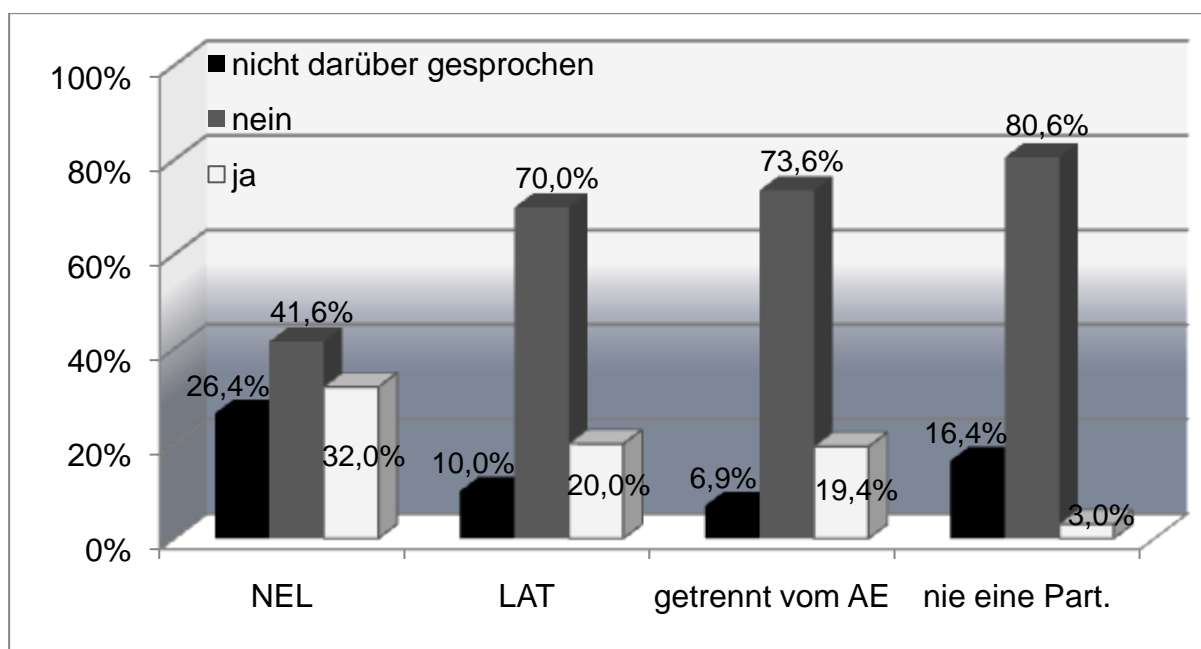


Abbildung 17: Vorhaben der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Konflikte um das Sorgerecht. Mit 90,1 % gibt die überwiegende Mehrheit der Befragten an, keine Konflikte bezüglich des Sorgerechts mit dem anderen Elternteil zu haben. 9,9 % hingegen haben Konflikte und Auseinandersetzungen, wobei die hier befragten Mütter mehr von Sorgerechtskonflikten berichten (11,3 %) als befragte Väter (7,4 %). In 7,7 % der Fälle entstehen Konflikte, weil ein Elternteil die gemeinsame Sorge will, der andere Elternteil jedoch nicht und bei 2,3 % gibt es andere Gründe für Konflikte um das Sorgerecht. Dies sind in den meisten Fällen Konflikte, die darauf beruhen, dass die Frau das alleinige Sorgerecht zurückhaben möchte. Aber auch andere Gründe werden angeführt, wie z. B. die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts: Hier werden Konflikte über die Erziehung oder den Kindergarten genannt oder Konflikte über die Betreuung nach der Trennung. Die Thematik Trennung wird ebenso als anderer Konflikt aufgeführt. Diese Ergebnisse entsprechen denjenigen der Analyse der Gerichtsentscheidungen. Den von den Gerichten entschiedenen Fällen lagen ebenfalls hauptsächlich Streitigkeiten um den Aufenthalt des Kindes nach der Trennung zugrunde, aber auch über allgemeine Fragen der Erziehung sowie der Besuch von Kindergarten und Schule waren relevant (vgl. Kapitel 1.3.1.2).

Wenn Konflikte dadurch entstanden, dass einer der beiden Elternteile das gemeinsame Sorgerecht wollte, der andere damit aber nicht einverstanden war, waren es mehrheitlich die Männer, die das gemeinsame Sorgerecht wollten. Nach Angabe der Frauen wie auch der Männer machen einseitige Sorgerechtsbemühungen der Väter 72,6 % aller Konflikte um das Sorgerecht aus. Überprüft man auch hier die aktuelle Partnerschaftssituation, so findet man die

meisten Konflikte bezüglich des Sorgerechts in der Gruppe getrennter Eltern (27,1 %) und bei Eltern, die nie eine gemeinsame Partnerschaft hatten (23,7 %). 77,8 % aller Konflikte um das Sorgerecht treten in den letztgenannten beiden Gruppen auf. Dieses Bild bestätigt sich auch dann, wenn man nur die Angaben der Frauen zugrunde legt. Auch den untersuchten Gerichtsentscheidungen lagen in nahezu allen Fällen Konstellationen zugrunde, in denen die Eltern nicht (mehr) zusammenlebten.

Kontakt bei getrennten Paaren und Sorgerecht. Betrachtet man diejenigen Elternteile, die zum Befragungszeitpunkt keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, und überprüft, wer Kontakt zum anderen Elternteil hat, so zeigt sich, dass in der Gruppe der Eltern, welche die gemeinsame Sorge haben, mehr Eltern (89,8 %) Kontakt mit dem anderen Elternteil haben als in der Gruppe derer, die kein gemeinsames Sorgerecht durch Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen haben (69,3 %) ($\text{Chi}^2 = 14,33$; $\text{df} = 1$, $p < 0,05$). Dies bestätigt sich auch, wenn man nur die Angaben der Mütter heranzieht (88,4 % versus 68,2 %). Bezieht man sich nur auf die Angaben der Väter, ist der Unterschied nicht mehr signifikant ($\text{Chi}^2 = 2,90$; $\text{df} = 1$, $p < 0,05$). Dies beruht darauf, dass nur sehr wenige Väter ($n = 7$) ohne Kontakt zur Mutter an der Studie teilgenommen haben. Dennoch haben tendenziell mehr Väter mit gemeinsamem Sorgerecht Kontakt zur Mutter (93,1 %) als Väter ohne gemeinsames Sorgerecht (76,2 %). Unabhängig vom Sorgerecht hat die überwiegende Mehrzahl der getrennten Elternteile Kontakt zueinander (77,3 %).

Sorgerecht bei weiteren nichtehelichen Kindern. Von den 349 Personen, welche angeben noch weitere nichteheliche Kinder zu haben, stammen diese Kinder in 73,6 % der Fälle aus derselben Partnerschaft wie das Zielkind. 24,1 % haben ein oder mehrere nichteheliche Kinder mit einem anderen Elternteil und in 2,3 % der Fälle existieren unterschiedliche weitere Elternteile, da es mehrere weitere nichtehelich geborene Kinder sind. In den meisten Fällen ($n = 344$) gibt es nur ein weiteres nicht eheliches Kind. 67 Personen haben zwei weitere nichteheliche Kinder, 16 Personen drei, sechs Personen vier, 2 Personen fünf und eine Person hat sechs weitere nichteheliche Kinder. Die weiteren nichtehelich geborenen Kinder sind im Mittel 5,82 Jahre alt. Die jüngsten weiteren nichtehelichen Kinder sind unter einem Jahr alt. Das älteste nichteheliche Kind ist 26 Jahre alt. Von den Personen, die zum Befragungszeitpunkt mit dem anderen Elternteil in einer nichtehelichen Partnerschaft lebten und das gemeinsame Sorgerecht für das Zielkind hatten, gaben 88,4 % an auch für das weitere Kind das gemeinsame Sorgerecht zu besitzen. Ähnlich hoch ist in dieser Gruppe die Übereinstimmung der Sorgerechtsregelung bei alleiniger Sorge

der befragten Person (87,5 %) und des anderen Elternteils (100 %). Eine geringere Anzahl in der Gruppe der Personen in derzeitigen NEL-Partnerschaften gab an, für das Zielkind das gemeinsame Sorgerecht mit dem anderen Elternteil zu haben, für das weitere nichteheliche Kind jedoch das alleinige Sorgerecht. In 5,4 % hat hier die befragte Person das alleinige Sorgerecht und in 4,0 % hat der andere Elternteil das alleinige Sorgerecht. Umgekehrt haben auch 9,4 % dieser Personen selbst das alleinige Sorgerecht für das Zielkind und für das weitere Kind das gemeinsame Sorgerecht mit dem anderen Elternteil. In keinem dieser Fälle hat der andere Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Zielkind, aber das gemeinsame Sorgerecht für das weitere Kind.

6.5.6 Genannte Gründe gegen die gemeinsame Sorge

6.5.6.1 Häufigkeiten der genannten Gründe

Diejenigen Eltern, die nicht durch übereinstimmende Erklärungen die gemeinsame Sorge begründet haben (n = 377, hierunter 273 Mütter und 104 Väter), wurden nach ihren Gründen hierfür gefragt. Den Eltern wurde zuerst eine Liste mit möglichen Gründen gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen vorgelegt, anhand welcher sie bestimmen sollten, welche der Gründe für sie selbst zutreffen und welche für den anderen Elternteil zutreffen. Die Eltern hatten die Möglichkeit, am Ende der Liste andere Gründe einzutragen. Danach wurden die Eltern gebeten, ihre drei wichtigsten Gründe aus der Liste anzugeben. Sie hatten auch die Möglichkeit, weniger als drei anzugeben.

Eigene Gründe und vermutete Gründe des anderen Elternteils gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Im Folgenden werden die eigenen genannten Gründe und die vermuteten Gründe des anderen Elternteils miteinander verglichen. Aus Abbildung 18 ist zu erkennen, dass bei den eigenen Gründen prozentual am häufigsten *„Es erschien nicht wichtig“*, *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“*, *„Die gemeinsame Sorge war nicht erwünscht“*, *„Es war nicht sicher, ob die Partnerschaft Bestand hat“* und *„Es gab den Wunsch, bei Konflikten über Erziehung oder das Kind allein entscheiden zu können“* genannt wurden. Eher weniger oft wurden die Gründe genannt, dass eine dritte Instanz davon abgeraten hatte oder dass es Probleme in der Partnerschaft gab. Bei den vermuteten Gründen des anderen Elternteils wurden wie bei den eigenen Gründen am häufigsten *„Es erschien nicht wichtig“* und *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“* genannt. An dritter und vierter Stelle finden sich hier die Gründe *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“* und *„Es fehlten Informationen*

über diese Möglichkeit“. Außerdem wird der Grund *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* für den anderen Elternteil häufig vermutet. Ebenso wie bei den eigenen Gründen haben hier die Gründe, dass Dritte abgeraten haben, weniger Bedeutung. Bedeutsamer als bei den eigenen Gründen ist hier *„Angst vor höheren Verpflichtungen (z. B. finanziell)“* und *„Es war zu bürokratisch“*. Unter den anderen Gründen, die ebenfalls relativ oft angegeben werden, finden sich Argumente wie z. B. *„wir sind uns in der Erziehung einig“*, *„Vater kümmert sich auch so super“*, *„unterschiedliche Wohnorte“*, *„kein Kontakt“*, *„Vater will keinen Kontakt“* oder *„Jugendamt kam nicht voran“*.

Eigene Gründe gegen die gemeinsame Sorge aufgeteilt nach Geschlecht.

Abbildung 19 zeigt, dass es deutliche Unterschiede bei der Nennung der Gründe zwischen den Geschlechtern gibt. Frauen nannten am häufigsten *„Die gemeinsame Sorge war nicht erwünscht“*, dicht gefolgt von *„Es war nicht sicher, ob die Partnerschaft Bestand hat“*. *„Es gab den Wunsch, bei Konflikten über Erziehung oder das Kind allein entscheiden zu können“* und *„Es erschien nicht wichtig“* wurden als Nächstes gleich häufig genannt. Bei den Männern wurden am häufigsten genannt *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“*, *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“* und *„Es erschien nicht wichtig“*. Deutlich zu erkennen ist, dass es große Unterschiede zwischen den Geschlechtern im Hinblick darauf gibt, ob jemand abgeraten hat. Dies ist bei den Frauen häufiger der Fall als bei den Männern. Am häufigsten wurde den Frauen von der Familie und Freunden (und Freundinnen) abgeraten. Ebenso nennen nur Frauen *„Gewalt in der Partnerschaft“* als Grund gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.

Insgesamt scheint für Männer eher mangelnde Informiertheit und mangelnde Zielstrebigkeit als Hinderungsgrund ausschlaggebend zu sein, aber auch ohnehin bestehende Heiratsabsichten wurden häufiger von Männern als von Frauen angeführt. Demgegenüber sprachen sich Frauen eher gegen das gemeinsame Sorgerecht aus, weil sie im Konfliktfall alleine entscheiden wollen bzw. Probleme in der Partnerschaft sehen.

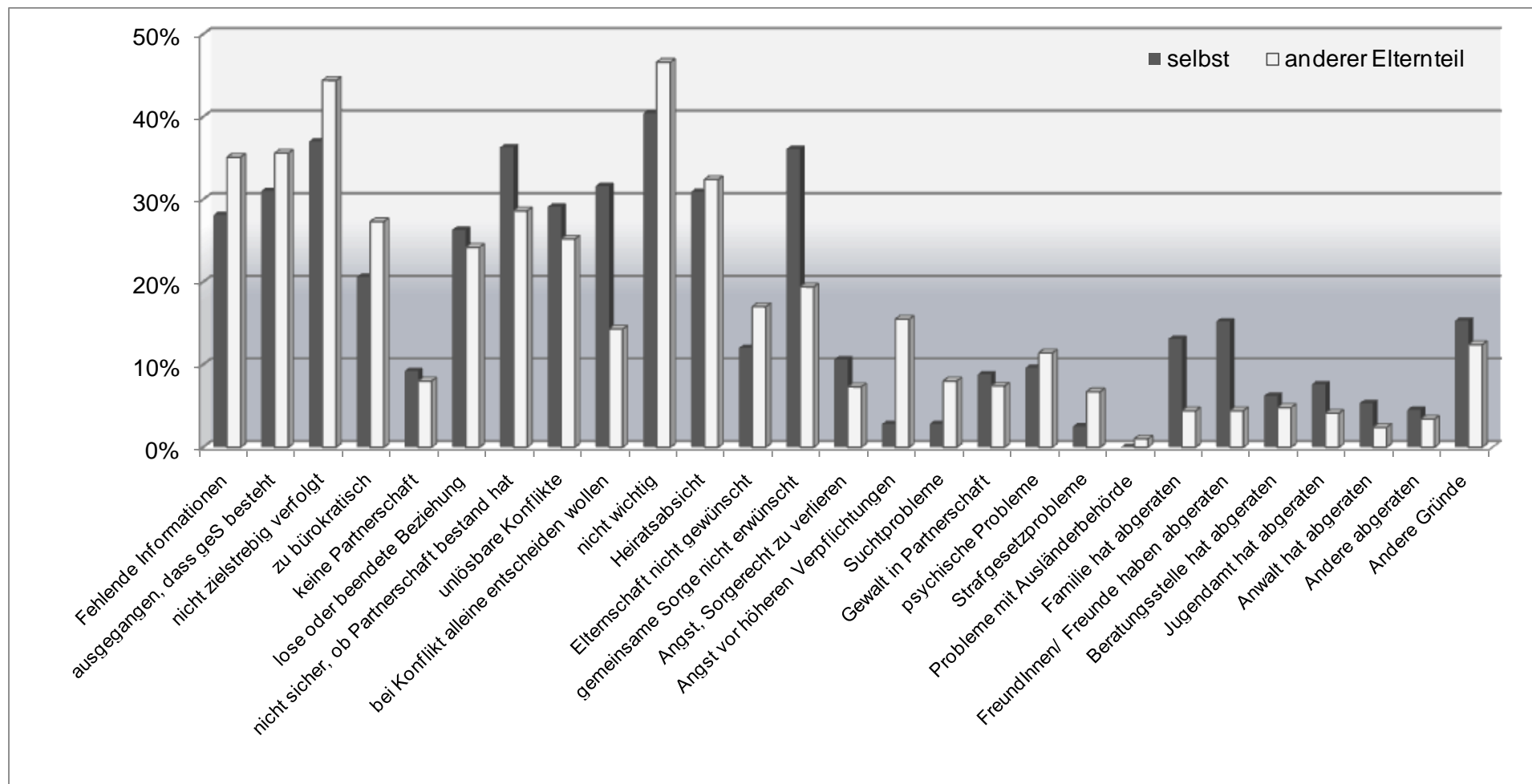


Abbildung 18: Gründe gegen gemeinsame Sorge

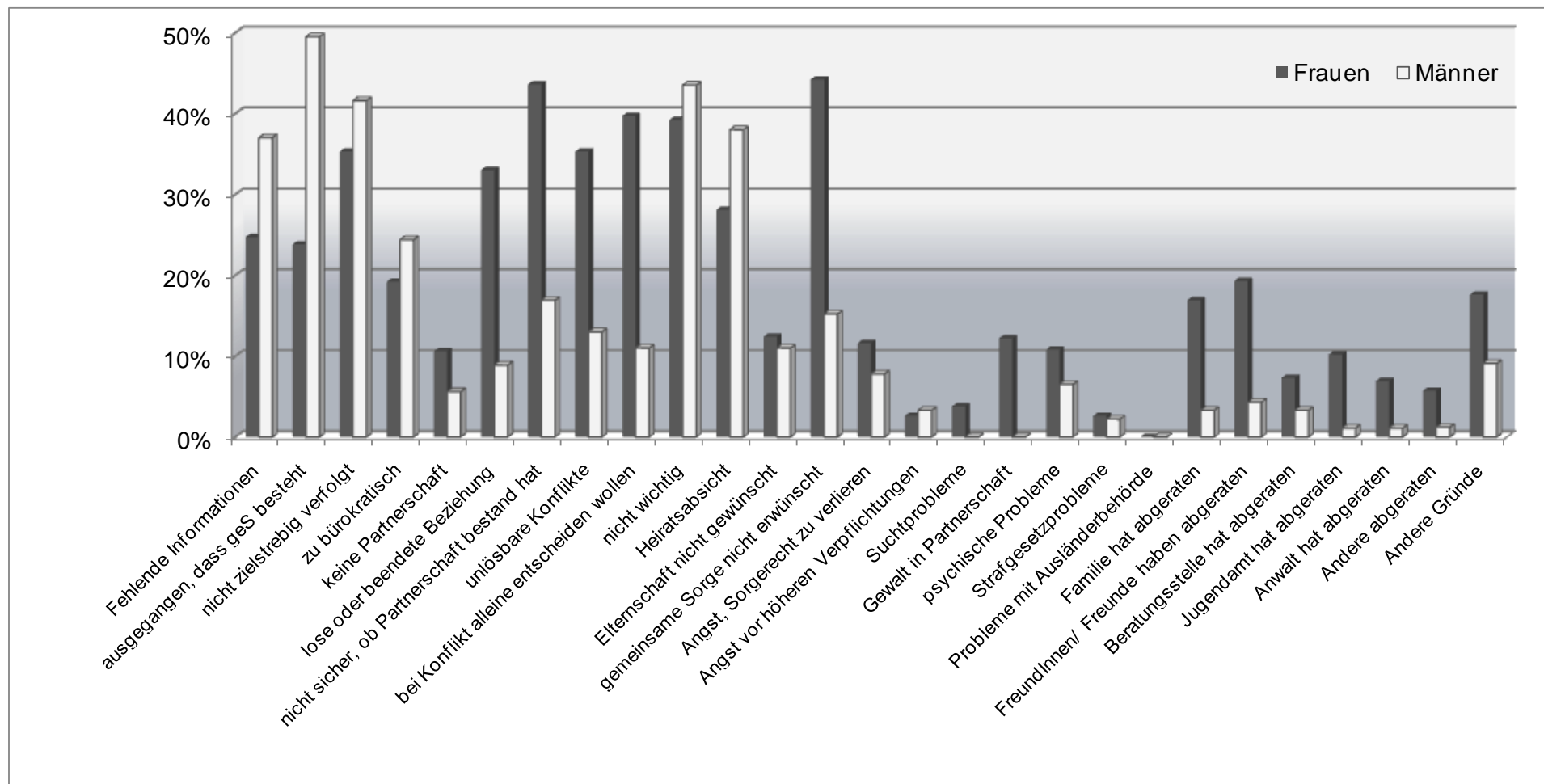


Abbildung 19: Gründe gegen Gemeinsame Sorge: Frauen vs. Männer

Vermutete Gründe des anderen Elternteils gegen die gemeinsame Sorge aufgeteilt nach Geschlecht. Betrachtet man die vermuteten Gründe des anderen Elternteils ebenfalls aufgeteilt nach dem Geschlecht der Befragten, so zeigt sich wie in Abbildung 20 dargestellt, dass es auch hier deutliche Geschlechtsunterschiede gibt. Diese sind allerdings nicht ganz so deutlich wie bei den eigenen Angaben. Bei den Nennungen der Frauen zu den vermuteten Gründen der Männer wurden am häufigsten die Gründe *„Es erschien nicht wichtig“* und *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“* bejaht. Dies entspricht ungefähr den Gründen, welche die Männer selbst am häufigsten genannt haben. Männer hingegen schätzten die Gründe der Frauen nicht entsprechend deren eigenen Selbstaussagen ein: Die Männer dachten, dass Frauen keine Sorgeerklärungen abgeben, weil sie davon *„ausgehen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“*, *„es nicht zielstrebig genug verfolgt haben“* oder sowieso heiraten wollten. Sie unterstellen folglich den Frauen eher Gründe, die ihren eigenen ähnlich sind.

Genannte Gründe gegen die gemeinsame Sorge in Kategorien zusammengefasst. Im Folgenden wurden die genannten zutreffenden Gründe in Kategorien zusammengefasst, um die genannten Gründe auch nach weiteren Variablen als nur nach dem Geschlecht der Befragten analysieren zu können und dennoch die Übersichtlichkeit beizubehalten. Hierfür wurden zur Vereinfachung der Analysen die Gründe in folgende Kategorien zusammengefasst:

- Fehlinformation: *„Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit“*, *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“*,
- Unwichtigkeit/Bürokratie: *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“*, *„Es war zu bürokratisch“*, *„Es erschien nicht wichtig“*,
- Unsichere Partnerschaft: *„Es bestand nie eine Partnerschaft“*, *„Die Beziehung war lose oder wurde beendet“*, *„Es war nicht sicher, ob die Partnerschaft Bestand hat“*, *„Es kam häufig zu Konflikten in der Partnerschaft und es gelang uns nicht, uns friedlich zu verständigen“*,
- Alleine entscheiden wollen: *„Es gab den Wunsch, bei Konflikten über Erziehung oder das Kind allein entscheiden zu können“*,
- Heiratsabsicht: *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“*,
- Elternschaft nicht gewünscht: *„Die Elternschaft war nicht gewünscht“*,
- Gemeinsame Sorge nicht gewünscht: *„Die gemeinsame Sorge war nicht erwünscht“*,
- Angst: *„Angst, das Sorgerecht zu verlieren“*, *„Angst vor höheren Verpflichtungen (z. B. finanziell)“*,

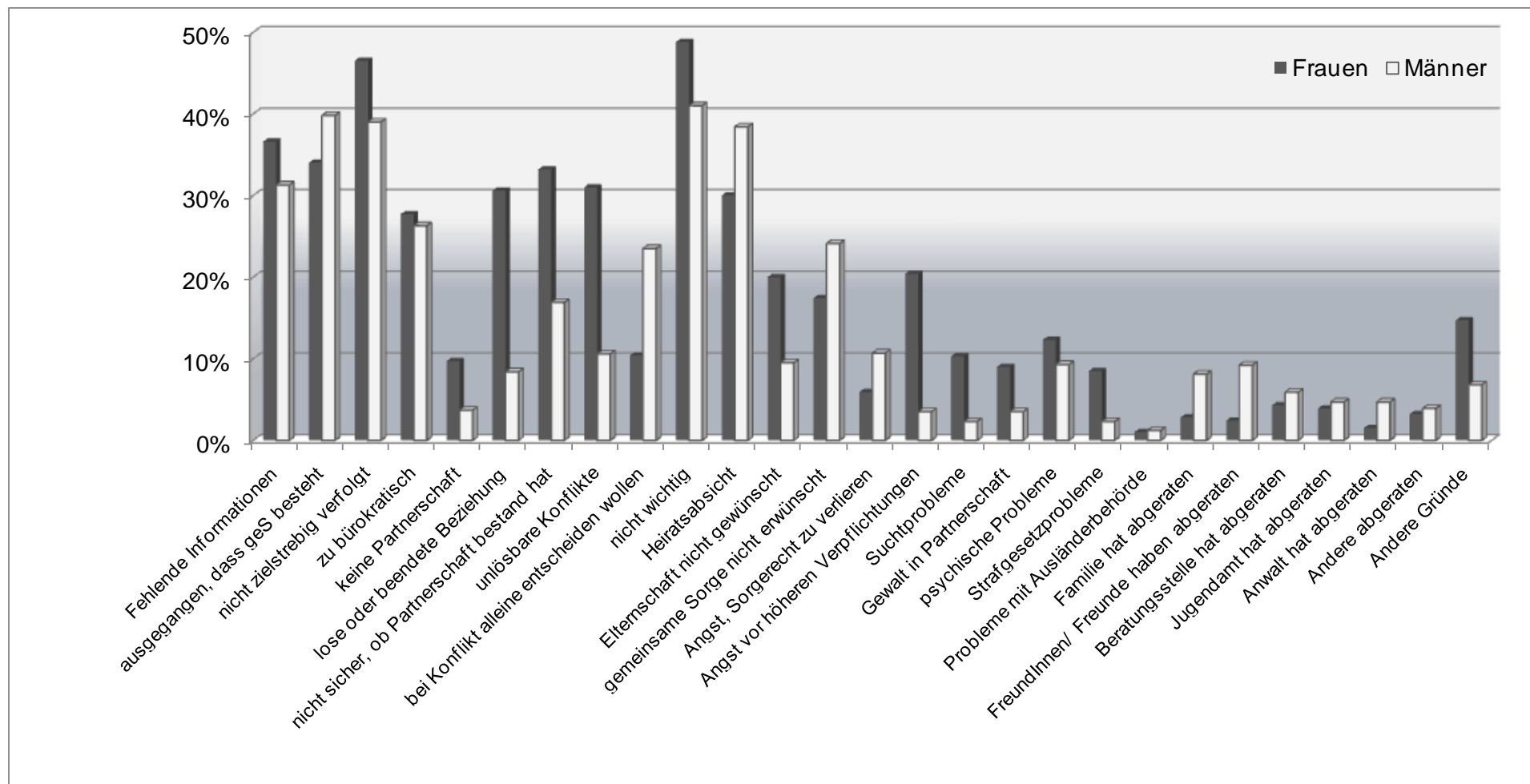


Abbildung 20: Gründe des anderen Elternteils gegen gemeinsame Sorge: Frauen vs. Männer

- Probleme in der Partnerschaft: „*Es gab Suchtprobleme*“, „*Es gab Gewalt in der Partnerschaft*“, „*Es gab psychische Probleme*“, „*Es gab Probleme mit dem Strafgesetz*“, „*Es gab Probleme mit der Ausländerbehörde*“,
- Abraten anderer: „*Die Familie hat abgeraten*“, „*Freundinnen/Freunde haben abgeraten*“, „*Die Beratungsstelle hat abgeraten*“, „*Das Jugendamt hat abgeraten*“, „*Rechtsanwalt bzw. -anwältin hat abgeraten*“, „*andere haben abgeraten, nämlich ...*“,
- andere Gründe. „*andere Gründe, nämlich ...*“.

Vergleicht man nun Männer und Frauen hinsichtlich ihrer Angaben zu diesen Gründen, so zeigen sich einige markante Unterschiede (siehe Abbildung 21): Frauen gaben mit rund 52 % mehr als doppelt so häufig wie die hier befragten Männer an, dass Unsicherheiten in der Partnerschaft bestanden; auch ernsthafte Probleme wurden von Frauen (16,7 %) doppelt so häufig genannt wie von den Männern (7,1 %). Jeweils rund ein Drittel der Frauen gab an, allein entscheiden zu wollen oder die gemeinsame Sorge nicht gewünscht zu haben. Dass dies auch jeweils von rund einem Zehntel der Männer genannt wurde, verweist darauf, dass Väter die gemeinsame Sorge mitunter nicht verfolgen, weil die Wünsche der Mutter dem entgegenstehen. Frauen nannten als Grund gegen die gemeinsame Sorge dreimal häufiger als Männer, dass ihnen davon abgeraten wurde. Und schließlich gaben Frauen auch ähnlich häufig wie Männer an, dass es ihnen unwichtig/zu bürokratisch war, die gemeinsame Sorge zu erklären. Demgegenüber berichteten Männer häufiger – etwa zur Hälfte – dass sie fehlinformiert waren, während dies nur für ein knappes Drittel der Frauen gilt. Auch die bestehende Heiratsabsicht wurde häufiger von Vätern als Müttern angeführt.

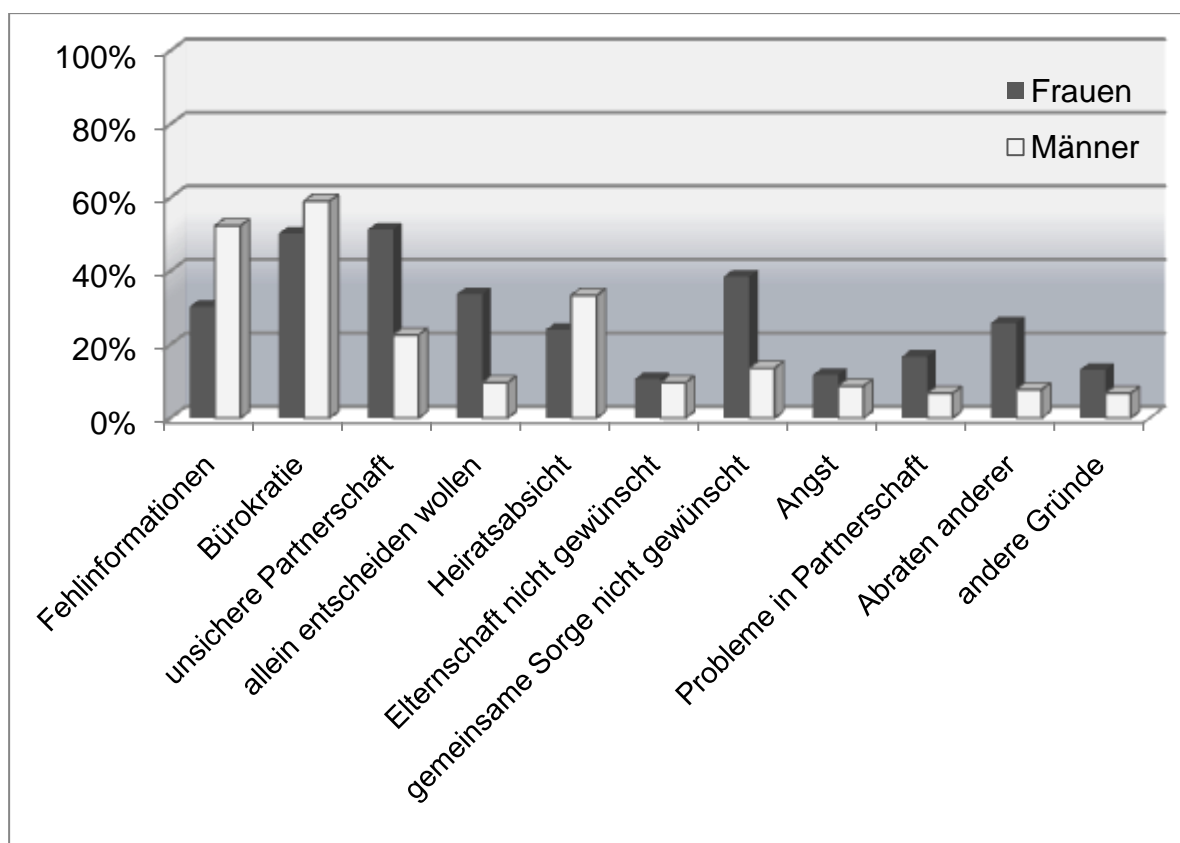


Abbildung 21: Kategorisierte Gründe gegen gemeinsame Sorge

Kategorisierte Gründe und Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes. Aus Abbildung 22 ist zu erkennen, dass sich die genannten Gründe deutlich je nach Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes unterscheiden. Fehlinformiert waren vor allem die Befragten in Partnerschaften, unabhängig davon, ob sie bei Geburt des Kindes in einem gemeinsamen Haushalt wohnten (NEL) oder nicht (LAT). Dies gilt insbesondere für Männer. Auch Gründe aus der Kategorie „unwichtig/Bürokratie“ wurden häufiger von Personen aus Partnerschaften, insbesondere NEL-Beziehungen, genannt. Für NEL-Beziehungen fällt ebenfalls die bestehende Heiratsabsicht häufiger in die Waagschale als für die Vergleichsgruppen. Umgekehrt nennen Befragte, die bei Geburt des Kindes mit dem anderen Elternteil zusammen lebten (NEL), deutlich seltener Gründe der Kategorie „unsichere Partnerschaft“, während diese Gründe von 67 % der Befragten aus LAT-Beziehungen und 75,9 % der Befragten ohne Partnerschaft mit dem anderen Elternteil genannt wurden. Differenziert man innerhalb der NEL-Gruppe nochmals nach Geschlecht, so beziehen sich 34,2 % der Frauen aber nur 11,3 % der Männer auf die unsichere Partnerschaft. In den LAT-Arrangements und unter den getrennten Elternpaaren sind es demgegenüber 71,4 % bzw. 77,9 % der Frauen, die Unsicherheiten in der Partnerschaft als Grund gegen die gemeinsame Sorge angaben. In den letztgenannten Konstellationen (LAT oder getrennt) führte allerdings auch über die

Hälfte der Männer (50,0 % und 63,6 %) die unsichere Partnerschaft als Grund gegen die gemeinsame Sorge an. Eltern in NEL-Beziehungen nannten zudem seltener Gründe, die explizit gegen eine gemeinsame Sorge sprechen („gemeinsame Sorge nicht gewünscht“, „alleine entscheiden zu wollen“, „Abraten anderer“). Insbesondere Männer, die bei Geburt des Kindes mit der Mutter zusammenlebten, gaben diese Gründe sehr selten an (10,1 %). Diese Gründe wurden häufiger von LAT-Paaren und getrennten Eltern angeführt; in beiden Fällen jeweils vor allem von Frauen (51,0 % und 60,3 %). Interessanterweise sagten nur 23,1 % der Väter aus ehemaligen LAT-Beziehungen, dass die gemeinsame Sorge nicht gewünscht war. Bei den getrennten Vätern war die Anzahl noch geringer (18,2 %). Bei den schon zu Geburt des Kindes getrennten Vätern fielen vorrangig die Kategorie „zu bürokratisch/unwichtig“ und die Unsicherheit in der Partnerschaft (jeweils 63,6 %) in die Waagschale.

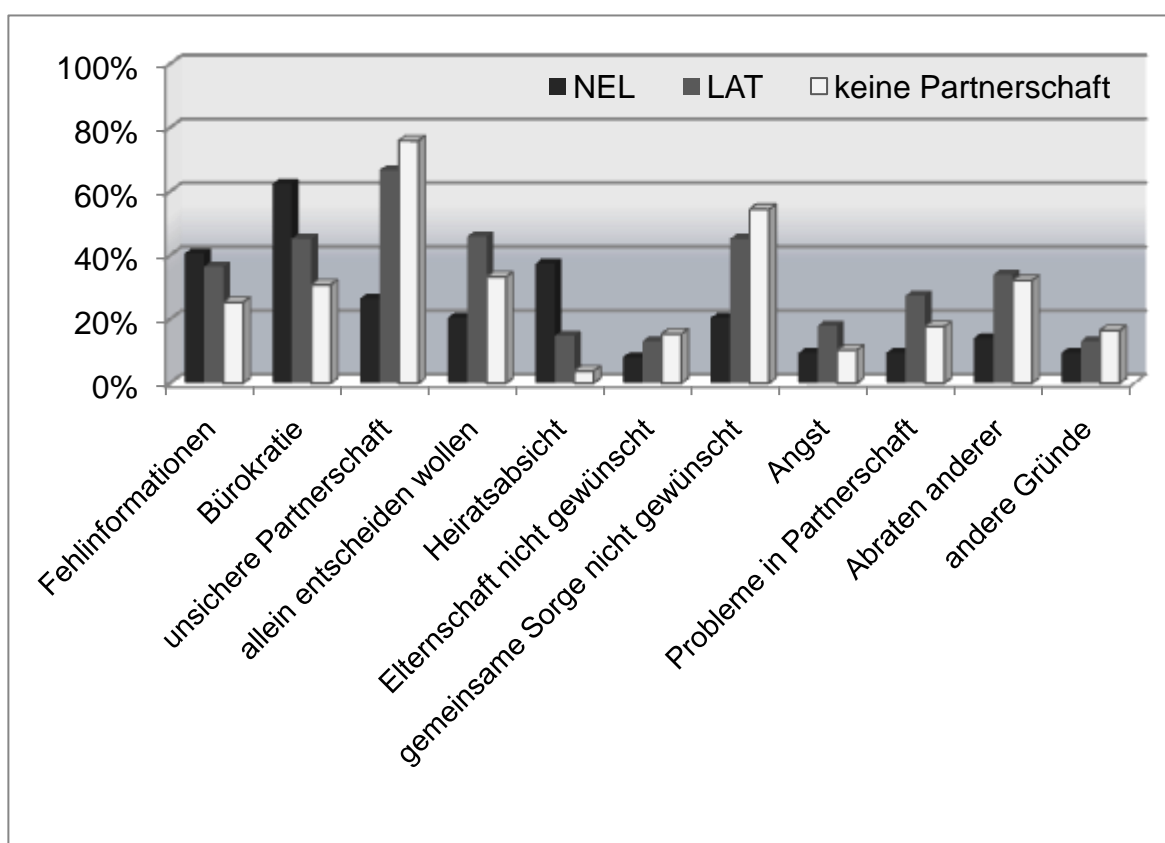


Abbildung 22: Kategorisierte Gründe gegen gemeinsame Sorge und Partnerschaftssituation bei Geburt

Ebenso wie Unsicherheiten in der Partnerschaft wurden Probleme in der Partnerschaft bzw. persönliche Probleme (eigene oder des anderen Elternteils) vor allem von Eltern genannt, die bei Geburt nicht zusammenlebten (LAT) oder keine Partnerschaft hatten. In LAT-Partnerschaften wurde dieser Grund sogar häufiger von

Männern (38,5 %) als von Frauen genannt (24,5 %). In den Fällen, in denen die Eltern bei Geburt keine Partnerschaft hatten, waren es nur Frauen (und von diesen 20,6 %), die diesen Grund nannten. Diesen Frauen wurde auch am meisten abgeraten.

Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge. Im Folgenden werden die genannten Gründe hinsichtlich ihrer Kindeswohlrelevanz in folgende drei Gruppen zusammengefasst¹⁵⁹: (a) vergleichsweise klare *Risikofaktoren für das Kindeswohl*, mit denen Probleme der Asozialität und Subnormalität angesprochen werden (Items 16-20), (b) *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung*, die einen breiten Bereich von partnerschaftsbezogenen Vorbehalten gegenüber der gemeinsamen Sorge umfassen (Items 5-9,12), und (c) *nicht kindeswohlrelevante Gründe*, die sich auf den Zugang zum Institut der gemeinsamen Sorge, das Umfeld, Konventionen und Vorwissen beziehen (Items 1-4,10,11,13-15, 21-26). Hierbei ist zu beachten, dass – analog zu der Klassifikation von Gründen gegen die Eheschließung – Gewalt in der Partnerschaft laut dieser Zuordnung zu den (gut etablierten) Risikofaktoren für das Kindeswohl gezählt wird, während häufige Konflikte – etwas abgeschwächt – unter *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung* subsummiert werden. In die letztgenannte Kategorie fallen auch Vorbehalte, die sich auf die fragliche Tragfähigkeit der Partnerschaft beziehen. Abbildung 23 verdeutlicht die Zuordnung einzelner Gründe zu den übergeordneten Kategorien. Die Einteilung in der rechten Spalte ist erst für die Auswertung der Intensivbefragung relevant (vgl. Kapitel 7.5.2).

¹⁵⁹ Die Zuordnung wurde in enger Absprache mit dem Team der juristischen Expertise (DIJuF) vorgenommen.

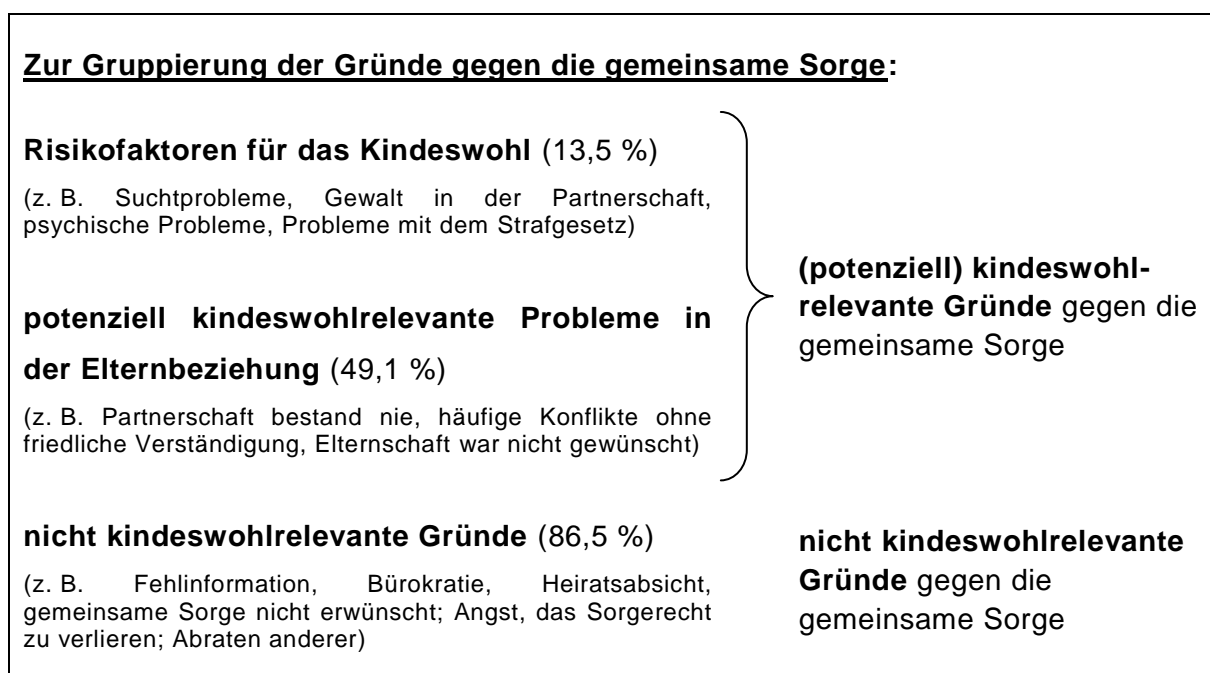


Abbildung 23: Gruppierung der Gründe gegen die gemeinsame Sorge

Anmerkung: Aufgrund von Mehrfachnennungen addieren sich die angegebenen Prozentzahlen nicht zu 100 %.

Risikofaktoren für das Kindeswohl wurden in 13,5 % der Fälle, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, als eigene Argumente gegen die gemeinsame Sorge genannt; von Frauen häufiger (16,1 %) als von Männern (6,7 %). Betrachtet man die *potenziell kindeswohlrelevanten Probleme in der Elternbeziehung*, so liegen in immerhin 49,1 % der Fälle solche Gründe gegen die gemeinsame Sorge vor. Hierbei bestehen sehr deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Während nur 26,0 % der Väter potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung als Gründe gegen die gemeinsame Sorge anführen, gilt dies für mehr als die Hälfte der Mütter (57,9 %). Nicht kindeswohlrelevante Gründe wurden in 86,5 % der Fälle genannt. Dies annähernd gleichermaßen von Frauen (88,3 %) und Männern (87,5 %). Da Mehrfachnennungen möglich waren, addieren sich diese genannten Prozentzahlen nicht zu 100 % auf.

Um diesen Mehrfachnennungen Rechnung zu tragen, wurden im Folgenden die Eltern in drei Gruppen bezüglich der Kindeswohlrelevanz der von ihnen genannten Gründe gegen die gemeinsame Sorge eingeordnet:

- (1) *nicht kindeswohlrelevante Gründe*: Eltern, die ausschließlich nicht kindeswohlrelevante Gründe nennen (40,8 %),
- (2) *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung*: Eltern, die potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung als Grund nennen, jedoch keine weitergehenden Risikofaktoren für das Kindeswohl, wobei zusätzlich auch nicht kindeswohlrelevante Gründe genannt sein können (37,7 %) und
- (3) *Risikofaktoren für das Kindeswohl*: Eltern, die Risikofaktoren für das Kindeswohl nennen, wobei sie zusätzlich auch nicht kindeswohlrelevante Gründe bzw. potenziell kindeswohlrelevante Gründe nennen können (13,5 %).

Legt man die Partnerschaftssituation der Eltern bei Geburt des Kindes zugrunde, so finden sich nicht unbeträchtliche Unterschiede hinsichtlich der kindeswohlrelevanten Gründe (Abbildung 24): Während nur 9,1 % der Befragten, die damals mit dem anderen Elternteil zusammenlebten (NEL) der Gruppe *Risikofaktoren für das Kindeswohl* angehören, sind dies bei Befragten, die in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil lebten, aber mit diesem nicht zusammenwohnten (LAT) 26,6 % und in der Gruppe derer, die keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten 17,3 %. Bei den *potenziell kindeswohlrelevanten Problemen in der Elternbeziehung* ((potenziell) kiwo) zeigt sich hingegen der Unterschied zwischen den Personen, die eine Partnerschaft bei Geburt (NEL oder LAT) und denen, die keine Partnerschaft hatten, stärker: Bei den NELs wurden in 26,4 % solche Gründe genannt, unter den LAT-Arrangements waren es immerhin 45,3 % und bei denjenigen ohne Partnerschaft mit dem anderen Elternteil sogar 65,4 %. Unter den NEL-Paaren wurden am häufigsten *nicht kindeswohlrelevante Gründe* genannt (55,0 %). Diese Gründe sind entsprechend der obigen Angaben bei den LAT-Partnerschaften niedriger (25,0 %) und bei denjenigen ohne Partnerschaft am geringsten (13,6 %).

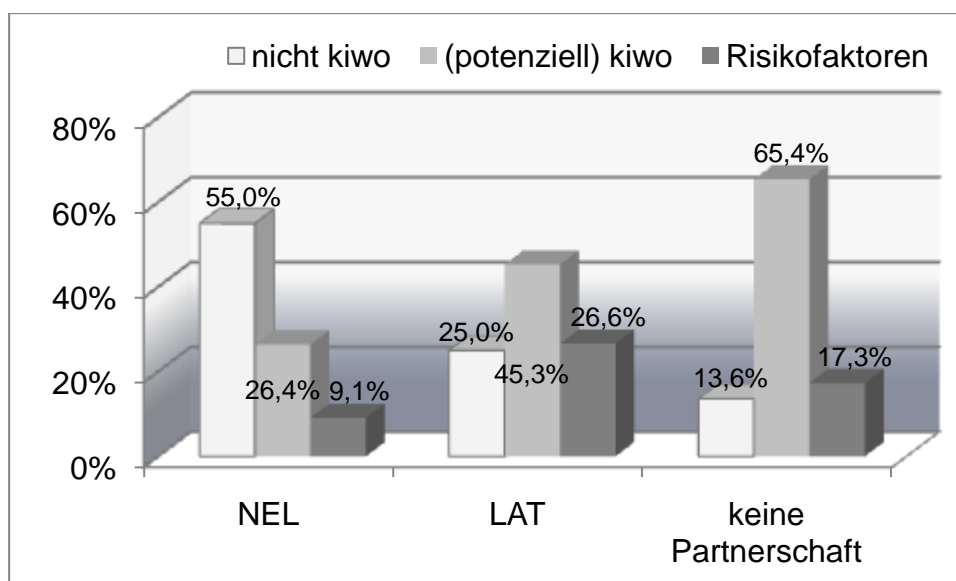


Abbildung 24: Partnerschaftssituation bei Geburt und kindeswohlrelevante Gründe

Analysiert man die kindeswohlrelevanten Gründe geschlechtsspezifisch (Abbildung 25), sind es nur sehr wenig Väter, die *Risikofaktoren für das Kindeswohl* als Grund angeben ($n = 6$). Deshalb kann an dieser Stelle nicht zwischen den Partnerschaftssituationen bei Geburt unterschieden werden. Bei den teilnehmenden Müttern geben 12,8 % derer, die bei Geburt des Kindes mit dem Vater in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen gelebt haben *Risikofaktoren für das Kindeswohl* als Grund an. Bei den LAT-Müttern sind dies hingegen 22,9 % und bei den Müttern, die keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil bei Geburt hatten 19,4 %. 72,2 % der Väter, die bei Geburt des Kindes in einer nichtehelichen Partnerschaft mit der Mutter gelebt haben geben als Grund gegen die gemeinsame Sorge *nicht kindeswohlrelevante Gründe* an. Wesentlich weniger sind dies unter den LAT-Vätern (30,8 %). Von diesen haben ebenso viele auch *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung* ((potenziell) kiwo) gegen die gemeinsame Sorge genannt. Bei den Müttern ist in der LAT-Gruppe der Anteil derjenigen, die *potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung* hatten mit 50,0 % um einiges größer und die Gruppe derer, die in einer nichtehelichen Partnerschaft gelebt haben und *nicht kindeswohlrelevante Gründe* gegen die gemeinsame Sorge hatten hingegen kleiner (46,2 %) als bei den Vätern.

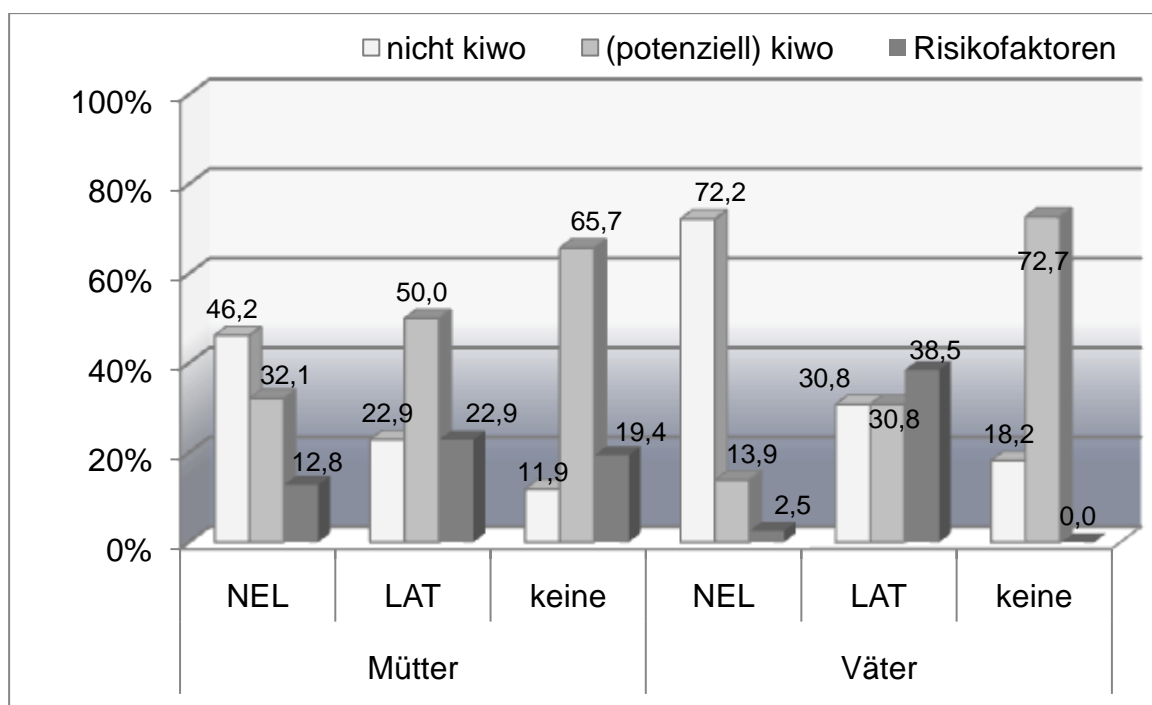


Abbildung 25: Partnerschaftssituation bei Geburt und kindeswohlrelevante Gründe nach Geschlecht

Ost-West-Unterschiede bestehen in dieser Hinsicht nicht, ebenso wenig wie Stadt-Land-Unterschiede.

Beim Vergleich der Bildungsgruppen ergeben sich zwar keine Unterschiede hinsichtlich der *kindeswohlrelevanten Risikofaktoren* und der *potenziell kindeswohlrelevanten Probleme in der Elternbeziehung*, wohl aber bei den *nicht kindeswohlrelevanten Gründen*: Während 25,9 % der Befragten mit Hauptschulabschluss und 32,9 % der Befragten mit mittlerer Reife nicht kindeswohlrelevante Gründe anführten, gilt dies für 41,1 % derjenigen mit (Fach-) Hochschulreife. Wie schon weiter oben ersichtlich wurde, scheinen die Befragten mit höherem Bildungsabschluss hinsichtlich der Tragfähigkeit ihrer Beziehung zum Befragungszeitpunkt deutlich im Vorteil zu sein. Dies kommt auch in den berichteten Gründen für den Verzicht auf die gemeinsame Sorge zum Ausdruck. Vermutlich ist die Tragfähigkeit der Beziehung letztlich der ausschlaggebende Einflussfaktor, auf die gemeinsame elterliche Sorge zu verzichten.

Juristischer Hintergrund

Zusammenfassend ist insbesondere hervorzuheben, dass 41 % der Befragten nur Gründe angeben, die keinen Bezug zum Kindeswohl haben. Damit ist die Vermutung des Gesetzgebers, auf die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 29.01.2003 abgestellt hatte, zwar nicht direkt widerlegt, da es dort um die Frage ging, warum die

Mutter die Abgabe einer Sorgeerklärung verweigert, während der Vater das gemeinsame Sorgerecht erlangen möchte. Dennoch liegt der Schluss nahe, dass in den Fällen, in denen die Eltern zunächst in NEL zusammenlebten, sich dann trennten und nun die Frage nach dem Sorgerecht relevant wird, die Mutter allenfalls auf nicht Kindeswohlrelevante oder nur potenziell Kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung (die dann konkret nicht Kindeswohlrelevant sind) zurückgreift, wenn sie ihre Zustimmung verweigert.

Insofern wird auch die Vermutung des Gesetzgebers widerlegt, der davon ausging, dass die Eltern insbesondere in den Fällen, in denen sie mit dem Kind zusammenleben, die Möglichkeit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Regelfall nutzen und die tatsächliche Sorge der Väter rechtlich absichern.

6.5.6.2 Wichtigste drei Gründe gegen die gemeinsame Sorge

Bei der Betrachtung der drei wichtigsten Gründe gegen die gemeinsame Sorge wird ebenfalls zwischen den eigenen genannten Gründen und den vermuteten drei wichtigsten Gründen des anderen Elternteils unterscheiden.

Die drei wichtigsten Gründe gegen die gemeinsame Sorge. Bei den eigenen drei wichtigsten Gründen (Abbildung 26) gegen die gemeinsame Sorge zeigt sich ein noch stärker profiliertes Bild als bei den überhaupt zutreffenden Gründen gegen die gemeinsame Sorge: Fasst man die drei eigenen wichtigsten Gründe zusammen, unabhängig davon, ob der Grund an erster, zweiter oder dritter Stelle genannt wurde, so werden die folgenden Gründe in absteigender Reihenfolge am häufigsten genannt:

- *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“*,
- *„Es erschien nicht wichtig“*,
- *„Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit“* und
- *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“*.

Betrachtet man die drei eigenen wichtigsten Gründe für Männer und Frauen separat, so werden auch hier Unterschiede zwischen den Geschlechtern deutlich: Bei den Frauen haben die folgenden Gründe den wichtigsten Stellenwert:

- *„Es war nicht sicher, ob die Partnerschaft Bestand hat“*,
- *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* und

- *„Es gab den Wunsch, bei Konflikten über Erziehung oder das Kind allein entscheiden zu können“.*

Bei den Männern hingegen sind es die Gründe

- *„Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit“,*
- *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“ und*
- *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“.*

Demnach gehört für Männer wie Frauen die Heiratsabsicht zu den wichtigsten Gründen, keine Erklärungen zur gemeinsamen Sorge abzugeben. Anders als bei den hier befragten Vätern, die es eher aufgrund mangelnder Informationen versäumten, die gemeinsame Sorge anzustreben, waren für Mütter häufiger partnerschaftsbezogene Vorbehalte ausschlaggebend. Dies dürfte einerseits daran liegen, dass hier mehr Mütter als Väter ohne Partnerschaft mit dem anderen Elternteil erfasst wurden. Andererseits haben auch nur die Mütter durch die gemeinsame Sorge an Einflussmöglichkeiten zu verlieren, und im Fall einer problembelasteten Beziehung mit dem anderen Elternteil würden sich neue Konfliktfelder auftun. Wie weiter unten deutlich wird, zeigen sich hier deutliche Entsprechungen zu den qualitativen Daten, die aus den Interviews mit Eltern gewonnen wurden.

Vermutete drei wichtigste Gründe des anderen Elternteils gegen die gemeinsame Sorge. Wie in Abbildung 27 zu ersehen ist, gibt es grundsätzlich nicht so viele Nennungen bei den drei wichtigsten vermuteten Gründen des anderen Elternteils. Am häufigsten auf Platz 1 wird auch hier wie bei den eigenen Gründen *„Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit“* genannt. Ebenso wird *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* häufig an wichtigster Stelle erwähnt. An zweiter Stelle werden *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“* und *„Es erschien nicht wichtig“* am häufigsten genannt. An dritter Stelle steht hier *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“*. Dies entspricht eher dem Bild der oben erläuterten generell zutreffenden Gründe.

Dass die generell zutreffenden Gründe und die drei wichtigsten Gründe nur in der Selbstaussage voneinander abweichen, ist nicht verwunderlich, da in der Fremdaussage wahrscheinlich nicht so klar differenziert werden kann.

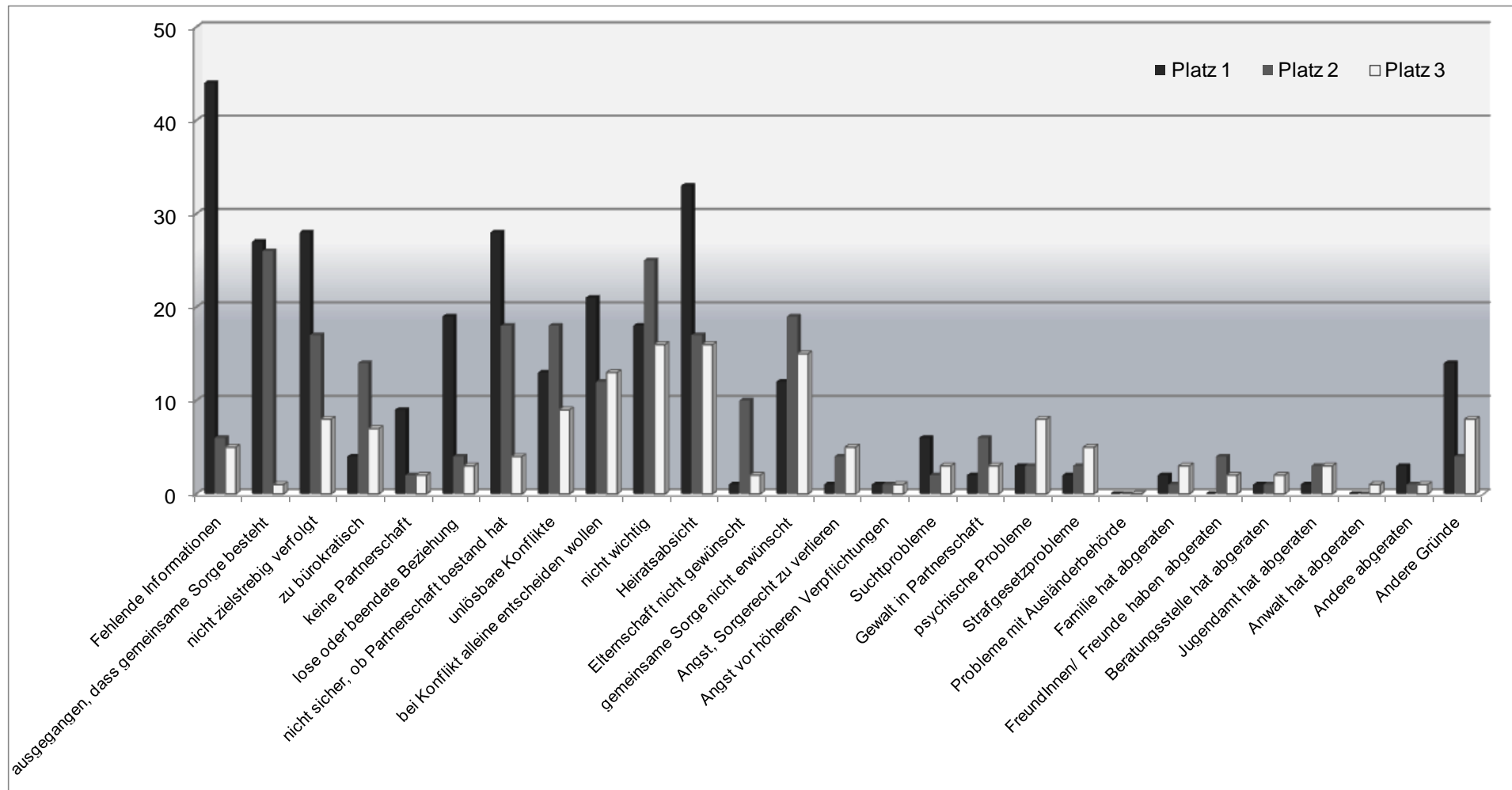


Abbildung 26: Die wichtigsten eigenen drei Gründe gegen die gemeinsame Sorge

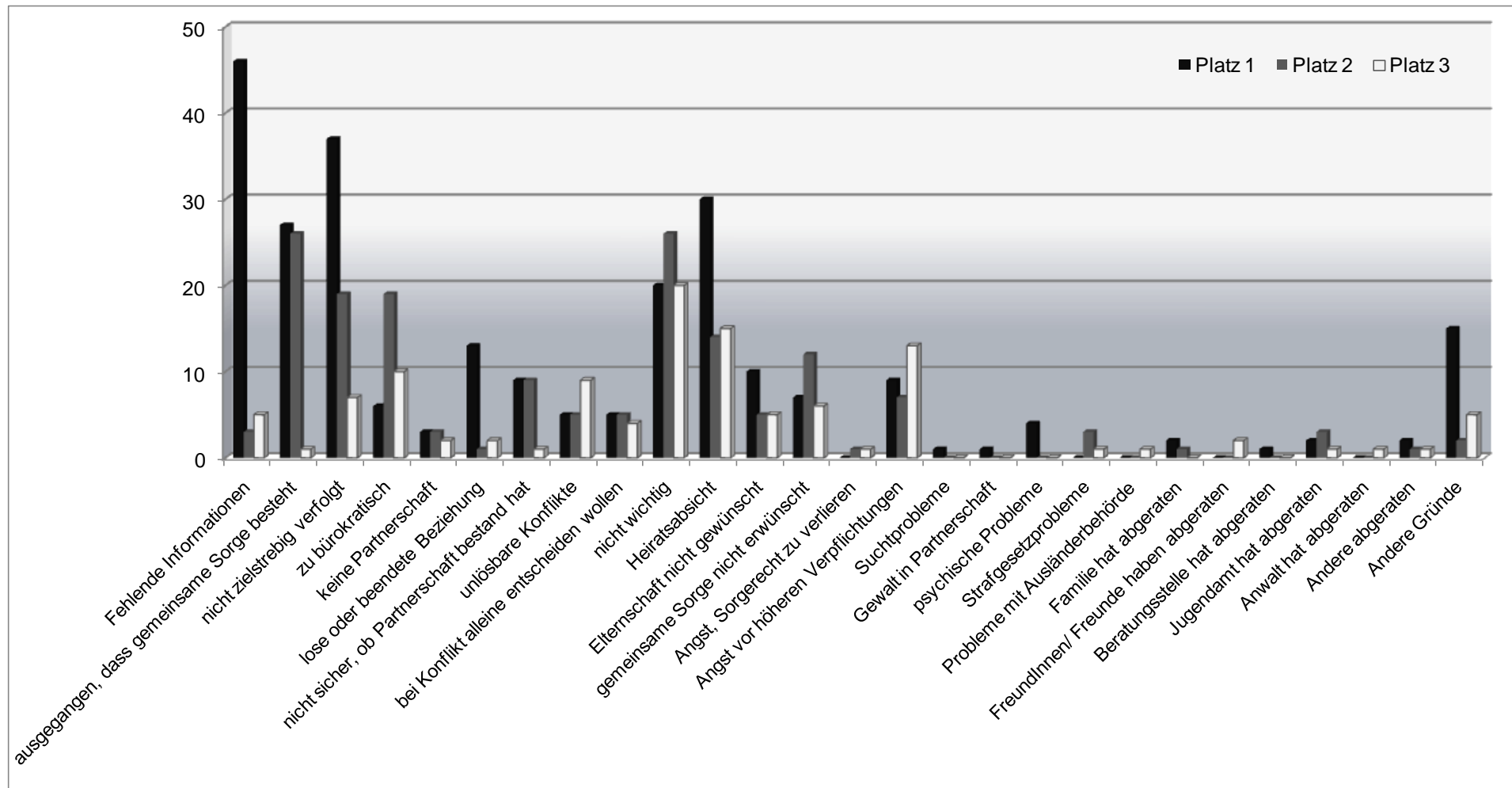


Abbildung 27: Die vermuteten wichtigsten 3 Gründe des anderen Elternteils gegen die gemeinsame Sorge

Die drei wichtigsten eigenen und die drei wichtigsten Gründe des anderen Elternteils zusammengefasst. Fasst man die drei wichtigsten eigenen Gründe zusammen, unabhängig davon, ob der Grund an erster, zweiter oder dritter Stelle genannt wurde, so ist aus Abbildung 28 zu erkennen, dass der Grund *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* den höchsten Stellenwert hat. Fast ebenso oft werden *„Es erschien nicht wichtig“*, *„Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit“* und *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“* genannt. Bei den drei wichtigsten zusammengefassten vermuteten Gründen des anderen Elternteils werden am häufigsten *„Es erschien nicht wichtig“*, *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“* und *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* genannt.

Die drei eigenen wichtigsten Gründe aufgeteilt nach Geschlecht. Betrachtet man die drei eigenen wichtigsten Gründe differenziert nach Geschlecht der Befragten, so wird auch hier deutlich, wie in Abbildung 29 ersichtlich, dass bei den Frauen die Gründe *„Es war nicht sicher, ob die Partnerschaft Bestand hat“*, *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* und *„Es gab den Wunsch, bei Konflikten über Erziehung oder das Kind allein entscheiden zu können“* den höchsten Stellenwert haben. Bei den Männern hingegen sind die Gründe *„Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit“*, *„Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht“* und *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* von größter Bedeutung.

Die drei wichtigsten vermuteten Gründe des anderen Elternteils aufgeteilt nach Geschlecht. Wie in Abbildung 30 dargestellt, geben sowohl Frauen als auch Männer am häufigsten *„Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten“* als wichtigsten Grund des anderen Elternteils an. Bei den Frauen folgen darauf *„Angst vor höheren Verpflichtungen (z. B. finanziell)“* und *„Es war zu bürokratisch“*. Dies bedeutet also, dass die befragten Frauen denken, dass der Vater des Kindes keine Sorgeerklärung abgegeben hat, weil er entweder sowieso heiraten wollte, Angst vor Verpflichtungen hatte oder es zu bürokratisch fand. Die Männer nennen als zweites *„Es erschien nicht wichtig“* und *„Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt“*, sowie *„Die gemeinsame Sorge war nicht erwünscht“*.

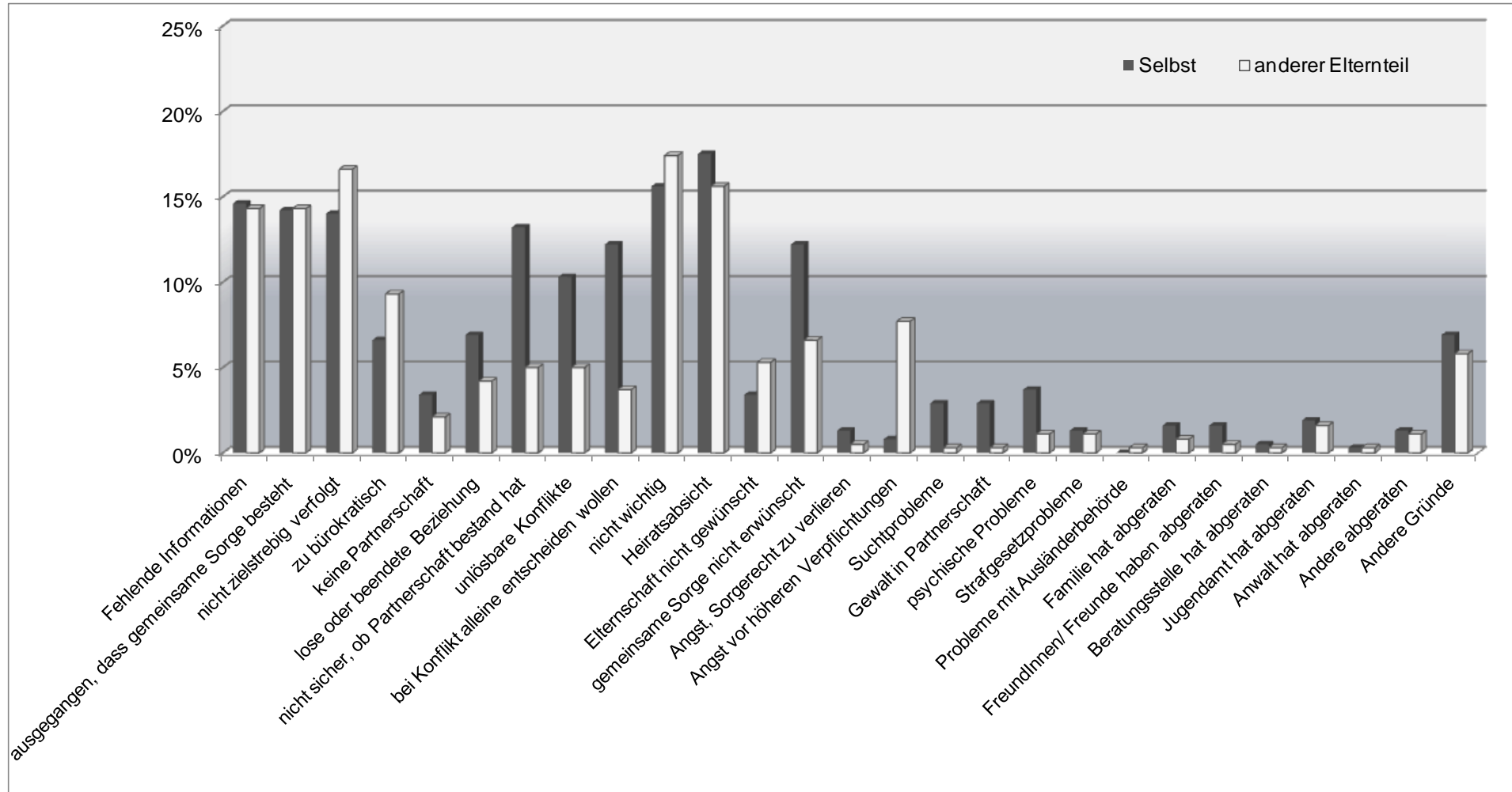


Abbildung 28: Die wichtigsten eigenen drei Gründe zusammengefasst

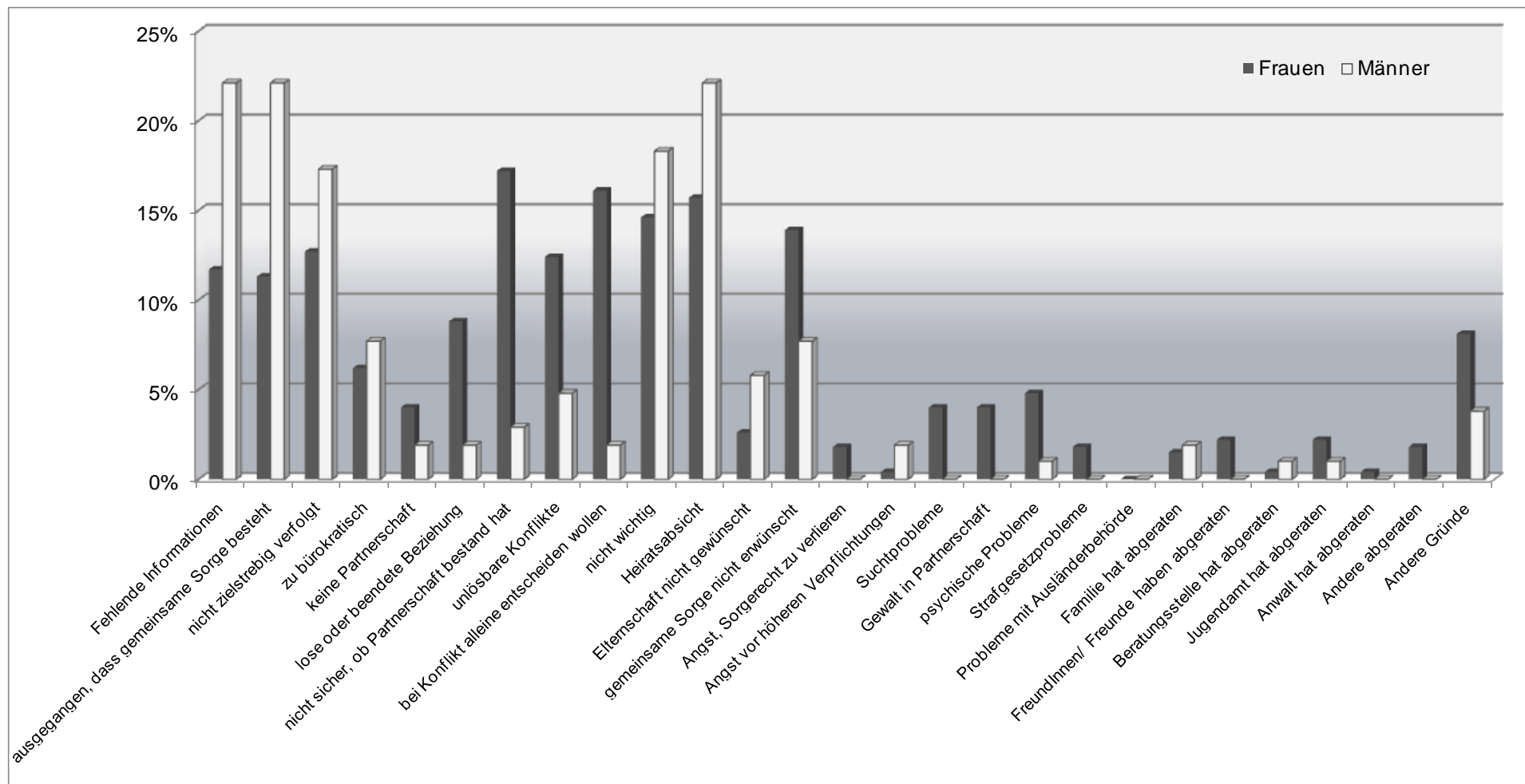


Abbildung 29: Zusammengefasste drei wichtigste Gründe nach Geschlecht

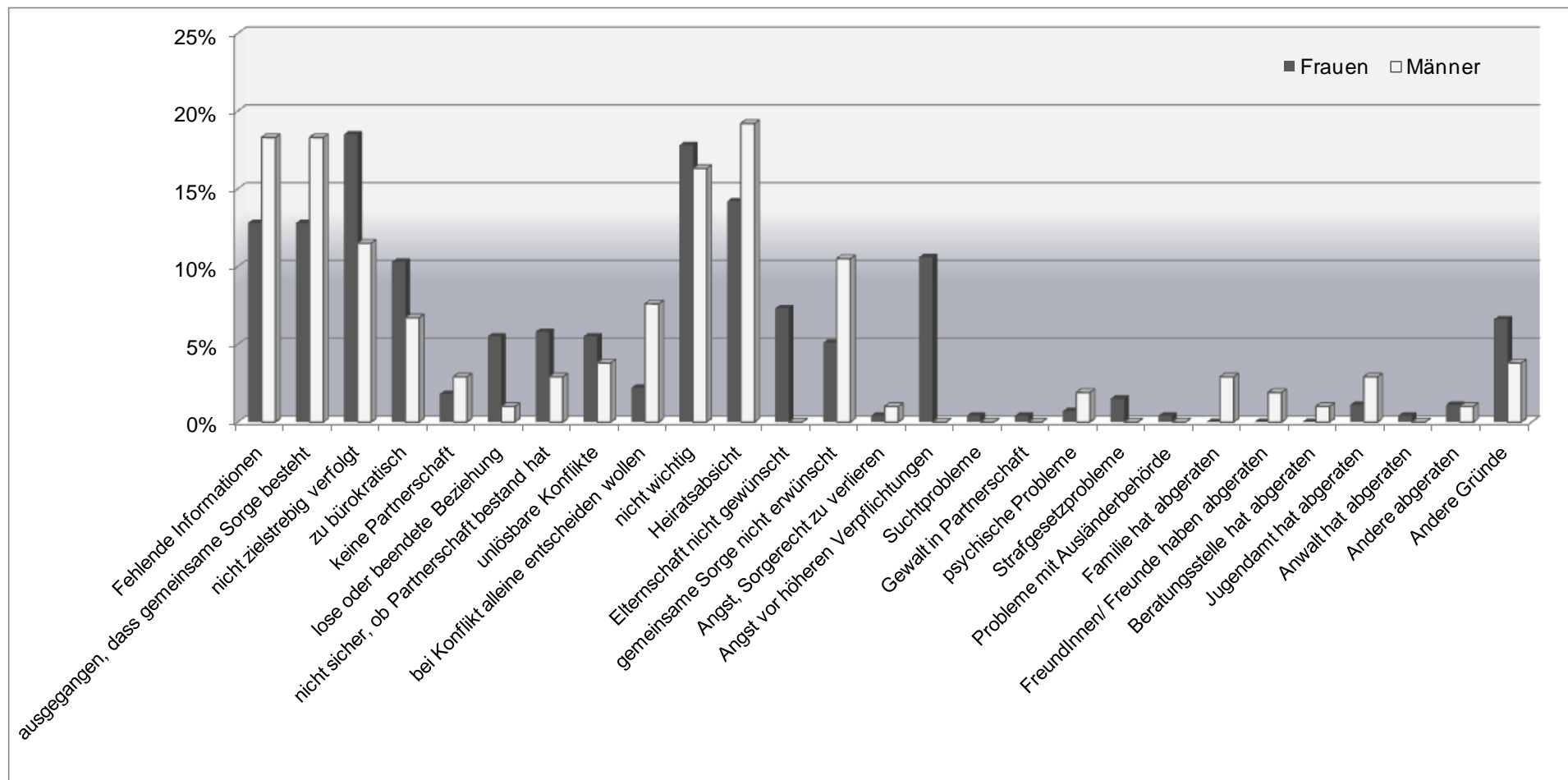


Abbildung 30: Zusammengefasste wichtigste drei Gründe des anderen Elternteils aufgeteilt nach Geschlecht

6.6 Zwischenfazit der Ergebnisse der Kurzbefragung

Die Analysen können auf eine tragfähige Datenbasis von 1.034 Befragten zurückgreifen, die Datenbasis scheint nur geringe Verzerrungen aufzuweisen. Die Ost-West-Verteilung der Stichprobe entspricht ebenso wie der Ausländeranteil den Erwartungswerten. Allerdings wurden unter denjenigen Eltern, die nicht mit dem anderen Elternteil zusammenleben (sei es, weil die Beziehung mit separaten Haushalten geführt wird, eine Trennung erfolgte oder nie eine Partnerschaft bestand), weniger Väter als Mütter erreicht. Insofern ergeben sich in den Daten der Mütter vielfach mehr Hinweise auf problematische Konstellationen, als es nach Auskunft der Väter der Fall ist. Ein weiterer Bias ergibt sich im Hinblick auf die Bildung der Befragten, die unter den Teilnehmer/innen eher hoch ist. Inwieweit dies für die in Deutschland lebenden Eltern repräsentativ ist, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet waren, lässt sich an dieser Stelle nicht klären. Hierzu wären zusätzliche Repräsentativdaten erforderlich.

Insgesamt ergeben die hier berichteten Befunde folgendes Bild:

- (1) Nicht miteinander verheiratete Eltern leben bei Geburt des Kindes zu rund 80 % in einem gemeinsamen Haushalt (NEL), während sich die restlichen Eltern zu annähernd gleichen Teilen auf Partnerschaften mit separatem Haushalt (LAT) und Eltern ohne Partnerschaft verteilen.
- (2) Die Partnerschaften nicht miteinander verheirateter Eltern, insbesondere die nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL), erweisen sich als überwiegend stabil, wobei rund ein Viertel aller Befragten den anderen Elternteil heiratet.
- (3) Allerdings trennt sich aber auch jedes vierte bis fünfte unverheiratete Paar in den ersten drei bis fünf Lebensjahren des Kindes, wobei sich LAT-Arrangements als deutlich instabiler erweisen als NEL-Arrangements.
- (4) Nur rund die Hälfte der Befragten hat eine Beratung durch das Jugendamt in Anspruch genommen, wobei Ostdeutsche häufiger als Westdeutsche die Beratung nutzen und vor allem diejenigen Eltern die Beratung zu nutzen scheinen, die auch eine Erklärung der gemeinsamen Sorge anstreben.
- (5) 62 % der Eltern geben – meist kurz vor oder nach dem Geburtstermin – übereinstimmende Erklärungen zur gemeinsamen Sorge ab.

- (6) Hierbei hat die Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes und insbesondere die wahrgenommene Tragfähigkeit der Beziehung zum anderen Elternteil einen bedeutenden Einfluss: Während mehr als zwei Drittel der NEL-Paare die gemeinsame Sorge durch übereinstimmende Erklärungen begründen, gilt dies für nur rund ein Viertel der Eltern ohne gemeinsame Partnerschaft.
- (7) Bei bestehender Heiratsneigung sowie bei tatsächlicher späterer Eheschließung ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass Eltern vor der Eheschließung übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben, obwohl umgekehrt auch vielfach der Heiratswunsch als Grund für die fehlende Sorgeerklärung genannt wird.
- (8) Die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen ist bei höherem Bildungsniveau und in Großstädten wahrscheinlicher. Der Vorteil höher Gebildeter hinsichtlich der Begründung der gemeinsamen Sorge scheint jedoch nicht auf einer leichteren Bewältigung bürokratischer Hürden zu beruhen. Vielmehr zeigt sich in dieser Gruppe, dass die Beziehung zum anderen Elternteil schon bei Geburt des Kindes tragfähiger ist als bei niedriger und mittlerer Bildung.
- (9) Insgesamt entstehen nur in jedem zehnten Fall Konflikte um das Sorgerecht (bei getrennten Paaren allerdings in jedem vierten Fall) wobei vor allem Väter das gemeinsame Sorgerecht anstreben, ohne dass die Mütter dies unterstützen würden.
- (10) Überwiegend werden Gründe gegen eine Eheschließung und gegen das gemeinsame Sorgerecht angeführt, die für partnerschaftsbezogene Gründe, mangelnde Informiertheit der Eltern oder den Wunsch, im Konfliktfall allein entscheiden zu können, sprechen.
- (11) Diejenigen Eltern, die keine übereinstimmenden Erklärungen zur gemeinsamen Sorge abgegeben haben, führen hierfür seltener solche Gründe an, die als Risikofaktoren für das Kindeswohl definiert werden können (13,5 %). Häufiger treten potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung, wie z. B. Partnerschaftsprobleme, auf (37,7 %). Eltern, die bei Geburt mit dem anderen Elternteil zusammen lebten, nennen seltener Risikofaktoren für das Kindeswohl (9,1 %) und potenziell kindeswohlrelevante Probleme in der Elternbeziehung (26,4 %). Hingegen nennen bei Geburt getrennt wohnende Paare (LAT) mit 45,3 % sowie Befragte ohne Partnerschaft mit dem anderen Elternteil (65,4 %) häufiger solche potenziell kindeswohlrelevanten Probleme in der Elternbeziehung gegen die gemeinsame Sorge.

7 Standardisierte Intensivbefragung von Eltern nicht-ehelich geborener Kinder

Alexandra Langmeyer & Sabine Walper

Ausgehend von der schriftlichen Kurzbefragung wurde eine ergänzende Intensivbefragung durchgeführt, die an die Kurzbefragung anknüpft und auf die gleiche Stichprobe zurückgreift. Hierbei sollte insbesondere die elterliche Kooperation und das Engagement der Väter in der Elternrolle intensiver in den Blick genommen, als es die Kurzbefragung erlaubte, um diesen zentralen Aspekt der faktischen gemeinsamen elterlichen Verantwortung mit der juristischen Absicherung der gemeinsamen Sorge vergleichen zu können. Darüber hinaus wird jedoch auch eine Vielzahl weiterer Faktoren berücksichtigt, die für die Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen Sorge ausschlaggebend sein können (siehe Abschnitt 7.1)

Laut ursprünglicher Planung sollten rund 500 nicht miteinander verheiratete Elternpaare, die mit ihrem gemeinsamen Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, befragt werden. Diese Stichprobe sollte je zur Hälfte Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und zur Hälfte Eltern ohne ein solches umfassen. Das Alter des Zielkindes liegt – wie bei der Kurzbefragung – zwischen zwei und vier Jahren. Aus Vergleichsgründen war vorgesehen, analog auch eine kleinere Gruppe von mittlerweile verheirateten (ursprünglich nichtehelichen) Elternpaaren (mit mindestens einem gemeinsamen Kind) zu befragen ($n = 100$) sowie eine ebenfalls kleinere Gruppe alleinerziehender Mütter einzubeziehen, die bei Geburt des Kindes mit dem Vater des Kindes zusammenlebten, mittlerweile aber von ihm getrennt sind ($n = 100$). Bei den Paarkonstellationen sollten die Fragebögen getrennt von Vätern und Müttern ausgefüllt und zurückgesandt werden.

Wie schon in Kapitel 4 angedeutet, sollte die zusätzliche Befragung alleinerziehender Eltern, deren nichteheliche Lebensgemeinschaft nach Geburt des Kindes in einer Trennung endete, vor allem dazu dienen, einen Einblick in die mit einer Trennung nichtehelicher Eltern auftretenden Schwierigkeiten zu gewinnen und etwaige Risiken zu erkunden, die von der Begründung oder Nicht-Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ausgehen können. Neben den hierauf abzielenden Indikatoren werden weitestgehend die gleichen Bereiche und Indikatoren erfasst wie bei den unverheiratet zusammenlebenden Eltern. Hinzu kommen noch Fragen nach dem Trennungsverlauf und der Zeitspanne, die das Kind mit beiden Eltern zusammengelebt hat.

Tabelle 12: Ursprünglich geplante Stichprobe der standardisierten Intensivbefragung

Alter des Kindes:	Nichteheliche Lebensgemeinschaften		Ehepaare	Allein-erziehende Mütter
	Mit gemeinsamem Sorgerecht	Ohne gemeinsames Sorgerecht		
2-4Jahre	250 Haushalte	250 Haushalte	100 Haushalte	100 Haushalte

Vorgesehen war bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften wie auch bei den Ehepaaren eine Befragung von Müttern und Vätern, wobei nach allen bisherigen Erfahrungen davon auszugehen war, dass die Teilnahmebereitschaft der Väter geringer sein würde als diejenige der Mütter. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Befragung schriftlich-postalisch durchgeführt.

7.1 Ziele der Intensivbefragung

Ziel der Intensivbefragung ist es, ein breit gespanntes Modell jener Einflussfaktoren zu prüfen, die für die Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen relevant sein dürften. Entsprechend sind der Konzeption des Erhebungsinstruments eine Reihe von Modellannahmen und Hypothesen zugrunde gelegt, die sich wie folgt skizzieren lassen (siehe Abbildung 31):

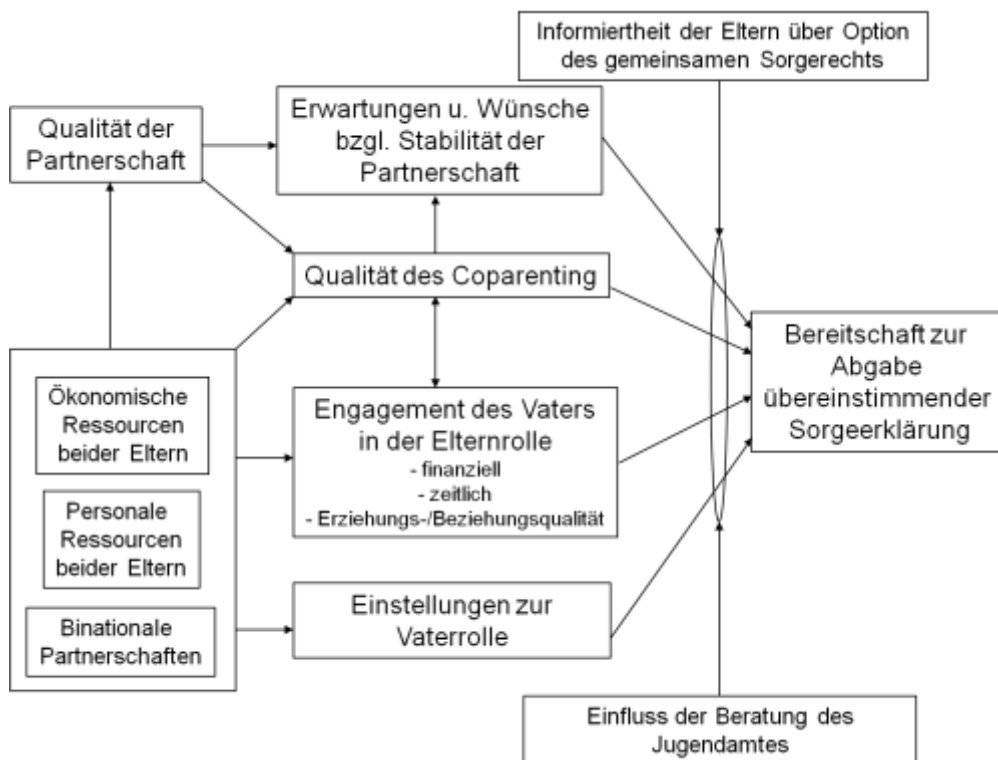


Abbildung 31: Modellannahmen zu Einflüssen auf die Bereitschaft nichtehelicher Elternpaare zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärung

Folgende Überlegungen liegen diesem Modell zugrunde:

- Die Bereitschaft der Mütter und Väter zur gemeinsamen Sorgeerklärung hängt wesentlich von vier Faktoren ab: Den Stabilitätsprognosen hinsichtlich des zukünftigen Bestands der Partnerschaft, der Qualität der elterlichen Kooperation in der Betreuung und Erziehung der Kinder (Coparenting), dem bisherigen Engagement des Vaters in der Elternrolle sowie den Einstellungen zur Vaterrolle.
- Die Stabilitätsprognosen hinsichtlich des zukünftigen Bestands der Partnerschaft wie auch die Qualität des Coparenting werden wiederum von der Qualität der Partnerschaft (insbesondere der Partnerschaftszufriedenheit) beeinflusst: Je zufriedener die Partner/innen mit ihrer Beziehung sind, desto eher erwarten sie eine Stabilität dieser Beziehung und desto erfolgreicher kooperieren sie in der Betreuung und Erziehung der Kinder.
- Auch die personalen und ökonomischen Ressourcen der Partner/innen bestimmen mit, wie positiv sich die Partnerschaft gestaltet, wie stark sich die Väter in der Vaterrolle engagieren und wie erfolgreich beide Partner/innen in der Kinderbetreuung kooperieren (Coparenting). Besonders bedeutsam dürfte hierbei neben der Einkommenslage (und insbesondere dem relativen Beitrag der Väter zum Haushaltseinkommen bzw. Kindesunterhalt) die emotionale Stabilität beider Eltern sein.
- Darüber hinaus dürften die personalen und ökonomischen Ressourcen auch Einstellungen zur Vaterrolle beeinflussen. So wurde ursprünglich vermutet, dass vor allem Mütter mit geringen Bildungsressourcen und entsprechend geringen Erwerbsmöglichkeiten ein höheres Interesse daran haben, den Vater auch juristisch abgesichert in die Fürsorge für das Kind einzubinden – soweit diese Mütter nicht der Eheschließung den Vorzug geben. Die Daten der Kurzbefragung widersprechen allerdings dieser Erwartung, und legen vielmehr nahe, dass Partner/innen mit höherem Bildungsniveau häufiger die gemeinsame Sorge anstreben. Ausschlaggebend hierfür könnte die bessere ökonomische Situation des Vaters sein, die als weiterer wichtiger Faktor vermutet wurde: Aufgrund der starken Bildungshomogenität in Partnerschaften dürften die (Ex-)Partner der Mütter mit geringen Bildungsressourcen oftmals nur über geringes Einkommen verfügen, sodass deren Beitrag zum Familieneinkommen und zum Unterhalt des Kindes tendenziell eher gering ausfallen dürfte. Weitere Überlegungen zu

Effekten des Migrationshintergrundes erübrigen sich angesichts des geringen Ausländeranteils unter den nicht verheirateten Eltern.¹⁶⁰

- Die mögliche Rationalität, die der Bereitschaft zur Abgabe einer Sorgeerklärung zugrunde liegt, kann sich allerdings erst dann erschließen, wenn Eltern prinzipiell über ihre Entscheidungsoptionen informiert sind. Insofern spielt die Informiertheit der Eltern vermutlich ebenso wie Beratung durch das Jugendamt eine zentrale Rolle. Allerdings ist auch zu klären, wie stark diese Informiertheit in unterschiedlichen Gruppen (z. B. Bildungsmilieus) variiert. Hierbei wird auch berücksichtigt, wie gut die Eltern über die Reichweite bzw. Ausgestaltung der geS informiert sind.

7.2 Konzeption des Intensivfragebogens

Der Intensivfragebogen mit dem Titel „Fragebogen zur Familiensituation“ (siehe Anhang 14.2) beginnt nach einer Deckblattseite mit einer kurzen Einführung mit Hinweisen zu Inhalten und zum Ausfüllen und gliedert sich danach in neun Elemente:

- (1) demografische Angaben zur eigenen Person und zum Zielkind, Angaben zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen und zur derzeitigen Sorgerechtsregelung,
- (2) Angaben zur Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern,
- (3) Fragen zum Verständnis des gemeinsamen Sorgerechts,
- (4) Angaben zur Persönlichkeit des Kindes und Kontakt sowie zeitliches Engagement der Eltern,
- (5) Angaben zum Erziehungsverhalten, Elternrolle und Aufgabenverteilung der Eltern in der Erziehung,
- (6) Angaben zur Persönlichkeit und zum Problemverhalten der Eltern,
- (7) Angaben zur derzeitigen Familiensituation, aktuellem Partner/aktueller Partnerin und ggf. anderem Elternteil,
- (8) Angaben zur Beziehung zum anderen Elternteil und der elterlichen Kooperation,
- (9) Angaben zur aktuellen Partnerschaft.

¹⁶⁰ Es wurde ursprünglich vermutet, dass Väter mit Migrationshintergrund vor allem bei ungeklärtem Aufenthaltsstatus zumindest eine rechtliche Absicherung ihres Sorgerechts anstreben, soweit sie nicht für eine Ehe optieren. Allerdings wurde ebenso angenommen, dass die Mütter gerade in diesen Fällen Vorbehalte gegenüber dem gemeinsamen Sorgerecht haben, da im Fall einer Trennung der Verbleib der Kinder in ihrer Obhut weniger gesichert erscheint.

Die Abfolge der einzelnen Befragungselemente orientiert sich wie in der Kurzbefragung an einer möglichst sinnvollen und sparsamen Filterführung, die Redundanzen vermeidet. So konnte es gelingen, den Fragebogen auf insgesamt 20 Seiten zu begrenzen, die im Druckbild wenig gedrängt erscheinen. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Inhalte der einzelnen Elemente und nicht auf die Reihenfolge der Fragen im Fragebogen.

(ad 1) Die Fragen zu **demografischen Daten der Zielperson und zum Kind**, welches in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 geboren wurde, sowie Angaben zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen und zur derzeitigen Sorgerechtsregelung wurden zwar schon im Kurzfragebogen erhoben wurden aus zwei Gründen aber nochmals erhoben: erstens zur Absicherung, dass es sich um dieselben Personen wie im Kurzfragebogen handelt und zweitens könnten sich in einigen Bereichen inzwischen Änderungen ergeben haben. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Alter, Geschlecht der Person,
- Erwerbstätigkeit und Umfang,
- Geburtsdatum des Kindes (monatsgenau); Geschlecht des Kindes,
- Partnerschaftssituation mit dem anderen Elternteil bei Geburt des Kindes,
- Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen,
- derzeitige Sorgerechtsregelung für das Kind,
- Zusammensetzung des Haushaltes in dem das Kind lebt,
- ggf. Unterhaltszahlungen das Kind betreffend.

Falls die Elternteile nicht mit dem Kind in einem Haushalt leben, sollten sie angeben, ob und wie viel **Kontakt** sie, sowie der andere Elternteil mit dem Kind haben. Zusätzlich wurde für alle Eltern, die Kontakt mit dem Kind haben, das **zeitliche Engagement** erfragt. Hierfür wurden die Eltern gebeten, anzugeben, wie viele Stunden sie sich durchschnittlich an einem Tag unter der Woche und an Sonntagen aktiv mit ihrem Kind beschäftigen. Zur Auswahl standen folgende Antwortmöglichkeiten: 0 = gar nicht, 1 = ca. eine halbe Stunde, 2 = ca. eine Stunde, 3 = 1 bis 2 Stunden, 4 = 3 bis 5 Stunden, 5 = mehr als 5 Stunden.

(ad 2) Auf der zweiten Seite des Intensivfragebogens wurde die **Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern** erfasst. Hierunter fallen Fragen zur Einstellung zur Vaterrolle, Fragen zu Geschlechtsrollen und Fragen zur Einstellung zur Ehe. Zur

Erfassung der *Einstellung zur Rolle von Vätern* wurden sieben teilweise leicht abgeänderte Items aus dem „The Role of the Father Questionnaire“ (Palkovitz, 1984) verwendet. Die *Geschlechtsrollen* wurden anhand der beiden Skalen „Traditionelle Geschlechtsrollen“ (vier Items) und „Aktivere Vaterrolle“ (zwei Items), die von Wolfgang und Künzler (2001) entwickelt worden sind, erfasst. Diese beiden Skalen wurden vermischt mit drei Items zur *Einstellung zur Ehe* aus der „Fragile Families Study“ (Reichman, Teitler, Garfinkel, & McLanahan, 2001) abgefragt. Das Antwortformat reichte von 1 = „stimme überhaupt nicht zu“ bis 5 = „stimme voll und ganz zu“.

Tabelle 13: Skalen zur Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern und zur Ehe

Skala	Beispielitem	Anzahl Items	Cronbach`s Alpha ¹⁶¹
Einstellung zur Rolle von Vätern	Väter spielen eine zentrale Rolle in der Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern.	7	.615
Traditionelle Geschlechtsrollen	Das Familienleben leidet darunter, wenn die Frau voll berufstätig ist.	5	.751
Aktivere Vaterrolle	Männer sollten sich täglich an allen Aspekten der Kindererziehung beteiligen.	2	.552
Einstellung zur Ehe	Es ist besser zu heiraten als unverheiratet zusammen zu leben.	3	.687

(ad 3) Im darauf folgenden Abschnitt zum **Verständnis des gemeinsamen Sorgerechts** wurden die Eltern gebeten, anhand einer Liste von 10 Lebensbereichen des Kindes zu entscheiden, in welchen von diesen Entscheidungen von beiden Eltern abgesprochen werden müssen und in welchen die Eltern Entscheidungen alleine treffen können, sofern die Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind haben und getrennt sind. Diese Liste wurde anhand von Angaben der juristischen Expert/innen dieser Studie selbst erstellt. Zur Auswertung wurden alle richtigen Angaben zusammengezählt.

¹⁶¹ Cronbach`s Alpha schätzt die interne Konsistenz einer Skala; je höher der Wert, desto besser passen die Items der Skala inhaltlich zusammen (Bühner, 2006, S. 132). Cronbach`s Alpha kann maximal 1 werden.

(ad 4) Um **emotionale und Verhaltensprobleme des Kindes** als Indikator für Belastungen des kindlichen Wohlbefindens zu erfassen, wurde eine Kurzform der Elternversion des VBV 3-6 (Berner, Fleischmann, & Döpfner, 1992) eingesetzt. Hierbei wurden die Eltern gebeten, zu beschreiben wie ihr Kind ist und wie oft bestimmte Verhaltensweisen (aus einer Reihe von 35 verschiedenen) bei ihrem Kind in den letzten vier Wochen aufgetreten sind. Hierbei haben die Eltern die Möglichkeit, Angaben von 0 = „nie“ bis 4 = „sehr oft“ zu machen. Die 35 Verhaltensweisen decken die Subskalen „oppositionell-aggressives Verhalten“, „Aufmerksamkeitsschwächen und Hyperaktivität versus Spieldauer“, „sozial-emotionale Kompetenzen“ und „emotionale Auffälligkeiten“ ab.

Tabelle 14: Skalen zu emotionalen und Verhaltensproblemen des Kindes (VBV 3-6; Berner et al, 1992)

Skala	Beispielitem	Anzahl Items	Cronbach's Alpha
oppositionell-aggressives Verhalten	Zerstört absichtlich Gegenstände oder Spiele.	10	.840
Aufmerksamkeitschwächen und „Hyperaktivität versus Spieldauer	Ist schnell von etwas begeistert, verliert dann aber leicht das Interesse und hält nicht lange durch.	8	.736
sozial-emotionale Kompetenzen	Erzählt den Eltern von sich aus, was es erlebt hat.	8	.728
emotionale Auffälligkeiten	Ist erst fröhlich und dann traurig oder mürrisch, alles ohne Grund, hat starke Stimmungsschwankungen.	8	.622

(ad 5) Auf den folgenden Seiten des Intensivfragebogens wurden die Eltern gebeten, Angaben zum eigenen **Erziehungsverhalten** sowie zum wahrgenommenen Erziehungsverhalten des anderen Elternteils zu machen. Dies geschieht anhand von 26 Aussagen dazu, wie häufig Dinge zwischen der befragten Person bzw. dem anderen Elternteil und dem Kind vorkommen. Diese Items, welche jeweils für die befragte Person selbst sowie für den anderen Elternteil das Antwortformat 1 = „nie“ bis 5 = „sehr oft“ hat, wurden aus dem Instrument „Deutsche Version des Alabama Parenting Questionnaire“ (Lösel, Beelmann, Jaursch, Scherer, Stemmler, & Wallner,

2003) und dem Itempool zur Erfassung des Erziehungsverhaltens aus der pairfam-Studie (Huinink, et al., 2010) ausgewählt und so modifiziert, dass sie sowohl für Selbst- als auch Fremdaussagen einsetzbar sind. Diese Fragen decken die Bereiche „elterliches Engagement“, „positive Erziehung“, „inkonsistente Erziehung“, „strenge Kontrolle“ und „negative Erziehung“ ab. Des Weiteren wurde mittels vier bzw. sieben Items (Antwortformat: 1 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 = „trifft voll und ganz zu“) erfasst, wie sich die Eltern selbst in der **Elternrolle** fühlen und wie sie den anderen Elternteil sehen sowie anhand einer Liste von 20 selbst formulierten Tätigkeiten in Anlehnung an Gaunt (2008) wie die **Aufgabenverteilung der Eltern** in der Erziehung aussieht. Hierfür sollten die Eltern anhand einer Skala von -3 = „fast nur ich“ über 0 = „ausgewogen“ bis 3 = „fast nur der andere Elternteil“ angeben, wer diese Tätigkeiten mit dem Kind übernimmt. Abschließend wurden die Eltern hier mit einem Item gefragt wie zufrieden sie mit dieser Aufgabenverteilung sind. Hierfür hatten sie die Möglichkeit zwischen 1 = „sehr unzufrieden“ und 10 = „sehr zufrieden“ abzuwägen.

Tabelle 15: Skalen zum Erziehungsverhalten, Vertrauen in Elternkompetenz und Aufgabenverteilung in der Erziehung

Skala	Beispielitem	Anzahl Items	Cronbach`s Alpha selbst/ aE
elterliches Engagement	mit dem Kind spielen oder etwas unternehmen	6	.753/.843
positive Erziehung	dem Kind sagen, wenn es etwas besonders gut macht	6	.721/.833
inkonsistente Erziehung	eine Bestrafung abschwächen oder vorzeitig aufheben	5	.631/.630
strenge Kontrolle	sich <i>nicht</i> von Regeln und Verboten abbringen lassen	5	.559/.606
negative Erziehung	das Kind schlagen, wenn es etwas Schlimmes angestellt hat	4	.691/.620
Vertrauen in eigene Erziehungskompetenzen	Ich kann den Bedürfnissen meines Kindes sehr gut gerecht werden.	4	.645
Vertrauen in Erziehungskompetenzen aE	Der andere Elternteil könnte ein gutes Vorbild für angehende Mütter/ Väter sein.	7	.858
Aufgabenverteilung Erziehung	Bilderbücher anschauen /Vorbereitung der Mahlzeit des Kindes	20	.960

(ad 6) Anschließend beschreiben die Eltern ihre eigene **Persönlichkeit** und die des anderen Elternteils. Hierfür wurden vier Bereiche der „Big Five“, ein gängiges Konstrukt zur Erfassung der Hauptkomponenten der Persönlichkeit erhoben: „Extraversion“, „Gewissenhaftigkeit“, „Neurotizismus“ und „Verträglichkeit“. Zur Operationalisierung wurde die „Kurzversion des Big Five Inventory BFI-K (Rammstedt & John, 2005) verwendet. Dieses Instrument mit jeweils vier Items pro Skala (Antwortformat: 1 = „sehr unzutreffend“ bis 5 = „sehr zutreffend“) wurde angepasst, sodass es für die Selbst- und Fremdaussagen verwendet werden kann. Außerdem wurden die befragten Eltern gebeten, mittels jeweils 15 Aussagen Angaben zum Auftreten bestimmten **Problemverhaltens** gegenüber dem anderen

Elternteil und dazu zu machen wie sich der andere Elternteil ihr gegenüber verhält (Amato, 1996). Diese Skala wurde aus dem Englischen übersetzt und anhand von vier selbstentwickelten Items zum Problemverhalten gegenüber dem Kind, sowie einem Item zum allgemeinen Problemverhalten aus der pairfam-Studie (Huinink, et al., 2010) ergänzt. Das Antwortformat reichte von 0 = nie bis 5 = sehr oft. An einer etwas späteren Stelle im Fragebogen wurden die Eltern zusätzlich nach ihrer eigenen **Depressivität** gefragt, einem zentralen Risikofaktor für Partnerschafts- und Erziehungsprobleme. Hierfür beantworteten sie zehn Items der State-Trait Depression Scales STDS (Spaderna, Schmukle, & Krohne, 2002) dazu wie sie sich im Allgemeinen fühlen (Antwortformat: 1 = „fast nie“ bis 4 = „fast immer“). Gegen Ende des Fragebogens wurden den Eltern noch zwei Fragen zur eigenen **Religiosität** gestellt. Zum einen welcher Religionsgemeinschaft sie angehören und zum anderen als wie religiös sie sich einschätzen.

Tabelle 16: Skalen zur Persönlichkeit der Eltern

Skala	Beispielitem	Anzahl Items	Cronbach's Alpha selbst/ aE
Extraversion	...eher zurückhaltend, reserviert ist.	4	.765/.804
Gewissenhaftigkeit	...Aufgaben gründlich erledigt.	4	.644/.755
Neurotizismus	...leicht deprimiert, niedergeschlagen wird.	4	.615/.604
Verträglichkeit	...anderen leicht Vertrauen schenkt, an das Gute im Menschen glaubt.	4	.511/.683
Problemverhalten	... wird schnell zornig.	15	.774/.879
Depressivität	Ich bin traurig.	10	.887

(ad 7) Unter den **Angaben zur derzeitigen Familiensituation** wurde im Intensivfragebogen zuerst die aktuelle Partnerschaft der Zielperson erhoben. Zum einen wurde gefragt, ob generell eine Partnerschaft besteht, und wenn ja, seit wann und ob die Zielperson mit dem Partner/der Partnerin verheiratet ist (wenn ja, ebenfalls seit wann). Zum anderen sind – sofern die Zielperson eine aktuelle Partnerschaft angibt – Fragen zu folgenden demografischen Daten des derzeitigen Partners/der derzeitigen Partnerin enthalten, die im selben Format wie bei der Zielperson erfasst werden:

- Alter, Geschlecht,

- **Erwerbstätigkeit und durchschnittliche Wochenarbeitszeit.**

Ebenso wurde erhoben, ob der aktuelle Partner/die aktuelle Partnerin der andere Elternteil des fokussierten (nichtehelich geborenen) Kindes ist. Falls dies nicht der Fall ist, wurde gefragt, wann die Partnerschaft beendet wurde, ob und wie oft die Elternteile Kontakt haben und wie der Unterhalt geregelt ist. Diese Erfassungsweise entspricht jener der Kurzbefragung, um zum einen überprüfen zu können, ob es sich um dieselben Personen handelt, und zum anderen mögliche Inkonsistenzen in den Angaben der Personen entdecken zu können.

Außerdem wurde anhand dreier Items aus der pairfam-Studie (Huinink, et al., 2010) die **finanzielle Situation** der Familie erfasst (Cronbach`s Alpha: .850).

(ad 8) Im Themenkomplex **Angaben zur Beziehung zum anderen Elternteil** wurde die Beziehungsqualität erfasst. Hierfür wurden die sieben Items der ZIP-Skala (Zufriedenheit in Paarbeziehungen; Hassebrauck, 1991), die grundsätzlich die Beziehungsqualität in Partnerschaften erfasst, abgeändert und „mein Partner/meine Partnerin“ durch „der andere Elternteil“ ersetzt. Somit konnte die Qualität der Erziehungsbeziehung auch für bereits getrennte Paare erfasst werden. Falls die Eltern untereinander Kontakt haben, wurden sie anschließend nach der **elterlichen Kooperation** in der Erziehung gefragt. Zur Operationalisierung der elterlichen Kooperation (Coparenting) wurde eine eigene Skala mit 21 Fragen entwickelt, welche die von Teubert und Pinquart (2009) vorgeschlagenen Subskalen „Kooperation“, „Konflikt“, „Triangulation“ und „Untergrabung“ erfasst. Diese beinhalten:

- *Kooperation*: Hierunter fallen Fragen, wie gut die Eltern Entscheidungen absprechen und sich austauschen und gemeinsame Lösungen bei Problemen suchen
- *Differenzen in der Erziehung*: Hierbei wird erfasst, ob es unterschiedliche Ansichten der beiden Eltern in der Erziehung gibt und wie einig sich die Eltern in der Erziehung sind
- *Konflikt*: Hier wird erfragt, ob es Streit zwischen den beiden Elternteilen hinsichtlich der Erziehung des Kindes gibt

Diese drei genannten Bereiche des elterlichen Coparentings werden anhand von Aussagen über die Beziehung erhoben. Darauf folgen spezifische Aussagen über das Verhalten des anderen Elternteils, welche ebenfalls Aspekte des Coparentings messen:

- *Triangulation*: Hierunter fallen Fragen dazu, ob und wie häufig es vorkommt, dass der andere Elternteil das Kind in Konflikte mit hineinzieht und versucht, das Kind auf seine Seite zu ziehen
- *Untergrabung*: Unter diesem Punkt wird erfasst, ob der andere Elternteil dem/der Befragten in der Erziehung in den Rücken fällt und ob er/sie die Entscheidungen in der Erziehung unterstützt

Tabelle 17: Skalen zur Beziehungsqualität und zum elterlichen Coparenting

Skala	Beispielitem	Anzahl Items	Cronbach's Alpha
Beziehungsqualität	Wie gut erfüllt der andere Elternteil Ihre Wünsche und Bedürfnisse?	7	.944
Kooperation	Wichtige Entscheidungen in der Kindererziehung treffen wir gemeinsam.	5	.895
Differenzen in der Erziehung	Wir haben unterschiedliche Regeln in der Erziehung, z. B. für Schlafenszeiten, Essen, Fernsehen.	4	.770
Konflikt	Wir streiten wegen dem Kind.	4	.802
Triangulation	Der andere Elternteil ...zieht unser Kind in unsere Konflikte hinein.	4	.758
Untergrabung	... fällt mir in den Rücken.	4	.833

(ad 9) Der letzte Abschnitt des standardisierten Intensivfragebogens bezieht sich auf **Angaben zur aktuellen Partnerschaft**. Hierbei wurde zum einen die Partnerschaftsqualität mit dem oben schon angeführten ZIP (Hassebrauck, 1991) gemessen. Diese Frage wurde nur Eltern gestellt, deren aktueller Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist. Im Falle, dass der aktuelle Partner der andere Elternteil ist, wurde diese Frage schon bei der Beziehung zum anderen Elternteil erfasst. Desweiteren wurde die emotionale Unsicherheit in der Partnerschaft mit den Subskalen „Ambivalenz“, „Angst vor Liebesverlust“ und „Angst vor Vereinnahmung“ des Münchner Individuationstests zur Adoleszenz, MITA (Walper S. , 1997; Walper S. , 1998; Walper, Schwarz, & Jurasic, 1996) erhoben. Pro Subskala sind dies vier Items, welche gemischt mit zwei Items zur Messung der Erwartung und Wünsche bezüglich der Stabilität der Partnerschaft (Huinink, et al., 2010) mit einem

Antwortformat von 1 = „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 = „trifft voll und ganz zu“ abgefragt wurden. Den Abschluss dieses Fragenblocks bildet die Abfrage zur allgemeinen Aufgabenteilung im Haushalt. Anhand von zehn sogenannten typisch weiblichen und männlichen Tätigkeiten im Haushaltsbereich wird erfasst, welcher der beiden Partner welche Aufgaben erledigt. Ebenso wie bei der Aufgabenverteilung in der Erziehung wurde auch hier abschließend mittels eines zehnstufigen Items nach der Zufriedenheit mit der Aufgabenverteilung gefragt.

Tabelle 18: Skalen zur Partnerschaftsqualität, emotionalen Unsicherheit und Aufgabenteilung im Haushalt

Skala	Beispielitem	Anzahl Items	Cronbach`s Alpha
Partnerschaftsqualität	Wie gut erfüllt Ihr Partner Ihre Wünsche und Bedürfnisse?	7	.938
Ambivalenz	Ich möchte gerne mehr mit ihm/ihr unternehmen, habe aber Angst lästig zu sein.	4	.747
Angst vor Liebesverlust	Es macht mich unsicher, wenn ich anderer Meinung bin als er/sie.	4	.728
Angst vor Vereinnahmung	Er/sie ist so anhänglich, dass ich das Gefühl habe, keine Luft zu bekommen.	4	.668
Zukunftsorientierung	Ich möchte, dass unsere Beziehung noch sehr lange dauert.	2	.820
Aufgabenteilung im Haushalt	Kochen/Reparaturen oder handwerkliche Tätigkeiten	10	.583

Bevor am Ende des Fragebogens für die Teilnahme gedankt wird, hat die Zielperson noch die Möglichkeit auszuwählen, ob sie als Dank für die Teilnahme 10 € in bar oder einen Universalgutschein im Wert von 10 € erhalten möchte. Auf der letzten Seite haben die Eltern die Gelegenheit, noch weitere eigene Anmerkungen und Kommentare abzugeben.

7.3 Feldzugang

Wie im vorigen Abschnitt bereits erläutert baut die Intensivbefragung auf der Kurzbefragung auf, sodass die Teilnehmer/innen der standardisierten Kurzbefragung die Basis der Stichprobe für die Intensivbefragung bilden. Es wurden jeweils diejenigen Elternpaare ausgewählt, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren und gleichzeitig eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten. Es wurde auch hier jedem Elternteil jeweils ein eigener Fragebogen mit dem Titel „Fragebogen zur Familiensituation“ mit einem Anschreiben und einem Rückkuvert zugesandt. Um erstens die Rücklaufquote zu erhöhen und zweitens den Rücklauf zu beschleunigen, erhielten die Teilnehmer/innen entweder 10 € in bar oder einen Universal-Einkaufsgutschein im Wert von 10 €, wenn sie den Fragebogen bis zu einem bestimmten Datum zurückgesandt hatten. Um die Angaben der Kurzbefragung mit denen der Intensivbefragung verknüpfen zu können, wurden beide Fragebögen mit einer Codenummer versehen, aus welcher auch hervorgeht, welche Elternteile zusammengehören.

Bis zum 20.07.2010 sind an insgesamt 698 Elternteile Anschreiben und Fragebögen verschickt worden. Insgesamt haben 403 Eltern an der Intensivbefragung der Studie teilgenommen. 11 Briefe kamen aufgrund falscher Adressdaten zurück. Die bereinigte Rücklaufquote beträgt somit 58,7 %. Diese Rücklaufquote ist sehr erfreulich, dennoch konnte der ambitioniert geplante Stichprobenumfang der Intensivbefragung nicht realisiert werden. Dies beruht zum einen auf der oben erläuterten Problematik der Kurzbefragung, andererseits auch auf der Tatsache, dass die Studie früher als geplant beendet werden musste. Allerdings dürfte auch eine reduzierte Stichprobe noch tragfähige Aussagen ermöglichen, da es weniger um die Verbreitung einzelner Lebenslagen, als vielmehr um die Interdependenz einzelner Faktoren geht.

Die Daten der eingegangenen Fragebögen wurden wie die Daten der Kurzbefragung für die Analysen in eine eigens erstellte Datenmaske des Programms PASW Statistics 18 eingetragen und anschließend mit den Informationen der Kurzbefragung zusammengeführt. Um die Analysen durchführen zu können, musste ein Teilnehmer gelöscht werden, da ein Elternteil beide Fragebögen identisch ausgefüllt hatte. Zwei weitere Teilnehmer/innen mussten aufgrund von Inkonsistenzen in den Angaben zwischen Kurzbefragung und Intensivbefragung gelöscht werden, da in beiden Fragebögen jeweils auf unterschiedliche Kinder Bezug genommen wurde. Für die nachstehenden Analysen wurden zuerst die oben beschriebenen Skalen zur Erfassung der verschiedenen Konstrukte jeweils anhand einer Mittelwertsberechnung gebildet. Im Folgenden wird nun zunächst die Stichprobe detaillierter beschrieben.

7.4 Stichprobe der Intensivbefragung

Für die folgenden Analysen standen Angaben von 400 Teilnehmer/innen der Intensivbefragung zur Verfügung. Darunter sind 85 Paare enthalten.

Geschlecht, Alter und Region. 275 (68,8 %) Personen der bisherigen 400 Studienteilnehmer/innen der Intensivbefragung sind weiblich und nur 125 (31,3 %) sind männlich. Diese Geschlechtsverteilung entspricht derjenigen der Kurzbefragung. Das durchschnittliche Alter beträgt insgesamt 35,06 Jahre mit einer Standardabweichung (SD) von 6,68 Jahren (Männer: 37,45 Jahre, SD = 7,58; Frauen: 33,97 Jahre, SD = 5,92). Die Teilnehmer/innen der Intensivbefragung sind also etwas älter als diejenige der Kurzbefragung. Der Altersrange ist allerdings identisch: Die jüngste Teilnehmerin ist 19 Jahre alt und der älteste Teilnehmer 61 Jahre. 33,1 % der Teilnehmer der Intensivbefragung stammen aus Ostdeutschland. 66,7 % der Befragten leben in Großstädten, die restlichen 33,3 % in ländlichen Regionen. Der Anteil der Ostdeutschen bzw. der in Großstädten lebenden Teilnehmer ist somit etwas höher als in der Kurzbefragung, entspricht dieser aber weitgehend.

Erwerbstätigkeit und finanzielle Situation der Familie. 41,8 % der Befragten sind vollzeit erwerbstätig, 26,6 % teilzeit, 7,3 % arbeiten stundenweise. 5,8 % der Befragten sind arbeitslos, 5,1 % sind Hausfrau/Hausmann und 7,8 % in Elternzeit. Weitere 2,3 % sind in Umschulung und weitere 3 % sind anderweitig erwerbstätig. Wie zu erwarten ergeben sich auch hier beim Vergleich der Mütter und Väter hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit Unterschiede: Von den Müttern sind 26,1 % vollzeit erwerbstätig, hingegen von den Vätern 76,4 %. Der größte Prozentsatz der Frauen (35,7 %) ist teilzeit erwerbstätig.

Die finanzielle Situation der Befragten wurde im Intensivfragebogen anhand dreier Fragen zur Einschätzung der finanziellen Situation der Familie erhoben (siehe Kapitel 7.2). Hierbei sollten die Eltern auf einer Skala von 1 = „stimme überhaupt nicht zu“ bis 5 = „stimme voll und ganz zu“ angeben, wie sehr diese Aussagen für sie stimmen. Hohe Werte entsprechen einer guten finanziellen Situation. Die Angaben der Eltern verteilen sich über den gesamten Range der Skala und liegen im Mittel bei 3,68 (SD = 1,13), d.h. etwas häufiger im positiven Bereich (Abbildung 32).

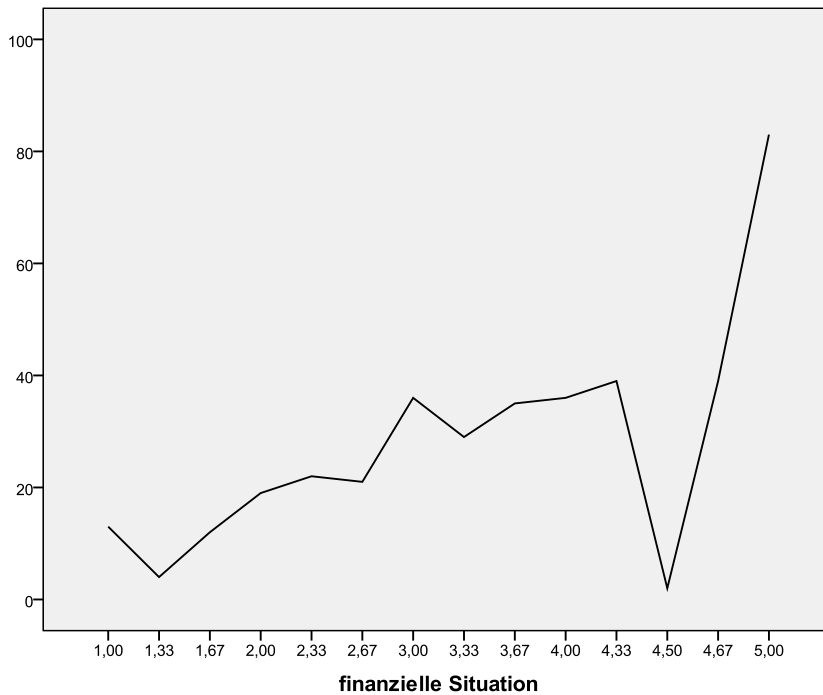


Abbildung 32: absolute Häufigkeiten finanzielle Situation

Religionszugehörigkeit und Religiosität. 48,3 % der Befragten geben an, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Nur 21,6 % geben an, römisch-katholisch zu sein. Dieser Wert liegt unter dem bundeweiten durchschnittlichen Anteil der römisch-katholischen Bevölkerung, der rund 30 % beträgt (Quelle: Statistisches Bundesamt). Dies entspricht der Erwartung, dass eine nichteheliche Geburt von römisch-katholischen Christen weniger akzeptiert wird. Allerdings könnte auch die Altersgruppe generell in die Waagschale fallen. 26,7 % der Befragten sind evangelisch. 2,3 % gehören einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft bzw. Freikirche, 0,5 % dem Islam und 0,5 % einer anderen nicht-christlichen Religionsgemeinschaft an. Niemand ist jüdischen Glaubens. Insgesamt sind die Befragten im Mittel eher wenig religiös. 44,2 % geben an, gar nicht religiös zu sein, je 24 % wenig bzw. durchschnittlich religiös und 6,8 % bzw. 1 % geben an, ziemlich bzw. sehr religiös zu sein.

Partnerschaftssituation der Befragten. Der größte Anteil der Befragten lebt derzeit mit einem Partner oder einer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt (82,3 %). Weitere 7,3 % leben in einer Partnerschaft mit getrennten Haushalten und 10,4 % haben keinen Partner/keine Partnerin. Unter Männern ist der Prozentsatz derer, die in einer Partnerschaft leben, mit 95,2 % größer als bei den Frauen mit 87,1 %. In 93,5 % der Fälle derer, die einen Partner/eine Partnerin haben, ist dieser auch der andere Elternteil des Zielkindes. Wie schon bei der Kurzbefragung scheinen vor

allem diejenigen Väter an der Befragung teilzunehmen, die eine Partnerschaft mit der Mutter des Kindes haben.

Zur Geburt des Kindes hatten 88,3 % der Befragten eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit dem anderen Elternteil, mit welchem sie auch in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben (NEL), 10,8 % eine nichteheliche Partnerschaft ohne gemeinsamen Haushalt (LAT) und 1 % keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil. Die geringe Anzahl der Personen ohne Partnerschaft mit dem anderen Elternteil bei Geburt ist nicht verwunderlich, da diese Gruppe nicht Zielgruppe der Intensivbefragung ist. Daher wird in den folgenden Analysen bezüglich der Partnerschaftssituation bei Geburt nur zwischen den NEL- und den LAT-Paaren unterschieden.

Entsprechend umfasst die Stichprobe der Intensivbefragung auch mehr stabile Paare als die Kurzbefragung. Tabelle 19 gibt hierüber einen Überblick: 27,8 % der Befragten haben den anderen Elternteil des nichtehelich geborenen Kindes nach der Geburt des Kindes geheiratet, 52,0 % leben in einer nichtehelichen Partnerschaft mit dem anderen Elternteil in einem Haushalt (NEL), 4,0 % in einer nichtehelichen Partnerschaft mit dem anderen Elternteil in getrennten Haushalten (LAT). Weitere 15,9 % sind getrennt vom anderen Elternteil. Diese Zahlen entsprechen nicht völlig der Verteilung der Kurzbefragung. Dies beruht zum einen darauf, dass die Intensivbefragung nur für eine bestimmte Subgruppe der Kurzbefragung vorgesehen war und für die Intensivbefragung gezielt Personen in Partnerschaften mit dem anderen Elternteil angeschrieben wurde, andererseits möglicherweise darauf, dass die Teilnahmebereitschaft für die Intensivbefragung anders als bei der Kurzbefragung ist.

Tabelle 19: Aktuelle Partnerschaftssituation Kurzbefragung vs. Intensivbefragung

	Kurzbefragung	Intensivbefragung
Verheiratet	22,0 %	27,8 %
NEL	49,7 %	52,0 %
LAT	1,6 %	4,0 %
getrennt	18,2 %	15,9 %
nie Partnerschaft	8,5 %	0,3 %
gesamt	100 %	100 %

In zehn Fällen hat sich im Zeitraum zwischen Kurzbefragung und Intensivbefragung die Partnerschaftssituation mit dem anderen Elternteil verändert. Aus Tabelle 20 wird

ersichtlich, dass es sich hierbei überwiegend nicht um Trennungen handelt, sondern mehrheitlich um eine Intensivierung der Paarbeziehung. In fünf Fällen haben die Partner geheiratet. In vier weiteren Fällen scheint es zu einer Versöhnungen gekommen zu sein. Diese Befragten waren bei der Kurzbefragung getrennt vom anderen Elternteil, haben mit diesem aber jetzt eine nichteheliche Paarbeziehung (jeweils zwei in einem gemeinsamen Haushalt [NEL] und in einer Living-Apart-Partnerschaft [LAT]). Nur eine Person, die zum Zeitpunkt der Kurzbefragung noch mit dem anderen Elternteil verheiratet war, gibt an, inzwischen vom anderen Elternteil getrennt zu sein. Weitere Trennungen unverheirateter Paare gab es nicht.

Tabelle 20: aktuelle Partnerschaft Kurzfragebogen vs. Intensivfragebogen

		aktuelle Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil (Intensivbefragung)					gesamt
		NEL	LAT	verheiratet	getrennt	nie Partnerschaft	
aktuelle Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil (Kurzbefragung)	NEL	197	0	5	0	0	202
	LAT	0	7	0	0	0	7
	verheiratet	0	0	99	1	0	100
	getrennt	2	2	0	55	0	59
	nie Partnerschaft	0	0	0	0	1	1
	gesamt	199	9	104	56	1	369

Für die nachfolgenden Berechnungen wird die Partnerschaftssituation aus der Intensivbefragung verwendet. Zusätzlich werden die beiden Gruppen „NEL“ und „LAT“ einerseits sowie „getrennt von aE“ und „nie Partnerschaft“ andererseits zusammengefasst, sodass folgende Gruppen entstanden:

- mit dem anderen Elternteil verheiratet (n = 110),
- mit dem anderen Elternteil in einer nichtehelichen Partnerschaft entweder in einem oder in zwei Haushalten lebend (NEL/LAT, n = 222),
- in keiner Partnerschaft mit dem anderen Elternteil lebend (n = 64)

Tabelle 21: Partnerschaftssituation bei Geburt vs. aktuelle Partnerschaftssituation

		Aktuelle Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil			gesamt
		NEL/LAT	verheiratet	keine Partnerschaft	
Partnerschaftssituation mit anderem Elternteil bei Geburt des Kindes	NEL	200 57,1 %	103 29,4 %	47 13,4 %	350 100 %
	LAT	19 45,2 %	7 16,7 %	16 38,1 %	42 100 %
	gesamt	219 55,9 %	110 28,1 %	63 16,1 %	392 100 %

Vergleich man nun die Stabilität und Veränderung der Partnerschaftssituation von bei Geburt bis zum Zeitpunkt der Intensivbefragung so ist auch hier eine starke Ähnlichkeit mit dem Ergebnissen der Kurzbefragung zu erkennen, was auf eine repräsentative Sub-Stichprobe der Intensivstichprobe aus der Kurzbefragungstichprobe schließen lässt. 57,1 % derer, die bei Geburt in einer nichtehelichen Partnerschaft mit dem anderen Elternteil gelebt haben, tun dies auch zum Befragungszeitpunkt noch (Tabelle 21).

Geschlecht, Alter und Wohnort des Zielkinds. Etwas weniger als die Hälfte der Zielkinder ist weiblichen Geschlechts (49,3 %), etwas mehr Kinder sind männlich (50,8 %). Im Mittel sind die Kinder, die in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 geboren wurden, 4,1 Jahre alt (SD = 0,92). Das jüngste Kind ist 2,4 Jahre und das Älteste 5,5 Jahre alt. Diese Kinder leben in 80,1 % der Fälle gemeinsam mit der befragten Person und dem anderen Elternteil in einem Haushalt, zu 13,1 % überwiegend bei der befragten Person, und jeweils in nur 2 % der Fälle überwiegend beim anderen Elternteil und abwechselnd bei der befragten Person und dem anderen Elternteil. Weitere 2,8 % Prozent der Befragten geben „sonstiges“ auf die Frage, wo das Kind lebt, an.

Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Da es wohl bei der Kurzbefragung Verständnisprobleme mit der Frage gab, ob einer der beiden Elternteile allein eine Sorgeerklärung abgegeben hat (vgl. Item 29, Alternativen 3 und 4), wurde in der Intensivbefragung auf diese Differenzierung verzichtet. Etwa zwei Drittel (69,4 %) der

Teilnehmer/innen der Intensivbefragung haben übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben. Betrachtet man die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen differenziert nach Müttern und Vätern, sind es prozentual etwas mehr Männer als Frauen, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben (77,6 % der Männer; 64,6 % der Frauen). Diese Angaben der Teilnehmer der Intensivbefragung entsprechen in den meisten Fällen ihren Angaben in der Kurzbefragung. Lediglich 12 Personen geben in der Intensivbefragung an, dass sie nun übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, obwohl sie in der Kurzbefragung noch das Gegenteil angegeben hatten. Entweder haben diese Eltern eine der beiden Fragen falsch beantwortet oder sie haben im Zeitraum zwischen Kurz- und Intensivbefragung übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben.

Repräsentativität der Intensivbefragungsstichprobe für die Kurzbefragungsstichprobe. Um zu überprüfen, ob die Teilnehmer der Intensivbefragung repräsentativ für die Teilnehmer der Kurzbefragung sind, werden nachfolgend zusätzlich zu den bereits berichteten Vergleichszahlen bedeutende Berechnungen der Kurzbefragung nochmals mit den Teilnehmern der Intensivbefragung durchgeführt.

Betrachtet man hier die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen getrennt nach Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes und nach aktueller Partnerschaftssituation, ergibt sich ein vergleichbares Bild, wie schon in der Kurzbefragung dargestellt (vgl. Kapitel 6.5.5)

Aus Abbildung 33 ist zu entnehmen, dass bei den nichtehelichen Paaren bei Geburt des Kindes gut 70 % übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben und bei den LAT-Paaren ca. die Hälfte übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben hat.

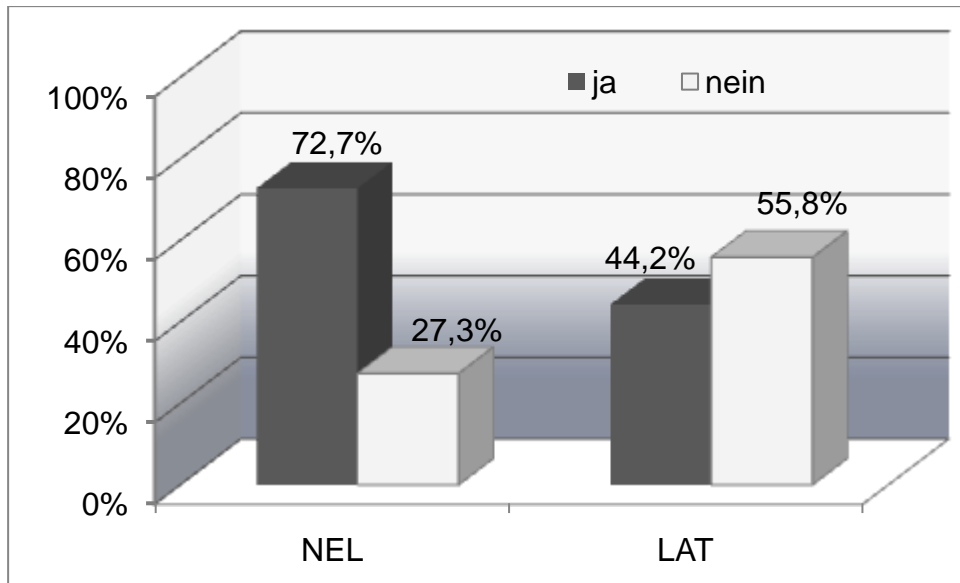


Abbildung 33: Partnerschaftssituation bei Geburt und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Unterscheidet man hinsichtlich der aktuellen Partnerschaftssituation, wie in Abbildung 34 dargestellt, ergibt sich auch hier ein ähnliches Muster wie in Kapitel 6.5.5 berichtet. In der Gruppe der Befragten, die eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben, beträgt der Anteil derer, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, mindestens 70 %. In der Gruppe derer, die derzeit keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben, liegt der Prozentsatz mit 52,4 % deutlich darunter.

Die Tatsache, dass die Ergebnisse der Intensivbefragung mit denen der Kurzbefragung weitgehend übereinstimmen, spricht auch hier dafür, dass die Teilstichprobe der Intensivbefragung repräsentativ für die Kurzbefragung ist.

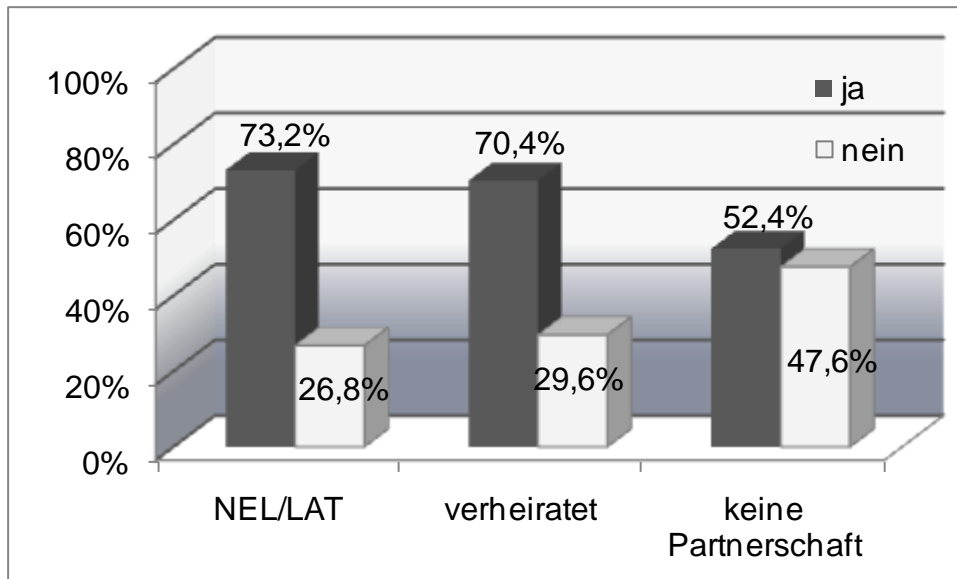


Abbildung 34: Aktuelle Partnerschaftssituation und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

7.5 Ergebnisse der Intensivbefragung

7.5.1 Wissen zum gemeinsamen Sorgerecht

Zunächst war es ein Anliegen zu erkunden, inwieweit die Eltern über die Regelungen zum gemeinsamen Sorgerecht informiert sind. So wäre denkbar, dass schlecht informierte Eltern seltener die gemeinsame Sorge anstreben, weil sie befürchten, in zu vielen Bereichen gemeinsame Entscheidungen treffen zu müssen.

Um die Informiertheit der Eltern zu erfassen, wurde eine Liste von zehn Entscheidungen das Kind betreffend verwendet, bei der jeweils zwischen den Alternativen „muss gemeinsam abgesprochen werden“ und „kann alleine entschieden werden“ auszuwählen war. Als Prüfkriterium für die Richtigkeit der Angaben wurde die Bewertung des juristischen Expertenteams im Lichte vorhandener Präzedenzfälle und richterlicher Entscheidungspraxis zu Grunde gelegt (siehe 1.3). In die Auswertung wurden nur diejenigen Eltern einbezogen, welche die Liste mit den zehn Sorgerechtsbereichen vollständig bearbeitet haben. Vermutlich ist dies eine konservative Auswahl, da fehlende Antworten auch auf Unsicherheit in der Beantwortung verweisen können. Allerdings gibt es auch Eltern, die diesen Frageteil bewusst nicht beantwortet haben, da sie meinten, dies würde sie nicht betreffen¹⁶².

Es zeigte sich, dass die Eltern am häufigsten sieben richtige Antworten geben (26,3 %). Nur 2,6 % der Personen haben alle zehn Bereiche richtig beantwortet; es

¹⁶² Dies legen entsprechende schriftliche Kommentare der Eltern im Fragebogen nahe.

gibt aber auch nur wenige Personen (0,4 %), die nur vier richtige Angaben gemacht haben. 21,8 % haben fünf richtige Antworten gegeben. Die meisten Fehler finden sich bei jenen Entscheidungen, die alleine getroffen werden können, d.h. die Eltern überschätzen den Bereich dessen, was gemeinsam geregelt werden muss. Hierbei waren die schwierigsten Items „Urlaubsreisen mit dem Kind innerhalb Europas“ und „übliche Impfungen, wie z. B. Masern, Tetanus oder Kinderlähmung“. Diese wurden nur von 39,4 % bzw. 39,7 % der Teilnehmer richtig gelöst (d. h. in den eigenen Entscheidungsbereich eingeordnet). Leichter waren hingegen die Items „Medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko und Gefahr von Nebenwirkungen“ und „Wahl der Schulart und der Schule“. Hier lagen 96,0 % bzw. 92,4 % richtig mit der Wahl, dass dies gemeinsam abgesprochen werden müsse.

Hinsichtlich der Schulbildung gibt es nur einen sehr geringen Zusammenhang mit dem Wissen um das Sorgerecht ($r = .14$, $p < 0,05$). Auch wenn man die Personen in zwei Gruppen (schlechtes vs. gutes Sorgerechtswissen) einteilt, finden sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Bildungsschichten. Zwar ist in der Gruppe derer mit (Fach-)Hochschulreife die Zahl der Personen mit gutem Sorgerechtswissen (63,9 %) größer als die Anzahl derer mit schlechtem Sorgerechtswissen (36,1 %), während sich kein Gruppenunterschied in den Gruppen derer mit Hauptschulabschluss (50 % vs. 50 %) und derer mit mittlerer Reife (57,4 % vs. 42,6 %) zeigt. Diese Unterschiede fallen jedoch in den Bereich der Zufallsvariation. Dafür, wie gut die Teilnehmer im Sorgerechtswissen abschneiden, ist auch nicht von Bedeutung, ob die Eltern übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, ob sie aus Ost- oder Westdeutschland oder ob sie aus einem städtischen oder ländlichen Gebiet stammen.

7.5.2 Partnerschaftssituation und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Von zentralem Interesse unserer Untersuchung ist die Frage, welche Faktoren die Bereitschaft der Eltern beeinflussen, die gemeinsame Sorge zu begründen (siehe das Modell in Kapitel 7.1). Hierbei kann man zunächst vergleichen, welche Eltern die übereinstimmenden Erklärungen abgegeben haben und welche nicht. Zusätzlich kann bei unverheirateten Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht danach gefragt werden, ob diese sich zukünftig noch um die gemeinsame Sorge bemühen wollen. Diese letztgenannte Gruppe ist allerdings sehr klein. Zudem hatte die Kurzbefragung ergeben, dass unverheiratete Eltern die gemeinsame Sorge mehrheitlich in enger zeitlicher Nähe zur Geburt ihres Kindes begründen. Insofern ist es tatsächlich eher unwahrscheinlich, dass noch eine nennenswerte Zahl der Eltern in Zukunft die gemeinsame Sorge anstreben wird.

Einen ergänzenden Zugang bieten daher die Gründe, die Eltern gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen anführen. So ist davon auszugehen, dass die Vorbehalte gegenüber der gemeinsamen Sorge dann besonders ausgeprägt sind, wenn die Eltern (potenziell) kindeswohlrelevante Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht sehen. Daher wird in den folgenden Analysen ein Vergleich folgender Gruppen vorgenommen:

- Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben (als Grundlage zählen die Angaben in der Intensivbefragung) (geS; n = 279; 72,1 %),
- Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, hierfür jedoch keine kindeswohlrelevanten Gründe anführen (nkiwo; n = 58; 15,0 %),
- Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben und hierfür (zumindest potenziell) kindeswohlrelevante Gründe anführen (kiwo; n = 50; 12,9 %).

Die Informationen bezüglich der Gründe gegen die gemeinsame Sorge für die letzteren beiden Gruppen stammen aus der Kurzbefragung (vgl. Kapitel 6.5.6).

Vergleicht man diese drei Gruppen zunächst hinsichtlich der Partnerschaftssituation bei Geburt und der aktuellen Partnerschaftssituation, so ergeben sich in beiden Analysen signifikante Gruppenunterschiede, welche die Ergebnisse der Kurzbefragung bestätigen (siehe Abschnitt 6.5.5). Aus Abbildung 35 ist zu ersehen, dass mehr Eltern, die bei Geburt in einer nichtehelichen Partnerschaft (NEL) gelebt haben, übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben als Eltern, die getrennt gewohnt haben (LAT). Bei letzteren sind die (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründe deutlich häufiger. Auch in der Stichprobe der Intensivbefragung gilt also, dass Eltern, die bei Geburt des Kindes in einer LAT-Beziehung mit dem anderen Elternteil gelebt haben, sich vor allem aus (zumindest potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen entschieden haben.

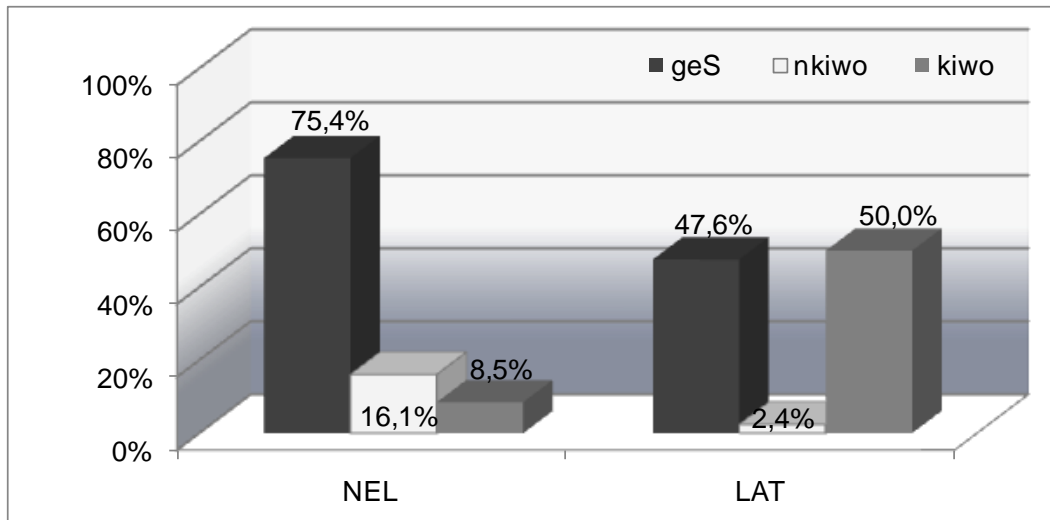


Abbildung 35: Partnerschaftssituation bei Geburt und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Auch hinsichtlich der aktuellen Partnerschaftssituation werden die Befunde der Kurzbefragung bestätigt (Abbildung 36): Eltern, die zum Befragungszeitpunkt mit dem anderen Elternteil verheiratet waren, haben am häufigsten übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben. Falls sie dies nicht getan haben, haben sie eher nicht Kindeswohlrelevante Gründe dafür gehabt (wie z. B. die Heiratsabsicht). Hingegen haben Eltern, die derzeit keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten, mit 38,3 % zu einem deutlich höheren Anteil (potenziell) Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge angeführt.

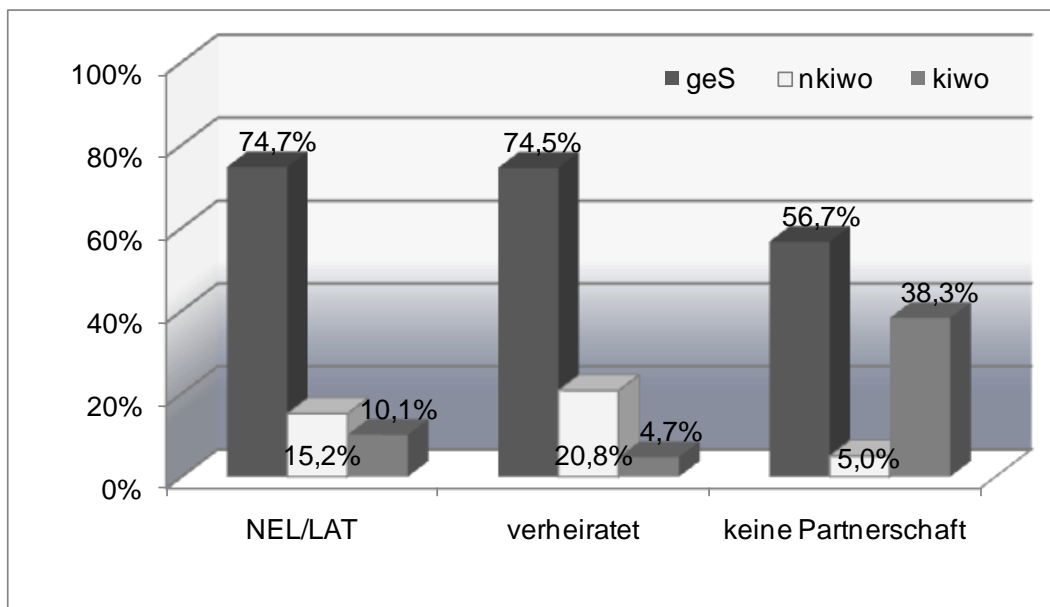


Abbildung 36: Aktuelle Partnerschaftssituation und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Diese Gruppenunterschiede bleiben sowohl hinsichtlich der Partnerschaftssituation bei Geburt als auch der aktuellen Situation signifikant, wenn man die Berechnungen getrennt für Männer und Frauen durchführt.

7.5.3 Beziehung zum anderen Elternteil

7.5.3.1 Beziehungszufriedenheit

Wie in Abschnitt 7.2 ausgeführt wurde im Rahmen der Intensivbefragung auch ausführlicher nach der Qualität der elterlichen Beziehung gefragt. Wenn wir im Folgenden die Beziehungszufriedenheit beschreiben, so greifen wir hier auf differenziertere Angaben (mit anderen Verteilungscharakteristika) zurück als es in der Kurzbefragung möglich war.

Generell ist die Beziehungszufriedenheit auf einer Skala von 1 bis 5 mit dem anderen Elternteil im Mittel mit 3,69 (SD = 1,03) relativ hoch. Vergleicht man die Beziehungszufriedenheit je nach **Partnerschaftssituation bei Geburt** des Kindes, so ergibt sich ein signifikanter Gruppenunterschied ($T = 4,44$, $df = 47$, $p < 0,05$). Ursprünglich unverheiratet zusammen lebende Eltern (NEL) erreichen hierbei mit 3,80 (SD = 0,96) einen höheren Mittelwert als ursprünglich nicht in einem Haushalt lebende Paare (LAT) mit 2,93 (SD = 0,19). Dieses Ergebnis zeigt sich ebenfalls, wenn man die Berechnung getrennt für Männer und Frauen durchführt.

Analysiert man die Beziehungszufriedenheit bezüglich der **aktuellen Partnerschaftssituation**, so ergibt sich auch hier ein signifikantes Ergebnis ($F = 155,05$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die den anderen Elternteil inzwischen geheiratet haben, haben den höchsten Zufriedenheitswert ($M = 4,23$, $SD = 0,66$), jener der NEL- bzw. LAT-Paare liegt mit 3,87 (SD = 0,77) darunter, aber noch über dem Wert derjenigen, welche aktuell keine Partnerschaft haben ($M = 2,17$; $SD = 0,92$). Die Werte aller drei Gruppen unterscheiden sich dabei signifikant voneinander. Auch bei diesem Ergebnis ist es unerheblich, ob man es getrennt für Männer und Frauen berechnet.

Bezüglich der **Breitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen** zeigen sich auch hier deutliche Gruppenunterschiede ($F = 43,35$, $df = 2$, $p < 0,05$), die unabhängig vom Geschlecht nachweisbar sind: Die niedrigste Zufriedenheit mit dem anderen Elternteil findet sich bei Eltern, die aus (potenziell) kindeswohl-relevanten Gründen keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = 2,56$, $SD = 1,15$). Dieser Wert bleibt deutlich hinter der Zufriedenheit jener Eltern zurück, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = 3,85$,

SD = 0,94) oder aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben (M = 4,02, SD = 0,68). Die beiden letzteren Gruppen unterscheiden sich nicht signifikant voneinander.

7.5.3.2 Unsicherheit in der Partnerschaft und Zukunftsorientierung mit dem anderen Elternteil

Neben der Beziehungszufriedenheit spielt sicherlich auch die emotionale Unsicherheit in der Partnerschaft und die Zukunftsorientierung mit dem anderen Elternteil eine Rolle für die Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Da diese beiden Instrumente partnerschaftsabhängig abgefragt wurden, können für diese Analyse nur bestehende Partnerschaftsbeziehungen die Grundlage bilden.

Auch wenn die Unsicherheit in den Partnerschaften generell sehr niedrig ist, unterscheiden sich, wie erwartet, Eltern in ihrer emotionalen Unsicherheit je nach ihrer **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen** ($F = 5,23$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, haben die höchsten emotionalen Unsicherheitswerte (M = 1,90, SD = 0,50), im Vergleich zu Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben (M = 1,57, SD = 0,52) bzw. aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen darauf verzichtet haben (M = 1,56, SD = 0,45).

Bei der Zukunftsorientierung ergibt sich ebenfalls ein signifikanter Gruppenunterschied ($F = 10,29$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben (M = 4,58, SD = 0,82) und jene, die dies aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen nicht getan (M = 4,83, SD = 0,41) haben, weisen eine wesentlich stärkere Zukunftsorientierung mit dem anderen Elternteil auf als Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben (M = 3,97, SD = 1,29).

Das Geschlecht der Eltern hat auf diese beiden Ergebnisse keinen Einfluss. Bei beiden Analysen unterscheiden sich jeweils nur die Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben signifikant von den beiden anderen Gruppen. Dies bedeutet, dass diese Eltern mehr ambivalente Gefühle, mehr Angst vor Liebesverlust, mehr Angst vor Vereinnahmung und eine geringere Zukunftsorientierung haben.

7.5.4 Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern und zur Ehe

Es liegt nahe, dass die Einstellung der Eltern zur Ehe und zur Rollenverteilung mit ihren Entscheidungen über die Gestaltung der Partnerschaft und Elternschaft zusammenhängt. So ist denkbar, dass Eltern, die eine positive Einstellung zur Rolle des Vaters haben, diese Rolle häufiger durch übereinstimmende Sorgeerklärungen absichern. Eltern mit traditionellen Rollenvorstellungen und vor allem Eltern mit traditionellem Familienkonzept dürften häufiger eine Eheschließung anstreben.

Tatsächlich unterscheiden sich die Einstellungen zur Vaterrolle je nach **Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes** ($T = 3,73$, $df = 394$, $p < 0,05$). Eltern, die bei Geburt in einer LAT-Partnerschaft lebten, betrachten die Rolle des Vaters als weniger bedeutsam ($M = 3,93$, $SD = 0,60$) als Eltern, die bei Geburt in der NEL-Partnerschaft gelebt haben ($M = 4,26$, $SD = 0,54$). In den Skalen „traditionelle Geschlechtsrollen“, „aktivere Vaterrolle“ und der „Einstellung zur Ehe“ gibt es hier allerdings keine Gruppenunterschiede.

Betrachtet man hingegen die Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern hinsichtlich der **aktuellen Partnerschaftssituation**, ergeben sich in allen vier Bereichen signifikante Gruppenunterschiede (Einstellung zur Vaterrolle: $F = 8,37$, $df = 2$, $p < 0,05$; Traditionelle Geschlechtsrollen: $F = 3,41$, $df = 2$, $p < 0,05$; Aktivere Vaterrolle: $F = 3,94$, $df = 2$, $p < 0,05$; Einstellung zur Ehe: $F = 15,63$, $df = 2$, $p < 0,05$). Wie Abbildung 37 zeigt, haben Eltern, die zum Befragungszeitpunkt mit dem anderen Elternteil verheiratet waren die positivste Einstellung zur Vaterrolle ($M = 4,35$, $SD = 0,47$) und – wie zu erwarten – auch zur Ehe ($M = 2,44$, $SD = 0,97$). Eltern, die hingegen zum Befragungszeitpunkt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem anderen Elternteil gelebt haben, betrachten die Ehe als weniger bedeutsam ($M = 1,83$, $SD = 0,86$) und haben ein eher weniger traditionelles Geschlechtsrollenbild ($M = 2,35$, $SD = 0,89$). Eltern, die getrennt vom anderen Elternteil lebten, haben in letzterem Punkt die höchsten Werte ($M = 2,65$, $SD = 0,89$), messen aber der Ehe einen ähnlich hohen Stellenwert bei ($M = 2,08$, $SD = 0,89$) wie Eltern, die verheiratet sind.

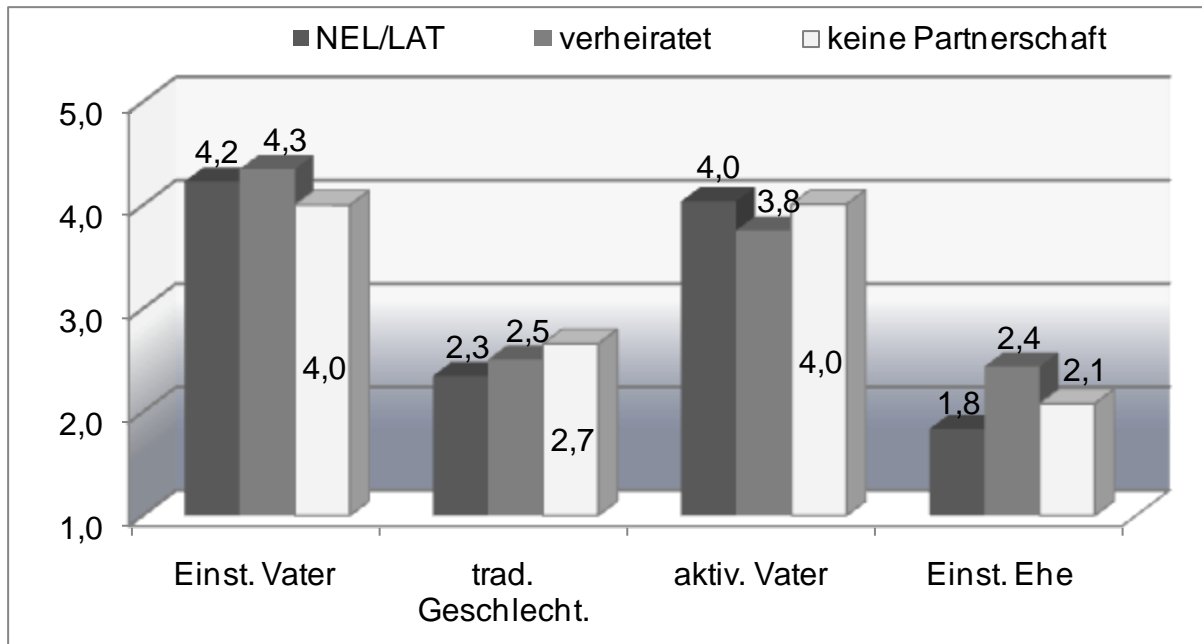


Abbildung 37: Aktuelle Partnerschaftssituation und Einstellung zur Rolle von Mutter und Vater und zur Ehe

Bei der Analyse der Einstellung zur Rolle von Mutter und Vater und zur Ehe hinsichtlich der **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen** ergibt sich ein signifikanter Gruppenunterschied in den Skalen „Einstellung zur Rolle des Vaters“ und „traditionelle Geschlechtsrollen“. Wie Abbildung 38 zeigt unterschieden sich die drei Gruppen folgendermaßen:

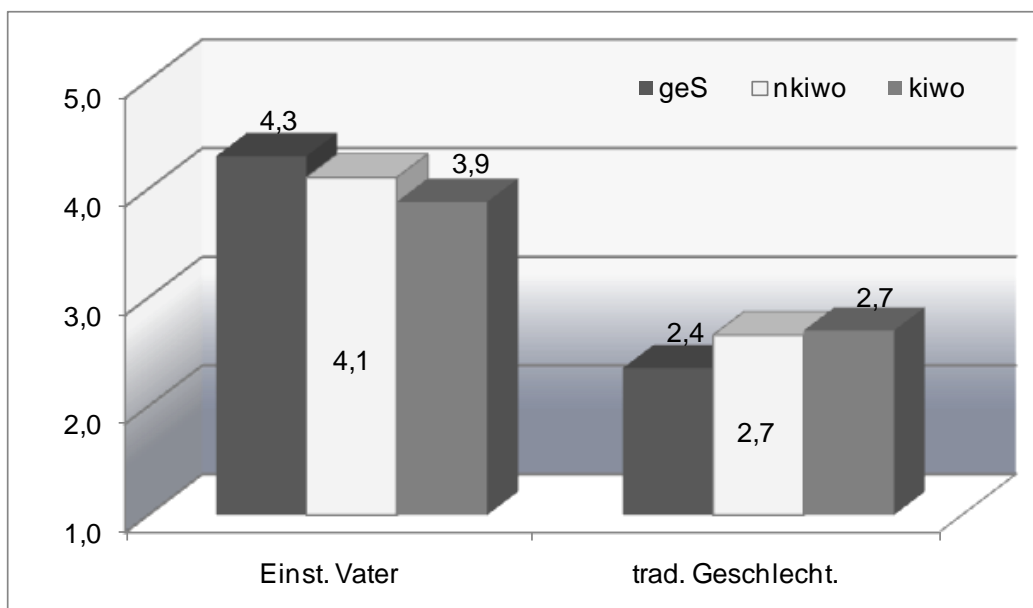


Abbildung 38: Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen und Einstellung zur Rolle des Vaters bzw. traditionelle Geschlechtsrollen

Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, haben die positivste Einstellung zur Rolle des Vaters ($M = 4,30$, $SD = 0,55$) und das am wenigsten traditionelle Geschlechtsrollenbild ($M = 2,35$, $SD = 0,91$). Umgekehrt ist dies bei Eltern die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben. Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, haben hierbei die niedrigste Einstellung zur Vaterrolle ($M = 3,88$, $SD = 0,55$) und die traditionellsten Geschlechtsrollenbilder ($M = 2,70$, $SD = 0,75$).

Interessanterweise gibt es nur bei der Einstellung zur Vaterrolle Geschlechtsunterschiede ($T = -2,76$, $df = 389$, $p < 0,05$). Hierbei haben die Frauen einen etwas niedrigeren Wert ($M = 4,17$, $SD = 0,57$) als die Männer ($M = 4,33$, $SD = 0,48$). Das bedeutet, dass die teilnehmenden Männer ihre Rolle als Vater wichtiger einschätzen als die teilnehmenden Frauen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass beide Geschlechter grundsätzlich schon relativ hohe Werte in dieser Skala aufweisen.

Neben der Einstellung der Eltern zu Ihren Rollen als Mütter oder Väter ist das tatsächliche Engagement in der Erziehung ein weiterer interessierender Faktor in der vorliegenden Studie. Daher wird im Folgenden der Fokus auf das zeitliche Engagement, die Arbeitsaufteilung und das wahrgenommene Erziehungsverhalten der Eltern gerichtet.

7.5.5 Zeitliches Engagement in der Erziehung

Wie viel Zeit die Eltern aktiv mit Ihrem Kind verbringen, ist ein Indikator dafür, wie engagiert sie in der Erziehung sind. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern, insbesondere Väter, die selbst mehr zeitliches Engagement in der Erziehung zeigen, eher bereit sind übereinstimmende Sorgeerklärungen abzugeben. Bringt der andere Elternteil viel zeitliches Engagement auf, so wird man mit diesem auch eher die Sorge für das Kind teilen wollen. Neben der Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen ist hier außerdem die Partnerschaftssituation von Interesse. So wäre denkbar, dass in aktuell verheirateten Partnerschaften Männer weniger Engagement aufbringen als in nichtehelichen Partnerschaften, da erstere womöglich durch ein traditionelleres Rollenbild geprägt sind. Darüber hinaus wäre denkbar, dass über alle Partnerschaftsgruppen Frauen einen größeren Anteil des zeitlichen Aufwands in der Erziehung übernehmen.

Tatsächlich geben Frauen im Mittel an, sich unter der Woche zwischen ein bis zwei Stunden bzw. drei bis fünf Stunden aktiv mit dem Kind zu beschäftigen. Sonntags sogar zwischen drei bis fünf Stunden und mehr als fünf Stunden. Vom anderen Elternteil berichten sie, dass dieser sich unter der Woche ein bis zwei Stunden aktiv mit dem Kind beschäftige und an Sonntagen drei bis fünf Stunden. Männer berichten

von sich selbst, dass sie sich unter der Woche ein bis zwei Stunden mit ihrem Kind beschäftigen und am Sonntag drei bis fünf Stunden. Diese Selbstaussagen der Männer stimmen somit mit den Fremdaussagen der Frauen überein. Ebenso bestätigen die Fremdaussagen der Männer die Selbstaussagen der Frauen: Männer berichten vom anderen Elternteil, also der Mutter, dass diese sich unter der Woche drei bis fünf Stunden und am Sonntag zwischen drei bis fünf Stunden und mehr als fünf Stunden aktiv mit dem Kind auseinandersetzt.

Betrachtet man das zeitliche Engagement in der Erziehung hinsichtlich der **aktuellen Partnerschaftssituation**, so ergeben sich lediglich bei den Fremdaussagen der Frauen signifikante Gruppenunterschieden (unter der Woche: $F = 6,15$, $df = 2$, $p < 0,05$; an Sonntagen: $F = 7,15$, $df = 2$, $p < 0,05$): Mütter, die keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben, geben an, dass sich dieser am wenigsten mit dem Kind beschäftigt, und zwar unabhängig davon, ob unter der Woche oder an Sonntagen. Demgegenüber schätzen Mütter, die entweder in einer NEL-Partnerschaft mit dem Vater leben oder mit diesem verheiratet sind, das Engagement des Vaters jeweils gleichermaßen höher ein (Abbildung 39).

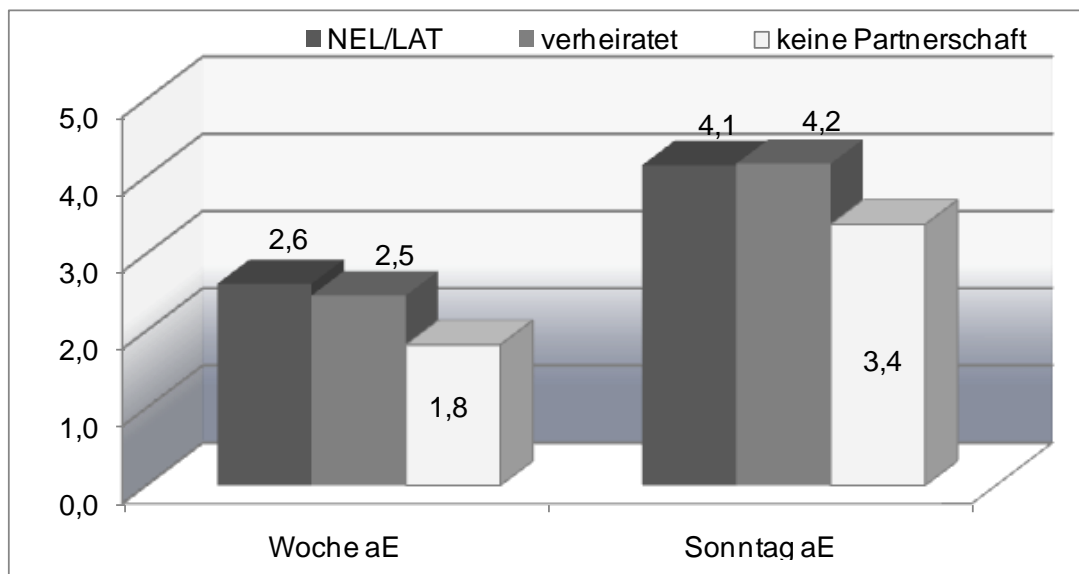


Abbildung 39: Zeitliches Engagement des anderen Elternteils aus Sicht der Frauen und aktuelle Partnerschaftssituation

Hinsichtlich der **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen** ergeben sich in allen vier Angaben zum zeitlichen Engagement in der Elternrolle signifikante Gruppenunterschiede (unter der Woche selbst: $F = 4,10$, $df = 2$, $p < 0,05$; an Sonntagen selbst: $F = 6,54$, $df = 2$, $p < 0,05$; unter der Woche anderer Elternteil: $F = 5,10$, $df = 2$, $p < 0,05$; an Sonntagen anderer Elternteil: $F = 6,78$, $df = 2$, $p < 0,05$). Wie in Abbildung 40 ersichtlich zeigen Eltern, die übereinstimmende

Sorgeerklärungen abgegeben haben, das stärkste zeitliche Engagement in der Erziehung. Dies gilt für Selbst- als auch Fremdaussagen. Etwas darunter liegen Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben. Eltern, die dies aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen nicht getan haben, geben für sich selbst an, ein höheres zeitliches Engagement zu haben als jene, die es aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen nicht getan haben und für den anderen Elternteil berichten, dass dieser sich weniger Zeit mit dem Kind beschäftigt. Dies gilt sowohl für unter der Woche als auch für sonntags, auch wenn generell die Beschäftigungszeit mit dem Kind an Sonntagen größer ist.

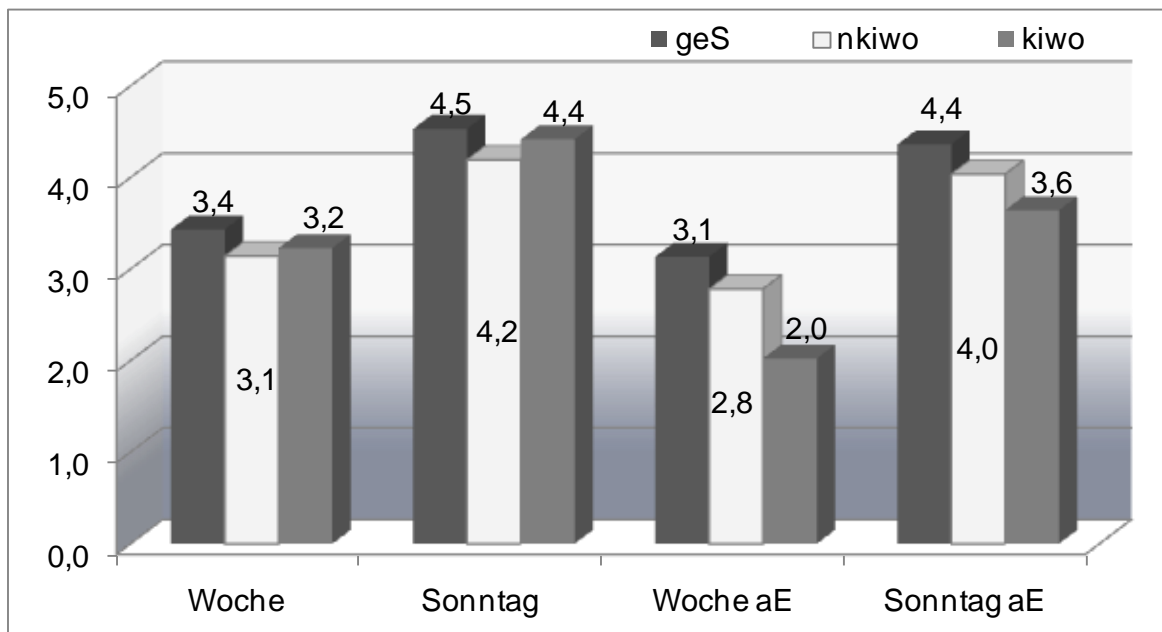


Abbildung 40: Zeitliches Engagement in der Erziehung und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Aufgrund der zu kleinen Gruppen kann diese Berechnung nicht getrennt für Männer und Frauen durchgeführt werden. Nimmt man jedoch das Geschlecht als zusätzlichen Faktor mit in die Berechnung auf, ergibt sich zwar ein Geschlechtseffekt in den Angaben (wie oben berichtet), jedoch kein Interaktionseffekt zwischen Geschlecht und der Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen. Benützt man nur die Angaben der Mütter als Basis der Analyse, so ergeben sich lediglich in den Fremdaussagen signifikante Gruppenunterschiede zwischen Müttern, die zusammen mit dem anderen Elternteil Sorgeerklärungen abgegeben haben und diesen, die entweder aus nichtkinderwohlrelevanten bzw. aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben (unter der Woche anderer Elternteil: $F = 8,75$, $df = 2$, $p < 0,05$; an Sonntagen anderer Elternteil: $F = 4,93$, $df = 2$, $p < 0,05$). Sowohl in den Angaben zum zeitlichen Engagement des

Vaters unter der Woche als auch am Wochenende unterscheiden sich jeweils nur die Mütter, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben (unter der Woche: $M = 1,69$, $SD = 1,17$; Sonntag: $M = 3,57$, $SD = 1,33$) von denen die aus nichtkindeswohlrelevanten Gründen von der gemeinsamen Sorge abgesehen haben (unter der Woche: $M = 2,45$, $SD = 1,21$; Sonntag: $M = 4,00$, $SD = 1,09$) und denjenigen, die die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärungen haben (unter der Woche: $M = 2,62$, $SD = 1,21$; Sonntag: $M = 4,20$, $SD = 1,02$).

7.5.6 Arbeitsaufteilung in der Erziehung

Ebenfalls wie beim zeitlichen Engagement in der Erziehung ist es denkbar, dass die Arbeitsaufteilung in der Erziehung erstens mit der Partnerschaftssituation der Eltern und zweitens mit der Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen zusammenhängt.

Anhand einer Liste von 20 Tätigkeiten, wie z. B. „Pflege des Kindes“, „mit dem Kind zum Arzt gehen“ oder „Geschichten vorlesen oder erzählen“ sollten die Eltern mittels einer Skala, die von -3 bis +3 reichte, angeben, wer diese Tätigkeiten in der Erziehung übernimmt: der/die Befragte selbst (-3), ausgewogen (0) oder eher der andere Elternteil (+3). Hierbei entsprechen sich die Angaben von Müttern und Vätern komplementär: Mütter geben im Mittel an, dass sie selbst mehr Arbeiten übernehmen als der Vater ($M = -1,17$, $SD = 0,82$), während Männer berichten, dass sie selbst weniger Arbeiten übernehmen als die Frau ($M = 0,58$, $SD = 0,70$). Folglich sind sich beide darin einig, dass Mütter einen größeren Anteil der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben übernehmen als Väter, wenngleich Frauen diesen Unterschied etwas höher einschätzen als Männer.

Kontrolliert man nun, ob die **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärung** einen Zusammenhang mit der Übernahme von Tätigkeiten in der Erziehung aufweist, so erhält man sowohl bei Angaben der Frauen als auch denen der Männer ein signifikantes Ergebnis (Mütter: $F = 12,27$, $df = 2$, $p < 0,05$; Väter: $F = 11,61$, $df = 2$, $p < 0,05$). Wie Abbildung 41 zeigt, geben vor allem diejenigen Mütter an, dass sie selbst mehr Tätigkeiten übernehmen als der Vater, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = -1,74$). Die Vergleichswerte derjenigen Mütter, die das gemeinsame Sorgerecht haben, und derer, die es aus nicht Kindeswohlrelevanten Gründen nicht haben, liegen jeweils näher an der „ausgeglichenen Mitte“ und unterscheiden sich nicht voneinander. Dieses Bild wird zumindest partiell durch die Väter bestätigt. Sie geben grundsätzlich an, weniger Pflege- und Erziehungsaufgaben zu übernehmen als die Mütter; dies jedoch noch stärker, wenn keine gemeinsame Sorge besteht.

Hierbei ist es aus Sicht der Väter unbedeutend, aus welchen Gründen sie selbst keine gemeinsame Sorge angestrebt haben. In beiden Gruppen (mit und ohne (potenziell) Kindeswohlrelevante Gründe) sind die Väter weniger an der Betreuung und Erziehung der Kinder beteiligt.

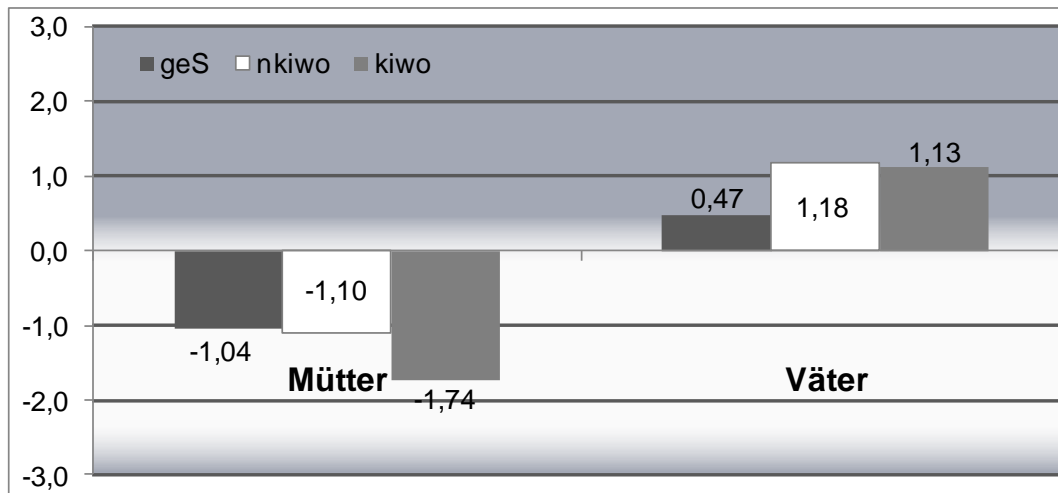


Abbildung 41: Übernahme Erziehungstätigkeiten je nach Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

(Anmerkung: Bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben indizieren negative Werte einen höheren Anteil eigener Arbeit, während positive Werte einen höheren Arbeitsanteil des anderen Elternteils angeben. Bei 0 sind die jeweiligen Arbeitsanteile ausgeglichen.)

Verwendet man nur Eltern, die derzeit noch in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben als Basis für die Berechnung, ergibt sich ein ähnliches Bild. Sowohl bei Müttern als auch bei Vätern unterscheiden sich die drei Gruppen signifikant voneinander (Mütter: $F = 8,05$, $df = 2$, $p < 0,05$; Väter: $F = 7,28$, $df = 2$, $p < 0,05$). Wobei nur das Ergebnis der Mütter interpretierbar ist, da die bei den Vätern die Gruppe derer, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben sehr klein ($n = 3$) ist. Das oben berichtete Bild entspricht dem der Mütter, die derzeit mit dem anderen Elternteil in einer Partnerschaft leben, wobei der Wert derer, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben etwas höher ist ($M = -1,52$).

Analysiert man die Zufriedenheit mit der Aufgabenteilung in der Erziehung und der tatsächlichen Aufgabenverteilung in der Erziehung, so zeigt sich, dass Frauen zufriedener sind, wenn die Väter mehr Aufgaben in der Erziehung übernehmen ($r = .50$, $p < 0,05$). Interessanterweise sind aber auch die Männer zufriedener, wenn sie selbst mehr Tätigkeiten übernehmen ($r = -.31$, $p < 0,05$). Frauen sind zufriedener mit der Aufgabenverteilung in der Erziehung, wenn die gemeinsame Sorge besteht

($T = 2,41$, $df = 252$, $p < 0,05$). Bei den Männern ist es unerheblich, ob sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben oder nicht: Sie sind in beiden Fällen gleichermaßen zufrieden mit der Aufgabenverteilung. Im Mittel liegen sie über dem Zufriedenheitswert der Frauen (7,71 vs. 7,25).

Bei den Personen, die in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben, hat die Aufgabenverteilung in der Erziehung einen starken Zusammenhang mit der allgemeinen Aufgabenverteilung im Haushalt ($r = .76$, $p < 0,05$). Auch hier geben sowohl Männer ($M = 0,20$ $SD = 0,69$) als auch Frauen ($M = -0,74$; $SD = 0,71$) an, dass die Frauen den größeren Anteil an den Aufgaben im Haushalt übernehmen.

7.5.7 Erziehungsverhalten

7.5.7.1 *Eigenes Erziehungsverhalten und Erziehungsverhalten des anderen Elternteils*

Neben der Frage nach dem zeitlichen Engagement und der Aufgabenverteilung in der Erziehung wurden die Teilnehmer der Intensivbefragung auch nach ihrem Engagement im Erziehungsverhalten gefragt. Dieses sollte ein Faktor sein, der die Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen deutlich beeinflusst oder auch umgekehrt von dieser beeinflusst wird. Diese Skala wurde, wie schon in Abschnitt 7.2 erwähnt, ebenso wie die Skalen „positive Erziehung“, „inkonsistente Erziehung“, „strenge Kontrolle“ und „negatives Erziehungsverhalten“ sowohl für die Befragten selbst, als auch für den anderen Elternteil abgefragt. Geschlechtsunterschiede finden sich in den Skalen „elterliches Engagement“ und „positive Erziehung“, sowohl in den Fremd- als auch Selbstaussagen (elterliches Engagement selbst: $T = 7,51$, $df = 198,04$, $p < 0,05$; elterliches Engagement anderer Elternteil: $T = -8,50$, $df = 327,25$, $p < 0,05$; positive Erziehung selbst: $T = 5,83$, $df = 197,77$, $p < 0,05$; positive Erziehung anderer Elternteil: $T = -4,88$, $df = 342,37$, $p < 0,05$). Mütter geben sowohl ein höheres Engagement in der Erziehung als auch mehr positives Erziehungsverhalten als die Männer an. Die Fremdaussagen entsprechen diesem Befund; Frauen geben hier für die Väter in beiden Skalen niedrigere Werte an als umgekehrt die Väter für die Mütter. Das bedeutet, dass sich Frauen und Männer einig sind, dass Frauen etwas mehr Engagement und mehr positives Erziehungsverhalten zeigen. In den anderen Skalen zum Erziehungsverhalten unterschieden sich hingegen Männer und Frauen nicht.

Überprüft man das Erziehungsverhalten der Eltern bezüglich der **Partnerschaftssituation zur Geburt** des Kindes, lassen sich bei den Selbst- und

Fremdaussagen der Männer keine Gruppenunterschiede zwischen LAT und NEL finden. Auch bei den Frauen gibt es nur wenige Gruppenunterschiede: Lediglich in den beiden Fremdaussagen zum elterlichen Engagement ($T = 4,21$, $df = 242$, $p < 0,05$) und zur positiven Erziehung ($T = 2,68$, $df = 29,60$, $p < 0,05$) ist die Partnerschaftssituation bei Geburt bedeutsam. So geben Frauen, die bei Geburt des Kindes mit dem anderen Elternteil in einer NEL-Beziehung gelebt haben, jeweils höhere Werte für den anderen Elternteil im elterlichen Engagement ($M = 3,61$, $SD = 0,73$) und der positiven Erziehung ($M = 4,09$, $SD = 0,63$) an, als Frauen, die bei Geburt des Kindes in einer LAT-Beziehung gelebt haben (elterl. Engagement: $M = 2,99$, $SD = 0,80$; positive Erziehung: $M = 3,63$, $SD = 0,86$).

Anhand der Gruppen der **aktuellen Partnerschaftssituation** unterscheiden sich die Eltern in den Skalen für das eigene Erziehungsverhalten nur hinsichtlich der positiven Erziehung ($F = 4,14$, $df = 2$, $p < 0,05$). In dieser unterschieden sich auch die Aussagen zum Verhalten des anderen Elternteils ($F = 9,13$, $df = 2$, $p < 0,05$), zusätzlich aber auch im elterlichen Engagement ($F = 9,63$, $df = 2$, $p < 0,05$), in der strengen Kontrolle ($F = 5,70$, $df = 2$, $p < 0,05$) und dem negativen Erziehungsverhalten ($F = 3,09$, $df = 2$, $p < 0,05$). Wie Abbildung 42 zeigt, geben Eltern für sich selbst das höchste positive Erziehungsverhalten an, wenn sie keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben. Diesem schreiben sie in der Fremdaussage das geringste positive Erziehungsverhalten und das geringste elterliche Engagement zu. Diese Eltern geben jedoch auch an, dass der andere Elternteil am wenigsten strenge Kontrolle und wenig negatives Erziehungsverhalten zeigt. Dies ist wahrscheinlich auf den selteneren Kontakt des anderen Elternteils mit dem Kind zurückzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass die Gruppe der Eltern, die keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben zu einem größeren Teil aus Müttern ($n = 52$) als Vätern ($n = 10$) besteht.

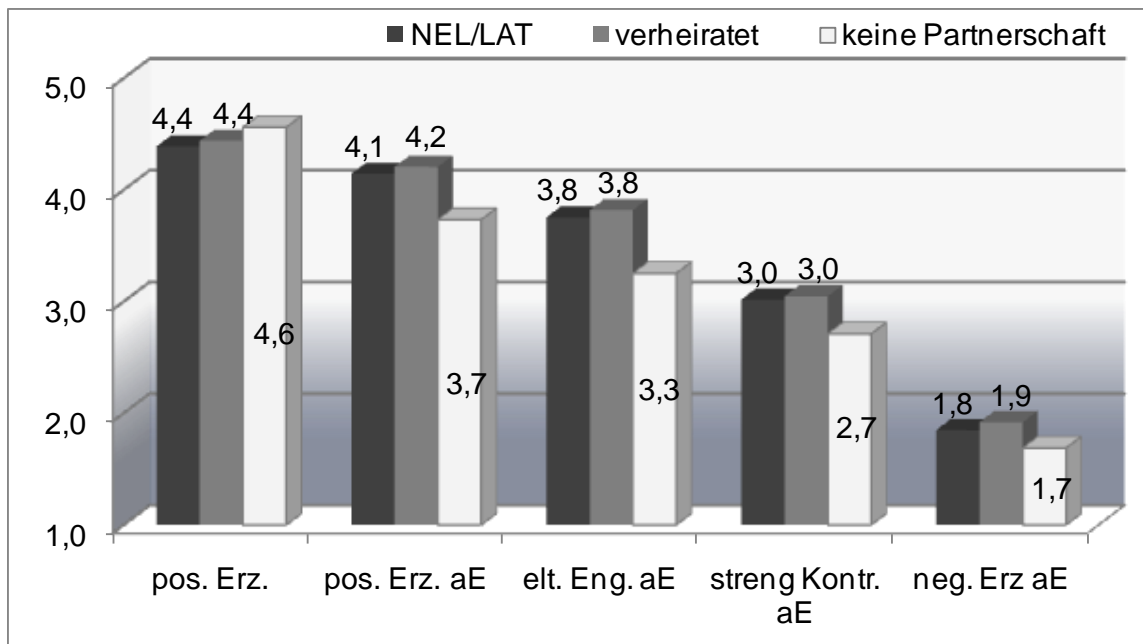


Abbildung 42: Erziehungsverhalten und aktuelle Partnerschaftssituation

Bezüglich der **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen** unterscheiden sich die Eltern in keiner der Skalen zum eigenen Erziehungsverhalten und nur in wenigen Skalen zum Erziehungsverhalten des anderen Elternteils: Nur in Bezug auf das elterliche Engagement ($F = 13,71$, $df = 2$, $p < 0,05$) und im inkonsistenten Erziehungsverhalten ($F = 3,46$, $df = 2$, $p < 0,05$) unterscheiden sich die Angaben der drei Gruppen signifikant voneinander. Beim elterlichen Engagement des anderen Elternteils zeigt sich deutlich, dass Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, dem anderen Elternteil weniger elterliches Engagement in der Erziehung zuschreiben, als dies in den anderen beiden Gruppen, die Sorgeerklärungen abgegeben haben oder aus nichtkundeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, der Fall ist. Die inkonsistente Erziehung des anderen Elternteils wird am höchsten eingeschätzt, wenn aus potenziell kindeswohlrelevanten Gründen auf die gemeinsam Sorge verzichtet wurde, und am geringste, wenn übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Die Eltern, die aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, liegen genau in der Mitte.

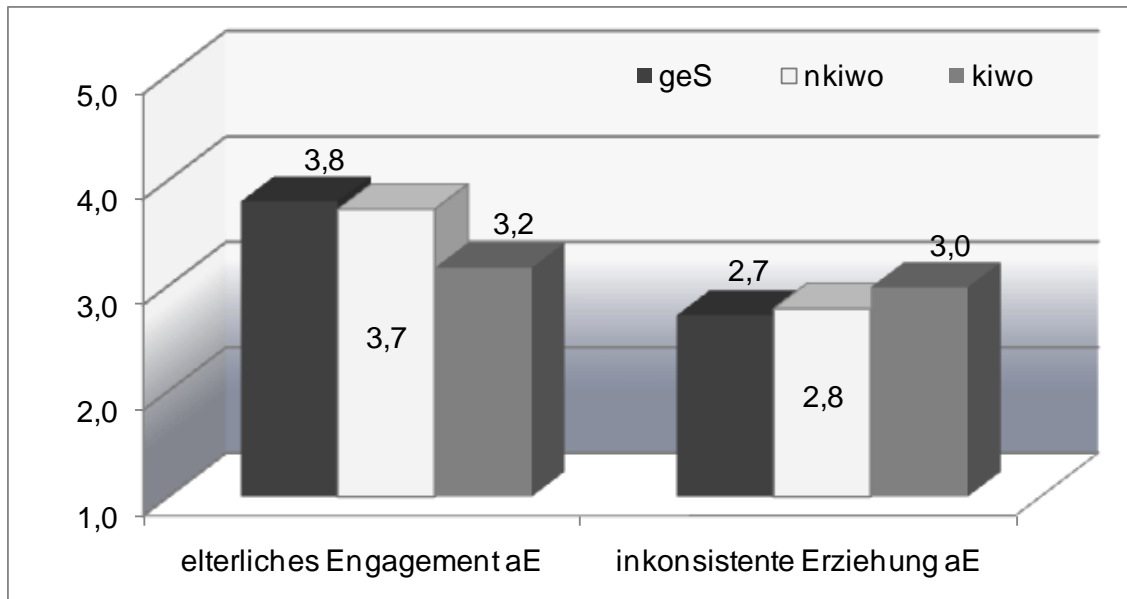


Abbildung 43: Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen und Erziehungsverhalten

Das Resultat, dass es grundsätzlich eher geringe Unterschiede in Bezug auf die genannten Gruppen gibt, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Befragten sowohl sich selbst, als auch dem anderen Elternteil generell eher positive Erziehungsverhaltensweisen zuschreiben und weniger negatives Erziehungsverhalten angeben.

7.5.7.2 Vertrauen in das eigene Erziehungsverhalten und in das des anderen Elternteils

Neben dem eigenen tatsächlichen Erziehungsverhalten wurden die Eltern zusätzlich zum Vertrauen in das eigene Erziehungsverhalten und in das des anderen Elternteils gefragt. Möglicherweise hat das Vertrauen eine zumindest ebenso gleichwichtige Bedeutung für die Ausübung der Elternschaft und die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen wie das tatsächliche Erziehungsverhalten. Wenn man kein Vertrauen in das eigene Erziehungsverhalten hat, so liegt nahe, dass man vom anderen Elternteil Unterstützung erhofft und mit diesem lieber die gemeinsame Sorge teilt. Hat man hingegen kein Vertrauen in das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils, so wird man eher Vorbehalte gegen die gemeinsame Sorge haben.

Tatsächlich lässt sich ein Unterschied im Vertrauen in das Erziehungsverhalten je nach **Partnerschaftssituation bei Geburt** finden ($T = 4,68$, $df = 45,78$, $p < 0,05$). Eltern, die bei Geburt in einer NEL-Partnerschaft gelebt haben, haben mehr

Vertrauen in das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils ($M = 4,16$, $SD = 0,82$) als Eltern, die in einer LAT-Partnerschaft gelebt haben ($M = 3,41$, $SD = 0,97$). Für das Vertrauen in die eigene Erziehung hat die Partnerschaftssituation bei Geburt keine Bedeutung ($T = 1,18$, $df = 0,93$, n.s.). Auch bei der **aktuellen Partnerschaftssituation** ist lediglich das Vertrauen in die Erziehung des anderen Elternteils ausschlaggebend ($F = 59,19$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die mit dem anderen Elternteil inzwischen verheiratet sind, haben das höchste Vertrauen ($M = 4,33$, $SD = 0,65$). Die in einer nichtehelichen Partnerschaft lebenden zeigen ein nahezu gleich gutes Vertrauen ($M = 4,22$, $SD = 0,69$), und Eltern, die getrennt sind, haben am wenigsten Vertrauen in die Erziehung des anderen Elternteils ($M = 3,08$, $SD = 1,10$).

Überprüft man die **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen**, ist wiederum nur ein Effekt auf das Vertrauen in das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils ersichtlich ($F = 36,04$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben, berichten deutlich weniger Vertrauen in den anderen Elternteil ($M = 3,18$, $SD = 0,95$) als Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = 4,21$, $SD = 0,80$) und denen, die dies aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen unterlassen haben ($M = 4,28$, $SD = 0,59$).

Beim Vertrauen in die Kompetenzen des anderen Elternteils lassen sich auch eindeutige Geschlechtsunterschiede nachweisen ($T = 2,18$, $df = 388$, $p < 0,05$): Frauen ($M = 3,96$, $SD = 0,91$) haben generell eher weniger Vertrauen in das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils als Männer ($M = 4,34$, $SD = 0,70$).

Das Vertrauen in die Erziehung des anderen Elternteils ist in der Tat besser, wenn auch das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils positiver ist. So zeigt sich ein positiver Zusammenhang vor allem zum Engagement des anderen Elternteils in der Erziehung ($r = .52$, $p < 0,05$) und zur positiven Erziehung des anderen Elternteils ($r = .48$, $p < 0,05$).

7.5.8 Coparenting: Die Kooperation in der Erziehung

Aus juristischer Perspektive ist das elterliche Coparenting besonders interessant, da es darüber informiert, wie gut Eltern in dieser Rolle kooperieren, mithin, wie reibungsfrei und gemeinschaftlich sich die Ausgestaltung „gemeinsamer Sorge in der Praxis“ (jenseits der juristischen Regelung) vollzieht. Insofern steht hier der Vergleich des Coparentings je nach Sorgerechtsregelung im Vordergrund. So ist zu vermuten, dass die gemeinsame Sorge vor allem von jenen Eltern begründet wird, die besonders gut in der Elternrolle kooperieren bzw. dass die gemeinsame Sorge dazu beiträgt, die Kooperation in der Elternrolle zu vertiefen und bewusster zu gestalten.

Die Richtung der Beeinflussung muss hier offen bleiben, da Querschnittsdaten hierzu keine Aussagen erlauben. Darüber hinaus interessiert allerdings auch wesentlich die Partnerschaftssituation. Angesichts der erkennbar hohen Bedeutung, die der Partnerschaft für die Bereitschaft der Eltern zur gemeinsamen Sorge zukommt, ist davon auszugehen, dass die Partnerschaftssituation auch systematisch mit dem Coparenting zusammenhängt. Vielfach dürften sich nicht nur kindeswohlbezogene Gründe, sondern gerade auch partnerschaftsbezogene Vorbehalte gegenüber der gemeinsamen Sorge vor allem aufgrund von Bedenken ergeben, dass die Kooperation mit dem anderen Elternteil nicht gelingen kann.

Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes und späteres Coparenting.

Analysiert man das elterliche Coparenting im Hinblick darauf, ob schon die Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes Hinweise auf die spätere Elternallianz gibt, so finden sich hier in allen Bereichen des Coparentings signifikante Gruppenunterschiede (Kooperation: $T = 3,78$, $df = 41,22$, $p < 0,05$; Differenzen: $T = -2,93$, $df = 41,25$, $p < 0,05$, Konflikt: $T = -3,03$, $df = 41,53$, $p < 0,05$; Triangulation: $T = -3,22$, $df = 41,32$, $p < 0,05$; Untergrabung: $T = -3,64$, $df = 41,74$, $p < 0,05$). Diese sind in Abbildung 44 dargestellt: Eltern aus ehemals nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL) zeigen höhere Werte in der Kooperation und niedrigere Werte in Differenzen, Konflikt, Triangulation und Untergrabung als Eltern, die bei Geburt in separaten Haushalten lebten. Die stärksten Unterschiede finden sich im Bereich der Kooperation in der Erziehung.

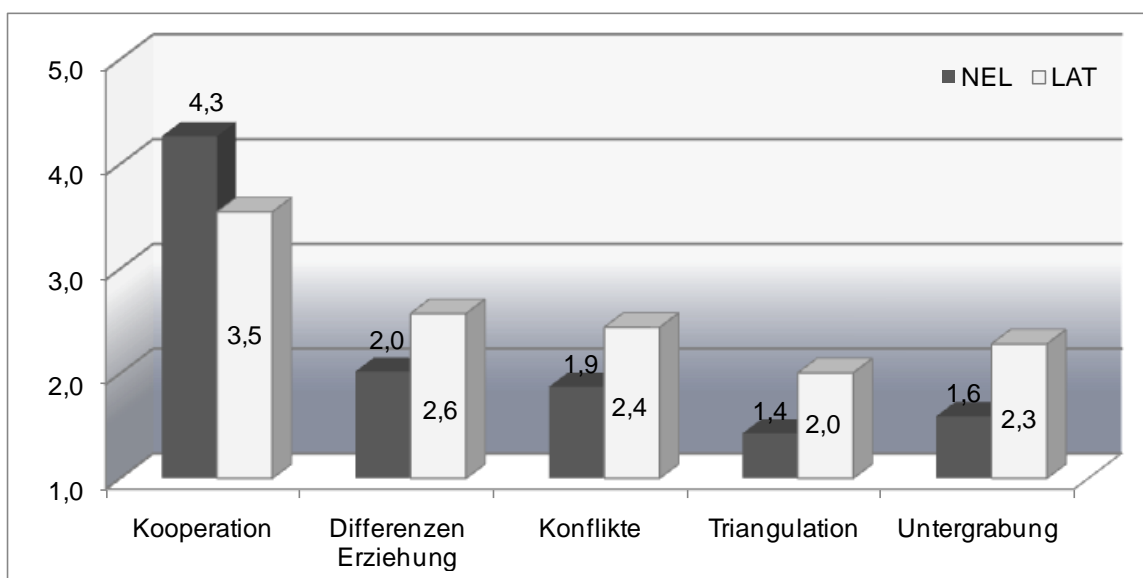


Abbildung 44: Coparenting und Partnerschaftssituation bei Geburt

Da die Gruppe der LAT-Paare mit $n = 43$ verhältnismäßig klein ist, ist dieses Ergebnis allerdings vorsichtig zu interpretieren.

Aktuelle Partnerschaftssituation und Coparenting. Vergleicht man das elterliche Coparenting je nach der aktuellen Partnerschaftssituation, so erhält man ebenfalls in allen fünf Bereichen des elterlichen Coparentings signifikante Gruppenunterschiede (Kooperation: $F = 71,23$, $df = 2$, $p < 0,05$; Differenzen: $F = 50,08$, $df = 2$, $p < 0,05$; Konflikt: $F = 24,53$, $df = 2$, $p < 0,05$; Triangulation: $F = 44,33$, $df = 2$, $p < 0,05$; Untergrabung: $F = 41,63$, $df = 2$, $p < 0,05$). In Bezug auf sämtliche Aspekte des Coparentings unterscheidet sich die Gruppe der inzwischen getrennten Eltern signifikant von den verheirateten und unverheirateten Paaren. Zwischen den letztgenannten beiden Gruppen bestehen über alle Bereiche des Coparentings hinweg keine signifikanten Unterschiede, d. h. unverheiratete Paare kooperieren in der Erziehung generell keineswegs schlechter als Ehepaare. Aus Abbildung 45 ist zu entnehmen, dass die Kooperation bei den Eltern, die inzwischen geheiratet haben, nur minimal besser ausfällt als bei unverheirateten Paaren, und am schlechtesten bei den Eltern, die keine Partnerschaft haben. Bei letzteren sind die Differenzen in der Erziehung, die Konflikte, die Triangulation und die Untergrabung größer.

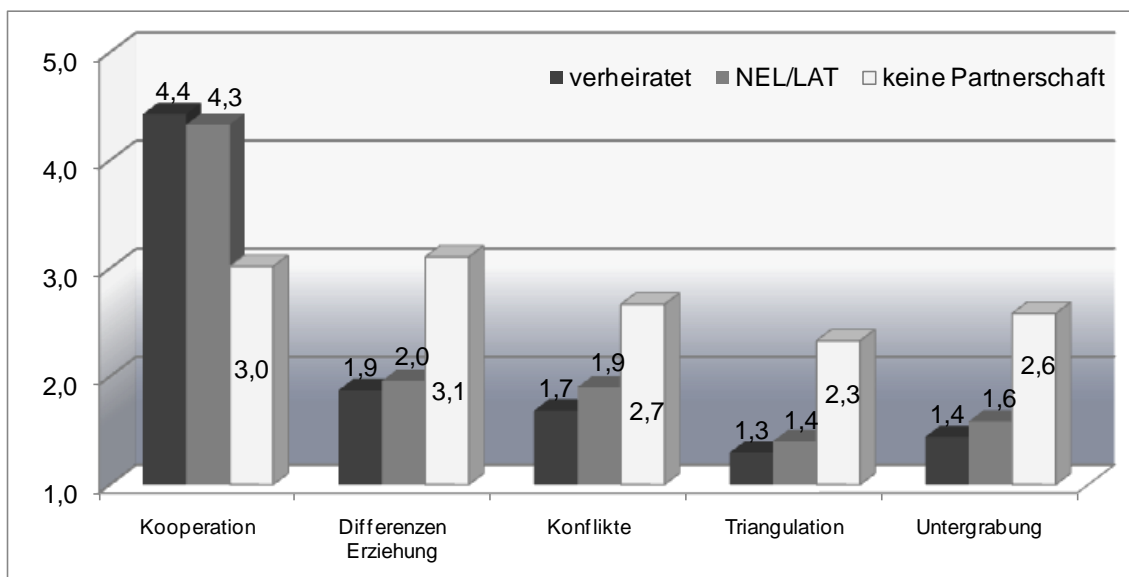


Abbildung 45: Coparenting und aktuelle Partnerschaftssituation

Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen Sorge und Coparenting. Vergleicht man nun die fünf Aspekte des elterlichen Coparenting Kooperation, Differenzen in der Erziehung, Konflikt, Triangulation und Untergrabung hinsichtlich der Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen Sorge, so ergeben sich in allen Bereichen signifikante Gruppenunterschiede (Kooperation: $F = 27,89$, $df = 2$, $p < 0,05$; Differenzen in der Erziehung: $F = 18,27$, $df = 2$, $p < 0,05$; Konflikt: $F = 14,55$, $df = 2$, $p < 0,05$; Triangulation: $F = 19,23$, $df = 2$, $p < 0,05$; Untergrabung: $F = 21,55$, $df = 2$, $p < 0,05$). Es gibt weder Geschlechtsunterschiede, noch

Interaktionseffekte zwischen Geschlecht und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.

Wie Abbildung 46 zeigt, ist das Coparenting in allen drei Gruppen generell gut: Die Eltern berichten hohe Werte in Kooperation und niedrige Werte in Differenzen, Konflikt, Triangulation und Untergrabung. Dennoch gibt es Unterschiede zwischen den Eltern mit gemeinsamer Sorge und denen, die diese Möglichkeit nicht genutzt haben, vor allem, wenn sie dies aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen nicht getan haben. In allen fünf Skalen des Coparentings haben Eltern, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben, ungünstigere Werte als die beiden anderen Gruppen (mitgeS oder ohne geS aus nicht Kindeswohlrelevanten Gründen): Sie kooperieren signifikant schlechter in der Erziehung, haben signifikant mehr Differenzen und Konflikte in der Erziehung, und im Mittel zeigt der andere Elternteil mehr Triangulations- und Untergrabungsverhalten als bei Eltern, die über das gemeinsame Sorgerecht verfügen oder dies aus nicht Kindeswohlrelevanten Gründen versäumt haben. Die beiden letzteren Gruppen unterscheiden sich nicht signifikant voneinander.

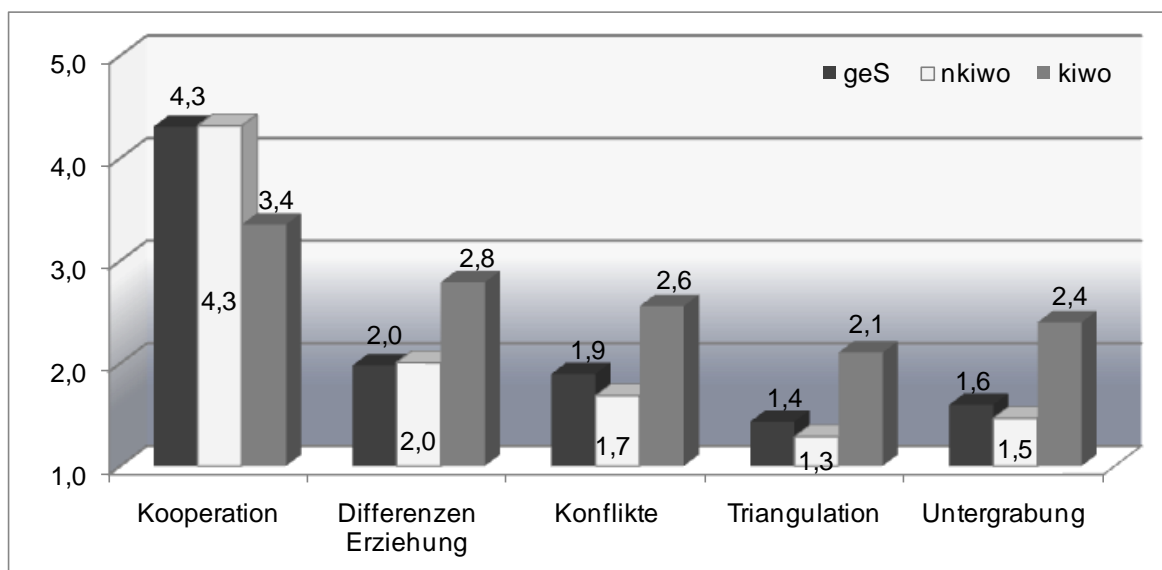


Abbildung 46: Coparenting und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

Da beide Angaben zum selben Zeitpunkt erfasst wurden, kann man keine kausalen Schlüsse aus den Ergebnissen ziehen. Es ist also nicht klar, ob Eltern die gemeinsame Sorge erklärt haben, weil sie in der Erziehung gut kooperieren oder ob sie gut kooperieren, weil sie über das gemeinsame Sorgerecht verfügen oder ob ein dritter Faktor für den Zusammenhang ausschlaggebend ist. Da jedoch auch die Gründe für den Verzicht auf die gemeinsame Sorge ins Gewicht fallen, und die

Entscheidung über die Begründung der gemeinsamen Sorge schon früh im zeitlichen Kontext der Geburt gefällt wird, liegt es nahe, dass schon früh erkennbare Probleme der Eltern auch die spätere elterlichen Kooperation überschatten.

Auch wenn man nur diejenigen Eltern betrachtet, die bei Geburt des Kindes mit dem anderen Elternteil zusammen gelebt haben (NEL), bestätigt sich der Zusammenhang des elterlichen Coparentings mit der Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen, und zwar für alle o.g. Bereiche des Coparentings: Wer aus potenziell kindeswohlrelevanten Gründen auf die gemeinsame Sorge verzichtet hat, berichtet die größten Probleme im Coparenting (Kooperation: $F = 11,40$, $df = 2$, $p < 0,05$; Differenzen in der Erziehung: $F = 11,03$, $df = 2$, $p < 0,05$; Konflikt: $F = 6,65$, $df = 2$, $p < 0,05$; Triangulation: $F = 9,95$, $df = 2$, $p < 0,05$; Untergrabung: $F = 12,78$, $df = 2$, $p < 0,05$). Selbst wenn man nur die stabilen Lebensgemeinschaften bis zum Befragungszeitpunkt als Basis für die Analyse benutzt, ergeben sich entsprechende Zusammenhänge zwischen der Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen Sorge und Coparenting (Kooperation: $F = 8,99$, $df = 2$, $p < 0,05$; Differenzen in der Erziehung: $F = 5,41$, $df = 2$, $p < 0,05$; Konflikt: $F = 4,70$, $df = 2$, $p < 0,05$; Triangulation: $F = 11,42$, $df = 2$, $p < 0,05$; Untergrabung: $F = 9,33$, $df = 2$, $p < 0,05$).

Erziehungsverhalten und Coparenting. Im Hinblick auf das Erziehungsverhalten der Eltern und ihr Coparenting gehen wir davon aus, dass beide Faktoren in enger Wechselwirkung zueinander stehen. Hierbei sind zahlreiche Einflussmöglichkeiten denkbar: Dysfunktionales Erziehungsverhalten – vor allem des anderen Elternteils – kann die elterliche Kooperation erschweren („individuelle Verhinderung“), aber umgekehrt können Probleme im Bereich des Coparenting auch das individuelle Erziehungsverhalten der Eltern überschatten („dyadische Unterminierung“), was zumindest auch, wenn nicht noch stärker im selbstberichteten Erziehungsverhalten erkennbar sein sollte. Analog ist denkbar, dass vor allem positives Erziehungsverhalten die Qualität des elterlichen Coparenting stärkt. Sofern dies nur für das perzipierte Erziehungsverhalten des anderen Elternteils gilt, wäre dies im Sinne einer „individuellen Unterstützung“ zu deuten, während dieser Effekt für das eigene Erziehungsverhalten als „individuelle Bahnung“ des Coparenting zu sehen wäre. Sofern das eigene positive Erziehungsverhalten mit gelingendem Coparenting einher geht, mag aber auch die gute Kooperation im Sinne einer „dyadischen Erleichterung“ günstige Ausgangsbedingungen für die Umsetzung eigener Erziehungskompetenzen liefern.

Wenn man nun das Erziehungsverhalten der Eltern mit ihrem Coparenting vergleicht, so sprechen die Befunde vorrangig für Effekte im Sinne einer „individuellen Unterstützung“: So finden sich vor allem in Bezug auf das perzipierte positive Erziehungsverhalten des anderen Elternteils Zusammenhänge mit der elterlichen Zusammenarbeit in der Erziehung. Wird der andere Elternteil als engagiert in der

Erziehung wahrgenommen, so wird von einer besseren Kooperation ($r = .52$; $p < 0,05$), weniger Differenzen in der Erziehung ($r = -.37$; $p < 0,05$), weniger Konflikten ($r = -.27$; $p < 0,05$), weniger Triangulation ($r = -.35$; $p < 0,05$), und weniger Untergrabung ($r = -.37$; $p < 0,05$) berichtet. Gleiches gilt für das wahrgenommene positive Erziehungsverhalten des anderen Elternteils (Kooperation: $r = .47$; $p < 0,05$, Differenzen in der Erziehung: $r = -.33$; $p < 0,05$, Konflikte: $r = -.21$; $p < 0,05$, Triangulation: $r = -.30$; $p < 0,05$, Untergrabung: $r = -.33$; $p < 0,05$). Zeigt der andere Elternteil hingegen mehr Inkonsistenzen in der Erziehung, so geht dies vor allem mit mehr perzipierter Untergrabung einher ($r = .30$; $p < 0,05$). Zudem ist dann – wenngleich nur schwach – die Kooperation erschwert ($r = -.10$, $p < 0,05$) und es gibt etwas mehr Differenzen in der Erziehung ($r = .15$; $p < 0,05$). Ähnlich geht negatives Erziehungsverhalten des anderen Elternteils mit etwas mehr Problemen im Coparenting einher (Kooperation: $r = -.11$; $p < 0,05$; Differenzen in der Erziehung: $r = .17$; $p < 0,05$; Konflikte: $r = .16$; $p < 0,05$, Triangulation: $r = .13$; $p < 0,05$; Untergrabung: $r = .14$; $p < 0,05$). Interessanterweise gilt dies nicht, wenn der andere Elternteil eher streng ist. In diesem Fall wird sogar etwas mehr Kooperation ($r = .12$; $p < 0,05$) und weniger Untergrabung berichtet ($r = -.15$; $p < 0,05$). Insgesamt scheinen die Effekte im Sinne einer „individuellen Untergrabung“ des Coparenting durch den anderen Elternteil schwächer zu sein als jene der „individuellen Unterstützung“.

Für das eigene Erziehungsverhalten lassen sich nicht so deutliche Bezüge zum Coparenting nachweisen. Lediglich bei der eigenen inkonsistenten Erziehung zeigen sich etwas mehr Differenzen ($r = .13$; $p < 0,05$) und Untergrabungsverhalten des anderen Elternteils ($r = .12$; $p < 0,05$). Außerdem besteht ein schwacher Zusammenhang zwischen eigenem negativem Erziehungsverhalten und etwas mehr Konflikten in der Erziehung mit dem anderen Elternteil ($r = .13$; $p < 0,05$).

Dieses Bild bleibt weitgehend stabil, wenn man nur diejenigen Eltern betrachtet, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben. Insgesamt legen diese Daten nahe, dass das Coparenting wesentlich durch das wahrgenommene Erziehungsverhalten des anderen Elternteils beeinflusst wird und weniger – in umgekehrter Wirkungsrichtung – das (eigene) Erziehungsverhalten beeinflusst. Dies gilt sowohl für Frauen als auch für Männer, wobei bei letzteren auch etwas mehr Effekte des Coparenting auf das eigene Erziehungsverhalten nachzuweisen sind. So sind Väter engagierter in der Erziehung ($r = .21$; $p < 0,05$) und zeigen etwas mehr positives Erziehungsverhalten ($r = .19$; $p < 0,05$), wenn sie von einer besseren Kooperation mit der Mutter des Kindes berichten. Fühlen sie sich hingegen in der Erziehung durch die Mutter untergraben, so berichten Väter mehr strenge Kontrolle ($r = .21$; $p < 0,05$) und mehr negatives eigenes Erziehungsverhalten ($r = .29$; $p < 0,05$).

7.5.9 Persönlichkeit der Elternteile

Neben den Beziehungsaspekten der Elternbeziehung ist ein weiterer möglicher Einflussfaktor auf die Gestaltung der Partnerschaft und Elternschaft die Persönlichkeit der einzelnen Elternteile. So wird einerseits die eigene Persönlichkeit einen Einfluss darauf haben, wie gut ich mit meinem Partner bzw. dem anderen Elternteil zurechtkomme und somit die Stabilität der Beziehung beeinflussen und andererseits mitbestimmen ob ich eine generelle Bereitschaft zur rechtlichen Absicherung der Sorge habe. Es wird erwartet, dass Eltern, die besonders gewissenhaft sind, eher übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben. Andererseits spielt sicherlich auch die Persönlichkeit des anderen Elternteils eine wesentliche Rolle. Ist dieser unverträglich oder zeigt er viel Problemverhalten, so wird man weniger bereit sein, mit diesem die elterliche Sorge zu teilen bzw. sogar kindeswohlrelevante Gründe haben, dies nicht zu tun und/oder keine Partnerschaft mit diesem führen wollen. Im Folgenden werden diese Fragen bezüglich der BigFive, des Problemverhaltens und der Depressivität geklärt.

7.5.9.1 *Big Five*

Mittels der vier Skalen „Extraversion“, „Gewissenhaftigkeit“, „Neurotizismus“ und „Verträglichkeit“ wurde die Persönlichkeit der Befragten (durch Selbstberichte) und des anderen Elternteils (durch Fremdauskünfte der Befragten) in ihren Grundzügen erfasst. Es bestehen hierbei Geschlechtsunterschiede in allen Bereichen, bis auf die Skala Extraversion des anderen Elternteils. (Extraversion selbst: $T = 2,45$, $df = 391$, $p < 0,05$; Extraversion anderer Elternteil: $T = -1,23$, $df = 286,38$, n.s.; Gewissenhaftigkeit selbst: $T = 3,64$, $df = 393$, $p < 0,05$; Gewissenhaftigkeit anderer Elternteil: $T = -3,05$, $df = 377$, $p < 0,05$; Neurotizismus selbst: $T = 3,74$, $df = 393$, $p < 0,05$; Neurotizismus anderer Elternteil: $T = -3,53$, $df = 374$, $p < 0,05$; Verträglichkeit selbst: $T = 4,10$, $df = 393$, $p < 0,05$; Verträglichkeit anderer Elternteil: $T = -3,36$, $df = 377$, $p < 0,05$). Abbildung 47 zeigt, dass in allen vier Bereichen Frauen etwas höhere Werte in den Selbstaussagen sowie in der Fremdbeschreibung der Männer haben. Dies bedeutet, dass Mütter sowohl aus eigener, als auch aus Sicht von Vätern extrovertierter, gewissenhafter, verträglicher, aber auch neurotischer sind als Väter.

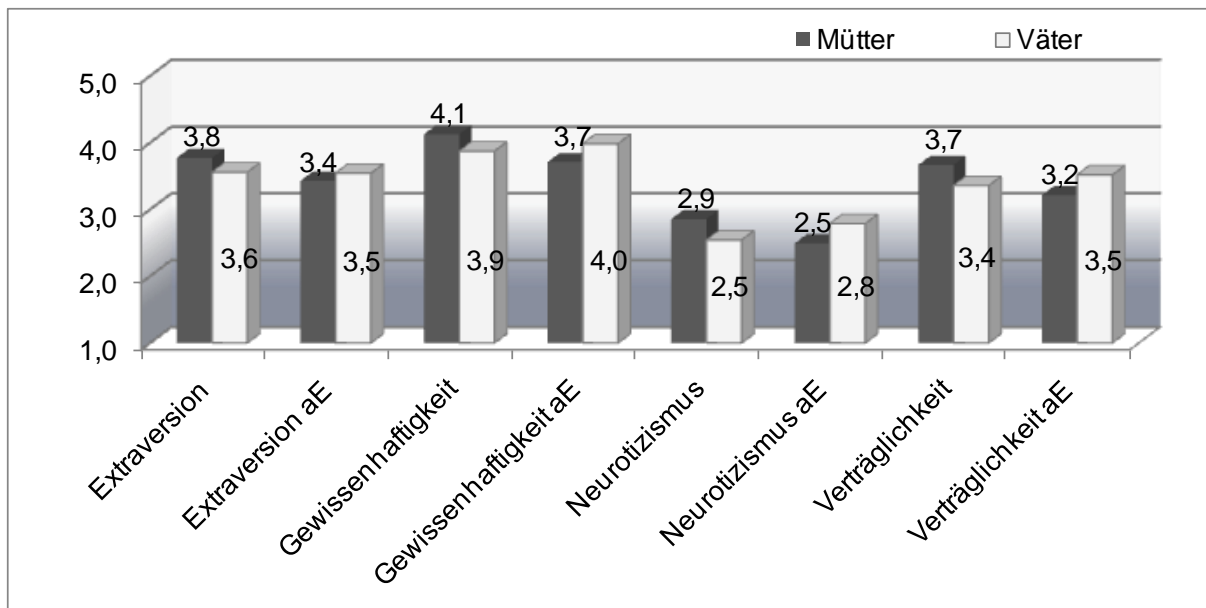


Abbildung 47: Geschlechtsunterschiede Persönlichkeit

Zunächst sollte geklärt werden, inwieweit die frühere und aktuelle Partnerschaftssituation je nach Persönlichkeitsmerkmalen der Eltern variiert. Analysiert man die Persönlichkeitsangaben hinsichtlich der **Partnerschaftssituation der Eltern bei Geburt**, so ergibt sich nur im Hinblick auf die wahrgenommene Persönlichkeit des anderen Elternteils ein signifikanter Gruppenunterschied, der die Gewissenhaftigkeit ($T = 2,39$, $df = 45,06$, $p < 0,05$) und soziale Verträglichkeit des anderen Elternteils betrifft ($T = 3,68$, $df = 347$, $p < 0,05$). Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht in einem Haushalt mit dem anderen Elternteil gelebt haben (LAT; Gewissenhaftigkeit aE: $M = 3,45$, $SD = 1,00$; Verträglichkeit aE: $M = 2,86$, $SD = 0,94$), berichten jeweils niedrigere Werte als Eltern, die nichtehelich zusammen gewohnt haben (NEL; Gewissenhaftigkeit aE: $M = 3,84$, $SD = 0,79$; Verträglichkeit aE: $M = 3,37$, $SD = 0,80$).

In diesen beiden Skalen und zusätzlich im Neurotizismus des anderen Elternteils unterscheiden sich die Eltern auch zum Befragungszeitpunkt hinsichtlich ihrer **aktuellen Partnerschaftssituation** (Gewissenhaftigkeit des anderen Elternteils: $F = 33,38$, $df = 2$, $p < 0,05$; Verträglichkeit des anderen Elternteils: $F = 25,75$, $df = 2$, $p < 0,05$; Neurotizismus des anderen Elternteils: $F = 6,41$, $df = 2$, $p < 0,05$). Die getrennten Eltern geben jeweils die niedrigsten Werte für die Gewissenhaftigkeit ($M = 3,02$, $SD = 0,93$) und Verträglichkeit ($M = 2,62$, $SD = 0,95$) und die höchsten für den Neurotizismus ($M = 2,90$, $SD = 0,80$) des anderen Elternteils an. Hierbei unterscheiden sich jeweils nur die getrennten Eltern signifikant von den beiden anderen Gruppen der verheirateten Eltern (Gewissenhaftigkeit aE: $M = 4,02$, $SD = 0,64$; Verträglichkeit aE: $M = 3,52$, $SD = 0,77$; Neurotizismus aE: $M = 2,44$, $SD = 0,73$) und der nichtehelichen Partnerschaften (NEL und LAT;

Gewissenhaftigkeit aE: $M = 3,88$, $SD = 0,78$; Verträglichkeit aE: $M = 3,38$, $SD = 0,74$; Neurotizismus aE: $M = 2,58$, $SD = 0,77$), während sich letztere beide Gruppen nicht signifikant voneinander unterscheiden. Da unter den getrennten Befragungsteilnehmer/innen überwiegend Frauen sind, geht es hier vor allem um die perzipierte Persönlichkeit des Vaters.

Vergleicht man die Eltern mit unterschiedlicher **Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen Sorge** hinsichtlich ihrer Persönlichkeit, so zeigt sich ein interessantes Bild: Eltern mit gemeinsamer Sorge, jene, die aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben und diejenigen, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, unterscheiden sich in ihrer Persönlichkeit nur in den Skalen eigene Gewissenhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit des anderen Elternteils und Verträglichkeit des anderen Elternteils (Gewissenhaftigkeit selbst: $F = 3,88$, $df = 2$, $p < 0,05$; Gewissenhaftigkeit des anderen Elternteils: $F = 11,78$, $df = 2$, $p < 0,05$; Verträglichkeit des anderen Elternteils: $F = 9,59$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die sich selbst als gewissenhaft beschreiben, haben vor allem dann keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben, wenn (potenziell) kindeswohlrelevante Gründe dagegen vorlagen. Die eigene Gewissenhaftigkeit ist also hoch, wenn (potenziell) kindeswohlrelevante Gründe vorliegen. Hingegen wird der andere Elternteil als wenig gewissenhaft und wenig verträglich beschrieben, wenn solche (potenziellen) kindeswohlrelevanten Gründe gegen die gemeinsame Sorge sprechen (Abbildung 48). Entsprechend diskrepant sind in dieser Gruppe (kiwo) die Persönlichkeiten beider Elternteile zumindest aus Sicht der Befragten.

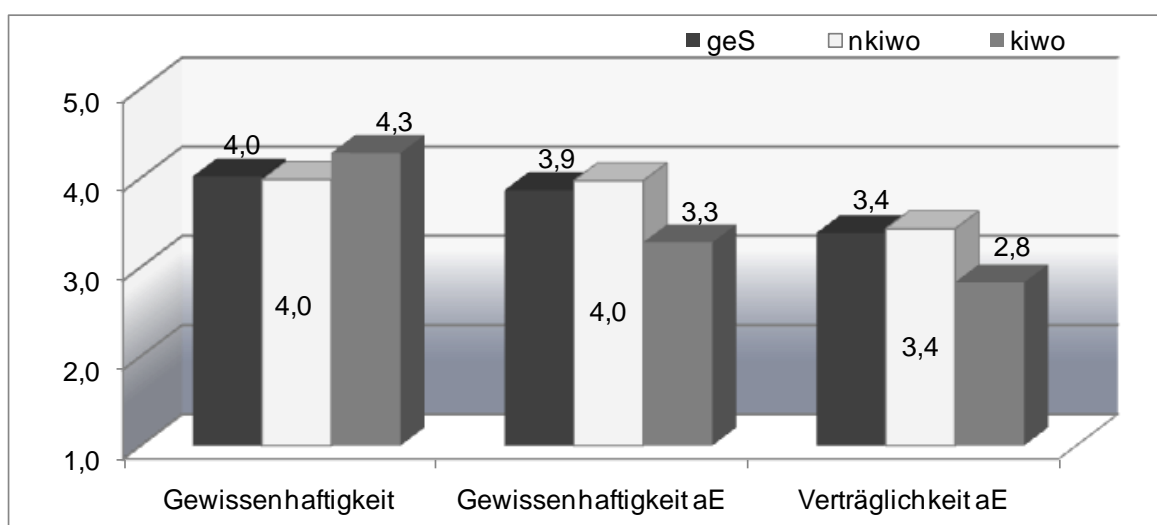


Abbildung 48: Persönlichkeit und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

7.5.9.2 **Problemverhalten**

Neben den o. g. vier Skalen der Big Five wurde zusätzlich das Problemverhalten der Eltern als Persönlichkeitsaspekt erhoben. Obwohl die meisten Personen generell sehr niedrige Werte für sich selbst und für den anderen Elternteil im Problemverhalten angeben, ergeben sich Geschlechtsunterschiede im Problemverhalten, allerdings nur in den Angaben zum anderen Elternteil ($T = 3,48$, $df = 302,09$, $p < 0,05$). Hierbei geben Frauen etwas höhere Werte im Problemverhalten des anderen Elternteils an als Männer (Frauen: $M = 2,25$; $SD = 0,71$; Männer: $M = 2,02$; $SD = 0,55$). Da dies nur für die Fremdauskünfte und nicht auch für die Selbstberichte zum eigenen Problemverhalten gilt, kann dies nicht ohne weiteres als Hinweis auf einen Geschlechtsunterschied im Problemverhalten gedeutet werden. Plausibler ist, dass durch die weniger selektive Teilnahme der Mütter in deren Berichten mehr problematische Partnerkonstellationen zur Geltung kommen als im Bericht der Väter.

Vergleicht man auch hier die Eltern je nach **Partnerschaftssituation bei Geburt** des Kindes, so berichten Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht mit dem anderen Elternteil in einem Haushalt gewohnt haben (LAT, Problemverhalten selbst: $M = 2,15$; $SD = 0,36$; Problemverhalten aE: $M = 2,58$; $SD = 0,72$), mehr Problemverhalten als Elternpaare mit gemeinsamer Haushaltsführung (NEL; Problemverhalten selbst: $M = 1,98$; $SD = 0,43$; Problemverhalten aE: $M = 2,12$; $SD = 0,64$). Dies gilt sowohl für das eigene Problemverhalten ($T = -2,38$, $df = 388$, $p < 0,05$), als auch für das des anderen Elternteils ($T = -4,31$, $df = 387$, $p < 0,05$). Noch stärker zeigt sich dieser Unterschied bei der **aktuellen Partnerschaftssituation**, insbesondere im Problemverhalten des anderen Elternteils ($F = 95,19$, $df = 2$, $p < 0,05$; Problemverhalten selbst: $F = 17,44$, $df = 2$, $p < 0,05$): Eltern, die getrennt vom anderen Elternteil sind, berichten das stärkste Problemverhalten des anderen Elternteils ($M = 3,05$; $SD = 0,76$), verheiratete Eltern hingegen das geringste ($M = 1,91$; $SD = 0,50$), Eltern, die in einer nichtehelichen Partnerschaft leben liegen dazwischen ($M = 2,06$; $SD = 0,50$). Auch das eigene Problemverhalten wird von den getrennten Eltern ($M = 2,26$; $SD = 0,43$) höher eingeschätzt als von verheirateten ($M = 1,89$; $SD = 0,44$) und unverheirateten Elternpaaren (NEL/LAT; $M = 1,98$; $SD = 0,38$). Im Selbstbericht unterscheiden sich verheiratete Eltern allerdings nicht signifikant von denen, die in einer stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Auch in Bezug auf die **Bereitschaft zur gemeinsamen Sorgeerklärung** lassen sich Gruppenunterschiede im Problemverhalten feststellen (Problemverhalten selbst: $F = 11,58$, $df = 2$, $p < 0,05$; Problemverhalten anderer Elternteil: $F = 37,06$, $df = 2$, $p < 0,05$). Wie in Abbildung 49 dargestellt, wird jeweils von denjenigen Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine gemeinsame Sorgeerklärungen

abgegeben haben, mehr Problemverhalten berichtet als von den anderen beiden Gruppen. Dies gilt sowohl für eigenes Problemverhalten als auch – noch deutlicher – für das Problemverhalten des anderen Elternteils. Es liegt nahe, dass dieses Problemverhalten ein wesentlicher Grund für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge ist.

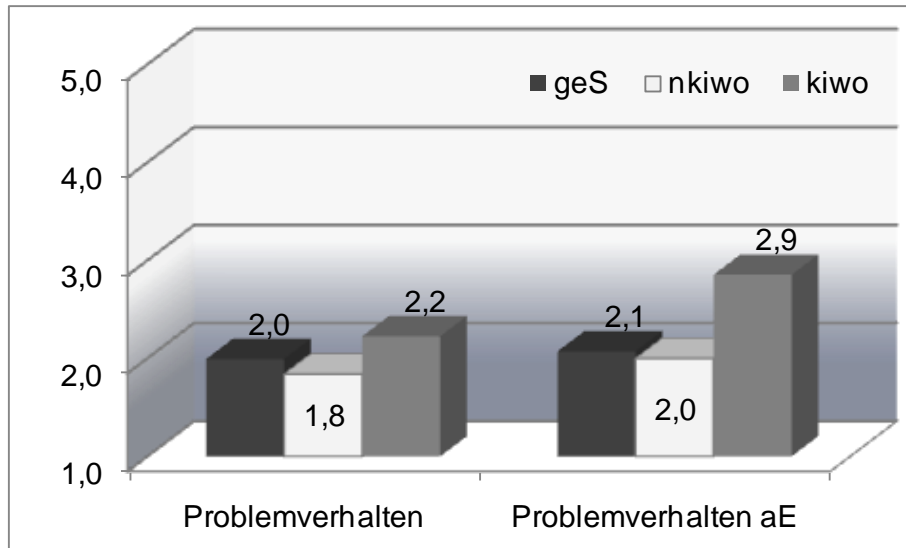


Abbildung 49: Problemverhalten und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen

7.5.9.3 *Depressivität*

Ebenso wie das Problemverhalten könnte die Depressivität eines Elternteils ein Faktor sein, der den anderen Elternteil davon abhält, die gemeinsame Sorge mit diesem anzustreben. Andererseits könnte die gemeinsame Sorge eine Ressource sein, die Belastungen und damit auch Depressivität entgegen wirkt; vor allem bei getrennten Paaren.

Insgesamt sind die Depressivitätswerte der Teilnehmer sehr niedrig. Sie konnten zwischen mindestens 1 und höchstens 4 liegen. Der höchste auftretende Wert ist hingegen 3, im Mittel liegen die Eltern bei 1,58 (SD = 0,45). Erstaunlicherweise gibt es keine Geschlechtsunterschiede in der Depressivität ($T = 1,59$, $df = 392$, n.s.), obwohl Frauen im Allgemeinen ein höheres Depressivitätsrisiko aufweisen als Männer.

Betrachtet man zunächst die **Partnerschaftssituation bei Geburt** des Kindes, so findet sich durchaus ein Gruppenunterschied hinsichtlich der Depressivität ($T = -2,60$, $df = 389$, $p < 0,05$): Eltern, die bei Geburt des Kindes in einer LAT-Partnerschaft lebten, sind zum Befragungszeitpunkt depressiver als Eltern, die in einer NEL-

Partnerschaft gelebt haben ($M = 1,75$; $SD = 0,48$ versus $M = 1,56$; $SD = 0,45$). Hier könnte also schon zum Zeitpunkt der Geburt eine höhere Depressivität der Eltern der Gründung eines gemeinsamen Haushalts entgegen gestanden haben. Es ist aber auch denkbar, dass sich hinter dem Zusammenhang zwischen der früheren Partnerschaftssituation und Depressivität eher ein Einfluss der **aktuellen Partnerschaftssituation** verbirgt, denn inzwischen getrennte Eltern haben nicht nur früher überwiegend in einer LAT-Beziehung gelebt (siehe Abschnitt 7.4), sondern auch die höchsten Depressivitäts-Werte ($M = 1,73$; $SD = 0,52$; $F = 6,11$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die den anderen Elternteil geheiratet haben ($M = 1,49$; $SD = 0,41$) sind genauso wenig depressiv wie Eltern, die in einer stabilen nichtehelichen Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben ($M = 1,59$; $SD = 0,44$).

Auch die **Bereitschaft zur Erklärung der gemeinsamen Sorge** unterscheidet sich je nach Depressivität der Befragten ($F = 6,11$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgeben haben sind deutlich depressiver ($M = 1,77$; $SD = 0,50$) als Eltern, die dies aus anderen Gründen nicht getan haben ($M = 1,47$; $SD = 0,34$) bzw. übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben haben ($M = 1,57$; $SD = 0,45$).

Kein signifikantes Ergebnis findet sich hingegen, wenn man nur Eltern, die getrennt vom anderen Elternteil sind, zur Berechnung verwendet und überprüft, ob es Unterschiede zwischen den Eltern gibt, welche die gemeinsame Sorge durch entsprechende Sorgeerklärungen erhalten haben und denen, die dies nicht haben ($T = 0,46$, $df = 61$, n.s.). Innerhalb der getrennten Eltern macht es also keinen Unterschied für die Befindlichkeit der Befragten, ob sie das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht.

7.5.10 Verhalten des Kindes

Nachdem nun untersucht wurde, wie sich die Partnerschaftssituation und Elternbeziehung sowie die Persönlichkeit der Eltern auf die Gestaltung der Elternschaft auswirkt, soll im Folgenden das Verhalten des Kindes genauer betrachtet werden. So soll insbesondere geprüft werden, ob Kinder, deren Eltern keine stabile Partnerschaft haben, eher Verhaltensprobleme und weniger positives Verhalten zeigen als Kinder, deren Eltern in einer gefestigten Partnerschaft leben. Weiterhin kann überprüft werden, ob sich die Sorgerechtssituation auf das Kind selbst auswirkt.

Anders als zu erwarten war, spielt weder die **Partnerschaftssituation bei Geburt** noch die **aktuelle Partnerschaftssituation** eine Rolle dafür, wie sich das Kind entwickelt. Durchweg ergeben sich in beiden Partnerschaftssituationen keine Unterschiede in den vier Skalen „oppositionell-aggressives Verhalten“,

„Aufmerksamkeitsschwächen und Hyperaktivität versus Spieldauer“, „sozial-emotionale Kompetenzen“ und „emotionale Auffälligkeiten“, die zur Messung des Verhaltens des Kindes eingesetzt wurden.

Auch bei der **Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen** gibt es kaum Effekte. Ausschließlich in der Skala „oppositionell-aggressives Verhalten“ gibt es Gruppenunterschiede ($F = 3,25$, $df = 2$, $p < 0,05$). Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, berichten mehr oppositionell-aggressives Verhalten ihrer Kinder ($M = 1,34$; $SD = 0,57$) als Eltern, die übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = 1,14$; $SD = 0,54$) und Eltern, die aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben ($M = 1,08$; $SD = 0,63$). Das Geschlecht der Befragten hat keinen Einfluss auf dieses Resultat.

Auch wenn dies nur einen Aspekt der kindlichen Verhaltensentwicklung betrifft, spricht dieser Befund doch dafür, dass Eltern mit potenziell kindeswohlrelevanten Bedenken gegen die gemeinsame Sorge auch mehr Schwierigkeiten in der Verhaltensentwicklung ihrer Kinder wahrnehmen. Hierfür lassen sich aus den bisherigen Befunden eine Reihe naheliegender Gründe anführen, die von der schlechteren Kooperation dieser Eltern bis zur stärkeren persönlichen Belastung der Eltern – einschließlich deren eigenem erhöhten Problemverhalten bei kindeswohlrelevanten Bedenken – reichen.

Im Gegensatz zur Partnerschaftssituation und der Bereitschaft zur Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen hat hingegen das **Erziehungsverhalten** einen größeren Zusammenhang mit dem Verhalten des Kindes. Sowohl beim eigenen, als auch beim Erziehungsverhalten des anderen Elternteils gilt, dass je positiver dieses ist und je weniger negative Erziehungsverhaltensweisen auftreten, desto weniger oppositionell-aggressives Verhalten, weniger Aufmerksamkeitschwierigkeiten und weniger emotionale Auffälligkeiten, aber umso mehr sozial-emotionale Kompetenzen werden für das Kind berichtet (Tabelle 22). Den wenigsten Einfluss scheint ein strenges Verhalten der Eltern zu haben. Dies ist damit zu begründen, dass die teilnehmenden Eltern laut eigenen Angaben generell kein sehr strenges Verhalten zeigen. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korrelationen zeigen, dass insbesondere zwischen negativem Erziehungsverhalten und oppositionell-aggressivem Verhalten der Kinder hohe Zusammenhänge bestehen. Auch das Risiko für Aufmerksamkeitschwächen und Hyperaktivität ist bei negativem Erziehungsverhalten erhöht. Demgegenüber profitieren sozial-emotionale Kompetenzen der Kinder nicht nur vom Fehlen negativer Erziehung, sondern auch von einem höheren Engagement der Eltern und mehr positiver Erziehung.

Tabelle 22: Korrelation Erziehungsverhalten mit Verhalten Kind¹⁶³

	oppositionell- aggressives Verhalten	Aufmerksam- keitsschwä- chen und Hyperaktivität versus Spieldauer	sozial- emotionale Kompetenzen	emotionale Auffälligkeiten
Elterliches Engagement selbst	-.17	-.19	.33	-.12
Elterliches Engagement aE	-.20	-.10	.29	-.17
Positive Erziehung selbst	n.s.	-.16	.20	n.s.
Positive Erziehung aE	-.17	-.14	.29	-.16
Inkonsistente Erziehung selbst	.18	n.s.	-.13	n.s.
Inkonsistente Erziehung aE	.20	.21	n.s.	.12
Strenge Kontrolle selbst	.12	.15	n.s.	.15
Strenge Kontrolle aE	.11	.12	n.s.	n.s.
Negative Erziehung selbst	.39	.21	-.28	.21
Negative Erziehung aE	.39	.23	-.27	.18

Einen beinahe ebenso starken Effekt wie das Erziehungsverhalten hat auch das elterliche Coparenting auf das Verhalten des Kindes (Tabelle 23). Vor allem Differenzen und Konflikte in der Erziehung wirken sich hierbei nachteilig auf das Kind aus. Eltern, die solche Probleme haben, beschreiben ihre Kinder als aggressiver und berichten, dass sie sich schwerer konzentrieren können, mehr emotionale Auffälligkeiten zeigen und weniger soziale-emotionale Kompetenzen aufweisen. Kooperieren die Eltern hingegen gut in der Erziehung, ist es umgekehrt: Die Kinder sind weniger aggressiv, spielen länger, haben weniger emotionale Auffälligkeiten und sind sozial kompetenter.

¹⁶³ Korrelationskoeffizienten können von -1 bis +1 reichen; je höher der Wert, desto stärker der Zusammenhang; steht ein negatives Vorzeichen vor dem Wert, besteht ein umgekehrter Zusammenhang, n.s. = nicht signifikant, alle anderen Werte sind $p < 0,05$.

Tabelle 23: Korrelation Coparenting mit Verhalten Kind

	oppositionell- aggressives Verhalten	Aufmerksam- keitsschwä- chen und Hyperaktivität versus Spieldauer	sozial- emotionale Kompetenzen	emotionale Auffälligkeiten
Kooperation	-.19	-.15	.27	-.16
Differenzen in der Erziehung	.21	.16	-.24	.18
Konflikte in der Erziehung	.20	.15	-.18	.21
Triangulation	.12	n.s.	-.12	.11
Untergrabung	.18	n.s.	-.16	.14

Dass das Erziehungsverhalten und auch das elterliche Coparenting einen stärkeren Effekt auf das Verhalten des Kindes haben als die Partnerschaftssituation oder die rechtliche Absicherung der elterlichen Sorge, ist ein Hinweis darauf, dass es vor allem wichtig ist, die elterliche Erziehungskompetenz und das Zusammenspiel der Eltern untereinander zu stärken, um dem Kindeswohl gerecht zu werden.

7.6 Zwischenfazit der Ergebnisse der Intensivbefragung

Die Analysen der Intensivbefragung können auf eine Datenbasis von 400 Befragten zurückgreifen. Diese Substichprobe der Kurzbefragung ist repräsentativ für die Teilnehmer der gesamten Kurzbefragung, da sowohl Geschlechts- und Altersverteilung, Ost-West- und Stadt-Land-Quoten, als auch die Ergebnisse zur Partnerschaftsentwicklung weitgehend denen der Kurzbefragung entsprechen (beziehungsweise von diesen nur insofern abweichen, als dies auf die angestrebte Stichprobensammensetzung der Intensivstichprobe zurückzuführen ist). Zielgruppe der Intensivbefragung waren hier nur Eltern, die bei Geburt eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil des Kindes hatten.

Insgesamt lassen sich die hier berichteten Befunde folgendermaßen zusammenfassen:

- (1) Die meisten Teilnehmer/innen der Intensivbefragung sind im Wesentlichen gut über Sorgerechtsfragen informiert. Sie haben die Sorgerechtsfragen zu 70 % richtig beantwortet. Hierbei ist allerdings auffallend, dass die Eltern eher bei Entscheidungen, die trotz gemeinsamer Sorge alleine

getroffen werden können, falsch entschieden haben. Es liegt also ein restringierteres Bild des Sorgerechts bei den Befragten vor als es in Wirklichkeit gilt. Daher wäre eine Aufklärung bezüglich der einzelnen Aspekte des Sorgerechts in der Bevölkerung wünschenswert.

- (2) Eltern, die bei Geburt mit dem anderen Elternteil in einer nichtehelichen Partnerschaft in einem Haushalt gelebt haben (NEL), haben zu 75,4 % die gemeinsame Sorge erklärt. Haben sie dies nicht getan, liegen nicht Kindeswohlrelevante Gründe dagegen vor. Eltern, die hingegen in einer Living-Apart-Partnerschaft (LAT) mit dem anderen Elternteil bei Geburt des Kindes gelebt haben, haben nur zu 47,6 % übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben. Die Gründe derer, die dies nicht getan haben, waren in den meisten Fällen zumindest potenziell Kindeswohlrelevant.
- (3) Entsprechend ist das Bild bezüglich der aktuellen Partnerschaft: Eltern, die weiterhin in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben, haben zu knapp 75 % übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben. Ist dies nicht geschehen, liegen vorwiegend nicht mit dem Kindeswohl assoziierte Gründe dagegen vor. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Eltern inzwischen geheiratet haben oder nicht. Demgegenüber haben Eltern, die inzwischen getrennt vom anderen Elternteil sind, nur in 56,7 % der Fälle die gemeinsame Sorge erklärt, und in immerhin weiteren 38,3 % der Fälle lagen (potenziell) Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vor.
- (4) Eltern, die den anderen Elternteil inzwischen geheiratet haben, sind mit der Beziehung zu diesem am zufriedensten, gefolgt von Eltern, die in einer stabilen nichtehelichen Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben. Da diese Eltern auch häufiger die gemeinsame Sorge erklärt haben, sind Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht zufriedener mit ihrer Beziehung als Eltern, die aus (potenziell) Kindeswohlrelevanten Gründen keine gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil haben. Letztere sind, falls sie in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben, unsicher in dieser Beziehung und haben weniger Erwartungen an eine gemeinsame Zukunft.
- (5) Wenn Eltern die gemeinsame Sorge durch entsprechende Sorgeerklärungen erklärt haben, haben sie eine positivere Einstellung zur Rolle des Vaters und weniger traditionellere Geschlechterrollenvorstellungen. Insgesamt betrachten die teilnehmenden Väter die Vaterrolle als bedeutsamer als die teilnehmenden Mütter.

- (6) Mütter beschäftigen sich insgesamt zeitlich etwas länger aktiv mit ihren Kindern. Dies bestätigen sowohl Aussagen der Mütter als auch Aussagen der Väter. Führen die Eltern eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil und haben sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben, so wird für diese Väter das stärkste zeitliche Engagement angegeben.
- (7) Entsprechend übernehmen Mütter auch einen größeren Anteil an den Aufgaben in der Erziehung. Gleichwohl sind Väter aus Mütter- und Väter Sicht am stärksten in die Aufgaben der Erziehung involviert, wenn sie die gemeinsame Sorge erklärt haben.
- (8) Die Partnerschaftssituation der Eltern bei Geburt ist wenig bedeutsam für das Erziehungsverhalten der Eltern. Hingegen berichten Eltern, die derzeit in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil leben, von diesem ein positiveres Erziehungsverhalten, mehr Engagement in der Erziehung und weniger negatives Erziehungsverhalten als Eltern, die inzwischen getrennt vom anderen Elternteil sind. Haben die Eltern Sorgeerklärungen abgegeben, so wird ebenso von positiverem Erziehungsverhalten des anderen Elternteils berichtet. Falls die Eltern aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen keine gemeinsame Sorge haben, nehmen sie das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils als inkonsistent wahr und vertrauen weniger in dessen Erziehungscompetenz.
- (9) Das elterliche Coparenting, welches die Kooperation der Eltern in der Erziehung beschreibt, unterscheidet sich stark zwischen Eltern, die Sorgeerklärungen abgegeben haben und denen, die dies aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen nicht getan haben. Eltern mit gemeinsamer Sorge kooperieren in der Erziehung besser und haben weniger Differenzen in der Erziehung; außerdem zeigt der andere Elternteil weniger Triangulations- und weniger Untergrabungsverhalten. Allerdings bezieht sich dieser Vorteil nicht auf Eltern, die aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen keine gemeinsame Sorge haben. Diese unterscheiden sich nicht von Eltern, die Sorgeerklärungen abgegeben haben.
- (10) Neben der Partnerschaftssituation und dem Coparenting erweist sich auch die Persönlichkeit der Eltern als relevant. Eltern, die sich selbst als gewissenhaft beschreiben, haben eher Sorgeerklärungen abgegeben. Wird der andere Elternteil als nicht gewissenhaft und weniger verträglich wahrgenommen, so ist es wahrscheinlicher, dass keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Bei erhöhtem Problemverhalten des anderen Elternteils, wie z. B. emotionalen Schwierigkeiten, Untreue, Drogenkonsum oder handgreiflichem Verhalten wurde vor allem aus (zumindest potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen von einer Begründung der gemeinsamen Sorge abgesehen. Allerdings ist bei

potenziell kindeswohlrelevanten Gründen gegen die gemeinsame Sorge auch das eigene Problemverhalten der Befragten erhöht und deren Befindlichkeit belastet. Sie beschreiben sich selbst als am depressivsten.

- (11) Wenig Einfluss haben die Partnerschaftssituation und die Bereitschaft zur Abgabe von Sorgeerklärungen auf das Verhalten des Kindes. Vielmehr ist sowohl für die positiven als auch für die negativen Aspekte des Verhaltens des Kindes vor allem das Erziehungsverhalten der Eltern und deren Coparenting ausschlaggebend.

Damit liefern die Daten der Intensivbefragung insgesamt ein weitgehend schlüssiges Bild. Während jene Elternpaare, die bei Geburt des Kindes in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft lebten, wenig Belastungen aufweisen und kaum juristisch tragfähige Gründe gegen die gemeinsame Sorge anführen – soweit sie nicht ohnehin die gemeinsame Sorge begründen – stellt sich die Situation bei getrennt lebenden Elternpaaren als durchaus schwieriger dar. In diesen LAT-Konstellationen wie auch bei den häufig hieraus resultierenden späteren Trennungen zeigen sich stärkere Belastungen der Eltern sowohl im Bereich des Coparenting als auch hinsichtlich der Persönlichkeit der Befragten. Vieles spricht dafür, dass dem Coparenting eine Schlüsselstellung zukommt, zumal es sich – ebenso wie das Erziehungsverhalten der Eltern – als durchaus relevant für die Verhaltensentwicklung der Kinder erweist, sogar mehr noch als die Partnerschaftssituation der Eltern und deren Sorgerechtsregelung. Zudem weist die Qualität des elterlichen Coparenting zahlreiche systematische Zusammenhänge zur Partnerschaftssituation der Eltern auch schon bei Geburt des Kindes und mehr noch zur aktuellen Stabilität der Paarbeziehung sowie zum wahrgenommenen Erziehungsverhalten des anderen Elternteils auf. Beeinträchtigungen in diesem Bereich könnten das Konfliktpotential der Eltern bei juristisch verordneter gemeinsamer Sorge erhöhen, sodass diesbezügliche Gegenmaßnahmen etwa zur Stärkung der elterlichen Kooperation und zur Stärkung des väterlichen Engagements in der Elternrolle hilfreich sein dürften.

8 Qualitative Interviews mit Eltern nichtehelich geborener Kinder

Maria Burschel & Sabina Schutter

8.1 Methodisches Design

Ein Begriff wie ‚Familie‘ oder ‚Sorgerecht‘ kann für verschiedene Menschen völlig unterschiedliche Bedeutung haben. Diese Bedeutung wird sehr individuell, komplex und im Lebensverlauf konstruiert, was dann die Entscheidung der nicht miteinander verheirateten Eltern für oder gegen die geS beeinflusst, bzw. die Praxis der Beratung und Beurkundung im Jugendamt steuert. Rekonstruieren lassen sich die Bedeutungszuschreibungen und Sinnstrukturen, die mit dem Sorgerecht in Zusammenhang stehen, nur, wenn man die Menschen ausführlich und weitestgehend ohne Steuerung zu Wort kommen lässt.

Für den qualitativen Untersuchungsteil dieser Studie wurden sowohl nicht miteinander verheiratete Eltern, zusammenlebend und getrennt, als auch Expertinnen und Experten aus dem Jugendamt (Beurkundungsstelle und Allgemeiner Sozialer Dienst, dem ASD¹⁶⁴) an mehreren deutschen Standorten ausführlich befragt. Ziel war es, den Befragten offen und vor allem ergebnisoffen entgegenzutreten. Ziel war es nicht, Theorien oder Hypothesen zu prüfen, sondern vielmehr induktiv aus dem empirischen Material heraus die subjektiven Sinnkonstruktionen der befragten Menschen zu erfassen und im Hinblick auf die Fragestellung Kategorien zu bilden. Dieses Vorgehen entspricht der Methode der Grounded Theory nach Strauss (1994). Die Grounded Theory wird auch als gegenstandsnahe Theoriebildung übersetzt. Das heißt, dass sozialwissenschaftliche Theorien direkt aus dem empirischen Material gewonnen und in direktem Abgleich weiterentwickelt werden.

Es sollte keine statistische Repräsentativität erlangt werden, aber eine Annäherung an die Vielzahl möglicher Deutungen und Kategorien, damit „die Vielfalt der Gedanken, die dem Forscher bei der Analyse der Daten kommen, organisiert werden“ (Glaser, 1978, zitiert nach Strauss, 1994, S. 51). Für die Auswertung der großen Zahl (41 Elterninterviews und 14 Experteninterviews) an qualitativen Interviews wurde daher eine Kombination aus qualitativen, rekonstruierenden Analyseverfahren gewählt, mit Elementen der Grounded Theory, der

¹⁶⁴ Der ASD nennt sich in den neuen Bundesländern Sozialpädagogischer Dienst; in München spricht man von Sozialbürgerhäusern. Um Satzungenetze zu vermeiden, wird im Folgenden nur von ASD gesprochen.

zusammenfassenden Inhaltsanalyse (Mayring, 2007) sowie der Dokumentarischen Methode (Bohnsack, 2008).

8.2 Gütekriterien qualitativer Sozialforschung

Qualitative und quantitative Forschungsansätze erscheinen auf den ersten Blick vollständig divergent. Die Erforschung sozialer Phänomene anhand bereits entwickelter Variablen und deren Darstellung in Zahlen und Grafiken ist ein Merkmal der quantitativen Sozialforschung. Die qualitative Forschung spiegelt demgegenüber, insbesondere bei narrativen Verfahren, die subjektiven Deutungen und Handlungen der Befragten wider. Vereinfacht ausgedrückt geht die quantitative Forschung von bereits entwickelten Theorien aus, während die qualitative Forschung sich dem Erfahrungs- und Handlungswissen der Befragten offen nähert und das Material erst im Nachhinein kategorisiert, analysiert und theoretisiert.

Die qualitative Sozialforschung setzt sich seit mehr als 20 Jahren (vgl. Lüders 2006) – mithin seit der Stärkung qualitativer Ansätze in der deutschsprachigen Sozialforschung – mit der Anwendung von Gütekriterien auseinander. Lüders (2006) vertritt die Auffassung, dass die Kriterien der quantifizierenden Sozialforschung, Validität (also Informationsgehalt), Reliabilität (das heißt Verlässlichkeit und Genauigkeit von Indikatoren) und Objektivität (das heißt Unabhängigkeit der Indikatoren von Interpretationen) nicht auf die qualitativen Ansätze übertragbar seien. Aus Sicht der qualitativen Sozialforschung wurden demgegenüber eigene Gütekriterien entwickelt, die aber in der Diskussion stehen (Steinke 1999). So wird etwa das Kriterium der Objektivität durch das der Intersubjektivität ersetzt: Das Kriterium der Intersubjektivität gilt dann als erfüllt, wenn das Verfahren intersubjektiv nachvollziehbar und transparent gemacht wird und die Ergebnisse sowohl theoretisch als auch empirisch zueinander in Bezug gesetzt sind (Lüders, 2006, S. 81). Die Generalisierbarkeit sowohl quantitativer als auch qualitativer Forschung ist immer begrenzt. In der quantitativen Forschung wird die Generalisierbarkeit durch möglichst große und repräsentative Stichproben erreicht. Das Ziel qualitativer Forschung ist von den jeweiligen Forschungsfragen abhängig. Qualitative Forschung wird zum Beispiel mitunter zur Felderschließung eingesetzt, wenn über ein Forschungsfeld noch keine Hypothesen bestehen und daher auch kein standardisierter Fragebogen entwickelt werden kann. Umgekehrt kann die qualitative Sozialforschung aber auch Handlungen tiefschärfer ausleuchten, die sich in der quantitativen Forschung nicht abbilden lassen oder unerklärt bleiben.

Vor diesem Hintergrund hält Flick (1995) die Anwendung der Systematik quantitativer Methoden auf qualitative Forschung nicht notwendigerweise für den angemessenen Weg. Er beschreibt qualitative Forschung eher als auf die Entwicklung neuer

Einsichten und Theorien (ebd., 50) ausgerichtet. Entsprechend sei die qualitative Forschung „weniger eng mit der Quantifizierung (von Ergebnissen) verknüpft, als häufig angenommen“ (ebd.). Vor diesem Hintergrund zielt die qualitative Forschung nicht auf Repräsentativität im quantitativen Sinne ab, sie produziert dennoch – beispielsweise über Typenbildung – generalisierbare Aussagen.

Für eine Zusammenarbeit und Integration qualitativer und quantitativer Forschungsansätze steht der, zunächst von Denzin (Denzin, 1970) entwickelte und insbesondere für den deutschsprachigen Raum von Flick (Flick, 2007) und Mayring (Mayring, 2007) weiterentwickelte Ansatz der Methodentriangulation. Triangulation in den Sozialwissenschaften meint die Betrachtung eines Forschungsgegenstandes aus verschiedenen theoretischen und methodischen Perspektiven. So wird beispielsweise vielfach eine Kombination aus Videografie und Befragung gewählt, um alltägliche Interaktionen zu analysieren. Inzwischen gilt die Triangulation oder der „Mixed-Methodology“-Ansatz als dritte Bewegung der Sozialforschung, die die scheinbar unüberbrückbaren paradigmatischen Gräben zwischen quantitativen und qualitativen Ansätzen schließen soll (vgl. Flick 2007, 51).

Die Triangulation dient also der Erweiterung von qualitativen und quantitativen Erkenntnissen. Dabei kann die qualitative Forschung dazu dienen, unerklärte Beziehungen zwischen einzelnen quantitativen Variablen zu beleuchten, umgekehrt können quantitative Befunde die Generalisierbarkeit qualitativer Befunde unterstützen.

Im vorliegenden Fall wurde ein triangulierender Ansatz gewählt. Die Fragestellung des Entscheidungsverhaltens nicht miteinander verheirateter Eltern bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts stand hier im Mittelpunkt. Der Methodenmix aus standardisierter Kurzbefragung, standardisierter Intensivbefragung und qualitativer Untersuchung ermöglicht einerseits, sowohl quantifizierbare Entscheidungsgründe für eine große Menge an Befragten abzubilden, andererseits aber auch – quasi aus der Froschperspektive – unerklärte, widersprüchliche oder auf den ersten Blick nicht offensichtliche Zusammenhänge (z. B. der positiven Einstellungen zum gemeinsamen Sorgerecht und der dennoch nicht stattfindenden Sorgeerklärungen auf der Ebene alltäglicher Praxen) zu beleuchten. Beide Motivlagen haben Einfluss auf die Erklärung, wie das Sorgerecht bislang gehandhabt wurde und sind mithin auch für die Interpretation relevant.

Aufgrund der Menge des gesammelten Datenmaterials wurde mit der Software MAXQDA computergestützt vorgegangen. Die folgenden Abschnitte beschreiben das methodische Vorgehen im Detail.

8.3 Sample: Feldzugang, Rekrutierung

Es wurden einerseits zusammenlebende Paare mit und ohne geS mit Kindern unter vier Jahren interviewt, da die allermeisten Sorgerechtserklärungen im ersten Lebensjahr des Kindes abgegeben werden (vgl. Kapitel 2). Zwei Drittel Interviews fanden mit Paaren statt, die die geS nicht erklärt hatten, da der Forschungsfokus auf den Gründen gegen die geS lag, sowie auf der Einbettung dieser Entscheidung in die Familienentwicklung und den Verlauf der Paarbeziehung.

Zusätzlich wurden getrennte Elternteile befragt. Hier war es nur in zwei Fällen möglich, beide Teile eines inzwischen getrennten Elternpaares zu interviewen. Bei den übrigen acht Fällen handelt es sich um einzelne Mütter und Väter. (vgl. Tabelle 24). Der Geschichte der Trennung und dem elterlichen Alltag nach der Trennung, unter den Vorzeichen einer geS oder einer aeS der Mutter, kamen in dieser Subgruppe besondere Bedeutung zu. Das heißt, die Frage nach einem Einfluss der Sorgerechtsregelung auf den familiären Alltag bzw. die Kontakte des getrennten Elternteils oder auf Konflikte zwischen den Eltern stand im Fokus.

Tabelle 24: Die Elternstichprobe

Zusammenlebende Paare mit geS		Zusammenlebende Paare ohne geS		Getrennt lebende Eltern mit geS		Getrennt lebende Eltern ohne geS	
5 Paare		10 Paare					
10 Interviews		19 Interviews ¹⁶⁵		6 Interviews		6 Interviews	
5 Mütter	5 Väter	10 Mütter	9 Väter	3 Mütter	3 Väter	3 Mütter	3 Väter

Der Zugang zu den Eltern kam über ein mehrgleisiges Verfahren zustande: Ein Teil der Eltern wurde über Schneeballverfahren (14 Interviews – davon 9 über dem DJI bekannte Kontaktpersonen, 5 über Kontakte von Interviewpartner/innen), ein weiterer Teil über Aushänge an relevanten Orten wie Universitäten (5 Interviews), allgemeine Familienberatungsstellen (2 Interviews), Beratungsstellen für Alleinerziehende¹⁶⁶ (4 Interviews), Familienzentren (5 Interviews), Kindergärten und Spielplätze (4 Interviews). Einige Kontakte wurden über Mitarbeiter/innen des Jugendamts oder des ASD hergestellt (7 Interviews). Eine Befragte konnte über die Adressenlisten kontaktiert werden, die der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zur

¹⁶⁵ Ein Vater wollte ursprünglich an der Studie teilnehmen, verpasste aber mehrere Interviewtermine, war dann nicht mehr erreichbar und konnte daher nicht interviewt werden.

¹⁶⁶ Bemerkenswerterweise hat sich auch ein zusammenlebendes Paar auf einen Aushang in einer Beratung für Alleinerziehende gemeldet. Es wurden keine im engeren Sinne parteilichen Beratungsstellen kontaktiert.

Verfügung standen. Die Interviews fanden in Großstädten und in ländlichen Gebieten in Ost- und Westdeutschland¹⁶⁷ statt.

Die Rekrutierung verlief nach den Prinzipien des Theoretical Sampling (Strauss, 1994), das heißt, dass Rekrutierung, Durchführung der Interviews, Auswertung und erste Hypothesenbildung parallel verliefen, was die Auswahl des jeweils nächsten Interviewpartners lenkte (vgl. Flick, 1995; S. 82f). Man suchte während des Forschungsverlaufes gezielt nach Fällen, von denen man annahm, dass sie anders gelagert waren als die bisherigen und neue Erkenntnisse bringen würden, wobei sich dies vor allem auf die sozialstrukturellen Merkmale bezog. Hauptsächlich wurde eine Variation hinsichtlich Alter und Bildungsniveau angestrebt, dasselbe galt für Berufsbranchen¹⁶⁸ und Familienkonstellationen. Außerdem wurde darauf geachtet, dass auch Menschen unterschiedlicher Nationalität in der Stichprobe sind. So kam ein gut gemischtes Sample zustande, auch wenn sich ein gewisser Mittelschichtsbias nicht vermeiden ließ (vgl. Tabelle 25 und Tabelle 26). Im Weiteren geht die Rekrutierungsstrategie des Theoretical Samplings nicht davon aus, dass eine bestimmte Menge an Kontakten akquiriert und davon eine Gruppe ausgewählt wird. Im Gegenteil wird von einer zufälligen Auswahl ausgegangen. Nur die sozialstrukturellen Merkmale wie Schichtzugehörigkeit, Berufsstatus und Migrationshintergrund wurden kontrolliert, um eine Verzerrung zu vermeiden. Vier Interviews fanden in den Büroräumen des DJI statt, alle anderen bei den Befragten zuhause.

Es wurden 20 Väter und 21 Mütter befragt, insgesamt konnten von den 42 angestrebten Interviews 41 realisiert werden. Die Interviewten leben weit überwiegend zusammen (29 zusammenlebende Elternteile, 12 getrennt lebende Eltern), und repräsentieren damit die Gruppe, die aus Perspektive des Bundesverfassungsgerichts von besonderem Interesse ist. Zudem belegen bereits unsere standardisierten Befragungen, dass der Zugang zur Zielgruppe alleinerziehender Väter besonders schwierig ist. Da diese Gruppe auch nicht im Fokus der Erhebung stand, wurde sie in der qualitativen Befragung nicht berücksichtigt, wobei sie sicherlich für weitergehende Forschungsvorhaben eine wichtige Rolle spielt.

Verwendete Abkürzungen:

¹⁶⁷ Die Interviews fanden in folgenden Bundesländern statt: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

¹⁶⁸ Im Sample befinden sich folgende Berufe: ein Architekt, zwei Büroangestellte, ein Fernfahrer, ein Journalist, ein Ergotherapeut, ein Filmschaffender, ein Künstler, zwei selbstständiger Exporteure, ein Barkeeper, zwei Lehrer, zwei Angestellte im Einzelhandel, ein Sozialpädagoge, ein Hauswirtschaftler, ein Erzieher, zwei Naturwissenschaftler, zwei Hausmeister, ein Mediziner, ein Vertriebsangestellter, drei Arbeitssuchende, ein Doktorand, zwei Verwaltungsangestellte, zwei Juristen, ein Schauspieler, ein Makler, ein Ladenbesitzer, ein kaufmännischer Angestellter, zwei Studenten, zwei Schüler, ein Schreiner. Aus Gründen der Anonymität wird hier alles in männlicher Form wiedergegeben.

Abi = Abitur

Uni = Universitätsabschluss

FH = Fachhochschulabschluss

HS = Hauptschulabschluss

MR = mittlere Reife

V1, M1 bezeichnen ein Elternpaar

zog: zusammenlebend ohne geS

zmg: zusammenlebend mit geS

gog: getrennt ohne geS

gmg: getrennt mit geS

In den Zitaten werden aus Gründen der Anonymität folgende Abkürzungen bei der Erwähnung von anderen Familienmitgliedern verwendet: X= Mutter, Y= Vater und K= Kind.

Mütter und Väter wurden, bis auf ein Paar (M11 und V11), getrennt voneinander befragt.

Tabelle 25: Übersicht über die zusammenlebenden Eltern:

Nr.	Alter Eltern	Bildung	Alter Kind/er	Nat.
zusammenlebend mit geS: zmg				
1	V1) 27	Uni	ein Kind, 3 Jahre, Geburt des 2. Kindes in 3 Wochen	deutsch
	M1) 28	Abi		
2	V2) 30	HS	zwei Kinder, 3 Jahre (gemeinsames Kind) und 9 Jahre aus erster Ehe der	deutsch
	M2) 31	HS		
3	V3) 27	FH	ein Kind, 3 Jahre	deutsch
	M3) 27	FH		
4	V4) 37	Abi	ein Kind, 2 Jahre	deutsch
	M4) 34	Abi		
5	V5) 33	HS	zwei Kinder, 3 Jahre und 4 Wochen	osteuropäisch
	M5) 41	Uni		deutsch
zusammenlebend ohne geS: zog				
6	V6) 30	Uni	ein Kind, 1 Jahr	osteuropäisch
	M6) 29	Abi		
7	V7) 41	Uni	ein Kind, 1 Jahr	deutsch
	M7) 23	Abi		
8	V8) 33	Abi	ein Kind, 1 Jahr	deutsch

	M8) 35	Uni		
9	V9) 21	Schüler	ein Kind, 1 Jahr	deutsch
	M9) 27	Abi		
10	V10) 29	HS	zwei Kinder, 1 und 3 Jahre	nordafrikanisch
	M10) 26	RS		deutsch
11	V11) 50	Uni	zwei Kinder, 3 und 8 Jahre	deutsch
	M11) 40	Uni		
12	V12) 25	HS	ein Kind, 2 Jahr	deutsch
	M12) 33	HS		
13		Uni	ein Kind 1 Jahr	deutsch
	M13) 38	Uni		
14	V14) 20	Kein Abschluss	zwei Kinder, 2 Jahre, 5 Wochen	osteuropäisch
	M14) 17	Schülerin		südamerikanisch
15	V15) 24	Uni	ein Kind, 3 Jahre	westeuropäisches Ausland
	M15) 27	Studentin		deutsch

Unter den sogenannten zusammenlebenden Eltern befinden sich auch zwei LAT-Beziehungen. In einem Fall ist der Vater als Lkw-Fahrer über lange Strecken nicht zuhause, im anderen Fall beendet der sehr junge Vater sein Studium und wohnt derzeit bei seiner Mutter.

Gerade bei den getrennten Eltern musste vom ursprünglich festgesetzten Alter des Zielkindes (unter vier Jahre) im Forschungsverlauf abgewichen werden, da andere Kriterien, wie z. B. die Handhabung des Umgangs nach einer Trennung, von Interesse waren und es mithin nötig war, auch Eltern von älteren Kindern zu interviewen. So konnte ein Erkenntnisgewinn insofern erzielt werden, als die Entscheidung für oder gegen die geS retrospektiv und vor dem Hintergrund der heutigen Familienwirklichkeit beschrieben und beurteilt wurde.

Tabelle 26: Aufstellung der getrennten Eltern

Nr.	Alter	Bildung	Kind	Nat.
getrennte Eltern mit geS: gmg				
16	V 16) 34	Uni	zwei Kinder, 7 und 4 Jahre	deutsch
	M16) 33	Uni		
17	V 17) 40	Abi	ein Kind, 1 Jahr	deutsch
	M17) 34	Abi		
19	M19) 36	Uni	ein Kind, 3 Jahre	deutsch

22	V 22) 37	Abi	ein Kind, 11 Jahre	deutsch
getrennte Eltern ohne geS: gog				
18	M 18) 36	Uni	ein Kind, 3 Jahre	deutsch
20	V 20) 35	MR	ein Kind, 2 Jahre	deutsch
21	V 21) 54	MR	zwei Kinder, 9 und 7 Jahre	deutsch
23	V 23) 28	HS	ein Kind, 6 Jahre	südamerikanisch
24	M 24) 37	HS	ein Kind, 1 Jahr	deutsch
25	M 25) 35	MR	ein Kind, 1 Jahr	deutsch

8.4 Interview und Auswertung

Für die Elterninterviews wurde eine leitfadengestützte, themenzentrierte Interviewform gewählt. Zwei große Themenfelder bildeten das Gerüst für den Leitfaden.

Erstens war die Lebensgeschichte des/der Befragten von Interesse, und hier besonders die Umstände der Schwangerschaft, die Geschichte der Beziehung zwischen den Eltern, die Veränderungen des Lebens nach der Geburt des Kindes sowie Details über den alltäglichen Umgang mit dem Kind und das Familienleben. Bei den getrennten Eltern kam noch der Themenkomplex der Trennungsgeschichte dazu. Um Aussagen über Zuständigkeiten und Aushandlungsprozesse im Alltag machen zu können, wurde Wert darauf gelegt, narrative Phasen zu generieren, in denen Geschichten, Episoden und Handlungsstränge wiedergegeben wurden. Daher wählte man eine offene Eingangsfrage („Bitte erzählen Sie mir, wie Sie die Mutter/den Vater ihres Kindes kennengelernt haben und wie dann alles weiterging.“), um den Befragten die Möglichkeit zu geben, auf Grundlage ihrer eigenen Relevanzsysteme die Geschichte ihrer Familie und ihres Alltags zu entwickeln. Je nach Erzählfluss wurden bestimmte Aspekte nachgefragt, z. B. die Veränderungen des Alltags vor und nach der Geburt des Kindes, die detaillierte Beschreibung eines „ganz normalen Tages“ (vgl. Anhang 14.4). Dieser erste Interviewteil war wichtig, um Deutungen, die zu einer Entscheidung für oder gegen die geS geführt haben, zu rekonstruieren. Dasselbe gilt für die Trennungsgeschichte, denn es wurden auch getrennte Elternpaare befragt. Im Verlauf dieses Erzählstranges berichteten die

meisten Befragten auch von ihrer eigenen Kindheit und ihrem eigenen Aufwachsen.¹⁶⁹ Wenn nicht, wurde dieses Thema an geeigneter Stelle noch einmal angesprochen.

Im zweiten Teil des Interviews standen die Themen Sorgerecht und Jugendamt im Fokus. Auch hier wurde ein offener Themeneinstieg gewählt („Wann haben Sie denn das erste Mal über das Thema Sorgerecht nachgedacht?“), wenn das Thema nicht ohnehin schon angesprochen wurde. Dieses Vorgehen erwies sich als effektiv, da die Befragten automatisch die Geschichte ihrer Entscheidung für oder gegen das gemeinsame Sorgerecht in Bezug zu ihrer Lebensgeschichte stellten. Meist sprachen die Befragten auch spontan über die Erfahrungen beim Jugendamt, die Belehrungs- und Beurkundungssituation, über Beratungsgespräche sowie die retrospektive Erklärung und Rechtfertigung der Sorgerecht-Entscheidung. Dennoch waren in dieser Interviewphase häufiger Nachfragen nötig, um alle im Leitfaden aufgenommenen Aspekte (siehe Anhang 14.4) abzudecken. Vor allem der Brief vom Jugendamt oder andere Informationsquellen zum Thema Sorgerecht wurde nur in wenigen Fällen von allein angesprochen. Ebenso musste das Thema Heirat („Wir haben noch gar nicht übers Heiraten gesprochen. Haben Sie darüber mal nachgedacht?“) meist nachgefragt werden. Gegen Ende des Interviews kam es teilweise zu einem eher gesprächsförmigen Nachfrageteil, in dem bisher Unangesprochenes, Unstimmigkeiten oder Missverständnisse aufgegriffen wurden. Manche Befragten initiierten eine Diskussion, um ihre persönliche Meinung zu der bestehenden Sorgerechtsregelung auszuführen.

Je nach Temperament und Redegewandtheit verliefen die Interviews unterschiedlich. Vor allem der erste Erzählimpuls löste in den allermeisten Fällen eine längere narrative Phase aus. Dann stellte die Interviewerin lediglich einige Verständnisfragen, da alle relevanten Themen in die selbstläufig erzählte Geschichte einfließen. In wenigen Fällen konnte keine längere selbstläufige Phase erzeugt werden, dann wurde die Erzählung zunächst mit immanenten Fragen vorangetrieben.

Für die Auswertung dieses sehr umfangreichen Datenmaterials – die Transkripte umfassen pro Interview zwischen 20 und 40 Seiten – wurde ein qualitativer Methodenmix gewählt.

Zunächst unterzog man einzelne Transkripte einer ersten Globalauswertung (Flick, *Qualitative Forschung. Theorie, Methode, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*, 1995, S. 215ff). Alle angesprochenen Themen wurden sequenziell herausgefiltert und zusammenfasst. Dabei kamen Besonderheiten,

¹⁶⁹ Ursprünglich war geplant mit der Frage nach der Kindheit („Wie haben Sie Ihre Eltern erlebt?“) zu beginnen. Es wurde aber sehr bald deutlich, dass dieser Einstieg zu unvermittelt war und so keine relevanten Erzählungen generierte.

bestimmte Vorkommnisse, Coping-Strategien oder hervorstechende Formulierungen besondere Beachtung zu, z. B. eine plastische Schilderung des Jugendamtstermins, eine ungewöhnliche Rationalität im Umgang mit dem Kind o.Ä. Die angesprochenen Themen wurden dann zueinander in Beziehung gesetzt, und hinsichtlich immer wiederkehrender Verhaltens- oder Deutungsmuster untersucht. Dies geschah zunächst innerhalb eines Interviews und im weiteren Forschungsverlauf auch zwischen den Fällen. Danach konnten erste Kategorien entwickelt werden, die zu diesem Analysezeitpunkt von Interesse waren. Einige Fälle dienten als Ankerbeispiele, die hinsichtlich ihres hervorstechendsten Merkmals einen Arbeitstitel bekamen. Dieser wurde entweder assoziiert oder bezog sich auf ein bestimmtes treffendes Wort oder Zitat, z. B.: „Die Kämpferin“, „Homo ludens“, „Little Miss Rational“, „Fernfahrer“, „Hamsterrad“, „Gemeinsam“ u.v.m. Einige dieser Arbeitstitel weiteten sich im weiteren Analyseverlauf zu Kategorien aus, andere erwiesen sich als weniger aussagekräftig. Dieses Vorgehen entspricht dem Prinzip des offenen Codierens (Strauss, 1994, S. 95ff) und erfolgte bei ca. 20 Interviews in unterschiedlicher Tiefe.

Die Transkripte wurden dann in die Software MAXQDA eingegeben. Diese Software ermöglicht ein computergestütztes Codieren der Interviews. In Anbetracht der Datenmenge entschieden wir uns dafür, die Interviews zunächst entlang des Leitfadens thematisch zu sortieren. Der so entstandene Codebaum stellt daher einen Überblick der angesprochenen Haupt- und Unterthemen dar, z. B.: Hauptthema: ‚Kindheit und Jugend‘; Unterthemen: ‚Einschätzung Vater‘, ‚Einschätzung Mutter‘, ‚besondere Erlebnisse‘ etc.

Bei manchen Themen bot es sich an, die Aussagen hinsichtlich ihrer Bewertungstonalität bereits vorzusortieren, z. B.: Hauptthema: ‚Termin beim Jugendamt‘ mit den Untergruppen ‚positiv‘, ‚negativ‘, ‚neutral‘.

Dieses Vorgehen hat den Nachteil, dass die Interviews zerstückelt, längere narrative Phasen in ihre Einzelteile zerlegt und Sequenzen aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Der große Vorteil ist aber, dass man alle Aussagen aller Befragten zu einem Thema auf einen Blick vorliegen hat. Die oben beschriebene Zusammenhanglosigkeit konnte außerdem dadurch kompensiert werden, dass dem Forschungsteam alle Interviews im Ganzen bekannt waren. Das Programm ermöglicht es außerdem, jederzeit wieder zum Originaltext zurückzukehren, um Zusammenhänge und Interpretationen wieder am Original zu überprüfen.

Nachdem alle Aussagen zu einem Thema sortiert waren, konnte nach den Richtlinien der qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse (Mayring, 2007, S. 74ff) das Material erneut gebündelt, paraphrasiert und mit den bereits bestehenden Kategorien

abgeglichen werden, was dann als Grundlage für einen nächsten Schritt der induktiven Kategorienbildung diene.

Einzelne Sequenzen und Textstellen wurden zusätzlich in kleinen Interpretationsgruppen¹⁷⁰ einer Feinanalyse unterzogen, die sich an den Analyseschritten der dokumentarischen Methode orientierte - hier wiederum besonders an den Schritten der reflektierenden Interpretation und der komparativen Analyse (Bohnsack, 2008). Die komparative Analyse kann als durchgehendes Prinzip der dokumentarischen Methode bezeichnet werden, die auch in dieser Auswertung mehrfach Anwendung fand. Es wurden einerseits innerhalb eines Interviews Vergleiche angestellt, um Verallgemeinerbares oder Typisches für diesen Fall herauszuarbeiten bzw. um Widersprüche zu entdecken. Andererseits kontrastierte man themenverwandte Interviewpassagen aus verschiedenen Interviews. Außerdem kamen so unterschiedliche, entgegengesetzte Deutungen und Handlungsstrategien zum Vorschein. Auf diese Weise konnte ein dichtes Kategoriensystem erstellt werden. Im Gegensatz zu quantitative Verfahren kommt es hierbei nicht darauf an, Kategorien im Anschluss durch Häufigkeiten zu belegen. Bei den in qualitativen Verfahren üblichen kleinen Stichproben würde hier der verzerrte Eindruck der Repräsentativität auf quantitativem Niveau entstehen. Im Gegensatz dazu dient ein qualitatives Analyseverfahren dazu, Begründungsmuster, Handlungen und subjektive Deutungen auszuleuchten, die sich über Fragebögen nicht abbilden lassen, da ein Fragebogen stets von Vorannahmen, also Hypothesen, ausgeht.

Die Ergebnisse werden mit Zitaten aus den Interviews belegt und veranschaulicht. Dies dient nicht nur dem besseren Verständnis, sondern soll der Leserin/dem Leser einen plastischen Einblick in die geschilderten Lebenswelten gewähren und die Möglichkeit geben, sich ein eigenes Bild zu machen. Um die Lesbarkeit der Zitate zu verbessern wurden „äh“s oder Füllwörter, die in der gesprochenen Sprache häufig benutzt werden (z. B. irgendwie, so, halt, eigentlich) weggelassen, sofern sie keine Bedeutung für den Inhalt des Gesagten haben.

¹⁷⁰ Die Interpretation von Interviewpassagen, insbesondere das sequenzanalytische Vorgehen dient der intersubjektiven Absicherung von qualitativen Befunden. Die Interpretation erfolgt dabei in kleinschrittigen Diskussionen, in denen unterschiedliche Alternativen der Deutung verglichen und hinterfragt werden.

8.5 Vergleich der Eltern mit Paarbeziehung mit und ohne gemeinsames Sorgerecht

8.5.1 „Nicht-Erklärer“

Die hier untersuchte Gruppe sind Paare, die zusammenleben, sich jedoch mehr oder weniger gezielt gegen die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen entschieden haben. Es wird der Frage nachgegangen, ob sich bestimmte Merkmale in dieser Subgruppe häufen, überschneiden und welche Gründe für die Nichtabgabe der Sorgeerklärungen angegeben werden. Dabei lassen sich fünf zentrale Merkmale identifizieren:

- Bei Paaren ohne gemeinsames Sorgerecht kommt eine hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung vor. Sie erleben das Recht nicht als Faktor, der ihr Leben beeinflussen könnte.
- Eine Trennung beschreiben diese Paare als unwahrscheinlich, die Beziehung wird als glücklich wahrgenommen und teilweise findet sich die Überzeugung, dass auch nach einer Trennung das Sorgerecht keinen Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung hätte.
- In der Tendenz kann bei diesen Paaren eine traditionelle Wertvorstellung zum Thema Familie gefunden werden.
- Eine noch nicht gefestigte Partnerschaft ist in einem Fall der Grund für die Nichtabgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.
- Bei den Paaren kommt es vor, dass die alleinige Sorge der Mutter den Status des Alleinerziehens aufrecht erhalten soll. Hier finden sich äußerst fragile Konstruktionen aus Sozialleistungen und Kinderbetreuungsarrangements, die die wirtschaftliche Existenz absichern.

8.5.1.1 **Überzeugung der Selbstwirksamkeit**

Die Angst davor, die Mutter könne bei der Geburt zu Tode kommen, wird bei den Paaren ohne gemeinsames Sorgerecht (geS) einerseits im Vergleich zu denen mit gemeinsamem Sorgerecht stärker verdrängt (vgl. Kapitel 8.5.2.1) und daher kaum thematisiert, andererseits findet sich bei den Vätern aus dieser Gruppe die Überzeugung, auch im Todesfall die Situation lenken und bestimmen zu können.

Ein Vater ohne geS, der sich als Hausmann sowohl um sein leibliches als auch um das erste Kind der Mutter aus einer früheren Beziehung gekümmert hat, begründet seine Entscheidung gegen die geS so:

„Ich bin auch einfach ganz zuversichtlich, dass, falls X was passieren würde (...), weil ich sowieso der leibliche Vater von K bin, ist es ja egal. Da kriege ich ja sowieso

dann das Sorgerecht. Da gibt es wahrscheinlich einen Vormund vom Jugendamt, der dann irgendwo sitzt, aber de facto würde sich ja gar nichts ändern. Und was K angeht, da denke ich schon, dass ich dann auch in der starken Position bin, sagen zu können: Das Kind hat jetzt so und so viele Jahre mit mir zusammengelebt, das soll auch da bleiben. Und das sind ja auch Argumente, die von den Gerichten anerkannt werden. Da muss man sich ja gar keine großen Gedanken drüber machen, ob es leichter ist, wenn man das gemeinsame Sorgerecht hätte. Aber ich sehe da nicht die Gefahr, dass K dann wegkommt. Also da würde ich auch für kämpfen. Es wäre ja nicht so, dass ich sagen würde: Okay, dann nicht. Sondern da weiß ich auch schon, dass ich auch für kämpfen kann für solche Sachen. Also insofern bin ich da ganz zuversichtlich. Deshalb muss das nicht sein“ (V11, zog).

Im obigen Fall erscheint die Argumentation logisch und reflektiert, in einem anderen Fall wird die Existenz von Gesetzen und Regelungen schlicht geleugnet:

„Also wenn (...) schlimmsten Fall, Todesfall, Autounfall, dann kommt er zu mir. Des is' keene Frage. Da braucht denn och keen Jugendamt ankommen oder sonst noch was. (...) Nächstes Jahr spricht er noch deutlicher ‚Papa‘, das is' mein Papa auch. Sonst kann ja hier irgend 'n Onkel herkommen: ‚Hier, du kommst jetzt hier mit. Kommst in irgend 'ne andere Familie, wo de nich' klar kommst.‘ Det würd' ick sowieso nie mit mir machen lassen. Wenn eener da ankommen würde und der will mir, irgendeener will mir den wegnehmen, dann“ (V12, zog).

Auch im Falle einer Trennung ist der Vater überzeugt, selbst über den Verbleib seines Kindes bestimmen zu können: „Wenn ick Schluss machen würde mit meiner Freundin, da wird et keene irgendwelche Gesetze geben“ (V12, zog).

In der Gruppe der Eltern ohne geS ist das Thema Tod zwar weniger präsent, dennoch berichtet ein Vater von „Panikattacken“ (V8), die er hatte, als seine Partnerin einmal zu spät kam, was auf Verdrängung des Themas schließen lässt:

„Autounfall, keine Ahnung. Ey, ich sitze hier mit dem Kind, X kommt nicht wieder, was mache ich dann? Und dann fällt mir auch noch ein: Ich hab ja noch nicht mal das Sorgerecht“ (V8, zog).

In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass insgesamt bei den Müttern mit alleiniger Sorge die Meinung vertreten wird, es liege in der Verantwortung der Väter, sich um die geS zu kümmern. Prinzipiell stünden sie einer geS nicht entgegen, sie würden sich aber auch nicht aktiv darum bemühen, oder ihre Männer dazu drängen.

„Das ist doch nicht mein Anliegen. Und der das will, muss sich dann halt auch kümmern. Ich vermutlich an seiner Position, hätte es bestimmt gemacht“ (M11, zog).

Juristischer Hintergrund

Für Paare mit geS ändert sich in der Regel mit einer Trennung oder Scheidung am gemeinsamen Sorgerecht nichts, wenn nicht die Übertragung der Alleinsorge bei Gericht beantragt wird (§ 1671 BGB). Ein Unterschied besteht nur insofern, als der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gem. § 1687 BGB die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat. Dazu zählen nach der Rechtsprechung Themen wie Urlaubsreisen innerhalb Europas, Freizeitgestaltung, alltägliche Gesundheitsfürsorge, Nachhilfeunterricht, Gewährung von Taschengeld. In diesen Bereichen ist mithin kein Einverständnis des anderen Elternteils erforderlich.

Trennen sich Eltern, denen die elterliche Sorge nicht gemeinsam zusteht, hat der nicht sorgeberechtigte Vater nur ein Umgangsrecht nach § 1684 Abs. 1 BGB. Insbesondere an dieser Stelle kommt die Problematik zum Tragen, dass die Väter keine Möglichkeit haben, das Sorgerecht zu erhalten, wenn nicht die Schwelle der Kindeswohlgefährdung i. S. v. § 1666 BGB erreicht wird.

8.5.1.2 Trennung als unwahrscheinliches Szenario – Sorgerecht als Fremdkörper im Familienglück

Es lässt sich feststellen, dass die befragten Paare ohne geS eine Trennung für wenig wahrscheinlich halten. Die Erklärung der geS mit dem Konnotationenfeld Tod und Trennung wird nicht mit der eigenen Lebensplanung in Verbindung gebracht. Die Eltern halten ihre Partnerschaft für stabil und glauben an die eigene und die Vernunft des Partners/der Partnerin. Sie schließen daher eine konflikthafte Trennung aus. Die Sorgerechtsthematik wirkt wie ein Fremdkörper.

„Sie ist Grundschulpädagogin und ich bin Lehrer, dann sollte eigentlich soviel Verstand da sein, dass man sagt: Was ist für das Kind das Beste“ (V7, zog).

Die befragten Mütter mit alleiniger eS sind ausnahmslos davon überzeugt, dass Väter für die Kinder von zentraler Wichtigkeit sind und der Kontakt zwischen Vater und Kind ein Recht beider ist, das man nicht verwehren darf.

„das ist wirklich meine innere Überzeugung, dass ich nicht versuchen würde, K von seinem Vater abzuhalten. Das darf man nicht. Das ist so für mich ein ganz inneres Ding. Das geht nur nach hinten los. Und da würde ich mich schon bemühen, selbst wenn wir uns trennen, dass diese Beziehung zwischen K und Y immer offen bleibt“ (M11, zog).

Im Unterschied zu den Paaren mit geS wird diese Überzeugung nicht dazu benutzt, die geS zu begründen, sondern im Gegenteil. Man argumentiert, dass die Erklärung der geS unnötig sei, da man ja ohnehin den Kontakt stets aufrechterhalten würde.

Die Väter ohne geS vertrauen ihren Partnerinnen in diesem Punkt und sehen daher häufig ebenfalls keine Notwendigkeit, dieses Recht zusätzlich offiziell abzusichern.

Eine Mutter mit alleiniger Sorge würde sogar erst nach der Trennung, die geS offiziell erklären, damit der Vater ihr dann als Erziehungsberechtigter gleichgestellt ist:

„Deswegen würde ich mich niemals dagegen sträuben, sondern das Sorgerecht würde er dann so oder so von mir kriegen. (...) dann müsste ich das, nachdem es abgekühlt ist, würde ich es wahrscheinlich auch offiziell machen und das Sorgerecht einreichen“ (M6, zog).

8.5.1.3 Traditionelles Familienbild

Die Analysen der Subgruppe zusammenlebender Paare ohne geS zeigen, dass die Paare in unterschiedlichen Ausprägungen traditionellere Vorstellungen von Familie und Partnerschaft haben. Damit ist gemeint, dass die Eltern eine im Vergleich zu den Paaren mit geS geschlechtsspezifischere Arbeitsteilung leben und dies auch anstreben.

Exemplarisch soll hier ein Fall skizziert werden: Die 29-jährige Mutter hat ihre Tätigkeit in der Gastronomie schon zu Beginn der Schwangerschaft aufgegeben und beschreibt wie folgt ihren Lebensplan: *„ich bleib zu Hause und er geht arbeiten. Das ist schön“ (M6, zog).*

Beide Eltern wünschen sich eine große Familie. Wenn es die finanziellen Rahmenbedingungen erlauben, kann man sich drei oder mehr Kinder vorstellen. Der 30-jährige Vater ist in der Gastronomie tätig und hat durch Abendschichten tagsüber viel Zeit für seine Familie. Er unterstützt seine Partnerin gerne und beschäftigt sich viel mit der einjährigen Tochter. Außerdem absolviert er gerade ein Aufbaustudium, da er sich beruflich weiterqualifizieren möchte. Er bezeichnet sich selbst als ausgemachten Familienmenschen: *„Wenn die Jungen früher Astronaut oder Lokomotivführer werden wollten, wollte ich immer Kinderwagen schieben“ (V6, zog).* Beide Eltern sind überaus zufrieden mit ihrer derzeitigen Situation und schätzen sich gegenseitig nicht nur als Mensch, sondern auch als Mutter (*„sie hat diesen Mutterinstinkt“ V6*) und Vater (*„er ist was ganz Besonderes“ M6*).

Zu der Subgruppe der Eltern ohne geS gehört auch ein Vater, der drei Jahre lang *„Hausmann“* war, während die Mutter Vollzeit erwerbstätig war. Denn auch hier finden wir eine strikte Arbeitsteilung zwischen Familien- bzw. Hausarbeit und Erwerbsarbeit, wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen:

„dass ich sonst fast nichts machen musste. Ich musste nicht einkaufen, nicht aufräumen, gar nichts. Also war auch total toll“ (M11, zog).

Charaktereigenschaften und Fähigkeiten werden geschlechtsspezifisch zugeordnet:

„Also ick muss och ganz ehrlich sagen: Ohne meine Püppie würde es jar nich' gehen. Meine Frau, die schafft et noch. Oder überhaupt, generell, die Frauen schaffen dat noch. Da kannst zwei, drei, vier Kinder haben. Und kümmerst sich um die Kinder – vernünftig. Aber da gibt et nur 'ne Hand voll“ (V12, zog).

Bei den Vätern ohne geS zeigt sich, bedingt durch ihre traditionelleren Sichtweisen, dass sie automatisch und kaum reflektiert den Frauen die Zuständigkeit für das Thema Sorgerecht zusprechen:

„Ja, das hat alles meine Frau gemacht, Sorgerecht, weil die Sachen, wie es ist mit Elterngeld, Kindergeld, wie ist das jetzt mit Steuer und so, weil das hat sie natürlich vor allem nachgeschaut. Ich hab auch nachgeschaut. Aber Sorgerecht hat sie dann alles mir erklärt, wie das ist“ (V6, zog).

In unserem Sample sind es eher die bildungsferneren befragten Vätern, die alles „Schriftliche“ als weibliche Aufgabe definieren, wohingegen ein Vater sich selbst als „der Mann fürs Grobe“ darstellt: „Die regelt allet, die macht ja denn och det Schriftliche, allet, für mer“ (V12, zog).

Hier wird im Vergleich zur oben genannten Haltung der Mütter, die die Erklärung der gemeinsamen Sorge nicht als ihr Anliegen bezeichnen, eine Lücke deutlich. In der gegenseitigen Zuschreibung dieses Aufgabengebietes entsteht im Ergebnis eine gegenseitige Handlungserwartung, die jedoch nicht erfüllt wird.

Das Argument der Handlungsfähigkeit im Alltag rutscht bei den traditionelleren Paaren auf die Seite der Mütter, was erneut auf eine traditionellere Aufgabenzuweisung schließen lässt. Eine Mutter ist froh, nicht auf den Vater angewiesen zu sein, den sie als „Chaos“, der alles „verschludert“ (M8, zog), beschreibt. Da sie ohnehin die hauptsächliche Betreuung des Kindes übernimmt und auch die Entscheidungen des täglichen Lebens meist alleine trifft, erscheint es ihr als zu umständlich, ihm z. B. wegen Unterschriften „hinterherzulaufen“.

8.5.1.4 Unsichere Partnerschaft

In einem Fall waren die Eltern zwar ein Paar, lebten aber nicht zusammen. Es handelt sich um sehr junge Eltern; der Vater war zum Zeitpunkt des Interviews 21 und lebte als Schüler noch bei seinen Eltern, die 27-jährige Mutter lebte mit der einjährigen Tochter allein. Sie bestand als einzige im gesamten Sample darauf, das alleinige Sorgerecht zu behalten, da sie die Beziehung zum Vater als noch zu unsicher empfand. Um den Alltag zu meistern, müsse sie allein entscheidungs- und handlungsfähig sein. Der Versuch eines Familienlebens in einer gemeinsamen Wohnung sei in nächster Zeit geplant, und erst dann wolle sie über die geS nachdenken.

8.5.1.5 *Erhalt des Status der Alleinerziehenden – Sicherung der finanziellen Grundlage für die Familie*

Vier Elternpaare ohne geS beschreiben detailliert die Vorteile, die sie dadurch haben, dass die Mutter bei Behörden und Ämtern als Alleinerziehende auftritt. In zwei Fällen wussten die Frauen schon vorher von diesen Vorteilen und haben daher die geS bewusst nicht erklärt. In den anderen beiden Fällen wurde die geS aus anderen Gründen nicht erklärt oder die Erklärung wurde aufgeschoben, und man erfuhr eher zufällig von diesen Vorteilen, die man dann durch die Abgabe einer Sorgeerklärung nicht mehr in Gefahr bringen wollte.

Vornehmlich geht es um den Kita-Platz bzw. Kita-Gutschein, den man als Alleinerziehende bevorzugt und zu einer ermäßigten Gebühr bekommt.

„Also es läuft halt eben so, dass ich von ihm jetzt außergerichtlich geklärt 300 Euro Unterhalt bekomme fürs Kind. Und daher wird alles, was er jetzt weiter hat, nicht als Einkommen rein gerechnet. Was zum Beispiel eine Auswirkung darauf hat, dass wir nur 58 Euro Kita-Gebühren bezahlen. Wenn er jetzt aber komplett mit rein gerechnet würde, könnte ich davor noch eine Zwei schreiben für die zehn Stunden. Also wären wir locker bei 250 Euro. Und das macht sich halt dann schon“ (M7, zog).

Der Kita-Platz ist von herausragender Bedeutung, da die Mütter sonst keine Möglichkeit sehen, berufstätig zu sein oder ihr Studium zu beenden. Das Thema finanzielle Absicherung der Familie spielte bei 34 von 38 durchgeführten Interviews eine zum Teil zentrale Rolle.

„Man muss sich ja fragen, wie kriegt man es überhaupt hin, in Deutschland ein Kind großzuziehen, wenn nur einer verdient“ (V7, zog).

Weitere staatliche Sozialtransfers, die von den Befragten genannt werden und die an die familiäre Situation der Bezieher gekoppelt sind, sind die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG und Leistungen nach dem SGB II. Auch hier soll ein Beispiel die Situation vieler junger Familien verdeutlichen:

Wie sich in teilweise gesprächsförmigen Interviewpassagen zeigt, wissen die Eltern meist gar nicht genau, ob die Sorgerechtsregelung Einfluss auf die Sozialtransfers hat. Auch können die genauen Bestimmungen bzgl. BAföG und Arbeitslosengeld II nicht wiedergegeben werden. Die Eltern ziehen es aber vor, die Situation so zu belassen und scheuen davor zurück, sich z. B. auf dem Jugend- oder Arbeitsamt über die genauen Regelungen zu informieren. Man befürchtet, dass man sich durch einen Anruf und eine Frage verdächtig macht. *“Verdiene ich genug für eine dreiköpfige Bedarfsgemeinschaft?“ (V8, zog).*

Ob dieses Nicht-Offenlegen des familiären Zusammenhalts, das auch mit einem Verheimlichen der realen Paarbeziehung assoziiert werden kann, als Belastung für die Eltern und damit letztlich auch für die Kinder empfunden wird, lässt sich aus der

Datenlage nicht eindeutig sagen. Aussagen eines Vaters wie „*Ich bin hier bloß zu Gast*“ (V2, zog) lassen aber vermuten, dass dies der Selbstwahrnehmung des Vaters als integrierter Teil aller familiären Abläufe und Belange nicht dienlich ist.

Juristischer Hintergrund

Diese Eltern sehen von Sorgeerklärungen aus taktischen Gründen ab, um sich finanzielle Vorteile zu sichern, die alleinerziehenden gegenüber gemeinsam erziehenden Eltern gewährt werden. Die Verteilung des Sorgerechts spielt jedoch in Wahrheit für die wenigsten Vergünstigungen eine Rolle. Tatsächlich können Eltern je nach Familien- oder Wohnsituation bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung finanziell unterschiedlich gestellt sein. Hier hat der Bundesgesetzgeber in § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorgegeben, dass die Kostenbeiträge zu staffeln sind, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Haben also das Land, die Kommune oder auch ein freier Träger einer Kindertageseinrichtung festgelegt, dass nur bei alleinigem Sorgerecht die Kosten niedriger sind, würde die Begründung der geS zu höheren Kosten führen. Eine solche Konstellation kann sich insbesondere in Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergeben. Hier stellen die Kindertagesstättengesetze (KitaG) für die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung explizit auf die (Personen-)Sorgeberechtigten ab: § 17 Abs. 1 KitaG Brandenburg, § 20 Abs. 1 KitaG Niedersachsen, § 25 Abs. 3 KitaG Schleswig-Holstein, so dass in der konkreten Umsetzung auf kommunaler Ebene die nichtsorgeberechtigten Väter bei der Berechnung des Beitrags teilweise nicht berücksichtigt werden – zumindest, wenn sie nicht mit dem Kind zusammenleben.

Für die Ermittlung eines Anspruchs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) spielt das Sorgerecht ebenso wenig eine Rolle wie die Frage des Zusammen- oder Getrenntlebens der unverheirateten jungen Eltern, wenn sie selbst die Bezieher der Leistungen sind. Auch für den Fall, dass die Ausbildung ihrer Kinder gefördert wird, ist das Sorgerecht unbeachtlich, weil es gem. § 11 Abs. 2 BAföG nur auf das Einkommen bzw. Vermögen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten ankommt.

Relevant für den Bezug von ALG-II-Leistungen nach dem SGB II sind alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, also der erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie seine im Haushalt lebenden Eltern und „eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“, was u. a. dann vermutet wird, wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (§ 7 Abs. 3, 3a SGB II). Leben die Eltern jedoch nicht in einem Haushalt zusammen, gehören sie

nicht derselben Bedarfsgemeinschaft an. Das Sorgerecht hat keinen Einfluss auf diese Einteilung. Einzig für Leistungen aufgrund Mehrbedarfs spielt die Frage, ob die Mutter alleinerziehend ist, eine Rolle (§ 21 Abs. 3 SGB II). Aber auch hier steht die geS dem Anspruch nicht entgegen, wenn der Vater faktisch nicht gemeinsam mit der Mutter für Pflege und Erziehung des Kindes sorgt.

8.5.2 „Erklärer“

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Frage, warum eine Gruppe von Paaren, die mit der der „Nicht-Erklärer“ vergleichbar ist, mithin zusammen lebt und ein gemeinsames Kind hat, übereinstimmende Sorgeerklärungen abgibt. Was unterscheidet diese Paare von den „Nicht-Erklärern“ und was sind die subjektiven Gründe und Haltungen zum gemeinsamen Sorgerecht? Es lassen sich auch hier vier vergleichsweise zielgerichtete Begründungsmuster identifizieren.

- Eine Katastrophe, wie der Tod der Mutter bei der Geburt oder ein Unfall wird als zentrale Begründung für ein gemeinsames Sorgerecht betrachtet.
- Tendenziell geben die Paare in dieser Subgruppe an, sich auch mit Fragen der Trennung auseinanderzusetzen. Für diesen Fall soll die geS den Vater absichern.
- Es lassen in dieser Gruppe Paare finden, die gleichberechtigte Rollenauffassungen von Paaren als Begründung für die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen anführen. In diesem Zusammenhang steht auch die Begründung, dass der Mann sich als Vater „bewährt“ hat und daher auch das Sorgerecht erhalten kann.
- In einem Fall sollte das Sorgerecht den Vater gezielt an die Familie binden.

8.5.2.1 *Tod der Mutter als handlungsleitendes Deutungsmuster*

Bei den zusammenlebenden Eltern mit geS tauchen Befürchtungen über den Tod der Mutter bei der Geburt des Kindes als dominante Begründungen für die geS auf. Diese Begründung lässt sich in ebenso dominanter Form bei den getrennten Paaren mit geS finden. Im Zusammenhang damit steht, dass die Sorgeerklärungen meist schon vor der Geburt des Kindes abgegeben wurden. Die Gründe dafür liegen ganz vornehmlich in der Angst begründet, die Mutter könne bei der Geburt des Kindes sterben.¹⁷¹ Man möchte durch die geS die Zugehörigkeit des Kindes zum Vater absichern, um zu verhindern, dass der Vater im Todesfall der Mutter erst um sein

¹⁷¹ In Deutschland sterben laut einer in der Süddeutschen Zeitung zitierten Studie rund sieben von 100.000 Frauen an den Folgen der Schwangerschaft oder Geburt, also 0,007 %. (www.sueddeutsche.de/wissen/289/508434/text/)

Kind kämpfen muss, das Kind eventuell den Großeltern zugesprochen wird oder man der Willkür bestimmter Sachbearbeiter/innen ausgeliefert ist.

Diese befragten Eltern gehen nicht davon aus, dass im Todesfall der Mutter menschlich und zu ihren Gunsten entschieden wird, sondern im Gegenteil, dass sie ihre Elternschaft und ihre Eignung als Vater erst beweisen müssen, was mit einem langen und anstrengenden Kampf der Formulare und Formalitäten assoziiert wird.

„Lassen Sie mal was passieren, wo geht das Kind hin? Man weiß ja nie, wie die Behörden reagieren. Hat man eine blöde Bearbeiterin, die sagt dann: Ja, das Kind geht erstmal zu Pflegeeltern oder ins Heim oder wie auch immer. Das hat man ja alles schon gehört. Und das möchte ich eigentlich vermeiden“ (M2, zmg).

Es zeichnet sich ab, dass Szenarien wie Trennung oder Beteiligung im Alltag weniger häufig als Gründe für den formalen Akt der Sorgeerklärung genannt werden. Die Sorgeerklärung wird, ähnlich einem Testament, als Absicherung für den dramatischen Notfall gedeutet, die formale Regulierung des Alltags ist demgegenüber weniger bedeutsam.

8.5.2.2 Rechte des Vaters bei Trennung sichern

Das Thema Trennung hat bei den Befragten selten Priorität. So haben zwei von fünf Paaren mit geS „noch nie drüber gesprochen“ (M1, zmg).

Auf Nachfrage wird Trennung aber gerade von den Vätern mit geS durchaus thematisiert und teilweise auch detailliert beschrieben, was darauf schließen lässt, dass ein Trennungsszenario bereits gedanklich durchgespielt wurde. Die Väter legen hier besonderen Wert darauf, beim Rechtsstreit „gleiche Karten“ (V3, zmg) zu haben.

„Ich denke immer in die Zukunft. Also ich bin nicht so einer, der jetzt rosa Wolken sieht. Ich sag: Okay, das und das kann passieren. Das passiert ja jedem zweiten Paar. (...) das war so mein komischer Gedanke, wenn sie einen neuen Partner hätte (...) dann kommt ja der neue Partner und dann stellt er so ein bisschen Ersatzpapi. (...) Das war so ein Sicherheitsgedanke dann, im Prinzip, ersetzt man schon meinen Familiennamen, (...) wenn es zum Beispiel vor Gericht gehen würde, ich dürfte ihn nicht sehen oder wie oder ich weiß nicht. Und ich denk mir da aus dem Sicherheitsgedanken: Also das ist mir halt ganz, ganz wichtig“ (V5, zmg).

Dieser Vater beschreibt, dass er auch nach einer Trennung im Haus bei seinen Kindern wohnen bleiben würde, da die Kinder für ihn „eigentlich das Wichtigste“ sind.

Die Paare mit geS im vorliegenden Sample gehen überwiegend implizit davon aus, dass im Falle einer Trennung die Kinder bei der Mutter leben würden. Nur ein Vater stellt klar, dass dies für ihn nicht selbstverständlich sei und er darum kämpfen würde, dass sein Kind bei ihm lebt. *„Ich habe eine sehr starke Bindung. Da wäre ich egoistisch. Es käme definitiv zum Rechtsstreit“ (V3, zmg).*

Die Mütter betonen, wie wichtig ein regelmäßiger Kontakt zum Vater ist und dass sie

diesen „*in jedem Fall*“ auch nach einer Trennung sicherstellen würden.

„Ich würde ihm niemals das Kind vorenthalten“ (M3, zmg), „das wäre mir auf jeden Fall wichtig. Für die Kinder einfach auch“ (M1, zmg).

Eine Mutter macht aber deutlich, dass sie die Situation und die Lebensumstände des Partners zunächst prüfen würde: *„außer wenn ich denke, es ist auch nicht gut für die Kinder“ (M1, zmg).*

Diese Prüfung durch die Mutter kann für Väter bedrohlich wirken, denn sie sehen in der Erklärung der geS ein Mittel, sich gegen die *„Willkür der Mutter“ (V1, zmg)* abzusichern.

In einem Fall äußert ein Vater den Wunsch, durch die Erklärung der geS mit verheirateten Vätern gleichgestellt zu sein und im Vergleich mit ihnen keine Nachteile zu erfahren.

„Das ist im Prinzip der rechtliche Ersatz dafür, dass wir nicht geheiratet haben. Und auf emotionaler Ebene bedeutet das an sich nicht viel für mich, weil das für uns eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, dass es unsere Tochter ist. Und wir beide im gleichen Maß für sie verantwortlich sind und das ist für mich nur eine Bestätigung fürs Amt, dass es so ist. Weil wir nicht geheiratet haben. Das ist so eine zusätzliche Hürde für mich, weil ich nicht dem Normalbild des Staates folge, mich zu verheiraten, bevor ich Kinder kriege“ (V1, zmg).

Für Eltern ohne geS taucht das Argument der rechtlichen Absicherung des Vaters nicht auf.

8.5.2.3 Gleichberechtigte Elternschaft und ihre rechtliche Verankerung

Als weiteren wichtiger Grund für die geS nennen Eltern den Wunsch, sich zu gleichen Teilen und gleichberechtigt um das Kind zu kümmern und das Kind als ein „gemeinsames Projekt“ (M7, zmg) zu betrachten. Erst die Tatsache, dass man ein Kind miteinander hat, zementiert die Partnerschaft und wird von den Paaren mit geS als wesentlich „zusammenschweißender“ (V1, zmg) empfunden als eine Heirat.

Zum Teil beschreiben die Befragten mit geS ihre Beziehung als partnerschaftlich und egalitär, was sie auch durch die Erklärung der geS bekräftigen. Explizit sprechen Paare davon, „Rechte und Pflichten“ in Bezug auf das Kind zu teilen und dies auch offiziell bezeugen zu wollen.

„Auch die ganzen Aufgaben und Pflichten teilen. Also gleichwertig sein. Von Angesicht zu Angesicht auf gleicher Ebene, gleiche Sorgen, Rechte und Pflichten (...) und dass man da auch rechtlich abgesichert ist. Keiner mehr oder weniger machen muss, sondern aufgeteilt. Also das gehört für mich auch zum Vatersein dazu, dass man halt auch das Sorgerecht übernimmt“ (V3, zmg).

Bei diesen Elternpaaren steht ein durchweg positives Verständnis des gemeinsamen Sorgerechts im Vordergrund. Der Fokus liegt nicht auf dem „etwas aus der Hand geben“ (M11, zog), sondern auf dem Teilen der Rechte und Pflichten und der gemeinsamen Verantwortung für das Kind. Die Analyse der beschriebenen Alltagsabläufe zeigt, dass in diesen Familien die Verantwortlichkeiten für das Kind auch tatsächlich geteilt werden.

Für die Paare aus der Gruppe der Eltern mit geS ist die Notwendigkeit der geS für die Handlungsfähigkeit in der alltäglichen Erziehung und Betreuung des Kindes „völlig klar“ (M16, gmg) und steht nicht zur Debatte. Eher wird es als eine grundlegende Bedingung gesehen, die die tatsächliche egalitäre Sorge erst ermöglicht:

„Wir haben dann auch erfahren, dass derjenige, der nicht dieses Sorgerecht hat, dass der dann auch nicht zum Kinderarzt gehen kann mit dem Kind und so weiter. So formelle Sachen. Und das ist ja eigentlich schon ein Hindernis, wenn man zu zweit für das Kind sorgen möchte. Jedenfalls war uns klar, das müssen wir einfach machen“ (M3, zmg).

Auf der anderen Seite stehen Mütter, die zwar keine egalitäre Aufgabenverteilung zwischen den Partnern anstreben, die aber den Charakter ihres Lebensgefährten in den Vordergrund stellen, um die Entscheidung für die geS zu begründen: „Er ist vom Typ her ganz anders“ (M2, zmg), andere betonten, er sei „ein sehr guter Vater“ und es sei daher „okay, dass er Mitspracherecht hat“ (M5, zmg).

Abgesehen von den Fällen, für die die gemeinsame Sorge in erster Linie Zeichen für eine gleichberechtigte Partnerschaft ist, häufen sich bei den anderen Müttern dieser Subgruppe Formulierungen und Argumentationen, die auf ein Gewähren des

Sorgerechts nach Prüfung des Partners hinweisen. Implizit bedeutet dies, dass die Mütter das Gefühl haben, die Entscheidung über die geS in erster Linie selbst getroffen zu haben. Dennoch wird deutlich, dass die Frage des „Sorgens“ für Eltern eng mit dem Sorgerecht verknüpft ist. Das heißt, für die Eltern ist im Hinblick auf das Sorgerecht von Bedeutung, wer alltäglich und verlässlich Verantwortung für das gemeinsame Kind übernimmt. Verkürzt ausgedrückt ließe sich dies in der Formel festhalten: wer nicht sorgt, ist nicht sorgeberechtigt.

8.5.2.4 *Gemeinsames Sorgerecht, um den Vater zu binden*

In einem Fall ging die Initiative zur Abgabe der geS von der Mutter aus. „*Sie wollte das*“ (V2, zmg). Den Vater überzeugte letztendlich die Vorstellung einer gewissen Sicherheit im Todesfall der Mutter, er war aber ansonsten ohne Kenntnisse über die geS und konnte sich an den Termin zur Erklärung der geS bei Jugendamt nicht erinnern. In der Analyse des Falls insgesamt deutet sich an, dass die Erklärung der geS für die Mutter, die bereits ein Kind aus einer ersten Ehe hat, eine Möglichkeit darstellt, den neuen Partner und Vater des zweiten Kindes in die Familie zu integrieren: „*Irgendwo sind wir ja auch eine Familie. Und deswegen haben wir das so gemacht*“ (M2, zmg).

8.6 Namensgebung und Heiratspläne: Deutungen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht bei Paaren mit Paarbeziehung

Im Folgenden werden zwei weitere Themenkomplexe beschrieben, die sowohl für Paare mit als auch für Paare ohne gemeinsames Sorgerecht für die subjektive Familienkonstruktion von Bedeutung sind. Zunächst finden sich Begründungen, die im Zusammenhang mit dem Nachnamen stehen. Es scheint, als sei für die jeweilige Familienkonstruktion der Nachname von emotionalerer Bedeutung als die Regelung des Sorgerechts. Im zweiten Teil wird beleuchtet, wie die nicht verheirateten Paare zur Ehe stehen. Hier lassen sich vor allem ambivalente Deutungen erkennen.

8.6.1 Name als Teil der subjektiven Konstruktion der Familie

Ein weiteres Thema, über das Eltern nachdenken und das sie in Beziehung zum Sorgerecht setzen, ist der Nachname, den das Kind tragen soll.

Bei den Eltern mit der geS haben in vier von fünf Fällen die Kinder den Namen des Vaters. Im Vergleich dazu haben in acht von acht Fällen mit der Mutter als Inhaberin der alleinigen eS die Kinder ihren Namen. Dies lässt vermuten, dass die Väter, die

die geS erklären, auch die Weitergabe ihres Nachnamens wünschen. Bei den Vätern kam auch der explizite Wunsch nach der Kennzeichnung eines „*männlichen Erben*“ (V4, zmg) vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch die Kinder der Geschwister nicht mehr den eigenen Familiennamen trügen, weswegen man besonderen Wert darauf legt, dass der Familienname, der auch häufig als besonders schön oder selten wahrgenommen wird, nun weitergeführt wird, obwohl man nicht verheiratet ist. Die Tatsache, dass es sich um einen Sohn handelt, scheint im Einzelfall den Wunsch, den eigenen Namen weiterzugeben, noch zu verstärken, da der Sohn als Kopie des eigenen Ichs beschrieben wird: „*Ich hab immer davon geträumt einen Sohn zu bekommen (...), weil ich dann genau weiß, so Interessenbereiche (...)*“ (V3, zmg).

Die Mütter mit geS bestehen nicht zwingend auf die Weitergabe ihres Namens. Es gibt Fälle, in denen der Nachname wie ein Zugeständnis an den Vater erscheint, um ihm die Angst zu nehmen, er sei nur als Erzeuger gebraucht worden: „*wenn ich mein Kind hab, und dann: Danke, das wars*“ (M5, zmg).

In der Patchworkfamilie dieser Subgruppe dient der Nachname auch dazu, Klarheit für die Kinder über die jeweiligen Väter zu schaffen. Beide Kinder tragen die Nachnamen ihrer Väter: „*Das ist der Name vom Papa und nicht von meinem Ex*“ (M2, zmg).

Für die Elternpaare, die die geS nicht erklärt haben, ist der Nachname weniger wichtig als für die Eltern mit geS. Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Status der Alleinerziehenden erklärt sich, warum. Die Alleinerziehende erscheint glaubwürdiger, wenn das Kind ihren Nachnamen und nicht den des Vaters trägt.

Für Elternpaare kann der Name als ein endgültiges Zeichen, eine Klammer, die die Familie endgültig umfasst, gewertet werden. Obwohl die Partnerschaften in dieser Subgruppe als traditioneller beschrieben werden, zeigt sich bei der Namensthematik doch, dass die Mütter einerseits zunächst abwarten wollen, um dann, als endgültigen Beweis, den Namen des Mannes für ihre Kinder und teilweise auch für sich selbst anzunehmen: „*weil ich hab gemeint, wenn du dableibst, wenn es mit uns funktioniert, werden wir eh irgendwann heiraten*“ (M6, zog). Auch ist in dieser Subgruppe eine Heirat wesentlich wahrscheinlicher. Daher kann die Namensfrage und mithin die gemeinsame Sorge auch bis zu Hochzeit warten.

Bei den beiden Patchwork-Familien in diesem Sample soll der Nachname des Vaters des zweiten Kindes nicht dazu dienen, Klarheit über die Väter zu schaffen, sondern vielmehr verhindern, dass sich das erste Kind durch den anderen Nachnamen ausgeschlossen fühlt. Daher zieht man die Variante vor, dass fast alle aus der Familie einen anderen Nachnamen haben. „*Weil dann würden wir drei W. heißen und K aber nicht. Und das wäre auch doof. Jetzt heißen wir alle anders*“ (M11, zog).

Juristischer Hintergrund

Im Rahmen der gesetzlichen Zuweisung von Entscheidungen gem. § 1687 BGB in Angelegenheiten des täglichen Lebens bei geS spielen Status- und Namensfragen immer wieder eine Rolle. Rechtsprechung und Literatur sind einhellig der Meinung, dass es sich dabei stets um Entscheidungen von erheblicher Bedeutung handelt, für die grundsätzlich das Einverständnis auch des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils erforderlich ist.

Können sich Eltern mit geS innerhalb eines Monats nach der Geburt nicht auf einen Nachnamen einigen, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil (§ 1617 Absatz 2 BGB).

Besteht Alleinsorge der Mutter, erhält das Kind automatisch ihren Namen, wenn die Eltern nicht erklären, dass das Kind den Namen des Vaters tragen soll (§ 1617a BGB).

8.6.2 Sorgerecht und Ambivalenzen zur Heirat

Da alle zusammenlebenden Paare mit und ohne geS im vorliegenden Sample eine zum Zeitpunkt des Interviews intakte Beziehung hatten und eheähnlich zusammenlebten, stellt sich die Frage, warum die Paare nicht geheiratet haben. Die Gründe hierfür sind vielfältig und es finden sich für beide Subgruppen Ambivalenzen in Bezug auf eine mögliche Heirat, die Merkmal einer nachmodernen Familiengründung sein können.

Bei den Paaren aus der Gruppe der Eltern mit geS wird auch die Hochzeit zu einem späteren Zeitpunkt weitgehend ausgeschlossen. Im Vergleich kommt dies bei den Elternpaaren ohne die geS weniger dominant vor. Bei den Paaren ohne geS stellt mithin die Nichtabgabe der Sorgeerklärung auch einen Hinweis auf eine aufgeschobene Hochzeit dar.

Folgende Gründe sprechen aus Sicht der Eltern gegen eine Heirat:

Religion spielt keine zentrale Rolle im Leben und Alltag der Befragten:

„Also ich bin jetzt auch nicht so, dass ich gleich aus der Kirche austrete (...), aber ich gehe jetzt nicht in die Kirche oder so“ (V1, zmg).

Bei der Mehrheit der Fälle waren schon die eigenen Eltern nicht stark religiös. Obwohl teilweise eine religiöse Erziehung stattfand, können sich die Befragten aus heutiger Sicht davon distanzieren und ihr Leben auch ohne Religion organisieren, ohne dass daraus moralische Bedenken oder Gewissenskonflikte entstünden.

Alle befragten Paare haben im Freundes- und Bekanntenkreis viele Beispiele von

Familien, die unverheiratet sind, was ihnen das Gefühl einer beruhigenden Normalität vermittelt, obwohl sie wissen, dass sie nicht „*der Norm*“ (V1, zmg) entsprechen.

Einige Paare grenzen sich durch die Entscheidung gegen die Ehe auch bewusst von normativen Familienbildern ab: „*Wir sind nicht so, wir denken da anders*“ (V1, zmg). Es kommt hinzu, dass durch diese Abgrenzung von der „*Norm*“ für die Befragten keinerlei Nachteile im Alltag zu entstehen scheinen. Auch die Familien der Befragten stehen der Ehelosigkeit insgesamt eher neutral gegenüber.

Ein weiterer zentraler Punkt, der gegen eine Eheschließung spricht, ist der finanzielle Aspekt. Hier sind insbesondere zu nennen: der Bezug von BAföG, die Abbezahlung von Immobilienkrediten und der Bezug von ALG II. Ähnliche Gründe, die auch gegen die Abgabe der geS sprechen, verhindern auch eine Eheschließung:

„Mein Wunsch wäre es schon, aber das ist halt recht, recht, recht schwierig alles so mit zwei Immobilien. Also er könnte sicherlich bei mir wohnen. Aber es geht ja nicht, weil für sein Haus zahlt er auch Kredit ab. Und dahin eben zu ziehen und hier zu verkaufen, das heißt, wenn ich es verkaufen würde, müsste ich das alles der Bank, also dem Arbeitsamt zurückzahlen. Das sehe ich natürlich auch nicht ein. (...) Steuerklasse vielleicht nicht so. Aber wie gesagt, da würde man mir das Arbeitslosengeld II streichen. Weil dann würde sein Gehalt mit einberechnet und ich sag mal so, das liebe Geld spielt leider heutzutage eine sehr große Rolle. Und das kotzt mich eigentlich ganz schön an“ (M2, zmg).

Insgesamt stellen die Eltern, die sich gegen eine Heirat entschieden haben, eine Reihe von rein rationalen Überlegungen und Kalkulationen an. Der steuerliche Vorteil, der häufig als Argument für die Ehe angebracht wird, schlägt für viele Paare nicht durch, da beide nicht genug verdienen bzw. nicht Vollzeit arbeiten. Eine Heirat würde daher „*keinen Mehrwert*“ bringen (V5, zmg). Die Eltern fragen sich „*warum denn heiraten?*“ (V5, zmg).

Darüber hinaus haben einige Befragte in ihrem eigenen Elternhaus oder im Bekanntenkreis eher negative Erfahrungen mit Ehe bzw. mit langwierigen Scheidungen gemacht, weswegen die Heirat als noch zusätzliche Belastung empfunden wird. „*Ich bin Scheidungskind, also insofern (...)*“ (M9, zog). Eine Ehe wird als „*Klotz am Bein*“ (M11, zog) beschrieben. Obwohl das gemeinsame Kind als wesentlich wichtiger und bindender empfunden wird als eine Heirat, wird doch die Überlegung angestellt, dass man eine Trennung ohne Ehe einfacher und unbürokratischer über die Bühnen bringen kann. Besonders junge Eltern empfinden die Ehe als „*Verlust von Freiheit*“, man scheut sich davor, den ganzen restlichen Lebensweg schon vorzuzeichnen: „*Das würd ich nicht lange aushalten*“ (V9, zog).

Den Traum vom „weißen Kleid“ belächelt eine Mutter aus heutiger Sicht als „*Kleinmädchentraum*“ (M5, zmg): „*Ich bin 35 Jahre, das muss nicht mehr sein*“ (M5,

zmg). Es erscheint erwachsener und „moderner“ (V3, zmg), ohne Trauschein als Familie zusammenzuleben.

Trotz allem beschreiben die Eltern eine Sehnsucht danach, ihrer Liebe und ihrem Entschluss zusammenzuleben und zusammenzubleiben eine rituelle Rahmung zu geben, „einen weiteren Schritt“ (M5, zmg) zu gehen. Allerdings sollte es sich hierbei um ein „schönes Fest“ handeln, und zwar zu einem Zeitpunkt, „wenn wir Lust drauf haben“ (V4, zmg) und nicht auf Grundlage rationaler Überlegungen:

„Also wir wollten beide nicht, wir haben auch drüber gesprochen, wir wollten jetzt nicht nur wegen der Schwangerschaft oder weil wir jetzt ein Kind haben“ (V4, zmg). „nicht wegen irgendwie Steuern“, sondern „weil wir uns lieben“ (M12, zog).

Das Themenfeld Heirat kann zusammenfassend als höchst ambivalent beschrieben werden: Einerseits ist Heiraten nicht wichtig, denn man kann völlig unbehelligt und problemlos ohne Ehe zusammenleben, andererseits wünscht man sich ein schönes großes Fest. Hierfür möchte man auch viel Geld ausgeben, ein weiterer Grund gegen eine Hochzeit.

Obwohl kein befragter Elternteil stark religiös ist, gibt es einige Eltern, die sich eine kirchliche Trauung wünschen, „aber nicht schwanger“ (M6, zog), denn das würde dem Bild einer romantischen Liebesheirat entgegenstehen.

Viele Eltern beurteilen die Heirat rein rational und könnten sich höchstens vorstellen zu heiraten, wenn die berufliche Situation und das Einkommen so wären, dass durch eine Heirat auch finanzielle Vorteile entstünden. Gleichzeitig finden es einige Eltern unromantisch, „nur wegen Steuern“ (V12, zog) zu heiraten.

Einerseits wünscht man sich ein zusätzliches Zeichen, das wie eine Klammer eine Familie auf emotionaler Ebene als eine Einheit kennzeichnet, andererseits scheut man sich davor, auch finanziell in einem Boot zu sitzen und ein Leben lang gebunden zu sein.

Für viele Frauen ist der Traum vom „weißen Kleid“ nur noch ein Symbol und steht der realen Welt mit finanziellen Zwängen entgegen.

Bei der Mehrheit der befragten Elternpaare wird auf Nachfrage das Thema Heirat als nicht wichtig erachtet, bei einem Elternpaar mit und bei einem ohne die geS ist die Heirat aber ein Konfliktthema.

Diese Ambivalenzen gegenüber einer Ehe scheinen entweder zu einem Aufschieben der Sorgeerklärung zu führen, wenn eine Heirat wahrscheinlich erscheint oder in Planung ist, und eher zur Erklärung der geS, wenn dies unwahrscheinlicher ist.

8.7 Getrennte Eltern

Zusätzliche Erkenntnisse lassen sich aus der Vergleichsgruppe der getrennten Eltern gewinnen. Im Sample befinden sich sechs getrennte Eltern mit geS (drei Mütter und drei Väter), sowie sechs Eltern ohne geS (drei Mütter, drei Väter). Außerdem kann man auch Aussagen der drei Patchwork-Familien mit einbeziehen, vor allem weil hier unterschiedliche Regelungen des Sorgerechts innerhalb einer Familie vorliegen.

Die erste Analyse der Trennungsgeschichten und der Situation heute, also teilweise Jahre nach der Trennung, zeigt, dass Trennung sowohl eine Lösung als auch eine Verschärfung bzw. Verlagerung der Konflikte darstellen kann.

8.7.1 Trennung als Lösung

Die drei Interviewpartner von den getrennten befragten Eltern im Sample, die ihre Trennung als Lösung bezeichnen, haben alle die geS erklärt. Der Grund für diese Entscheidung lag in dem Wunsch begründet, eine egalitäre Partner- und Elternschaft zu führen (s. o.). Ihre Situation stellt sich nach der Trennung als wesentlich besser dar als vorher. Diese Eltern haben alle den höchsten Bildungsabschluss (Universität) und arbeiten in gut bis weit überdurchschnittlich bezahlten Positionen. Man kann vermuten, dass sich hohe Bildung und finanzielle Unabhängigkeit auf die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit einerseits, aber auch auf Lösungsmöglichkeiten, die finanzielle Ressourcen benötigen (z. B. die Einrichtung eines zweiten Kinderzimmers, Babysitter o. Ä.), positiv auswirken.

„Es ist auch super. Also ich muss immer wieder sagen, das war damals auch mein Gefühl, dass nur eine Trennung dazu führen kann, dass mein oder unser Sohn ein besseres Verhältnis zu uns beiden gewinnt. Und das war dann auch so“ (M19, zmg).

Die Mütter deuten die geteilte Elternschaft als durchweg positiv für ihre eigene Lebensplanung und Lebensführung. Obwohl sich die Mütter als alleinerziehend bezeichnen und die Kinder auch hauptsächlich bei ihnen leben, können sie freie Wochenenden oder Urlaube für sich nutzen. Etwas, das vorher nicht möglich war. Dies korrespondiert mit der später beschriebenen innerfamiliären Arbeitsteilung, die von Müttern, ob getrennt oder nicht, vielfach als ungerecht dargestellt wird (vgl. Kapitel 8.11).

„Und er weiß auch (...), wenn er seinen Sohn immer mal zwischendurch nimmt, wenn ich jetzt mal eingeladen bin, dass mir das natürlich auch // dass ich auch wesentlich aufgeschlossener, entspannter bin, weil ich dann nicht diesen ganzen Stress habe. Mich nicht um einen Babysitter kümmern muss, zeitlich nicht eingebunden bin“ (M19, gmg).

Die beiden befragten Mütter beschreiben einen Prozess der eigenen Ablösung vom Kind (M16, gmg). Kurz nach der Trennung war man noch sehr nervös, wenn der

Vater allein mit den Kindern war, aber mittlerweile haben beide Elternteile gelernt, Verantwortung „abzugeben“ und dem anderen „100 %ig zu vertrauen“ (M19, gmg).

„also hab meine Kontrollfunktion etwas zurückgezogen. Womit ich mir am Anfang sehr schwergetan hab. Mmh, es gibt auch immer noch Momente, wo ich lieber sagen würde: Mach das anders. Oder mach's so, wie ich meine. Aber er macht das wirklich sehr, sehr gut. Und mmh es gibt mir natürlich auch eine große Freiheit in den Zeiten, wo er die Kinder hat“ (M16, gmg).

Die getrennten Väter müssen ihre Verantwortung für die Kinder in vollem Umfang übernehmen. Sie greifen nicht mehr wie selbstverständlich auf die Mütter als „immer verfügbaren“ (M16, gmg) Rettungsanker in der Not zurück.

Die Mütter begrüßen diese Veränderung des Vaters sehr. Sie denken, dass dieser Schritt vom defizitären Vater zur vollwertigen Erziehungs- und Bezugsperson erst durch die Trennung überhaupt möglich war. Denn erst nach der Trennung konnten die Väter lernen, über mehrere Tage für das Kind alleine zu sorgen.

„Und er hat, glaube ich, auch nicht zu schätzen gewusst, was ich da leiste“ (M19, gmg).

Diese beiden Fallbeispiele zeigen, wie zentral die Kommunikationsfähigkeit und die Kontrolle der eigenen Emotionen ist, um eine Trennung als positive Veränderung für alle Beteiligten zu gestalten. Die Eltern sind teilweise in „täglichem“ (M19, gmg) Kontakt, alle das Kind betreffenden Belange werden in „regelmäßigen abendlichen Treffen“ (V16, gmg) besprochen. Die Übergaben laufen freundschaftlich und familiär ab.

„Also als Paar haben wir uns definitiv getrennt. (...) Also das ergibt sich einfach so, wenn ich unseren Sohn da abhole, dann wurde gegrillt und erstens isst mein Sohn dann da noch, dann holt der mir auch einen Teller. (...) Und wenn morgens sein Vater bei uns kommt, dann kriegt der auch eine Tasse Kaffee“ (M19, gmg).

Konflikte und emotional belastende Phasen werden gemeinschaftlich überwunden und gezielt angegangen.

„Es gab auch sicher Phasen, wo ich mmh mal mmh aus Verletztheit ein paar Dinge ein bisschen schärfer rausgehauen hab. Wobei ich sagen würde, dass keiner von uns je beim anderen unter die Gürtellinie gegangen ist. Mmh ja intensive Gespräche ist schon, dass wir die Punkte, die schwierig sind, besprechen. Natürlich auch mit Vorwürfen. Aber immer (.) eigentlich immer mit einem ruhigen Ton und immer mit diesem Gedanken, das konstruktiv, wir wollen, dass das klappt. Okay, das tut weh, das ist Scheiße“ (M16).

Geburtstage und andere Festlichkeiten werden nach Absprachen teilweise zusammen und mit den Großeltern verbracht. Diese Harmonie trotz Trennung und der offene, offensive Umgang mit Konflikten und emotionalen Verletzungen können auf die Umwelt befremdlich wirken:

„Also eine Freundin von mir meint, das ist fast unnatürlich, dieses gute Verhältnis, das wir miteinander pflegen, wenn unser Sohn da ist. Aber ich finde es sehr

angenehm“ (M19, gmg).

Als familiäres Ziel schildert der befragte Vater eine harmonische Patchwork-Familie. Auch wenn er sich bewusst ist, dass dies momentan noch nicht möglich ist, wird diese Wunschvorstellung aktiv verfolgt.

„Natürlich hab ich manchmal die Vorstellung, irgendwann verstehen sich alle ganz prima und dann mietet man sich im Sommer ein Haus in Südfrankreich und fährt dann mit den Kindern hin, ja. Also so diese klassische Patchwork-Familie. Das will ich jetzt nicht ausschließen und das wäre natürlich nett“ (V16, gmg).

Abschließend kann man feststellen, dass diese Paare alle Belange, die das Sorgerecht tangieren, selber lösen und erfolgreich Lösungen finden. Allerdings schildert M19 eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Vater ihres Kindes kurz nach der Trennung. Nicht Wut oder andere Emotionen führten zu der gerichtlichen Auseinandersetzung, sondern lediglich rationale Überlegung:

„wenn wir unterschiedlicher Meinung sind, muss eben das Gericht darüber entscheiden. Ist ja auch richtig“ (M19, gmg).

Aber auch diese Erfahrung hatte keine negative Eintrübung des Verhältnisses zum Vater zur Folge.

„Also wir haben das jetzt nicht beide nicht persönlich genommen, dass wir uns da bei Gericht gesehen haben. Weder er noch ich“ (M19, gmg).

Ansonsten spielt die Tatsache, dass die geS erklärt wurde, in den Berichten der Befragten keinerlei Rolle und wird erst auf Nachfrage thematisiert.

„Ich hätte mich wahnsinnig in Y getäuscht, wenn der sich, wenn der je die Idee gehabt hätte, sich da ganz rauszuziehen. Mmh, nee, ich glaub, wir hätten auch ohne gemeinsames Sorgerecht das in der Form geregelt“ (M16, gmg).

8.7.2 Die konfliktvolle Trennung

Demgegenüber stehen neun Befragte, deren Trennungsgeschichte wesentlich konfliktbeladener ist. Auch die Situation zum Zeitpunkt des Interviews war in keinem Fall problemlos.

Bei den Interviewten handelt es sich um eine Mutter und zwei Väter mit der geS; und um drei Mütter und drei Väter ohne die geS.

Eine eingehende Analyse der Fälle kann in diesen Bericht nicht einfließen. Es soll hier lediglich untersucht werden, ob die Sorgerechtsregelungen bei den Trennungen eine Rolle gespielt haben oder ob sie für die getroffenen Regelungen das Kind betreffend relevant waren.

Alle befragten Väter haben Kontakt zu und regelmäßigen Umgang mit ihrem Kind oder ihren Kindern, die ausnahmslos bei den Müttern leben. Eine Mutter (gmg) wünscht sich, dass der Vater mehr Umgang hätte, dieser lehnt aber ab, da er „es

nicht länger als zwei Stunden mit dem Kind aushält“ (V17, gmg). Vier Väter sind mit der Umgangsregelung relativ zufrieden, oder wünschen sich einen häufigeren Umgang.

Bei den Müttern ist teilweise eine tiefe Enttäuschung über den Vater ihrer Kinder zu finden, was sie mit zahlreichen Beispielen von Geschehnissen begründen. Daher sind sie sehr froh, die aeS zu haben. Ihre Erfahrungen und geschilderten Bemühungen, den Vater in ihr Leben zu integrieren, wurden als so verletzend und negativ empfunden, dass sie *„dann lieber ganz ohne Mann“ (M18, gog) leben möchten. Es werden Situationen geschildert, die die Mütter als Gefährdung für das Kindeswohl durch den Vater interpretieren und daher intervenieren. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen:*

„Zum Beispiel er sagte vor 14 Tagen zu mir: Er möchte die Kinder gerne übers Wochenende mit zu seiner neuen Freundin nehmen. Wo ich mir dann dachte: Du kannst doch jetzt nicht Donnerstag anrufen und mir sagen, du willst deine Kinder am Wochenende haben, jetzt plötzlich nach zwei Monaten, wo du sie gar nicht gesehen hast. Ich sag und dann gleich noch in eine fremde Umgebung, die sie beide nicht kennen, zu fremden Leuten, die sie beide nicht kennen, dann sollen sie da schlafen, essen, trinken, das ganze Wochenende. Ich sag, wie stellst du dir das vor? Na, sind doch Kinder, die gewöhnen sich doch so schnell an irgendwelche Sachen. Wo ich mir dann dachte: nee, da gewöhnen die sich nicht dran. Und ich möchte auch nicht, dass meine Kinder zu irgendwelchen oder bei irgendwelchen Leuten übernachten, die ich nicht kenne. Oder ob sie nicht vielleicht auch in irgendwelchen Kreisen verkehrt oder sich umgibt, mit denen ich meine Kinder eigentlich auch nicht konfrontieren möchte. (...) Ihm fehlt so jeglicher Draht zu den Kindern, auch um abschätzen zu können, ob das jetzt gut für die Kinder wäre oder nicht. Und wo ich dann gesagt habe: Nein, das gibt es nicht. Ja, da war ich wieder die Böse in dem ganzen Spiel“ (M18, gog).

Die befragten Väter hingegen erzählen von allen Arten der empfundenen Schikane und unnötigen Einschränkungen durch die Mütter. Die Männer fühlen sich als Vater benachteiligt und dem guten Willen der Mutter ausgeliefert, ohne die Möglichkeit, eigenständig ihre Beziehung zum Kind oder zu den Kindern gestalten zu können:

„man hatte sich ja mündlich geeinigt zwei Mal die Woche. Und dass dann einfach nach Gutdünken einfach geändert wird“ (V22, gmg).

Teilweise lässt sich der Konflikt erahnen, in dem sich die Kinder u. U. dadurch befinden:

„aber ich sag mal so, wenn die Kinder schon unter der Bettdecke das Telefon nehmen wollen, anrufen und Mama erwischt sie so ungefähr, so wie mein Großer: Papa, ich wollte dich Freitagmorgen, aber der Q war so doof und hat die Tür aufgemacht. Da wird es schon bedenklich. Und die Mama kriegt das mit“ (V21, gog).

Die Eltern können eine einvernehmliche Einigung nicht erzielen, die Kommunikation ist teilweise derart gestört, dass sich die Befragten auch im Interview auf ihren ehemaligen Lebenspartner nur mit der distanzierten Anrede „Frau W.“ (V21, gog)

beziehen. Alle konflikthaft Getrennten schildern Termine „am Jugendamt“, wo Regelungen über den Umgang etc. besprochen und vereinbart wurden. Diese Beratungstermine behandeln nicht das Thema Sorgerecht, sondern ausschließlich Beratung zu Trennung, Hilfen zu Erziehung etc. Dies deckt sich mit den Aussagen der Urkundspersonen und der Berater/innen vom ASD. Vor allem die Berater/innen, die ausgebildete Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen oder Sozialarbeiter/innen sind, betrachten in ihren Beratungsgesprächen den ganzen Menschen in seiner Lebenssituation und versuchen Konflikte biographisch einzuordnen. Das Thema Sorgerecht kommt zwar in den Beratungen vor, allerdings meist als Teilaspekt einer größeren Fragestellung.

„Und speziell hier eben von der Bezirkssozialarbeit, deren klassische Aufgaben ist oder sind im Prinzip, von der Wiege bis zur Bahre in einem Menschenleben alles zu machen. Das hat irgendwann mal, ich kann das nicht sagen, vor vielen, vielen Jahrzehnten die Stadt M. beschlossen, dass dem früheren allgemeinen Sozialdienst, der heutigen Bezirkssozialarbeit mmh nicht nur die Aufgaben des Jugendamtes übertragen werden, sondern dass die allzuständig sind. Von der Geburt bis zum Tod eines Menschen. Also für Kinder, für Familien insgesamt, für alte Leute, für psychisch Kranke, alle zuständig sind. Ja. Wir haben hierbei eine Generalistenfunktion und keine Spezialistenfunktion. Das heißt, wir vermitteln viel, wir erkennen ein Problem, analysieren das und gucken, wo sind die Spezialisten vor Ort. Beispielsweise für Familien, da, wo es hakt in der Erziehung, dass wir gucken, wo sind die Spezialisten, nämlich die ambulanten Erziehungshilfen oder Erziehungsberatungsstellen, die dort einfach beraten können. Für psychisch Kranke der sozialpsychiatrische Dienst. Ärzte wie auch immer. Und Säuglinge, wenn es da irgendwo hapert, da Säuglingsschwestern, Hebammen wie auch immer. So, das heißt, wir haben da eine vermittelnde Funktion“ (Großstadt West, m).

Juristischer Hintergrund

Das Umgangsrecht, über das nach einer Trennung der Eltern häufig gestritten wird, besteht für jeden Elternteil unabhängig vom Sorgerecht (§ 1684 Abs. 1 BGB).¹⁷² Haben die Eltern die geS, leben aber nicht (mehr) zusammen, gelten die Grundentscheidungen zum Umgang (Ob und Dimension des Umgangs) als Entscheidungen von erheblicher Bedeutung i. S. v. § 1687 BGB, so dass gegenseitiges Einvernehmen erforderlich ist.¹⁷³ Da das Umgangsrecht aber auch Vätern ohne Sorgerecht zusteht, besteht das Konfliktpotenzial unabhängig von der Sorgerechtssituation.

¹⁷² Vgl. Diederichsen (Fn 1) § 1684 Rn 5; Michalski (Fn 5) § 1684 Rn 4, 6; Rauscher in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2006, § 1684 Rn 20.

¹⁷³ Diederichsen (Fn 1) § 1687 Rn 7; Michalski (Fn 5) § 1687 Rn 2; Veit (Fn 1) § 1687 Rn 6.2; Salgo (Fn 1) § 1687 Rn 41; OLG Dresden FamRZ 2005, 1275; OLG Frankfurt FamRZ 2009, 433; OLG Thüringen FamRZ 2009, 894; Schwab FamRZ 1998, 457; Weisbrodt DAVorm 2000, 195.

8.7.3 Rolle des Sorgerechts nach der Trennung

Im Überblick aller hier befragten getrennten Eltern lässt sich feststellen, dass die getrennten Eltern, die den Umgang miteinander und mit dem Kind weitestgehend konfliktfrei gestalten, schon vorher die geS erklärt hatten, weil sie von Anfang an eine gleichberechtigte Elternschaft angestrebt haben.

Bei den konflikthaft getrennten Eltern hat die Sorgerechtsregelung kaum Einfluss auf das Gelingen der Umgangsregelungen. Sowohl Väter mit als auch ohne geS fühlen sich der Willkür der Mütter ausgeliefert und haben das Gefühl, sich dem Willen der Mutter beugen zu müssen, da sonst Konsequenzen drohen, auf die sie keinen Einfluss haben.

„Mit der kann man über so was nicht sprechen. Die sagt ganz klar: Das geht dich nichts an. Es bringt nichts. Im Grunde genommen kann ich nur zum Anwalt gehen und müsste meine Rechte einklagen, so wie das Jugendamt, sag ich mal einfach so, das der Frau W wahrscheinlich auch so verkauft hat“ (V21, gog).

Väter fühlen sich beobachtet und kontrolliert, haben Angst, der Mutter einen Anlass zu bieten, den Kontakt wieder zu beenden:

„Man hat ja schon Angst, wenn die Kinder Durchfall haben, dass man auch ja nichts verkehrt macht. Dass das nicht so als negativ dargelegt wird“ (V21, gog).

Vätern wird der Kontakt unangemeldet verweigert oder der Umgang wird ausgesetzt, was für die Väter meist nicht nachvollziehbar ist. Väter und Mütter bezeichnen sich gegenseitig als „krank“, „schwach“, psychisch beeinträchtigt durch z. B. eine „schwierige Kindheit“.

Die Väter mit geS berichten auch davon, dass die Kinder an Schulen oder Kindergärten angemeldet wurden, obwohl nicht beide Unterschriften der Eltern vorlagen, was eigentlich nicht zulässig ist (V22, gmg). Einige Väter schrecken vor gerichtlichen Schritten zurück, da sie mit diesem Schritt keine oder negative Konsequenzen verbinden.

„Der erste Richter sagte: Was haben Sie überhaupt? Sie können doch froh sein, wenn Sie Ihr Kind überhaupt sehen, sagte der. ((schallendes Gelächter)) So irgendwie nach dem Motto. Ich glaube, das war sogar wörtlich das, was er gesagt hat. Und das ist so“ (V22, gmg).

Der Kampf nach der Trennung um den Kontakt zu ihrem Kind beeinträchtigt die Väter enorm. Sie erleiden nicht selten berufliche Rückschläge, Krankheiten und Depressionen:

„Mir war dann alles irgendwie egal. Dann hab ich fast jeden Tag so zwei Flaschen Wein plus Wodka und hab fast jeden Tag nur noch getrunken. Ich kam jeden Tag dahin zurück, wo das ganze angefangen hat. Kinderzimmer jedes Mal vorbeigelaufen, Erinnerungen, also ich war da sehr, sehr depressiv. Hab auch nicht mehr gearbeitet, hab mich auch nicht mehr drum gekümmert. Hab mich wirklich gehen lassen ein paar Monate“ (V23, gog).

Insgesamt kann man sagen, dass das Gelingen der Beziehungen der Akteure einer getrennten Familie von vielen Faktoren abhängt, ganz besonders von der Kommunikationsfähigkeit der Eltern. Das Sorgerecht ist hierbei nicht ausschlaggebend. Eine Mutter bringt es auf den Punkt:

„Das war wahrscheinlich wieder eine Verwechslung, dass ich dachte, wenn man das amtlich macht, würde das dann auch passieren. Jeder sorgt sich halt so, wie er sich sorgen will, kannst ja nichts machen. Insofern ist dieses Sorgerecht für mich eigentlich kein Thema“ (M11, zog).

8.8 Handlungsleitende Deutungen zum Thema Jugendamt

Einstellungen und Handlungsmuster in Bezug auf das Jugendamt lassen sich anhand von vier Typen skizzieren. Diese stehen in engem Zusammenhang mit den später beschriebenen Kontakten zu Urkundspersonen bei der Belehrung zum Sorgerecht. Diese vier Typen gliedern sich wie folgt:

- Jugendamt als Mittel zum Zweck
- Neutrale bis negative Haltung zum Jugendamt
- Jugendamt als Gegner
- Misstrauen und Vermischung von Ämtern

Indem also bestimmte Deutungen und Haltungen gegenüber Behörden allgemein oder dem Jugendamt im Besonderen bestehen, lässt sich ableiten, dass auch der Kontakt bei der Sorgeerklärung sowohl von den Deutungen der Eltern als auch den Deutungen der Urkundspersonen abhängen. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Ausführungen für die Erklärung einer Entscheidung für oder gegen das gemeinsame Sorgerecht von Bedeutung.

8.8.1 Typ 1 Jugendamt als Mittel zum Zweck

Zunächst gibt es die mit dem Jugendamt eher zufriedenen Eltern. In diesem Sample handelt es sich um drei Mütter (zmg, zog, gog), die sich selbst wie folgt charakterisieren:

„ich bin eine Person, die wegen jedem Scheiß, auf Deutsch gesagt, nachfragt. Also da auch engagiert bin, nachfrage, nachhake, warum ist das so? Warum ist das nicht so?“ (M2, zmg).

Diese Mütter sind gut informiert und kennen die Jugendamtsmitarbeiter teilweise persönlich aufgrund von vielen Telefonaten und eingehenden Beratungen. Die Mütter wollen sich, bevor sie eine Entscheidung treffen hinsichtlich Sorgerecht oder Gestaltung des Umgangs, beim Jugendamt absichern, um keinen Fehler zu machen. Sie haben keine Scheu, ihre Situationen und Belange eindringlich und transparent zu

schildern, und können auch vehement für ihre Interessen eintreten und diese durchsetzen:

„Und dann hab ich gesagt: Nein, das tue ich mir nicht an. Und dann kam halt eben die Chefin so und die hat (...) sich dann auch wirklich Zeit genommen“ (M2, zmg).

Langes Warten vor Ort oder auch am Telefon wird hingenommen, denn man ist ja auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Die Leistungen des Jugendamts werden als eine Art Gegenleistung für den eigenen Zeit- und Energieaufwand gesehen:

„Ick setz mich denn auch hin da, det is mir egal. Dafür bin ick zu Hause und dafür krieg ick det Geld von denen. So seh ick det immer. Wenn ick mich da stundenlang hinsetzen muss, denn muss ick mich da stundenlang hinsetzen. Wenn ich acht Stunden arbeiten gehen (...) kann ick och nicht sagen: Jetzt (...)“ (M12, zog).

In einem Fall wendet sich die Mutter an verschiedene Stellen (eine Beratungsstelle für Alleinerziehende, das Sozialamt und ihre Frauenärztin), um über mehrere Quellen einen möglichst effektiven Weg zu finden, um ihre Belange durchzusetzen. Dabei betont die Befragte selbst, dass Kampfgeist und ein bestimmtes Auftreten, nämlich die Fähigkeit, sich nicht abweisen zu lassen, nötig sind:

„Bei diesem Alleinerziehendentreff. Und dann waren wir ja bei der Psychologin bei proFamilia. Dann hatten wir diese, ATB hieß das, hat mir eine Telefonnummer von einem Rechtsanwalt gegeben. Ist ja alles kostenlos dann. Also ich war ja zu der Zeit arbeitslos. Und ich kann den Leuten auch mein Leid klagen, also ich kann ihnen dann auch sagen: Oh, ich werd verrückt so, ne. Und jetzt hab ich langsam auch gelernt, für was ich haben will, auch zu kämpfen, also es auch zu bekommen. Als nur zu sagen: Ja, Frau E, ja, geht jetzt nicht. Nee, ich will das jetzt haben. Ich hab ein Recht darauf und Basta. Wie beim Sozialamt, die wollten mir kein Geld geben. Hab ich gesagt: Nee, dann bleibe ich hier sitzen. (...) ich hole die Polizei, weil Sie verweigern mir Ihre Hilfe. Was? Hab ich gesagt, ich weiß vom Gesetz her, Sie müssen mir helfen. Und wenn Sie mir nicht helfen, rufe ich die Polizei. Dann guckte sie mich an. Und sagte so: Ja, beruhigen Sie sich. Ich war auch ganz freundlich. Ich kam auch rein und sagte: Guten Morgen. Sie sagte nichts. Ich meine, so ist das normal, ist das eine nette Art? (...) aber was ich so merke jetzt, oder auch jetzt mit dieser Haushaltshilfe, die hab ich jetzt genehmigt bekommen, aber weil ich auch allen auf die Füße getreten hab. Also ich hab meiner Frauenärztin auf den Fuß getreten und diesem ehm // also meiner Allgemeinärztin. Also ich hab irgendwann gesagt zu ihr: Ja, ja, Frau E hat ein Aua und dann schicken Sie mich nach Hause: Das ist nicht. Also ich will jetzt irgendwas sehen so. Und auf einmal ging das. Ich hab sieben Wochen genehmigt gekriegt die Frau. Und das ist der Hammer, was man alles so kriegen kann“ (M25, gog).

8.8.2 Typ 2 neutrale bis negative Haltung zum Jugendamt

Die überwiegende Mehrheit in diesem Sample steht dem Jugendamt neutral bis eher negativ gegenüber. Die Interviewten beschreiben ihre Assoziationen zum Jugendamt mit Worten wie z. B. „unentspannt“, „stressig“, „kein angenehmes Ambiente“, „nicht schlimm, aber eben ein Behördengang“ (V9, zog).

Je nachdem, welche Vorerfahrungen die Befragten gemacht haben, kann dieses neutrale Gefühl auch ins Negative umschlagen. In einem Fall hatte das Jugendamt für die Mutter einen Kita-Platz gefunden, damit diese eine Arbeitsstelle antreten konnte. Zunächst war die Zufriedenheit mit dem Jugendamt groß, dann stellte sich aber heraus, dass das Jugendamt die zweiwöchige Eingewöhnungszeit nicht mit eingerechnet hatte, weswegen die Mutter das Arbeitsverhältnis dann doch nicht antreten konnte. Seitdem ist das Jugendamt für sie nur noch „*ein widerlicher Verein*“ (V12, zog), mit dem man nichts mehr zu tun haben möchte.

Eine Mutter aus einer ländlichen Region in Süddeutschland beschreibt die Ämter in ihrem Dorf sehr positiv, wobei sie besonders hervorhebt, dass alles klein und im Rathaus zusammengefasst ist:

„Aber ich glaub, das liegt auch viel daran, dass ich halt nicht in M wohne. Also in M am Arbeitsamt, also ich hab da mal in der Nähe gearbeitet, da hab ich mir gedacht, oh mein Gott, da sind die in der Früh angestanden, es war wirklich Wahnsinn. Und was ich auch so von Eltern gehört hab. Aber dadurch, dass ich nach E muss und nicht nach M, da geht das alles rucki-zucki, so schnell und freundlich sind sie und also da, wo ich Hilfe gebraucht hab, also wo ich allein war und auch dann während meiner Ausbildung, also ich fands sehr gut. Also ich kann da echt nix sagen, sei es der Bafög-Antrag, der rucki-zucki bearbeitet worden ist oder der Antrag für irgendwelche Gelder, die ich dann für das Jahr, in dem ich daheim war, weil da hat es ja noch nicht das Elterngeld gegeben, da war das das Erziehungsgeld und der Ausgleich vom Arbeitsamt, das ging alles so schnell. Also ich kann nichts sagen. War sehr zufrieden“ (M10, zog).

Was sich in diesen Formulierungen abzeichnet, ist eine Diskrepanz zwischen der Behörde mit Formalitäten und bestimmten Anforderungen für finanzielle Transfers auf der einen Seite und der sehr persönlichen, intimen und emotionalen Welt der jungen Familie. Zwischen diesen beiden Welten besteht keinerlei emotionale Brücke:

„Wachst morgens uff, blaue Augen lachen dich an. Deswegen kenn ick des och nicht mit Jugendamt oder so wat“ (V12, zog).

8.8.3 Typ 3 Jugendamt als Gegner

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch erklären, warum Unfreundlichkeit oder der Tonfall der Sachbearbeiterin ganz besonders persönlich genommen werden, vor allem wenn getrennte Väter mit Fragen oder Beratungsbedarf dort anrufen. In diesen Fällen sind die geschilderten Eindrücke und Deutungen durchweg sehr negativ. Es herrschen Gefühle der Zurückweisung und Enttäuschung vor. Zwei getrennte Väter ohne die geS beklagen, sie würden schon am Telefon abgewiesen und unfreundlich behandelt:

„(...) weil ich beim Jugendamt schon ein paar Mal angerufen habe und ich werde dort // ich sag dann der Ding, Name, Aktenzeichen, dann werde ich total schlecht behandelt. (...) Ja, also die reden mit mir dann // also mit einem // Ich sag: Ja, hallo,

hier, stellt sich vor. Dann sage ich den Ding, um was es geht. Und dann auf einmal die Stimme, von einem Schlag auf den anderen (...) total blöd“ (V23, zog).

Hier wiederholt sich der Befund, dass Väter alles *„Schriftliche, Telefonieren und Formulare ausfüllen“* (V12, zog) eher als weibliche Aufgabe verstehen, da sie sich, wenn sie getrennt sind, umso schwerer tun, genau diese Dinge allein zu bewältigen:

„Machen Sie alles schriftlich. Bestellen Sie alles schriftlich, was Sie brauche. Sag ich: Ja, haben Sie auch einen anderen Ton? Ich kann ja, war das jetzt schon alles? Ich so: Ja, das war alles: Danke“ (V23, gog).

Die Väter in dieser Befragung haben, im Gegensatz zu Typ 1, Scheu, ihr Recht „einzufordern“. Sie lassen sich abweisen und sehen keine Möglichkeit sich zu beschweren oder auf Beantwortung ihrer Fragen und Anliegen zu bestehen.

„Und sicherlich wollen die Jugendämter vertreten ja auch nur das, wenn sie sagen: 16, 26a kann ich nichts machen. Müssen Sie sich selber drum kümmern. Kann ich auch verstehen irgendwo. Was sollen sie da machen? (...) Ich kann ein Beratungsgespräch einfordern nach dem Artikel und Gesetz so und so. Ach, alleine. Das ist mir alles zu blöd“ (V21, gog).

8.8.4 Typ 4 Misstrauen und Vermischung der verschiedenen Ämter

Eine vierte häufig genannte Assoziation mit Jugendamt ist Misstrauen und das Gefühl, kontrolliert zu werden. Der Zusammenhang mit Kontrolle wird auch in Verbindung mit Kinderschutzfällen genannt. Diese Deutungen finden sich sowohl bei den Vätern als auch bei den Müttern und rühren daher, dass das Jugendamt leicht mit anderen Ämtern wie dem Arbeits- oder Sozialamt verwechselt und vermischt wird: *„genauso dieses Job-Center-Zeug“* (V12, zog). Das Vermischen der verschiedenen Ämter spielt auch teilweise bei der Entscheidung für oder gegen die geS eine zentrale Rolle, denn man befürchtet, den Verlust des Alleinerziehenden-Status. Die Eltern deuten Fragen des Jugendamtes nach den familiären Verhältnissen als *„Unterstellung“* (M2, zmg). Der vom Jugendamt angebotene Kontakt zur einer Sozialarbeiterin wird zwar als sehr *„hilfreich“* angesehen, allerdings befürchtet man auch, dass *„die kommt und sich umschauf“* (M8, zog), man könnte sich *„verdächtig“* machen, wenn man diesen Besuch ablehnt (M4, zmg).

Besonders handlungsleitend wird dieses Misstrauen für einen befragten Vater, dessen leibliches Kind in der Familie der verheirateten Mutter lebt, wobei der Ehemann der Mutter dieses Kind für sein eigenes hält. Der interviewte heimliche Vater würde niemals das Jugendamt um Rat fragen, da er davon ausgeht, *„dass von Amts wegen natürlich auch jemand kommen könnte, sich diese Familie anschauen würde und irgendwie wahrscheinlich irgendwelche Schreiben formuliert“* (V20, gog), was die Ehe und das Familienleben gefährden könnte.

8.9 Brief vom Jugendamt für nicht verheiratete Mütter

Das Jugendamt verschickt an alle unverheirateten Mütter einen Brief, der von Kommune zu Kommune anders gestaltet wird, aber im Normalfall Telefonnummern und Informationen zum Thema Vaterschaftsanerkennung, Unterhalt, Sorgerecht und Umgang enthält. An diesen Brief kann sich kein Vater im ganzen Sample erinnern, was daran liegen könnte, dass er nur an die Mütter adressiert ist. Dennoch scheinen die Mütter die Väter auch nicht darüber informiert zu haben, oder nicht in einer Art und Weise, die den Vätern im Gedächtnis geblieben wäre. Hier findet sich ein Geflecht aus ggf. mangelnder Information auf der Seite der Mütter und aus einem bis zu völligem Erinnerungsverlust reichenden Desinteresse auf der Seite der Väter.

Allerdings können sich auch nicht alle Mütter an diesen Brief vom Jugendamt erinnern.

Von den mit den Vätern zusammenlebenden Müttern kann sich nur eine Mutter an einen Brief, vom Jugendamt erinnern, der bereits einen Terminvorschlag für den Besuch einer Sozialarbeiterin enthielt. Dieses Angebot wurde auch angenommen, wenn auch nur zögerlich, da es einen gewissen „Zwangskarakter“ hatte. Im Rückblick wurde dieser Besuch aber als sehr positiv, informativ und hilfreich wahrgenommen.

Bei den zusammenlebenden Müttern mit aeS finden sich Beschreibungen des Jugendamtsbriefes. Eine Mutter legte den Brief allerdings sofort weg, da er sich in ihrer Deutung nur an Alleinerziehende richtete, eine Gruppe, zu der sie sich selbst nicht zählt. Zwei Mütter erinnern sich ebenfalls an ein Schreiben mit *„Informationen über Beratungsstellen und Kita-Plätze“* (M8, zog) und dem Angebot, dass *„jemand vorbeikommt“* (M7, zog), ein *„Begrüßungsservice der Stadt P.“* (M7, zog).

Die erinnerten Inhalte des Briefes beschreiben in erster Linie Informationen für junge Familien, Beratungsstellen und Kita-Plätze, *„welche Möglichkeiten man als Familie hat“* (M7, zog), das Thema Sorgerecht wird nicht genannt.

8.10 Deutungen des Termins beim Jugendamt

Der Termin beim Jugendamt stellt einen zentralen Teil der Interviews dar. Die Schilderungen und Deutungen der Eltern lassen sich anhand von fünf Überbegriffen zusammenfassen.

- Information – die Paare sind entweder teilweise bereits informiert, wenn sie zur Abgabe der Sorgeerklärung kommen oder halten die „Belehrung“ für unangemessen.

- Warnungsimplication – viele Paare berichten von einem deutlich warnenden Charakter der Belehrung durch die Urkundspersonen, die sie teilweise in ihrer familiären Situation als unangemessen empfinden.
- Problemfigur Vater – wie sich auch in den Interviews mit den Urkundspersonen bestätigt, findet sich der Vater in der Belehrungssituation als Rand- oder Problemfigur, die weniger als Ressource denn tendenziell als Hindernis begriffen wird. Dies korrespondiert mit einem vielfach geäußerten Desinteresse von Vätern an der Sorgeerklärung.
- Vaterschaftsanerkennung als Hürde zur geS – Retrospektiv beschreiben insbesondere die Väter eine Verwirrung zwischen den Vorgängen der Vaterschaftsanerkennung und der Sorgeerklärung. Ihnen ist unklar, dass sie nicht mit Anerkennung der Vaterschaft den gleichen Sorgerechtsstatus haben.

8.10.1 Information: zwischen Feierlichkeit, Langeweile und Skurrilität

Die meisten Eltern, die die geS erklärt haben, berichten von *einer „langen Aufklärung“* (M2, zmg) oder *„Belehrung“* durch eine *„Dienstperson“* (M16, gmg). In einigen Fällen verweisen die Eltern darauf, dass diese *„klare Information im Detail“* (M4, zmg) für sie wichtig war. Sie wurden sich dadurch nochmal der Tragweite der Entscheidung bewusst. Für einige Mütter hatte das offizielle Verlesen der Erklärung etwas Feierliches, das die *„Ernsthaftigkeit der Verantwortung, die man übernimmt“* (M4, zmg), nochmals unterstreicht. Analogien zu Heiraten auf dem Standesamt werden hergestellt.

„Also ich bin zumindest hingegangen, wie wenn ich zum Bürgerbüro gehe und einen Ausweis beantrage irgendwie. Aber das war dann schon ein bisschen, eben durch diese Tatsache, dass es vorgelesen worden ist. Und wir sind dann nochmal in ein Extrazimmer gegangen zu einer anderen Dame. Hat es schon irgendwie was // ja, es kam mir fast schon vor, als wenn man jetzt auf dem Standesamt ist“ (M1, zmg).

Der Aspekt der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Verantwortung ist für zwei der Elternpaare besonders prominent: *„dass man gemeinsam entscheidet“* (M4, zmg). Ein Vater hat die Belehrung als besonders positiv empfunden, er beschreibt sie als: *„Top, super, man konnte Fragen stellen“*.

Andererseits kann die informative Aufklärung aber auch sehr langweilig und aufgesagt wirken, *„wie von der Rolle gelassen“* (M17, gmg).

Die Urkundspersonen sind routiniert und abgeklärt:

„Und da machen die halt ihren Krimskrams. Klar, da sitzt die Frau S. da seit 20 Jahren im selben Stuhl, im selben Büro, Hallo und Tschüss.“ (V5, zmg)

Zwei Befragte schildern die Atmosphäre im Jugendamt sehr bildlich, allerdings als eher unvereinbar mit Feierlichkeit und Information, sondern als skurril und surreal:

„Ja, beim Jugendamt war das halt ein Amt. Ein (...) ein Zimmer, muss ich immer dran denken, aber es ist klassisch: ein Zimmer, wo ganz viele Katzenbilder hängen und viele Blumen sind. ((lacht)) Und lauter kleine Dinge auf dem Schreibtisch stehen. Da läuft eine sogenannte Amtsperson rum, gerne auch mal in Hausschuhen. Mmh, wir konnten da sehr drüber lachen“ (M16, gmg).

„Und das war ein Büro, wo ich dachte: Was is' hier los. (...) Also das war voll mit Akten. (...) Also der, ihr ganzer Schreibtisch war von solchen Aktenstapeln belegt. Also wie in 'ner Filmszene. Also wenn das noch verraucht gewesen wäre und dann diffuses Licht, könnte man denken: Oh, die nimmt Geheimaufträge entgegen“ (V17, gmg).

8.10.2 Warnungsimplication: Unwiderrufliche Entscheidung

Die Urkundspersonen machen auf die Endgültigkeit dieser Entscheidung aufmerksam, was von allen Befragten erinnert und meist auch kommentiert wird. Diese Betonung der Endgültigkeit wirkt verunsichernd und warnend:

„Dann hab ich gesagt: Och, jetzt hast du doch alles abgegeben. Weil die dort gesagt hat, die Dame: Sind Sie sich sicher und Sie wissen, was das für Auswirkungen hat und so. Und dann unterschreibst und denkst: Mh, war es jetzt wirklich richtig, dass du das so // oder hättest du doch dagegen sein sollen?“ (M5, zmg).

Im weiteren Deutungsfeld werden Aussagen der Urkundsperson genannt, die durchweg in einem angstbesetzten und negativen Assoziationsfeld angesiedelt sind: *„letztendlich geht es dann vor Gericht“ (M5, zmg).*

„Sorgeaberkennung geht nur bei Kindeswohlgefährdung“ (M9, zog).

„Sie können sich eine Menge Ärger bei der Trennung ersparen“ (M3, zmg).

„Sie geben da ein starkes Stück aus der Hand“ (M11, zog).

Vor allem die Mütter kommen in eine Situation, in der sie zwar etwas zusammen mit dem Vater entschieden haben, angesichts der Warnungen, die die Urkundsperson ausspricht, aber verunsichert werden und in einigen Fällen kein sicheres Gefühl mehr haben.

Die Urkundspersonen weisen auf die „Konsequenzen“ dieser Sorgerechtsentscheidung hin, was durch Wortwahl und Wahl der Beispiele den Warnungscharakter noch verstärkt:

„Die hat da ganz genau, die hat über Verpflichtungen geredet, was halt auf mich zukommt. Dass wir halt uns dann gemeinsam ums Kind kümmern. Dass man für das Kind auch da sein muss. Und dass halt auch diese Unterhaltsforderungen sozusagen damit gewährleistet sind, (...) ein bisschen so auf die Bürden eingegangen, die das halt mit sich bringt“ (V3, zmg).

8.10.3 Problemfigur: Vater

Die Väter, die mit ihrer Partnerin zusammen die geS erklärt haben, schildern den Termin im Jugendamt eher emotions- oder sogar teilnahmslos:

„hab gar nicht zugehört, hab immer ja, ja, ja, ja gesagt“ (V5, zmg).

„das war kein großer Akt“ (V1, zmg).

„soweit kann ich mich gar nicht mehr erinnern“ (V2, zmg).

Ein Vater aus dieser Subgruppe fand den Termin „super“ (V1, zmg), ein anderer fühlte sich unwohl, weil nach seinem Einkommen gefragt wurde (V2, zmg), weswegen er die Urkundsperson als „keine nette Frau“ bezeichnet.

Zwei Mütter schildern, dass die Urkundsperson explizit sie gefragt hat und der Vater nicht direkt angesprochen wurde:

„Und die Sachbearbeiterin war auch ganz nett, aber hat uns auch darauf aufmerksam gemacht, dass Kinder ziemlich anstrengend sind. Dass wir gar nicht wissen, was auf uns zukommt, ((lacht)). Und dann hat sie mich auch zweimal so richtig deutlich gefragt, ob ich das wirklich möchte, dass der Vater das Sorgerecht auch hat. Ehm dass es nicht mehr rückgängig zu machen wäre. Und dass man sich dadurch auch ehm eine Menge Ärger ersparen könnte, wenn man das nicht macht. Hm, aber das hat sie halt eher locker formuliert, nicht so eindringlich, sondern so // sie war eine eher witzige Frau, in einem lustigen Ton“ (M3, zmg).

„Ja, dann sind wir hin, gemeinsame Sorge und dann hat sie gesagt: Ja, warum, ehm weil ehm sie hat dann mich eigentlich mehr angesprochen als Y. Der saß dann so daneben (...)“ (M11, zog).

Zwei getrennte Väter ohne die geS schildern aus ihrer Erinnerung, dass sie nicht das Gefühl hatten, ebenbürtig behandelt und aufgeklärt worden zu sein.

„Die ist ja unparteiisch. Also angeblich. Hab ich aber gemerkt im Nachhinein, dass es nicht so war. Und also das finde ich sehr schlecht. Also man sollte schon beide Parteien, also eine unparteiische Sachbearbeiterin einsetzen, die dann auch einen betreuen und sagen: Sie, so schaut es aus. Sie haben jetzt die Möglichkeit, also pff keine Ahnung. Man hat das Klischee vom Beamten, dass die einfach so arbeiten. Ein Beamter, also man sollte schon dahinter sein, weil das hat schon große Auswirkungen. Das kann einen Menschen wirklich ehm // einen kaputt machen. Sowohl psychisch, finanziell wie überhaupt. (...) ich weiß gar nicht, warum sie da sind. Dann kann man genauso einen Computer, eine Station einbauen und eintragen und unterschreiben und einschmeißen. Für was hab ich dann so Sachbearbeiter, die eher für die Frauen // also sie war schon so eingestellt, dass der Mann eh nichts zu melden hat. Und die Mutter und das war's und fertig. finde ich überhaupt nicht gut“ (V23, gog).

8.10.4 Vaterschaftsanerkennung als Hürde für das gemeinsame Sorgerecht

Aufschlussreich sind auch die Beschreibungen der Eltern, wenn nur die Vaterschaft anerkannt wurde. Für die meisten Eltern stellt sich die Beurkundung der Vaterschaft

ähnlich dar, nämlich wie oben beschrieben, als reine Formalität ohne emotionale Bedeutung:

„Kann ick gar nich' mehr so janz genau sagen. Das war 'ne Frau. Ja, war einfach nur Behörde, ja. Unterschreiben, jut is'. Viel mehr war et denn nich“ (V12, zog).

Wobei in drei Interviews Formulierungen gewählt werden, die die Diskrepanz zwischen der emotionalen, innerlich empfundenen Vaterschaft und der per Unterschrift bezeugten Vaterschaft verdeutlichen.

„Das war ja ein bisschen unangenehm für mich. Weil für mich war natürlich, dass ich der Vater bin. Aber (4 Sek. Pause) es ist // konnte ich ja nachvollziehen“ (V6, zog).

„Das kapiert man noch gar nicht als Vater, was da passiert. Den Sohn anmelden, da ist man schon aufgeregt, aber so richtig realisieren tut man das erst, wenn der Sohn auf der Welt ist“ (V10, zog).

Die Flut an Formularen und Anträgen, die nach der Geburt eines Kindes nötig ist, wird von vielen Eltern als verwirrend beschrieben. Man bringt die Bescheinigungen und die zuständigen Ämter durcheinander.

„Also die hat jetzt da uns die Formulare gegeben, die haben wir ausgefüllt. Hat uns erklärt, dass wir so und so viele Geburtsurkunden kriegen. Und hat uns mehrere Bescheinigungen für Elterngeldantrag, Krankenversicherung, mmh was war es denn noch? Kindergeldantrag mitgegeben und eben erklärt, dass wir die Geburtsurkunden ja, genau, dass man da zwei oder drei Originale bekommt und den Rest muss man zahlen oder so“ (M13, zog).

Dies kann dazu führen, wie in diesem Fall, dass die Eltern dachten, sie hätten das gemeinsame Sorgerecht, haben es aber gar nicht. Diese Tatsache wurde der Mutter erst im Verlauf des Interviews bewusst.

„Also wir haben // er hat die Vaterschaft anerkannt auf dem Stand// oder wo ist das? Geburtenamt, Standesamt waren wir zusammen. Und hat praktisch unterschrieben, dass er der Vater ist. Aber Sie haben mich auch schon darauf aufmerksam gemacht, dass man das Sorgerecht auch noch mal extra beantragen muss. Das haben wir nicht gemacht“ (M13, zog).

Bei der Beurkundung der Vaterschaft findet keinerlei zusätzliche Information zur geS statt:

„Hat mich gar nicht gefragt: Sie ist nicht mit Ihnen verheiratet, also alleiniges Sorgerecht. Fertig und zufrieden“ (M7, zog).

Einige Eltern berichten, dass ihnen aus unterschiedlichen Gründen die Erklärung der geS als ein weiterer komplizierter Schritt dargestellt wurde:

„Und dann haben sie auch gefragt: Wollen Sie das Sorgerecht noch ändern? Das können wir jetzt nicht machen, das dauert zu lange. Okay. Und dann haben wir gesagt: Okay, dann machen wir das nicht“ (M10, zog).

In einem besonders plastisch geschilderten Fall findet zwar eine Information über die geS statt, die Sachbearbeiterin plädiert sogar dringend dafür, allerdings wird das Thema in direkten Zusammenhang mit einer möglichen Trennung gebracht, was die

jungen Eltern als so negativ deuten, dass sie sich völlig falsch beraten und sogar belästigt fühlen. Dieses Erlebnis der Anerkennung der Vaterschaft wird auch in anderen Fällen als so unangenehm empfunden, dass diese Erfahrung die Anerkennung der geS sogar verhindert.

„Als K geboren war, sind wir dann irgendwann zum Amt gewandert wegen der Vaterschaftsgeschichte. Und da meinte dann diese total paranoide Frau vom Amt // also das war echt // also unmöglich. Eigentlich war es, eigentlich war es unmöglich, da haben wir uns auch ziemlich lange drüber aufgeregt. Auf jeden Fall kam die dann an und erzählte uns, die wir da beide als frisches, fröhliches Pärchen mit einem frischgeborenen Kind saßen, erzählte die uns ernsthaft eine halbe Stunde, dass wir uns ja wahrscheinlich sofort wieder trennen. Und dass man ehm weil wir uns wahrscheinlich sofort wieder trennen ehm jetzt doch ganz schnell, also vor allem mir, eindringlich klar gemacht, dass es ja total so ist, also dass wenn wir uns dann trennen, das wird wahrscheinlich sofort passieren, dass es dann total blöd ist, wenn ich das Sorgerecht nicht habe, weil ehm weil das ja total üblich ist, dass es da einen großen Streit gibt um das Sorgerecht. Und wenn ich jetzt nicht, wenn ich jetzt nicht ganz schnell auf das Jugendamt gehe und die Sache mit dem Sorgerecht kläre, dann wird es so sein, dass ich dann K nie wieder zu Gesicht kriegen würde. Weil das dann nämlich so ist, wenn ich das jetzt nicht mache, dann haut die Frau nämlich ab, wenn wir uns dann jetzt ganz schnell getrennt haben, was ja auch sofort passieren wird. Und dann ist die Frau weg und ich hab das Sorgerecht nicht. Und dann muss ich nämlich einen Riesending machen, das Sorgerecht zu kriegen, wenn ich meinen Sohn mal sehen will. Und sie legt uns das total dringend ans Herz, bevor es jetzt wirklich ganz schlimm wird und ich zum Anwalt gehen muss, machen Sie es jetzt, weil Sie trennen sich bestimmt gleich. Und wir dachten danach wirklich so: Hauen wir der jetzt auf die Fresse, brennen wir das Haus ab, beschweren wir uns jetzt offiziell bei irgendeiner Stelle oder. Also es war wirklich total schräg. Und ehm und wir haben das einfach, ich weiß auch nicht, aber wir haben das damals einfach gar nicht in Betracht gezogen, weil wir dachten so: Oh mein Gott. Warum sollten wir uns jetzt nochmal beide mit dem kleinen Kind und irgendwie Kinderwagen zu dem bescheuerten Jugendamt gurken. Die da blöd warten und uns wahrscheinlich wieder von irgendeiner doofen Trulle irgendeinen Scheiß erzählen lassen. So what. Also wen interessiert das eigentlich? Brauchen wir das?“ (V8, zog).

Hat man die Amtsgänge nicht schon vor der Geburt erledigt, können sie nur wenige Wochen nach der Geburt vor allem für die Mütter, wenn sich das Stillen und der Umgang mit dem Baby noch nicht eingespielt haben, überaus unangenehm sein.

„Und dann als K so klein war, mit Baby. Das macht man sich vorher gar nicht bewusst, aber ist auch das erste Kind und es war Winter. Da war ich mir so unsicher. Und dann kannst du ja auch nicht irgendwie im Jugendamt anfangen zu stillen, wenn du so dick eingepackt bist. Und die Vorstellung schon: Dahin zu fahren dauert ewig, dann darauf zu warten, wer weiß wie lange. Und dann schreit der Kleine und dann“ (M8, zog).

Auch bei der Vaterschaftsanerkennung berichten einige Väter davon, unfreundlich und despektierlich behandelt worden zu sein. Ein junger Vater fühlte sich von der Beamtin regelrecht beleidigt und entmündigt:

„Ja, es betrifft Sie gar nicht. Sie sind nicht die Mutter des Kindes. Sag ich: Ich bin der Vater, bin ich deswegen // ich bin nicht besser und nicht schlechter, ich bin gleich. Ich bin der Vater. Das entscheidet die Mutter, ob Sie der Vater sind. Also das war schon // ich fand das nicht fair. Also allgemein nicht“ (V23, gog).

Mehrere Befragte schildern, wie die Urkundsperson, nachdem die Vaterschaft erklärt war, eine flapsige Bemerkung über die Unterhaltszahlung macht, was den Vater auf eine bestimmte Funktion reduziert.

„Und dann eben diese, als der Y dann unterschrieben hat, diese Bemerkung: So, jetzt müssen Sie auch zahlen. Und dann haben wir alle gelacht“ (M13, zog).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass zwischen den Beschreibungen des Familien- und Privatlebens der Paare, zwischen dem vielfach geäußerten Glück über das gemeinsame Kind und der nüchternen Sorgeerklärung, die zudem mit Warnungen und Konsequenzen verbunden ist, eine Lücke entsteht. Dies kann im Zusammenhang mit den unter Kapitel 0 aufgeführten Gründen gegen die gemeinsame Sorge zu folgendem Effekt führen. Die hohe Selbstwirksamkeitserwartung, insbesondere der Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht, führt im Zusammenwirken mit der belehrenden Haltung der Urkundspersonen zu einem generellen Ablehnen der rechtlichen Regulierung des Familienlebens. Die Welt des Jugendamtes wird als so fremd wahrgenommen, dass die eigene Familie mit dieser Situation nicht in Zusammenhang gebracht werden soll.

8.11 Der Alltag nicht miteinander verheirateter Eltern: Haushalt, Erziehung und Beruf

Die befragten Eltern wurden gebeten, ihren Alltag detailliert zu beschreiben („Wie sieht Ihr Alltag heute aus? Bitte schildern Sie mir mal einen ganz normalen Tag aus Ihrem Leben, vom Aufstehen bis zum Ins-Bett-Gehen.“ vgl. Anhang 14.4). Ziel dieser Frage war es, etwas über die Aufteilung der alltäglichen Aufgaben insbesondere hinsichtlich des Kindes zu erfahren. Viele Eltern schilderten konkrete Erlebnisse und typische, immer wiederkehrende Situationen, was häufig zu Schilderungen der Konfliktfelder zwischen den Eltern führte. Die Befragten äußerten explizit ihre Meinungen und Wünsche. Aus diesen sehr dichten, detailreichen Interviewsequenzen ließen sich folgende Kategorien ableiten.

8.11.1 Haushalt: Konflikte um die eigenständige Aufgabenübernahme

Der Haushalt als Konfliktfeld zwischen Müttern und ihren Partnern taucht als dominante Deutung auf. Bei diesem Thema wurde gehäuft die direkte Anrede

gewählt, die Befragten tauchten also in die Situation ein und konnten dadurch ihre Gedanken und Emotionen sehr deutlich wiedergeben.

„Da war ich zum Teil echt schon sauer (...) Siehst du denn nicht, dass hier Geschirr steht und ich das Kind stillen muss und das getan werden muss. Ja, siehst du das nicht?“ (M8, zog).

Einige Mütter erinnern sich an einen Moment des Erstaunens, wenn ihnen klar wurde, dass ihre Männer die Aufgaben des Haushalts tatsächlich nicht sehen. Eine Befragte erklärt sich dieses Unvermögen ihres Partners mit seiner Sozialisation:

„er sieht es nicht und er ist auch nicht so erzogen worden: Guck mal, du könntest jetzt und schau mal. Also das ist sowohl die Erziehung als auch das Mannsein, dass Männer das anders sehen. Oder halt nicht sehen“ (M15, zog).

Eine andere meint, ihr Mann habe vor der Familiengründung „zehn Jahre in einer Dachgeschosswohnung“ gelebt, wo „geraucht (..) und ab und zu Pizza“ (M8, zog) gegessen wurde. Der Schritt zu regelmäßigen warmen Mahlzeiten sei für ihn sehr groß gewesen, was sein Verhalten für sie entschuldigt bzw. erklärt. Obwohl diese Umstellung auch für sie groß war, lebe sie nun die neue Regelmäßigkeit, um dem Kind einen regelmäßigen Tagesablauf und gesunde Ernährung zu bieten.

„und dann war plötzlich eine Familie, ein Kind, ich hab gestillt, da muss man sich anders ernähren. Und da war halt klar, ich möchte einmal am Tag was Warmes essen, und zwar gekocht. Und ehm das klingt lächerlich für Leute, die das immer machen. Aber für uns war das ein totaler Schritt so Mahlzeiten einnehmen, so was Geordnetes“ (M8, zog).

Obwohl es für beide Eltern eine Umstellung war, müsse allein sie nun „immer an alles denken“ (M8, zog). Wenn das Kind schlafe, würde er „SPIEGEL lesen“, wohingegen sie sich überlege „was kann ich machen? Soll ich vorkochen, soll ich Geschirr, soll ich das machen“ (M8, zog).

Ein weiteres Argument, das sowohl von Vätern als auch von Müttern zur Legitimation der männlichen Haushaltsabstinenz angeführt wird, ist die Vollzeit-Berufstätigkeit. Daher könne ihr Mann den Haushalt „logischerweise“ (M6, zog) nicht machen, selbst wenn sie selbst diese Tätigkeiten hasse: „Ich hasse es furchtbar, aber ich bin ja zu Hause“ (M6, zog). Eine andere Mutter beschreibt, sie sei „total glücklich“ mit ihrem Kind, behauptet aber auch: „Mir fehlt mein Beruf. Mir fehlt das wirklich. Ja, ja, ja“ (M13, zog). Dies zeigt, dass die Arbeitsteilung von Paaren im vorliegenden Sample - Haushalt und Kind einerseits, Erwerbstätigkeit andererseits - zwar eine handlungsweisende Norm darstellt, jedoch an realen Umsetzungsschwierigkeiten scheitert bzw. teilweise mit vielen Hindernissen verbunden ist.

Einige Frauen im Sample hinterfragen, inwieweit geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zu rechtfertigen ist. Insbesondere Mütter, die berufstätig sind oder ihren beruflichen Wiedereinstieg zum Zeitpunkt des Interviews vorbereiten, können

diese nicht mehr akzeptieren und sehen sich gezwungen, ein Aufteilen der häuslichen Verpflichtungen teilweise vehement einzufordern:

„Aber wenn jetzt beide in der Wohnung sind, frage ich mich halt wirklich, warum ich das machen muss. Okay, sind wir in den Fifties? Also ich koche, aber ich meine, du finanzierst mich ja nicht“ (M8, zog).

Zwei Mütter verstehen nicht, warum sie für die „gemeinsame Wohnung“ (M8, zog) alleine zuständig sein sollten, das sei ja in einer „WG“ (M8, zog) auch nicht so:

„Ich freu mich wahnsinnig drüber, wenn er was aus freien Stücken macht, (...) weil ich das Gefühl habe, es ist jemand, der im gleichen Maße Verantwortung übernimmt für unsere Beziehung, für unsere Wohnung, für unsere Höhle, in der wir als Familie leben. (...) Es ist ihm wichtig, er bringt sich ein (...) Er macht was dafür, springt über seinen Schatten. Und wenn er das nicht macht, dann ist es eben so, als würde er sagen: Pff, ist doch egal“ (M15, zog).

Das größere Gewicht der Berufstätigkeit im Vergleich zu Haushaltstätigkeiten wird z. B. in folgendem Satz eines Vaters sichtbar, der meint, seine damalige Partnerin habe „nichts gemacht“ (V23, zog), während er in der Arbeit war. Eine Mutter schildert die Überlegung, welcher der Elternteile denn zuhause bleiben sollte, zunächst als reine Kosten-Nutzen-Abwägung. Erst im Nachsatz kommt die identitätsstiftende Bedeutung für den Mann als Ernährer¹⁷⁴ zusätzlich zum Vorschein:

„Also es wurde auch so nie darüber gesprochen, wer jetzt eigentlich daheim bleibt und Geld verdient. Mir war es eigentlich klar, weil der Y irgendwie das Dreifache, Vierfache von mir verdient, dass ich daheim bleibe. Weil es einfach finanziell sonst blöd gewesen wäre. Aber als mal die Frage von einer Freundin eben kam, da hat der Y sehr deutlich gemacht, dass er nicht daheim bleibt“ (M13, zog).

Bei den befragten Vätern findet es sich kaum, dass das zögerliche Engagement im Haushalt abgestritten wird. Sie geben ihren Partnerinnen recht und wählen ähnliche Formulierungen:

„Müll bring ich raus. Sonst mach ich nicht wirklich was, außer sie sagt: Hilf mir mal kurz. Dann mach ich das schon“ (V14, zog).

Das eigene Verhalten wird durch flapsige Bemerkungen heruntergespielt: „da bin ich bisschen Macho“ (V5, zmg). Ein Vater bezeichnet die Aufgabenverteilung zwischen sich und seiner Frau, die gerade hochschwanger mit dem zweiten Kind ist und ihr Studium beendet, als Lappalie:

„Ja, sagen wir es jetzt mal so: Ehm was wir so haushaltstechnisch machen, das sehe ich persönlich als Lappalie an so. Ich meine, ich krieg manchmal vorgehalten, dass ich dass ich ehm dass ich zu wenig gucke // also wir haben so abgemacht, wer halt ein bisschen was macht hier im Haushalt. Und sie macht schon bedeutend mehr, ganz klar. Ist ja auch ihrs“ (V1, zmg).

¹⁷⁴ vgl. Connell (1995): Mit seinem Konzept der „Hegemonialen Männlichkeit“ identifiziert er u.a. Erwerbstätigkeit i.S.v. Ernährerfunktion („breadwinner“) als wichtiges Kriterium zu Herstellung hegemonialer Männlichkeit.

Ein anderer Vater interpretiert den Streit um Haushaltstätigkeiten in erster Linie ein Zeichen der Frustration seiner Frau:

“But there was often arguments about that but I found that I think mostly it was frustration so it wasn't practical things like the kitchen is still dirty please do it. It was mainly things like there is a glass of water on table, why is it still there? So for me these things weren't very important” (V15, zog).¹⁷⁵

Es ist auffallend, dass das Thema Haushalt in den Interviews mit den Vätern im Vergleich zu den Interviews mit den Müttern, auch wenn es nachgefragt wurde, deutlich weniger Raum einnimmt. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das Bewusstsein über die alltäglich nötigen Arbeiten, die das Funktionieren einer Familie gewährleisten, für die befragten Väter in ihren Deutungen von Familienleben und Familienalltag nicht an erster Stelle steht, was bei einigen Müttern genau anders herum ist. Sie fühlen sich benachteiligt und nicht ernst genommen. Einige Mütter berichten von einmaligen Situationen, in denen der Vater für längere Zeit allein zuständig war. Nicht ohne Genugtuung erleben sie die anschließende Erschöpfung der Väter:

„Irgendwann Mitte des letzten Jahres hat er dann wirklich mal einen Tag mit ihr verbracht und saß abends da und sagte: Du, das ist ja echt anstrengend. Und da hab ich gedacht: Ja. Ist der Groschen gefallen, ja? Und seitdem hat man das dann auch gemerkt, dass er dann eher drüber nachdenkt. Dass er das also auch merkt, dass das wirklich anstrengend sein kann. Also jetzt hat sie auch wieder eine Phase, wo sie ganz entspannt ist. Aber es gibt eben auch so Phasen, wo sie bockt und brüllt und weil sie eben alles will. Und das schlaucht. Und das hat auch geschlaucht und er hat // er konnte das halt nicht so nachvollziehen, warum ich dann abends dagesessen bin, Beine hoch oder ab ins Bett. Um acht schon im Bett“ (M7, zog).

Getrennte Mütter beschreiben dieses Phänomen nach der Trennung, wenn der Vater oft zum ersten Mal ein ganzes Wochenende volle Verantwortung trägt (vgl. Kapitel 8.7).

Im Falle des befragten Hausmannes stellt sich die Situation anders dar. Er empfindet die Hausarbeit nicht als „Belastung“ (V11, zog) und beschreibt sein Leben als „gut“. Seine Partnerin sei überaus dankbar und wertschätzend, was sie ihm auch sage. Sie wisse aus eigener Erfahrung, was Haushalt mit kleinen Kindern bedeutet und kenne auch Negativbeispiele von der Arbeitsteilung zwischen den Eltern im Bekanntenkreis.

„[Die Reaktionen auf ihren Mann als Hausmann] von Frauen sind eher sehr positiv, (...) also deren Klagen waren ja eigentlich so, dass die Frauen, die auch gearbeitet haben, halt eben auch noch viel mehr machen mussten. Also der Mann putzt nicht oder der Mann kauft nicht ein. Oder die haben dann halt die doppelte Belastung. Und das hatte ich ja nicht. Also Y hat ja auch gekocht und hat alles gemacht. Und das war schon eher gut“ (M11, zog).

¹⁷⁵ Der Befragte hat es vorgezogen, das Interview in seiner Muttersprache durchzuführen.

8.11.2 Mütter als Hauptverantwortliche im Alltag

Auch in Fragen das Kind betreffend fühlen einige Frauen, dass sie die Hauptverantwortung tragen. Es werden etliche Beispiele geschildert, die zeigen, dass die letztendliche erzieherische Kompetenz und Entscheidungsgewalt bei den Müttern liegt.

„Aber das mit dem Kind ist eigentlich // gut, ich schaff die Sachen ja an. Also ich werd immer gefragt: Was soll ich denn anziehen? Was ist mit dem und dem? Also ich bin so, sozusagen wie der Boss, so dieses und jenes“ (M6, zog).

Mehrere der befragten Mütter schildern in teilweise drastischen Worten das Gefühl „für alles“ verantwortlich zu sein, sogar für die Stimmung in der Familie. Eine Mutter sagt, sie sei für die Familie ein „Gerüst, in dem sich die anderen wohl fühlen“ (M8, zog).

Diese dominante Stellung innerhalb der Familie scheint von vielen der befragten Mütter gar nicht gewollt zu sein. Sie fühlen sich allein gelassen und wünschen sich mehr selbstverständliche Unterstützung durch den Partner und die Möglichkeit, Entscheidungen oder erzieherische Maßnahmen zu besprechen:

„Ich bin ja auch nicht unfehlbar. Ich bin ja auch bloß ein Mensch. Und trotzdem entscheide ich dann größtenteils dann. Ja. Aber er sagt natürlich auch seine Meinung. Er schreitet nur halt nicht ein, auch wenn ihm irgendwas missfällt oder so“ (M3, zmg).

Die richtige Kleidung auszusuchen und im Schrank zu finden (M8, zog), die richtige Windelgröße zu kaufen (M25, gog) und zu wissen, wann das Kind welche Nahrung zu sich nimmt (M13, zog), wird aus Sicht der befragten Mütter in vielen Fällen einzig dem mütterlichen Kompetenzbereich zugeordnet. Hier findet sich auch die Deutung eines Vertrauensbeweises:

„also er überlässt viel mir. Also er lässt mir da viel Freiheit. Was mit anziehen oder was. Das interessiert ihn // also es interessiert ihn nicht negativ, sondern er lässt mich. Also das findet er okay und das ist auch gut so“ (M5, zmg).

Es fällt auf, dass die befragten Väter in einigen Fällen spezielle mit der Kinderbetreuung zusammenhängende Wörter nicht wissen oder verwechseln, ein Vater kann den Tagesablauf des Kindes, hier die Kita-Zeiten, nicht wiedergeben:

„Sie geht dann ja zur Kita normalerweise. Ist jetzt auch alles noch irgendwie speziell, weil ja noch Einführungsphase ist. So irgendwie Kita, dann irgendwann auch wieder zu Hause“ (V8, zog).

Einige schildern Väter ihre Partnerinnen als Zentrum der Familie, ohne die „es jar nich' gehen“ (V12, zog) würde. Ein sehr junger und bildungsferner Vater gibt ein sehr traditionelles Frauenbild wieder:

„Die Frau spielt bei uns eine große Rolle, die macht halt den Mann zu einem Mann wirklich jetzt, indem sie halt alles im Griff hat, also nicht nur im Haushalt sondern auch das Geld nicht ausgeben, sparen so ja“ (V14, zog).

Im Kontrast dazu, gibt ein älterer Vater mit hoher Bildung eine recht ähnliche Einschätzung ab. Er begrüßt sehr, dass seine ehemalige Partnerin ihr Leben nach der Trennung als Alleinerziehende „*problemlos*“ organisiert hat, ohne ihm das Gefühl zu geben, dass er fehle:

„Weil ich halt X als sehr straight, von Anfang an als sehr straight und sehr organisiert und problemlos erlebt habe. Ne, also dass sie das komplett für sich wusste. Und nie das Gefühl gehabt hab', dass da irgendwo 'n, wo 'n, wo 'n zweiter Erziehungsberechtigter fehlt. (...) Also Beispiel: Wir haben uns ja getrennt vor der Geburt. (...) Und K ist am 31. Oktober geboren. Mitte Dezember hat X abgestillt. Anfang Januar war das Kind halbtags bei 'ner Tagesmutter und dann ging sie wieder halbtags arbeiten. Bums. So. Also alles klar“ (V17, gmg).

8.11.3 Konflikte um Erwerbstätigkeit

In mehreren Fällen kämpfen die Eltern regelrecht um die Zeit, in der sie arbeiten oder ihre Ausbildung beenden können. Insbesondere die Mütter haben das Gefühl, ihr Anspruch auf diese Zeit sei nicht selbstverständlich und müsse hinter den Ansprüchen des Mannes zurückstehen.

„Dieser Interessenkonflikt, dass der eine das halt machen möchte. Und ich sehe das halt auch ein, dass er da morgen hin muss (...) und da auch im Nachhinein noch eine Stunde ist. Aber ich hab halt eben auch jetzt die ganze Woche zurück gesteckt und hab halt gesagt: Pass auf, ich gehe nicht in die Uni, ich bin zu Hause und kümmerge mich halt um sie. Und irgendwo muss dann halt halbwegs die Waage gehalten werden. Das muss halt irgendwann auch mal sein. Was sich halt dann nicht verschieben lässt, da muss man dann halt durch“ (M7, zog).

Für eine Mutter, eine hochspezialisierte Medizinerin, ist der einzige Weg, beruflich während der Elternzeit den Anschluss nicht zu verlieren, nachts zu arbeiten:

„aber ich mache nebenher schreibe ich noch eine Veröffentlichung, die ich dann immer mit der Kollegin zusammen über Email hin und her schicke. Und die mache ich auch wieder grade in den Freizeiten, wo ich irgendwie noch Zeit habe, schreibe ich die Vorträge. Meistens abends, wenn der Kleine dann im Bett ist. Dann um acht oder so. Bin ich natürlich auch manchmal fix und foxy. Aber es geht doch erstaunlicherweise immer ein bisschen was“ (M13, zog).

Einige Frauen erkennen Automatismen in der Aufteilung bestimmter Tätigkeiten. Eine Mutter stellt fest, dass es eigentlich keinen Grund gibt, warum sie die gesamte Krippensuche übernommen hat bzw. warum der Mann nach der Geburt des Kindes einfach weiterarbeitet, sie aber „*einen ganzen Sommer lang*“ (M8, zog) damit beschäftigt ist, einen Betreuungsplatz zu organisieren, um ihren Job wieder aufnehmen zu können:

„Du, du musst dich grad um gar nichts kümmern, weil du hast einfach deinen Job, aber warum // aber ich hab auch einen. Also die warten alle, dass ich zurückkomme. Warum muss ich mir Gedanken machen, wie ich es mache und nicht du? Also im Endeffekt kann man das genau andersrum machen. Ich kann einfach problemlos in meine Jobs zurückkehren und ja, müsstest du regeln, wie wir das mit K machen. Also ich hatte das Gefühl, dass ganz viel auch so eh an mir liegt. Aber ich bin mir halt im Nachhinein auch nicht sicher, ob ich es irgendwie doch an mich reiße, dass ich also schon mehr auch abgeben könnte“ (M8, zog).

Die im Nachsatz angesprochene Überlegung, ob sie die kindbezogenen Arbeiten eventuell an sich reiße,¹⁷⁶ schildern eine Bewusstwerdung über völlig selbstverständliche Selbst- und Fremdzuschreibungen von Aufgaben, von der auch andere Mütter berichten. Eine Befragte versucht ganz bewusst diese Automatismen zu durchbrechen, um den Vater aktiv an wichtigen Entscheidungen der Kinderbetreuung zu beteiligen:

„Ah ja, dann muss ja ich im September noch die Eingewöhnung machen. Am 30.9. muss ich abgeben [gemeint ist ihre Abschlussarbeit]. Dann denke ich mir: Halt, wieso sollte ich? Das kann Y machen. Dann hab ich zu ihm gesagt: Du, die Eingewöhnung hoffe ich, dass du machst, fifty, fifty, du machst Kindergarten, ich hab die Krippe gemacht. Ja, nee, können wir uns das nicht teilen? Nee, wenn dann macht das einer. Hm, ja aber du sprichst besser Deutsch. Das ist mir egal. Es geht hier nur darum, dass du in der Lage sein müsstest, dass du das schaffst“ (M15, zog).

Der Satz *„Er macht es anders aber nicht falsch“* (M5, M8, M10, M24) wird von vier befragten Müttern benutzt. Sie beschreiben damit ihr Bemühen, dem Vater nicht alles vorzuschreiben und nicht auf ihrer Art und Weise mit gewissen Dingen umzugehen zu bestehen. Sie unterstützen vielmehr, dass der Vater seinen eigenen Weg mit dem Kind findet. Allerdings ist dieser Satz ambivalent, denn er bedeutet auch, dass der mütterliche Weg der normale ist, denn der väterliche ist *„anders“*, wenn auch – allerdings nach mütterlichem Ermessen - nicht falsch.

8.11.4 Mutter und Hausfrau als Negativhorizont

Mehrere Interviewstellen weisen darauf hin, dass *„Hausfrau“*-Sein und die häuslichen Tätigkeiten eher durch die befragten Mütter, aber auch seitens einiger befragter Väter negativ bewertet werden. Schon allein das Wort *„Hausfrau“* zu benutzen, bedarf eines kommentierenden Nebensatzes: *„Hausfrau – so blöd das klingt“* (V1, zmg). Keine *„perfekte Hausfrau“* zu sein, wird offen und nicht ohne Stolz zugegeben:

„Ich bin natürlich auch nicht die perfekte Hausfrau. Ehm dadurch läuft es vielleicht auch chaotischer ab“ (M1, zmg).

¹⁷⁶ Der Begriff des „gatekeeping“ beschreibt mütterliche Strategien, um die Involviertheit der Väter in die Kindererziehung zu steuern. Neuere Studien können zeigen, dass „gate opening“ und „gate closing“ meist unbewusste Handlungsweisen sind, die sowohl bei Vätern als auch bei Müttern in unterschiedlichen Weisen zu beobachten sind (Trinder, 2010).

Die häuslichen Tätigkeiten sowie die Beschäftigung mit dem Kleinkind, die mit einer Hausfrau und Mutter in Verbindung stehen, gelten in einigen Fällen als wenig inspirierend, intelligent und abwechslungsreich. Es werden von den Müttern Adjektive mit sehr negativen Bedeutungsräumen verwendet, z. B.: „*langweilig*“ (z. B. M3, zmg), „*reduziert*“ (M15, zog), „*einsam*“ (z. B. M13, zog), „*wahnsinnig anstrengend*“ (z. B. M17, gmg). Der einzige befragte Hausmann benutzt das Wort „*Kinderkram*“ (V11, zog), um seine Tätigkeiten zu beschreiben. Folgende Schilderung macht das Zusammensein mit einem Kleinkind zu einer lächerlich anmutenden Beschäftigung. Die junge Mutter entwertet durch diese Beschreibung ihr eigenes Leben:

„Weil wenn man zu Hause bleibt und nur Babygespräche und es dreht sich alles nur um wunden Windelpopo und vollgekotzte Spuckwindeln und ehm hast du nicht an die Plus 50 Sonnencreme gedacht und et cetera, ehm dann kommt man schon irgendwann mal an den Punkt, wo man denkt: Ich hab eigentlich nicht mein Hirn auf die Welt gebracht, sondern ein Kind. Aber das Gehirn bleibt voll auf der Strecke. Und wenn man sich nach einem langen Tag, wo man aufs Kind aufgepasst hat, noch hinzusetzen und irgendwas geistig Stimulierendes zu lesen, war für mich nicht drinne. Also ich war dann eigentlich fertig mit der Welt“ (M15, zog).

Besonders bildlich ist der Vergleich mit einer „*Vollbremsung*“, die die Geburt der Tochter für sie bedeutet habe.

„Er hat noch nie eine Vollbremsung hinlegen müssen, was sein Privates oder sein ganz persönliches Ich-Leben betrifft“ (M15, zog).

Für ein Kind zu Hause zu bleiben, die „*Gebärende, die Stillende, die Liebende*“ (ebd.) zu sein, ist für einige Mütter kein positiv bewertetes Ziel. Sie sind nicht bereit, sich „*für eine andere Person*“ – gemeint ist hier der Vater, nicht das Kind - zurückzustellen, eigene Wünsche oder Lebensziele nach hinten zu priorisieren, denn sie haben nicht das Gefühl, dafür Anerkennung oder Vorteile zu bekommen. Die Verniedlichung und Abwertung der Elternarbeit zeigt sich auch in der Schilderung eines Wutanfalls, den eine Mutter hatte, als ihr Partner einen „*nicht böse*“ gemeinten Witz über ihre mütterlichen Tätigkeiten machte:

„Einmal hab ich versucht, da hab ich so ein Schlaf- und Essenstagebuch angelegt, weil ich einfach gucken wollte: Wie sind denn seine Zeiten hier? Und da hab ich dann halt so ein Zettel hingelegt. Und dann hat er dann auch sich so ein bisschen lustig gemacht. Aber nicht böse, sondern er fand es halt lustig. Und dann hab ich halt auch sofort // bin halt total ausgerastet. Weil ich natürlich // weil das mein Job ist hier. Und ich kam mir schon wieder so (...) so ins Lächerliche gezogen vor“ (M13, zog).

Eine getrennt lebende Mutter hat das Gefühl, als Mutter immer „*verfügbar*“ (M19, gmg) zu sein.

„dass es so selbstverständlich war, dass ich alles mache und er sich einfach nur seins so nehmen konnte. Ich hab dann auch gesagt: Du kriegst die Kinder immer auf dem Silbertablett, fand ich schon, empfinde oder empfand ich manchmal als sehr schwierig“ (M16, gmg).

Er könne problemlos Termine absagen oder verschieben, da seine beruflichen Verpflichtungen immer wichtiger seien als ihre, die ja mit keinerlei Einkommen verbunden waren. Er könne sich daher die „Rosinen rauspicken“, und es sei ihre Aufgabe dies auch noch zu organisieren. Es entsteht ein Gefühl, ausgenutzt zu werden, was sich dann auch in beruflicher Benachteiligung niederschlägt. Der Vater schlägt eine für ihn einfach zu realisierende Lösung vor:

„Und hat dann immer gesagt: Ich zahl dir eine Kinderfrau, dann kannst du auch arbeiten. Darum ging's mir aber nicht. Ich wollte einfach, dass die Erziehung ein bisschen verteilt wurde. Weil damit ging natürlich die Schere immer weiter auf mit Zuständigkeiten fürs Kind. Und dann (...) hab ich auch mehr Ahnung und hab mich immer schwerer getan, in den kurzen Phasen, wo er da war, auch abzugeben“ (M16, gmg).

Sie möchte die Kinderbetreuung nicht kaufen, sondern erwartet, dass der Mann seinen Väteraufgaben gerecht wird. Die Befragte beschreibt einen Kreislauf, der es den Müttern und Vätern erschwert, gleichwertige Eltern zu werden, weil sich über die Jahre die Zuständigkeiten verfestigen.

Sehr häufig werden die Worte „bespaßen“ und „bespielen“ verwendet, wenn die Beschäftigung mit dem Kind gemeint ist. Das Kind erscheint als passiv und es ist die Aufgabe des jeweiligen Elternteils, das Kind zu unterhalten. Und das sei auch das „gute Recht“ (M7, zog) des Kindes. Es drängt sich der Eindruck auf, es sei dem jeweiligen Elternteil unmöglich, irgendetwas anderes zu machen, wenn man auf das Kind „aufpassen“ (V1, zmg) muss. In manchen Schilderungen stellt sich die Zeit mit dem Kind, z. B. nach der Krippe um „vier“ und vor der Essenszeit um „18:30 Uhr“ (M15, zog) als reine Wartezeit dar, die es zu überbrücken gilt:

„Ich sag mal so, über den Tag rettet man sich mit ganz vielen mmh kleinen Sachen“ (M18, gog).

8.11.5 Väter als Spielkameraden der Kinder

Die gemeinsam mit dem Kind verbrachte Zeit schildern die befragten Mütter in vielfältiger Weise: Sie gehen spazieren im Park, zum Spielplatz, Eis essen, treffen sich mit Freundinnen, die Kinder im selben Alter haben. Außerdem berichten die Mütter von Schwimmkursen, PEKIP, Müttercafés im Familienzentrum, Bibliotheksbesuche „weil da ist auch eine Spielmöglichkeit“ (M1, zmg), Besuchen bei Verwandten, Nachbarn und Arztbesuchen.

In der mit den Vätern des Samples verbrachten Zeit wird ganz überwiegend gespielt. „Wenn ich nach Hause komme, dann spiele ich erstmal mit dem Großen“ (V14, zog).

Väter „bespielen und bespaßen“ (M7, zog) ihre Kinder, machen „Quatsch“ und „Blödsinn“ (V5, zmg). Sie beschreiben sich selbst als „großer Spielkamerad“ (V12, zog), „großer Bruder“ (V12, zog) oder meinen, „dass Männer nie richtig erwachsen

werden“ (V3, zmg). Sie spielen Gitarre, Lego, Fußball, Fantasy-Spiele, Nintendo und lesen Bücher vor.¹⁷⁷ Sie gehen „ganz viel raus“ (V7, zog), „Schneeschippen und Laub rechen“, und „bald zum Motocross“ (V2, zmg). Der Vater mache „Späße“ und spiele „den Clown“ (M9, zog) für das Kind. Mütter begrüßen dieses Verhalten durchaus und schildern es, um den Vater als „guter Papa“ (M12, zog) oder „Topvater“ (M2, zmg) zu beschreiben, der sich um die Kinder kümmert und ihnen „gerecht“ (M2, zmg) wird. Einige Mütter, die selber nicht so gerne mit ihren Kindern spielen („das ist mir einfach zu langweilig“, M3, zmg), betonen die gute Ergänzung, die beide Elternteile so dem Kind bieten können:

„Mein Badezimmer¹⁷⁸ sieht danach aus wie// Und wenn ik bade, denn sag' ik: „Et wird nich' jespritzt.“ Und Papa sagt: „Los, doller, doller.“ Also so 'ne Sachen halt“ (M12, zog).

Mütter beurteilen die Väterqualitäten ihres Partners differenziert. Fast alle mit ihrem Partner zusammenlebenden Mütter sind auf den ersten Blick zufrieden mit ihren Partnern als Väter, es finden sich jedoch auch einschränkende Anmerkungen:

„Er bemüht sich“ (M2, zmg); „Er beschäftigt sich sehr viel mit den Kindern, wobei man sagen muss, mit dem ganz Kleinen kann er noch nicht so viel anfangen.“ (M5, zmg); „Er ist ein guter Papa (...) er ist halt nur ein bisschen träge im Moment“ (M9, zog), „also daran merke ich, dass er mit seiner Verantwortung wächst“ (M24, gog).

Das Ritual des Ins-Bett-Bringens ist in vielen Fällen Väteraufgabe. Warum das so ist, hat in der Kontrastierung der Aussagen der Mütter und Väter unterschiedliche Gründe. Für manche Väter ist es ohnehin die einzige Zeit des Tages, die sie mit ihren Kindern verbringen können. Ein Vater stellt den Aspekt in den Vordergrund „dass Papa vorlesen sollte, weil die haben halt sehr wenig von mir“ (V21, gog). Mehrere Väter meinen auch, sie könnten es besser: „Er will es von mir. Und weil ich das vielleicht mit mehr Humor mache“ (V5, zog).

Eine Mutter hingegen betont, dass sie den ganzen Tag den Moment herbeisehne, wenn sie dem Vater das Kind „in den Arm drücken“ könne, um dann „in den Fernseher“ (M2, zmg) gucken oder „die Wand“ (M7, zog) anschauen zu können. „Aber das ist Papa-Zeit. Also da leg ich auch Wert drauf“ (M7, zog).

Alle befragten Mütter freuen sich sehr, wenn sie sehen, dass der Vater das Kind liebt und umgekehrt: „sie ist halt Papa, Papa, Papa. Also wenn er da ist, der Held in Strumpfhosen, also wirklich. Die liebt ihn und insofern, er merkt das auch“ (M7, zog). Väter betonten in mehreren Interviews, dass die Mutter „fast abgeschrieben [ist], wenn ich da bin“ (V2, zmg). Gerade für Väter, die wenig mit ihren Kindern zusammen sein können, scheint das Gefühl, von ihren Kindern gewollt zu sein, sehr wichtig. Im

¹⁷⁷ Dies bestätigen mehrere jüngere Väterforschungen z. B. (Seiffge-Krenke, 2009)

¹⁷⁸ Die Bezeichnung „mein Badezimmer“ gibt einen Hinweis darauf, wer hinterher das Badezimmer wieder säubert.

Abgleich mit den obigen Befunden weisen auch diese Aussagen darauf hin, dass die alltägliche Anwesenheit der Mutter wenig Anerkennung findet („abgeschrieben“), wohingegen das Besondere des väterlichen Zusammenseins mit dem Kind, eine sehr positive Bedeutung erhält.

Mehrere Aussagen von Müttern zeigen, dass sie den Männern in punkto Erziehung und Verantwortungsübernahme nicht gänzlich vertrauen. Väter werden in einigen Fällen als passiv und konfliktscheu beschrieben. Es häufen sich Beschreibungen, die den Vater als Befehlsempfänger ohne Eigeninitiative erscheinen lassen.

„Er kommt total regelmäßig, was ja gut ist. Aber es kommt niemals so, Hey, ich möchte mal das Kind sehen oder dass von ihm mal ein bisschen mehr Pep kommt, dass er mit ihr irgendwas machen will oder wegfahren will (...) Meine Vermutung ist knallhart die, dass er ein Kind ist, der total viel macht, was von ihm gewünscht wird. (...) im Grunde hab ich ihn schon so erlebt, dass er mit den Problemen generell nicht so viel zu tun haben will“ (M11, zog).

Die Väter werden in diesen Fällen als erzieherische Helfer wahrgenommen, die die Kinder betreuen, wenn es von ihnen ausdrücklich verlangt wird, weil die Mutter z. B. keine Zeit hat. *„aber das könnte genauso gut ein Kindermädchen machen“ (M11, zog).*

Vielfach wird ihnen nicht zugetraut, dass sie sich in emotional reifer Weise auf die Erziehungsarbeit einlassen. Eine Mutter befürchtet, der Vater könne das Schreien des Kindes als „Undankbarkeit“ missverstehen (M3, zmg), und befürchtet, er würde das Kind dann nicht trösten.

Eine Mutter bemängelt, der Vater könne sich nicht oder zu wenig in das Kind hineinversetzen und behandle es daher nicht adäquat. Er würde Konflikte mit dem Kind immer „logisch“ beurteilen, *„Aber so tickt das Kind noch nicht“ (M8, zog).*

„Wenn ich spüre, jemand ist sauer auf mich, würde ich jetzt nicht hingehen und den drücken. (...) Y ist wie eine Planierraupe, der guckt halt nicht. Wo ich mir denke: Den würd ich jetzt nicht drücken, der will nämlich schlafen“ (M8, zog).

Auch an anderer Stelle zeigt sich, dass eine Mutter dem Vater nicht die nötige emotionale Reife zuschreibt, sie sieht in ihm selbst noch ein Kind. Der gemeinsame Sohn solle in diesem Fall dem Vater die Nestwärme geben, die der Vater in seiner eigenen Kindheit nicht gehabt habe. *„Insgeheim hat er sich sehr gefreut. (...) Er hat jetzt einen Sohn, der ihn bedingungslos liebt. (...) Bei ihm kriegt er das Gefühl, was er braucht und was er noch nie bekommen hat“ (M24, zog).*

Diese Mutter erlaubt dem Vater ihres Kindes erst nach einiger Zeit, mit dem Kind alleine zu sein. Vorher habe sie erzieherische Prinzipien klar machen müssen.

„So und dann hat er, als K kleiner war, ihn einfach in den Laufstall getan und hat sich verdrückt, ist gegangen. Und das hat er öfters gemacht. Hab ich gesagt: Das geht

nicht, das kannst du nicht machen, das ist nicht in Ordnung. (...) ich kann ja auch brüllen“ (M24, gog).

Mehre Väter bezeichnen sich selbst als „Freund“ ihrer Kinder, bzw. beschreiben eine Freundschaft mit dem Kind als ihr Erziehungsziel:

„Den möchte ich gerne begleiten. Das soll mein Freund sein. Und ich möchte sein Freund sein“ (V17, gmg).

Genauso wie beim Haushalt bestreiten Väter in keiner Weise, dass sie weniger für die organisatorischen und verantwortungsvollen Aufgaben zuständig sind. Allerdings gibt es Äußerungen, die eine Unzufriedenheit mit der Rolle des spielenden Vaters andeuten.

„Mich stört das halt ein bisschen, dass ich nicht mit ihm normal spiele. Ist immer so ein Rumgetobe. (...) Ich würde mir halt wünschen, dass ich mit meinem Sohn hinsetze und mit ihm spreche“ (V5, zmg).

Diese Passage verdeutlicht, dass die Passivität der Väter in den alltäglichen Familienaufgaben auch von den Vätern nicht nur konfliktfrei gesehen wird. Es findet sich auch der Wunsch, mehr als nur der Spielkamerad zu sein.

Ein junger Vater, der selber ohne Vater aufgewachsen ist, sagt er müsse sich „seine Vaterrolle komplett neu definieren“ (V9, zog). Er bemerke an sich selber, dass er sich eher für den „erzieherischen Part“ zuständig fühle, weniger für den „pflegerischen“.

Ein Vater, der sich außerstande sieht, länger als zwei Stunden mit seinem Kind zu verbringen, rechtfertigt seine Abwesenheit in der Kindererziehung damit, dass er nicht die „klassische Vaterrolle“ (V17, gmg) spiele. Er stellt seine nur „sporadische“ (ebd.) Vaterschaft als legitime und durchdachte Rollenvariation dar:

„Meine Entscheidung is halt, ich lass das Kind größtenteils bei der Mutter. (...) N' Freund von mir sagt: Da musst du dir überhaupt keine Gedanken machen. Früher waren die Männer auch nicht da. Die waren auf See oder im Krieg“ (V17, gmg).

Auch seine ehemalige Partnerin zeigt Verständnis für ihn und Bereitschaft ihm zu helfen: „Er hat kein Vertrauen in sich als Vater“ (M17, gmg). Wenn es allerdings um Umgangskontakte geht, überwiegt bei der Mutter die Angst, der Vater könne nicht gut auf das Kind aufpassen, was es ihr „als Mutter“ (M17, gmg) fast unmöglich macht, ihm das Kind anzuvertrauen: „Dann lauf ich rum wie Falschgeld“ (M17, gmg).

Mit der traditionelleren Vorstellung von Väterlichkeit, z. B. „etwas strenger“ (V16, gmg) zu sein, kann sich ein weiterer Befragter nicht identifizieren. Es widerstrebt ihm und er kann sich keine Verhaltensweise denken, die diesem Ziel gerecht werden könnte. Interessant ist wiederum, dass der Hinweis darauf, in gewissen Punkten das erzieherische Verhalten zu ändern, von der Mutter kommt.

„sie dann eben sagte (...) ihn da etwas strenger mit ihm zu sein. Und, und, und, was mir auch schwer fällt, weil ich // mmh, weil er kleiner ist und irgendwie ich zu ihm am Anfang ein enges Verhältnis hatte“ (V16, gmg).

8.11.6 Väter als gleichberechtigte Erzieher

In einigen Fällen findet sich auch eine völlig ebenbürtige Elternschaft. Interessanterweise arbeiten in diesen Fällen die Väter abends (als Künstler und Gastronom) und sporadisch. Ein Vater schildert eine Phase der Arbeitslosigkeit als „ein großes Geschenk“ (V8, zog) für seine Familie, und als eine Zeit, in der er Haushaltstätigkeiten übernommen hat:

„Und dadurch war es eigentlich für mich der komplette finanzielle Ruin, aber für uns total schön, weil ich einfach zwei Monate Zeit hatte. Und so auch mit K [Kind], aber auch mit X total schön war. Ich meine, es passiert halt nicht so schnell, dass dann so diese Phase, wenn er noch ganz klein ist und ganz zerbrechlich ist und auch die Frau ganz klein und zerbrechlich ist, dass man da auch wirklich da sein kann, diese Zeit. Ist ein ganz großes Geschenk, was da eigentlich passiert ist, glaube ich. (...) Also. Ich bin da auch darin aufgegangen, weil X versorgt werden musste, weil ich halt den Kleinen und den Haushalt geschmissen hab in der ersten Zeit“ (V8, zog).

Ein Vater, der erst zur Arbeit geht, wenn sein Kind schläft, empfindet diese Arbeitszeit als „super“, denn er kann tatsächlich mit seiner Familie zusammen sein, Unternehmungen machen und alltägliche kindbezogene Aufgaben übernehmen. Er stellt explizit die Verbindung zwischen seiner Arbeitszeit und seinem gelungenen Familienleben her. Die Vorstellung tagsüber zu arbeiten empfindet er als hinderlich für die Vaterschaft. Er erlebt eine involvierte Vaterschaft, die er unter anderen Arbeitsbedingungen nicht erreicht hätte.

„Aber jetzt finde ich, wir haben wirklich so gesehen ein Familienleben. Und das ist jetzt nicht so, dass der Vater eine Arbeit sitzt und er kommt nach Hause und das ist ja viel viel schwerer für die Väter, die das so haben. Also ich hab so gesehen schon eine Sondermöglichkeit. Und ich genieße das auch. Weil das ist auch sehr schön. Also ich // das merke ich auch bei meiner Tochter. Also wir haben in Büchern so nachgelesen, da gibt es Zeiten, wo sie vielleicht auch ein bisschen gegenüber dem Vater fremdelt, weil sie braucht nur Mutter und so. Und das haben wir nicht gehabt, weil sie hat mich wirklich jeden Tag erlebt. Und auch schön, wir haben gemeinsam gefrühstückt. Und gemeinsam weg und gemeinsam gespielt. Und ich hab auch sehr, sehr, sehr viel mitbekommen. Und das ist halt ja, muss ich ehrlich sagen, damit habe ich auch sehr viel Glück und das war damals mir nicht bewusst, wo ich halt ja diese Arbeit hatte. Und vorgestellt: Oh, ich wollte jetzt ein Baby und wie machen wir es? Jetzt nicht finanziell, sondern wie organisieren wir das. Aber jetzt sehe ich, dass es eigentlich super ist. So gesehen. Ist natürlich anders mit den Zeiten, weil ich komme ja um halb zwei, zwei nach Hause. Die schlafen halt, aber dann ist sie dann wieder wach. Aber ist von der Zeit her ist das super“ (V6, zog).

Obwohl auch in dieser Familie, die Mutter die Hauptverantwortung für das Kind trägt („ich werde immer gefragt“, M6, zog), so betont sie doch, dass sie und ihr Partner gemeinsam für die Familie zuständig sind: „Wir machen das gemeinsam“ (M6, zog).

Die Anwesenheit des Vaters tagsüber ermöglicht, dass der Vater einen „Riesenanteil“ (M4, zmg) mittragen kann. Diese Mutter benennt die Wichtigkeit nicht nur zu teilen, sondern auch Anteil zu nehmen:

„Und ich hatte immer das Gefühl, das ist selbstverständlich für Y und ich bin da total froh drüber. Wir sind da beide sehr einig, wie die Verteilung so läuft. Also dass wir beide einfach an der Gestaltung des Alltags und so an Erziehungsfragen eh ja, uns das wirklich teilen. Und Anteil nehmen“ (M4, zmg).

Im Rückblick auf die obigen Befunde, die auf eine familiäre Hierarchie hindeuten, in der die Mutter bestimmt und der Vater eher ausführt, zeigt sich an diesen Fällen ein Bruch mit familiären Dominanzverhältnissen, da beide Elternteile „Anteil“ nehmen, sprich im Alltag emotional eingebunden sind.

Dies zeigt sich auch bei einer anderen Familie, die aufgrund unterschiedlicher „Biorhythmen“ (V2, M2, zmg), die Betreuung des Kindes gut aufteilen kann. Selbst wenn die Arbeitsteilung im Haushalt klischeehaft wirkt (*„Also ich mache die Wäsche und bin für alles in der Küche verantwortlich. Und eh dafür macht er dann das Handwerkliche oder staubsaugt. Also wir teilen uns das ziemlich gerecht auf“*, (M2, zmg), findet doch eine bewusste Aufteilung statt, die auch als gerecht empfunden wird.

Einige Äußerungen der Eltern weisen darauf hin, dass das Zusammensein mit dem Kind als echte Arbeit gesehen wird. So benutzen Eltern das Wort „*erste Schicht*“ (z. B. V4, zmg), wenn es darum geht, wer das Kind nach dem Aufstehen versorgt. Das Kind ist ein „*gemeinsames Projekt*“ (M16, gmg), und erhält damit eine markt- und zielorientierte Richtung. Im Vergleich mit den eher abwertenden Äußerungen zum Thema „Hausfrau“ (vgl. Kapitel 8.11.4) könnte dies eine Strategie sein, Haushalt und das Zusammensein mit einem Kind aufzuwerten.

Mehrere Textstellen weisen auch darauf hin, dass Gleichberechtigung zwischen den Partnern ein bewusst formuliertes Ziel ist, das mit der Übernahme von Verantwortung in Verbindung gebracht wird.

„Und da ist es dann eben auch gut, dass ich eben auch viel Zeit hatte mit dem Kleinen und dann eben auch gleiche Verantwortung gehabt habe, dass es nicht nur alles an ihr hing“ (V4, zmg).

Gleichberechtigung wird von den Paaren immer wieder in den verschiedenen Lebensbereichen geprüft, was Verhaltensänderungen zur Folge hat:

„als K noch nicht auf der Welt war, da haben wir uns immer mal abgesprochen, weil ich mich da ein bisschen ungerecht behandelt gefühlt habe. Also ein bisschen benachteiligt. Aber seitdem K auf der Welt ist, hat Y sich anscheinend auch ein bisschen gewandelt und macht mehr im Haushalt. Also da brauchen wir eigentlich keine großartigen Absprachen mehr zu treffen“ (M3, zmg).

8.11.7 Der Kampf um Gleichberechtigung: Die aeS als Faustpfand der Mütter

Der Fall eines unverheirateten Elternpaares ohne geS ist exemplarisch relevant, da für die Mutter Gleichberechtigung ein handlungsleitender Wert ist, den sie in ihrer

Partnerschaft und Familie umgesetzt haben möchte. Sie bezieht sich im Interview auf die drei Bereiche a) Haushalt, b) die Betreuung und Erziehung des Kindes und c) Erwerbsarbeit bzw. Studium, die sie hinsichtlich der Gleichheit zwischen sich und ihrem Partner abklopft. Die geS versteht sie in diesem Rahmen als *„ein letztes Pfand, das ich in der Hand habe, (...) bevor ich Kontrolle abgebe“* (M15, zog). Diese Kontrolle in Form des alleinigen Sorgerechts möchte sie erst dann abgeben, wenn Gleichberechtigung auch tatsächlich im Alltag umgesetzt ist. Das Sorgerecht wird dem Vater als eine Art Belohnung in Aussicht gestellt, bis das Ideal einer Partnerschaft im Wortsinn erreicht ist.

In einem *„Beziehungs-Manifesto“* (M15, zog) legt das Paar *„Equal in everything“* als Grundsatz für die Gestaltung der Beziehung vertraglich fest. Da bisher aber keine absolute Egalität in der Beziehung existiert, kämpft die Befragte mit *„harten Bandagen“*,¹⁷⁹ um diesen Punkt durchzusetzen.

„Und ich habe eben nicht den Eindruck, als wären wir so equal, so gleichberechtigt und so gleich, wie es in diesem Manifesto drinsteht und ehm wie es sein sollte. Und das geht auf meine Kosten. Und deswegen müssen wir immer ein bisschen dran arbeiten oder ich muss immer drauf hinweisen, dass da Handlungsbedarf besteht“ (M15, zog).

Der Haushalt stellt eine Arena dar, auf der besonders hart um Gleichberechtigung gekämpft wird. Der Lebensgefährte sei zwar engagierter als viele andere Männer, aber dennoch erkenne sie viele Defizite und Ungerechtigkeiten. Sie wünscht nicht nur eine messbare, die Haushaltstätigkeiten betreffende Gleichheit zwischen den Partnern, sondern vor allem eine von beiden gleich wahrgenommene Zuständigkeit. Zwar erledige ihr Partner bestimmte Aufgaben im Haushalt, er tue dies aber erst auf Anweisung von ihr. Die eigentliche Zuständigkeit läge nach wie vor bei ihr. Dadurch, dass er ohnehin wenig über Haushaltsführung wisse, könne er auch nicht einschätzen, was sie (*„meine Wenigkeit“*) leiste.

*„Das geht in erster Linie um den Haushalt, dass ich öfter mal sagen muss: Das Essen wächst nicht im Kühlschrank, sondern das wird mit einem Fahrrad, weil wir kein Auto haben, mit einem Fahrrad, voller Rucksack und Korb vorne und hinten voll, zwei Fahrradtaschen, nach Hause geschleppt, egal bei welchen Temperaturen und egal bei welchem Wetter. Und es ist meine Wenigkeit, die das macht. Wir haben ehm bestimmte Sachen festgelegt. Y ist fürs Badezimmer zuständig und fürs Kloputzen. Ich hab gesagt, ich mache grundsätzlich die Wäsche, weil ich glaube, alle Frauen“*¹⁸⁰

¹⁷⁹ Insgesamt spricht sie 10-mal im Interview von *„kämpfen“* und *„Kampf“*

¹⁸⁰ Mehrmals benutzt die Befragte verallgemeinernde Zuschreibungen von bestimmten Verhaltensweisen auf *„Männer“* oder *„Frauen“*, bspw.: *„für viele Männer ist das eine reine Prestigesache (...) Ich bin der starke Mann. Und im praktischen Leben machen sie nicht so viel wie die Frauen.“* (M15, zog)

Dies kann Ausdruck einer hohen Sensibilität für geschlechterstereotypes Verhalten sein, reproduziert aber verallgemeinernde Zuschreibungen.

haben da eine bestimmte Aufhängetechnik und sind da ein bisschen speziell. (...) Ich mache die Wäsche unaufgefordert und es fällt mir ins Auge, wenn der Wäschesack überquillt, beziehungsweise er quillt meistens gar nicht erst über. Und ich muss immer darauf hinweisen: Du, das Badezimmer würde sich freuen, wenn es mal wieder einen Besuch vom Reinigungsmittel bekäme. Also er kommt nie, fast nie von allein drauf, ehm dass was gemacht werden muss. Und es fällt ihm auch, glaube ich, nicht auf oder er ist es sich nicht bewusst, wie viel gemacht werden muss in einem Haushalt“ (M15, zog).

Zwar strebt sie Gleichheit an, beurteilt ihren Partner allerdings mit harten und abwertenden Worten, häufig in der direkten Rede. Sie müsse permanent „*daran arbeiten*“ und „*kämpfen*“, dass schlechte Angewohnheiten nicht „*einreißen*“. Was „*Faulheit*“ angehe, seien nach „*unten hin keine Grenzen gesetzt*“ (M15, zog). Sie freue sich „*wahnsinnig darüber, wenn er was aus freien Stücken macht, ohne darauf hingewiesen zu werden*“ (M15, zog). Sie investiere weit mehr als er in ihr gemeinsames Leben.

Ähnlich argumentiert sie auch im Hinblick auf die Aufteilung der Abhol- und Bringtage des Kindes zur Krippe, wo sie sich ebenfalls benachteiligt sieht, da sie um jeden komplett freien Tag, an dem sie sich völlig ihrer Magisterarbeit widmen kann, „*kämpfen muss*“. Andersrum habe sie ihn beruflich wesentlich mehr unterstützt als er sie. Sie sei zwei Jahre zuhause geblieben, er habe in dieser Zeit sein Studium beendet, und „*sein Leben weniger zurückstellen*“ (M15, zog) müssen als sie. Insgesamt vergleicht sie ihre beruflichen Chancen sehr stark mit den seinen und kommt mehrmals zu dem Schluss, dass sie ihm ermöglicht hat, einen guten Start ins Berufsleben zu bekommen, womit sie jedoch zu ihrer eigenen Benachteiligung auch noch selbst beigetragen hat.

Das Ungerechtigkeitsgefühl erstreckt sich nicht nur auf klar teilbare Bereiche wie Haushalt, Kinderbetreuung/-erziehung und Arbeit, sondern auch auf biologische Gegebenheiten, wie Schwangerschaft und Geburt.

„Ich fand das von vornherein wahnsinnig ungerecht. Und ich hab mir am Anfang immer gedacht: Naja, du opferst da deinen Körper und ehm lässt dich da ausleiern und ich hab 24 kg zugenommen, rollst da durch die Gegend ehm und dann presst du dieses Kind auf die Welt und dann bist du sozusagen, ob du willst oder nicht, mehr oder weniger an Kind und Haushalt gefesselt. Also ich glaube, das, was du als Frau aufgibst, ehm ist größer und kann von den Männern in keiner Weise eingeholt werden“ (M15, zog).

Das alleinige Sorgerecht wird hier zur Gegenleistung für die erbrachten „*Opfer*“ und das empfundene Unrecht. Paraphrasiert könnte man sagen: Die körperliche Benachteiligung durch Schwangerschaft und Geburt zusammen mit der beruflichen und finanziellen Benachteiligung durch die Babypause werden in diesem Fall einzig und allein durch den Besitz der alleinigen Sorge für das Kind aufgewogen. Die

bevorzugte Stellung dem Kind gegenüber durch die aeS macht die Benachteiligungen erst erträglich.

Das häufig vorgebrachte Argument, es handele sich bei Sorgerechtsstreitigkeiten um Machtkämpfe (vgl. Kapitel 9.2), differenziert sich hier aus. Es geht dieser Mutter nicht darum, Macht oder Kontrolle über den Vater auszuüben, sondern vielmehr darum, zu verhindern, dass dieser über sie Macht ausübt. Nach ihrer Darstellung hat sie für den Familienbereich wesentlich mehr „geopfert“ und hat dadurch auch mehr Kompetenzen erworben. Sie möchte daher nicht, dass ihr Partner nun in diesem Bereich, den sie zunächst gar nicht wollte, den er ihr aber kampfflos überlassen hat, ein Stimmrecht hat.

Sie verknüpft die konkrete alltäglich ausgeführte Sorge für das Kind - die Betreuung, die gesunde Ernährung, die Bekleidung, eine einfühlsame Erziehung und Fürsorge etc. - mit dem Sorge-Recht. Es ist für die Befragte nicht nachvollziehbar, dass sie, obwohl sie so viel mehr Sorgearbeit leiste, dasselbe Sorgerecht habe wie der Vater, der wesentlich weniger Sorgearbeit leiste und dessen Position des Hauptverdieners er ihr zu verdanken habe.

„Ich weiß nicht, ob es wirklich so sehr um die Kontrolle geht oder darum, dass ich einfach Angst habe, dass (...) ich die Kontrolle oder die letzte Handhabe über etwas abgebe, für das ich schon ohnehin mehr geopfert habe. Also die Schwangerschaft, zwei Jahre zu Hause bleiben, so unglaubliche Geduld aufbringen. Ich bin überhaupt kein geduldiger Mensch. (...) Und dann im Vergleich einfach (...), du machst viel weniger als ich. Oder du machst für meine Begriffe zu wenig, dann sollen wir die gleichen Rechte haben? Das passt irgendwie nicht“ (M15, zog).

Dem befragten Partner der ‚Kämpferin‘ ist das Ausmaß der empfundenen Benachteiligung seiner Partnerin kaum bewusst, es wird von ihm nur am Rande angesprochen. Vielmehr stellt er die Machtposition seiner Freundin ins Zentrum seiner Überlegungen und fühlt sich als Mann, aufgrund seiner Unfähigkeit zu gebären, diskriminiert:

„But we all know that that is the definition of discrimination: to remove someone's rights because of something they can't control. You don't tell a disabled person: you can't use the U-Bahn because your legs don't work – you adapt the U-Bahn. So really that's unfair and then to have the person who is given the right by default also decide on the other person's rights is doubly wrong for me. (...) of course she plays a central role but for example in my situation she is the law, it's only up to her to sign this form and I think that's wrong. (...) So when the arguments start I would often say "why don't you want me to have it?" (...) Makes me very angry as a father and it also gives me some resentment for her. It angers me that she has this power and to my eyes it's being abused in some way. I think maybe a law like this is good if a woman becomes pregnant with a guy she doesn't know, (...) but I think after three years demonstrating that I'm not a psychopath, I have every intention of spending the rest

of my life supporting K, and regardless if we stay together or stay apart, I want to live with K and I think this is clear to her. It makes me very frustrated (...)” (V15, zog).

Auch er kämpft um seine Rechte, aber nicht auf ihrem Terrain der alltäglichen Arbeit, sondern sich auf Recht und Gesetz und Diskriminierungsdefinitionen beziehend.¹⁸¹ Allerdings beschränkt sich der befragte Vater nicht nur darauf, im Trennungsfall Unterhalt bezahlen zu wollen, sondern er beabsichtigt, für den Rest seines Lebens mit seinem Kind zu leben, was auf ein starkes Gefühl der Verbundenheit und Verantwortung schließen lässt. Allerdings formuliert seine Partnerin in dem mit ihr geführten Interview ihre Antwort darauf klar und unterstellt ihm eine falsche Einschätzung der Realität:

„Ich hab schon oft zu Y gesagt: Wenn wir uns trennen würden oder beziehungsweise wenn du mich für das bezahlen müsstest, was ein Au Pair kostet, was eine Haushälterin kostet, eine Köchin, eine Putzkraft et cetera, das könntest du dir nicht leisten. Ist so, wie es jetzt läuft, du musst es anerkennen, du musst sehen, dass es ein Job ist“ (M15, zog).

Die Verknüpfung zwischen Sorgearbeit, Sorgerecht und Sorgepflicht wird hier besonders deutlich. Das gemeinsam ausgeübte Sorgerecht ist für die Befragte ein Familienideal, das sie anstrebt, von dem ihre Familie aber noch entfernt ist, weswegen sie es bis jetzt für sich ablehnt.

8.11.8 Zusammenfassung

Die alltägliche Organisation des Familienlebens, der Haushalt und die tägliche Sorge um das Kind wird in vielen Familien überwiegend von den Müttern geleistet.

Für einige Eltern ist dies so gewünscht und von den Müttern nicht mit einem Gefühl der Benachteiligung verbunden, da der Mann als Hauptverdiener auf diese Weise seine Verantwortung als Vater erfüllt.

Viele Mütter in dieser Stichprobe können diese Rollenaufteilung nicht akzeptieren, fühlen sich durch die Geburt eines Kindes in unterschiedlich starkem Ausmaß benachteiligt und zu beruflichen Rückschritten gezwungen. Es entstehen Konflikte zwischen den Partnern, da die Frauen mehr selbstverständliches Engagement des Vaters für Haushalt und Kind einfordern. Automatische Zuschreibungen von bestimmten Tätigkeiten werden in Frage gestellt. In einigen Fällen wird der

¹⁸¹ Günter (2007) macht darauf aufmerksam, dass es für Männer leichter zu sein scheint, den „objektiven“ (Günter, 2007, S. 50) Rechtsweg für ihre Belange zu gehen, als sich, wie es Mütter eher tun, auf die emotionale zwischenmenschliche Ebene der Beratung oder des Gesprächs zu begeben: „Ans Recht adressierte Ansprüche von Vätern wirken automatisch neutral und objektiv, die der Mütter hingegen als selbstsüchtig und triebgesteuert, manipulativ, solange Mütter die psychosoziale Seite der Elternbeziehung – als biologische – repräsentieren und das Recht die Funktion übernimmt, die Objektivität der Ansprüche des Vaters zu (er-) klären“ (ebd. S. 51).

Lebensentwurf einer „Hausfrau“ mit all den damit verbundenen Tätigkeiten als Gegenteil der eigenen Lebensplanung gesehen.

Väter haben in vielen Fällen noch keinen Zugang zu pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gefunden und zeigen sich, aus Sicht der Mütter, unselbstständig und ohne Eigeninitiative, auf die Anweisung der Partnerin wartend. Kindbezogene Aufgaben und Kompetenzen bleiben dann auf der mütterlichen Seite und verfestigen die als ungerecht empfundene Aufgabenverteilung. Je länger die geschlechtsspezifische Aufgabenverteilung anhält, umso schwieriger wird es für beide, die Elternrollen zu verändern.

Die Rolle des Vaters füllen einige Männer als „*Spielkamerad*“ ihrer Kinder aus. Dies beinhaltet auch Anteile von Sorge und bedeutet Entlastung der Mutter während dieser Zeit. Einige Mütter trauen den Vätern aber nicht zu, kompetent und kindgerecht Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Einige Väter trauen sich dies auch nicht zu. Eine Elternschaft auf Augenhöhe, im Sinne einer gleichberechtigten Sorge die alltäglichen Belange des Kindes betreffend mit den dazugehörigen Handlungskompetenzen, ist zwar von den meisten befragten Paaren erwünscht, erweist jedoch in der alltäglichen Realisierung als brüchig und keineswegs selbstverständlich. Zusammenfassend kann man an dieser Stelle feststellen, dass die Rolle eines involvierten Vaters im vorliegenden Sample noch nicht mit konkreten Handlungen gefüllt ist. Haushalt und alltägliche Betreuung eines Kleinkindes, Organisation der täglichen Abläufe ist nicht im selbstverständlichen Handlungsrepertoire der befragten Väter vorhanden, ein Befund der jedoch nicht als intendierte Abwesenheit, sondern eher im Zusammenspiel mit der schnellen Verantwortungsübernahme seitens der Mütter betrachtet werden muss. Die Rolle des Ernährers scheint vielen noch näher zu liegen, wird aber von einigen Frauen gar nicht mehr gewünscht. Die konkrete Ausgestaltung der Rolle eines involvierten Vaters scheint noch nicht erprobt, ein Befund, der nicht nur für nicht verheiratete Väter zutrifft (Jurczyk & Lange, 2009; Meuser, 2010).

Zu beidseitiger Zufriedenheit gelebte gleichberechtigte Elternschaft gelingt in diesem Sample den Vätern, die auch aufgrund ihrer Arbeitszeiten die Möglichkeit haben, Alltag mit ihren Kindern zu erleben und diese Möglichkeit auch aktiv und willentlich wahrnehmen. Besonders positiv wirkt es sich aus, wie in einem Fall mit zwei meist zeitlich versetzt arbeitenden Eltern, wenn diese sich z. B. beim Abholen und Bringen des Kindes abwechseln können und sich so gegenseitig unterstützen. Das tägliche Zusammensein mit dem Kind mit der damit verbundenen Sorge wird dadurch für beide Eltern zur Selbstverständlichkeit.

8.12 Zwischenfazit: Nicht miteinander verheiratete Eltern an der Schwelle einer Modernisierung von Familienleben und Recht

In der Gesamtschau der Interviews mit nicht verheirateten Eltern, die ein gemeinsames Kind haben, lassen sich je nach Sorgerechtsregelung die folgenden Unterschiede identifizieren.

Zunächst finden sich bei den Paaren mit gemeinsamem Sorgerecht detailliertere Vorstellungen und Informationen zum Sorgerecht und mithin auch begründete Entscheidungen, Sorgeerklärungen abzugeben. Paare mit gemeinsamem Sorgerecht begründen ihre Entscheidung mit vergleichsweise drastischen Vorstellungen, etwa der Befürchtung, die Mutter könne bei der Geburt sterben. Angesichts dieser Szenarien ist offenbar auch die Vorstellung von einer Trennung des Paares oder der Absicherung von Rechten eher denkbar und führt mitunter zum Ersatz der „Familiengründung durch Heirat“ mittels der Abgabe von Sorgeerklärungen.

Auch wenn diese Entscheidungsgründe zunächst naheliegend erscheinen, wird bei Betrachtung der Paare ohne gemeinsames Sorgerecht deutlich, dass diese diffusere Entscheidungsmotive angeben oder im klassischen Sinne als „postponers“ gelten können: als Paare, die zwar nicht grundsätzlich gegen das gemeinsame Sorgerecht sind, jedoch selbst die Abgabe der Erklärungen immer wieder aufschieben. Finden sich zum einen bei den Paaren, die kein gemeinsames Sorgerecht haben, sehr diffuse Ablehnungen ordnungspolitischer Maßnahmen oder ein relativ sicheres Vertrauen in die Selbstwirksamkeit und auch die Regulierung von Konflikten, deutet sich hier auch eine tendenziell traditionellere Aufgabenteilung an. Die Frau macht „*allet Schriftliche*“, das heißt auch, die Väter übernehmen bewusst oder unbewusst keine Verantwortung für den eigenen Rechtsstatus. Eine Auseinandersetzung mit Fragen wie Trennung oder Tod eines Partners wird mithin eher vermieden.

Mit dieser Haltung korrespondiert, dass Paare mit gemeinsamer elterlicher Sorge tendenziell gleichberechtigtere Einstellungen zur Arbeitsteilung und zur Verantwortung innerhalb der Familie vertreten. Sie betrachten ein gemeinsames Kind eher als ein gemeinsames Projekt, während sich bei Paaren ohne gemeinsame elterliche Sorge die deutlichere Zuständigkeit der Mutter für das Kind abzeichnet. Diese Einstellung geht auch mit einer tendenziell wahrscheinlicheren Heirat einher. Wenngleich die traditionelle Aufteilung von den Müttern keineswegs kritiklos hingenommen wird, mitunter gar widersprüchliche und abwertende Haltungen zur „Hausfrau“ zu finden sind, zeichnet sich insgesamt ab, dass die Väter dieser Subgruppe weniger eigenständige Aufgaben bezüglich der Sorge für das Kind und den Haushalt leisten.

Diesen beziehungs- und familienorientierten Motivlagen, sowie der Vorstellung einer Entscheidung für eine rechtliche Verbindung (die ja indem nicht geheiratet wird, auch

vermieden wird), steht die Belehrungssituation des Jugendamtes gegenüber, die – wie auch der Brief des Jugendamtes – als unpassend, weil zu problemfokussiert erlebt wird. Die Paare berichten fast einhellig, dass sie sich nicht an einen Brief des Jugendamtes erinnern können oder ihn nicht als bedeutsam empfunden haben, da er sich nur an Alleinerziehende richtete. Dies lässt sich dahingehend interpretieren, dass bereits hier im Blick auf die Beratung der Vater als Akteur und Adressat ausfällt.

Die Paare berichten ähnliche Erlebnisse von ihren Terminen beim Jugendamt. In der Belehrungssituation wird nach den Erfahrungsbeichten gezielt oder aus einer weiter unten beschriebenen „déformation professionnelle“ der Vater als Akteur in der Beratung ausgeblendet. Trennungsszenarien, Konflikte, Unterhalt und Kindeswohlgefährdung sind Begriffe, die im Zusammenhang der Belehrungssituation fallen, im Extremfall von einer Person, die „in Hausschuhen“ im Büro sitzt. Die Lebenssituation der Familie mit neu geborenem Kind, die weder Trennung, Unterhaltsstreitigkeiten noch Kindeswohlgefährdung als subjektiv wahrscheinliche Situationen betrachtet steht einer professionellen Haltung gegenüber, die, wie die Interviews des nächsten Abschnittes zeigen, täglich mit diesen Fällen konfrontiert ist.

Hier entsteht eine Lücke der Selbstwahrnehmung der Familien gegenüber der Haltung der Urkundsperson, die ggf. das gleiche Paar – bzw. die Mutter – bereits ein Jahr später „heulend im Flur“ imaginiert.

Die Lebenssituation der unverheirateten Eltern kann mithin als typisch für das Spannungsfeld zwischen einer rechtlichen Neujustierung von Familie und individuellen Lösungsversuchen von Vätern und Müttern gesehen werden, begleitet von Ambivalenzen des sich dynamisch ändernden Geschlechterverhältnisses.

9 Qualitative Experteninterviews

Maria Burschel & Sabina Schutter

Neben der Wahrnehmung der Eltern bei der Abgabe der Sorgeerklärungen ist die Funktion der Urkundspersonen eine Schlüsselstelle der Entscheidung der Eltern für oder gegen das gemeinsame Sorgerecht. Mithin werden im Folgenden die Haltungen und Einstellungen der Urkundspersonen im Vergleich zu denen der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Form qualitativer Experteninterviews untersucht.

9.1 Experteninterviews

Es wurden acht Interviews mit Urkundspersonen (darunter ein Mann) und sechs mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (darunter ein Mann) geführt.

- Acht Interviews mit Verwaltungsangestellten aus den Abteilungen Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften
 - West: drei Großstädte, zwei Kleinstädte, eine mittelgroße Stadt¹⁸²
 - Ost: zwei mittelgroße Städte
- Sechs Interviews mit Sozialpädagoginnen und einem Sozialpädagogen: ASD, Sozialbürgerhäuser, sozialpädagogischer Dienst
 - West: zwei Großstädte, eine Kleinstadt
 - Ost: zwei Kleinstädte

9.1.1 Abteilung Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Die Beurkundung der Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern findet im Jugendamt in der Abteilung Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften statt. Die dortigen Mitarbeiter/innen sind die Zielpersonen für diese Befragung, da sie als Urkundspersonen in dieser Abteilung tätig sind und die Belehrungen der Eltern durchführen. Es handelt sich in der Mehrheit um Verwaltungsfachkräfte. Es sind ganz überwiegend Frauen in diesem Feld tätig. Dennoch ist es gelungen einen männlichen Interviewpartner zu gewinnen.

Für die Rekrutierung der Interviewpartner/innen wurden die Leiter/innen von insgesamt 25 Jugendämtern direkt per E-mail kontaktiert mit der Bitte um Unterstützung dieses Forschungsvorhabens. Als Anlage wurden ein kurzer Projektflyer zur überblicksartigen Information sowie ein Empfehlungsschreiben des Bundesamtes für Justiz und ein weiteres der Kommunalen Spitzenverbände mitgeschickt (siehe Anhang 14.3). Bei der Auswahl der Jugendämter wurde vor allem darauf geachtet, sowohl großstädtische als auch ländliche Regionen im Sample zu haben. Es konnte eine Streuung innerhalb Deutschlands realisiert werden.

¹⁸² Einwohnerzahl:

Kleinstadt: $\geq 35T$

mittelgroße Stadt: $40T - 200 T$

Großstadt: $\leq 500 T$

9.1.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Außerdem wurden Mitarbeiter/innen des ASD befragt. Hier arbeiten mehrheitlich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen beraten und unterstützen. Sie werden auch auf Initiative Dritter tätig.

Da hier Gespräche zu allen Themen der Familie stattfinden und auch das Thema Sorgerecht in den Beratungen eine Rolle spielt, wurden fünf Expertinnen und ein Experte befragt. Zwei Interviews fanden in derselben Stadt statt, allerdings in sehr unterschiedlichen Stadtvierteln: Es handelt sich um ein gemischtes Wohngebiet und einen sozialen Brennpunkt.

Der Zugang zu den Berater/innen erfolgte ebenfalls direkt über die Jugendamtsleitungen, die den Kontakt zum ASD herstellten.

Die Jugendamtsleiter/innen waren zum allergrößten Teil überaus kooperativ und vermittelten schnell die richtigen Ansprechpartner/innen für unsere Befragung. Allerdings mussten mehrere Jugendämter in Großstädten, aber vor allem in den neuen Bundesländern die Teilnahme absagen, da die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/innen derart hoch ist, dass die Leitungen ihre Mitarbeiter/innen vor zusätzlicher Arbeit schützen wollten. Einige Jugendämter sicherten ihre Teilnahme zu, es wurden bereits Interviews terminiert, die dann aber kurzfristig abgesagt wurden, da Kolleginnen/Kollegen erkrankt waren, was einen Engpass in der Besetzung der Abteilung zur Folge hatte und eine Mitwirkung am Interview verhinderte.

9.1.3 Interview und Auswertung

Als Instrument der Datenerhebung wurde auch hier ein leitfadengestütztes offenes Interview gewählt (vgl. Anhang 14.3), wobei der Leitfaden eine stärkere Dominanz hatte als bei den Elterninterviews. Die offene aber themenzentrierende Eingangsfrage („Ich möchte mir gerne ein Bild von Ihrem Beruf und Ihrem beruflichen Alltag machen. Bitte beschreiben Sie die Abteilung/ die Beratungsstelle, für die Sie arbeiten und was genau Ihr Aufgabenbereich ist.“) wurde häufig sehr ausführlich und in einer ersten selbstläufigen Erzählphase beantwortet, entlang eigener Relevanzsysteme. Weitere Themenschwerpunkte der Expertenbefragung waren:

- Kontaktherstellen zu unverheirateten Eltern, Informationsmittel und -wege
- Schilderung des genauen Ablaufs und der Inhalte der Belehrung über das gemeinsame Sorgerecht und bei der Beurkundung,
- Bei den ASD-Mitarbeiter/innen: Beratungsthemen, Ablauf der Beratungen, Beschreibung der Klienten, wie kommt der Kontakt zustande?

- Schilderung konkreter oder typischer Fälle
- Ziele und Berufsethos
- Subjektive Bewertung der geS

Ziel der Experteninterviews war es zunächst Expertenwissen abzufragen, das heißt „Betriebswissen“ zu erlangen, um bürokratische Abläufe, Entscheidungswege und amtliche Routinen zu verstehen. Diese Art von Wissen war über weite Strecken in allen teilnehmenden Jugendämtern sehr ähnlich. Andererseits sollte „Kontextwissen“ (Meuser & Nagel, 1991) ermittelt werden. Damit sind hier Hintergrundinformationen gemeint, sowie erklärendes und fallspezifisches Wissen. Gerade dieses Wissen war für die für diese Untersuchung zentrale Fragestellung besonders wichtig und aufschlussreich. Die Experteninterviews hatten insgesamt „die Aufgabe, Eigenschaften und Strukturen der Handlungssituation der Zielgruppe aufzuschließen“ (Meuser & Nagel, 1991, S. 447).

Für den Untersuchungsgegenstand war es zusätzlich nötig, die persönlichen Einstellungen bezüglich geS der Befragten zu erfassen. Zu diesem Zweck wurden die Experten direkt nach ihrer persönlichen Meinung gefragt („Wenn Sie die Aufgabe hätten, ein neues Sorgerecht einzuführen, was würden Sie dann verändern?“). Viel aufschlussreichere Hinweise auf persönliche Einstellungen fanden sich aber in den vielen Schilderungen konkreter Fälle. Die Expertinnen und Experten gaben hier häufig klare Einschätzungen und Meinungen ab, die sich inhaltsanalytisch kategorisieren ließen. Häufig waren es kleine Nebensätze oder einzelne Worte, z. B. „das fand ich ganz prima“, „er hat angeblich...“. Wie bei den Elterninterviews kam auch hier die Software MAXQDA zum Einsatz. Einzelne Passagen und Schlüsselstellen wurden in kleinen Interpretationsgruppen analysiert (vgl. oben).

Die durchgeführten Interviews erwiesen sich als äußerst reich an selbstläufigen Schilderungen von Fällen aus der Praxis und des Arbeitsalltags. Alle Befragten erzählten und erklärten ausführlich und hilfsbereit. Es gelang stets eine Interviewsituation herzustellen, in der die Interviewerin als Expertin aus einem anderen, eher theoretischen, Feld wahrgenommen wurde. Nachfragen der Interviewerin wurden nicht als kontrollierend oder feindlich wahrgenommen, sondern als Gelegenheit, die Praxis zu erklären (Meuser & Nagel, 1991, 450).

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse aus den Experteninterviews wiedergegeben, getrennt zwischen Urkundspersonen einerseits und Beratern des ASD andererseits.

9.2 Ergebnisse aus der Expertenbefragung der Urkundspersonen

9.2.1 Arbeitsorganisatorische Einbettung von Sorgeerklärungen

Die Aufgabengebiete und der Arbeitsalltag der Befragten lässt sich in drei Bereiche gliedern: Beistandschaften, Vormundschaften, Beurkundungen.

Juristischer Hintergrund

Bei allen diesen Bereichen handelt es sich um so genannte andere Aufgaben der Jugendämter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB VIII. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft sind in den §§ 53 bis 58 SGB VIII geregelt. Eine weitere, in den Jugendämtern regelmäßig im gleichen Sachgebiet angesiedelte Aufgabe ist die Information über die Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an unverheiratete Mütter nach der Geburt (§ 52a SGB VIII). Daneben ist das Jugendamt auch Urkundsstelle; in welchen Fällen es eine Befugnis zur Beurkundung hat, regelt § 59 SGB VIII in einem eigenen Abschnitt. Zwischen der Aufgabe der Beistandschaft und der Beurkundung ist Personalunion gesetzlich (eigentlich) ausgeschlossen. § 59 Abs. 2 SGB VIII gibt vor, dass die Urkundsperson eine Beurkundung nicht vornehmen soll, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt, wie dies insbesondere bei der Vertretung des Kindes in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten im Rahmen einer Beistandschaft der Fall ist. Die Belehrung, die im Zusammenhang mit einer Beurkundung durch die Urkundsperson erfolgt, ist nicht identisch mit der in § 52a SGB VIII vorgesehenen Beratung und Unterstützung für nicht verheiratete Mütter direkt nach der Geburt oder die Beratung von Müttern und Vätern über die Abgabe einer Sorgeerklärung nach § 18 Abs. 2 SGB VIII. In der Praxis üben die Mitarbeiter/innen häufig mehrere der Tätigkeiten aus den genannten Bereichen aus, dann in verschiedenen Fällen. Teilweise werden die entsprechenden Jugendamtsmitarbeiter/innen jedoch ausschließlich als Urkundspersonen tätig und nehmen keine Beratungsaufgaben wahr. Vor allem in kleineren Jugendämtern lässt sich diese Trennung der Aufgaben jedoch in der Praxis nicht immer durchhalten.

Den „Löwenanteil“ der täglichen Arbeiten bilden die Beistandschaften. Dieses Gebiet umfasst zwei Aufgaben: einerseits die Feststellung der Vaterschaft und andererseits die Klärung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Das Auffinden der Väter erfordert nach Angabe der Mitarbeiter/innen teilweise detektivisches Vorgehen. Bei der Schilderung dieser Tätigkeit verwenden die

Befragten oft Worte, die man aus Kriminalromanen kennt: die Väter müssen über Einwohnermeldeämter „ermittelt werden“, dann werden sie angerufen und angeschrieben. Viele Väter „bestreiten“ die Vaterschaft, weswegen „Blutgruppengutachten“ durchgeführt werden, um dann mit Sicherheit sagen zu können: „er war’s“ (Kleinstadt West, w).

Das Geltendmachen der Unterhaltsansprüche andererseits erfordert viele bürokratische bis hin zu gerichtlichen Schritten. Mit der Aufnahme des Unterhaltstitels ist es häufig nicht getan, denn viele Väter, mit denen es die Befragten zu tun haben, zahlen nicht freiwillig:

„Da können Sie dann ja ins Beschlussverfahren über das Gericht gehen. So, dann haben Sie nachher den Beschluss, haben aber immer noch kein Geld. So, und denen müssen Sie dann ständig auf die Füße treten, und dann auch ermitteln, wo arbeitet der, Pfändung einleiten (...) So. Und wenn Sie das Geld dann haben, dann müssen Sie wieder gucken, wem steht es denn zu? Kriegt die Mutter SGB II, kriegt sie Unterhaltsvorschuss...“ (Großstadt West, w).

Ein weiterer Arbeitsbereich ist der Bereich Vormundschaft für Kinder, deren Eltern kein Sorgerecht haben, in der Regel weil sie minderjährig sind oder weil ihnen das Sorgerecht entzogen wurde (z. B. wegen Erziehungsunfähigkeit).

Dieser Bereich macht zwar einen geringen Anteil am gesamten Arbeitsaufkommen aus, die Befragten sind sich aber sehr der Verantwortung bewusst, die sie im Namen des Jugendamtes bei einer Vormundschaft übernehmen. Viele Befragte haben Fälle von Kindesvernachlässigung bis hin zum Tod des Kindes vor Augen und stehen zunehmend unter dem Druck des gestiegenen medialen Interesses. Sie wissen auch, dass in der Öffentlichkeit häufig ein negatives Bild des Jugendamts vorherrscht, was durch derartige Fälle noch verstärkt wird.

Den dritten Bereich bilden die Beurkundungen. Hier sind die Beamten/innen als sog. „Urkundsperson“ tätig. Beurkundet werden insbesondere Erklärungen zur Vaterschaft und zum Unterhalt sowie die Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge (vgl. § 59 SGB VIII). Eine Beurkundung dauert unterschiedlich lang, nach Angaben der Befragten selten weniger als eine halbe Stunde. Insbesondere bei der Beurkundung der Sorgeerklärungen gehört eine Belehrung der Eltern zum Beurkundungsverfahren. Auf den Inhalt und die Implikationen dieser Belehrung wird noch detailliert eingegangen.

Die Schilderungen des alltäglichen Arbeitspensums und der beruflichen Belastung verweisen auf eine insgesamt hohe Arbeitsbelastung.

„Letztes Jahr hatten wir dann durch diese Organisation 400 Beistandschaften und die Beurkundung – war gar nicht zu schaffen. Also, wir hatten auch direkt keinen Urlaub mehr genommen. Immer kleckerweise, das ging gar nicht mehr. So, und jetzt haben wir eine Kraft dazu bekommen. Haben aber immer noch über 300 Beistandschaften pro Nase. Und das ist schwierig (...) teilweise machen Sie vormittags die

Beurkundung und nachmittags sollen Sie dann 320 Väter in Schach halten. Das geht nicht“ (Kleinstadt West, w).

Die Beamten fühlen sich zusätzlich überfordert durch die Tatsache, dass sie alle drei Arbeitsbereiche gleichzeitig erledigen müssen. *„Das machen alle, alle, alle, Mitarbeiter gleichzeitig im Moment“ (Kleinstadt West, m).*

In der eingehenden Analyse zeichnet sich bisher ab, dass die Rollentrennung zwischen Beistand, Vormund und Urkundsperson nicht immer gelingt, gar nicht gelingen kann.

Schon bei der Beschreibung ihrer alltäglichen Arbeit deutet die Wortwahl, die Anekdotenhaftigkeit der Erzählungen und Fallschilderungen darauf hin, dass Väter für die Beistände nicht nur viel Arbeit bedeuten, sondern auch viel Ärger. Die Häufigkeit bei Fällen der Beistandschaft, wo Väter nicht aufzufinden sind, die *„sonstwo sind“*, die *„sich nicht kümmern“*, sich *„gar nicht mehr erinnern“*, die nicht bezahlen, mit denen man mal *„Klartext“* sprechen muss, führt zu einer *„déformation professionnelle“*, also einem eher defizitären Blick auf Väter insgesamt. Pointiert kommt dies in folgender Aussage zum Ausdruck:

„Aber es gibt auch viele vernünftige Väter, die auch sagen: Na ja, das entscheidest du ja und nicht ich. (...) um es der Mutter einfacher zu machen“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

Gemeint sind hier Väter, die die gemeinsame Sorge gar nicht anstreben, weil sie wissen, dass die Mutter ohnehin alles entscheidet, und da möchten die Väter kein Hindernis darstellen.

Der Satz *„und ein Jahr später steht sie dann heulend vor der Tür...“* kommt so und in Abwandlungen in fast allen Interviews vor. Die Urkundsperson, die die Abgabe von Sorgeerklärungen beurkunden soll, weiß – als Beistand –, dass sich zunächst glücklich wirkende Paare auch sehr konflikthaft trennen können, und genau diese Fälle *„krieg ich dann ja wieder auf den Tisch“*. Denn mit den anderen Paaren, die sich nicht oder gütlich trennen, gibt es logischerweise keinen weiteren Kontakt.

Die genannte Arbeitsüberlastung ist im Kontext der Befragung der Eltern zu betrachten. Während die Eltern die Belehrung als langweilig empfinden, sich von den Urkundspersonen nicht wahrgenommen fühlen, ist hier die andere Seite des *„Schreibtisches“* zu sehen: Überlastung, vielfältige Aufgaben und teilweise extrem unterschiedliche Anforderungen an einem Tag.

9.2.2 Kontaktaufnahme bei Sorgerechtsfragen

Das Jugendamt hat gem. § 52a SGB VIII eine Informationspflicht zu Sorgerechtsfragen gegenüber nicht verheirateten Müttern. Angeboten werden in der Praxis Informationsschriften (Flyer etc.) sowie Beratungsgespräche. Die Informationsmaterialien liegen meist im Amt aus und werden dort mitgegeben. Meist kann man sie auch auf den Homepages der Ämter herunterladen. Auffallend ist, dass das Gesetz ausschließlich die Beratung unverheirateter Mütter vorsieht und sich dementsprechend das Jugendamt etwa in Broschüren und Informationsblättern explizit nur an die Mütter wendet (siehe Anhang 14.5).

Die Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt auf verschiedenen Wegen. Aus Sicht der Urkundspersonen kommen einige Eltern aufgrund von Informationen, die sie von Bekannten und Verwandten, in Geburtsvorbereitungskursen oder durch eigene Recherchen bekommen haben, zum Jugendamt. Am häufigsten erfolgt der erste Kontakt zum Jugendamt über das Standesamt, wo die Eltern ihr Baby anmelden. Hier können sie auch bereits die Vaterschaft beurkunden lassen (§ 44 Personenstandsgesetz). Eltern, die nicht mehr als die Vaterschaftsanerkennung wollen, brauchen also nicht mehr zum Jugendamt zu gehen.

Das Standesamt meldet jedoch in jedem Fall die Namen und Adressen der unverheirateten Mütter an das Jugendamt (§ 52a Abs. 4 SGB VIII).

Diese Gruppe der angeschriebenen unverheirateten Mütter teilt sich im Rücklauf in drei Untergruppen:

- **1. kein Rücklauf:** Es lässt sich bisher nicht sagen, wie groß diese Gruppe ist und aus welchen Gründen die Mütter nicht reagieren. Sie melden sich weder auf das Anschreiben des Jugendamts noch kommen sie spontan.
- **2. Mutter und Vater kommen zu zweit:** Dies scheint die größte Gruppe zu sein. Hierunter sind Paare zu verstehen, die meist zusammenleben, und nur zur Beurkundung kommen. Diese Paare haben wenig Beratungsbedarf, „*bei denen ist alles klar*“ (Großstadt, West, m).

Unsere Interviewpartner/innen berichten bisher einheitlich, dass es selten vorkommt, dass ein Paar gemeinsam kommt, um sich vorab einfach beraten zu lassen oder sich zu informieren. Dies deckt sich auch mit den Aussagen der Berater/innen beim ASD.

- **3. Mutter oder Vater kommt allein:** Nach den zusammenlebenden Paaren ist die Gruppe der alleine ratsuchenden Mütter die zweitgrößte. Es handelt sich ganz überwiegend um unverheiratete Mütter, die nicht in fester Partnerschaft leben, und einen „hohen Regelungsbedarf“ haben. In diesen Fällen geht es in erster Linie um eingehende Beratung bezüglich

Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt. Das Thema Sorgerecht spielt hier, nach Aussagen der Befragten, eine untergeordnete Rolle.

Selten bis nie wird der Fall geschildert, dass ein Vater allein zur Beratung kommt. Dieser Fall scheint ungewöhnlich und nicht vorgesehen, wie folgendes Zitat zeigt:

„Ja, das gibt's schon auch. Da müssen wir ein bisschen vorsichtig sein beziehungsweise allgemeine Auskünfte kriegt der Mann von mir auch. Mmh ich denke mal, warum auch nicht“ (Großstadt West, m).

In der tiefergehenden Analyse dieser Kernstelle wird deutlich, dass sich die Urkundsbeamten/innen in einem Dilemma hinsichtlich ihrer Beratungspraxis befinden. Da die Entscheidung über das gemeinsame Sorgerecht nur mit Einvernehmen der Mutter getroffen werden kann, scheint sie für die Urkundspersonen Priorität zu haben. Die in dem Zitat deutlich zum Ausdruck kommende Skepsis gegenüber den Vätern (*„da müssen wir ein bisschen vorsichtig sein“*) zeigt diese Ambivalenz zwischen gesetzeskonformem Verhalten (Beratung für Eltern insgesamt) und alltagspraktischer Nähe zu den Müttern sowie dem Gedanken eines Einbezugs von Vätern.

„Das ist alles jetzt kein Grund und gegen den Willen der Mutter geht es einfach nicht. Dann müssen Sie das als Vater beantragen und begründen beim Gericht (...) Das ist eben gerade nicht so gewollt, dass automatisch mit der Vaterschaft auch das Sorgerecht geteilt wird“ (Großstadt West, w).

9.2.3 Typische Fälle aus Sicht des Jugendamts

Die Urkundspersonen wurden aufgefordert, bezüglich des Sorgerechts typische Fälle zu beschreiben, die ihnen im Berufsalltag begegnen. Daraus ließen sich typische Fälle entwickeln, die häufiger auftauchen, in der Beschreibung aus Sicht der Experten und Expertinnen aber auch Rückschlüsse auf die berufliche Sicht auf die Familiensituationen zulassen. Fälle und Konstellationen, die vorkamen, waren die folgenden sechs:

- Unkomplizierte Paare: zusammenlebende Paare, die das gemeinsame Sorgerecht wollen und bei denen kein weiterer Klärungsbedarf besteht.
- Paare ohne feste Partnerschaft, bei denen meist die Mutter kommt, um Unterhalt und Vaterschaftsanerkennung zu regeln. Hier ist die Abgabe von Sorgeerklärungen kein Thema.
- Bei minderjährigen Müttern wird das Sorgerecht erst nach Eintritt der Volljährigkeit relevant.
- Ausländische Väter sind vielfach Gegenstand von Verdacht oder Vermutungen, sie würden die Mutter unter Druck setzen, gleiches gilt für Väter, bei denen die Urkundspersonen denken, der Vater sei nicht der

leibliche Vater des Kindes. Diese Verdächtigungen werden in erster Linie gegenüber Vätern erhoben.

- Dass das Sorgerecht als Druckmittel in vielfältiger Weise genutzt werden kann, berichten alle Urkundspersonen.
- Die Sorgeerklärung nur eines Elternteils kann als „Zeichen“ gewertet werden, um dem Kind zu beweisen, dass man es versucht hat.

9.2.3.1 Unkomplizierte Paare

„Da ist klar, wer der Vater ist, und der Vater will auch anerkennen und Mutter will auch zustimmen. Und den Unterhalt muss man nicht regeln, weil die in einem Haushalt leben. Das ist so die unkompliziertere Gruppe, sozusagen“ (Großstadt West, m).

Ein Großteil der Paare, die Sorgeerklärungen beurkunden lassen möchten, lebt zusammen und hat sich auch schon Gedanken über diese Thematik gemacht. Die Urkundspersonen schildern diese Eltern als relativ gut informiert, meist durch Freunde und Verwandte, durch Recherchen im Internet (z. B. über Suchmaschinen wie Google) oder auch durch Geburtsvorbereitungskurse, wo Informationen zum Sorgerecht gegeben werden. Im Allgemeinen brauchen diese Paare kaum Beratung.

Allerdings kommt es immer wieder zu Situationen, in denen die Eltern den Unterschied zwischen Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen nicht genau kennen. Die Befragten schildern den Fall, dass viele Eltern zur Beurkundung der Vaterschaft kommen und davon ausgehen, damit wäre dann auch die gemeinsame Sorge geregelt. *„Offt ist noch gar nicht klar, was alles beurkundet wird“* (Großstadt West, m).

Es scheint auch eine verbreitete Fehlinformation zu sein, dass das Kind nur dann den Nachnamen des Vaters annehmen kann, wenn dieser das Sorgerecht hat.

Die Wichtigkeit der Belehrung durch die Urkundsperson wird hier deutlich. Auf die genauen Inhalte der Belehrung wird später noch eingegangen.

Viele Paare kommen bereits vor der Geburt zur Abgabe der Sorgeerklärung, weil die Mütter Angst haben, dass ihnen bei der Geburt *„etwas passieren könnte“*. Die Angst davor, das nichteheliche Kind könne *„ins Heim oder zu den Großeltern“* kommen, ist zwar meist unbegründet, weil das Familiengericht dem Vater die elterliche Sorge überträgt, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. § 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB), sitzt aber tief und ist für viele Mütter bzw. Paare die Motivation, die gemeinsame Sorge zu erklären, damit der Vater im Todesfall der Mutter alle Rechte innehat.

Einige der befragten Urkundspersonen empfinden den Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung als zu früh. Die Paare seien gerade in Vorfreude auf das Baby oder kurz nach der Geburt und voller Hoffnung auf ein Gelingen der Partnerschaft und der Familiengründung.

„Und haben gerade daheim das Kinderzimmerle eingerichtet und so weiter. Und jetzt fangt der Herr X. von Trennung an. Is ne sensible Geschichte. Da muss man auch ein bisschen aufpassen“ (Großstadt West, m).

Eine befragte Urkundsperson berichtet, dass es in dieser Gruppe viele Paare gibt, die sich sehr bewusst und gemeinsam für die gemeinsame elterliche Sorge entschieden haben. Diese Eltern können Paar- und Elternebene trennen und sind sich sehr wohl im Klaren darüber, dass *„...wir ja auch die Eltern bleiben, das wissen wir“*.

Diese Fähigkeit wird jungen Eltern oft nicht zugetraut.

„Also die Jungen, die kommen ganz unbedarft und sagen: Hier, Vaterschaft und gemeinsame Sorge. (...) Und ich sag auch: Sie wissen, was das bedeutet und so? Ja, das wüssten sie denn auch“ (Kleinstadt West, w).

9.2.3.2 Keine feste Partnerschaft

„Mütter, die nicht unbedingt mit dem Vater glücklich zusammenleben, wenn man das denn so sagen kann. (...), insbesondere wegen der Vaterschaftsfeststellung, weil da eben keine freiwillige Feststellung oder Anerkennung des Vaters absehbar ist. (...) Und dann auch in der Folge natürlich auch die Unterhaltsansprüche, die geregelt werden müssen. Das ist eher dieser Personenkreis, der sich dann spontan meldet. (...)“ (Großstadt, West, m).

Die Gruppe der Mütter, die nicht in fester Partnerschaft mit dem Vater des Kindes leben, bilden nach Auskunft der Urkundspersonen die zweitgrößte Gruppe der Fälle. Sie kommen entweder, nachdem sie angeschrieben wurden, oder auch spontan. Zu dieser Gruppe zählen auch Mütter, die Kinder von mehreren Vätern haben, und demzufolge auch von mehreren Männern Unterhalt bekommen. Gerade in diesen Fällen erscheint das Thema Sorgerecht nicht relevant und wird von den Urkundspersonen auch nicht besonders besprochen.

„Aber wenn die mehrere Väter haben, dann ist es in der Regel immer nur die Vaterschaftsanerkennung und auch gleichzeitig Unterhalt, weil das immer gar keine festen Beziehungen sind. (...) da steht das auch gar nicht zur Debatte. Da will die Mutter das auch nicht“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

Man kann feststellen, dass Mütter ohne feste Partnerschaft meist mit einem hohen Beratungsbedarf zum Jugendamt kommen, der sich hauptsächlich um Fragen der Vaterschaft und der Unterhaltszahlungen dreht. Ziel ist es hier zunächst, den Vater festzustellen und eine Beistandschaft einzurichten. Das Thema gemeinsame elterliche Sorge spielt hier zunächst kaum eine Rolle.

9.2.3.3 Minderjährige Mütter

Bei minderjährigen Müttern übernimmt das Amt kraft Gesetzes die Vormundschaft für das Kind bis zu dem Zeitpunkt der Volljährigkeit der Mutter, ohne dass dafür eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist (§§ 1791c, 1773 BGB). Erwähnenswert ist der Fall, den eine Urkundsperson schildert: Wenn die Mutter minderjährig ist, der Vater aber volljährig, dann bekommt der Vater kein Sorgerecht:

„Davon raten wir ab. Weil er hat dann ja das alleinige Sorgerecht. Die Mutter hätte es ja gar nicht, weil sie noch minderjährig ist. (...) Und das will auch eine 17-Jährige nicht. (...) Nein, das können Sie dem schon so verkaufen, dass sie (...) Mutter und Vater sagen, also da warten wir erstmal, bis sie volljährig ist und dann gucken wir mal und dann können sie jeden Tag kommen“ (Kleinstadt West, w).

So verständlich dieses Vorgehen sein mag, so interessant ist im Kontrast dazu der Umgang mit Großmüttern, die das Sorgerecht für ihre Enkelkinder bekommen möchten.

„Die Großmutter kann das Sorgerecht beantragen. (...) Genau, die muss es beantragen, machen die manchmal auch und das muss dann das Gericht entscheiden. Also, das macht der ASD (...) also, die gesetzliche Amtsvormundschaft, die fällt dann eben automatisch erst mal ans Amt, in dem Moment, wo das Kind geboren ist. (...) Es gibt natürlich ein paar Großmütter, die machen sich vorher schon Gedanken und so weiter und sagen: Ich beantrage das schon vorher bei Gericht, dass ich dann auch gleich bestellt bin. (...) Entweder die wissen es nicht oder (...) Otto Normalbürger hat ja nicht unbedingt immer den Durchblick, welche Wege gibt es und wie das Jugendamt (...). Weil für die eigene Tochter haben sie ja weiterhin das Sorgerecht. Und dass das Kind natürlich irgendwie vertreten werden muss, das muss man sich auch erstmal klarmachen“ (Kleinstadt West, w).

9.2.3.4 Verdachtsmomente: Ausländische Väter und „falsche Väter“

„Ausländischer Nationalität, ganz oft. Wo auch ganz andere Interessen dahinterstehen, nämlich Bleiberecht. Ganz oft. In letzter Zeit nicht mehr so viel, aber haben wir durchaus (...). Wo der Vater ganz massiv wird, weil für ihn da eben davon abhängt: Darf ich bleiben unbefristet oder länger eben länger Aufenthalts- (...) oder Niederlassungsgenehmigung oder wie auch immer. Ja. Und die werden dann ziemlich massiv. Und das kriegt man natürlich hier auch nicht mit. Die bedrängen die dann außerhalb“ (Großstadt West, w).

Juristischer Hintergrund

Im Aufenthaltsrecht ist u. a. ein Aufenthalt aus familiären Gründen vorgesehen. § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt den Familiennachzug zu Deutschen und legt in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 fest, dass dem ausländischen Elternteil eines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge zu erteilen ist. Insofern kann die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Vater erleichtert einen Aufenthaltstitel verschaffen, der ihm allein durch die Anerkennung der Vaterschaft noch nicht zustünde.

Der Fall, dass bei einem ausländischen Vater die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge von großer Bedeutung ist, da sich dadurch ein befristeter oder unsicherer Aufenthaltsstatus in einen sicheren verwandeln kann, wird von fast allen Urkundspersonen geschildert. Nach bisherigem Stand der Auswertung scheint die Häufigkeit dieser Fälle regional unterschiedlich zu sein. In einigen Stadtbezirken sind diese Fälle Einzelfälle, in anderen kommen sie aber regelmäßig vor.

Weitere Aussagen der Beamten deuten darauf hin, dass Mütter hier meist dem Willen der Männer entsprechen – wahrscheinlich aus einer Vielzahl von Gründen, die den Urkundspersonen verschlossen bleiben.

Berichtet wird in den Interviews von Einzelfällen, in denen Väter – etwa aus Angst vor Abschiebung – Kinder anerkennen und auch Sorgeerklärungen mit den Müttern für Kinder abgeben, die nicht ihre leiblichen Kinder sind. Die genauen Umstände und Hintergründe dieser Fälle können die Urkundspersonen natürlich nicht durchdringen. Es ist daher nicht klar, ob es sich in diesen Fällen auch um echte Partnerschaften handelt, oder ob diese Sorgeerklärungen nur dazu dienen, eine Abschiebung zu verhindern.

„Falsche“ Väter gibt es aber auch in anderen Konstellationen, z. B. dass deutsche Männer Kinder ihrer ausländischen Freundin anerkennen, um deren Abschiebung zu verhindern.

Der Fall, dass bei einem ausländischen Vater die gemeinsame Sorgeerklärung von großer Bedeutung ist, da sich dadurch ein befristeter oder unsicherer Aufenthaltsstatus in einen sicheren verwandeln kann, wird von fast allen Urkundspersonen geschildert. Nach bisherigem Stand der Auswertung scheint die Häufigkeit dieser Fälle regional unterschiedlich zu sein. In einigen Stadtbezirken sind diese Fälle Einzelfälle, in anderen kommen sie aber regelmäßig vor.

„Das geht ja eher in Richtung dieser Vaterschaftsanfechtungsgeschichten jetzt, wo (...) ausländische Männer, auch wenn sie es gar nicht sind, Väter werden von deutschen Kindern, um hierbleiben zu können, die das anerkennen wollen, obwohl

sie es gar nicht sind, bloß deutsche Mütter sind. Oder umgekehrt. Ausländische Frauen hierbleiben wollen, weil sie Mutter eines deutschen Kindes sind, weil sie einen deutschen Vater dazu gefunden haben. Das sind eher die Sachen, wo unsere Behörde für Inneres jetzt bei 150 Fällen oder so Anfechtung betreibt jetzt. (...) Das geht jetzt los. Wo dann tatsächlich mit einem Gutachten bewiesen werden muss: Ist er das oder hat er das unterschrieben, um sich Vorteile zu verschaffen in Richtung Bleiberecht und damit eben Sozialleistung erschlichen“ (Großstadt, West, w).

Manche Väter, egal welcher Nationalität, erkennen nichtleibliche Kinder einer Partnerin an, um den leiblichen Vater auszugrenzen. Hier hat eine Mutter z. B. einen neuen Lebenspartner, mit dem sie vielleicht auch ein Kind hat. Der Vater des ersten Kindes wird als störend empfunden und als für die neue Familie bedrohlich. Meist ist das Verhältnis völlig zerrüttet, hochstrittig und eine Kommunikation unmöglich. Um dem Vater des ersten Kindes alle Rechte auf Mitsprache und Einblick in die neue Familie abzusprechen, erkennt der neue Partner das Kind als leibliches an und gibt u. U. auch gemeinsam mit der Mutter übereinstimmende Sorgeerklärungen ab. Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn der leibliche Vater noch nicht der rechtliche ist (z. B. durch Anerkennung).

„Die haben einen richtigen Hass auf die Leute. Auf diesen Mann. Und sind in einer neuen Beziehung und wollen sich das nicht irgendwie (...) wollen da keinen Störenfried reinbringen. (...) Das ist der Grund. (...)“ (Kleinstadt West, w).

Die Urkundsperson kann solche Umstände meist nur erahnen, da die Eltern bei der Belehrung und Beurkundung derartige Sachverhalte selbstverständlich verschweigen. Die Wahrheit kommt ans Licht, wenn die Paare sich erneut trennen und der „falsche“ Vater dann, dank der Vaterschaftsanerkennung, unterhaltspflichtig ist.

9.2.3.5 Sorgerecht als Druckmittel

Alle Urkundspersonen können sich an Fälle erinnern, in denen sie das Gefühl hatten, dass Mütter unter Druck gesetzt wurden, damit sie eine Sorgeerklärung abgeben. Diese Fälle werden meist in Zusammenhang mit ausländischen Vätern und der Frage des Bleiberechts gebracht. Es handelt sich um Einzelfälle:

„Ich bin neutraler Urkundsbeamter. (...) Der muss nur den Willen, den Willen der Beteiligten erforschen und natürlich, wenn die Mutter mir sagt: Ja, ich will es eigentlich gar nicht. Aber der will nicht abgeschoben werden, dann ist das Ding auch mit erledigt. Aber diese Aussagen haben Sie von den Müttern (...) fast nie“ (Großstadt West, m).

Dieses Zitat weist erneut auf das Dilemma hin, in dem sich die Beamten befinden. Es ist einerseits ihr gesetzlicher Auftrag, den Willen der Mutter zu erforschen und sicherzustellen, dass nicht gegen ihren Willen erklärt wird, andererseits ist diese Willenserforschung in einer Belehrungs- und Aufklärungssituation kaum möglich.

Es ist durchaus vorstellbar, dass auch andere Faktoren, die nichts mit Bleiberecht zu tun haben, dazu führen könnten, dass Frauen die gemeinsame Sorge erklären, obwohl sie das nicht wünschen. Für die Urkundsperson bleiben diese Fälle wohl meist im Verborgenen, da die Mütter eben nicht offen darüber sprechen können, um Streit oder Schlimmeres zuhause zu vermeiden.

„Und auch wenn Mutter (...) manchmal so zweifelhafte Fälle, wo man denkt: Das mache ich jetzt nicht. Und die Mutter, die wird hier ganz klar gezwungen. Dann kommt die einen Tag später und sagt: Ja, ich will es jetzt. Dann können wir nicht sagen: Nein. Also, da sind wir ja nur Notarsperson. (...) Und wenn wir sagen, wir machen es nicht, dann geht sie zum Notar. Also, die kriegen ihre Urkunde immer. Wenn sie es wollen. Na, also man kann da nur stark beraten und sagen: Das ist alles jetzt kein Grund und gegen den Willen der Mutter geht es einfach nicht. (...) Das ist eben gerade nicht so gewollt, dass automatisch mit der Vaterschaft auch das Sorgerecht geteilt wird. Was jetzt aber im Gespräch ist. EU-weit gibt es da ja in einigen Ländern und das ist ja im Gespräch und da befürchte ich, dass wir da erhebliche Probleme haben. Das zu beseitigen in einigen Fällen, wo das wirklich nicht sein sollte, auch. Weil da Drogen- oder Gefährdungslagen sind und so. Da denke ich, wird noch einiges auf uns zukommen. Oder auch auf den ASD“ (Großstadt West, w).

Diese Expertin spricht klar von Drogen- und Gefährdungslagen, verbunden mit ihren Bedenken, wenn Väter automatisch das Sorgerecht für ihr Kind bekämen. Die Zuständigkeit für Hilfen in derartigen Problemfällen liegt aber beim ASD.

Die Auswertung zeigte, dass sich das Thema Sorgerecht in vielfacher Weise als Druckmittel benutzen lässt.

- **Sorgerecht soll den Vater verpflichten**

In einigen Fällen funktioniert die gemeinsame elterliche Sorge als Druckmittel, um den Vater zu verpflichten, auch Verantwortung und Pflichten zu übernehmen. Die Mütter sind es leid, dass die Väter sich aus der Verantwortung stehlen können und möchten die Last der Kindererziehung bewusst teilen. Das Sorgerecht soll die Väter in die Pflicht nehmen:

„Oder sagen auch: Nee, er soll auch Pflichten haben. Er soll dann auch einbezogen werden, soll sich auch Gedanken zu dem Kind machen“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

- **Gemeinsame Sorge gegen Heirat, Vaterschaft gegen gemeinsame Sorge, Bleiberecht gegen gemeinsame Sorge**

Einige Mütter wollen keine Sorgeerklärung abgeben, um den Vater zu einer Heirat zu zwingen („dann soll er mich aber heiraten“).

Manchmal wollen Väter die Vaterschaft nicht anerkennen, wenn sie das Sorgerecht nicht „bekommen“. Auch wird versucht das Bleiberecht, wie oben schon beschrieben, durch die Abgabe von Sorgeerklärungen zu erzwingen. In Schilderungen der Beamten werden Väter hier teilweise „recht massiv“, um die Mutter zu überzeugen

oder gar zu zwingen, eine Sorgeerklärung abzugeben. Den Beamten bleibt in ihrer Belehrung dann nur der Verweis darauf, dass die übereinstimmende Sorgeerklärung nur einvernehmlich, nicht gegen den Willen der Mutter, abgegeben werden kann. Eine Intervention oder ein beratendes Gespräch kann in diesem Rahmen nicht stattfinden.

- **Druckmittel während einer konfliktreichen Trennung**

„Die, ja gerade die nicht zusammenleben oder wo das gekriselt hat oder wo das nicht so ganz klar ist, inwieweit sich der andere Elternteil sich jetzt auch wirklich um das Kind kümmert. Weil die so gewisse Vorerfahrungen haben, dass der nicht so ganz zuverlässig ist, oder viel erzählt und dann nicht einhält oder so. Die haben Angst, dass sie nachher eigentlich immer seine Zustimmung brauchen und er (...) nicht damit rüberkommt oder das nicht so will, wie sie das möchte. Oder womöglich das Kind wegnimmt und sagt: Das kommt jetzt zu mir und du hast jetzt gar nichts zu melden. Und ich schwärze dich an. Dann kommen ganz unterschiedliche Drohungen auch noch mal rüber oder“ (Großstadt, West, w).

Hier steht die Angst im Vordergrund, dass die Väter ihre Rechte, die sie kraft gemeinsamer Sorge haben, als Mittel benutzen, Rache für etwaige emotionale Verletzungen während der Trennung zu missbrauchen und den Müttern das Leben schwer zu machen. Eine ganze Gemengelage von begründeten wie unbegründeten Ängsten und Gefühlen kann hier nach Auffassung der Urkundspersonen der Erklärung der gemeinsamen Sorge im Weg stehen.

9.2.3.6 Ein Zeichen setzen

Eine Urkundsperson schilderte den Fall, dass Väter die Sorgeerklärung beurkunden lassen, obwohl sie genau wissen, dass die Mutter dies nicht tun wird, und es somit auch nicht zur gemeinsamen Sorge kommt. Sie tun dies, um dem Kind später beweisen zu können, dass es nicht an ihnen lag.

„(...) die beurkunden, obwohl die genau wissen, die Mutter macht es nicht. Denen ist das wichtig, dass die später mal ihrem Kind zeigen können, schau, ich wollte das, ich habe die Sorgeerklärung beim Jugendamt gemacht, kannst du anschauen – an mir lag es nicht. Da hab ich sogar ein paar Fälle“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

9.2.4 Untersuchung der „Belehrung“

Alle Befragten legen großen Wert auf die Unterscheidung zwischen Beratung und Belehrung. Es wird stets betont, dass in ihren Aufgabenbereich allein die neutrale Belehrung über die rechtlichen Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge fällt.

„Ansonsten bin ich ja als Urkundsperson hier tätig. Beraten tu ich eigentlich gar nicht. Ich belehre. Meine Aufgabe ist es zu belehren über die Rechtsfolgen“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

Die konkreten Inhalte der Belehrung lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Belehrung über die Rechtsfolgen: Personensorge, Vermögenssorge; hier insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die rechtlichen Folgen und die Endgültigkeit der Entscheidung
- Unterscheidung zwischen Entscheidungen des täglichen Lebens und Entscheidungen von Tragweite

9.2.4.1 Belehrung über die Rechtsfolgen

Zunächst wird allgemein auf die verschiedenen Bereiche der gemeinsamen Sorge hingewiesen:

„... Und das ist eben diese vier Bereiche Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erziehungsrecht, Gesundheitsfürsorge, (...) und Vermögenssorge betrifft. So, und dass beide zur Hälfte, die Mutter das grundsätzlich so alleine entscheiden könnte, aber damit das halbe Sorgerecht abgibt und sich beide dann, auch wenn sie nicht zusammenleben oder nach Trennung, einigen müssen“ (Großstadt West, w).

9.2.4.2 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Im Detail gehen die Urkundspersonen bei der Belehrung dann vor allem auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht ein:

„Also grad das mit dem Umzug, wenn ich das Beispiel, das berührt Mütter. Wenn ich dann anhand des Geburtsortes der Eltern, das ja in der Urkunde ausgewiesen ist, wenn ich da zum Beispiel sehe, die Frau kommt aus H. oder B., dann konstruiere ich vielleicht auch mal einen Fall, dass sie vielleicht mal wieder zurück will nach B. und der Vater will aber, dass das Kind hierbleibt und so weiter. Also das, wenn’s an die Einschränkung der persönlichen Mobilität geht, das berührt die Frauen natürlich dann schon auch“ (Kleinstadt West, m).

Diese Aussage macht deutlich, dass die Befragten sehr frei im Ausgestalten der Belehrung sind. Sie wollen sicherstellen, dass die Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge verstanden wurden, müssen aber die Situation des individuellen Elternpaares erahnen und ihre Belehrung darauf ausrichten, was ihrer Einschätzung nach von Relevanz für diesen Fall ist.

9.2.4.3 Rechtliche Folgen und Endgültigkeit

Die Beamten weisen in ihren Belehrungen immer darauf hin, dass mit der Entscheidung für die gemeinsame elterliche Sorge in allen Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, eine Einigung erzielt werden muss – nicht sollte oder kann. Es folgt der Hinweis darauf, dass wenn dies nicht gelingt, die Sache vor Gericht entschieden wird.

„(...) Sie müssen gemeinsam Entscheidungen treffen, die von Tragweite für das Kind sind. Können sie sich allerdings mal nicht einigen, muss jeder einzelne Fall über das Familiengericht geklärt werden. Dann entscheidet der Familienrichter“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

Außerdem, so wird berichtet, denken einige Eltern, dass man diese Erklärung jederzeit revidieren könnte, was so nicht möglich ist.

„(...) die Problematik war einfach, dass der Frau nicht klar war, dass sie in den wichtigsten Entscheidungen ihres Jungen ihre Souveränität verliert. (...) Und auch die Tatsache, dass diese Sorgeerklärung einmal abgegeben ja eigentlich grundsätzlich gar nicht mehr rückgängig zu machen ist. (...) Auch das ist, was denen oft nicht klar. Gut, die denken: Ah gut, wenn's schief geht, dann kommen wir wieder zum Herrn B. zum Jugendamt und machen da eine Rückgängigkeitsurkunde. Das geht ja gar nicht“ (Großstadt West, m).

9.2.4.4 Entscheidungen des täglichen Lebens:

Ein weiterer wichtiger Punkt, der in den Belehrungen nicht fehlen darf, ist der Unterschied zwischen den Entscheidungen des täglichen Lebens und denen von besonderer Bedeutung. Was nun aber genau dieser Unterschied ist, bleibt in vielen Fragen offen. Die „Übergänge sind fließend“ (Großstadt West, m), was auch die Analyse der Rechtsprechung deutlich zeigt (vgl. Kapitel 1.3).

Tabelle 27: Beispiele für Entscheidungen des täglichen Lebens vs. wichtige Entscheidungen

Entscheidungen des täglichen Lebens	„wichtige Entscheidungen“
<ul style="list-style-type: none"> • Kleidung • Zu-Bett-Gehen • Fernsehen • Tagesgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Schule • Impfung • Krankenhaus/Operationen • Taufe, religiöse Erziehung • Pass beantragen

„... dass die Richter das auch unterschiedlich sehen. Und wie gesagt, bei Impfungen ist es so, dass man sich oft gar nicht einig ist: Ist es jetzt eine wichtige Entscheidung oder ist es eine Entscheidung des täglichen Lebens?“ (Großstadt West, m).

In vielen Fällen geben die Urkundspersonen einfach ihre „persönliche Einschätzung“ ab. Eine mehrfach beschriebene Situation ist die des Schüleraustauschs, „drei Wochen Irland“. Mütter wissen nicht, ob sie für derartige Entscheidungen das Einverständnis des Vaters brauchen oder nicht.

Betrachtet man die von den Befragten als Beispiel angeführten Entscheidungen des täglichen Lebens, so zeigt sich, und das deutet sich auch in den Interviews mit den

Eltern an, dass auch Entscheidungen in diesen Angelegenheiten wichtige Auswirkungen auf das Kind haben können. Eltern haben große Konflikte, weil es beim anderen Elternteil z. B. andere Regeln bezüglich der Fernsehdauer gibt. Wenn das Kind dann wiederkommt, wird es als „völlig durch den Wind“ und „übermüdet“ beschrieben. Gerade die Auseinandersetzungen mit diesen alltäglichen Fragen der Erziehung stellen getrennt lebende Eltern oft vor große Konflikte.

Das Thema Passbeantragen erscheint im Vergleich dazu als relativ banal, muss das doch ohnehin gemacht werden und nur alle sechs Jahre einmal (vgl. § 5 Abs. 2 Passgesetz). Dennoch wird es immer wieder angeführt, um zu veranschaulichen, dass die Mutter in kleinen Entscheidungen, z. B. bei einer Urlaubsreise, vom Vater abhängig ist, und dieser ihr „eins überbraten“, sie schikanieren kann. Der Kinderreisepass wird hier zum Symbol für Mobilität und Unabhängigkeit. Zusätzlich schwingt bei der Passthematik auch die Angst vor Kindesentführung mit.

9.2.5 Zwischenfazit: Dilemma der Belehrungssituation

In der Zusammenfassung der Befunde aus den Interviews mit den Urkundspersonen findet sich ein Kernergebnis. Die Belehrungssituation schafft für die Befragten ein Dilemma, bestehend aus dem Anspruch einer einerseits neutralen Belehrung und andererseits der Erforschung des Willens der Mutter.

Die Belehrung über Inhalte und die rechtlichen Konsequenzen der Sorgeerklärung lässt sich in dieser Form kaum wertneutral gestalten. Die rechtlichen Folgen – insbesondere die der Notwendigkeit, Entscheidungen auch hinsichtlich der Bestimmung des Aufenthalts des Kindes gemeinsam zu treffen – implizieren aus Sicht der Urkundspersonen eher Nachteile für den Elternteil, bei dem das Kind – im Fall einer Trennung – lebt oder leben würde. Dabei handelt es sich zumeist um die Mutter. Das Szenario, dass man möglicherweise bei jedem beruflich oder privat motivierten Umzug und vor jeder längeren Urlaubsreise den anderen Elternteil um Zustimmung bitten muss, erzeugt die Vorstellung von Unfreiheit und lebenslanger Abhängigkeit. Während der Belehrung führen vor allem die Hinweise auf diese Aspekte der gemeinsamen elterlichen Sorge zu Situationen, in denen Mütter während der Belehrung ihre Entscheidung ändern und die gemeinsame Sorge nicht erklären. Diese Fälle sind sehr selten, werden aber von mehreren Urkundspersonen geschildert.

„Ich war jetzt (...) ja über zehn Jahre Urkundsbeamter. Und in diesen zehn Jahren kam es nur drei Mal vor, dass eine Mutter das Sorgerecht wollte und nach meinen Ausführungen das nicht mehr wollte. Weil sie sich über die Konsequenzen, insbesondere bei einer Trennung der Eltern, nicht so ganz klar war. Das heißt zum Beispiel Aufenthaltsbestimmungsrecht und eben alles im, die wichtigen Dinge im Einvernehmen. Und da hat, hatten diese drei Frauen, wobei das eine sehr geringe

Quote ist, hatten Bedenken, ob das noch mit dem Vater so lange hält und sind dann aufgestanden und sind nach Hause gegangen“ (Großstadt West, m).

Die auffallend häufige Betonung der Neutralität der Belehrung könnte ein Hinweis darauf sein, dass in konflikthaften Fällen die Neutralität schwer auszuhalten ist. In ihrer Funktion als neutrale Urkundspersonen müssen die Befragten etwas beurkunden, wenn die Mutter dies wünscht, auch wenn sie nach ihrer eigenen Lebenserfahrung und ihrem subjektiven Einfühlungsvermögen spüren, dass dies gar nicht so ist oder einen diesbezüglichen Verdacht haben (Bsp. „falsche Väter“). Die Befragten schildern derartige Situationen als sehr unangenehm und unbefriedigend.

Ihre Aufgabe, „den Willen zu erforschen“, widerspricht dem Neutralitätsanspruch. Zur Erforschung des Willens der Mutter muss man in eine Gesprächssituation gehen, Fragen stellen und Hintergründe betrachten. Gerade im komplexen Beziehungsgeschehen sind kognitive Willensentscheidungen verknüpft mit emotionalen Beziehungsverflechtungen und stehen den Beteiligten nicht unbedingt bewusst und rational zur Verfügung. In einigen Fällen wird auch bewusst die Unwahrheit gesagt. Dies verweist eher auf die Notwendigkeit von Beratungsgesprächen und kann nicht Inhalt einer Belehrung sein. Daher wundert es nicht, dass die Befragten sich auf ihre persönliche Einschätzung, ihr subjektives Erspüren der jeweiligen Situation verlassen müssen und der Belehrung nach eigenem Dafürhalten eine bestimmte Richtung geben. Latent deutet sich hier an, dass der Anspruch der Neutralität auch zum Gegenteil führen kann, nämlich der höchst subjektiven und von Werthaltungen geprägten Einschätzung der Situation.

„Das sind für mich völlig andere Konstellationen. Und da versuch ich einfach in der Beratung ein bisschen flexibel zu sein. Bei dem jungen Mädchen muss ich vielleicht mehr aufklären. Und bei der lebenserfahrenen Frau vielleicht ein bisschen weniger“ (Großstadt West, m).

„Es gibt ja keine Vorschriften, welchen Inhalt diese Beurkundung hat“ (mittelgroße Stadt Ost, w).

Die Analyse der vielen geschilderten Situationen, die im Vorfeld oder bei der Belehrung stattfinden, lässt den Schluss zu, dass bestimmte Werte und Relevanzen der Urkundspersonen die Belehrungssituation mitbestimmen.

Der Anspruch an die eigene Belehrung, in erster Linie sicherzustellen, dass die gemeinsame Sorge nicht gegen den Willen der Mutter erklärt wird, führt zu einer Fokussierung auf die Mutter. Dies zeigt sich auch in der Art und Weise, wie schon im Vorfeld die Mutter angesprochen wird.

„(...) Bringen Sie beide Ihre Ausweise mit. Sie als Mutter dürfen sich auch noch überlegen, ob Sie das Sorgerecht mit Ihrem (...) Freund teilen möchten“ (Kleinstadt West, w).

Die Beamtin hat hier keine partnerschaftlich getroffene Entscheidung im Horizont, sondern spricht ganz exklusiv die Mutter als Entscheiderin an.

Es werden auch Fälle geschildert, in denen die Urkundsperson mit der Mutter in eine Art Komplizenschaft tritt, was folgendes Beispiel zeigt:

„B: (...) Ich befrage dann die Frauen, die mich anrufen, die Mütter, sie möchten einen Termin machen, dann frage ich sie mal, weil ich sie dann mal alleine an der Strippe habe. Ja, einige Herren sind so: Ich will aber auch. Und so. Und dann spreche ich das gar nicht an. Wenn sie sagt: Ich will das nicht. Dann spreche ich bewusst das gar nicht an.

I: Ah, dann machen Sie nur Vaterschaft?

B: Genau. (...) wenn der dann sagt: Wie wär es und so weiter, dann muss ich natürlich erklären. Also, es geht nicht gegen (...) den Willen der Mutter und überlegen Sie sich und da sind auch keine Fristen und das muss auch überhaupt jetzt nicht überstürzt passieren und so weiter. Dass ich das ein bisschen hinzubiegen (...).“ (Kleinstadt West, w).

In einem vorab geführten Telefonat erklärt die Mutter, dass sie die gemeinsame Sorge nicht wünscht, woraufhin die Urkundsbeamtin das Thema in Anwesenheit des Vaters gar nicht erst anspricht.

Auffallend viele Interviewpassagen lassen den Schluss zu, dass angenommen wird, dass Männer in ihrer Rolle als Vater, Erzieher und Bezugsperson für ein Kind eher eine Nebenrolle spielen. Die häufig im Zusammenhang mit der Vaterrolle benutzten Worte sind „mit-bestimmen“, „auch“, „etwas mitkriegen“ oder auch die Passivkonstruktion „informiert werden“. In der Darstellung einer Urkundsperson ist ein Vater, der auch mit-bestimmen möchte, bereits ein aktiver Vater, für dessen Wunsch, auch informiert zu werden, Verständnis aufgebracht wird. Dies gilt auch für seinen Wunsch, nicht außen vor gelassen zu werden.

„Also wirklich da mitzubestimmen über diese ganz grundlegenden Entscheidungen. Auch will ich die durch Unterschriften bestätigen: Ja, ich will das auch so. Welche Art der Schule oder überhaupt welcher Kindergarten oder (...) Ausbildung oder so. Ich will da schon meinen Anteil haben, ne. Und ich möchte auch, dass das gehört wird und Gewicht hat, was ich dazu sage. Die fühlen sich einfach völlig außen vor. Viele haben auch Angst, die werden dann gar nicht informiert. So, ne Kind ist im Krankenhaus. Was ist, wenn mich gar keiner anruft, weil ich ja sowieso nicht das Sorgerecht hab und ich muss das doch wissen. Also das sind die, die auch wirklich Interesse an dem Kind haben. Und alles mit begleiten wollen und nicht irgendwie nur: schick mir ein Foto und ab und zu mal Bescheid. Sondern die wirklich alles auch im Nahen mitkriegen wollen. Oder möglichst viel sozusagen“ (Großstadt West, w).

Die Befragten erkennen eine „Tendenz“, dass sich in dem Verständnis der Elternrollen und in den Verhaltenserwartungen in letzter Zeit Veränderungen abzeichnen. „... ist ganz klar, die wollen stärkere Rechte (...) ich erkenne die Tendenz“ (Großstadt West, m).

Aber in erster Linie wollen die Urkundspersonen das geltende Recht umsetzen, und damit die Entscheidungsmacht der Mutter gewährleisten.

Die Urkundspersonen machen die Erfahrung, dass Mütter den Vater erst ins Boot holen, wenn die Kinder älter sind, nachdem sich der Vater als zuverlässig und für die Kinder wichtig erwiesen hat. Dann wird das Sorgerecht quasi als Belohnung oder als Vertrauensbeweis gewährt.

Andererseits erleben sie, dass Vätern, die unzuverlässig sind, nicht zahlen oder in der Erziehung keine Eigeninitiative zeigen, das Sorgerecht nicht gewährt wird. Diese Erfahrungen führen dazu, dass in der Belehrung häufig der Rat gegeben wird, man müsse die gemeinsame elterliche Sorge nicht jetzt sofort erklären, sondern könne in Ruhe darüber nachdenken und dies zu irgendeinem anderen zukünftigen Zeitpunkt tun.

„Wo ich dann auch, muss ich ehrlich sagen, immer sage: (...) Sie müssen das nicht sofort entscheiden. Es ist vielleicht günstiger, sich zuerst zu verständigen. Auch wie man damit umgehen möchte“ (Kleinstadt Ost, w).

Zusammenfassend fällt auf, dass die Urkundspersonen, qua Auftrag, auf den juristischen Aspekt der Entscheidungsverantwortung bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts einen besonderen Fokus legen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist mithin nicht das Kennzeichen geteilter Elternverantwortung oder einer Stärkung der Rechte des Vaters (zumindest nicht vorwiegend). Die Aufteilung von Entscheidungsbereichen, wie z. B. den Entscheidungen über Umzüge oder Urlaube statt der alltäglichen Sorge, steht im Vordergrund. Auch hier zeigt sich erneut die Lücke zwischen der Selbstwahrnehmung der Eltern und ihren Gründen für die Sorgeerklärung und der Wahrnehmung der Urkundspersonen.

9.3 Experteninterviews mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt wurden ebenfalls zu ihrem Aufgaben- und Arbeitsverständnis befragt. Auch sie sind in ihren Beratungen mit Sorgerechtsfragen befasst. Diese Fälle dienen nicht nur der Kontrastierung mit den Urkundspersonen, sondern auch der Abbildung von Konfliktfällen im Bereich Trennung und Scheidung. Zunächst wird hier das Aufgabenverständnis des ASD beschrieben. In einem Exkurs werden die Familienbilder beleuchtet. Im Anschluss wird die Praxis der Beratung im Themenfeld Sorgerecht beschrieben.

9.3.1 Aufgabenbereich und Arbeitsverständnis des ASD

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes haben die Eltern „das natürliche Recht“, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Die Einschränkung: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII) legt den Grundstein für die Aufgaben im Rahmen des sogenannten „staatlichen Wächteramts“, von denen einige zentrale dem Jugendamt gesetzlich übertragen sind.

Juristischer Hintergrund

Das sog. staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG beinhaltet eine besondere Schutzpflicht zugunsten der Kinder, zu deren Erfüllung der Staat notfalls auch gegen den Willen der Eltern tätig werden kann und muss. Aus der Pflicht des Staates, wenn dies zum Schutz eines Kindes erforderlich ist, Eingriffe in das Elternrecht vorzunehmen, ergibt sich im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Pflicht, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsrechte und -pflichten durch staatliche Leistungen zu unterstützen. Zu den Leistungen zählen insbesondere die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, aber auch die Beratung und Unterstützung von Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII).

In den Jugendämtern übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Leistungen. Bei der Beratung und Unterstützung im Kontext von Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden die Fachkräfte im ASD häufiger auch als Leistungserbringer tätig. Auch die Aufgaben im Rahmen der jugendamtlichen Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung liegen in der Hauptverantwortung des ASD.

Ein befragter Experte schildert seinen Arbeits- und Aufgabenbereich sehr detailliert und bezieht sich dabei auf das „Wächteramt“, das er wie folgt versteht:

„Wächteramt ist im Prinzip diese Kontrollfunktion, die uns vom Staat auf// (..) aufoktroziert worden ist, sag ich jetzt mal. Dass einfach das Jugendamt dann einschreiten muss, wenn eine Kindeswohlgefährdung feststellbar ist. Um dann mit den nötigen Hilfen auch gegen den Willen der Eltern mmh ja Maßnahmen zu ergreifen, zu installieren und uns an das Familiengericht zu wenden. Mmh gemäß § [16]66 BGB“ (Großstadt West, m).

Er erklärt außerdem, dass der Kontakt zwischen Klientinnen und Klienten und dem ASD auf unterschiedlichen Wegen zustande kommt. Es gibt eine „Geh-“ und eine „Kommstruktur“ (Großstadt West, m). Aus allen Interviews erschließt sich, dass die

Beratungen sehr unterschiedlich ablaufen, je nachdem ob ein Klient/eine Klientin freiwillig kommt (Kommstruktur), oder nicht, die Beratung also im „Zwangskontext“ (Großstadt West, m) stattfindet (Gehstruktur).

Menschen, die „freiwillig“ den ASD aufsuchen, weil sie z. B. Unterstützung wünschen, oder weil sie von anderen Stellen, z. B. der Beurkundungsstelle vermittelt worden sind, suchen ganz überwiegend Beratung zu den Themen „Trennung und Scheidung“ und „Eltern- bzw. Erziehungsberatung“ (Großstadt West, w). Die Beratung zur Gestaltung und Regelung des Umgangs zwischen getrennt lebendem Elternteil (meist der Vater) und dem/n Kind/ern nimmt in den meisten Beratungsgesprächen großen Raum ein. In diesem Punkt findet sich eine weitgehende Übereinstimmung in allen Experteninterviews mit ASD-Mitarbeiter/innen.

In seiner Wächterfunktion wird der ASD auch von Bürgerinnen und Bürgern gerufen, um auf eine bestimmte Familie aufmerksam zu machen.

„Oder ich hab seit Monaten das sechs Monate alte Kind nicht mehr gesehen. Ja. Mmh tun Sie // können Sie da mal nachgucken“ (Großstadt West, m).

Eine Beraterin spricht außerdem von Fällen, in denen sich Klientinnen oder Klienten „geschickt“ fühlen (Kleinstadt West, w), und grenzt sich deutlich von der Beurkundungsstelle des Jugendamts ab:

„Die meisten, die kommen (...) zur Beratung, fühlen sich geschickt. Also finden das auch nicht angenehm. Gab es auch schon so: Ich komm mir vor wie ein Verbrecher, nur weil ich meinem Freund das Sorgerecht mitgeben will. Also das kommt sicherlich auch aus der Beratungsabteilung Unterhalt. (...) Aber das kriegt man in der Beratung ziemlich schnell wieder glatt“ (Kleinstadt West, w).

Diese Aussage ist eine Anspielung darauf, dass die Abteilung „Unterhalt“ (Kleinstadt West, w) bzw. Beistandschaft der geS z.T. ablehnend gegenübersteht (vgl. Kapitel 9.2), was dann im ASD wieder ausgeglichen werden muss. Diese Aussage impliziert, dass die Qualität der Beratung an sich leidet, wenn die Klienten bereits negativ beeinflusst wurden („wie ein Verbrecher“) und nicht freiwillig kommen.

Es wird hier auch der Unterschied erkennbar zwischen den Menschen, die zur Beurkundung, und denen, die zum ASD kommen. Zur Beurkundung kommen Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Zum ASD kommen nur Menschen mit Beratungs- und Hilfebedarf.

9.3.2 Allgemeiner Beratungsansatz

Gemäß den Aussagen der Berater/innen verläuft eine Beratung im ASD, je nach Trennungsphase, in der die Klientinnen und Klienten sich befinden, je nach familiärer

Situation, Alter und Bildungsgrad, Anzahl und Alter der Kinder, Wohnsituation und vielen anderen Kriterien, stets unterschiedlich.

„Es gibt keinen typischen Fall“ (Großstadt West, w). „Und von daher sind die Situationen und Fragestellungen immer ganz bunt“ (Großstadt West, w).

Die Befragten sehen es als ihre vornehmliche Aufgabe, die Situation der Klientin oder des Klienten zunächst genau zu verstehen und zu analysieren, sprich Ressourcen, Defizite und Gefahrenlagen zu identifizieren. Art und Richtung der Beratung könne dann genau angepasst werden.

Alle Befragten bemühen sich um eine neutrale und professionelle Beratung. Mit neutral ist hier nicht nur unparteiisch gemeint, sondern auch geschlechtsneutral:

„Ich bin selber in der Rolle, ich bin selber Mann. Also da geschlechtsneutral da auch professionell zu beraten. Und die Eltern oder die alleinerziehende Mutter dann auch (...) oder den Vater dann so zu stützen, dass es professionell bleibt. Den Anspruch hab ich an mich und denk ich, die anderen Kolleginnen auch“ (Großstadt West, m).

Diese Passage deutet unterschiedliche Interpretationsebenen an. Einerseits wird hier auf das eigene Geschlecht als Merkmal und Rolle verwiesen, was auf eine Vermischung von professioneller und persönlicher Haltung hinweist. Der Anspruch, selbst professionell zu handeln wird im Anschluss geäußert, jedoch erneut in den Kontext von Müttern und Vätern gesetzt. Dies legt nahe, dass, in einem hochgradig von geschlechtsspezifischen Konflikten geprägten Arbeitsfeld die Trennung von Profession und Person schwerfällt. Zudem wird mit dem Hinweis auf die anderen Kolleginnen angedeutet, dass der männliche Berater in seiner Rolle in einem von Frauen dominierten Arbeitsumfeld tätig ist. Dieses Verschwimmen von Profession und Person zeigt sich auch in anderen Themenfeldern an und weist auf die Spannungen und Ambivalenzen hin, die entstehen, wenn ein Arbeitsfeld zum einen von geschlechtsspezifischen Erwartungen der Klienten und Klientinnen, zum anderen von zwangsläufig geschlechtsspezifischem Verhalten der Berater/innen gekennzeichnet ist. Dem männlichen Berater ist diese Rolle, vermutlich durch seine Alleinstellung im Kolleginnenkreis, besonders bewusst.

Insgesamt lassen sich drei übergeordnete Beratungsziele beschreiben:

Erstens solle die Beratung aufklären: über die eigene Situation, über die begleitenden Möglichkeiten (sozialpädagogische, therapeutische Maßnahmen) und die rechtlichen Konsequenzen.

Den Klienten/Klientinnen werde zunächst bewusst gemacht, dass sie Hilfe und Unterstützung brauchen, um ihre Situation zu verbessern. Man stelle dann mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Situation vor und bespreche diese mit den Klienten.

„Da ist es natürlich den Eltern klar zu machen: bei euch läuft irgendwas schief mit euren Kindern oder in der Erziehung und wir müssen jetzt so und so handeln. Sie aber trotzdem gleichzeitig einzubeziehen und zu gucken: mmh wie sind mmh ihre Wünsche“ (Großstadt West, m).

Zweitens werde die Problemlage der Familie analysiert, um dann entweder selbst gezielt zu beraten oder an Spezialisten weiterzuvermitteln. Erst wenn die individuellen Schiefen erkannt und akzeptiert seien, könne der ASD in seiner „Generalistenfunktion“ (Großstadt West, m) auftreten. Die Berater/innen müssen Kenntnisse über die Spezialisten im Feld der Beratung und Therapie haben, um die Klientinnen und Klienten z. B. an Kinder- und Jugendpsychologen weiterzuvermitteln. Die Aufklärung verfolge außerdem das Ziel, die Klienten/Klientinnen über die rechtlichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen und Handlungen zu informieren.

Drittens solle die Beratung beim ASD die Klientinnen und Klienten in die Lage versetzen, eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden. Die elterliche Verantwortung müsse verdeutlicht und gestärkt werden.

Dieses Beratungsziel lässt sich mit dem Begriff „Empowerment“¹⁸³ umschreiben. Alle befragten Experten/Expertinnen schildern ihren Wunsch, bei den Klienten/Klientinnen einen „Denkprozess zu initiieren“ (Kleinstadt Ost, w). Sie „müssen lernen zu kommunizieren, nicht immer soll das Familiengericht entscheiden“ (Großstadt West, w). Die Berater/innen möchten ihre Klientinnen und Klienten dabei unterstützen, eigene Ideen zu entwickeln. „Ihr müsst selber überlegen, was ihr wollt“ (Großstadt West, m). Erst wenn die Klienten/Klientinnen wüssten, was sie wollen, könne der Berater/die Beraterin diesen Wunsch als „Auftrag“ umsetzen.

„Für mich ist wichtig, was wollen die Menschen? Also, ich meine, meine Beratung beinhaltet, sie bei ihrer Lösung zu unterstützen. Die Lösung muss aber von ihnen gelebt werden, von daher auch sehr wichtig, dass sie auf eine Lösung kommen.(...) Weil wenn sie zu mir kommen und net eine Idee dazu haben, ist es ja auch schwierig, sie zu begleiten. (...) was wollen sie und in welche Richtung brauchen sie überhaupt noch jemand. Für manche Sachen haben sie ganz gute Ideen schon. (...) Und bei manchen Punkten brauchen sie noch Unterstützung und das ist auch ein ganz wichtiger Punkt in jeder Beratung, herauszufinden, was ist jetzt der wichtige Punkt gerade?“ (Großstadt West, w).

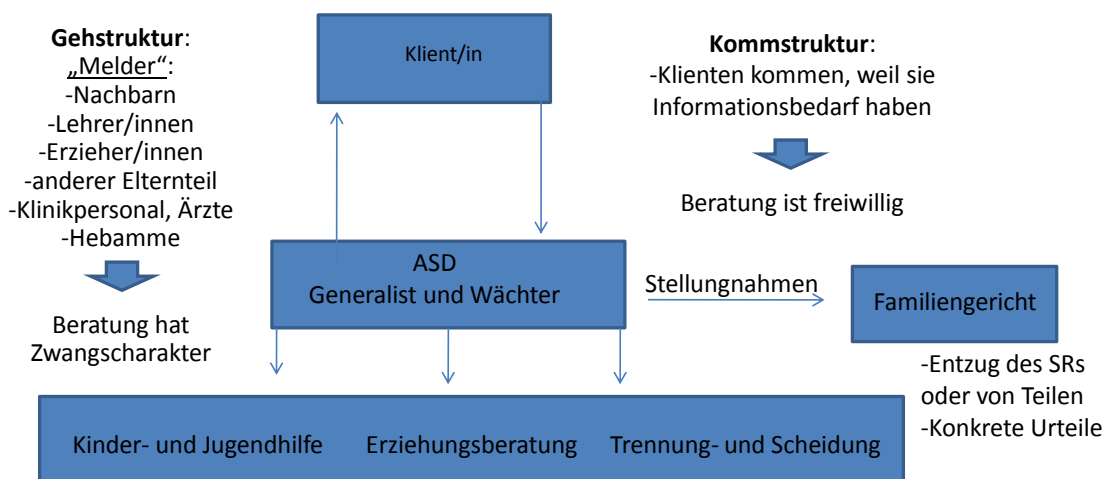
Aus mehreren Schilderungen der Befragten lässt sich ableiten, dass diese die Hilfesuchenden aus ihrer Passivität befreien und ihnen ein Gefühl für ihre Selbstwirksamkeit vermitteln möchten. Sie versuchen den Klienten/Klientinnen klar zu machen, dass ihre „Beziehungen gestaltbar“ (Kleinstadt West, w) sind und dass sie für ihre Situation, wenn nicht ganz allein so doch zumindest mitverantwortlich sind: Die Sozialpädagoginnen und der Sozialpädagoge nehmen die Entscheidungen

¹⁸³ Der Begriff Empowerment stammt ursprünglich aus der Bürgerrechtsbewegung der USA und ist mittlerweile zentraler Bestandteil der Sozialen Arbeit und der sozialpädagogischen Praxis. Er bezeichnet Prozesse und Maßnahmen, die Menschen dazu befähigen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln und ihre Situation aus eigener Kraft zu verändern (Herringer, 2006).

ihrer Klienten/Klientinnen ernst, und vermitteln ihnen, dass jede getroffene Entscheidung reale Konsequenzen hat.

„Den hast du dir doch ganz alleine ausgesucht. Irgendwas fandst du auch mal gut an dem“ (Kleinstadt West, w).

In der eingehenden Analyse einiger Interviewpassagen zeigt sich, dass die ASD-Berater/innen zwar den Beratungsanspruch des Empowerment verfolgen und die Eigenverantwortlichkeit ihrer Klientinnen und Klienten fördern wollen, dass aber gleichzeitig ein pädagogischer Beratungsansatz in unterschiedlich starkem Ausmaß zu erkennen ist. Auch dies ist sicher mitunter gewollt und gelegentlich auch von den Klienten gewünscht, die sich ja gezielte und praxisnahe Beratung wünschen. Man kann hier aber die Gefahr identifizieren, die Klienten zu bevormunden. Wenn man „Denkanstöße“ (Kleinstadt West, w) gibt, so bedeutet dies immer auch eine Einflussnahme. Dieser Gedanke soll im folgenden Kapitel ausgeführt werden.



Maßnahmen:

- Elterntagebuch führen
- Systemische Familientherapie, „Familienbrett“
- Hilfeplan erstellen
- Helferkonferenzen durchführen
- Unterstützungsangebote: Kindergärten, Pflegefamilien, ambulante Angebote, Familienhebamme, Wohnprobleme
- Weitervermittlung an spezielle Beratungsstellen: Kinder- Jugendpsychologen, Täter- und Opferberatung, Frauenhäuser, Therapiezentren, Drogenberatung, Schuldenberatung
- Aufklärung: persönliche und rechtliche Situation
- Aktivierung, Denkprozesse initiieren (Empowerment)
- Umgangsregelungen

Abbildung 50: Arbeitsfeld des ASD nach Aussagen der Experten/ Expertinnen

9.3.3 Familienbilder der ASD-Berater/innen in der Beratungspraxis

Aus den vorliegenden sechs Interviews mit ASD-Berater/innen lassen sich Hinweise auf Familienbilder erkennen, die einen Einfluss auf die professionelle Praxis haben. Ähnlich wie in den Haltungen der interviewten Eltern sind die, teils latent geäußerten Vorstellungen von Familie auch Leitbilder, die sowohl richtigerweise das Beratungshandeln anleiten, andererseits jedoch auch eine geänderte Problemwahrnehmung bedeuten können. Deutlich wird dies in einer überblicksartigen Rezeption der sozialpädagogischen Professionsforschung. Familienbilder stellen eine überaus komplexe Kategorie dar. Daher gibt dieser Exkurs einen knappen theoretischen Einstieg zu diesem Begriff.

Die Arbeiten von Bauer und Wiezorek (2007 und 2009) befassen sich ausführlich mit den Familienbildern „professioneller SozialpädagogInnen“ (Bauer P. C., 2009). Einige Ergebnisse sollen hier kurz vorgestellt werden.

Familienbilder können subjektive eigene Vorstellungen von Familie sein, aber auch medial inszenierte Bilder oder politisch-gesellschaftliche Familienideale (Wahl, 1997). Bauer und Wiezorek (2009) zeigen, wie sich das Familienideal am Anfang des letzten Jahrhunderts stark an dem „trauten Heim“ der bürgerlichen Familie orientierte. Als Gegenhorizont diente die „Verwahrlosung“ in Arbeiterfamilien. Dieses Idealbild einer bürgerlichen Familie wirkt noch bis heute nach. Bauer und Wiezorek (2009) ziehen Interviews mit zwei Sozialpädagoginnen, eine Studentin der Erziehungswissenschaften und eine Dokumentenanalyse des Falls Kevin in Bremen heran, um zu verdeutlichen dass sich auch heute noch Praktiker/innen aus dem sozialpädagogischen Arbeitsfeld von einem Familienbild leiten lassen, das auf die bürgerliche Norm einer intakten Familie zurückzuführen ist (ebd. 183ff). Dieses Familienbild ist ein gesellschaftlich dominantes Deutungsmuster, das neben der Vorstellung eines Ideals auch eine abgrenzende Funktion hat. Familien, die nicht dieser Norm entsprechen, gelten als abweichend.

Inzwischen hat sich eine Pluralisierung der Lebensformen vollzogen und die Phase der Kindheit als Grundstein für jede weitere Entwicklung eines Menschen ist verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Das Wohl des Kindes, obgleich ein unspezifischer Begriff, wird zur Maxime jeden Handelns, zur zentralen Aufgabe von Eltern (vgl. Bauer & Wiezorek 2007, S. 626). Zieht man vor diesem Hintergrund die Analysen von Bühler-Niederberger (2005) hinzu, so wird deutlich, dass zum einen die moralische Überhöhung der Kindheit mittels der Konstruktion verschiedener Kindheitsvorstellungen („das unschuldige Kind“ (S. 104 ff.) „das bedürftige Kind“ (S. 128 ff.) mit normativen Familienidealen zusammenfallen. Da dieser gesellschaftliche Diskurs so dominant ist, stellt es eine besondere Herausforderung für professionelle Fachkräfte dar, sich mit den eigenen Maximen auseinanderzusetzen.

Zwar hat sich die Sichtweise der sozialpädagogischen Praktiker/innen nach Auffassung von Bauer und Wiezorek stark verändert und hat ihren repressiven und disziplinierenden Charakter verloren (vgl. vgl. Bauer & Wiezorek 2007, S. 626). Dennoch kann angenommen werden, dass normative Vorstellungen gerade in Konfliktsituation wie Trennung und Scheidung – qua Definition eine Abweichung vom Familienideal – einen Einfluss auf die Beratungshaltung haben und mithin einen defizitorientierten Ansatz haben können. Die Vielfalt der Aufgaben, die von Kinderschutzfällen (mithin der Ausübung des „Wächteramtes“) bis hin zur Trennungs- und Scheidungsberatung reichen, können hierbei mit auf die Wahrnehmung der Familien wirken.

Es findet sich gegenwärtig eine Gleichzeitigkeit verschiedenster Familienformen: z. B. Einelternfamilien, Patchworkfamilien, multilokale Familien (Schier M. , 2010) Familien mit traditioneller geschlechtsspezifischer Aufgabenverteilung neben Familien mit egalitären Rollenvorstellungen, wo Mutter und Vater sowohl berufliche als auch familiäre Gleichberechtigung anstreben. Zunehmend unterliegen Familien den Bedingungen eines Arbeitsmarktes, der beiden Eltern immer mehr Zeit abverlangt (vgl. Jurczyk et al. 2009) und die Familienzeit belastet. Unter dem Schlagwort „The neoliberal parent“ beschreibt Raewyn Connell (2009) wie sich die Aufgabenverteilung der Eltern, je nachdem zu welcher gesellschaftlichen Gruppe sie gehören, verändern (Connell R. , 2009, S. 37 f). Dies legt nahe, dass Familie nicht nur als privater Lebenszusammenhang in sich, sondern auch als abhängiger Teil eines gesellschaftspolitischen Systems erfasst werden sollte.

In der Sozialen Arbeit als Profession ist es mithin nötig, sich von den Klientinnen und Klienten abzugrenzen. Um jemandem etwas beibringen zu können, muss man es besser wissen. Es entsteht, und dies ist wohl nicht vermeidbar, ein Machtverhältnis („Lehr-Lern-Verhältnis“; Bauer & Wiezorek 2007, S. 629). Macht auch deshalb, weil die Berater/innen über den Verbleib des Kindes letztendlich mitentscheiden, auch wenn die endgültige Entscheidung der/die Familienrichter/in fällt.

Ein Berater fasst seine Aufgabe wie folgt zusammen:

„Wir vermitteln viel, wir erkennen ein Problem, analysieren das und gucken, wo sind die Spezialisten vor Ort. Beispielsweise mmh für Familien, da wo es hakt in der Erziehung, dass wir gucken mmh wo sind die Spezialisten, nämlich die ambulanten Erziehungshilfen oder Erziehungsberatungsstellen, (...) Haben aber trotzdem als Behörde die Federführung. Ja, wir halten die Fäden zusammen, organisieren. Aber letztendlich laufen bei uns die Fehler// die Fäden zusammen in der weiteren Organisation der Hilfen. Ja. Überwachen dann natürlich auch die Termine, (...) rufen Helferkonferenzen ein, wenn diese nötig sind. Und ja, insbesondere im Rahmen der Jugendamtsarbeit unsere Garantenstellung, das sogenannte Wächteramt“ (Großstadt West, m).

Der Befragte zeichnet ein machtvolleres Bild seines Aufgabengebiets. Er erkennt, analysiert, vermittelt, hält die Fäden zusammen, organisiert und überwacht. Er ist verantwortlich für die Zuweisung der adäquaten Hilfeleistung für eine Familie, die als hilfebedürftig wahrgenommen wird.

Einige Bemerkungen, die oft eher Einschübe darstellen, weisen in der Analyse darauf hin, dass die Berater/innen eigene Vorstellungen von familiärem Zusammenleben als Ziel ihrer beratenden Tätigkeit anstreben. Beispielsweise sagt eine Beraterin über das Verhalten eines Elternpaares „*das fand ich schon ganz prima*“ (Kleinstadt West, w). An anderer Stelle wird das Beratungsziel wie folgt skizziert:

*„Ein bisschen reflektieren über ihr eigenes Verhalten. Wie würden sie jetzt ihren Konflikt lösen, wenn er auftritt. Oder was gefällt ihnen jetzt nicht dabei, was kann man da machen. Und dass man darüber sprechen könnte. Und das kann man aber jederzeit. Das kann man mit und ohne Sorgerecht beraten. Und das ist eigentlich auch mein Ziel. **Ich finde es schon gut**, wenn zwei Eltern für ihr Kind das machen. Weil ich finde es auch manchmal nicht gut, wenn die Mütter alleine Entscheidungen treffen, weil die auch nicht immer gut sind für die Kinder“* (Kleinstadt West, w; Hervorhebung durch Autorin).

Diese Zitate machen deutlich, dass es für die Berater/innen nicht immer einfach ist, neutral zu beraten und die Wünsche der Klienten zu respektieren. Sie haben eine Idealvorstellung von einer aktiven Elternschaft mit kommunikationsstarken Partnern als Fundament einer Familie. Beratung soll die Eltern auf dem Weg dahin „stützen“ (Großstadt West, m), „unterstützen“¹⁸⁴ (Kleinstadt West, w) und „begleiten“ (Kleinstadt West, w). Es entsteht das Bild eines zu Beratenden, der die Führung und Hilfe der Beraterin/des Beraters braucht, die/der die Richtung vorgibt. So gesehen erscheint die „Hilfe zur Selbsthilfe“ eher als Metapher dafür, den „Klienten“ in die Richtung des Familienideals der befragten Berater/innen zu führen. Die in den Interviews geschilderten Fallbeispiele (vgl. Kapitel 9.3.5) zeigen aber, dass sich zwischen Idealvorstellung – mithin den Beratungszielen - und der Realität der Familien eine Lücke befindet. So kommt es vor, dass Familien besonders defizitär erscheinen, weil sie vom Ideal des Beratungsziels abweichen.

Einen weiteren Hinweis auf die Sichtweise der Menschen, die zur Beratung kommen, gibt die Art und Weise, wie sie benannt werden.

Das Wort „Klient“ wird von drei ASD-Mitarbeitern insgesamt 13-mal verwendet. Im Vergleich: Sechs Urkundspersonen benutzten das Wort insgesamt nur fünf Mal. Die allgemeine Bezeichnung „Leute“ verwenden beide Expertengruppen weitgehend gleich. „Mutti“ kommt ausschließlich in Ostdeutschland vor. Eine Urkundsperson und ein ASD-Berater sprechen von „Bürgerinnen und Bürgern“. Diese Begriffe sind mit

¹⁸⁴ „unterstützen“ und „unterstützt“ wird insgesamt 19-mal in allen Interviews gesagt; „Unterstützung“ insgesamt 12-mal.

unterschiedlichen Konnotationen verbunden. Während der Begriff Bürger/in einen Anspruch und eine rechtliche Position auf Augenhöhe betont, deutet der Begriff Klient entweder – im rechtlichen Kontext – eine Vertretung oder – im medizinischen Kontext – eine Pathologisierung an. Die Bezeichnung „Klientel“ kann durch die Gruppenbildung diskriminierend, in jedem Fall aber verallgemeinernd, wirken, da sie allen Menschen eines bestimmten Bezirks dieselben Eigenschaften zuschreibt:

„Ich sag jetzt auch mal wieder nur unser H.-Klientel, sag ich jetzt mal. Die machen sich da eigentlich wenig Gedanken, sollen wir jetzt heiraten? Also diese Frage habe ich eigentlich noch nie erlebt“ (Großstadt West, m).

In einem Fall wird direkt der Vergleich zwischen „Klientelfamilien“ und „gutbürgerlichen“ Familien gezogen. Die Befragte weist aber darauf hin, dass auch in gutbürgerlichen Familien heutzutage vermehrt Kenntnisse über die Gestaltung des Familienlebens fehlten, und nicht nur – wie man vielleicht annehmen würde – in belasteten Familien¹⁸⁵. Die Verwendung des Wortes Klient/ Klientel verdeutlicht, dass es sich hier um Familien und Menschen handelt, denen man weniger Fähigkeiten und ein anderes Wertesystem zuschreibt. Die „Klientelfamilie“ ist hier die defizitär gesehene Gruppe der Familien, die in die Beratung kommen.

„Oder wie ist das überhaupt, Familienleben. Gemeinsam essen. Passiert nicht mehr in vielen Familien. Nicht nur in Klientelfamilien. Auch in gut situierten, gutbürgerlichen Familien“ (Kleinstadt West, w).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ASD-Berater/innen eine problemfokussierte Sicht auf Familien haben. Sie sprechen über sie aus der Perspektive der Helfenden, Belehrenden und Hilfe-Vermittelnden. Die Hilfe wird zwar überwiegend als Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment) beschrieben, ist aber dennoch Hilfe, ohne die die Menschen eben nicht „in Eigenverantwortung“ (Kleinstadt Ost, w) leben könnten. Eine Beraterin spricht von „zwei Jahre Anleitung, Hilfe zur Selbsthilfe“ (Kleinstadt Ost, w).

9.3.4 Thema Sorgerecht: Beratungsanspruch und –praxis

Einleitend lässt sich feststellen, dass alle Expertinnen und der Experte in ihrem beruflichen Alltag das Thema gemeinsame elterliche Sorge als lediglich ein Thema unter vielen wahrnehmen. Sie sagen, sie seien hauptsächlich mit dem großen und umfassenden Themenkomplex Trennung und Scheidung konfrontiert, und hier wiederum zu einem großen Teil mit den Konflikten rund um die Umgangsregelungen. Dem Thema Sorgerecht schreiben sie nur eine untergeordnete Rolle zu.

¹⁸⁵ Es ist auch in der wissenschaftlichen Sprache nicht eindeutig, wie Familien benannt werden sollen. Jede Art der Benennung kann stigmatisierend wirken, da ein Merkmal hervorgehoben wird, auf das eine ganze Familie reduziert wird. Häufig benutzte Begriffe sind: Multiproblemfamilie, Familien in Risikolagen, belastete Familien, Familien in prekären Lagen, bildungsferne Familien u. v. m. Keine der Bezeichnungen wird der Komplexität und Spezifik der beschriebenen Familien gänzlich gerecht.

„Das kommt dann nebenbei beim Hausbesuch“ (Kleinstadt West, w).

Für viele Väter erscheine es zweitrangig, ob sie das Sorgerecht haben oder nicht, was mit den Aussagen der Urkundspersonen und der getrennt lebenden Eltern (vor allem der Väter) übereinstimmt. Die Berater/innen schildern mehrfach, wie sie alle drei Blickwinkel im Auge zu behalten versuchten. Bevor über Umgang oder Sorgerecht gesprochen werde, müssten eine Reihe von Fragen geklärt werden, bspw.: Warum versucht die Mutter den Umgang zu reduzieren oder gar zu verhindern? Warum will der Vater (mehr) Umgang? Ist sein Wunsch gerechtfertigt? Was für eine Geschichte hat diese Vater-Kind-Beziehung? Was will das Kind? In den Beratungsterminen würden oft mit beiden Eltern Umgangsregelungen ausgehandelt, vereinbart, geprüft und wieder angepasst. Teilweise werde der Umgang begleitet, gerade wenn es darum gehe, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes zu wahren.

Die sozialtherapeutische Herangehensweise führt zwar zu einer differenzierten Fallanalyse weitgehend ohne Schuldzuweisungen. Die Sozialpädagoginnen und der Sozialpädagoge suchen nach Möglichkeiten für die Familien als Ganzes, was der Behauptung des „dichotomen Blicks“ (Bauer & Wiezorek, 2009) entgegensteht. Folgendes Beispiel macht vielmehr deutlich, dass die Interessen und das Wohl des Kindes im Zentrum der Überlegungen stehen.

„Also in der Regel geht es um Umgang. Selten um Sorgerecht. (...) Und dann einfach herausarbeiten, was bedeutet Umgang für das Kind, wie ist es in der Vergangenheit gewesen, wie würden Sie die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil definieren, was braucht Ihr Kind, wie können Sie was unterstützen und möglichst eine Vereinbarung hinbekommen, die wirklich nach den Bedürfnissen des Kindes so ausgerichtet ist“ (Kleinstadt Ost, w).

Die Experten/Expertinnen benennen Angst als die primäre emotionale Reaktion bezüglich des Sorgerechts, sowohl bei Vätern als auch bei Müttern.

Mütter befürchteten, durch die geS etwas „zu verlieren“, „etwas abzugeben, das sich dann negativ auf ihr Leben auswirkt“ (Großstadt West, w).

Väter hätten Angst, ohne die geS kein Recht auf Umgang mit ihrem Kind mehr zu haben. Die Mutter würde dann als „Gegnerin“ wahrgenommen, in deren Macht es stünde, die Beziehung zwischen Vater und Kind willentlich zu zerstören (Großstadt West, m). Einige Expertinnen schildern Väter, die in Sorge um das Kind kommen und sich ohne Sorgerecht machtlos fühlen, auf die Erziehung und das Wohlbefinden ihres Kindes Einfluss zu nehmen. Eine Expertin spricht von dem „tiefen Bedauern der Väter“ (Kleinstadt West, w) darüber, dass sie keine Chance hätten, ohne die Einwilligung der Mutter die geS zu bekommen.

Verschiedene Berichte der Befragten verweisen auf die Möglichkeit der Instrumentalisierung des Sorgerechts für den Paarkonflikt:

„Es geht um Macht, Rache und offene Rechnungen“ (Großstadt West, w).

Im Gegensatz zu den Urkundspersonen versuchen die ASD-Beraterinnen diese negativen Emotionen nicht noch zu verstärken, sondern stellen ihnen eine deutlich befürwortendere Haltung zur geS gegenüber. Das folgende Zitat lässt aber auch die Vermutung zu, dass die Beraterin es einem Elternteil allein nicht zutraut, alleine zu entscheiden, es für besser hält, wenn andere noch „mit“ gucken. Hier tut sich eine Lücke auf zwischen dem oben beschriebenen Ideal einer partnerschaftlichen Elternschaft und der Realität, die dem oft gänzlich entgegensteht.

„Und das ist eigentlich auch mein Ziel. Ich finde es schon gut, wenn zwei Eltern für ihr Kind das machen. Weil ich finde es auch manchmal nicht gut, wenn die Mütter alleine Entscheidungen treffen, weil die auch nicht immer gut sind für die Kinder. Und selbst wenn es einen Streit gibt, müssten sie dann wo hin gehen, wo dann einer auch noch mit guckt. Also zum Jugendamt oder zum Gericht und wo dann auch ein Professioneller auch noch mal mit den Eltern vielleicht arbeiten kann, dass sie es hinkriegen. Und wenn die Mutter nur alleine oder der Vater nur alleine bestimmt, dann ist da auch oft so ein Machtspiel dahinter, ja. Das ist schon so“ (Kleinstadt West, w).

Die Gesamtschau der Aussagen und Schilderungen aller ASD-Berater/innen lässt vier Orientierungspunkte erkennen, die bei der Beratung zu diesem Thema eine Rolle spielen.

9.3.4.1 Orientierungspunkt 1: geS als Gewinn, Unterstützung für die Mutter

Die Berater stellen zunächst die Vorteile der geS in den Vordergrund. Es wird darauf hingewiesen, dass die geS einen Gewinn bedeutet:

„Also ihr wird nichts weggenommen. Sie holt nur jemanden mit dazu“ (Kleinstadt Ost, w).

Ein anderer Berater spricht von „Entlastung“ (Großstadt West, m) für die Mutter:

„Wenn der Vater sich kümmert, dass sie auch damit entlastet werden. Unterstützt werden. Ein zweiter Elternteil da ist, der für das Kind sorgt“ (Großstadt West, m).

Eine Beraterin aus einer süddeutschen Großstadt weist darauf hin, dass viele Mütter dankbar seien, nicht die ganze Verantwortung alleine zu tragen und nicht alle, teilweise schwierigen und weitreichenden Entscheidungen, alleine fällen zu müssen. Sie gibt dem Aspekt der Entlastung und des Teilens von Verantwortung zusätzliche Verbindlichkeit, indem sie darauf hinweist, dass das Sorgerecht nicht nur Recht, sondern auch Pflicht sei:

„Wenn man das Sorgerecht hat, hat man auch die Sorgerechtpflicht. Das ist ja eine ganz starke Pflicht auch. Da muss man sich kümmern um das Kind, muss fürsorglich sein.(...) Egal was kommt von außen. Auch wenn wir sagen: So geht das nicht¹⁸⁶,

¹⁸⁶ Hier zeigt sich die Machtstellung und Weisungsbefugnis der Berater/innen: „So geht das nicht.“

wenden wir uns an die Sorgeberechtigten. Und das ist etwas, wo man natürlich, das weiß ich, wo die Mütter zum Teil auch wollen, dass die das nicht alleine machen müssen. Und das ist durchaus auch berechtigt“ (Großstadt West, w).

9.3.4.2 Orientierungspunkt 2: geS als Recht des Vaters und des Kindes

Ein zweiter Punkt, auf den die Berater/innen verweisen, ist das Recht des Vaters auf sein Kind, wobei in einem Fall das „*Recht des Kindes auf beide Eltern*“ (Großstadt West, m) noch stärker betont wird.

„Der Vater hat das Recht darauf. (...) er kümmert sich ums Kind, er macht alle Pflichten sozusagen, zahlt seinen Unterhalt, geht mit zu den Elterngesprächen. Und und und. Warum soll er dann nicht auch das Recht bekommen?“ (Großstadt West, m).

Einige Aussagen weisen darauf hin, dass die ASD-Berater/innen den Vater gegenüber der Mutter benachteiligt sehen.

„Und wenn es eine normale Beziehung war, jetzt mal ohne Gefährdungssituation und es ist einfach dieses Weg mit dem Kind und der Vater leidet da drunter, geht es auch erstmal um Umgang. Umgang und dann muss man gucken. Also die haben eine schlechtere Position, das ist schon so“ (Kleinstadt West, w).

Eine Beraterin macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass im Falle einer Trennung der Eltern das Kind meist bei der Mutter wohnen bleibt, die Mutter daher nicht nur sich selbst vom Vater trennt, sondern sie auch das „*Kind vom Vater trennt*“ (Kleinstadt West, w)¹⁸⁷.

„Also die wollen gedanklich nicht mehr mit dem Mann zusammenarbeiten. Und auch nicht physisch. Die wollen den einfach los sein. (...) Das ist aber auch bei Ehescheidungsparen so“ (Kleinstadt Ost, w).

Diese Schilderung macht deutlich, dass Mütter hier in einer machtvollen Position sind, denn sie können die Beziehung zwischen Vater und Kind fördern oder verhindern. Die befragte Expertin sieht in dieser Machtkonstellation nicht nur die Interessen des Vaters, sondern auch die des Kindes durch die Mutter umgangen.

Allerdings ist zu unterscheiden, zwischen dem Sorgerecht und dem Recht auf „*Auseinandersetzung mit Herkunft*“ (Kleinstadt West, w). Steht dieses Recht auf Kenntnis der eigenen Eltern und Kontakt mit ihnen im Vordergrund, erfüllt das Recht auf Umgang diesen Zweck ausreichend.

9.3.4.3 Orientierungspunkt 3: geS als Verpflichtung zur Gleichberechtigung

Ein dritter Aspekt, den die befragten Berater/innen unterschiedlich stark betonen, ist die Gleichberechtigung der Elternteile durch die geS:

„Die Frauen hatten eher das Bild vom Sorgerecht, sie sind berechtigt, dass sie das Sorgerecht haben. Und der Vater ist zwar als Vater da für den Umgang, für den Unterhalt, für Kontakte. Und für mehr nicht. Und das Sorgerecht ist ihr, sag ich mal, ihr persönlicher Besitz, den sie eigentlich auch nicht aus der Hand geben wollen. Und die Beratung ging dann eher dahin, dass ja der Vater gleichberechtigt ist, das Sorgerecht zu haben als Vater. (...) Also die Sichtweise war, außer bei dem einen Fall, nicht da bei den Müttern“ (Großstadt West, w).

Auch diese Beraterin möchte bewusst den Vater nicht auf Umgang und Unterhalt reduzieren, sondern ihn der Mutter, als in allen Belangen gleichberechtigten Erziehungspartner, zur Seite stellen.

Eine Beraterin legt besonderen Wert darauf, gerade den Vätern den Punkt der gleichberechtigten Arbeitsteilung und Verantwortungsübernahme im Alltag näher zu bringen, wobei sie sowohl auf das Theoretische als auf die praktische Umsetzung abzielt.

„Und auch wissen, dass sie da Verantwortung übernehmen. Also es sind ja in der Regel die Väter, dass die Väter auch Ideen entwickeln, dass sie der Mutter auch wirklich Unterstützung geben und dem Kind. Und (...) sich überlegen, welche Rolle sie da eigentlich spielen wollen. Also welche Aufgaben wollen sie übernehmen, auch wenn sie sich doch mal trennen sollten. Wie soll das gehen, wie kann man das machen?“ (Kleinstadt Ost, w).

In Kapitel 8.11 wird ersichtlich, dass Mütter genau auf diesen Aspekt, der fehlenden alltäglichen Unterstützung bei der Sorgearbeit, sehr vehement hinweisen. Sowohl die Interviews mit den Eltern als auch mit den Experten lassen erkennen, dass die Verantwortung für das Kind häufig nicht gleichberechtigt aufgeteilt ist, in einigen Fällen und aus unterschiedlichen Gründen nicht mal annähernd. Eine Beraterin macht daher in ihren Ausführungen zum Thema geS besonders klar, dass Sorgerecht auch Sorgspflicht bedeutet.

„Wenn man das Sorgerecht hat, hat man auch die Sorgerechtpflicht. Das ist ja eine ganz starke Pflicht auch“ (Großstadt West, w).

9.3.4.4 Orientierungspunkt 4: Abwägen zwischen Alltagspraxis und Elternkompetenz

Berater/innen erachten die geS für richtig, wenn es sich um eine partnerschaftliche Elternschaft handelt. Sie betonen, dass die geS im „*Idealfall*“ in die richtige Richtung weise, aber *„Wie viele Idealfälle haben wir“* (Kleinstadt West, w)? Aus ihrer beruflichen Praxis wissen sie, dass die Entscheidung für die geS nicht in jedem Fall sinnvoll ist. Es gelte den Einzelfall genauestens zu prüfen und die Familienakteure kennenzulernen, um diese in die Lage zu versetzen, die Sorgerechtsentscheidung vernünftig abzuwägen:

„Empfehlen tu ich ihnen eher zu schauen nach der eigenen Situation zu gucken, was ist wirklich des, wie sie es auch leben können. (...) aber wenn da jetzt irgendwie klar ist, er wohnt wo ganz anders und sie muss dauernd was regeln, dann empfehle ich schon, dass sie genau drauf hingucken, ist das realistisch, dass er dann alle Unterschriften leistet und immer dann teilnehmen kann. (...) Grade für Alleinerziehende, die normalerweise erstmal das alleinige Sorgerecht haben, also, es ist ja immer so ein Abwägen: Ist das für mich eine Unterstützung? Habe ich damit auch eine Entlastung? Oder ist es was, wo mir jemand jetzt in alles reinschwätzt und ich nicht mehr das alleine machen kann?“ (Großstadt West, w).

Eine Beraterin hat vor allem die Situation vieler faktisch alleinerziehender Mütter¹⁸⁸ vor Augen, die sich – aus ihrer Sicht zurecht – in ihrer Autonomie und Handlungsfähigkeit eingeschränkt sehen. Das gemeinsame Sorgerecht könne hier zur Behinderung anstatt zur Entlastung mutieren.

Wenn die faktische Aufteilung der Sorge zwischen den Eltern nicht gegeben ist, ein Elternteil zwar mitentscheidet aber nicht mithilft, bietet dieser Umstand Nährboden für Konflikte zwischen den Elternteilen.

Auffallend ist, dass alle Berater/innen darauf hinweisen, dass die Entscheidung zwar von den Eltern getroffen und getragen werden muss, dass aber viele Eltern weder die Reife noch die Handlungskompetenzen hätten, die geS für eine gleichberechtigte, verbindliche Elternschaft im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für das Kind zu nutzen. So schildert ein Berater sein „Klientel“ aus einem großstädtischen sozialen Brennpunkt wie folgt:

„Eigentlich Lebensperspektive // (...) Das ist so bei vielen (...) die sich auf sehr einfachen Niveau bewegen, sag ich jetzt mal, wo dann erst die Kinder gemacht werden, (...) und danach gedacht wird: Wie ernähren wir die eigentlich? Eigentlich braucht es ja dann auch das nötige Geld und mmh irgendwie mal einen Arbeitsplatz dazu. Und eigentlich so die Unterstützung vom Staat sollte ja nicht immer da sein“ (Großstadt West, m).

Dahinter steht das Bild unreflektierter Eltern („erst die Kinder machen“, danach wird gedacht; ebd.), die für das eigene Leben keine Verantwortung übernehmen können, sich nicht an allgemein geltenden Normen der Lebensführung orientieren und daher auf Hilfe von außen langfristig angewiesen sind.

9.3.4.5 Zusammenfassung: Sorgerecht zwischen Alltag und Entscheidungsverantwortung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Berater/innen dem Thema geS insgesamt eher befürwortend gegenüberstehen. Die dominante Diskursstruktur rankt

¹⁸⁸ Die Auswertung der Elterninterviews hat ergeben, dass es auch faktisch alleinerziehende Mütter gibt, die einen Partner haben und u.U. auch mit ihm zusammenleben.

sich um die Stärkung der Väterrechte. Darin wird eine Chance für die Eltern gesehen, sich gegenseitig zu entlasten und zu unterstützen und sich so dem Ziel einer gleichberechtigten Elternschaft zu nähern. Berater/innen betonen aber auch die Pflichten der Sorge, die gleich verteilt und im Alltag wahrgenommen werden müssen, da ansonsten Konfliktpotenzial entsteht. Die geS wird von den Befragten nicht als Königsweg gesehen und eine Entscheidung für die geS wird im Einzelfall abgewogen. Dies gilt vor allem, wenn durch die geS ein alleinerziehender Elternteil in seiner Entscheidungsfähigkeit stärker be- als entlastet würde.

Missverständnisse gibt es von Seiten der Eltern meist hinsichtlich des Unterschieds zwischen Sorge- und Umgangsrecht. Eltern, meist Väter, befürchten, ohne Sorgerecht auch kein Umgangsrecht zu haben:

„Also viele Eltern oder vorrangig die Väter verstehen eben darunter, wenn sie nicht im Sorgerecht sind, haben sie auch kein Recht auf Umgang. Also und das verstehen sie nicht, wenn sie nicht im Sorgerecht sind, trotzdem ein Recht auf Information zu ihrem Kind haben“ (Kleinstadt Ost, w).

Auch ASD-Berater/innen fokussieren bei der Erklärung der Unterschiede zwischen Umgangs- und Sorgerecht, das Recht, Entscheidungen zu treffen, und vernachlässigen teilweise den Aspekt der alltäglichen Sorge für das Kind:

„Umgangsrecht ganz klar, das Recht des Kindes, Recht auf Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil auf Beziehung und so weiter und so fort. Und Sorgerecht, das sind ja diese Entscheidungen“ (Kleinstadt West, w).

Die Reduktion auf Umgang einerseits und Entscheidungen andererseits, unter Vernachlässigung des alltäglichen Sorgens und Kümmerns um ein Kind, kann zur Folge haben, dass Mütter die Erfahrung machen, Väter wollten nur die Rechte aber nicht die Pflichten.

„Ja, sicherlich hat es auch damit zu tun, dass du dann Rechte hast. Ich sag, du hast aber genauso gut Pflichten“ (M18, gog).

9.3.5 Praxis: Typische Fälle des ASD

Die Berater/innen wurden gebeten, konkrete Fälle aus ihrem Arbeitsalltag, die mit dem Thema Sorgerecht in Verbindung stehen, zu schildern. Im Folgenden werden die geschilderten Fälle thematisch zusammengefasst und hinsichtlich des kindbezogenen Verhaltens der Eltern kategorisiert. Einzelne Fälle werden exemplarisch wiedergegeben, um dem Leser/der Leserin einen Einblick in die Beratungspraxis und ein Gefühl dafür zu vermitteln, wie sich der oben beschriebene Beratungsansatz in der Praxis niederschlägt. Die Unterschiede zwischen dem beruflichen Alltag der Befragten in den neuen und den alten Bundesländern werden ausgewiesen.

Es lassen sich drei Muster elterlichen kindbezogenen Verhaltens unterscheiden.

9.3.5.1 *Neue Eigeninitiative und ihre Grenzen*

Zunächst muss angemerkt werden, dass nicht miteinander verheiratete Eltern, die erfolgreich miteinander über das Kind kommunizieren und ihre Verantwortungsbereiche selbstständig aushandeln, kaum zur Beratung erscheinen, die Befragten daher wenig über derart gelagerte Fälle berichten können. Hinsichtlich gelungener Arbeitsteilung, mit der sowohl Mütter als auch Väter zufrieden sind, konstatieren die Berater/innen, dass Väter sich in den letzten Jahren verändert hätten und sie die „*Erziehung und Versorgung*“ der Kinder wahrnehmen könnten und dies auch aktiv täten. Eine Beraterin hebt vor allem die Eigeninitiative der Väter hervor, die sie als neue väterliche Eigenschaft identifiziert und unterstützt.

„Die Leute sind sensibler geworden. Also das sehe ich auch und ich finde, das // ich kann es nicht in Zahlen fassen, aber ich finde auch, dass Väter so richtig im Kommen sind und sich auch fordern lassen wollen. (...) Väter haben mittlerweile auch so Ideen, wie sie halt Erziehung und Versorgung wahrnehmen können. Und das finde ich gut“¹⁸⁹ (Kleinstadt West, w).

Um die Erziehungskompetenz der Väter zu unterstreichen, berichtet eine Expertin von einer Mutter, die zwei Kinder von zwei Vätern hatte, als sie bei einem Autounfall ums Leben kam. Von einem Vater war sie geschieden, dieser hatte das Sorgerecht. Der andere Vater hatte kein Sorgerecht. Beide Väter nahmen nach dem Tod der Mutter jeweils ihr Kind zu sich, zogen in benachbarte Wohnungen und pflegten regelmäßigen Umgang miteinander, um die Geschwisterbeziehung der Kinder aufrecht zu erhalten.

„Also ich hab auch zwei Väter, wo die Frau gestorben ist, die das richtig toll machen“ (Kleinstadt West, w).

Gemäß § 1680 BGB hat die Sorgerechtsregelung keinen Einfluss darauf, ob ein Vater im Todesfall der Mutter sein Kind zu sich nehmen darf oder nicht. Der Vater werde immer als wichtige Bezugsperson und als Ressource für das Kind begriffen.

Juristischer Hintergrund

Stirbt ein Elternteil, ist bei vorheriger gemeinsamer elterlicher Sorge der andere Elternteil weiterhin, dann aber allein zur Sorge befugt (§ 1680 Abs. 1 BGB). War der verstorbene Elternteil vor seinem Tod allein zur elterlichen Sorge befugt, hat das Familiengericht vor der Anordnung einer Vormundschaft vorrangig zu prüfen, ob dem noch lebenden Elternteil die elterliche Sorge übertragen werden kann (§ 1680 Abs. 2 BGB).

¹⁸⁹ „Das finde ich gut“ weist erneut auf eine Vermischung von persönlicher Einstellung und professioneller Einschätzung hin.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist danach zu differenzieren, ob die alleinige elterliche Sorge dem verstorbenen Elternteil nach einer gerichtlichen Übertragung nach § 1671 BGB im Kontext von Trennung und Scheidung bzw. nach § 1672 BGB übertragen wurde oder ob das Sorgerecht zuvor der Mutter nach § 1626a Abs. 2 BGB allein zustand, da die Eltern des Kindes nicht verheiratet waren und auch keine Sorgeerklärungen abgegeben hatten.

In der erstgenannten Konstellation hat das Familiengericht dem noch lebenden Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen widerspricht (§ 1680 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil muss nicht die beste aller denkbaren Alternativen sein (BVerfG FamRZ 2008, 2185).

Das Familiengericht hat in der zweiten Konstellation, also bei vorherigem alleinigen Sorgerecht der Mutter nach § 1626a Abs. 2 BGB, dem noch lebenden Vater die elterliche Sorge nur zu übertragen, wenn es positiv feststellt, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes dient (§ 1680 Abs. 2 S. 2 BGB). Nach der Rechtsprechung ergibt sich bei verfassungskonformer Auslegung jedoch kein Unterschied zwischen der Prüfung nach § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB – Kindeswohl nicht widerspricht – und § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB – Kindeswohl dient. Eine positive Feststellung der Kindeswohldienlichkeit ist daher nicht erforderlich (BVerfG FamRZ 2008, 2185; BVerfG FamRZ 2006, 385). Einem nach § 1626a BGB nie zur Sorge berechtigten Vater, der über einen längeren Zeitraum die elterliche Sorge für ein Kind zwar nicht in rechtlicher, aber in tatsächlicher Hinsicht wahrgenommen hat, ist daher die elterliche Sorge zu übertragen, sofern nicht konkret feststellbare Kindesinteressen der Übertragung widersprechen.

„Also wenn wir jetzt eine Mutter hatten, wo das Kind nicht richtig versorgt wurde (...) Wir sagen: Was ist eigentlich mit dem Vater, wo ist der Vater? Mmh kann man den ansprechen, kann man den // ist der eine Ressource für das Kind, dass das Kind bei dem aufwächst (...)?“ (Kleinstadt Ost, w).

So werden Fälle geschildert, in denen die Väter das Jugendamt in großer Sorge um das bei der Mutter lebende Kind anrufen, und das Kind aus kindeswohlrelevanten Gründen zu sich nehmen wollten. Nach Einschätzung der Lebensumstände und wenn der Vater sich nicht als „untauglich“ erweise, werde dieser Schritt auch durchgesetzt.

Als hinderlich für die gleichberechtigte Ausübung der Elternschaft – auch wenn diese angestrebt wird - werden bestimmte Arbeitsverhältnisse genannt. In den Befragungsstandorten in Ostdeutschland weisen die Befragten mehrmals auf die schwierige Situation der Fernfahrer und Montagearbeiter hin. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit seien viele Väter gezwungen, über Tage und Wochen weit weg von

der Familie zu arbeiten. Diese Tatsache mache es für sie schwer, ihre Vaterrolle auch wirklich auszufüllen, unabhängig davon, ob sie von der Mutter getrennt seien oder nicht. Zwar würden sie sich wünschen mehr Zeit mit dem Kind/den Kindern zu verbringen und auch alltäglich Verantwortung zu übernehmen, was aber aufgrund der Arbeitsbedingungen nicht möglich sei. In den Beratungsgesprächen werde diskutiert, ob es überhaupt sinnvoll sei, die geS zu erklären, wenn Schwierigkeiten wegen der Notwendigkeit, dass beide Eltern bestimmte Unterschriften leisten, absehbar würden. Es sei in vielen Fällen ohnehin schwierig, einen Termin zu vereinbaren, da die Väter aufgrund ihrer Arbeitszeiten oft nur am Wochenende in ihrer Heimatstadt seien.

„Ja, war Fernfahrer, war nur ab und zu mal da. Und ja, dann sagt er: Nee. Ich nutze dann die Zeit, wenn ich mal da bin, mit meinem Kind, die nutze ich. Aber mehr ist halt nicht drin“ (Kleinstadt Ost, w).

Außerdem wurden auch flexible und kurzfristige Arbeitszeitverhältnisse als für verlässliche Umgangsregelungen schädlich geschildert. So sei es in vielen Fällen überaus schwierig, Umgang zu vereinbaren und wahrzunehmen, wenn die Eltern ihrem Arbeitgeber sehr kurzfristig zur Verfügung stehen müssten.

„Und die Kindesmutter hat auch eine Arbeit, wo sie auf Abruf zur Arbeit geholt wird. Sind ja auch alles Leute, die wenig gelernt haben (...) Die arbeitet in so einer Brötchenfirma, wo so am Fließband Brötchen und Brot hergestellt werden. (...) Und die arbeiten ganz viel mit Leiharbeitern. Also mit so einer Leiharbeitsfirma. Und dann die werden dann angerufen: Du musst heute zur Nachtschicht kommen, da ist einer ausgefallen“ (Kleinstadt Ost, w).

Die ASD-Beratung ziele in diesem Fall darauf ab, auch den Arbeitgeber an seine soziale Verantwortung zu erinnern und ihn zu motivieren, der Klientin mindestens ein festes Wochenende freizugeben, damit diese die Möglichkeit habe, einen regelmäßigen Umgang zu pflegen und die Beziehung zu ihrem Kind aufrecht zu halten. Derartige Arbeitsbedingungen erschweren strukturell eine regelmäßige und gleichberechtigte Elternschaft (Jurczyk & Lange, 2009).

9.3.5.2 Gemeinsames Sorgerecht als geteilte Elternschaft

Gleichzeitig kann man aus den Schilderungen der Expertinnen und des Experten Eltern identifizieren, deren Strategie es zu sein scheint, sich aktiv und klar voneinander abzugrenzen und Kooperation zu vermeiden, wobei das Kind selbst zur Grenzmarkierung wird.

Im Hinblick auf die geS sei es Aufgabe des/der ASD-Berater/in, auf Antrag Stellungnahmen über einen Elternteil zu schreiben, auf deren Grundlage der/die Familienrichter/in das Sorgerecht – oder Teile davon – übertragen könne. Das Sorgerecht werde aber erst übertragen, wenn ein Elternteil – meist der Vater – nie

eine Beziehung zum Kind aufgebaut hätte, keinen Umgang pflege und diesen auch nicht wünsche, wodurch die Mutter in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sei. In diesen Fällen bestehen zwischen den Eltern keinerlei Berührungspunkte. Das Recht auf Umgang bleibt davon unberührt.

„Ach, das ist ganz häufig so, dass die Eltern sich vor längerer Zeit getrennt haben. Und dann da der eine Elternteil sich komplett verabschiedet hat, nicht mehr erreichbar ist. Und sich völlig der Erziehungsverantwortung entzieht. Und der Elternteil, der die Erziehungsverantwortung dann übernimmt und die Kinder bei sich hat, dann eben sagt: Okay, ich mach hier sowieso alles alleine. Weil es auch sehr schwierig ist dann im Alltag, wenn der nicht erreichbar ist, nicht reagiert, weder telefonisch noch per Post, (...). Und das sind dann so häufig Beweggründe für einen zu sagen: Das geht nicht mehr. Und ich wünsche die alleinige elterliche Sorge“ (Kleinstadt Ost, w).

Zeigt der Vater kein Interesse, wird er auch nicht weiter aktiviert oder angesprochen, außer zu Unterhaltszahlungen.

In anders gelagerten Fällen hat der Vater zwar das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter abgegeben, will dieses aber nicht zusammen mit ihr ausüben. Diese Problematik wird in fast allen Berater-Interviews angesprochen und soll an einem Beispiel veranschaulicht werden:

Durch die Trennung der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern und den Wochenendumgang mit dem Vater etablieren sich für die Tochter zwei parallele Elternwelten, wobei die Mutter als diejenige, bei der die Tochter lebt, auch diejenige ist, die in der Erziehung und in der Beziehungsgestaltung zu ihrer Tochter Schwierigkeiten bekommt. Es entbrennt ein Konflikt zwischen den Eltern um Erziehungs- und Sorgerechtsanteile. Besonders schwierig ist die Situation dadurch, dass der Vater sich zwar kaum an der alltäglichen Sorge beteiligt, aber Entscheidungen mittreffen möchte, die das Leben von Mutter und Kind betreffen. Das gemeinsame Sorgerecht muss aufgeteilt werden, da es gemeinsam nicht möglich ist.

„Und in einem anderen Fall, den hab ich jetzt grade, da ist es auch so, dass es unverheiratete Eltern sind. (...) Und wollte aber auch, dass das Kind so mit Mutter und Vater aufwächst. Also die haben von Anfang an, ist die jedes Wochenende zu dem Vater hingefahren und dann haben die dann einen auf Familie gemacht. Haben irgendwelche Ausflüge gemacht. Aber diese Paarbeziehung hat sich immer mehr entfernt und ist eigentlich auch sehr, also da gibt's einen ziemlich großen Achtungsverlust. (...) also achtet der die Frau als Mutter und Erziehende nicht. Und auch nicht als Frau. Und durch diese enge Bindung, die sich da zwischen dem Kind und dem Vater entwickelt hat, es hat sich dann so entwickelt, dass die Mutter nicht mehr mitgefahren ist, weil das Kind größer ist, ist das Kind dann jedes Wochenende alleine hingefahren. Aber die Mutter hat gemerkt, dass sie das Kind nur noch in der Woche hatte und am Wochenende nicht mehr und hat versucht, dagegen anzugehen. Und es ist aber eine Frau, die sehr unsicher ist. In ihrem Erziehungsverhalten und auch in ihrem eigenen Standpunktsicherung und so. Ja.

Und dieser Vater manipuliert das Kind gegen die Mutter. Also er nimmt das Kind gegen die Mutter ein und erzählt schlechte Sachen über die und provoziert Situationen, wo die Mutter dem Kind etwas verbieten muss, was er ihr erlaubt hat schon. Also das ist ziemlich doll, ja. Und da sind wir im Moment dabei. Also da haben wir eine Regelung festgelegt, die ein bisschen weniger ist. Aber die Mutter möchte noch mehr Anteile am Sorgerecht. Also Schule und auch Aufenthalt möchte sie haben, weil sie das für sich als Sicherheit braucht. Ist nicht mal unbedingt jetzt für das Kind wichtig, aber indirekt schon, weil die Mutter auch gegenüber der Tochter ein sicheres Auftreten kriegen würde. Und auch mehr Stabilität in der Entscheidungsgewalt so da wäre. Und der Vater beteiligt sich auch nicht am Sorgerecht. Also der hat die Lehrerin noch nicht kennengelernt, das Kind geht jetzt in die dritte Klasse. Der ist einmal zur Schule gegangen, weil ich das irgendwie nachgefragt hatte, wie eigentlich, wie er eigentlich die Lehrerin so einschätzt. Ja und das konnte er nicht beantworten, weil er die gar nicht kannte. Und auch Gesundheit mmh ja, zur Psychologin geht er mit. Also das Kind ist inzwischen bei einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, weil es halt auch Auffälligkeiten zeigt. Da ist er mit eingeladen, da hat er sich auch einmal [sehen] lassen. Also ansonsten, den Kinderarzt kennt er nicht. (...) So, diese Anteile sind eigentlich nicht da. Ja. Und auch diese Lebensmittelpunkte, also Freundin, Sportverein, Musikschule, das ist alles, sind alles Sachen, die er nicht akzeptiert und die er auch nicht mmh (...) in den Blick nimmt so. Also er geht nicht mit seiner Tochter zur Musikschule, um mal. Also er begleitet sie da nicht hin. Er begleitet sie auch nicht, sie geht auch zum Judo, weil sie so, so grob ist auch mit anderen und so. Und mmh da begleitet er sie nicht hin. Also das ist hier, das geht ihn nichts an. Und sie kommt zu der Zeit, wo sie abgeholt wird, holt er sie ab und dann fahren sie dann und da haben sie ihr eigenes Leben. Und das ist eben nicht gut. (...) hat da richtig Probleme mit, ja. Die die hat deswegen auch Erziehungsprobleme, weil sie versucht, nicht die Böse zu sein. Ich meine, die muss erziehungstechnisch mehr verbieten als er, ja. Die hat Anforderungssituationen durch die Schule. Durch das, was sie organisiert hat: Sport, Musik, also ist ja nicht so, dass ein Kind immer Lust dazu hat, ja (Kleinstadt West, w).

Diese detaillierte Fallschilderung der Mitarbeiterin des ASD veranschaulicht wie mangelnde Kommunikation und Manipulation des Kindes die Nach-Trennungs-Phase für das Kind/die Kinder erschweren, was langwierige Konsequenzen haben kann. Beide Elternteile nehmen sich einen eigenen Entscheidungsbereich vom Kind. Von der Expertin wird die Frage angedeutet, aber nicht weiter ausgeführt, ob die Art der Sorgegestaltung tatsächlich kindeswohldienlich ist.

Es wird vielmehr deutlich, dass sowohl Umgang als auch Sorgerecht dazu benutzt werden, die Standpunkte von beiden Seiten zu sichern. Die Elternkompetenzen werden mit Hilfe des Sorgerechts aufgeteilt und ausgehandelt. In der Formulierung *„Ist nicht mal unbedingt jetzt für das Kind wichtig, aber indirekt schon, weil die Mutter auch gegenüber der Tochter ein sicheres Auftreten kriegen würde“* deutet sich eine professionelle Überforderung an, wird doch die aufgeteilte Sorge wie eine therapeutische Maßnahme beschrieben, um die Mutter zu festigen.

Als weiteres zentrales Problem bei der Regelung des Umgangs zwischen Vater und Kind wird von den Expertinnen und dem Experten die Beeinflussung des Kindes

identifiziert. Dies dient nicht selten dazu, das Kind dem anderen Elternteil zu beeinflussen. Dieses Verhalten findet sich bildungs- und schichtunabhängig. Die Berater/innen sprechen auch von „*Feindbilder*“n (Kleinstadt West, w), die – meist unbewusst – aufgebaut würden. Für Kinder seien diese Prozesse nicht nachvollziehbar. Ihre eigenen Erlebnisse und Erfahrungen würden von außen nicht wahrgenommen und den antizipierten Erwartungen der Eltern angepasst.

„Ja, aber was will man denn auch machen, wenn die Stimmung einfach gegen den Vater ist. Kinder kriegen ja auch immer mehr mit, als wir immer glauben. Also ehm, wenn da ein Feindbild aufgebaut ist, dann wird der Vater das auch nicht in drei begleiteten Umgangskontakten korrigieren können. Und dann passiert ja genau das, dass die Kinder wahrscheinlich erzählt haben, wie doof alles war, aber eigentlich tierischen Spaß hatten. Aber dann ist ein unbefangener Kontakt nicht möglich“ (Kleinstadt West, w).

Erneut thematisiert die Beraterin die schwächere Position des Vaters. Dieser habe kaum Möglichkeiten gegen den Willen der Mutter eine positive Beziehung zum Kind aufzubauen.

9.3.5.3 Sorgerecht als Teilaspekt bei Kindeswohlgefährdung

Ein großes Problem sehen Berater/innen in beiden Teilen Deutschlands hinsichtlich mehrfach belasteter Familien. Gemeint sind hier auch Familien, die bereits seit Generationen hilfebedürftig seien und kaum Eigenständigkeit und Unabhängigkeit in ihrem Handlungsrepertoire hätten. Im Osten Deutschlands wird die Situation noch dramatischer beschrieben, da die Familien hier auf dem von Strukturschwäche geprägten Land lebten, was die Versorgung mit Hilfeangeboten noch zusätzlich erschwere. Die Kinder hätten weite Schulwege, die Mobilität der Familien sei gering und tägliche Familienhilfe dringend nötig.

Besondere „Sorge“ bereiten einer Befragten die Mütter „*ohne Intuition*“ (Kleinstadt Ost, w) für die Bedürfnisse ihres Kindes. Emotional und detaillierten beschreibt sie die Verhältnisse, in denen manche Kinder aufwachsen. Einige der Mütter seien schon mit den grundlegenden Aufgaben des Eltern-Seins überfordert:

„Also die dann halt so Anleitung gibt zum Abendritual. Also wie sie das Kind baden können und wie sie das Kind dann in Ruhe zu Bett bringen können. Welche Rituale man machen kann und so was. Und dass die Brotdose dann eben auszuwaschen ist, damit sie dann eben frisch gepackt werden kann wieder für den nächsten Tag und solche Geschichten“ (Kleinstadt Ost, w).

Nach Angaben der Experten/Expertinnen ist gerade in diesen Familien die Gestaltung des Umgangs mit dem Vater „*Schwerarbeit*“, da die Mütter oft noch jung seien und es mehrere Väter gäbe, die häufig auch kein Interesse an ihrem Kind

hätten. Eine Beraterin berichtet von einem jungen Mann, der bereits achtfacher Vater sei, ohne sich um eines der Kinder zu kümmern. Es handle sich um einen Vater, der die alleinige Verantwortung für Familie und Familienplanung bei der Frau verorte.

„Weil vielleicht der Mann auch zu ihr gesagt hat: Pass mal auf, ich will damit überhaupt nichts zu tun haben, das ist dein Ding, was du hier machst, ne. Hättest ja verhüten können, ne“ (Kleinstadt Ost, w).

Die Mütter seien „völlig überfordert“. Die vielen Kinder, die prekäre finanzielle Situation, die wechselnden Partner und die abgelegene Wohnlage führten dazu, dass basale Erziehungs- und Haushaltsaufgaben nicht erledigt würden. Die Experten/Expertinnen führen die teilweise trostlosen Zustände der Familien auch darauf zurück, dass die Eltern selbst häufig in ähnlichen Verhältnissen groß geworden seien, was zur Folge hätte, dass die Organisation des Alltags nicht erlernt wurde. Die Folge sind häusliche und familiäre Zustände, die die Befragten als „sehr, sehr schwierig“ (Kleinstadt Ost, w) beschreiben.

Interessant ist der Hinweis darauf, dass die sorgeberechtigten Eltern dem Einschreiten und einer Intervention des Jugendamts teilweise entgegenstehen könnten. Die Eltern selbst seien derart ungefestigt und kindlich („Wie so eine Mutti gehe ich mit dem um.“ Kleinstadt Ost, w), dass das elterliche Sorgerecht und damit ihr Mitspracherecht an allen sozialtherapeutischen Maßnahmen, als hinderlich für den Schutz der Kinder gesehen werden.

„Ja und dann hab ich die Mutter gefragt, ob sie bereit ist, ihre beiden ältesten Kinder wieder aufzunehmen. Sie ist mit sorgeberechtigt, sie muss ja diese Entscheidung mittragen. Und damit war sie nicht einverstanden, dass die Kinder wieder zu ihr kommen. Sie war aber auch nicht damit einverstanden, dass eine Heimerziehung erfolgt. Sie wollte, dass ihre Kinder nach B gehen, weil dort ihre Mutter, also ihre Oma lebt. Und ehm dem hat aber wiederum der Vater nicht zugestimmt. Also waren wir in einer Pattsituation, sodass ich unsere Familienrichterin angerufen habe“ (Kleinstadt Ost, w).

In diesem Fall wurden den Eltern letztendlich durch die Familienrichterin bestimmte Teile des Sorgerechts entzogen, was eine Herausnahme der Kinder aus der Familie durch das Jugendamt zum Schutz der Kinder ermöglichte. Da die Eltern aber nach wie vor teilsorgeberechtigt sind, kann ein Verantwortungs-Vakuum, entstehen, in dem sich die Kinder befinden. Dadurch dass beide Eltern zwar sorgeberechtigt aber erziehungsunfähig sind, entstehen Handlungsblockaden.

„Beide Eltern sind teilweise noch sorgeberechtigt. Wir sind teilweise sorgeberechtigt. Kinder leben hier, Vater lebt in D, Mutter in B. Schwierig, äußerst schwierige Konstellation“ (Kleinstadt Ost, w).

Die Berater/innen relativieren selbst ihren Fokus auf die Familien in Risikolagen, da auch sie nur mit Familien arbeiten, die Hilfe brauchen. Paare, die ihrer Verantwortung als Elternteil gerecht würden, kämen wesentlich seltener zur Beratung

in den ASD. Diese professionell deformierte Sicht auf Familien führt dazu, dass eine Beraterin „große Hochachtung“ (Kleinstadt West, w) für Eltern empfindet, die ihre Paarprobleme von ihrer gemeinsamen Elternverantwortung trennen können.

Die geS spielt in diesen Erzählungen keine Rolle. Es wird klar, dass die Probleme der mehrfach belasteten Eltern so überwältigend sind, dass jegliche Überlegungen die geS bzw. die gemeinsame Übernahme der Erziehungsverantwortung betreffend gar nicht angestellt werden.

Das Thema Gewalt als Kindeswohlrelevante Variable wird von den ASD-Beratern nur auf Nachfrage thematisiert. In der alltäglichen Arbeit ist Gewalt in der Partnerschaft und der Familie kein prominentes Thema.

Selbst wenn in Beratungssituationen die Gewalttätigkeit eines Elternteils angesprochen werde, so sei dies kein Grund, Umgang zu unterbinden und Sorgerecht zu entziehen. Vielmehr werde auch hier kein pauschales Urteil gefällt, sondern die Hintergründe der Gewalt analysiert. Gewalt könne auch eine Episode in der Beziehungs- bzw. Familiengeschichte darstellen. Ähnlich wie psychische Krankheiten oder Drogenmissbrauch gelte Gewalttätigkeit nicht per se als Grund, das Sorgerecht zu entziehen.

„Also ich sag mal, bei Gewalt und solchen Geschichten, da muss man wirklich genauer hingucken und sagen: Also da ist Umgang nicht möglich. Wobei das in diesen acht oder neun Jahren (...), dass es einmal vom Gericht ausgeschlossen wurde. Also ich finde, das Gericht sieht das auch so, dass Umgang ein sehr, sehr hohes Recht ist“ (Kleinstadt West, w).

Richtet sich die Gewalt „nur gegen die Mutter“, so könne sogar der Mutter – obwohl Gewaltopfer - Kindeswohlgefährdendes Verhalten vorgeworfen werden, da weder der Vater, aber eben auch nicht die Mutter, das Kind vor Gewaltszenen geschützt habe¹⁹⁰. So befremdlich diese Argumentation der Beraterin zunächst klingen mag, so erschließt sich doch im weiteren Verlauf des Interviews, dass sich die Befragte auf Mütter bezieht, die immer wieder zu einem gewalttätigen Mann zurückgingen und ihre Kinder mitnahmen, diese also wissentlich möglichen Gewaltszenen aussetzten, ihre Kinder auch als „Schutzschilder“ benutzten.

Die Beraterin argumentiert jenseits von Täter-Opfer-Kategorien. Sie hat nicht die Vorstellung eines passiven Opfers, das Schutz und Hilfe von außen braucht, sondern gibt der Mutter eine Mitverantwortung für ihre Situation.

„Also in den Fällen, wo es zu häuslicher Gewalt kam, war es auch so, dass die Mütter dem ja so ziemlich machtlos auch gegenüber gestanden haben. Und für sich

¹⁹⁰ Galm, Hees & Kindler (2010) beschreibt, wie individuell Gewalterfahrungen von Kindern aufgenommen und verarbeitet werden. In einigen Fällen kann ein Umgang mit den Eltern nach einer Gewalterfahrung enorm belastend wirken, in anderen Fällen kann es sogar zu positiven Effekten kommen, auch abhängig vom Verhalten der Eltern.

dann auch nicht mehr den Schutz gewählt haben und auch nicht gesagt haben: Feierabend jetzt hier. Ja. Und ihre Kinder teilweise als Schutzschilder benutzt haben. Und ehm da hab ich dann auch kein Verständnis dafür. Dann sehe ich so die Fähigkeit der Mutter, dem Kind gegenüber Schutz und Versorgung zu gewähren auch als eingeschränkt. Ja, nicht nur der Vater, der die Mutter prügelt vor den Augen des Kindes ist dann für mich der Gewalttäter, sondern auch die Mutter, die ihr Kind nicht schützt. Sind beide. Sie nehmen sich dann beide nichts“ (Kleinstadt Ost, w).

Der Umgang als kindeswohldienliche Maßnahme scheint für Beraterinnen von hoher Relevanz zu sein. Sorgerechtsregelungen geraten demgegenüber aus dem Blickfeld.

9.3.6 Keine Anlaufstelle für Väter

Bemerkenswerterweise beschreiben die befragten ASD-Berater/rinnen keine Fälle von Vätern, deren Anliegen es ist, das Sorgerecht für ihr/e Kind/er zu erlangen. Dies kann mehrere Gründe haben.

Zunächst lässt sich feststellen, dass, wie eingangs erwähnt, das Thema geS einen sehr geringen Teil der Beratungspraxis ausmacht. Und wenn es um das Sorgerecht gehe – und hier geben alle Befragten ein übereinstimmendes Bild ab – dann kämen ganz überwiegend die Mütter. Väter kämen erst dann, wenn die Trennung kurz bevor stehe, oder bereits konflikthaft vollzogen wurde:

„Also zu diesem Thema kommen sehr wenige grundsätzlich. Also nicht verheiratete kommen eher wenig zu dem Thema. Mmh, es sind eher dann die Mütter, wenn sie kommen“ (Großstadt West, w).

„dass Väter alleine kommen, (...) kommt auch selten vor. Und meistens haben die sich grade mit ihrer Partnerin irgendwie gestritten. (...) Also Trennung. Sie ist abgehauen mit dem Kind. Also es kommt ganz selten einer, der das mal einfach so allein wissen will“ (Kleinstadt Ost, w).

Zum anderen, und hier muss auf die Interviews mit getrennten Vätern vorgegriffen werden, wenden sich Väter eher an andere Stellen oder an Anwältinnen und Anwälte. Der ASD bzw. „das Jugendamt“ wird nicht als Stelle gesehen, wo sich Väter aufgehoben und unterstützt fühlen. Ein Vater, der sich bei einer Selbsthilfegruppe für Väter im Internet über seine Situation austauscht, erfuhr erst dort, dass er auch alleine, also ohne die Mutter, zum Jugendamt gehen könne. Aber die Sinnhaftigkeit einer solchen Beratung zweifelt er an.

„Ich kann sicherlich zum Jugendamt gehen. Es gibt ja auch // aber es ist mir einfach zu blöd. Ich kann ein Beratungsgespräch einfordern nach dem Artikel und Gesetz so und so. Auch alleine. Das ist mir alles zu blöd. (...) ich hab die Information bekommen von irgendeinem User ehm nach so und so Jugendamt kannst du das so einfordern, auch wenn die Ex nicht dabei ist. Aber es bringt mir doch gar nichts“ (Vater, gog).

Die befragten getrennten Väter schildern insgesamt, dass sie sich beim Jugendamt nicht ernst genommen fühlten. Schon am Telefon würde man unfreundlich behandelt.

Die Väter fühlen sich von vornherein diskriminiert, was folgende emotional sehr dichte Interviewsequenz verdeutlicht:

„Man sollte neutrale // also bei meinem Fall jetzt, vielleicht mobile, neutrale, psychologische Betreuer, die im Vorfeld vielleicht einmal beide Seiten anschauen, sich beide Seiten anhören und wegen Tränen, dass man sagt: Die Frau weint, das hat sie oft gemacht. Dass man sagt: Ach, die Frau weint und die erzählt ihre Geschichte und der ist sowieso der Buhmann. (I: Ja, also Sie haben so das Gefühl, dass Sie sowieso der Böse sind?) Nee, ich hab nicht das Gefühl, ich weiß es, weil ich beim Jugendamt schon ein paar Mal angerufen habe und ich werde dort // ich sag dann der Ding, Name, Aktenzeichen, dann werde ich total schlecht behandelt. (...) Ja, also die reden mit mir dann // also mit einem // Ich sag: Ja, hallo, hier, stellt sich vor. Dann sage ich den Ding, um was es geht. Und dann auf einmal die Stimme, von einem Schlag auf den anderen. (...) Ja, die antwortet mir dann total blöd. Zum Beispiel wie ich das jetzt mitgekriegt habe. (...) Und dann hab ich ihr mein Ding gegeben, Aktenzeichen, hat sie in den Computer eingegeben. Hat sie: Ja, alles schrecklich. Hab jetzt keine Zeit und was weiß ich. Das war schrecklich. Da wollte ich halt fragen, wie es aussieht, ob ich wegen meiner Tochter, Umgangsrecht. Machen Sie alles schriftlich. Bestellen Sie alles schriftlich, was Sie brauchen. Sag ich: Ja, haben Sie auch einen anderen Ton? Ich kann // ja, war das jetzt schon alles. Ich so: Ja. Das war alles: Danke. Also das // keine Ahnung“ (V22, gog).

9.3.7 Exkurs: Urkundsperson Frau A – Implikationen für die Beratung

Eine Jugendamtsmitarbeiterin, Frau A, in einer größeren ostdeutschen Stadt, unterscheidet sich deutlich sowohl von der eher mütterzentrierten Sicht der übrigen Urkundspersonen als auch von der väterfreundlichen, hilfeorientierten Sicht der ASD Berater/innen.

In der Abteilung „Beurkundung, Beistandschaften“ arbeiten acht Kolleginnen, Frau A leitet die Abteilung seit mehreren Jahren.

Die Kontrastierung bestimmter Interviewpassagen mit den anderen Urkundspersonen zeigt, dass Frau A ihre Aufgaben anders wahrnimmt.

Zunächst fällt auf, dass sie nicht nur von „Klienten“, sondern auch von „Bürgern“ spricht. Diese Bezeichnung deutet ihr Selbstverständnis als Beamtin an, den unterschiedlichsten Anliegen der Bürger gerecht werden zu wollen. Überspitzt könnte man formulieren: Bürger haben ein Recht, wohingegen Klienten ein Problem haben.

Frau A beschreibt über längere Passagen die „gesunde Zusammenarbeit“ (Großstadt Ost, w) im Haus. Menschen werden nicht einfach „weitergeschickt“, sondern es wird darauf Wert gelegt, dass man einen persönlichen Kontakt herstellt.

„Dann ruf ich immer gleich die Kollegin an: Hier ist eine junge Frau, die wohnt bei Dir. Und da ist doch ganz gut, wenn Du sie gleich mal kennenlernst, damit sie Bescheid weiß“ (Großstadt Ost, w).

Außerdem berichtet sie von festen wöchentlichen Terminen mit Kolleginnen, wo „*wir Problemfragen durchsprechen*“ (ebd.) In diesen Terminen werden ausführliche Fallanalysen erstellt und auch „*Literatur nachgeschlagen*“ (ebd.). Besprechungen solcher Art werden von den anderen Jugendamtsmitarbeitern nicht geschildert. Es ist anzunehmen, dass, wie oben geschildert, das Arbeitspensum der Urkundspersonen so immens ist, dass normalerweise keine Zeit für Besprechungen übrig ist. Mehrere Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen vom ASD berichten, dass es „*regelmäßige Besprechungen*“ im Team gibt, wo Fälle durchgesprochen, nächste Schritte diskutiert oder neue Kollegen/Kolleginnen eingewiesen werden. Diese Termine finden aber nicht wöchentlich statt.

Frau A's Schilderung der Belehrungssituation unterscheidet sich deutlich von den anderen Urkundspersonen, da sie die Menschen in den Belehrungssituationen mit vielen Details, Adjektiven und sehr lebensnah skizziert. Die Analyse der verwendeten Sprache in Kontrastierung mit anderen Interviews weist darauf hin, dass Frau A ein Menschen- und Familienbild hat, das auf Eigenverantwortung und Kompetenz basiert.

„... wenn die jetzt hier so unbeschwert reinkommen, (...) dann hören die auch sehr aufmerksam zu, wenn sie so zusammen sind (...), sind auch neugierig, wollen alles wissen, weil sie nichts falsch machen möchten. (...)“ (Großstadt Ost, w).

„Wenn dann eben die minderjährige Mutter, manchmal haben wir auch noch einen minderjährigen Vater dazu. Da müssen ja die Eltern noch kommen, die Zustimmung geben zu den Beurkundungen. Da sitzt die ganze Truppe hier. Also es ist herrlich. Da haben Sie das richtige Empfinden, (...) na gut, es hätte zwar noch nicht sein müssen, ihr seid noch so jung. Aber: Ach, es ist auch schön. Das kriegen wir auch noch groß. Das ist dann auch schön. Also, da weiß man: Mein Gott, da wird es dem Kind gut gehen. Hat man ein ruhiges Gefühl. (...) Ja, weil die Familien da sind. Die stehen dazu“ (Großstadt Ost, w).

Durchweg steht Frau A den Menschen bejahend gegenüber. Selbst bei minderjährigen Eltern, die sonst als problematische Konstellation skizziert werden, sieht sie Chancen für die Zukunft. Die Formulierungen weisen auf eine starke Identifizierung mit den Menschen hin.

Die geS sieht Frau A ganz ähnlich wie die Sozialpädagogen/-innen im ASD. Ihr Familienbild orientiert sich ebenfalls an einer engagierten Elternschaft. So freut sie sich, über die Mütter, die die Väter „*immer wieder mit ran nehmen*“. Mütter, die den Vater „*piesacken*“ und in die Sorgerechtpflicht nehmen, seien „*klug*“. Auf der anderen Seite beschreibt sie die „*ängstlichen Frauen*“, die sich „*sperrern*“, die dem Vater „*nichts zutrauen*“, immer aus Angst, dem „*Kind könne was passieren*“. Sie sieht in diesen Fällen ihre Aufgabe darin, „*Überzeugungsarbeit*“ zu leisten, das Vertrauen der Mütter in die Väter zu stärken. „*Du kannst diesem Manne vertrauen, alles was im Zusammenhang mit dem Kinde steht*“ (Großstadt Ost, w).

Eindringlich erklärt sie den Müttern, dass Berufstätigkeit und Unabhängigkeit nur mit der geS möglich seien, wenn diese denn auch umgesetzt wird.

„Das schaffst du nur, wenn du den Partner mit rein nimmst. Das ist denen klar im Kopf. Und so müsste es bei jedem sein, das würde ich mir wünschen“ (Großstadt Ost, w).

Ihr ausgesprochenes Ziel ist es, den Kindern zwei starke Eltern an die Seite zu stellen. So sieht sie auch das gemeinsame Ziel der Eltern, dass aus den Kindern *„gesunde, fröhliche Menschen werden, dass sie im Leben ihren Mann stehen oder ihre Frau.“* Immer wieder appelliert sie an strittige Eltern, dieses gemeinsame Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, und ihre eigenen Positionen hinten anzustellen.

Frau A's besondere Stellung erklärt sich im Kern daraus, dass sie keine sozialpädagogischen Maßnahmen ergreift und keine Hilfepläne für Multiproblemfamilien erstellt, sondern den Klienten mit Persönlichkeit und Verständnis für alles Menschliche gegenübersteht (*„Das Leben ist anders“* ebd.).

Dies deckt sich mit den geäußerten Wünschen einiger Eltern. Ein Vater, der ein heimliches Kind mit einer verheirateten Frau hat, sagt:

„Es ist immer schwierig, sich direkt an Ämter // ja, sich dort vorzustellen. Und die Sachlage irgendwie offenzulegen, weil man doch irgendwie mit sehr vielen Fragen und schwierigen Fragen irgendwie konfrontiert wird. // dass vielleicht man letztendlich in eine gewisse Richtung bugsiert wird, in die man vielleicht gar nicht gehen will und so weiter. (...) Deswegen habe ich mir gesagt, ich wende mich an eine anonyme sozusagen Vertraute, die aber auch mit dieser Thematik sehr häufig zu tun hat. Und es ist wirklich so, dass diese junge Frau, die ich kenne, irgendwie für das Frauenhaus arbeitet, immer mit solchen Fällen konfrontiert wird. (...) letztendlich wollte ich mich jemanden anvertrauen, den ich sehr gut kenne natürlich. Das ist sehr wichtig. (...) der aber irgendwo einen Weg aufzeigen kann, wie es weiter gehen kann. Und was man vielleicht beachten sollte, was man nicht tun sollte und so weiter und so fort eigentlich im Grunde“ (V20, gog).

9.3.8 Zwischenfazit zu den Expertenbefragungen mit dem ASD

Das gemeinsame Sorgerecht spielt in den Beratungen selten eine zentrale Rolle, es taucht aber häufig als benachbartes Konfliktfeld auf. Die Berater/innen haben es überwiegend mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe, mit Erziehungs-, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Regelung des Umgangs zu tun. Sehr selten kommt es vor, dass jemand eine Beratung explizit zum Thema Sorgerecht wünscht¹⁹¹. Väter kommen nach den Erfahrungen der interviewten Fachkräfte überaus selten allein zur Beratung. Dies unterstreicht die Aussagen einiger getrennter Väter, aus denen ersichtlich wird, dass der ASD für die Väter keine

¹⁹¹ Die Angaben diesbezüglich reichen von „nie“ (Kleinstadt West, w) über „vier Mal in zehn Jahren“ (Großstadt West, w) bis zu „so im Vierteljahr sechs“ (Kleinstadt Ost,w)

Anlaufstelle darstellt¹⁹² und unterstützt die Ergebnisse aus den Elterninterviews, die neben allgemeinen Vorbehalten gegenüber dem Jugendamt mitunter kaum Kenntnis über den Aufgabenumfang oder die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe angeben. Diese generellen Informationsdefizite müssen also in diesem Kontext gesehen werden. Die weiteren zentralen Befunde lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vermittlungs- und Koordinierungsfunktion der Berater/innen
- Gemeinsames Sorgerecht als Weg zur involvierten Vaterschaft
- Sorgerecht und Aspekte des Kindeswohls

Berater/in als Vermittler/in und Koordinator/in – pädagogische Berufsrolle

Neben der Professionalität der Beratung legen die Experten/Expertinnen größten Wert darauf, unparteiisch und geschlechtsneutral zu beraten. Ihr berufliches Selbstbild ist stark auf die Rolle des Vermittlers/der Vermittlerin zu weiteren Hilfs- und Beratungsstellen fokussiert. Die Klienten/Klientinnen werden in ihren Lebenszusammenhängen wahrgenommen und gezielt beraten. Die Befragten sehen sich als eine Art professionelle Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zu einem harmonischen Familienleben. Die sozialpädagogische Ausbildung und die explizit beratende Tätigkeit der ASD-Mitarbeiter/innen führen gegenüber ihren Klientinnen und Klienten zu einer edukativen Haltung. Zentral ist das Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, um die Unabhängigkeit der Klienten und Klientinnen zu erreichen.

Gemeinsame Sorge als Verpflichtung zur involvierten Vaterschaft

Da die Berater/innen eine engagierte Elternschaft beider Eltern als Beratungsziel beschreiben, stehen sie der geS, als möglichem Merkmal dieses Engagements, befürwortend gegenüber. So kann das gemeinsame Sorgerecht genutzt werden, um Elternpositionen zu stärken, elterliches Engagement verbindlich zu fordern und die gemeinsame Elternschaft zu unterstützen. Das Idealbild einer Familie, mit einer Elternschaft auf Augenhöhe, steht den realen Familien, mit denen die Berater/innen in ihrer beruflichen Praxis zu tun haben, teilweise diametral gegenüber. Gerade in den Fällen von mehrfach belasteten Familien wird die Kluft zwischen Berater/in und Klient/in besonders deutlich.

Es zeigt sich, dass die befragten Berater/innen den Vater nicht als Randfigur sehen, sondern als Elternteil mit einem legitimen Recht auf sein Kind. Aber nicht nur die Rechte des Vaters werden berücksichtigt, sondern auch und besonders das Recht des Kindes auf seinen Vater. Der Vater soll als aktiver Teil innerhalb der Erziehungs- und Elternarbeit gesehen und nicht auf Umgang und Unterhalt reduziert werden.

¹⁹² vgl. Günter (2007)

Eine Befragte betont besonders, dass das Sorgerecht nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten umschlieÙe.

Die geS gilt überwiegend als Gewinn für das Kind, da beide Eltern dafür Verantwortung übernehmen. Beschrieben werden Entlastung und Hilfe, z. B. bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die der hauptsächlich betreuende Elternteil (meist die Mutter) durch den anderen sorgeberechtigten Elternteil erfährt.

Allerdings besteht nach Ansicht der Befragten auch die Gefahr, dass die geS auch in der Beratung zuwenig mit den alltäglichen kindbezogenen Handlungen in Verbindung gebracht wird. Teilweise wird sie zu sehr auf das Recht, Entscheidungen zu treffen, reduziert. Es kann der Eindruck entstehen, der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, könne Entscheidungen des alltäglich sorgenden Elternteils untergraben.

Für das Kindeswohl ungünstige Konstellationen

Haben Mütter, die sich gegen die geS entscheiden, Gründe, die der Wahrung des Kindeswohls dienen sollen? Diese Frage lässt sich nach der inhaltlichen Analyse der Experteninterviews mit ASD-Berater/innen nicht abschließend zu beantworten.

Aus den Experteninterviews lassen sich jedoch drei Punkte herausfiltern, die unter Kindeswohlgesichtspunkten relevant sind:

Erstens: In Ost- und Westdeutschland berichten die Berater von einer subjektiv empfundenen Zunahme von mehrfach belasteten Familien, in denen es an basalen Kenntnissen über die alltägliche Lebensführung fehlt. Besonders dramatisch wird die Situation in Ostdeutschland geschildert, wenn die Familien auch noch weit ab von institutionellen Zugriffsmöglichkeiten auf dem strukturschwachen Land leben. Die Eltern sind aus einer Vielzahl von Gründen kaum in der Lage, Verantwortung zu übernehmen. Es kann daher hinderlich sein, wenn beide Eltern – verheiratet oder unverheiratet – sorgeberechtigt sind, da eine gemeinsame Entscheidung in Einzelfällen nicht zustande kommen kann.

„Thema Sorgerecht kommt bei mir auf den Tisch, wenn ich Anträge bekomme zu den Hilfen zur Erziehung. Da muss ich ja wissen, sind die Eltern beide sorgeberechtigt oder nicht. Ehm sind sie es beide, dann müssen ja beide dem Antrag zustimmen (...).“ (Kleinstadt Ost, w).

In manchen Fällen können dringend nötige Entscheidungen blockiert oder verzögert werden, wenn beide Elternteile und das Jugendamt als Vormund teilsorgeberechtigt sind.

Zweitens: Die Eltern, von denen die Mitarbeiter/innen des ASD berichten, sind so zerstritten, dass die einvernehmliche Ausübung der Elternschaft zum Wohle des Kindes kaum möglich ist. Dies betrifft Eltern aller Bildungs- und Einkommensstufen.

Die Berater (und auch die Urkundspersonen) erklären sich dies einvernehmlich mit der nicht gelungenen Trennung der Paar- von der Elternebene. Im Verlauf und nach einer Trennung ist es den Eltern nicht möglich, ihre Konflikte und Verletzungen von der Elternschaft und der gemeinsamen Verantwortung zu trennen. In diesen Fällen mutiert das Sorgerecht, nach Erfahrung der Berater/innen, zu einem Instrument, um Macht auszuspielen und Rache zu üben¹⁹³.

„Ihr müsst euch um diese Sache im Prinzip selber kümmern, selber beraten. Dass ihr erstmal lernt, was eben viele Paare nicht können, die Paarebene von der Elternebene zu trennen, um dann wieder zu lernen, zum Wohle des Kindes oder der Kinder zu kommunizieren (...)“ (Großstadt West, m).

Drittens: Kommen massive Umstände zur Sprache, die sich auf das Kindeswohl negativ auswirken können, (bspw. Gewalt, psychische Krankheiten oder Drogenmissbrauch), so berichten die Befragten nicht automatisch von einem Entzug des Sorgerechts oder einem Abbruch des Umgangs mit dem Kind durch das Familiengericht. In jedem Fall wird der Einzelfall geprüft. Von Schuld oder einem Täter sprechen die befragten Sozialpädagoginnen und der Sozialpädagoge nicht. Man kann daher sagen, dass das Recht des Kindes auf seinen Vater als sehr bedeutsam und kindeswohldienlich, Gewalttätigkeit bspw. aber nicht zwingend als kindeswohlgefährdend eingeschätzt wird.

Es fällt auf zum einen auf, dass die Mitarbeiter/innen des ASD zum einen sehr involviert in die ihnen vorliegenden Fälle erscheinen. Nicht nur die eigene Person und die persönlichen Werthaltungen sondern auch die professionelle Beratungshaltung scheint mit der Realität der Familien zu kollidieren. Zum anderen sticht die fachliche Haltung zur gemeinsamen Sorge als Instrument zur Gleichberechtigung und zur Stärkung der Vaterrechte im Fokus der Berater/innen hervor.

¹⁹³ Reinhard Sieder (2008) macht darauf aufmerksam, dass „psychotherapeutische Ratschläge nach dem Muster ‚Man trenne die Paar- von der Beziehungsebene‘“ zu kurz greifen: „Ihre mehr oder minder begrenzte Fähigkeit, die Elternebene von der Paarebene zu unterscheiden und eine bestimmte Handlung klar der einen oder der anderen Ebene zuzuordnen, stellt sich also nicht erst aktuell her. Im Rückblick, nach einigen Monaten oder Jahren, wird den Getrennten manches klarer. Doch für Paare, die sich gerade in Trennung befinden, sind die Auswirkungen ihres Handelns auf die Elternschaft nur bedingt vorherzusehen, zumal sie vornehmlich mit ihren eigenen Verletzungen und Kränkungen und mit der Durchsetzung ihrer Interessen beschäftigt sind.“ (ebd. S. 253)

9.4 Vergleich ASD und Beurkundungsstelle

Erkenntnisgewinn zur Beratungspraxis bezüglich des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern verspricht der Vergleich der Mitarbeiter/innen des ASD und der Urkundspersonen.

Die Arbeitsbereiche dieser beiden Akteursgruppen gestalten sich gänzlich unterschiedlich, was bereits für ihre Ausbildungen zutrifft. Die Urkundspersonen sind zumeist Verwaltungswissenschaftler/innen, wohingegen die ASD-Berater eine sozialpädagogische Ausbildung absolviert haben. Eine eingehende Beratung bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts bei nicht miteinander verheirateten Eltern findet weder an der einen noch an der anderen Stelle routinemäßig und alltäglich statt, sondern bleibt die Ausnahme.

Die Urkundspersonen befinden sich in einem (meist nicht wahrgenommenen) Dilemma, weil es ihre Aufgabe ist, die Elternpaare über die gemeinsame Sorge zu belehren und nicht zu beraten. Die Belehrung soll neutral gehalten werden. In der geschilderten Praxis lässt sich diese Neutralität aber nicht gewährleisten, da die faktischen Inhalte der Belehrung, aufgrund des Fokus auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wie eine Warnung vor der geS wirken. Es wird drauf hingewiesen, dass die Mütter, wenn sie mit dem Vater die geS erklären, nicht mehr frei über ihren Wohnort und den des Kindes bestimmen dürfen. Der Fokus der gemeinsamen Sorge liegt mithin nicht auf dem Lebensalltag junger Familien sondern der Entscheidungsverantwortung, insbesondere in Konfliktfällen. Außerdem ist es Aufgabe der Urkundsperson, den Willen der Mutter zu erforschen. Dies lässt sich nicht ohne Gespräch mit beratendem Charakter durchführen. Die Beamten/Beamtinnen finden sich also in Situationen wieder, auf die sie nicht vorbereitet sind, und müssen sich auf ihre persönliche Erfahrung und Menschenkenntnis verlassen. Eine im Wortsinn neutrale Belehrung ist vor diesem Hintergrund schwer möglich. Eine andererseits professionelle Beratungshaltung wird ebenfalls erschwert.

Im Vergleich dazu beraten die Sozialpädagogen beim ASD nach professionellen Richtlinien hauptsächlich in den Bereichen Erziehung, Trennung und Scheidung, Kinder- und Jugendschutz. Ihre Beratungen sind eingehend und zielen auf Aktivierung bzw. Hilfe zur Selbsthilfe ab. Das Thema Sorgerecht wird nur am Rande tangiert, da es vor allem um die Gestaltung von Umgang, den Ablauf der Trennung und die Weitervermittlung zu anderen Hilfeakteuren geht.

Im Vergleich beider Akteursgruppen zeigt sich ein ausgeprägt unterschiedliches Verständnis des gemeinsamen Sorgerechts:

Die Urkundspersonen stehen der geS eher skeptisch gegenüber und sehen überwiegend die Nachteile, die es für die alleinerziehende Mutter hat. Sie sehen diese als in der Praxis Hauptzuständige für die Kinder und sind eher dem Bild verhaftet, dass das Sorgerecht Recht der Mutter sei, das sie durch die Erklärung der geS aufgibt. Sie haben verstärkt im Blick, dass die Hauptarbeit und –verantwortung nach ihrer Erfahrung bei der Mutter liegt, als bei dem Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt. Daher geben sie den Müttern auch oft den Rat, erstmal abzuwarten und zu prüfen, ob der Vater seine Vaterrolle auch ausfüllt. Wenn er dies nicht tue, so brächte die geS viele Nachteile für die Mutter mit sich, vor allem was die alltägliche Handlungsfähigkeit betrifft. Verstärkt wird diese Haltung auch durch ihre beruflichen Erfahrungen als Beistände und Vormünder. Hier haben sie mit Vätern zu tun, die die Vaterschaft abstreiten, den Unterhalt nicht bezahlen und den Müttern den Alltag erschweren. Nur zu häufig erleben sie, wie glücklich wirkende Paare die geS erklären und kurze Zeit später erfolgt die Trennung und die Mutter „steht heulend im Gang“ und bedauert diesen Schritt zutiefst.

Die Sozialpädagoginnen und der Sozialpädagoge hingegen streben eine engagierte Elternschaft an und möchten mit ihren Maßnahmen die Väter – wenn möglich – stärken. Sie sehen daher die geS als Mittel, die Elternverantwortung gerechter aufzuteilen. Sie betonen auch die Entlastung (meist) der Mutter, durch das gemeinsame Erziehen und Betreuen des Kindes. Zwar erleben auch sie in ihrer Praxis Fälle von Familien in schwierigen Lebenslagen, in denen die Väter z. B. keinen Kontakt zu ihren Kindern suchen. Aber sie sehen gleichermaßen die umgekehrten Fälle, wenn Männer als erziehungskompetente Väter auftreten, die im Falle eines Ausfalls der Mutter die wichtigste Ressource für das Kind darstellen.

Neben den Unstimmigkeiten gibt es eine Reihe von Gemeinsamkeiten:

ASD-Berater/innen und Urkundspersonen sind sich weitgehend einig darüber, dass die geS nicht für alle Eltern geeignet ist, da sie Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit voraussetzt. Gerade in Trennungsphasen, wenn die Verletzungen der Trennung noch sehr präsent sind, schaffen es viele Eltern nicht, die Eltern- von der Paarebene zu trennen. Das Familienbild mit gleichberechtigten, kommunikationsfreudigen Eltern, hat hier mit dem Alltag der Familien nichts zu tun.

Sowohl Urkundspersonen als auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen erleben in ihrer Praxis die Sorgerechtsregelung nur insofern als kindeswohlrelevanten Aspekt, als dass es bei der geS in erster Linie um Fragen der alltäglichen Verantwortung für das Wohl des Kindes geht.

Beschränkt man sich auf manifeste kindeswohlgefährdende Vorkommnisse (z. B. Gewalt, Drogenmissbrauch) so besteht für beide Berufsgruppen kein direkter Zusammenhang zur Nicht-Abgabe der Sorgeerklärungen der Eltern. Dies liegt daran,

dass die Urkundspersonen während der Belehrung nichts davon erfahren, wohingegen die ASD-Berater/innen derartige Vorfälle unter einem anderen Blickwinkel, nämlich beide Akteure berücksichtigend, betrachten und in diesem Zusammenhang nicht zwingend die Ausübung der elterlichen Sorge als Kindeswohlgefährdend einschätzen.

Wird der Vater in der Beurkundungsstelle als weniger wichtig für das Kind eingestuft, so hat die Stärkung der Vaterfigur beim ASD eine hohe Bedeutung und gilt in den allermeisten Fällen als Kindeswohl dienlich.

10 Zusammenfassung und Fazit

Sabine Walper, Alexandra Langmeyer & Sabina Schutter

Der vorliegende Endbericht zum Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ informiert über die Arbeiten und Befunde dieses interdisziplinären Forschungsprojekts, das im Zeitraum zwischen Mai 2009 und August 2010 vom Deutschen Jugendinstitut e. V. und der Ludwig-Maximilians-Universität München in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. durchgeführt wurde. Der Bericht liefert einen breiten Einblick in die Lebensumstände von Eltern, die bei Geburt ihres gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Insbesondere stellt er die Frage in den Mittelpunkt, wie viele und welche Eltern dieser Gruppe die gemeinsame Sorge durch entsprechende Erklärungen begründen und welche Faktoren dem entgegen stehen: welche Rolle hierbei die Partnerschaftssituation bei Geburt des Kindes sowie die nachfolgende Entwicklung der Paarbeziehung – sowohl im Hinblick auf deren subjektiv erlebte Qualität als auch hinsichtlich ihrer Stabilität – spielt, welche Bedeutung Bildungsdisparitäten und regionalen Unterschieden zukommt, welche Rolle die Aufgabenteilung und die elterliche Kooperation in der Erziehung und das individuelle Erziehungsverhalten der Eltern sowie deren Persönlichkeit spielen, und inwieweit hierbei insbesondere Kindeswohlrelevante Gründe in die Waagschale fallen. Letztere sind für das hier verfolgte Anliegen von besonderer Bedeutung, da der Gesetzgeber bislang davon ausging, dass nicht miteinander verheiratete Eltern, die gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind übernehmen, dies auch durch die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge rechtlich absichern und allenfalls dann auf das gemeinsame Sorgerecht verzichten, wenn dem Kindeswohlrelevante Gründe entgegen stehen. Der vorliegende Bericht soll Aufschluss darüber liefern, inwieweit diese Voraussetzungen bzw. Annahmen der Gesetzgebung der Alltagspraxis nicht miteinander verheirateter Eltern entsprechen.

Neben den genannten Faktoren, die im Rahmen standardisierter Befragungen fokussiert wurden, haben qualitative Befragungen von nicht miteinander verheirateten Eltern sowie von Fachkräften, die mit der Beratung solcher Eltern und der Beurkundung von Sorgeerklärungen betraut sind, breiten Raum für weitere relevante Aspekte der familiären Lebensumstände und des Entscheidungsverhaltens bezüglich des Sorgerechts gelassen, die nicht a priori im Blickfeld der Analysen waren. Diese unterschiedlichen Zugänge bauen aufeinander auf und ergänzen einander. Die Analysen im Rahmen dieser sozialwissenschaftlichen Untersuchungen wurden ergänzt durch juristische Expertisen und Kommentare, die die Befunde in den juristischen Diskussionskontext einordnen und deren Bewertung für die hier verfolgten Ziele des Gesamtprojekts von Bedeutung ist.

Im Folgenden sollen die einzelnen Erhebungselemente nochmals kurz skizziert und die jeweiligen zentralen Ergebnisse vorgestellt werden, bevor eine abschließende integrative Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt. Hierbei muss hervorgehoben werden, dass keine dieser Studien schlüssige Beweise für Kausalzusammenhänge liefern kann, da nur zu einem Erhebungszeitpunkt Daten erhoben wurden, d. h. nur Retrospektivinformationen über die Zeit vor und kurz nach der Geburt des Kindes vorliegen. Zudem greifen wir vielfach auf subjektive Deutungen des eigenen Handelns oder Handlungen anderer zurück, die Verzerrungen beinhalten können. Gleichwohl liefern die hier berichteten Befunde einen Einblick in das Erleben und die Lebensgestaltung von Eltern nichtehelich geborener Kinder.

10.1 Die standardisierten Elternbefragungen

Die **standardisierte Kurzbefragung von Eltern**, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet waren, wurde als deutschlandweite schriftlich-postalische Fragebogenstudie konzipiert, die sich auf Kinder der Geburtsjahrgänge 2005, 2006 und 2007 bezieht. Der Fokus auf Familien mit vergleichsweise jungen Kindern im Alter zwischen 2 und 5 Jahren sollte sicherstellen, dass die Entscheidungen zur elterlichen Sorge noch relativ präsent aber auch weitgehend gefestigt sind und gegebenenfalls entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Zudem wurde ein möglichst hoher Anteil stabiler Partnerschaften angestrebt, um deren alltägliche Lebensgestaltung und gemeinsame Elternschaft erfassen zu können. Insofern wurde hier die frühe Phase der Familienentwicklung in den Mittelpunkt gestellt.

Der Stichprobenumfang sollte 1.200 Eltern umfassen, um auf dieser Basis verlässliche Schätzungen für einzelne Subgruppen vornehmen zu können sowie mindestens 250 stabile nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern für die anschließende standardisierte Intensivbefragung zu gewinnen. Als

Erhebungsorte wurden jeweils mindestens eine ländliche und eine urbane Kommune folgender Bundesländer ausgewählt: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, wobei die pro Region angestrebte Teilnehmerzahl anhand aktueller amtlicher Statistiken zu nichtehelichen Geburtenquoten der genannten Bundesländer errechnet wurde. Die Adressen von Eltern nichtehelich geborener Kinder der Jahrgänge 2005, 2006 und 2007 wurden von Melde-, Standes- bzw. Jugendämtern bereit gestellt.

Wie im Bericht ausführlich geschildert, erwies sich der Feldzugang als äußerst schwierig. Dennoch konnten insgesamt 4.066 Elternteile nichtehelich geborener Kinder angeschrieben werden. 1.050 dieser Mütter und Väter haben an der schriftlich-postalischen Befragung teilgenommen. Die (um falsche Adressinformationen bereinigte) Rücklaufquote betrug 28,9 % und kann als durchschnittlich gewertet werden.

Somit ließ sich die ursprünglich angestrebte Stichprobe weitgehend (wenngleich nicht vollständig) realisieren. Die Schwierigkeiten im Feldzugang und in den Rücklaufquoten fallen letztlich weniger ins Gewicht als zunächst vermutet. Insgesamt ist im Hinblick auf die Repräsentativität der Stichprobe festzuhalten,

- dass die Ost-West-Verteilung der Stichprobe der Grundgesamtheit für Deutschland entspricht,
- dass Väter leicht unterrepräsentiert sind, wobei insbesondere Väter, die nicht mit der Mutter des Kindes zusammenleben, deutlich seltener an der Befragung teilgenommen haben oder aufgrund fehlender Adressinformationen gar nicht angeschrieben werden konnten,
- dass die Stichprobe einen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Anteil von Befragten mit Hochschulreife enthält. Allerdings bleibt offen, inwieweit nicht verheiratete Eltern in ihrem Bildungsniveau der Gesamtbevölkerung entsprechen,
- dass der Anteil von Eltern und Kindern mit ausländischer Staatsbürgerschaft gering ist, aber dem Erwartungswert für nichtehelich geborene Kinder laut amtlicher Statistik entspricht.

Ausgehend von der schriftlichen Kurzbefragung wurde eine ergänzende **Intensivbefragung von Eltern** durchgeführt, die auf die gleiche Stichprobe zurückgreift. Laut ursprünglicher Planung sollten rund 500 nicht verheiratete Elternpaare in Haushaltsgemeinschaft mit ihrem gemeinsamen Kind befragt werden. Diese Stichprobe sollte je zur Hälfte Eltern mit und ohne gemeinsames Sorgerecht umfassen. Aus Vergleichsgründen war vorgesehen, analog auch eine kleinere Gruppe von mittlerweile verheirateten (ursprünglich nichtehelichen) Elternpaaren (mit

mindestens einem gemeinsamen Kind) zu befragen (n = 100) sowie eine ebenfalls kleinere Gruppe alleinerziehender Mütter einzubeziehen, die bei Geburt des Kindes mit dem Vater des Kindes zusammenlebten, mittlerweile aber von ihm getrennt sind (n = 100).

Diese ambitionierte Stichprobenplanung ließ sich allerdings, auch angesichts des verkürzten Zeitrahmens des Projekts, nicht realisieren. Insgesamt wurden an 698 Elternteile Briefe für die Intensivbefragung verschickt, von denen 403 den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt haben. Die bereinigte Rücklaufquote beträgt hier 58,7 %. Diese reduzierte Stichprobe weist keine nennenswerten Verzerrungen auf und ermöglicht somit tragfähige Aussagen, zumal die entsprechenden Analysen vorrangig auf die Interdependenz einzelner Faktoren abzielten, nicht auf die Verbreitung einzelner Lebenslagen.

Die wesentlichen Befunde dieser beiden Elternbefragungen lassen sich folgendermaßen festhalten:

Zur Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Laut Kurzbefragung erklären 62 % aller nicht verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge. Dieser Wert liegt über dem Bundesdurchschnitt der amtlichen Statistik für die Geburtsjahre 2004 bis 2008 (44,3 %) und auch über dem Wert für nur das Jahr 2008 (50,73 %) (siehe Kapitel 5.1). Dies weist darauf hin, dass vermutlich vor allem Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht an der Kurzbefragung teilgenommen haben.

Die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge geschieht generell in engem zeitlichem Kontext zum Geburtstermin. Wer das gemeinsame Sorgerecht anstrebt, sucht eher eine Beratung auf, wobei allerdings insgesamt nur rund die Hälfte aller unverheirateten Eltern eine Beratung in Anspruch nimmt. Dies könnte auch eine der Ursachen für Fehlinformationen sein, die sowohl die Möglichkeit der Abgabe der Sorgeerklärung als auch die rechtliche Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge betreffen. Vor allem seitens der Väter wird in der standardisierten Kurzbefragung häufig ein Informationsdefizit als Grund dafür angeführt, dass die gemeinsame elterliche Sorge nicht begründet wurde. Allerdings ist es auch vielen Eltern nicht wichtig bzw. zu bürokratisch, das gemeinsame Sorgerecht durch entsprechende Erklärungen zu begründen. Dies gilt insbesondere für zusammenlebende Paare, aber gehäuft auch für Frauen.

Sorgeerklärungen sind wahrscheinlicher, wenn die Eltern in einer Großstadt leben und/oder ein höheres Bildungsniveau haben. Der Bildungseffekt ist nicht auf die stärkere Nutzung von Beratungsangeboten in der höheren Bildungsgruppe, sondern vor allem auf die größere Tragfähigkeit dieser Partnerschaften zurück zu führen, die sich als zentraler Einflussfaktor erweist (s. u.). Zudem erklären jene Eltern häufiger die gemeinsame elterliche Sorge, die sich selbst als gewissenhaft einschätzen und

auch den anderen Elternteil als gewissenhaft, verträglich und mit wenig Problemverhalten belastet erleben.

Generell spielen **Risikofaktoren für das Kindeswohl** als Grund gegen die gemeinsame Sorge nur eine sehr untergeordnete Rolle (13,5 %), während **potenziell kindeswohlrelevante** Probleme in der Elternbeziehung (vorrangig Partnerschaftsprobleme) in mehr als einem Drittel aller Fälle genannt werden (37,7 %), vor allem von ursprünglich nicht zusammenlebenden Eltern (LAT: 45,3 %) und Eltern, die bei Geburt des Kindes keine Beziehung hatten (65,4 %). Es ist davon auszugehen, dass bei entsprechenden (potenziell) kindeswohlrelevanten Vorbehalten gegenüber dem gemeinsamen Sorgerecht die Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge besonders gering ist, da vermutlich eine Vielzahl von Problemen der Eltern vorliegen. Tatsächlich zeigen sich deutliche Nachteile jener Eltern, die aus (potenziell) kindeswohlrelevanten Gründen auf das gemeinsame Sorgerecht verzichtet haben: Dies betrifft die Beziehung zwischen den Eltern, die Einstellung zur Rolle des Vaters, die Einschätzung und das Vertrauen in den anderen Elternteil, dessen Engagement in der Elternrolle, die Qualität der elterlichen Zusammenarbeit in der Betreuung und Erziehung des Kindes und nicht zuletzt auch die Verhaltensentwicklung der Kinder, die mehr oppositionell-aggressives Verhalten zeigen. In all diesen Bereichen sind Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge wie auch Eltern, die aus nicht kindeswohlrelevanten Gründen keine gemeinsames Sorgerecht begründet haben, gleichermaßen besser gestellt als Eltern mit (potenziell) kindeswohlrelevanten Vorbehalten gegenüber der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung der Kinder ist allerdings zu konstatieren, dass sich das Sorgerecht der Eltern als unbedeutend erweist. Wesentlich enger sind die Zusammenhänge zwischen kindlicher Entwicklung (als Indikator des Kindeswohls) und dem Erziehungsverhalten der Eltern, vor allem auch deren Zusammenarbeit in der Betreuung und Erziehung der Kinder.

Zur Stabilität der Partnerschaften. Insgesamt erweist sich die Mehrzahl der nichtehelichen Partnerschaften als stabil. 22 % aller unverheirateten Eltern heirateten den anderen Elternteil im Verlauf der hier betrachteten Entwicklungsphase, und weitere 50 % bleiben in einer nichtehelichen Partnerschaft, überwiegend als zusammenlebendes Paar. 18,2 % der Eltern trennen sich im Laufe der ersten Jahre und weitere 8,5 % hatten nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil.

Im Hinblick auf die elterliche Zusammenarbeit in der Erziehung des Kindes (Coparenting) unterscheiden sich die später verheirateten Paare und diejenigen in (stabiler) nichtehelicher Partnerschaft nicht voneinander, lediglich später getrennte Paare erweisen sich hier als belasteter. Nach einer Trennung sind auch das zeitliche

Engagement der Väter und die Qualität ihres Erziehungsverhaltens aus Sicht der Mütter geringer. Da nur wenige getrennte Väter an der Intensivbefragung teilgenommen haben, lassen sich hier leider keine Selbstauskünfte der Väter zum Vergleich heranziehen.

Zur prognostischen Bedeutung der Lebensform der Eltern bei Geburt des Kindes. Die Partnerschaftssituation der Eltern bei Geburt des Kindes ist für die Entwicklung der Beziehung zum anderen Elternteil relevant bzw. ermöglicht eine gewisse Prognose: Eltern, die bei Geburt des Kindes unverheiratet zusammen gelebt haben (NEL), – dies sind laut Kurzbefragung 80 % der unverheirateten Eltern – haben die stabileren und tragfähigeren Beziehungen, die auch häufiger in eine Ehe münden als dies bei Paaren mit separaten Haushalten der Fall ist (NEL: 25 % vs. LAT: 18,8 %). Sie sind auch später noch zufriedener mit der Beziehung zum anderen Elternteil, erleben in dieser Beziehung weniger Unsicherheiten, haben ein positiveres Bild des anderen Elternteils und sind auch in ihrer eigenen Befindlichkeit und Sozialentwicklung weniger belastet. Darüber hinaus gelingt es diesen Paaren im Entwicklungsverlauf leichter, eine positive Form der elterlichen Zusammenarbeit in der Erziehung des Kindes (Coparenting) zu etablieren.

Insofern verwundert es nicht, dass Eltern, die bei Geburt zusammenleben, auch häufiger Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, als nicht zusammen lebende Eltern (LAT). Hierbei erweist sich eine spätere Eheschließung oder bestehende Heiratsneigung keineswegs als Alternative zur Sorgeerklärung; im Gegenteil erklären sogar jene Paare häufiger die gemeinsame elterliche Sorge, die später heiraten. Sofern die bei Geburt zusammenlebenden Eltern nicht die gemeinsame elterliche Sorge erklären, liegen deutlich seltener kindeswohlrelevante Gründe vor als bei Elternpaaren, die bei Geburt in separaten Haushalten lebten (LAT) oder die zum Zeitpunkt der Geburt keine Partnerschaft hatten. Dies gilt umso mehr, wenn nicht nur direkt kindeswohlrelevante Gründe betrachtet werden, sondern auch Partnerschaftsprobleme, die sich potenziell auf das Kindeswohl auswirken können, da in diesen Fällen die Kooperationsbasis möglicherweise nicht hinreichend gegeben ist oder zumindest ungewiss erscheint.

10.2 Die qualitativen Befragungen von Eltern und Fachkräften

Um über die standardisierten Befragungen hinaus einen vertieften Einblick in die Alltagsgestaltung und das subjektive Erleben der Familienbeziehungen zu gewinnen, wurde eine möglichst heterogene Auswahl von unverheiratet zusammenlebenden Eltern sowie getrennten Eltern in ausführlichen qualitativen Interviews befragt. Insgesamt nahmen 41 Eltern an den Interviews teil. Hinsichtlich der Bildung, des Alters und der Herkunft der Eltern ließ sich ein gutes Verhältnis herstellen, wobei die

in qualitativen Untersuchungen notwendigerweise kleinen Stichproben keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben.

Zusätzlich wurden qualitative Experteninterviews mit Urkundspersonen des Jugendamtes sowie mit Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes durchgeführt. Auch hier ließ sich mit 14 Interviews die angestrebte Stichprobe realisieren. Zwei dieser Interviews wurden mit männlichen Fachkräften geführt (jeweils ein Mann pro Expertengruppe), sodass beide Geschlechter einbezogen werden konnten.

Die Interviewpartner/innen wurden nach dem Schneeballverfahren im Sinne des Theoretical Samplings nach Strauss (1994) rekrutiert. Die Auswertung der Elterninterviews erfolgte in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2007), die dokumentarische Methode nach Bohnsack (2008) sowie teilweise mittels Sequenzanalysen nach dem Vorgehen der Objektiven Hermeneutik. Die Durchführung und Auswertung der Experteninterviews fand zudem in Anlehnung an die Hinweise von Meuser und Nagel (1991) zu Experteninterviews statt.

Die **zentralen Befunde der qualitativen Elternbefragung**¹⁹⁴ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unter den hier befragten **Eltern, die zusammenleben und keine Sorgeerklärungen abgeben**, finden sich zu den befragten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge Unterschiede hinsichtlich ihrer Gründe für oder gegen die gemeinsame Sorge. Die befragten Eltern, die keine Sorgeerklärung abgeben, zeichnen sich dadurch aus, dass sie diffusere Gründe und mitunter von keinem dezidierten Entscheidungsprozess bezüglich des Sorgerechts berichten. Sie leben tendenziell in traditionelleren Arrangements und verfügen über eine eher hohe Erwartung an die eigene Selbstwirksamkeit in Konfliktfällen. Sie sprechen eher davon, später zu heiraten. In dieser Subgruppe kommt es auch vor, dass die Zustimmung der Mutter zur Sorgeerklärung von der Realisierung einer gleichberechtigten Arbeitsteilung bezüglich der Hausarbeit und der Familienaufgaben abhängig gemacht wird. Die diffuse Haltung zum Sorgerecht wird in diesem Sample häufiger seitens der Väter berichtet. Insbesondere die Aussage der befragten Mütter, es sei nicht ihre Aufgabe, sich um das Sorgerecht zu kümmern, sowie die korrespondierende Auffassung seitens der befragten Väter, die Mutter kümmere sich um alles Schriftliche, deutet an, dass hier eher unterschwellige

¹⁹⁴ Bei qualitativen Befunden handelt es sich nicht um repräsentative Daten im quantitativen Sinne. Dominante Deutungen, die im befragten Sample häufig auftauchen werden zu Kategorien verdichtet, auf die sich die folgende Zusammenfassung bezieht. Ziel der Befragung war es, ungeklärte Handlungs- und Einstellungsstrukturen durch vertiefte Interviews nachzuzeichnen. Zu den Gütenkriterien qualitativer Sozialforschung vgl. Kapitel 8.2.

Entscheidungsprozesse ablaufen, bzw. Erwartungshaltungen aneinander zu einem ‚Entscheidungsvakuum‘ führen können.

Die Eltern im Sample, die zusammenleben und das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben, leben in der Tendenz in gleichberechtigteren Partnerschaften. Das Kind wird eher als gemeinsames Projekt denn als Verantwortungsbereich der Mutter betrachtet. Szenarien wie eine Trennung der Partner/innen, der Tod eines Partners oder einer Partnerin werden für wahrscheinlicher gehalten und für diesen Fall wird mittels des gemeinsamen Sorgerechts vorgebeugt. Für diese Eltern gilt auch, dass sie überwiegend bereits vor der Geburt die Sorgeerklärungen abgegeben haben. Es kommt vor, dass dieser Akt auch als offizielle Familiengründung betrachtet wird.

Der Termin beim Jugendamt, bei dem die Belehrung und die Abgabe der Sorgeerklärungen stattfinden, wird von den Paaren im Sample überwiegend kritisch beschrieben. Die befragten Eltern erleben eine deutliche Diskrepanz zwischen der Selbstwahrnehmung als glückliche Familie und der Fokussierung der Urkundspersonen auf Verpflichtungen und Problemstellungen.

Insgesamt findet sich bei den Paaren der qualitativen Stichprobe, insbesondere in den Beschreibungen der Mütter, eine hohe Verantwortung der Mütter für die alltäglichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Versorgung des Kindes, während die befragten Väter sich eher als Gestalter, großer Bruder und Spielkamerad des Kindes betrachten. Nur Ausnahmefälle berichten von einer gleichberechtigten Aufteilung dieser Aufgaben. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der standardisierten Intensivbefragung. Dies führt auch dazu, dass die befragten Mütter mitunter den Vätern nicht zutrauen, echte Verantwortung für das Kind zu tragen. Hier findet sich ein Kreislauf aus einer – auch selbst berichteten – Passivität der befragten Väter in den Belangen von Haushalt und Versorgungsleistungen (im Sinne von Ernährung und Pflege des Kindes) mit einer schnelleren Übernahme dieser Aufgaben durch die Mütter, ein Prozess der auch als „Gatekeeping“ beschrieben wird (vgl. Gaunt 2008). In Korrespondenz mit den berichteten Befunden zur unentschlossenen Haltung der untersuchten Väter bezüglich der eigenen Funktion in der Familie aber auch ihrem weitgehenden Desinteresse bezüglich der Regelung des Sorgerechts zeichnet sich eine Erklärung für eine teilweise ablehnende Haltung von Müttern gegenüber dem gemeinsamen Sorgerecht ab.

Bei getrennten Paaren in der vorliegenden Stichprobe kann sich die ungleiche Verteilung der Aufgaben je nach Konfliktniveau verschärfen oder entschärfen. Im Sample finden sich Fälle, die eine starke Verantwortungsübernahme der Väter nach einer Trennung beschreiben, die unabhängig vom Sorgerecht erfolgte. Weitere Fälle berichten von einem hohen Konfliktniveau, mangelnder Sensibilität für die Belange des Kindes und Umgangsunterbrechungen, auch dies unabhängig vom Sorgerecht.

Dieses kann in Einzelfällen eher konfliktverschärfend wirken. Dabei berichten sowohl getrennte Mütter wie auch getrennte Väter von Konflikten über Belange des Kindes.

Die **zentralen Ergebnisse der Experteninterviews** mit Urkundspersonen und Mitarbeiter/innen des ASD lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Weder für Urkundspersonen noch für Berater/innen des ASD gehören eingehende Sorgerechtsberatungen zu den routinemäßigen Aufgaben. Obwohl sich diese Beratungen im Einzelfall als durchaus anspruchsvoll erweisen, spielen sie im Tätigkeitsfeld eher eine untergeordnete Rolle. Sowohl Urkundspersonen als auch die Berater/innen des ASD sind auf Familien fokussiert, die mit Konflikten oder Problemen kämpfen. Die hier untersuchten Familien, die direkt nach der Geburt eines Kindes Beratung suchen, kommen kaum zu diesen Stellen oder fühlen sich nicht gut beraten, bzw. haben ein generelles Misstrauen gegenüber dem Jugendamt, das gemeinhin in erster Linie in seiner Wächterfunktion wahrgenommen wird.

Urkundspersonen sollen unverheiratete Eltern über das gemeinsame Sorgerecht neutral belehren, nicht individualisiert beraten. Sie haben jenseits dessen ein vielfältiges Aufgabenfeld und sind vielfach mit Fällen konfrontiert, in denen beispielsweise nicht greifbare oder zahlungsunwillige oder anderweitig verantwortungslose Väter auftreten. Auch weitere Fälle, die ihnen in der Praxis begegnen, haben ein hohes Konfliktniveau, so dass sie in der Belehrungssituation eher warnend auftreten. Hierbei befinden sie sich oft im Zwiespalt zwischen dem Anspruch an eine neutrale Beratung und der Verpflichtung, den Willen der Mutter zu erkunden und ihm im Zweifelsfall höhere Priorität einzuräumen. Angesichts negativer Erfahrungen im Trennungsfall ist für sie die gemeinsame elterliche Sorge kein Normfallfall qua Elternschaft sondern stärker an das Engagement der Väter und das Funktionieren der elterlichen Kooperation gekoppelt.

Demgegenüber legen die **Berater/innen des ASD** auch aufgrund ihrer professionellen Ausrichtung einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Rechte von Vätern und nehmen diese auch subjektiv häufiger wahr. Auch sie sind in erster Linie mit besonders konflikthafter Fällen bei Trennung und Scheidung oder mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert, verfolgen hierbei jedoch das Ideal der Trennung von Paar- und Elternebene, der gemeinsamen Verantwortungsübernahme sowie des Umgangs als grundsätzlich kindeswohldienlicher Maßnahme, auch wenn dies mitunter an divergenten Realbedingungen scheitert.

Insgesamt zeigt sich, dass die **Vaterrolle** sowohl im Privatraum wie auch in den Beratungseinrichtungen Gegenstand von Reflexion und Verhandlung ist. In den Elterninterviews zeigen sich sowohl Handlungsunsicherheiten seitens der Väter als auch Erwartungen an eine gleichberechtigte Aufgabenteilung seitens der Mütter. Im ASD wird ein progressives Vaterbild als Beteiligter am Erziehungsgeschehen

vertreten, das sich jedoch nicht immer in der Realität widerspiegelt. Bei Urkundspersonen findet sich einerseits ein von vielfältigen Problemen (Unterhaltszahlungen, Vaterschaftsfeststellungen) geprägtes Bild von Vätern, jedoch übergreifend ist die Meinung vertreten: die Vaterrolle wandelt sich¹⁹⁵.

Im Hinblick auf das **Kindeswohl** lassen die Experteninterviews drei Risikokonstellationen erkennen, die seitens der Experten und Expertinnen als relevant angesehen werden: (1) mehrfachbelastete Familien, in denen basale Kenntnisse der alltäglichen Lebensführung fehlen und entsprechend notwendige Interventionen des Jugendamts durch die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern blockiert werden könnten, (2) Eltern, die so zerstritten sind, dass eine einvernehmliche Ausübung der Elternschaft zum Wohl des Kindes kaum möglich ist, und (3) massive Belastungen des Kindeswohls durch z. B. Gewalt, Drogenmissbrauch oder psychische Erkrankung eines Elternteils, wobei auch unter diesen Bedingungen noch eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, um den relativen Vorteil einer Schadensbegrenzung für das Kind gegenüber dem Nachteil eingeschränkter Vaterrechte zu ermitteln.

10.3 Integration der Befunde

In der Zusammenschau der Befunde aus den standardisierten Befragungen und aus den qualitativen Interviews zeichnen sich vor dem Hintergrund der juristischen Expertisen folgende Tendenzen ab, die für eine weitere Ausgestaltung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern relevant sind:

(1) Zur (Be-)Deutung der gemeinsamen elterlichen Sorge

In der übergreifenden Analyse der Befunde aus den Experteninterviews und den Interviews mit Eltern findet sich ein breites Spektrum der Funktionszuschreibungen des gemeinsamen Sorgerechts. Soll dieses einerseits der Zuweisung von Entscheidungsverantwortung dienen, hat es auch seitens der Experten und Expertinnen die Rolle eines Garanten für eine Beteiligung von Vätern. Dies lässt sich auch für die Sichtweise der Eltern auf privater Ebene feststellen: Das Sorgerecht ist hier eng mit der Sorge im Alltag verknüpft, mit der gemeinsamen Gründung einer Familie und der Bindung des Partners.

Diese vielfältigen Anforderungen an das Sorgerecht können als Auswirkung der Veränderungen familialer Strukturen, der gestiegenen Gleichberechtigungsanforderungen und der Zunahme an Optionen der Lebensgestaltung im weitesten

¹⁹⁵ Diese Wandlungstendenzen, die auch mit Unschärfen verbunden sind, decken sich mit aktuellen Befunden aus der Väterforschung. Vgl. für einen Überblick z. B. Meuser 2009.

Sinne gewertet werden. Dem steht auf der anderen Seite das Kindeswohl als Maßstab für die Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber. In diesem Spannungsfeld elterlicher, kindlicher und gesellschaftlicher Anforderungen entsteht mithin auch eine Überlastung des Sorgerechts in seiner juristischen Form. Dies gilt insbesondere im Vergleich der Rechtsprechungsanalyse mit den Befunden der Interviews mit Eltern und Fachkräften. Die in der Rechtsprechung diskutierten Konfliktfelder beziehen sich, wie in der gesetzlichen Konstruktion bei Getrenntleben angelegt, in erster Linie auf die Entscheidungsverantwortung für spezifische Belange. Dieses enge Verständnis von elterlicher Sorge hat in der Regel nichts mit alltäglicher Fürsorge und Verantwortung zu tun, die bei den Eltern ganz im Vordergrund stehen.

(2) Zur Bedeutung der Partnerschaftsform für das Sorgerecht

Für zusammenlebende Paare liefern weder die standardisierten Befragungen noch die qualitativen Interviews Hinweise darauf, dass kindeswohlrelevante Kriterien bei der Entscheidung für oder gegen das gemeinsame Sorgerecht eine nennenswerte Rolle spielen. Für die Minderheit, die nicht die gemeinsame elterliche Sorge erklärt, sind es weit überwiegend nicht kindeswohlrelevante Gründe, die den Ausschlag hierfür gegeben haben. Vielfach erscheint die Erklärung zu bürokratisch oder wird aufgeschoben, oder die Eltern waren nicht ausreichend informiert.

Demgegenüber finden sich für Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht zusammen gelebt haben oder keine Partnerschaft hatten, mehr Hinweise auf Belastungen und problematische Konstellationen, die nicht nur die Gestaltung der Partnerschaft betreffen. Hier spielen (potenziell) kindeswohlrelevante Gründe auch eine stärkere Rolle. Sie werden von der deutlichen Mehrzahl der Mütter wie auch Väter genannt, die bei Geburt nicht mit dem anderen Elternteil zusammen gelebt haben. Dies gilt selbst für jene Fälle, in denen die Eltern bei Geburt des Kindes eine Partnerschaft mit separaten Haushalten (LAT) hatten.

Bei zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht findet sich eine egalitärere Aufgabenverteilung und teilweise das Konzept einer gemeinsamen Verantwortung für das Kind. Dies legen sowohl die qualitativen Interviews mit Eltern als auch die standardisierte Intensivbefragung der Eltern nahe. In Bezug auf die Wirkungsrichtung verweisen die qualitativen Interviews allerdings darauf, dass die bessere Kooperation der Eltern eher ein Grund für die Abgabe der Sorgeerklärung als ein Resultat derselben ist. Insofern sollte das gemeinsame Sorgerecht nicht mit überhöhten Erwartungen befrachtet werden.

Zusammengenommen lassen diese Befunde schlussfolgern, dass ein gemeinsames Sorgerecht, das für zusammenlebende Paare ab Geburt des Kindes – ggf. je nach Dauer des Zusammenlebens – eingerichtet wird, angemessen erscheint. Die

generelle Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts dürfte für diese Elternpaare sogar zu einer Entlastung führen, da bürokratischer Aufwand entfielen. Da Paare insbesondere direkt nach der Geburt eines Kindes ohnehin mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert sind, würde dies wohl eher begrüßt. Eine generelle Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts auch für getrennt lebende Elternpaare oder Eltern, die keine gemeinsame Partnerschaft haben, erscheint demgegenüber weniger empfehlenswert.

(3) Zur Trennung unverheirateter Elternpaare

Wesentliche Funktion des gemeinsamen Sorgerechts ist, auch im Konfliktfall nach einer Trennung der Eltern die Rechte des dann getrennt lebenden Elternteils zu sichern.

Im Hinblick auf eine mögliche Trennung betonen die Paare in den qualitativen Interviews allerdings eher Fragen des Umgangs. Dies legt nahe, dass der Umgangskontakt und die Information über Belange des Kindes den Eltern relevanter erscheinen als das konkrete Sorgerecht. Gleichzeitig deuten die Daten der standardisierten Kurzbefragung aber darauf hin, dass es einem Drittel der unverheirateten Mütter durchaus ein Anliegen ist, im Konfliktfall alleine entscheiden zu können.

Bei unverheirateten Eltern, die sich während der ersten Lebensjahre ihres Kindes getrennt haben, lassen sich sowohl aus der Intensivbefragung als auch aus den qualitativen Interviews Hinweise darauf erkennen, dass zumindest potenziell kindeswohlrelevante Faktoren häufiger gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen. In den qualitativen Interviews sind es insbesondere Fälle stark wechselnder Verantwortungsübernahme und ein Ignorieren kindlicher Bedürfnisse, die zu diesen Situationen führen. Eine Debatte um das Sorgerecht verschärft diese Konflikte, und die alleinige elterliche Sorge kann in Einzelfällen dazu verwendet werden, Macht auszuüben. Im Zusammenhang damit wäre z. B. an eine bindende Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern zu denken oder ggf. daran, Teilentscheidungen aus dem Sorgerecht auszuschließen (z. B. die Eröffnung eines Girokontos). Im Fokus sollte dabei insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht stehen, das fast in allen gesichteten Gerichtsentscheidungen Streitgegenstand war.

(4) Zur Rolle der Informiertheit und Beratung über das gemeinsame Sorgerecht

Vor allem Väter scheinen nur unzureichend über die rechtlichen Optionen informiert zu sein bzw. überlassen die Behördenarbeit eher den Frauen. Dies wird zumindest als Grund gegen die Abgabe der Sorgeerklärungen angeführt. Auch hinsichtlich des Wissens über die Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts bestehen Unklarheiten. Vor allem wird der Bereich unterschätzt, der weiterhin der eigenen Entscheidungsbefugnis unterliegt. Insofern erscheint es sinnvoll, den Informationsstand der Eltern erstens zum Sorgerecht selbst und zweitens zum Zusammenhang zwischen Sorgerecht und Sozialleistungen zu verbessern, um nicht intendierte Gegeneffekte zu vermeiden (z. B. Aufrechterhaltung separater Haushalte nach Geburt des Kindes aus Angst vor finanziellen Nachteilen).

Hochrelevant ist der Zeitpunkt der Sorgeerklärung. Vor der Geburt eines Kindes sind formale Akte noch ein relevanter Deutungsrahmen, nach der Geburt des Kindes sind die Eltern teilweise überrollt von der konkreten Lebensrealität. So geben die Eltern, die überhaupt Sorgeerklärungen abgeben, diese auch vielfach vor Geburt des Kindes bzw. bis maximal zwei Monate nach Geburt des Kindes ab. Ein Beratungsangebot über das Sorgerecht sollte daher möglichst vor der Geburt erfolgen und verstärkt Väter ansprechen.

Die Befunde zum Kontakt mit den Urkundspersonen lassen eine unüberbrückbare Lücke zwischen dem romantischen Empfinden junger Eltern und der Deutung der Sorgeerklärung als gemeinsame Familiengründung einerseits und dem teilweise recht informellen, nüchternen oder unfeierlichen Rahmen andererseits erkennen. Eine Ritualisierung des Procederes bei Abgabe der Sorgeerklärung könnte der Selbstwahrnehmung der Paare näher kommen. Der Fokus der Sorgeerklärung läge mithin auf der *Familiengründung* statt der nüchternen Abgabe einer Willenserklärung in einer Behörde.

Im Belehrungsprozess wird teilweise massiv auf die Konsequenzen des Scheiterns einer Verbindung eingegangen. Eine positive Ausrichtung – auch in einer vorangehenden Beratung – auf die geteilte elterliche Verantwortung, die Entlastung bei gemeinsamem Sorgerecht und auf eine Absicherung für den „Streitfall“ könnte hier zu einer höheren Bereitschaft für die Sorgeerklärung führen.

Beides (die Beschreibung des unfeierlichen Rahmens und die Fokussierung auf negative Konsequenzen des Sorgerechts) deckt sich mit den Ergebnissen der Experteninterviews. Die hohe Arbeitsbelastung und die vielfältigen Aufgaben der Urkundspersonen, die in der Berufsrealität vorwiegend Mütter beraten und unterstützen und dabei vielfach mit Vätern konfrontiert sind, die sich z. B. Unterhaltspflichten entziehen, und daher ein möglicherweise verzerrt negatives Bild von Vätern

haben, können diesen Effekt verursachen oder begünstigen. Dem wäre durch geeignete Schulungen entgegen zu wirken.

(5) Gesamtbewertung

Insgesamt wird deutlich, dass die Entscheidung nicht miteinander verheirateter Eltern für das gemeinsame Sorgerecht an verschiedenen Bedingungen geknüpft ist bzw. durch mehrere Faktoren erleichtert oder behindert wird, die aus Perspektive des Gesetzes nicht alle als gleichermaßen relevant gelten. Aus Sicht der Eltern stehen alltagspraktische Erwägungen der Verantwortungs- und Pflichtenübernahme im Vordergrund. Hierbei kommt der Tragfähigkeit der Partnerschaft eine zentrale Bedeutung als Garant einer verlässlichen Kooperationsbasis zu. Die Entkoppelung von Ehe und Elternschaft, die sich in den berichteten Befunden abzeichnen, scheint also nicht auch eine durchgängige Entkoppelung von Partnerschaft und Elternschaft zu implizieren.

Vor allem – aber nicht nur – für getrennt lebende Eltern können sich manifeste Gründe ergeben, nicht mit dem anderen Elternteil die gemeinsame Sorge auszuüben. Dabei lässt sich aus den berichteten Befunden nicht übergreifend bestätigen, dass nur das Kindeswohl ausschlaggebender Faktor für die Entscheidungen zum Sorgerecht ist. Familien sind, so bestätigen es die vorliegenden Ergebnisse, komplexe Bedingungsgeflechte, Herstellungsleistungen und ein Zusammentreffen unterschiedlicher Interessenlagen, in denen das Sorgerecht ein Merkmal von vielen darstellt. Mithin ist auch die Reduktion der rechtlichen Konstruktion der Sorge, beispielsweise auf das Kindeswohl, womöglich nicht der einzig relevante Anknüpfungspunkt.

11 Literatur

- Aebi-Mueller, R. (2007). Länderbericht Schweiz. In A. Bergmann, M. Ferid, & D. Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung* (S. Stand: 01.04.2007). Frankfurt am Main und Berlin: Verlag für Standesamtswesen.
- Alt, C., & Bender, D. (1998). Kinder in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und nach Scheidung. In N. F. Walter Bien and Schneider, *Kind ja, Ehe nein? Status und Wandel der Lebensverhältnisse von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften* (S. 142-173). Wiesbaden: Leske und Budrich.
- Alt, C., Lange, A., & Huber, J. (2008). Kinder, ihre Freunde, ihre Väter: Beziehungen zu anderen als Aspekt kindlichen Wohlbefindens. In H. Bertram, *Mittelmaß für Kinder. Der Unicef Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland* (S. 167-192). München: Beck'sche Reihe.
- Altrogge, A. (2010). Diskriminierung eines nichtehelichen Vaters mangels gesetzlicher Regelung zur gerichtlichen Prüfung. *FamFR*, S. 73-76.
- Amato, P. R. (1996). Explaining the intergenerational transmission of divorce. *Journal of Marriage and the Family*, 58, 628-640.
- Bauer, P. C. (2009). Familienbilder professioneller SozialpädagogInnen. In P. Villa, & B. Thiessen, *Mütter - Väter: Diskurse, Medien, Praxen* (S. 173-190). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bauer, P., & Wiezorek, C. (2007). Zwischen Elternrecht und Kindeswohl. In J. Ecarius, *Handbuch Familie* (S. 614-636). Wiesbaden: VS.
- Baur, N. (2007). Der perfekte Vater. Männer im Konflikt zwischen eigenen Vorstellungen und institutionellem Rahmen. Männer und Geschlecht. Freiburger Geschlechter Studien 21. Zentrum für Anthropologie und Gender Studies. Freiburg: jos fritz.
- Baur, N., & Luedtke, J. (2008). Männlichkeit und Erwerbsarbeit bei westdeutschen Männern. In N. Baur, & J. Luedtke, *Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland* (S. 81-104). Opladen & Framington Hills: Barbara Budrich Verlag.
- Beck, U., & Beck-Gernsheim, U. (2005). *Das ganz normale Chaos der Liebe*. Berlin: Suhrkamp.
- Berner, W., Fleischmann, T., & Döpfner, M. (1992). Konstruktion von Kurzformen des Eltern- und Erzieherfragebogens zur Erfassung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern im Vorschulalter. *Diagnostica*, 38, 42-154.

Beyer, K.-H., & Eberhardt, K.-H. (1973). *Das Familienrecht der DDR, Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965*. Staatsverlag der DDR.

Bloche, P., & Pecresse, V. (2006). *Rapport fait au nom de la mission d'information sur la famille et les droits des enfants*. Abgerufen am 12. Februar 2010 von http://www.assemblee-nationale.fr/12/rap_info/i2832.asp

BMFSFJ. (2010). *Familienreport 2010. Leistungen, Wirkungen, Trends*. Berlin.

Bohnsack, R. (2008). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden*. 7. Auflage. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

Bortz, J., & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human – und Sozialwissenschaftler*. 4. überarbeitete Auflage. Heidelberg: Springer.

Brüderl, J. (2004). Die Pluralisierung partnerschaftlicher Lebensformen in Westdeutschland und Europa. *Politik und Zeitgeschichte B 19*, S. 3-10.

Brümmer, G. (1980). *Die Entwicklung des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts in der DDR*. Köln: Heymann.

Büchler, A., & Vetterli, R. (2007). *Ehe- Partnerschaft- Kinder: Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Budde, G.-F. (2003). *Frauen der Intelligenz: Akademikerinnen in der DDR 1945-1975*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Bühler-Niederberger, D. (2005). *Kindheit und die Ordnung der Verhältnisse : von der gesellschaftlichen Macht der Unschuld und dem kreativen Individuum*. Weinheim : Juventa Verlag.

Bühner, M. (2006). *Einführung in die Test- und Fragebogenkonstruktion*. München: Pearson Studium.

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. (2009). *Siedlungsstrukturelle Kreistypen 2008*. Abgerufen am 11. 08 2010 von http://www.raumplanung.tu-darmstadt.de/media/iwar_ruip/sose2010/download_karte_2008_pdf.pdf

Burkart, G. B., & Martin, K. (1989). *Liebe, Ehe, Elternschaft. Eine qualitative Untersuchung über den Bedeutungswandel von Paarbeziehungen und seine demographischen Konsequenzen*. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Materialien zur Bevölkerungswissenschaft Nr. 60).

Burkart, G. (2008). *Familiensoziologie*. Konstanz: UVK.

- Buske, S. (2004). *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970*. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Campbell, C., & Haußleitner, M. (2010). Das Sorgerecht auf dem Prüfstand. *NJW-Spezial*, S. 324-325.
- Coester, M. (2010). Sorgerechtliche Impulse aus Straßburg. *NJW*, S. 482-485.
- Coester, M., Peschel-Gutzeit, L. M., & Salgo, L. (2007). J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. In *Buch 4, Familienrecht* (S. 148-155). Berlin: Sellier– de Gruyter.
- Coester-Waltjen, D. (2006). *Familienrecht*. München: C.H.Beck.
- Collier, R., & Sheldon, S. (2008). *Fragmenting Fatherhood: A Socio-legal Study*. Oxford: Hart Publishing.
- Connell, R. (1995). *Masculinities*. Cambridge : Polity Press.
- Connell, R. (2009). The neoliberal parent. Mothers and fathers in the new market society. In P. Villa, & B. Thiessen, *Mütter-Väter: Diskurse Meiner Praxen*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Courbe, P. (2005). *Droit de la Famille*. Paris: Armand Colin.
- Cowan, C. P., & Cowan, P. A. (1994). *Wenn Partner Eltern werden*. München: Piper.
- Cvejic Jancic, O. (2008). Entwicklung des serbischen Rechts bezüglich der Rechte des Kindes. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, S. 1716-1718.
- Deixler-Hübner, A. (2010). Die Ausübung der gemeinsamen Obsorge nach Scheidung und Trennung - Ein Rechtsvergleich mit Deutschland. *iFamZ*, S. 129-133.
- Denthloff, N. (2009). Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 141-143.
- Denzin, N. K. (1970). *The Research Act: A Theoretical Introduction to Sociological Methods*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Dethloff, N. (2009). Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts. *ZKJ*, S. 141-147.
- Diederichsen, U. (1978). Zur Reform des Eltern-Kind-Verhältnisses. *FamRZ*, S. 461-474.
- Dittmann, E. (1994). Die Entwicklung des positiven Ehe- und Familienrechts seit 1949. In *Beiträge aus der FB 2 (Fachbereich Rechtspflege) der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, hrsg. vom Dekan*.
- Döbereiner, C. (2006). Eherecht in Frankreich. In R. Süß, & G. Ring, *Eherecht in Europa* (S. 484-647). Angelbachtal: Zerb Verlag.

- Duffield, N., Kempton, J., & Sabine, C. (2010). *Family Law and Practice*. London: College of Law Publishing.
- Eber, C. (2008). Frankreich. In Rieck, *Ausländisches Familienrecht*. München: C.H. Beck.
- Eberhardt, K.-H. (1990). Die Novellierung des Familiengesetzbuchs der DDR. *FamRZ*, S. 917-922.
- Ellger, R. (1994). Englisch-Kindschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der nichtehelichen Kinder. In P. Dopffel, *Kindschaftsrecht im Wandel* (S. 387-464). Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Fichtner, J. (2008). Elterliche Entfremdung, neue Väterlichkeit und hegemoniale Männlichkeit: Was macht eigentlich das PAS? In A. & Heiliger, *Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht*. Frankfurt am Main.
- Finger, P. (2009). Beantragung eines Kinderausweises/Kinderreisepasses sowie Ummeldung des Kindes durch einen der beiden sorgeberechtigten Elternteile. *FamFR*, S. 132-133.
- Finger, P. (1983). Die Beendigung der Amtspflegeschaft des Jugendamts nach § 1707 BGB. *FamRZ*, S. 429-433.
- Finger, P. (2009). Umzug mit dem Kind – Zustimmung des anderen Elternteils. *FamFR*, S. 134-135.
- Fink, S. (2005). Verfassung und das Sorgerecht für nichteheliche Kinder: Das Kindeswohl als Maßstab gesetzlicher Regelungen. *JAmT*, S. 485-490.
- Fischer, S. (2009). *Regelungen zum Sorgerecht miteinander verheirateter und unverheirateter Eltern in ausgewählten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union*. Berlin: Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste.
- Flick, U. (1995). *Qualitative Forschung. Theorie, Methode, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Flick, U. (2007). *Triangulation*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Friebertshäuser, B., Matzner, M., & Rothmüller, N. (2007). Familie: Mütter und Väter. In J. Ecarus, *Handbuch Familie* (S. 179-198). Wiesbaden: VS.
- Fthenakis, W. E., Kalicki, B., & Peitz, G. (2002). *Paare werden Eltern. Die Ergebnisse der LBS-Familien-Studie*. Opladen: Leske + Budrich.
- Galm, B., Hees, K., & Kindler, H. (2010). *Kindesvernachlässigung- verstehen, erkennen und helfen*. München und Basel: Reinhardt Verlag.

- Gaunt, R. (2008). Maternal Gatekeeping: Ancedents and Consequences . *Journal of Family Issues* , 373-395.
- Gerhardt, P., Heintschel-Heinegg, v. B., & Klein, M. (2008). *Handbuch des Fachanwalts Familienrecht* (6. Auflage Ausg.). Köln: Luchterhand.
- Gloger-Tippelt, G. (2007). Eltern- Kind und Geschwisterbeziehungen. In J. Ecarius, *Handbuch Familie* (S. 157-179). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grandke, A. (1987). Zur Entwicklung des Familienrechts in der DDR. In W. Weichelt, *Der 40. Jahrestag der Befreiung- Vier Jahrzehnte Entwicklung einer marxistischen-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft der DDR* (S. 56-61). Berlin: DDR.
- Grossman, K., Grossmann, K. E., Kindler, H., & Zimmermann, P. (2008). A Wider View of Attachment and Exploration. The Influence of Mothers and Fathers on the Development of Psychological Security from Infancy to Young Adulthood. In J. Cassidy, & P. R. Shaver, *Handbook of Attachment* (S. 857-879). New York: Wiley.
- Grunow, D. (2007). Wandel der Geschlechterrollen und Väterhandeln im Alltag. In H. Rost, & T. Mühling, *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung* (S. 49 - 76). Leverkusen: Barbara Budrich Verlag.
- Gude, J. (2008). Ehescheidungen 2007. *Wirtschaft und Statistik (Heft 12)* , S. 1089-1100.
- Günter, A. (2007). *Väter einen Platz geben. Aufgabe für Frauen und Männer*. Rüsselsheim: Christel Götttert Verlag.
- Gysi, J., & Meyer, D. (1993). Leitbild: Berufstätige Mutter- DDR-Frauen in Familie, Partnerschaft und Ehe. In G. Helwig, & H. Nickel, *Frauen in Deutschland 1945- 1992* (S. 139-165). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Hassebrauck, M. (1991). ZIP- ein Instrumetarium zur Erfassung der Zufriedenheit in Paarbeziehungen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* , 256-259.
- Hausheer, H., Geiser, T., & Aebi-Mueller, R. (2007). *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* . Bern: Stämpfli-Verlag AG.
- Henrich, D. (2010). Anmerkung zu EGMR, Urt. v. 03.12.2009, Beschwerde Nr. 22028/04 (Zaunegger ./ Deutschland). *FamRZ* , S. 107-108.
- Henrich, D. (2006). Länderbericht Großbritannien. In A. Bergmann, M. Ferid, & D. Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung* (S. Stand: 01.03.2006). Frankfurt am Main und Berlin: Verlag für Standesamtwesen.
- Henrich, D., & Rieck, J. (1994-2007). Länderbericht USA. In Bergmann/Ferid/Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*. Frankfurt am Main und Berlin: Verlag für Standesamtwesen.

- Herringer, N. (2006). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (3. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Huinink, J., & Feldhaus, M. (2008). Beziehungs- und Familienentwicklung - eine konzeptionelle Einführung in ein Forschungsprogramm. Neue Entwicklungen in der Beziehungs- und Familienforschung Vorstudien zum Beziehungs- und Familienentwicklungspanel Michael Feldhaus and Huinink, Johannes. Würzburg: ergon.
- Huinink, J., Brüderl, J., Nauck, B., Walper, S., Castiglioni, L., Feldhaus, et al. (2010). *Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics (pairfam) - Conceptual Framework and Design. pairfam-Arbeitspapier Nr. 17*. Universitäten Bremen, Mannheim, Chemnitz und München.
- Jurczyk, K., & Lange, A. (2009). Vom "ewigen Parktikanten" zum "reflexiven Vater"? Eine Einführung in aktuelle Debatten um Väter. In K. Jurczyk, & A. Lange, *Vaterwerden- Vatersein heute. Neue Wege - neue Chancen* (S. 13-46). Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung .
- Jurczyk, K., Schier, M., Szymenderski, P., Lange, A., & Voß, G. G. (2009). *Entgrenzte Arbeit- entgrenzte Familie. Grenzmanagement im Alltag als neue Herausforderung*. Berlin: Edition Sigma.
- Kaiser, D., Schnitzler, K., & Friederici, P. (2010). *BGB Familienrecht* (2. Auflage Ausg.). Baden-Baden: Nomos.
- Kastrissios, E. J. (2009). Jüngste Änderungen im griechischen Familienrecht. *StAZ* , S. 299-300.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. (2005). Modelle. *JAmt* , S. 490-502.
- Kish, L. (1965). *Survey Sampling*. New York: Wiley.
- Klein, T., & Lauterbach, W. (1999). *Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften. Analysen zum Wandel partnerschaftlicher Lebensformen*. Opladen: Leske und Budrich.
- Klüsener, S., & Kreyenfeld, M. (2009). *Nichteheliche Geburten im regionalen Vergleich*. Abgerufen am 22. 10 2009 von Nationalatlas aktuell : http://aktuell.nationalatlas.de/Nichteheliche_Geburten.10_10-2009.0.html
- Krack-Roberg, E. (2009). Ehescheidungen 2008. *Wirtschaft und Statistik (Heft 12)* , S. 1191-1203.
- Kraljic, S., & Kraljic, M. (2006). Länderbericht Serbien. In Bergmann/Ferid/Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*. Frankfurt am Main und Berlin: Verlag für Standesamtwesen.

- Krüger, H. (2006). Geschlechterrollen im Wandel- Modernisierung der Familienpolitik. In H. Bertram, H. Krüger, & K. C. Spieß, *Wem gehört die Familie der Zukunft? Expertisen zum 7. Familienbericht der Bundesregierung* (S. 191-206). Opladen: Barbara Budrich Verlag.
- Lange, A., & Lettke, F. (2007). Schrumpfung, Erweiterung, Diversität. Konzepte zur Analyse von Familie und Generationen. In F. Lettke, & A. (. Lange, *Generationen und Familien. Analysen – Konzepte – gesellschaftliche Spannungsfelder* (S. 14-46). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Leonetti, J. (2009). *Intérêt de l'enfant, autorité parentale et droits des tiers*. Abgerufen am 12. Februar 2010 von <http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/094000484/0000.pdf>
- Lewis, J., Knijin, T., Martin, C., & Ostner, I. (2008). Patterns of Development in Work/Family Reconciliation Policies for Parents in France, Germany, the Netherlands, and the UK in the 2000s. *Social Politics* 15 (3) , S. 261-286.
- Löhnig, M. (2010). Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Sorgerecht des nicht mit der Kindesmutter verheirateten Vaters. *FamRZ* , S. 338-341.
- Lösel, F., Beelmann, A., Jaurisch, S., Scherer, S., Stemmler, M., & Wallner, S. (2003). *Skalen zur Messung elterlichen Erziehungsverhaltens bei Vorschul- und Grundschulkindern*. Erlangen-Nürnberg: Insitut für Psychologie.
- Lowe, N., & Douglas, G. (2007). *Bromley's family law*. Oxford: Oxford University Press.
- Lucke, D. (1997). Mütterbilder im Recht. Von Rechtschöpfern und Müttermachern. In M. Schuchard, & A. Speck, *Mütterbilder- Ansichtssache. Beiträge aus sozialwissenschaftlicher und psychoanalytischer, juristischer, historischer und literaturwissenschaftlicher, verhaltensbiologischer und medizinischer Perspektive* (S. 133-198). Heidelberg: Mattes Verlag.
- Lüders, C. (2006). Gütekriterien. In R. W. Bohnsack, *Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung* (S. 80-82). Opladen: Leske und Budrch.
- Malaurie, P., & Fulchiron, H. (2008). *La Famille*. Paris: Répertoire Defrénois.
- Mason, M. A. (1996). *From father's property to children's rights: The History of Child Custody in the United States*. Columbia University Press.
- Massfeller, F. (1952). *Das neue Familienrecht. Gesetzesentwurf über die Gleichberechtigung von Mann und Frau*. Frankfurt am Main und Berlin: Metzner.
- Matthias-Bleck, H. (2006). *Jenseits der Institution? Lebensformen auf dem Weg in die Normalität*. Würzburg: Ergon.

- Mayring, P. (2007). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 9. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Merkt, H. (1994). Vereinigte Staaten von Amerika- Das Kindschaftsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Dopffel, *Kindschaftsrecht im Wandel* (S. 387-389). Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Meuser, M. (2010). *Geschlecht und Männlichkeit: Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften .
- Meuser, M., & Nagel, U. (1991). Experteninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In D. Garz, *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441-469). Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen.
- Meyer, P. (2006). *Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Element der Persönlichkeitsentwicklung*. Baden-Baden: Nomos.
- Meyer-Götz, K. (2008). *Familienrecht - Vertragsgestaltung, Prozessführung*. Baden-Baden: Nomos.
- Michl, M. (1992). *Die personalen Rechtsbeziehungen im nichtehelichen Vater-Kind-Verhältnis*. Regensburg: Dissertation.
- Miklau, C. (2010). Gemeinsame Obsorge, Kindesentführung und VO Brüssel IIa. *iFamZ*, S. 133-140.
- Mühling, T., & Rost, H. (2007). *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung*. Leverkusen: Barbara Budrich Verlag.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (Bde. Band 8, Familienrecht II). (2002). München: C.H.Beck.
- Murat, P. (2005). *Droit de la famille*. Paris: éditions Dalloz.
- Muscheler, K. (2008). Die elterliche Sorge des nichtehelichen Vaters. *ZKJ*, S. 452-455.
- Naujokat, K. (2003). *Das Mutterbild im Nationalsozialismus*. Braunschweig.
- Palandt. (2010). *Bürgerliches Gesetzbuch* (69. Auflage Ausg.). München: C.H.Beck.
- Palkovitz, R. (1984). Parental attitudes and fathers' interactions with their 5-month-old infants. *Developmental Psychology*, 20, 1054-1091.
- Parr, K. (2005). *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB*. Würzburg: Dissertation.
- Peschel-Gutzeit, L. M. (2008). „Die Modernisierung der Familie im Lichte der Verfassung“ Vorgänge. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 47(3), S. 61-68.

- Peschel-Gutzeit, L. M. (2009). Entwicklung der Rechtslage des Vaters in den letzten 100 Jahren. In K. Jurczyk, & A. Lange, *Vaterwerden und Vatersein heute. Neue Wege- neue Chancen* (S. 47-59). Gütersloh: Verlag Bertelsmann-Stiftung.
- Peuckert, R. (2007). Die Ehe - ein Auslaufmodell? Eine kritische Betrachtung im Lichte sozialwissenschaftlicher Forschungsbefunde. *Gesellschaft - Wirtschaft - Politik(1)* , S. 39-49.
- Peuckert, R. (2008). *Familienformen im sozialen Wandel. 7., vollständig überarbeitete Auflage*. Wiesbaden: VS.
- Planck, G. (1983). Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. In W. Schubert, *Familienrecht Teil 2. Beendigung der Ehe, Recht der Abkömmlinge, Vormundschaftsrecht* (S. 616). Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co.
- Possinger, J. (2009). Auf der Suche nach den "neuen Vätern" - Vaterschaft zwischen Traditionalität und Modernität. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit (ArchSozArb)* , S. 56-66.
- Rakete-Dombek, I. (2010). Väter sorglos? *FF* , S. 7-9.
- Rammstedt, B., & John, P. (2005). Kurzversion des Big Five Inventory (BFI-K): Entwicklung und Validierung eines ökonomischen Inventars zur Erfassung der fünf Faktoren der Persönlichkeit. *Diagnostica* , 195-206.
- Reichman, N. E., Teitler, J. O., Garfinkel, I., & McLanahan, S. S. (2001). Fragile Families: Sample and Design. *Children and Youth Services Review*, 23 , 303-326.
- Rieck, J. (2010). USA (Bundesrecht). In Rieck, *Ausländisches Familienrecht*. München: H.C. Beck.
- Rissl, D. (2006). Länderbericht Costa Rica. In Bergmann, Ferid, & Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*. Frankfurt am Main und Berlin: Verlag für Standesamtswesen.
- Rübenach, S. P., & Weinmann, J. (2008). Haushalte und Lebensformen der Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus 2007. *Wirtschaft und Statistik(9)* , S. 772-783.
- Rupp, M., & Rost, H. (1998). Lebensläufe dauerhaft nicht-ehelicher Kinder. In N. F. Walter Bien and Schneider, *Kind ja, Ehe nein? Status und Wandel der Lebensverhältnisse von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften* (S. 75-108). Wiesbaden: Leske und Budrich.
- Scheiwe, K. (2006). Vaterbilder im Recht seit 1900 – Über die Demontage väterlicher Vorrechte, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, alte und neue Ungleichheiten. In M. Bereswill, K. Scheiwe, & A. Wolde, *Vaterschaft im Wandel. Multidisziplinäre*

Analysen und Perspektiven aus geschlechtstheoretischer Sicht (S. 37-56). Weinheim und München: Juventa Verlag.

Scherpe, J. M. (2010). Anmerkung zu EGMR, Urt. v. 03.12.2009, Beschwerde Nr. 22028/04 (Zaunegger ./ Deutschland). *FamRZ*, S. 108.

Scherpe, J. (2009). Nichteeliche Kinder, elterliche Sorge und die Europäische Menschenrechtskonvention. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, S. 935-937.

Schier, M. (2010). Mobilität und Multilokalität aus Sicht der Geschlechterforschung. In M. Schier, & S. & Bauriedl, *Geschlechterverhältnisse, Raumstrukturen, Ortsbeziehungen: Erkundungen von Vielfalt und Differenz im spatial turn*. (S. 122-145). Münster: Forum Frauen- und Geschlechterforschung, Bd. 27.

Schier, M., & Jurczyk, K. (2007). „Familie als Herstellungsleistung in Zeiten der Entgrenzung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 34, S. 10-17.

Schlosser, P. (1963). Der Einfluß des Grundgesetzes auf die privatrechtliche Stellung des Kindes. *FamRZ*, S. 601-630.

Schneider, N. F. (2009). Zur Vielfalt der Familie in Europa. Betrachtungen zum Einfluss von Leitbildern und Entwicklungen des Arbeitsmarktes auf die Gestaltung von Familie. In O. Kapella, C. Rille-Pfeifer, M. Rupp, & N. F. Schneider, *Die Vielfalt der Familie. Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung* (S. 39-54). Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich Verlag.

Schnell, R., P.B., H., & Esser, E. (2008). *Methoden der empirischen Sozialforschung- 8. Auflage*. München: Oldenbourg.

Schnitzler, K. (2008). *Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht* (2. Auflage Ausg.). München: C.H.Beck.

Schubert, W. (1984). Der Entwurf eines Nichteelichengesetzes vom Juli 1940 und seine Ablehnung durch Hitler. *FamRZ*, S. 1-10.

Schubert, W. (1986). *Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichteelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts*. Paderborn: Schöningh Verlag.

Schütze, Y. (1991). *Die gute Mutter. Zur Geschichte des normativen Musters "Mutterliebe"*. Bielefeld: Kleine Verlag.

Schütze, Y. (1988). Zur Veränderung im Eltern-Kind-Verhältnis seit der Nachkriegszeit. In R. Nave-Herz, *Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland* (S. 95-114). Stuttgart: Ferdinand-Enke-Verlag.

Schwenzer, I. (1985). „- - - Vater sein dagegen sehr! *FamRZ*, S. 1202-1211.

- Seiffge-Krenke, I. (2009). Veränderungen der Vaterschaft. In K. Olaf, C. Rille-Pfeifer, M. Rupp, & N. F. Schneider, *Die Vielfalt der Familie. Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung* (S. 203-219). Opladen & Framington Hills : Barbara Budrich Verlag.
- Siebter Familienbericht der Bundesregierung. (2006). *Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Sieder, R. (2008). *Patchwork- Das Familienleben getrennter Eltern und ihrer Kinder*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Siehr, K. (1991). Das Kindschaftsrecht im Einigungsvertrag. In D. Schwab, *Familienrecht und deutsche Einigung. Dokumente und Erläuterungen* (S. 105-110). Bielefeld: Giesecking- Verlag.
- Smehyl, S. (2009). Serbien. In Rieck, *Ausländisches Familienrecht*. München: H.C. Beck.
- Sonnenberger, R., Winter, A., Woelk, J., & Bade, C. (2008). *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Ergebnisse der bundesweiten Internet-Befragung des Väteraufbruch für Kinder e. V.* Abgerufen am 11. 08 2010 von <http://www.mann-als-opfer.com/downloads/fkh08studiesorgerecht.pdf>
- Spaderna, H., Schmukle, S. C., & Krohne, H. W. (2002). Bericht über die deutsche Adaption der State-Trait Depression Scales. *Diagnostica* , 80-89.
- Statistisches Bundesamt. (2010). *Alles beim Alten: Mütter stellen Erwerbstätigkeit hinten an*. Abgerufen am 23. August 2010 von [www.destatis.de: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/STATmagazin/Arbeitsmarkt/2010__03/2010__03Erwerbstaetigkeit,templateId=renderPrint.psmI](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/STATmagazin/Arbeitsmarkt/2010__03/2010__03Erwerbstaetigkeit,templateId=renderPrint.psmI)
- Statistisches Bundesamt. (2008). Familienland Deutschland. *Begleitmaterial zur Pressekonferenz 22. Juli 2008*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2007). *Geburten in Deutschland*.
- Staudinger. (2004/2007). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*. Berlin: Sellier de Gruyter.
- Strauss, A. L. (1994). *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Sudman, S. (1976). *Applied Sampling*. New York: Academic Press.
- Szydlik, M. (2007). Familie und Sozialstruktur. In J. Ecarius, *Handbuch Familie* (S. 78-93). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Teubert, D., & Pinquart, M. (2009). Coparenting: Das elterliche Zusammenspiel in der Kindererziehung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 161-171.
- Trachsel, D. (2007). Schweiz. In Rieck, *Ausländisches Familienrecht*. München: H.C. Beck.
- Trinder, L. (2010). Maternal Gate Closing and Gate Opening in Postdivorce Families. *Journal of Family Issues (Vol. 29)*, S. 1298-1324.
- Vaskovics, L., Rost, H., & Rupp, M. (1997). *Lebenslage nicht-ehelicher Kinder. Rechtstatsächliche Untersuchung zu Lebenslagen und Entwicklungsverläufen nicht-ehelicher Kinder*. Köln: Bundesanzeiger.
- Verschraegen, B. (2010). Elterliche (Ob-)Sorge - Regel und Ausnahme: Wer bestimmt, wer entscheidet? *iFamZ*, S. 4-9.
- von Friesen, M. E., & Heller, W. (1967). *Das Familienrecht im Mitteldeutschland*. Köln: Deutscher Bundes-Verlag.
- Wahl, K. (1997). Familienbilder und Familienrealität. In L. Böhnisch, & K. Lenz, *Familien- eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim: Juventa Verlag .
- Walper, S. (1998). Die Individuation in Beziehung zu beiden Eltern bei Kindern und Jugendlichen aus konfliktbelasteten Kernfamilien und Trennungsfamilien. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 18, 134-151.
- Walper, S. (1997). *Individuation im Jugendalter - Skalenanalyse zum Münchner Individuationstest. Berichte aus der Arbeitsgruppe "Familienentwicklung nach der Trennung" #23/1996*.
- Walper, S. (2008). Sozialisation in Armut. In G. M. Klaus Hurrelmann, *Handbuch Sozialisationsforschung* (S. 203-216). Weinheim: Beltz.
- Walper, S., Schwarz, B., & Jurasic, S. (1996). *Entwicklung und Erprobung des Münchner Individuationstests. Berichte aus der Arbeitsgruppe "Familienentwicklung nach der Trennung" #8/1996*.
- Walter, H. (2008). Fokus auf den Vater- gestern, heute, morgen. In H. (. Walter, *Vater, wer bist du? Auf der Suche nach dem "hinreichend guten" Vater* (S. 9-44). Stuttgart: Klett-Cotta- Verlag.
- Weiß, F. (2005). *Die Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr 1 BGB unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur*. Frankfurt am Main: Dissertation .
- Wiesner, R. (1991). Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. *ZfJ*, S. 345-352.
- Wiesner, R. (1990). Der mühsame Weg zu einem Kinder- und Jugendhilfegesetz. *RdJB*, S. 112-125.

- Willekens, H. (2006). Vaterschaft als Institution. In M. Bereswill, K. Scheiwe, & A. Wolde, *Vaterschaft im Wandel. Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht* (S. 19-36). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Willenbacher, B. (2007). Nationalsozialistische Bevölkerungspolitiken. In D. Auth, & B. Holland-Cunz, *Grenzen der Bevölkerungspolitik. Strategien und Diskurse demographischer Steuerung. Gefälligkeitsübersetzung: Limits of population policy. Strategies and discourses regarding demographic management.* (S. 37-61). Opladen & Framington Hills: Barbara Budrich Verlag.
- Wirz, A. (1995). *Gemeinsame elterliche Gewalt geschiedener und nicht verheirateter Eltern- Unter Berücksichtigung des deutschen, französischen, englischen und schweizerischen Rechts*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Witteborg, N. (2003). *Das gemeinsame Sorgerecht nicht verheirateter Eltern: eine Untersuchung im soziologischen, rechtsgeschichtlichen, verfassungsrechtlichen, rechtsvergleichenden und internationalen Kontext*. Frankfurt am Main: Dissertation.
- Woelke, A. (2005). England und Wales. In Rieck, *Ausländisches Familienrecht*. München: H.C. Beck.
- Wolf, S., & Steiner, I. (2006). Eherecht in der Schweiz. In R. Süß, & G. Ring, *Eherecht in Europa* (S. 1115-1174). Angelbachtal: Zerb Verlag.
- Wolfgang, W., & Künzler, J. (2001). Parentales Engagement. Mütter und Väter im Vergleich. In H. Matthias-Bleck, & N. Schneider, *Elternschaft heute, Sonderheft der Zeitschrift für Familienforschung, Bd.1*, (S. 1-21). Opladen: Leske + Budrich.
- Zartler, U., Wilk, L., & Kränzl-Nagl, R. (2004). *Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben*. Frankfurt am Main: Campus.
- Zerle, C., & Krok, I. (2008). *Null Bock auf Familie? Der schwierige Weg junger Männer in die Vaterschaft*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Zettner, R. (1993). Der Umfang der Trennungs- und Scheidungsberatung nach dem neuen KJHG. *FamRZ*, S. 621-626.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verlauf ehelicher und nichtehelicher Geburten in Deutschland von 1946 bis 2007 in absoluten Zahlen (Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen).....	12
Abbildung 2: Prozentuale Anteile nichtehelich geborener Kinder in den Bundesländern Deutschlands von 1998 bis 2008.....	13
Abbildung 3: Nichteheliche Geburten 2007 nach Kreisen (Klüsener & Kreyenfeld, 2009)	14
Abbildung 4: Absolute Zahlen von Sorgeerklärungen in Deutschland zwischen 2004 und 2008.....	94
Abbildung 5: Verlauf der absoluten Zahlen abgegebener Sorgeerklärungen in den einzelnen Bundesländern	95
Abbildung 6: Prozent abgegebener Sorgeerklärungen an nichtehelichen Geburten 2004-2008	96
Abbildung 7: Siedlungsstrukturelle Kreistypen 2008.....	108
Abbildung 8: Vertrauen in Partnerschaft bei Geburt des Kindes und aktuelle Partnerschaftssituation nach Geschlecht	122
Abbildung 9: Auseinandersetzungen bei Geburt des Kindes nach aktueller Partnerschaftssituation und Geschlecht	122
Abbildung 10: Gruppierung der Gründe gegen eine Ehe.....	127
Abbildung 11: Partnerschaftssituation bei Geburt und Beratung im Jugendamt.....	131
Abbildung 12: Aktuelle Partnerschaftssituation und Beratung im Jugendamt.....	133
Abbildung 13: Dauer Geburt des Kindes bis Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	135
Abbildung 14: Partnerschaftssituation bei Geburt und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	136
Abbildung 15: Aktuelle Partnerschaftssituation und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	137
Abbildung 16: Heiratsabsicht und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen..	142
Abbildung 17: Vorhaben der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.....	143
Abbildung 18: Gründe gegen gemeinsame Sorge	147
Abbildung 19: Gründe gegen Gemeinsame Sorge: Frauen vs. Männer	148
Abbildung 20: Gründe des anderen Elternteils gegen gemeinsame Sorge: Frauen vs. Männer.....	150
Abbildung 21: Kategorisierte Gründe gegen gemeinsame Sorge	152
Abbildung 22: Kategorisierte Gründe gegen gemeinsame Sorge und Partnerschaftssituation bei Geburt	153
Abbildung 23: Gruppierung der Gründe gegen die gemeinsame Sorge	155

Abbildung 24: Partnerschaftssituation bei Geburt und kindeswohlrelevante Gründe	157
Abbildung 25: Partnerschaftssituation bei Geburt und kindeswohlrelevante Gründe nach Geschlecht.....	158
Abbildung 26: Die wichtigsten eigenen drei Gründe gegen die gemeinsame Sorge.....	161
Abbildung 27: Die vermuteten wichtigsten 3 Gründe des anderen Elternteils gegen die gemeinsame Sorge.....	162
Abbildung 28: Die wichtigsten eigenen drei Gründe zusammengefasst	164
Abbildung 29: Zusammengefasste drei wichtigste Gründe nach Geschlecht	165
Abbildung 30: Zusammengefasste wichtigste drei Gründe des anderen Elternteils aufgeteilt nach Geschlecht	166
Abbildung 31: Modellannahmen zu Einflüssen auf die Bereitschaft nichtehelicher Elternpaare zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärung.....	170
Abbildung 32: absolute Häufigkeiten finanzielle Situation	184
Abbildung 33: Partnerschaftssituation bei Geburt und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	189
Abbildung 34: Aktuelle Partnerschaftssituation und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	190
Abbildung 35: Partnerschaftssituation bei Geburt und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	193
Abbildung 36: Aktuelle Partnerschaftssituation und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	193
Abbildung 37: Aktuelle Partnerschaftssituation und Einstellung zur Rolle von Mutter und Vater und zur Ehe.....	197
Abbildung 38: Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen und Einstellung zur Rolle des Vaters bzw. traditionelle Geschlechtsrollen	197
Abbildung 39: Zeitliches Engagement des anderen Elternteils aus Sicht der Frauen und aktuelle Partnerschaftssituation.....	199
Abbildung 40: Zeitliches Engagement in der Erziehung und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	200
Abbildung 41: Übernahme Erziehungstätigkeiten je nach Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	202
Abbildung 42: Erziehungsverhalten und aktuelle Partnerschaftssituation	205
Abbildung 43: Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen und Erziehungsverhalten.....	206
Abbildung 44: Coparenting und Partnerschaftssituation bei Geburt	208
Abbildung 45: Coparenting und aktuelle Partnerschaftssituation.....	209
Abbildung 46: Coparenting und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.....	210

Abbildung 47: Geschlechtsunterschiede Persönlichkeit	214
Abbildung 48: Persönlichkeit und Bereitschaft zur Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	215
Abbildung 49: Problemverhalten und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen	217
Abbildung 50: Arbeitsfeld des ASD nach Aussagen der Experten/ Expertinnen.....	314

13 Tabellenverzeichnis

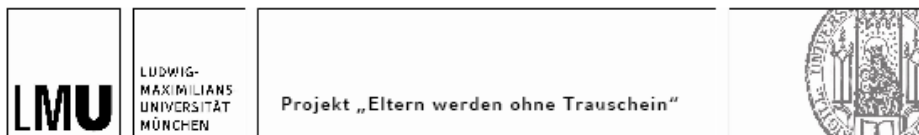
Tabelle 1: Konfliktthemen	37
Tabelle 2: Übersicht über Fragestellungen und methodische Zugänge.....	93
Tabelle 3: Nichteheleiche Geburten und Stichprobengröße pro Bundesland	106
Tabelle 4: Ausgewählte Städte/Kreise pro Bundesland	107
Tabelle 5: Versand und Rücklauf bis 20.05.2010	112
Tabelle 6: Vergleich Partnerschaftssituation bei Geburt mit aktueller Partnerschaftssituation	120
Tabelle 7: Partnerschaftssituation bei Geburt und Beratung im Jugendamt (in Zeilenprozent).....	130
Tabelle 8: Aktuelle Partnerschaftssituation und Beratung im Jugendamt.....	132
Tabelle 9: Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nach Bildungsabschluss	138
Tabelle 10: Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nach Bildungsabschluss: Frauen.....	140
Tabelle 11: Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen nach Bildungsabschluss: Männer.....	140
Tabelle 12: Ursprünglich geplante Stichprobe der standardisierten Intensivbefragung	170
Tabelle 13: Skalen zur Einstellung zur Rolle von Müttern und Vätern und zur Ehe	174
Tabelle 14: Skalen zu emotionalen und Verhaltensproblemen des Kindes (VBV 3-6; Berner et al, 1992).....	175
Tabelle 15: Skalen zum Erziehungsverhalten, Vertrauen in Elternkompetenz und Aufgabenverteilung in der Erziehung.....	177
Tabelle 16: Skalen zur Persönlichkeit der Eltern	178
Tabelle 17: Skalen zur Beziehungsqualität und zum elterlichen Coparenting	180
Tabelle 18: Skalen zur Partnerschaftsqualität, emotionalen Unsicherheit und Aufgabenteilung im Haushalt.....	181
Tabelle 19: Aktuelle Partnerschaftssituation Kurzbefragung vs. Intensivbefragung	185
Tabelle 20: aktuelle Partnerschaft Kurzfragebogen vs. Intensivfragebogen	186
Tabelle 21: Partnerschaftssituation bei Geburt vs. aktuelle Partnerschaftssituation	187
Tabelle 22: Korrelation Erziehungsverhalten mit Verhalten Kind.....	220
Tabelle 23: Korrelation Coparenting mit Verhalten Kind	221
Tabelle 24: Die Elternstichprobe.....	228
Tabelle 25: Übersicht über die zusammenlebenden Eltern:	230
Tabelle 26: Aufstellung der getrennten Eltern.....	231

Tabelle 27: Beispiele für Entscheidungen des täglichen Lebens vs. wichtige Entscheidungen.....305

14 Anhang

14.1 Materialien der standardisierten Kurzbefragung

Kurzfragebogen:



Codenummer: _____

Fragebogen zur Familienentwicklung

Bei dieser Befragung geht es um die Lebenssituation von Eltern heute. Sie wendet sich vor allem an Eltern, die bei Geburt ihres Kindes nicht verheiratet waren. Wir freuen uns sehr, dass Sie mitmachen und unsere Arbeit unterstützen! Bei den folgenden Fragen kreuzen Sie bitte diejenige Antwort an, die für Sie zutrifft, oder tragen Sie Ihre Angaben ein.

Zunächst zu Ihrer Person:

- (1) Ihr Alter: _____ Jahre (bitte eintragen) (2) Ihre Nationalität: _____
- (3) Ihr Geschlecht: ₁ Weiblich ₂ Männlich
- (4) Wie viele Kinder haben Sie? (bitte Anzahl und Alter eintragen)
- | | |
|--|--|
| ↓ | ↓ |
| ____ leibliche Kinder, im Alter von _____ Jahren | ____ Stiefkinder, im Alter von _____ Jahren |
| ____ Adoptivkinder, im Alter von _____ Jahren | ____ Pflegekinder, im Alter von _____ Jahren |
- (5) Leben alle diese Kinder in Ihrem Haushalt?
- ₁ ja
- ₂ nein → Bitte kreisen Sie in Frage 4 das Alter derjenigen Kinder ein, die bei Ihnen leben.
- (6) Sind Sie derzeit erwerbstätig? ₁ ja, mit durchschnittlich _____ Stunden pro Woche
- ₂ nein
- (7) Wie hoch war Ihr Arbeitsverdienst im letzten Monat? Gemeint ist Ihr Nettoverdienst, d.h. der Betrag, der nach Abzug von Steuern und sonstigen Beiträgen ausgezahlt wird.
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ₁ unter 250 Euro | <input type="checkbox"/> ₆ 2.000 – unter 2.500 Euro |
| <input type="checkbox"/> ₂ 250 – unter 500 Euro | <input type="checkbox"/> ₇ 2.500 – unter 3.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> ₃ 500 – unter 1.000 Euro | <input type="checkbox"/> ₈ 3.000 – unter 3.500 Euro |
| <input type="checkbox"/> ₄ 1.000 – unter 1.500 Euro | <input type="checkbox"/> ₉ 3.500 – unter 4.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> ₅ 1.500 – unter 2.000 Euro | <input type="checkbox"/> ₁₀ über 4.000 Euro |

(8) Welchen höchsten allgemein bildenden Schulabschluss haben Sie?

- ₁ von der Schule abgegangen ohne Abschluss
- ₂ Hauptschulabschluss
- ₃ qualifizierten Hauptschulabschluss
- ₄ mittlere Reife / Realschule
- ₅ Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife / Abitur
- ₆ sonstiger Schulabschluss: _____

(9) Haben Sie derzeit einen Partner / eine Partnerin?

- ₁ ja, mit gemeinsamem Haushalt seit _____ / _____ (bitte Zeitpunkt eintragen)
(Monat) (Jahr)
- ₂ ja, jeder mit eigenem Haushalt
- ₃ nein ➔ weiter mit Frage 19 auf Seite 3

(10) Seit wann sind Sie ein Paar? seit _____ / _____ (bitte Zeitpunkt eintragen)
(Monat) (Jahr)

(11) Ist Ihr Partner: ₁ weiblich ₂ männlich

(12) Alter Ihres Partners / Ihrer Partnerin: _____ Jahre (bitte eintragen)

(13) Nationalität Ihres Partners / Ihrer Partnerin: _____

(14) Welchen höchsten allgemein bildenden Schulabschluss hat er / sie?

- ₁ von der Schule abgegangen ohne Abschluss
- ₂ Hauptschulabschluss
- ₃ qualifizierten Hauptschulabschluss
- ₄ mittlere Reife / Realschule
- ₅ Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife / Abitur
- ₆ sonstiger Schulabschluss: _____

(15) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrer Beziehung?

sehr
unzufrieden ₀-----₁-----₂-----₃-----₄-----₅-----₆-----₇-----₈-----₉-----₁₀ sehr
zufrieden

(16) Was denken Sie: Wie zufrieden ist Ihr Partner / Ihre Partnerin insgesamt mit Ihrer Beziehung?

sehr
unzufrieden ₀-----₁-----₂-----₃-----₄-----₅-----₆-----₇-----₈-----₉-----₁₀ sehr
zufrieden

(17) Sind Sie und Ihr Partner / Ihre Partnerin miteinander verheiratet?

- ₁ ja, seit _____ / _____ (bitte Datum eintragen) ➔ weiter mit Frage 20
(Monat) (Jahr)
- ₂ nein

ELTERN WERDEN OHNE TRAUSCHEIN

SEITE 3

(18) Familienstand Ihres Partners / Ihrer Partnerin:

- ₁ ledig (nie verheiratet)
₂ verheiratet bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft
₃ verheiratet, in Trennung lebend
₄ geschieden bzw. aufgehobene (Lebens-)Partnerschaft
₅ verwitwet bzw. partnerhinterblieben

(19) Ihr eigener Familienstand:

- ₁ ledig (nie verheiratet)
₂ verheiratet bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft
₃ verheiratet, in Trennung lebend
₄ geschieden bzw. aufgehobene (Lebens-)Partnerschaft
₅ verwitwet bzw. partnerhinterblieben

Nun zu Ihrem Kind, das zwischen 01.01. 2005 und 31.12. 2007 geboren ist:

Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf lebende leibliche Kinder, die in den Jahren 2005, 2006 oder 2007 geboren wurden

Falls Sie in dieser Zeit mehrmals Kinder bekommen haben, so wählen Sie bitte das Kind aus, welches im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuerst geboren wurde.

(20) Geburtsdatum des Kindes: _____ / _____
Monat Jahr(21) Geschlecht des Kindes: ₁ weiblich ₂ männlich

(22) Nationalität des Kindes: _____

(23) Hatten Sie bei Geburt des Kindes eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil dieses Kindes?

- ₁ ja, wir waren verheiratet ➔ weiter mit Frage 37 auf Seite 6
₂ ja, wir haben unverheiratet zusammen gelebt
₃ ja, aber wir haben nicht zusammen gelebt
₄ nein ➔ weiter mit Frage 27
₅ sonstiges: _____

(24) Wie war damals die Situation in Ihrer Partnerschaft? Wie sehr treffen folgende Aussagen auf Sie zu?

- | | sehr
zutreffend | gar nicht
zutreffend |
|---|--|-------------------------|
| 1. Ich hatte großes Vertrauen in die Tragfähigkeit unserer Partnerschaft. | □ ₁ -----□ ₂ -----□ ₃ -----□ ₄ -----□ ₅ -----□ ₆ | |
| 2. Es gab viele Auseinandersetzungen. | □ ₁ -----□ ₂ -----□ ₃ -----□ ₄ -----□ ₅ -----□ ₆ | |
| 3. Wir wollten uns nicht durch eine Ehe binden. | □ ₁ -----□ ₂ -----□ ₃ -----□ ₄ -----□ ₅ -----□ ₆ | |

(25) Meine (damaligen) Gründe gegen eine Ehe:

(26) (Damalige) Gründe des anderen Elternteils gegen eine Ehe:

(27) Wurde die Vaterschaft für dieses Kind anerkannt?

- ₁ ja ₂ nein

(28) Waren sie oder der andere Elternteil des Kindes beim Jugendamt zur persönlichen Beratung zum Thema gemeinsames Sorgerecht und wenn ja, wann?

- ₁ nein, waren wir nicht.
₂ nein, nicht zur persönlichen Beratung mit Gespräch, wir haben aber ein Informationsblatt vom Jugendamt erhalten.
₃ nein, ich nicht, aber der andere Elternteil des Kindes am ____ / ____ .
(Monat) (Jahr)
₄ ja, ich alleine am ____ / ____ .
(Monat) (Jahr)
₅ ja, ich zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes am ____ / ____ .
(Monat) (Jahr)

(29) Haben Sie beide z.B. beim Jugendamt übereinstimmende Sorgeerklärungen für Ihr Kind abgegeben, um die gemeinsame Sorge zu erhalten?

- ₁ ja, nämlich ____ / ____ (bitte Zeitpunkt eintragen) ➔ weiter mit Frage 34
(Monat) (Jahr)
₂ nein, nur ich habe die Erklärung abgegeben, der andere Elternteil nicht.
₃ nein, nur der andere Elternteil hat die Erklärung abgegeben, ich nicht.
₄ nein, keiner von uns beiden.

Falls nein:

(30) Haben Sie beide vor, z.B. beim Jugendamt übereinstimmende Sorgeerklärungen für Ihr Kind abzugeben?

ja, ganz sicher <input type="checkbox"/> ₁	ja, wahrscheinlich <input type="checkbox"/> ₂	nein, eher nicht <input type="checkbox"/> ₃	ganz sicher nicht <input type="checkbox"/> ₄
--	---	---	--

- ₅ wir haben noch nicht darüber nachgedacht bzw. gesprochen.

(31) Falls Sie keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben haben: Welche der folgenden möglichen Gründe treffen für Sie zu? (Bitte in der linken Spalte eintragen) Und welche Gründe treffen Ihrer Meinung nach für den anderen Elternteil zu? (Bitte in der rechten Spalte eintragen. Bitte auch dann angeben, wenn Sie keine Partnerschaft haben.)

Trifft für Sie zu?			Trifft für anderen Elternteil zu?	
ja	nein		ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. Es fehlten Informationen über diese Möglichkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Es wurde davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge automatisch besteht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. Es wurde nicht zielstrebig genug verfolgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4. Es war zu bürokratisch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. Es bestand nie eine Partnerschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6. Die Beziehung war lose oder wurde beendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. Es war nicht sicher, ob die Partnerschaft Bestand hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. Es kam häufig zu Konflikten in der Partnerschaft und es gelang uns nicht, uns friedlich zu verständigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. Es gab den Wunsch, bei Konflikten über Erziehung oder das Kind allein entscheiden zu können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. Es erschien nicht wichtig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Es bestand ohnehin die Absicht zu heiraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Die Elternschaft war nicht gewünscht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. Die gemeinsame Sorge war nicht erwünscht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Angst, das Sorgerecht zu verlieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Angst vor höheren Verpflichtungen (z.B. finanziell).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16. Es gab Suchtprobleme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17. Es gab Gewalt in der Partnerschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. Es gab psychische Probleme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19. Es gab Probleme mit dem Strafgesetz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20. Es gab Probleme mit der Ausländerbehörde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21. Die Familie hat abgeraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22. FreundInnen / Freunde haben abgeraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23. Die Beratungsstelle hat abgeraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24. Das Jugendamt hat abgeraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25. Rechtsanwalt bzw. -anwältin hat abgeraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26. Andere haben abgeraten, nämlich: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27. Andere Gründe, nämlich: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ELTERN WERDEN OHNE TRAUSCHEIN

SEITE 6

- (32) Was waren davon *Ihre wichtigsten persönlichen Gründe*, keine Sorgeerklärung abzugeben? _____ / _____ / _____ (Bitte bis zu drei Nummern aus Frage 31 eintragen)
- (33) Was glauben Sie waren die *wichtigsten Gründe des anderen Elternteils*, keine Sorgeerklärung abzugeben? _____ / _____ / _____ (Bitte bis zu drei Nummern aus Frage 31 eintragen)
- (34) Haben Sie den anderen Elternteil nach der Geburt des Kindes geheiratet?
- ₁ ja, nämlich _____ / _____ (bitte Datum eintragen) ➔ weiter mit Frage 36
(Monat) (Jahr)
- ₂ nein

Falls nein:

- (35) Beabsichtigen Sie den anderen Elternteil zu heiraten?
- ₁ ja, nämlich _____ / _____ (bitte möglichst geplanten Zeitpunkt eintragen)
(Monat) (Jahr)
- ₂ nein
- ₃ weiß nicht
- (36) Gibt oder gab es zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil Auseinandersetzungen und Konflikte um das Sorgerecht?
- ₁ ja, ich will / wollte gemeinsame Sorge, aber der andere Elternteil nicht.
- ₂ ja, der andere Elternteil will / wollte gemeinsame Sorge, aber ich nicht.
- ₃ ja, aus anderen Gründen, nämlich: _____
- ₄ nein.
- (37) Wie ist das Sorgerecht für das Kind jetzt geregelt?
- ₁ Gemeinsames Sorgerecht mit dem anderen Elternteil
- ₂ Alleiniges Sorgerecht bei mir
- ₃ Alleiniges Sorgerecht beim anderen Elternteil
- ₄ Anderes, nämlich: _____

Falls Sie derzeit einen Partner haben:

- (38) Ist Ihr gegenwärtiger Partner der andere Elternteil des Kindes?
- ₁ ja ➔ weiter mit Frage 46 auf Seite 8
- ₂ nein

Falls Sie derzeit keine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil haben:

- (39) Wann wurde Ihre Partnerschaft beendet? → _____ / _____ (bitte Datum eintragen)
(Monat) (Jahr)
 Es bestand nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil
- (40) Alter des anderen Elternteils: _____ Jahre (bitte eintragen)
- (41) Nationalität des anderen Elternteils: _____
- (42) Welchen höchsten allgemein bildenden Schulabschluss hat der andere Elternteil?
 1 von der Schule abgegangen ohne Abschluss
 2 Hauptschulabschluss
 3 qualifizierten Hauptschulabschluss
 4 mittlere Reife / Realschule
 5 Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife / Abitur
 6 sonstiger Schulabschluss: _____
- (43) Welchen Familienstand hat der andere Elternteil?
 1 ledig (nie verheiratet)
 2 verheiratet bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft
 3 verheiratet, in Trennung lebend
 4 geschieden bzw. aufgehobene (Lebens-)Partnerschaft
 5 verwitwet bzw. partnerhinterblieben
- (44) Haben Sie derzeit Kontakt zum anderen Elternteil des Kindes?
 1 ja -----→ Falls ja: Wie oft? 1 mehrmals wöchentlich
 2 nein 2 etwa einmal pro Woche
 3 mehrmals im Monat
 4 etwa einmal pro Monat
 5 mehrmals im Jahr
 6 seltener
- (45) Wenn Sie Kontakt zum anderen Elternteil haben: In welcher Form haben Sie Kontakt? (Sie können mehrere Antworten ankreuzen)
 1 persönlich
 2 telefonisch
 3 Email, SMS
 4 per Brief
 5 sonstiges: _____

ELTERN WERDEN OHNE TRAUSSCHEIN

SEITE 8

- (46) Haben Sie noch weitere nicht ehelich geborene Kinder, als das gerade genannte?
₁ ja
₂ nein ➔ *Danke, dies war Ihre letzte Frage.*

- (47) Wie alt ist dieses Kind / sind diese Kinder? _____ Jahre
(bitte einzeln eintragen)

- (48) Stammt bzw. stammen diese Kinder aus der gleichen Partnerschaft wie das zuvor genannte?
₁ ja
₂ nein
₃ unterschiedlich, da es mehrere nicht ehelich geborene Kinder sind.

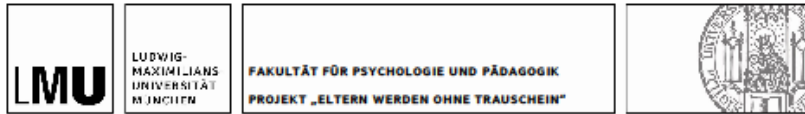
- (49) Wie ist in diesem Fall / diesen Fällen das Sorgerecht geregelt?
₁ Gemeinsames Sorgerecht mit dem anderen Elternteil
₂ Alleiniges Sorgerecht bei mir
₃ Alleiniges Sorgerecht beim anderen Elternteil
₄ Anderes, nämlich: _____
₅ Unterschiedlich, da es mehrere nicht ehelich geborene Kinder sind, nämlich:

(bitte für jedes nicht eheliche Kind eintragen, wie das Sorgerecht geregelt ist)

Eventuelle Kommentare und Anmerkungen:

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Anschreiben 1:



LMU - Geschwister-Scholl-Platz 1 - 80539 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
Sorgerecht@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, XX.XX.2009

Sehr geehrte Frau XXX,

Familien in Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die Ehe ist heute für viele keine notwendige Voraussetzung mehr für die Familiengründung: Zunehmend mehr Männer und Frauen werden Eltern ohne zu heiraten.

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 können auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Hierfür müssen beide Elternteile erklären, dass sie die gemeinsame Sorge wollen. Andernfalls steht der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Um diese Gesetzesreform zu untersuchen hat das Bundesministerium der Justiz nun das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJJ) und die Ludwig-Maximilians-Universität München beauftragt, das Forschungsprojekt „Eltern werden ohne Trauschein“ durchzuführen. Mit dieser Befragung soll die konkrete Situation von Eltern erhoben werden, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Vor allem geht es um die Frage, aus welchen Gründen sich unverheiratete Eltern für oder gegen die gemeinsame elterliche Sorge gemäß §1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entschieden haben.

Um diesen wichtigen Forschungsauftrag erfüllen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Für unsere bundesweite Erhebung wurde auch Ihre Anschrift nach dem Zufallsprinzip über die Meldeämter ermittelt. Ausgangspunkt waren alle Eltern, die bei Geburt eines Kindes zwischen dem 01. Jan 2005 und dem 31. Dez 2007 nicht verheiratet waren. Insgesamt werden ca. 2.500 Eltern angeschrieben.

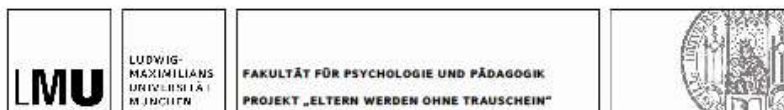
Wir möchten Sie sehr herzlich bitten, sich ca. 10 Minuten Zeit zu nehmen und den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und kostenfrei mit dem beiliegenden Rückumschlag an uns zurück zu senden. Die kleinen Ziffern bei den Antwortmöglichkeiten dienen der Datenverarbeitung und beinhalten keine Wertung. Die von Ihnen gemachten Angaben werden gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes behandelt und lediglich in anonymisierter Form ausgewertet, sodass keinerlei Rückschluss auf einzelne Personen möglich sein wird.

Durch Ihre Teilnahme leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Qualitätsprüfung der bestehenden sorgerechtlichen Regelungen und zur Gestaltung zukünftiger Sorgerechtsgesetze und Beratungspraktiken. Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

Anschreiben 2:



LMU · Prof. Walper · Leopoldstr. 13 · 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 15.02.2010

Sehr geehrte Frau

Familien in Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die Ehe ist heute für viele keine notwendige Voraussetzung mehr für die Familiengründung: Zunehmend mehr Männer und Frauen werden Eltern ohne zu heiraten. Trotzdem ist wenig darüber bekannt, wie sich die Situation dieser Eltern und Kinder darstellt.

Für Politik und Beratungsstellen ist es wichtig, Aufschluss über die Situation von Eltern mit nicht ehelich geborenen Kindern zu gewinnen. Nur so können hilfreiche Änderungen im Familien- und Kindschaftsrecht vorgenommen werden und Beratungsangebote an die Bedürfnisse der Eltern angepasst werden. Aus diesem Grund führen wir – das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) und ein Team der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) – das Forschungsprojekt „Eltern werden ohne Trauschein“ durch. Mit dieser Befragung möchten wir Aufschluss über die konkrete Situation von Eltern gewinnen, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet waren.

Hierbei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Für unsere bundesweite Erhebung wurde nach dem Zufallsprinzip auch Ihre Anschrift über die Melde-, Standes- bzw. Jugendämter ermittelt. Ausgangspunkt waren alle Eltern, die bei Geburt eines Kindes zwischen dem 01. Jan 2005 und dem 31. Dez 2007 nicht verheiratet waren.

Wir möchten Sie sehr herzlich bitten, sich ca. 10 Minuten Zeit zu nehmen und den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und kostenfrei mit dem beiliegenden Rückumschlag an uns zurück zu senden. Die kleinen Ziffern bei den Antwortmöglichkeiten dienen der Datenverarbeitung und beinhalten keine Wertung. Ihre Angaben werden anonym ausgewertet, die Richtlinien des Datenschutzes sind gewährt.

Sie haben die Möglichkeit an einem Gewinnspiel teilzunehmen, bei welchem Sie tolle Preise für sich oder ihr Kind gewinnen können! Falls Sie den Fragebogen lieber am Computer ausfüllen möchten, so gibt es auch eine Online-Version. Nähere Informationen zum Datenschutz, Gewinnspiel und Onlinefragebogen finden Sie auf dem beigelegten Informationsblatt.

Durch Ihre Teilnahme leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung von Politik und Beratungspraxis für Eltern und Kinder. Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

Gewinnspielkarte:

Gewinnspiel

Kreuzen Sie hier den Preis an, den Sie gewinnen möchten.*



50€ Universal-
Einkaufsgutschein



Lego-
Eisenbahn



Puppe
„Baby Born“

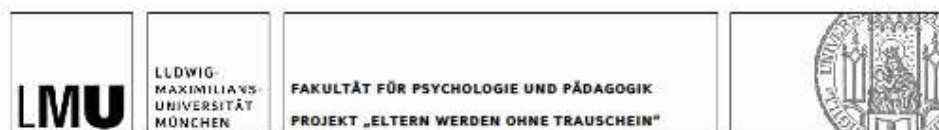


Senseo-
Kaffeautomat

Ihre Kontaktdaten zur Benachrichtigung bei Gewinn (Telefonnummer oder Email-Adresse):

* Hinweis: Es kann nur max. ein Preis angekreuzt werden, den Sie erhalten, wenn Sie im Rahmen der Verlosung gezogen werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Anschreiben 3:



LMU - Prof. Walper - Leopoldstr. 13 - 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 24.03.2010

Sehr geehrte Frau,

Familien in Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die Ehe ist heute für viele keine notwendige Voraussetzung mehr für die Familiengründung: Zunehmend mehr Männer und Frauen werden Eltern ohne zu heiraten.

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 können auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Hierfür müssen beide Elternteile erklären, dass sie die gemeinsame Sorge wollen. Andernfalls steht der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Um diese Gesetzesreform zu untersuchen hat das Bundesministerium der Justiz nun das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJJ) und die Ludwig-Maximilians-Universität München beauftragt, das Forschungsprojekt „Eltern werden ohne Trauschein“ durchzuführen. Mit dieser Befragung soll die konkrete Situation von Eltern erhoben werden, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Vor allem geht es um die Frage, aus welchen Gründen sich unverheiratete Eltern für oder gegen die gemeinsame elterliche Sorge gemäß §1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entschieden haben.

Um diesen wichtigen Forschungsauftrag erfüllen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Für unsere bundesweite Erhebung wurde auch Ihre Anschrift nach dem Zufallsprinzip über die Melde-, Standes- bzw. Jugendämter ermittelt. Ausgangspunkt waren alle Eltern, die bei Geburt eines Kindes zwischen dem 01. Jan 2005 und dem 31. Dez 2007 nicht verheiratet waren.

Wir möchten Sie sehr herzlich bitten, sich ca. 10 Minuten Zeit zu nehmen und den beiliegenden Fragebogen auszufüllen. Sie können ihn kostenfrei mit dem beiliegenden Rückumschlag an uns zurück senden. Die kleinen Ziffern bei den Antwortmöglichkeiten dienen der Datenverarbeitung und beinhalten keine Wertung. Ihre Angaben werden anonym ausgewertet, die Richtlinien des Datenschutzes sind gewahrt.

Sie haben die Möglichkeit an einem Gewinnspiel teilzunehmen, bei dem Sie tolle Preise für sich oder Ihr Kind gewinnen können! Falls Sie den Fragebogen lieber am Computer ausfüllen möchten, so gibt es auch eine Online-Version. Nähere Informationen zum Datenschutz, Gewinnspiel und Onlinefragebogen finden Sie auf dem beigelegten Informationsblatt.

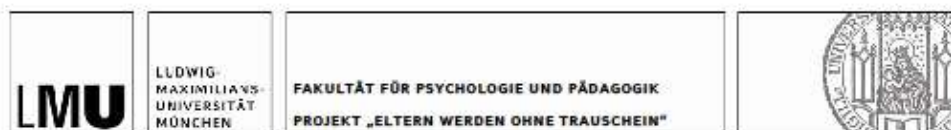
Durch Ihre Teilnahme leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung von Politik und Beratungspraxis für Eltern und Kinder. Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

:

Erinnerungsschreiben I a:



LMU - Prof. Walper - Leopoldstr. 13 - 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 15.02.2010

Sehr geehrte Frau

vor einiger Zeit haben wir Ihnen einen Fragebogen zum Projekt „Eltern werden ohne Trauschein“ zugeschickt. Ziel der Studie ist es, die Situation von jungen Familien zu beschreiben, vor allem von denjenigen Familien, in denen die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht verheiratet waren. Die Befragung soll dazu dienen, Familienpolitik, Familienrecht und Beratung für Familien zu verbessern.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Fragebogen schon ausgefüllt zurück geschickt. Falls Sie uns schon geantwortet haben, möchten wir Ihnen sehr herzlich danken. **Jeder Fragebogen ist für uns wertvoll!**

Vielleicht sind Sie aber bislang noch nicht dazu gekommen, den Fragebogen auszufüllen. Vielleicht ist er Ihnen auch abhanden gekommen. **Für diesen Fall schicken wir Ihnen hiermit den Bogen nochmals zu.**

Es dauert **ca. 10 Minuten**, den Fragebogen zu beantworten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie mitmachen würden! Sie können uns den ausgefüllten Fragebogen kostenfrei zurückschicken. Ein Rückumschlag liegt bei.

Wir garantieren Datenschutz! Der Datenschutz wird bei dieser Befragung streng überwacht. Ihre Antworten werden **NUR** für wissenschaftliche Zwecke verwendet und streng anonym ausgewertet. Ihre Angaben werden selbstverständlich **NICHT** an Ämter, Behörden oder kommerzielle Institute weitergeleitet. Es entsteht Ihnen also keinerlei Nachteil. Die Codenummer auf dem Fragebogen dient nur der Zuordnung zum Wohnbezirk. So können wir sicher stellen, dass die Befragung für ganz Deutschland Gültigkeit hat. Wenn Sie Bedenken haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihr Vorteil? Alle Teilnehmer der Befragung können an einem **Gewinnspiel mit attraktiven Preisen** teilzunehmen. Schicken Sie uns einfach Ihre beiliegende Gewinnspielkarte mit dem ausgefüllten Fragebogen zurück. Unter allen Teilnehmern werden 3 Hauptgewinne und 5 Trostpreise verlost. Kreuzen Sie bitte vorher schon auf der Karte an, welchen Gewinn Sie sich aussuchen würden.

Jetzt auch online: Falls Sie den Fragebogen lieber am Computer ausfüllen möchten, können Sie das auch online tun. Der Link dafür lautet: <http://ww3.unipark.de/uc/eltern>

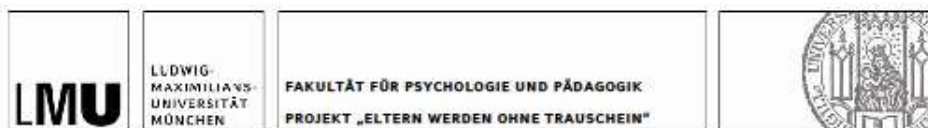
Zu Beginn des Online-Programms müssen Sie einen Zugangscode eingeben. Er lautet: **0001a**

Durch Ihre Teilnahme leisten Sie einen **wertvollen Beitrag** zur Verbesserung von Politik und Beratungspraxis für Eltern und Kinder. Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

Erinnerungsschreiben I b:



LMU - Prof. Walper - Leopoldstr. 13 - 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 06.04.2010

Sehr geehrter Herr,

vor einiger Zeit haben wir Ihnen einen Fragebogen zum Projekt „Eltern werden ohne Trauschein“ zugeschickt. Ziel der Studie ist es, die Situation von jungen Familien zu beschreiben, vor allem von denjenigen Familien, in denen die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht verheiratet waren. Die Befragung soll dazu dienen, Familienpolitik, Familienrecht und Beratung für Familien zu verbessern.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Fragebogen schon ausgefüllt zurück geschickt. Falls Sie uns schon geantwortet haben, möchten wir Ihnen sehr herzlich danken. **Jeder Fragebogen ist für uns wertvoll!**

Vielleicht sind Sie aber bislang noch nicht dazu gekommen, den Fragebogen auszufüllen. Vielleicht ist er Ihnen auch abhanden gekommen. **Wir schicken Ihnen den Bogen gerne nochmals zu.** Ein kurzer Anruf oder eine Email genügen:

Telefon Nr.: (089) 2180 4864
Email: elternbefragung@edu.lmu.de

Es dauert ca. **10 Minuten**, den Fragebogen zu beantworten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie mitmachen würden! Sie können uns den ausgefüllten Fragebogen kostenfrei zurückschicken. Ein Rückumschlag lag schon bei, wird Ihnen aber auch gerne nochmal zugeschickt.

Wir garantieren Datenschutz! Der Datenschutz wird bei dieser Befragung streng überwacht. Ihre Antworten werden **NUR** für wissenschaftliche Zwecke verwendet und streng anonym ausgewertet. Ihre Angaben werden selbstverständlich **NICHT** an Ämter, Behörden oder kommerzielle Institute weitergeleitet. Es entsteht Ihnen also keinerlei Nachteil. Die Codenummer auf dem Fragebogen dient nur der Zuordnung zum Wohnbezirk. So können wir sicher stellen, dass die Befragung für ganz Deutschland Gültigkeit hat. Wenn Sie Bedenken haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihr Vorteil? Alle Teilnehmer der Befragung können an einem **Gewinnspiel mit attraktiven Preisen** teilzunehmen. Schicken Sie uns einfach Ihre beiliegende Gewinnspielkarte mit dem ausgefüllten Fragebogen zurück. Unter allen Teilnehmern werden 3 Hauptgewinne und 5 Trostpreise verlost. Kreuzen Sie bitte vorher schon auf der Karte an, welchen Gewinn Sie sich aussuchen würden.

Jetzt auch online: Falls Sie den Fragebogen lieber am Computer ausfüllen möchten, können Sie das auch online tun. Der Link dafür lautet: <http://ww3.unipark.de/uc/eltern>

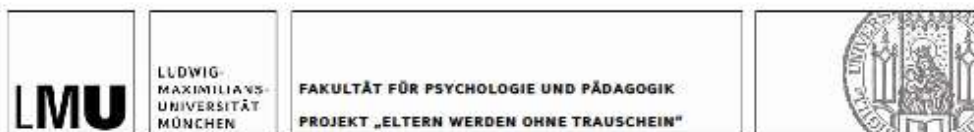
Zu Beginn des online-Programms müssen Sie einen Zugangscode eingeben. Er lautet: **3104b**

Durch Ihre Teilnahme leisten Sie einen **wertvollen Beitrag** zur Verbesserung von Politik und Beratungspraxis für Eltern und Kinder. Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

Erinnerungsschreiben II a:



LMU · Prof. Walper · Leopoldstr. 13 · 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 17.03.2010

Sehr geehrter Herr,

vor einiger Zeit haben wir Sie gebeten, an der Befragung „Eltern werden ohne Trauschein“ teilzunehmen. Falls Sie den Fragebogen schon ausgefüllt und zurückgeschickt haben, möchten wir Ihnen auf diesem Weg sehr herzlich danken! **Jeder ausgefüllte Fragebogen ist extrem wertvoll**, denn nur so kann die Vielfalt unterschiedlicher Lebensbedingungen von Familien berücksichtigt werden!

Vielleicht sind Sie aber bislang noch nicht dazu gekommen, die Fragen zu beantworten. Vielleicht erscheinen Ihnen die Fragen auch zu persönlich. Wir versichern Ihnen, dass diese Angaben notwendig sind, um gute wie auch schlechte Erfahrungen von Eltern einbeziehen zu können. Selbstverständlich respektieren wir Ihre Privatsphäre. Deshalb nehmen wir den Datenschutz besonders ernst. Notfalls können Sie auch einzelne Fragen auslassen. Auf jeden Fall **können Sie uns gerne anrufen**, um weiteren Informationen zu erhalten.

Vielleicht konnten Sie aber den Fragebogen noch nicht zurück schicken, weil er Ihnen abhanden gekommen ist. **Wir schicken Ihnen den Bogen gerne nochmals zu.** Ein kurzer Anruf oder eine Email genügen:

Telefon Nr.: (089) 2180 4864
Email: elternbefragung@edu.lmu.de

Sie können uns den ausgefüllten Fragebogen kostenfrei zurückschicken. Ein Rückumschlag lag schon bei, wird Ihnen aber auch gerne erneut zugeschickt.

Nochmals zur Erinnerung: Sie haben auch die Möglichkeit den Fragebogen am Computer auszufüllen: Der Link dafür lautet: <http://ww3.unipark.de/uc/eltern>

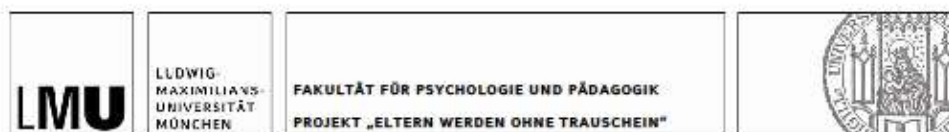
Zu Beginn des online-Programms müssen Sie einen Zugangscode eingeben. Er lautet: **0027b**

Allen Eltern, die bereits an unserer Befragung teilgenommen haben oder dies jetzt noch tun, ein besonders herzliches Dankeschön! Durch Ihre Teilnahme helfen Sie mit, die Familienpolitik und Beratungspraxis für Eltern und Kinder zu verbessern. Wir freuen uns sehr über Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

Erinnerungsschreiben II b:



LMU - Prof. Walper - Leopoldstr. 13 - 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 07.05.2010

Sehr geehrte,

vor einiger Zeit haben wir Sie gebeten, an der Befragung „Eltern werden ohne Trauschein“ teilzunehmen. Falls Sie den Fragebogen schon ausgefüllt und zurückgeschickt haben, möchten wir Ihnen auf diesem Weg sehr herzlich danken! Jeder ausgefüllte Fragebogen ist extrem wertvoll, denn nur so kann die Vielfalt unterschiedlicher Lebensbedingungen von Familien berücksichtigt werden!

Vielleicht sind Sie aber bislang noch nicht dazu gekommen, die Fragen zu beantworten. Vielleicht erscheinen Ihnen die Fragen auch zu persönlich. Wir versichern Ihnen, dass diese Angaben notwendig sind, um gute wie auch schlechte Erfahrungen von Eltern einbeziehen zu können. Selbstverständlich respektieren wir Ihre Privatsphäre. Deshalb nehmen wir den Datenschutz besonders ernst. Notfalls können Sie auch einzelne Fragen auslassen. Auf jeden Fall können Sie uns gerne anrufen, um weiteren Informationen zu erhalten.

Vielleicht konnten Sie aber den Fragebogen noch nicht zurück schicken, weil er Ihnen abhanden gekommen ist. Für diesen Fall schicken wir Ihnen hiermit den Bogen gerne nochmals zu.

Es dauert ca. 10 Minuten, den Fragebogen zu beantworten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie mitmachen würden! Sie können uns den ausgefüllten Fragebogen kostenfrei zurückschicken. Ein Rückumschlag liegt bei.

Nochmals zur Erinnerung:

- Der Datenschutz ist garantiert! Ihre Antworten werden NUR für wissenschaftliche Zwecke verwendet, streng anonym ausgewertet und nicht weitergeleitet. Die Codenummer auf dem Fragebogen dient nur der Zuordnung zum Wohnbezirk. So können wir sicher stellen, dass die Befragung für ganz Deutschland Gültigkeit hat. Wenn Sie Bedenken haben, rufen Sie uns bitte an.
- Alle Teilnehmer der Befragung können an einem Gewinnspiel mit attraktiven Preisen teilzunehmen. Schicken Sie uns einfach Ihre beiliegende Gewinnspielkarte mit dem ausgefüllten Fragebogen zurück.
- Sie haben auch die Möglichkeit den Fragebogen am Computer auszufüllen: Der Link dafür lautet: <http://ww3.unipark.de/uc/eltern>
Zu Beginn des online-Programms müssen Sie einen Zugangscode eingeben. Er lautet: 0001a

Durch Ihre Teilnahme helfen Sie mit, die Familienpolitik und Beratungspraxis für Eltern und Kinder zu verbessern. Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

Informationsblatt:

Informationsblatt Projekt „Eltern werden ohne Trauschein“

Datenschutz

Alle von Ihnen gemachten Angaben werden gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes behandelt und lediglich in anonymisierter Form ausgewertet, sodass keinerlei Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Die Codenummer auf dem Fragebogen dient nur der Zuordnung zum Wohnbezirk. So können wir sicherstellen dass die Befragung für ganz Deutschland Gültigkeit hat. Wenn Sie Bedenken haben, rufen Sie uns bitte an.

Gewinnspiel

Durch Ihre Teilnahme an unserer Studie können Sie an einem Gewinnspiel teilnehmen. Es werden drei Hauptgewinne verlost. Die Gewinner können unter folgenden vier Hauptgewinnen auswählen:

- 50€-Universalgutschein von Maxchoice (Einzulösen z.B. Galeria Kaufhof, KARSTADT, IKEA, C&A, H&M, Saturn u.v.m.)
- Puppe „Baby Born“
- Lego-Eisenbahn
- Senseo-Kaffeeautomat

Unter allen Teilnehmern, die keinen Hauptgewinn gewonnen haben, werden zusätzlich 5 Universalgutscheine von Maxchoice im Wert von je 10 € verlost, die Sie bei unterschiedlichsten Geschäftspartnern einlösen können.

Wenn Sie am Gewinnspiel teilnehmen möchten, kreuzen Sie einfach auf der beiliegenden Gewinnspielkarte den Preis an, den Sie gewinnen möchten und senden Sie diese zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen an uns zurück. Ihre im Gewinnspiel gemachten Kontaktangaben werden nicht mit Ihrem Fragebogen in Verbindung gebracht und der Datenschutz ist wie bei allen anderen Angaben gewährleistet.

Onlinefragebogen

Falls Sie den Fragebogen lieber am Computer ausfüllen möchten, haben Sie die Möglichkeit, dies unter folgendem Link zu tun:

<http://ww3.unipark.de/uc/eltern>

Hierfür benötigen Sie als Zugangscodes die handschriftlich auf dem beiliegenden Fragebogen oben rechts vermerkte Codenummer. Selbstverständlich haben Sie am Ende auch hier die Möglichkeit zur Teilnahme an unserem Gewinnspiel.

14.2 Materialien der standardisierten Intensivbefragung

Intensivfragebogen:

	LUDWIG- MAXIMILIANS- UNIVERSITÄT MÜNCHEN	Codenummer: _____
<p data-bbox="376 752 1225 801" style="text-align: center;">Eltern werden ohne Trauschein</p> <p data-bbox="448 831 1153 931" style="text-align: center;">EIN KOOPERATIONSPROJEKT DES DEUTSCHEN JUGENDINSTITUTS (DJI) MIT DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN (LMU)</p> <p data-bbox="576 1032 1035 1137" style="text-align: center;">Fragebogen zur Familiensituation</p> <p data-bbox="300 1648 715 1787">Ihr Ansprechpartner im Projekt: Alexandra Langmeyer Tel.: 089/2180 - 4864 Mail: elternbefragung@edu.lmu.de</p> 		

Liebe Eltern,

vielen Dank, dass Sie unsere Befragung unterstützen und mitmachen!

In diesem Fragebogen geht es um folgende Themen:

- die Rolle von Müttern und Vätern aus Ihrer Sicht
- Ihr Kind, das 2005, 2006 oder 2007 geboren wurde, sowie dessen Erziehung
- der andere Elternteil des Kindes
- Ihre Beziehung zum anderen Elternteil des Kindes und Ihre Arbeitsteilung
- Ihre aktuelle Partnerschaft
- Ihr Wohlbefinden und Ihre Erwerbstätigkeit

Bitte beantworten Sie die Fragen so, wie Sie es für richtig halten. Es geht um ihre **persönliche Meinung**. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. Überlegen Sie bitte nicht lange, sondern wählen Sie diejenige Antwort aus, die für Sie am besten passt.

Manchmal ist es vielleicht schwer, sich bei unseren Fragen zwischen „ja“ und „nein“ zu entscheiden. Daher werden Sie meist abgestufte Antwortmöglichkeiten zum Ankreuzen finden, z.B.:

stimme überhaupt nicht zu					stimme voll und ganz zu				
<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5

In diesem Fall gilt: Je weiter links Sie Ihr Kreuzchen machen, desto weniger stimmen Sie zu, und je weiter rechts Sie ankreuzen, desto mehr stimmen Sie zu. Wenn Sie völlig unentschieden sind, können Sie die Mitte ankreuzen. Die kleinen Ziffern bei den Antwortmöglichkeiten dienen der Datenverarbeitung und beinhalten keine Wertung.

Alle Ihre Angaben sind selbstverständlich **anonym**.

Als kleines **Dankeschön** für das Ausfüllen des Fragebogens erhalten Sie **10 Euro** in bar oder einen Universalgutschein im Wert von 10 Euro, wenn Sie den Fragebogen rechtzeitig zurücksenden. Sie können am Ende des Fragebogens auswählen.

Vielen Dank und viel Spaß beim Ausfüllen!

Zunächst zu Ihrer Person:

(1) Ihr Alter: _____ Jahre (bitte eintragen)

(2) Ihr Geschlecht:

 1 Weiblich 2 Männlich

(3) Wie sehen Sie die Rolle von Müttern und Vätern? Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll und ganz zu
1. Es ist sehr entscheidend für ein Kind, dass der Vater sich Zeit nimmt, um sich mit dem Kind zu beschäftigen und mit ihm zu spielen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Es ist schwierig für Männer zärtliche und liebevolle Gefühle gegenüber Babys auszudrücken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Es ist besser zu heiraten als unverheiratet zusammen zu leben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Väter spielen eine zentrale Rolle in der Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ein Kind, das jünger als drei Jahre ist, wird wahrscheinlich darunter leiden, wenn seine Mutter berufstätig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Väter können mehr mit Kindern anfangen, wenn sie älter sind und nicht mehr so viel Pflege benötigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Es ist für ein Kind besser, wenn die Eltern verheiratet sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Kinder aufzuziehen ist für eine Frau im Allgemeinen befriedigender als eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu haben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Für einen Vater ist es genauso wichtig wie für eine Mutter, dass er den individuellen Bedürfnissen seines Kindes nachkommt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Aufgabe des Mannes ist es, Geld zu verdienen, die der Frau, sich um Haushalt und Familie zu kümmern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Der Vater sollte genauso stark in die Pflege seines Babys einbezogen sein wie die Mutter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Niemand kann sich so gut um ein Kind kümmern wie die eigene Mutter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Männer sollten sich täglich an allen Aspekten der Kindererziehung beteiligen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Männer sollten im Allgemeinen die Hälfte der anfallenden Hausarbeit erledigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Unverheiratet zusammen zu leben ist das gleiche wie verheiratet zu sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Das Familienleben leidet darunter, wenn die Frau voll berufstätig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Alles in allem ist es eine äußerst lohnenswerte Erfahrung Vater zu sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- (4) Wenn Eltern **getrennt** sind und das **gemeinsame Sorgerecht** für Ihr Kind haben: Welche dieser Dinge über Ihr Kind müssen Sie dann **gemeinsam** absprechen und einvernehmlich regeln und welche können **alleine** entschieden werden?

	musste/dem/ist am abge- sprochen werden	Kann alleine ent- schieden werden
1. Wohnsitzwechsel des Kindes	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
2. Leitlinien für die Erziehung des Kindes	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
3. Medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko und Gefahr von Nebenwirkungen	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
4. Urlaubsreisen mit dem Kind innerhalb Europas	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
5. was und wie viel das Kind fernsieht	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
6. An- und Abmeldung zum/ vom Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
7. Bestimmung der Schlafenszeit	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
8. Wahl der Schulart und der Schule	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
9. übliche Impfungen, wie z.B. Masern, Tetanus oder Kinderlähmung	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂
10. ob und wie viel Taschengeld das Kind erhält	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂

Nun zu Ihrem Kind:

Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf lebende leibliche Kinder, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2007 geboren wurden. Falls Sie in dieser Zeit mehrmals Kinder bekommen haben, so wählen Sie bitte das Kind aus, welches in diesem Zeitraum zuerst geboren wurde.

- (5) Geburtsdatum des Kindes: ____ / ____
Monat Jahr

- (6) Geschlecht des Kindes: ₁ Mädchen ₂ Junge

- (7) Hatten Sie bei Geburt des Kindes eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil dieses Kindes?

- ₁ ja, wir waren verheiratet → weiter mit Frage 9 auf Seite 5
₂ ja, wir haben unverheiratet zusammen gelebt
₃ ja, aber wir haben nicht zusammen gelebt
₄ nein
₅ sonstiges: _____

(13) Wie ist Ihr Kind? Wie häufig traten folgende Verhaltensweisen bei Ihrem Kind in den letzten vier Wochen auf?

	nie	selten	manch- mal	oft	sehr oft
1. Erzählt den Eltern von sich aus, was es erlebt hat.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
2. Weiß nicht, was es tun soll, sitzt nur da oder läuft nur herum; ist an nichts interessiert.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
3. Wirkt selbst bei Aktivitäten, die es beherrscht, unsicher. Fragt z.B. nach, ob das, was es tut, auch richtig sei.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
4. Spielt Tischspiele (z.B. Memory, Domino, Würfelspiele).	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
5. Kann sich nicht richtig freuen, wirkt ernst oder traurig.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
6. Ist ständig auf Achse und bleibt nur kurze Zeit an einem Platz	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
7. Gibt Erwachsenen herausfordernde oder freche Antworten.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
8. Zerstört absichtlich Gegenstände oder Spiele.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
9. Kann nicht abwarten. Seine Wünsche müssen sofort erfüllt werden, quengelt und lässt nicht locker.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
10. Macht Spiele und Beschäftigungen, die es anfängt auch zu Ende.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
11. Hat Wutausbrüche, bei denen es sich nur schwer beruhigen kann, stampft dabei mit den Füßen oder schreit sehr laut oder wirft sich auf den Boden oder wirft mit Gegenständen um sich.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
12. Fängt innerhalb kurzer Zeit viele Dinge an und wechselt von einer Tätigkeit zur anderen und macht nichts zu Ende.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
13. Lässt sich von Geschwistern oder anderen Kindern herumkommandieren.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
14. Ist erst fröhlich und dann traurig oder mürrisch, alles ohne Grund, hat starke Stimmungsschwankungen.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
15. Schimpft oder mault, wenn es etwas nicht bekommt oder tun darf.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
16. Sagt selbst bei kleineren Schwierigkeiten: "Das kann ich nicht" oder "das weiß ich nicht" und gibt auf.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
17. Beschäftigt sich auch ohne Anregung alleine.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
18. Fängt schnell an zu weinen, ist sehr empfindsam.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
19. Nimmt Geschwistern oder anderen Kindern die Spielsachen weg oder stört sie beim Spielen.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
20. Folgt nicht, wenn ihm Vater oder Mutter etwas sagen; fängt dann an zu trödeln oder schimpft und mault.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
21. Ist scheu oder schüchtern im Kontakt mit Erwachsenen außerhalb der Familie.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
22. Bleibt 15 Minuten oder länger an einem Spiel.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
23. Sucht Streit mit Geschwistern oder anderen Kindern, hänselt oder ärgert sie.	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄

	nie	seltener	manch- mal	oft	sehr oft
24. Ist schnell von etwas begeistert, verliert dann aber leicht das Interesse und hält nicht lange durch.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
25. Gibt auf Fragen keine oder nur eine kurze Antwort.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
26. Ist anderen gegenüber körperlich aggressiv (schlagen oder kratzen oder beißen oder spucken oder mit Gegenständen werfen oder an den Haaren ziehen usw.).	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
27. Lässt Geschwister oder andere Kinder mitspielen, wenn sie es wollen.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
28. Malt oder bastelt zu Hause etwas.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
29. Flucht oder gebraucht Schimpfwörter.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
30. Wenn es andere verletzt oder etwas zerstört, dann ist es darüber betroffen und versucht, es wiedergutzumachen.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
31. Wenn ihm etwas verboten wird, dann hält es sich auch daran.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
32. Wenn es wütend wird, dann kann es sich schnell wieder beruhigen.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
33. Wenn es etwas auf dem Herzen hat, dann sagt es das den Eltern gleich.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
34. Wenn es sich über etwas ärgert, dann sagt es das, ohne dabei gleich wütend zu werden.	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
35. Wehrt ängstlich ab oder zieht sich zurück, wenn ein anderes Kind auf es zugeht (Geschwister sind nicht gemeint).	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4

(14) Wie viel Zeit verbringen Sie mit Ihrem Kind?

Wie viele Stunden beschäftigen Sie sich durchschnittlich aktiv mit Ihrem Kind...

a) ...unter der Woche pro Tag?

- 1 ca. eine halbe Stunde
2 ca. eine Stunde
3 1 bis 2 Stunden
4 3 bis 5 Stunden
5 mehr als 5 Stunden
6 gar nicht

b) ... an Sonntagen?

- 1 ca. eine halbe Stunde
2 ca. eine Stunde
3 1 bis 2 Stunden
4 3 bis 5 Stunden
5 mehr als 5 Stunden
6 gar nicht

(15) Und wie ist das bei dem anderen Elternteil? Falls das Kind keinen Kontakt mit dem anderen Elternteil hat ➔ weiter mit Frage 18 auf Seite 9

Wie viele Stunden beschäftigt sich der andere Elternteil durchschnittlich aktiv mit Ihrem Kind...

a) ...unter der Woche pro Tag?

- 1 ca. eine halbe Stunde
2 ca. eine Stunde
3 1 bis 2 Stunden
4 3 bis 5 Stunden
5 mehr als 5 Stunden
6 gar nicht

b) ... an Sonntagen?

- 1 ca. eine halbe Stunde
2 ca. eine Stunde
3 1 bis 2 Stunden
4 3 bis 5 Stunden
5 mehr als 5 Stunden
6 gar nicht

(16) Wer übernimmt folgende Tätigkeiten mit dem Kind? Sie oder der andere Elternteil?

	fast nur ich	ich sehr viel mehr	ich etwas mehr	ausgewogen	der andere Elternteil etwas mehr	der andere Elternteil sehr viel mehr	fast nur der andere Elternteil	erledigt eine andere Person
1. Pflege des Kindes (Waschen, Anziehen, etc.)	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
2. mit dem Kind essen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
3. Kinderlieder (vor-)singen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
4. Spaziergänge an der frischen Luft	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
5. Malen oder Basteln	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
6. Geschichten vorlesen oder erzählen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
7. das Kind bestrafen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
8. zum Spielplatz gehen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
9. Besuch bei anderen Familien mit Kindern	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
10. mit dem Kind einkaufen gehen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
11. Bilderbücher anschauen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
12. zusammen Fernsehen/ Video ansehen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
13. Vorbereitung der Mahlzeit des Kindes	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
14. mit dem Kind zum Arzt gehen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
15. Auswahl der Betreuung des Kindes	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
16. Elternratgeber lesen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
17. das Kind beruhigen, wenn es sich schlecht fühlt	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
18. entscheiden was das Kind spielt und womit es sich beschäftigt	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
19. mit dem Kind über sein Verhalten sprechen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
20. Bestimmung der Schlafenszeit	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9

(17) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Aufgabenverteilung in der Erziehung zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil?

sehr unzufrieden sehr zufrieden
₁-----₂-----₃-----₄-----₅-----₆-----₇-----₈-----₉-----₁₀

(18) Wie ist das in der Erziehung? Wie häufig kommen folgende Dinge zwischen Ihnen und Ihrem Kind vor? Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort in der linken Spalte an.

Und wie ist das beim anderen Elternteil? Bitte kreuzen Sie dies in der rechten Spalte an. Wenn das Kind keinen Kontakt zu anderen Elternteil hat, lassen Sie bitte die rechte Spalte frei und beantworten Sie die Aussagen nur für sich selbst.

Ich tue das ... ↓		Der andere Elternteil tut das... ↓
nie selten manch- mal oft sehr oft		nie selten manch- mal oft sehr oft
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	1. mit dem Kind plaudern	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	2. eher streng sein	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	3. dem Kind sagen, wenn es etwas besonders gut macht	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	4. eine Bestrafung abschwächen oder vorzeitig aufheben	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	5. das Kind schlagen, wenn es etwas Schlimmes angestellt hat	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	6. mit dem Kind spielen oder etwas unternehmen	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	7. das Kind bestrafen, wenn es etwas gegen Ihren Willen tut/ gegen den Willen des anderen Elternteils tut	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	8. das Kind belohnen, wenn es brav war oder sich gut verhalten hat	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	9. an manchen Tagen strenger sein als an anderen	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	10. heftig mit dem Kind schimpfen	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	11. mit dem Kind darüber reden, was es am nächsten Tag machen möchte	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	12. sich <i>nicht</i> von Regeln und Verboten abbringen lassen	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅	13. dem Kind sagen, dass man es schön findet, wenn es im Haushalt mitgeholfen hat	<input type="checkbox"/> ₁ <input type="checkbox"/> ₂ <input type="checkbox"/> ₃ <input type="checkbox"/> ₄ <input type="checkbox"/> ₅

Ich tue das ... ↓						Der andere Elternteil tut das.... ↓				
nie	selten	manch- mal	oft	sehr oft		nie	selten	manch- mal	oft	sehr oft
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. dem Kind eine Strafe androhen, es dann aber doch nicht strafen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. dem Kind einen Klaps geben, wenn es ungehorsam war	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16. das Kind persönlich zu seinen Freizeitaktivitäten bringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17. das Kind loben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. in der Erziehung <i>nicht</i> konsequent genug sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19. <i>nicht</i> zulassen, dass das Kind einem widerspricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20. mit dem Kind über seine Freunde sprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21. dem Kind zu verstehen geben, dass es sich den Anordnungen und Entscheidungen nicht widersetzen soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22. das Kind trösten, wenn es traurig ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23. das Kind anschreien, wenn es nicht gehorcht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24. das Kind bei der Planung von Familienaktivitäten beteiligen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25. dem Kind mit Worten und Gesten zeigen, dass man es gerne hat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26. das Kind <i>nicht</i> bestrafen, obwohl es etwas angestellt hat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(19) Wie fühlen Sie sich in der Elternrolle? Wie sehr treffen folgende Aussagen zu?

	trifft überhaupt nicht zu				trifft voll und ganz zu
1. Ich kann den Bedürfnissen meines Kindes sehr gut gerecht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Was ich mir in der Pflege und Erziehung vornehme, kann ich auch in die Tat umsetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ich habe es selber in der Hand, wie ich in der Pflege und Erziehung zurechtkomme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ich fühle mich hilflos in der Pflege und Erziehung meines Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(20) Wie sehen Sie den anderen Elternteil in der Elternrolle? Wie sehr treffen folgende Aussagen zu? Wenn das Kind keinen Kontakt zum anderen Elternteil hat, beantworten Sie bitte die Aussagen, wie es zuletzt war. Wenn das Kind nie Kontakt zum anderen Elternteil hatte ➔ weiter mit Frage 21

	trifft überhaupt nicht zu				trifft voll und ganz zu
1. Der andere Elternteil kann den Bedürfnissen unseres Kindes sehr gut gerecht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Was sich der andere Elternteil in der Erziehung vornimmt, kann er/sie auch in die Tat umsetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Der andere Elternteil ist hilflos in der Pflege und Erziehung des Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ich könnte mir für mein Kind keine bessere Mutter/keinen besseren Vater als den anderen Elternteil wünschen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ich kann dem anderen Elternteil vertrauen, dass er/sie sich gut um unser Kind kümmert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Der andere Elternteil könnte ein gutes Vorbild für angehende Mütter/ Väter sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Der andere Elternteil ist unzuverlässig in der Betreuung und Erziehung unseres Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(21) Wie sind Sie? Inwieweit treffen die folgenden Aussagen auf Sie persönlich zu? Bitte links ankreuzen.

Und wie ist der andere Elternteil? Bitte rechts ankreuzen. Wenn Sie den anderen Elternteil nicht einschätzen können, lassen Sie bitte die rechte Spalte frei und beantworten Sie die Aussagen nur für sich selbst.

Ich bin jemand, der... ↓		Der andere Elternteil ist jemand, der... ↓								
sehr unzu- treff- fend	eher unzu- treff- fend	weder noch	eher zu treff- fend	sehr zu treff- fend	sehr unzu- treff- fend	eher unzu- treff- fend	weder noch	eher zu treff- fend	sehr zu treff- fend	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. ...eher zurückhaltend, reserviert ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. ...dazu neigt, andere zu kritisieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. ...Aufgaben gründlich erledigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4. ...leicht deprimiert, niedergeschlagen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. ...begeisterungsfähig ist und andere leicht mitreißen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6. ...anderen leicht Vertrauen schenkt, an das Gute im Menschen glaubt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. ...bequem ist und zur Faulheit neigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bin jemand, der...		Der andere Elternteil ist jemand, der...								
↓		↓								
sehr unzu- treff- fend	eher unzu- treff- fend	we- der noch	eher zu treff- fend	sehr zu treff- fend		sehr unzu- treff- fend	eher unzu- treff- fend	we- der noch	eher zu treff- fend	sehr zu treff- fend
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	8. ...entspannt ist, sich durch Stress nicht aus der Ruhe bringen lässt.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	9. ...eher der „stille Typ“, wortkarg ist.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	10. ...sich kalt und distanziert verhalten kann.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	11. ...tüchtig ist und flott arbeitet.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	12. ...sich viele Sorgen macht.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	13. ...aus sich heraus geht, gesellig ist.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	14. ...sich schroff und abweisend anderen gegenüber verhalten kann.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	15. ...Pläne macht und sie auch durchführt.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	16. ...leicht nervös und unsicher wird.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅

Bei den folgenden Fragen geht es auch um den anderen Elternteil. Falls Sie keinen Kontakt mehr haben, geben Sie bitte bei den Fragen 22 bis 24 an, wie es zuletzt war.

(22) Wie ist Ihre Beziehung zum anderen Elternteil Ihres Kindes?

1. Wie gut erfüllt der andere Elternteil Ihre Wünsche und Bedürfnisse?	sehr gut <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht gut <input type="checkbox"/> ₅
2. Wie zufrieden sind Sie im Großen und Ganzen mit Ihrer Beziehung?	sehr zu- frieden <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht zufrieden <input type="checkbox"/> ₅
3. Wie gut ist Ihre Beziehung im Vergleich zu den Beziehungen der meisten anderen Eltern?	sehr gut <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht gut <input type="checkbox"/> ₅
4. Wie oft wünschen Sie sich, dass Sie diese Beziehung lieber nicht hätten?	sehr oft <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht <input type="checkbox"/> ₅
5. Wie gut erfüllt Ihre Beziehung Ihre ursprünglichen Erwartungen?	sehr gut <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht gut <input type="checkbox"/> ₅
6. Wie sehr lieben Sie den anderen Elternteil?	sehr <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht <input type="checkbox"/> ₅
7. Wie viele Probleme gibt es in Ihrer Beziehung?	sehr viele <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar keine <input type="checkbox"/> ₅

(23) Wie oft verhält sich der andere Elternteil in folgender Weise?

Er/ sie...	nie	selten	manch- mal	oft	sehr oft
1. ... wird schnell zornig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ... fühlt sich schnell verletzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ... ist eifersüchtig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ... ist dominant.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ... ist kritisch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ... spricht nicht mit mir.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. ... ist mir untreu.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. ... zeigt Angewohnheiten, die mich nerven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. ... verbringt nicht genug Zeit mit mir.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. ... gibt Geld leichtsinnig aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. ... wird handgreiflich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. ... verschließt sich mir gegenüber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. ... kümmert sich nicht genug um das Kind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. ... belastet das Kind mit seinem/ ihrem Verhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. ... konsumiert Alkohol, Tabletten oder anderen Drogen übermäßig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(24) Wie sind Sie gegenüber dem anderen Elternteil?

Ich...	nie	selten	manch- mal	oft	sehr oft
1. ... werde schnell zornig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ... fühle mich schnell verletzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ... bin eifersüchtig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ... bin dominant.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ... bin kritisch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ... spreche nicht mit ihm/ihr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. ... bin ihm/ihr untreu.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. ... zeige Angewohnheiten, die ihn/sie nerven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. ... verbringe nicht genug Zeit mit ihm/ihr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. ... gebe Geld leichtsinnig aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. ... werde handgreiflich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. ... verschließe mich ihm/ihr gegenüber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. ... kümmere mich nicht genug um das Kind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. ... belaste das Kind mit meinem Verhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. ... konsumiere Alkohol, Tabletten oder anderen Drogen übermäßig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Folgenden geht es darum, wie Sie und der andere Elternteil als Eltern zusammenarbeiten:

Wenn Sie keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben ➔ weiter mit Frage 27 auf Seite 15

(25) Wie ist das bei Ihnen beiden? Wie sehr treffen folgende Aussagen zu?

	trifft überhaupt nicht zu	trifft voll und ganz zu			
1. Wichtige Entscheidungen in der Kindererziehung treffen wir gemeinsam.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
2. Wir haben unterschiedliche Regeln in der Erziehung, z.B. für Schlafenszeiten, Essen, Fernsehen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
3. Wenn wir ein Problem mit unserem Kind haben, fällt es uns schwer, eine gemeinsame Lösung zu finden.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
4. Wir sind ein gutes Team.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
5. Wir haben unterschiedliche Richtlinien für das Verhalten unseres Kindes.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
6. Wir streiten wegen dem Kind.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
7. Wir tauschen uns über die Erziehung oder unser Kind aus.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
8. Wir haben die gleichen Ansichten, wenn es darum geht den Wünschen und Bitten unseres Kindes nachzukommen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
9. Es gibt Meinungsverschiedenheiten in der Pflege und Erziehung des Kindes.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
10. Gibt es ein Problem mit unserem Kind, suchen wir gemeinsam eine Lösung	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
11. Wir sind uns in der Erziehung einig.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
12. Diskussionen über die Pflege und Erziehung des Kindes enden im Streit.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
13. Wir machen uns gegenseitig die Aufgaben als Elternteile einfacher.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅

(26) Wie verhält sich der andere Elternteil? Wie sehr treffen folgende Aussagen zu?

Der andere Elternteil...	trifft überhaupt nicht zu	trifft voll und ganz zu			
1. ...zieht unser Kind in unsere Konflikte hinein.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
2. ...hebt meine Bestrafungen oder Verbote auf oder verändert diese.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
3. ...setzt unser Kind als Druckmittel in unseren Auseinandersetzungen ein.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
4. ...untergräbt meine Erziehung.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
5. ...versucht, unser Kind auf seine Seite zu ziehen, wenn wir streiten.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
6. ... fällt mir in den Rücken.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
7. ...sagt gemeine oder verletzende Dinge über mich in Gegenwart des Kindes.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
8. ...unterstützt meine Entscheidungen in der Erziehung.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅

Ihre derzeitige Familiensituation:

(27) Haben Sie derzeit einen Partner/ eine Partnerin?

- ₁ ja, mit gemeinsamem Haushalt seit _____ / _____ (bitte Datum eintragen)
Monat Jahr
- ₂ ja, jeder mit eigenem Haushalt
- ₃ nein → weiter mit Frage 34

(28) Seit wann sind Sie ein Paar? seit _____ / _____ (bitte Datum eintragen)
Monat Jahr

(29) Sind Sie und Ihr Partner / Ihre Partnerin miteinander verheiratet?

- ₁ ja, seit _____ / _____ (bitte Datum eintragen)
Monat Jahr
- ₂ nein

(30) Ist Ihr Partner: ₁ weiblich ₂ männlich

(31) Alter Ihres Partners/ Ihrer Partnerin: _____ Jahre

(32) Ist Ihr Partner/ Ihre Partnerin berufstätig?

Ja, und zwar...

- ₁ vollzeit
- ₂ teilzeit
- ₃ stundenweise (bis 12 Std./ Woche)
- ₄ in Umschulung/ Fortbildung

Nein,...

- ₅ arbeitslos
- ₆ Hausfrau/ Hausmann
- ₇ (Früh-) Rentner/in / Pensionär/in
- ₈ in Elternzeit
- ₉ anderes, nämlich
-

(33) Ist Ihr gegenwärtiger Partner der andere Elternteil des oben genannten Kindes?

- ₁ ja → weiter mit Frage 40 auf Seite 17
- ₂ nein

(34) Wann wurde Ihre Partnerschaft mit dem anderen Elternteil beendet?

_____ / _____ (bitte Datum eintragen)
Monat Jahr

- ₁ Es bestand nie eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil

(35) Alter des anderen Elternteils: _____ Jahre (bitte eintragen)

(36) Ist der andere Elternteil berufstätig?

Ja, und zwar...

- ₁ vollzeit
- ₂ teilzeit
- ₃ stundenweise (bis 12 Std./ Woche)
- ₄ in Umschulung/ Fortbildung

Nein,...

- ₅ arbeitslos
- ₆ Hausfrau/ Hausmann
- ₇ (Früh-) Rentner/in / Pensionär/in
- ₈ in Elternzeit
- ₉ anderes, nämlich
-

(37) Wie oft haben Sie Kontakt zum anderen Elternteil?

- ₁ mehrmals wöchentlich
₂ etwa einmal pro Woche
₃ mehrmals im Monat
₄ etwa einmal pro Monat
₅ mehrmals im Jahr
₆ seltener
₇ gar nicht --> ₁ es bestand nie Kontakt zum anderen Elternteil
 ₂ der Kontakt wurde abgebrochen am:
 _____ / _____ (bitte Datum eintragen)
 Monat Jahr

(38) Wie sieht es mit Unterhaltszahlungen aus? Bitte alles ankreuzen, was zutrifft.

- ₁ ich erhalte Unterhalt vom anderen Elternteil für das Kind
₂ ich erhalte Unterhalt vom anderen Elternteil für mich
₃ ich erhalte Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt für das Kind
₄ ich zahle Unterhalt für den anderen Elternteil
₅ ich zahle Unterhalt für das Kind

Wenn Sie derzeit keine Partnerschaft haben ➔ weiter mit Frage 43 auf Seite 18

(39) Wie ist das in Ihrer aktuellen Partnerschaft?

1. Wie gut erfüllt Ihr Partner Ihre Wünsche und Bedürfnisse?	sehr gut <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht gut <input type="checkbox"/> ₅
2. Wie zufrieden sind Sie im Großen und Ganzen mit Ihrer Beziehung?	sehr zufrieden <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht zufrieden <input type="checkbox"/> ₅
3. Wie gut ist Ihre Beziehung im Vergleich zu den Beziehungen der meisten anderen Paare?	sehr gut <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht gut <input type="checkbox"/> ₅
4. Wie oft wünschen Sie sich, dass Sie diese Beziehung lieber nicht hätten?	sehr oft <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht <input type="checkbox"/> ₅
5. Wie gut erfüllt Ihre Beziehung Ihre ursprünglichen Erwartungen?	sehr gut <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht gut <input type="checkbox"/> ₅
6. Wie sehr lieben Sie Ihren Partner?	sehr <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar nicht <input type="checkbox"/> ₅
7. Wie viele Probleme gibt es in Ihrer Beziehung?	sehr viele <input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	gar keine <input type="checkbox"/> ₅

(40) Wenn Sie an Ihre Partnerschaft denken: Wie sehr treffen folgende Aussagen zu?

	trifft überhaupt nicht zu				trifft voll und ganz zu
1. Ich bin mir oft nicht sicher, ob er/sie genauso gerne mit mir zusammen ist, wie ich mit ihm/ihr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Es macht mich unsicher, wenn ich anderer Meinung bin als er/sie.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Er/ sie ist so anhänglich, dass ich das Gefühl habe, keine Luft zu bekommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Mein Partner/ meine Partnerin ist mir sehr wichtig, aber ich weiß nicht, ob er/sie sich darüber freut.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ich möchte, dass unsere Beziehung noch sehr lange dauert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wenn ich meinen Partner/ meine Partnerin enttäuscht oder verärgert habe, habe ich Angst, dass er/sie mich nicht mehr leiden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Manchmal ärgere ich mich über meinen Partner/ meine Partnerin, weil er/sie mir das Gefühl gibt, dass ich mich mehr um ihn/ sie kümmern sollte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Ich möchte gerne mehr mit ihm/ihr unternehmen, habe aber Angst lästig zu sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ich habe oft Angst, dass er/sie mich blöd findet, wenn ich etwas falsch mache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Mein Partner/ meine Partnerin klebt so sehr an mir, dass er/sie mich nicht meine eigenen Sachen machen lässt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Ich habe das Gefühl, dass ich meinen Partner/ meine Partnerin mehr mag als er/sie mich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Manchmal habe ich Angst, dass er/sie lieber mehr mit anderen Leuten zusammen wäre und nicht so viel mit mir.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Ich fühle mich von ihr/ihm eingeengt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Ich rechne mit einer langfristigen gemeinsamen Zukunft mit meinem Partner/ meiner Partnerin.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(41) Wenn Sie einen gemeinsamen Haushalt haben: Wer übernimmt bei Ihnen folgende Aufgaben im Haushalt?

	fast nur ich	ich sehr viel mehr	ich etwas mehr	ausgewogen	Partner/in etwas mehr	Partner/in sehr viel mehr	fast nur Partner/in	erledigt eine andere Person
1. Kochen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
2. Mit dem Kind/ Kindern spielen; etwas unternehmen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
3. Einkaufen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
4. Steuererklärung	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
5. Putzen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
6. Wäsche waschen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
7. Versorgung und Betreuung von Kind/ Kindern	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
8. Reparaturen oder handwerkliche Tätigkeiten	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
9. Haushaltsgeld verwalten	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9
10. größere Anschaffungen tätigen; Kredite aufnehmen	<input type="checkbox"/> -3	<input type="checkbox"/> -2	<input type="checkbox"/> -1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 9

(42) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Aufgabenverteilung im Haushalt zwischen Ihnen und Ihrem Partner?

sehr unzufrieden 1----- 2----- 3----- 4----- 5----- 6----- 7----- 8----- 9----- 10 sehr zufrieden

Abschließend nun noch einige Fragen zu Ihnen:

(43) Wie fühlen Sie sich im Allgemeinen?

	fast nie	manchmal	oft	fast immer
1. Meine Stimmung ist schwermütig.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
2. Ich bin glücklich.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
3. Ich bin deprimiert.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
4. Ich bin traurig.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
5. Ich bin verzweifelt.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
6. Ich bin in gedrückter Stimmung.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
7. Ich fühle mich gut.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
8. Ich fühle mich sicher.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
9. Ich bin ruhig und gelassen.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
10. Das Leben macht mir Spaß.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4

(44) Sind Sie berufstätig?

Ja, und zwar...

- ₁ vollzeit
₂ teilzeit
₃ stundenweise (bis 12 Std./ Woche)
₄ in Umschulung/ Fortbildung

Nein, ich bin...

- ₅ arbeitslos
₆ Hausfrau/ Hausmann
₇ (Früh-) Rentner/in / Pensionär/in
₈ in Elternzeit
₉ anderes, nämlich

(45) Wie schätzen Sie die finanzielle Situation Ihrer Familie ein? Wie sehr stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	stimme überhaupt nicht zu			stimme voll und ganz zu	
1. Wir haben genügend Geld für alles, was wir brauchen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
2. Wir müssen häufig auf etwas verzichten, weil wir uns finanziell einschränken müssen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅
3. In meiner Familie ist das Geld meistens knapp.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅

(46) Welcher Religionsgemeinschaft gehören Sie an?

- ₁ der römisch-katholischen Kirche
₂ der evangelischen Kirche
₃ einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft oder Freikirche
₄ dem Judentum
₅ dem Islam
₆ einer anderen nicht-christlichen Religionsgemeinschaft
₇ keiner Religionsgemeinschaft

(47) Wie religiös sind Sie?

- ₁ gar nicht religiös
₂ wenig religiös
₃ mittel religiös
₄ ziemlich religiös
₅ sehr religiös

Nun sind Sie am Ende angekommen:

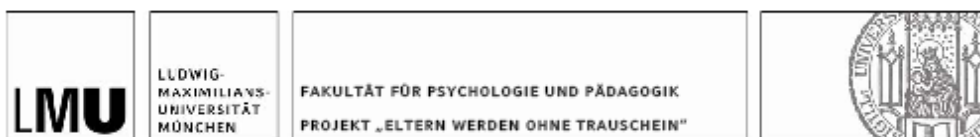
(48) Was dürfen wir Ihnen als Dank für Ihre Teilnahme zuschicken?

(Bitte nicht vergessen den Fragebogen rechtzeitig abzuschicken)

- ₁ 10 Euro in bar
₂ einen Universal-Einkaufsgutschein im Wert von 10 Euro

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Anschreiben Intensivfragebogen:



LMU - Prof. Walper - Leopoldstr. 13 - 80802 München

Prof. Dr. Sabine Walper
Alexandra Langmeyer

Telefon +49 (0)89 2180-4864
Telefax +49 (0)89 2180-16573

Alexandra.Langmeyer@edu.lmu.de
elternbefragung@edu.lmu.de

Postanschrift:
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13
80802 München

München, 07.05.2010

Sehr geehrte Frau XXX,

herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an unserer Befragung zum Thema „Eltern werden ohne Trauschein“, welche wir in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchführen. Gemeinsam mit zahlreichen weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben Sie uns darin unterstützt, **wichtige grundlegende Information** zur Entwicklung von Familien zu erhalten, in denen die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht verheiratet waren. Solche Erkenntnisse sind für Familienforschung und Politik sehr wertvoll.

Im zweiten und letzten Schritt dieser Forschungsarbeit sollen nun nähere **Informationen zur Familiensituation** dieser Eltern und Kinder gewonnen werden. Hierbei geht es vor allem um Ihre Erfahrungen in der Kindererziehung, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil. Diese Informationen sind besonders wertvoll für die Familien-Beratung und die Rechtspolitik.

Daher möchten wir sie einladen, auch an dieser **zweiten Befragung** teilzunehmen. Es ist für uns wichtig, dass möglichst viele Eltern teilnehmen, um Einblicke in die gesamte Variationsbreite der Familiensituationen – von Familien in denen alles gut funktioniert bis hin zu Familien, in welchen Schwierigkeiten auftreten – zu erhalten. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist für uns wichtig!

Wir möchten Sie sehr herzlich bitten, sich **ca. 30 Minuten** Zeit zu nehmen und den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und kostenfrei mit dem beiliegenden Rückumschlag an uns zurück zu senden. Ihre Angaben werden anonym ausgewertet, die Richtlinien des Datenschutzes sind gewährt. Falls sie Bedenken oder Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen.

Wenn Sie den Fragebogen **bis zum 25.05.2010** an uns zurücksenden, erhalten Sie als kleines Dankeschön entweder **10 Euro** in bar oder einen Universal-Einkaufsgutschein von Maxchoice im Wert von 10 Euro (Einzulösen bei Galeria Kaufhof, KARSTADT, IKEA, C&A, H&M, Saturn u.v.m.).

Ihre Erfahrungen können dabei helfen, gezielte Maßnahmen und Beratungsangebote zu entwickeln, die Schwierigkeiten in dieser Lebensphase abwenden oder leichter überwinden lassen.

Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Walper

14.3 Leitfaden der qualitativen Expertenbefragung

Interviewer-Leitfaden für Berater/innen

Vor dem Interview ausfüllen:

Geschlecht des Gesprächspartners/ der Gesprächspartnerin:

weiblich

männlich

Fallcode: ____ - _____

Datum:

____ - ____ - ____

Uhrzeit Beginn des Interviews:

____:____

Direkt nach dem Interview ausfüllen:

Dauer des Interviews:

____:____

Überprüfung Aufnahme:

Beigefügtes Material:

Instruktion:

Sie wissen ja bereits, dass wir eine Studie zum Thema „Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern“ durchführen. Wir interessieren uns hier auch für die Beratungsgespräche, die zu diesem Thema im Jugendamt bzw. in Beratungsstellen durchgeführt werden. Wir möchten gerne ihre professionelle Einschätzung erfahren, Ihre Erfahrungen aus dem Berufs- bzw. Beratungsalltag.

Ich habe dazu einige Fragen vorbereitet, die ich Ihnen nach und nach stellen möchte. Bitte erzählen Sie mir alles, was Sie in diesem Zusammenhang wichtig finden, alles was Ihnen einfällt. Ich interessiere mich vor allem für Ihre persönlichen Erfahrungen, für das was Sie bei den Beratungen alles erfahren und erleben.

Ich mache mir einige Notizen, damit ich evtl. noch mal etwas nachfragen kann. Damit ich nicht alles mitschreiben muss und wir uns ungestört unterhalten können, nehme ich das Gespräch auf. Ich versichere Ihnen, dass alles, was Sie hier sagen, anonymisiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

Abkürzung: geS = gemeinsame elterliche Sorge

Beruf und Berufsalltag	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ich möchte mir gerne ein Bild von Ihrem Beruf und von Ihrem Berufsalltag machen. Bitte beschreiben Sie die Abteilung/die Beratungsstelle, für die Sie arbeiten und was genau Ihr Aufgabenbereich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbildung, evtl. kurz der berufliche Werdegang ➤ Charakterisierung der Beratungsstelle/ Abteilung ➤ Beschreibung der Aufgabenbereiche, Schwerpunkte ➤ seit wann in dieser Abteilung/ Beratungsstelle, seit wann Beratungen? ➤ Institutionelle Überschneidungen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie viele Beratungen/Beurkundungen zum Thema Sorgerecht machen Sie pro Monat/Jahr? ➤ Wurden Sie gesondert geschult für die Sorgerechtsberatung? ➤ Machen Sie auch noch andere Beratungen/Beurkundungen? Welche? ➤ Was gehört sonst noch zu Ihrem Aufgabenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratungs- und Berufserfahrung: Beratungen pro Monat, Anzahl der Beratungen insgesamt ➤ Synergien ➤ Einflüsse ➤ Anteil Beratungsgespräche/Beurkundungen am gesamten Aufgabengebiet
Beratungsgespräche Sorgerecht	

Vor der Beratung	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn es ums Sorgerecht geht, wie ist da normalerweise der Ablauf: Wie erreichen Sie die Eltern erstmalig und wie geht dann der Weg weiter bis zum Beratungsgespräch bzw. bis zur Beurkundung der geS? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erste Information für Eltern, wo und wann? Bspw. Flyer, persönliches Gespräch, beim Anmelden des Kindes im Einwohnermeldeamt? ➤ <i>Informationsmaterial etc. unbedingt aushändigen lassen und beifügen!</i> ➤ Während der Schwangerschaft, nach der Geburt? ➤ Anlaufstellen für Eltern? ➤ Zielgruppen der verschiedenen Anlaufstellen? ➤ Schwierigkeiten/Hindernisse die Eltern zu erreichen ➤ Besonderheiten dieser Kommune, dieses Jugendamts, dieser Beratungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn es um die Beurkundung der geS geht, wie ist da der Ablauf? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ S.o. ➤ Information? ➤ Fragen der Eltern ➤ Fragen an die Eltern?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kommen mehr Mütter oder mehr Väter? ➤ Wie viele Paare kommen gemeinsam? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe
Beratungsgespräch bei Konsens	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprechen wir zunächst über den Fall, wenn beide Eltern die Sorgeerklärung abgeben und die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen. Kommen diese Eltern überhaupt zu einer Beratung? ➤ Wie läuft so ein Gespräch im Normalfall ab? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Warum/warum nicht? Voraussetzungen für ein Beratungsgespräch? ➤ Woher kommen die Eltern ➤ Wartezeiten? ➤ Konkrete Schilderung einer Beratungssituation
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Können Sie diese Eltern aus Ihrer Erfahrung heraus genauer beschreiben? ➤ Das typische Elternpaar, das die geS ausüben möchte: 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wohnsituation, ➤ Partnerschaft ➤ Dauer der Partnerschaft, Dauer des Zusammenlebens vor dem Kind ➤ Alter, Bildung, Beruf ➤ finanzielle Situation ➤ Gründe für die geS ➤ Werte, Lebenseinstellung des Paares ➤ Familienmodell ➤ Frauen- und Männerbilder ➤ Einstellung zu Kinder, Partnerschaft, Beruf ➤ Einstellung zu Ehe
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was wollen diese Eltern wissen? Väter bzw. Mütter, was sind die typischen Fragen, Sorgen, Bedenken? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationsbedarf, und -material ➤ Unterschiede zwischen Müttern und Vätern ➤ Unsicherheiten Mütter und Väter

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie beraten Sie diese Eltern? Worauf machen Sie sie aufmerksam 	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gibt es Fälle, wo die geS gewünscht wird, Sie aber den Eltern aber davon abraten? Wann, wem, Warum? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fallschilderung ➤ Risikofaktoren ➤ Alarmsignale - Begründung ➤ Häufigkeit dieser Fälle anteilig
Beratungsgespräch bei Konflikten	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nun gibt es ja auch Fälle, wo über das Thema Sorgerecht keine Einigkeit herrscht. Bitte schildern Sie mir Fallkonstellationen, die Ihnen besonders häufig begegnen. Einen typischen Fall: 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wer kommt hier in die Beratung? Mütter, Väter, beide, getrennt voneinander, zusammen? ➤ Wie laufen hier die Gespräche ab? Hauptthemen, Probleme, Sorgen der Eltern ➤ Wohnsituation, ➤ Partnerschaft ➤ Dauer der Partnerschaft, Dauer des Zusammenlebens vor dem Kind ➤ Alter, Bildung, Beruf ➤ finanzielle Situation ➤ Gründe für die Ablehnung der Mutter ➤ Reaktion des Vaters ➤ Einstellung zur Ehe ➤ Familienmodell, Vater- und Mutterbild ➤ Einstellung zu Kindern und Erziehung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche Erfahrungen haben Sie mit solchen Beratungsgesprächen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ablauf ➤ Konflikte ➤ Umgang mit Konflikten im Beratungsgespräch
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche typischen Fragen haben die Mütter bzw. die Väter? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art des Informations- und Beratungsbedarfs, Unterschiede
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie argumentieren die Mütter? Welche Gründe geben die Mütter an, warum sie die geS nicht wünschen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Typische Beispiele: ➤ Sind Gründe schwerwiegend und nachvollziehbar für Berater/in? ➤ Subjektive Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie argumentieren die Väter? Was bringen die Väter vor? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe der Mütter aus Sicht der Väter, Beispiele ➤ Interpretation der Konfliktsituation ➤ Selbsteinschätzung ➤ emotionale Prozesse
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie beraten Sie in diesen Fällen? Bitte schildern Sie einige ganz konkrete Beispiele. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe, Hintergrundüberlegungen, Erfahrungen ➤ Persönliche Einschätzung des Beraters/der Beraterin: Kindeswohl, Familie ➤ Werte der Berater/in

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung, Empfehlung ➤ Informationsmaterial
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gibt es Fälle, wo Sie der Mutter ausdrücklich raten, gemeinsam mit dem Vater eine Sorgeerklärung abzugeben, und den Wunsch des Vaters nicht abzulehnen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fall-Beispiele ➤ Gründe für die geS
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Denken Sie an den Fall, dass die Mutter das Sorgerecht nicht möchte, oder nicht haben darf/kann - und der Vater das alleinige Sorgerecht möchte. Wie gehen Sie in der Beratung mit solchen Fällen um? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Häufigkeit? ➤ Schilderung von Fallbeispielen ➤ Gründe der Mutter ➤ Nachvollziehbar? Informationsmangel ➤ Mutter-Typ ➤ Subjektive Einschätzung des Beraters/der Beraterin
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt ja auch den Fall, dass der Vater das Sorgerecht nicht haben will? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Häufigkeit ➤ Fall-Beispiel ➤ Gründe des Vaters ➤ Nachvollziehbar? Informationsmangel ➤ Vater-Typ ➤ Subjektive Einschätzung des Beraters/der Beraterin
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie beraten Sie in so einem Fall? Was empfehlen Sie? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe, Hintergrundüberlegungen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gibt es auch Fälle, die bisher nicht angesprochen wurden, wo die Probleme evtl. völlig anders gelagert sind? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ genaue Fallschilderung ➤ Häufigkeit

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche Informationen haben die Eltern bevor sie zu Ihnen kommen? ➤ Woher haben die Eltern diese Informationen und wie ausführlich sind diese? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Info-Quellen ➤ Info-Qualität ➤ Verbesserungsvorschläge
Beratungsziele und Leitbilder	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Worauf achten Sie besonders bei der Beratung? Was ist Ihre Leitlinie? Was möchten Sie mit Ihrer Beratung erreichen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werte der Beraters/der Beraterin ➤ Ziele ➤ Beratungsverständnis ➤ Wohl der Mutter, des Vaters, des Kindes
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gibt es im Haus ein bestimmtes Beratungs-Leitbild? ➤ Beraten alle gleich? ➤ Wird darüber z. B. im Team gesprochen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Evtl. Konflikte zwischen Berater/in und Philosophie des Hauses
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was ist Ihre Einschätzung: Welchen Stellenwert hat Ihre Beratung für die Eltern? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was nehmen die Eltern mit, wenn sie aus der Beratung raus gehen? ➤ Wie wird ihre Entscheidung beeinflusst? ➤ Konsequenzen für Eltern und Kind/er
Subjektive Einschätzung Sorgerecht und Abschluss	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie erklären Sie den Eltern Sorgerecht? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eigenes Verständnis
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was sind Ihre Erfahrungen mit dem Sorgerecht seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eigene Beurteilung des Sorgerechts ➤ Vorteile und Nachteile aus der alltäglichen Praxis und eigenen Erfahrung ➤ Veränderungen früher - heute
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>In Ostdeutschland:</i> Was hat sich in der Praxis des Sorgerechts seit der Wende verändert? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für welche Fälle ist dieses Sorgerecht (von 1998) passend und hilfreich? ➤ Für welche nicht? ➤ Wo schafft es Klarheit und Lösungen, wo schafft das Sorgerecht eher Konflikte? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Väter- und Mütterbilder ➤ Situation der Kinder ➤ Familienmodelle ➤ Konfliktsituationen ➤ Häufigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn Sie Gesetzgeber wären und die Aufgabe hätten, ein neues Sorgerecht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begründung

einzuführen, was würden Sie dann verändern und warum?	
---	--

14.4 Leitfaden der qualitativen Elternbefragung

Interviewer-Leitfaden für getrennt lebende Eltern

Vor dem Interview ausfüllen:

Geschlecht des Gesprächspartners/der Gesprächspartnerin:

weiblich

männlich

Fallcode: ____ - _____

Datum:

____ - ____ - ____

Uhrzeit Beginn des Interviews:

____:____

Direkt nach dem Interview ausfüllen:

Dauer des Interviews:

____:____

Überprüfung Aufnahme:

Beigefügtes Material:

Instruktion:

Sie wissen ja bereits, dass wir eine Studie zum Thema Sorgerecht durchführen. Wir interessieren uns hier für die Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren zu dem Zeitpunkt, als das Kind (die Kinder) zur Welt kam(en). Wir möchten die Erfahrungen und Sichtweisen der Mütter und Väter möglichst genau verstehen.

Ich habe dazu einige Fragen überlegt, die ich Ihnen stellen möchte. Bitte erzählen Sie mir, was Sie in diesem Zusammenhang erlebt haben, was Sie interessant finden, alles, was Ihnen einfällt. Ich interessiere mich für Ihre persönliche Geschichte, Ihre ganz persönlichen Erfahrungen, Meinungen, Einschätzungen. Jeder Mensch ist anders und macht andere Erfahrungen, daher gibt es keine richtigen, falschen oder dummen Antworten.

Damit ich nicht alles mitschreiben muss und wir uns ungestört unterhalten können, nehme ich das Gespräch auf. Ich mache mir einige Notizen, damit ich evtl. noch mal etwas nachfragen kann. Ich versichere Ihnen, dass alles, was Sie sagen, anonymisiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

Abkürzung: geS = gemeinsame elterliche Sorge

Zur Person	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bitte erzählen Sie mir zunächst etwas über Ihr bisheriges Leben. Fangen wir bei Ihrer Kindheit an. ➤ Wie sind Sie selber aufgewachsen? ➤ Wie haben Sie Ihre Eltern erlebt? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wann/wo geboren ➤ Schule, Beruf ➤ Elternhaus, Familienstand der eigenen Eltern, Geschwister, Trennung? ➤ Verhältnis zu den eigenen Eltern ➤ Erziehungsstil
Familiengeschichte:	
Kennen lernen bis Schwangerschaft	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erinnern Sie sich noch, als Sie den Vater/die Mutter des/der Kinder kennen gelernt haben? Bitte schildern Sie mir, wie das war und wie Ihre Beziehung dann weitergegangen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schilderung des Kennenlernens ➤ Einschätzung der Qualität der Beziehung, Potentiale und Konflikte ➤ Fortgang der Beziehung ➤ Haushalt, Wohnsituation ➤ Arbeit, finanzielle Situation

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie war das, als Sie merkten, dass sie schwanger sind (als Sie erfuhren, dass Ihre damalige Freundin schwanger ist)? ➤ Wie haben Sie sich Ihr späteres Leben mit Kind vorgestellt? Hatten Sie eine Wunsch-Vorstellung? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genaue Umstände der Schwangerschaft ➤ Gewollt/ungewollt ➤ Status der Partnerschaft ➤ Gefühle: Sorgen, Ängste, Unsicherheiten – Hoffnungen, Freude ➤ Wünsche, Zukunftspläne ➤ Erwartungen an die eigene Elternschaft ➤ Erwartungen an den/die PartnerIn, die Beziehung ➤ Arbeitsteilung ➤ Vorstellungen von Erziehung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie hat Ihre Umwelt auf die Schwangerschaft reagiert? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Familie ➤ Kollegen ➤ Freunde etc. ➤ Beratungsstellen ➤ Positive/negative Reaktionen, warum? ➤ Unterstützung, Hilfe, Rat ➤ Beeinflussung durch Dritte?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haben Sie überlegt zu heiraten? ➤ Haben Sie zu dieser Zeit schon über das Thema Sorgerecht nachgedacht? ➤ Haben Sie überlegt, ob und wie Sie die elterliche Sorge regeln? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe ➤ Konsens oder Konflikt ➤ Art und Weise der Thematisierung
Zeit nach der Geburt - Alltagspraxis	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn Eltern zusammen gelebt haben:</i> Denken Sie mal an die Zeit zurück, als das Kind geboren war und Sie noch zusammengelebt haben: Bitte schildern Sie mir einen ganz normalen Tag aus dieser Zeit: Vom Aufstehen bis zum Ins-Bett-Gehen. ➤ Und heute nach der Trennung: Wie sieht heute Ihr Alltag aus? ➤ <i>Wenn Eltern nie zusammengelebt haben:</i> Bitte denken Sie an die Zeit, als das Kind geboren war. Wie lief der Alltag da ab, Bitte schildern Sie mir mal einen ganz normalen Tag aus Ihrem Leben: Vom Aufstehen bis zum Ins-Bett-Gehen. ➤ Und wie ist es heute, ... Jahre später? Wie sieht Ihr Alltag heute aus? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Detaillierte Schilderung der alltäglichen Arbeitsteilung: Haushalt, Erziehung, Arbeit ➤ Subjektive Einschätzung: gerecht? ➤ Häufigkeit und Art des alltäglichen Kontaktes mit dem Kind ➤ Bedeutung des Kindes im Alltag ➤ Zufriedenheit ➤ Verbesserungsvorschläge ➤ Veränderungen im Zeitverlauf ➤ Handlungsmuster ➤ Wo lief es gut? Warum? ➤ Typische Konflikte/Konfliktmuster: Beispiele ➤ Erklärungsversuche ➤ Lösungen, Umgang mit Konflikten, Coping ➤ Kommunikation, Hilfe von außen, Beratung ➤ Schuldzuweisung, Selbsteinschätzung ➤ Art und Gestaltung des Familienlebens ➤ Beruf ➤ Soziale Netzwerke ➤ Hoffnungen/Erwartungen erfüllt? ➤ Wünsche und Verbesserungsvorschläge

Trennungsgeschichte	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Können Sie sich noch erinnern, als Sie zum ersten Mal über Trennung nachgedacht haben? Wann war das? Wie genau kam es dazu? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schilderung der Trennungssituation, Gründe, Motivationen, konkreter Anlass, Geschichte ➤ Schilderung eines typischen Streits, Konflikts ➤ Muster ➤ Schuldzuweisungen, Selbsteinschätzung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Als Sie sich getrennt haben, wie hat Ihr Kind das mitbekommen und erlebt? Wie haben Sie sich in dieser Zeit als Mutter/Vater ihrem Kind gegenüber verhalten? ➤ Wenn Sie sich die Trennungsphase noch einmal vergegenwärtigen: Wie ist Ihnen die Trennung als Mutter/Vater gelungen? Warum? Wie haben Sie das gemacht? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rolle Eltern ➤ Rolle des Kindes ➤ Kommunikation ➤ Erziehungsschwerpunkte ➤ Trennung von Paar-Ebene und Elter-Kind-Ebene ➤ Einschätzung des Ablaufs der Trennung ➤ Gründe, warum Trennung gut bzw. nicht gut verlaufen ist.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Denken Sie mal an die Beziehung zu dem Vater/der Mutter heute: Wie ist denn das, wenn Sie und Ihr/e ehemalige/r PartnerIn sich heute sehen oder treffen, z. B. wenn er/sie das Kind abholt. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schilderung einer konkreten Situation ➤ Beurteilung der Beziehung zum anderen Elternteil heute ➤ Veränderungen seit der Trennung ➤ Kommunikation ➤ Art und Qualität der Zusammentreffen ➤ Gefühle, Hoffnungen, Ängste ➤ Konflikte, Probleme, Krisen seit der Trennung: wie wurden sie bewältigt, bzw. warum wurden sie nicht bewältigt? ➤ Wo läuft es gut? ➤ Absprachen, Umgang, Besuche ➤ neue Partnerschaften, Rolle der neuen Partner ➤ Konflikte/Konfliktmuster - Lösungsstrategien
Vater- und Mutterbild	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie stellen Sie sich einen guten Vater vor? Was macht der, wie lebt der, wie geht der mit seinen Kindern um? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rollenmodell ➤ Erziehungsaufgaben ➤ Verantwortung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie ist es für Sie, Vater zu sein? Gelingt es Ihnen/dem Vater des Kindes ein guter Vater zu sein? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbsteinschätzung bzw. ➤ Einschätzung der Erziehungskompetenz des anderen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie stellen Sie sich eine gute Mutter vor? Was macht die, wie lebt die, wie geht sie mit ihren Kindern um? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rollenmodell ➤ Erziehungsaufgaben ➤ Verantwortung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie ist es für Sie, Mutter zu sein? Gelingt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbsteinschätzung bzw.

es Ihnen/der Mutter des Kindes, eine gute Mutter zu sein?	➤ Einschätzung der Erziehungskompetenz des anderen
Eltern-Kind-Ebene	
➤ Wie ist das, wenn Sie mit Ihrem Kind zusammen sind? Z. B. wenn Sie das Kind abends sehen/es vom KiGa abholen, es am Wochenende bei Ihnen ist o.ä. Was machen Sie dann zusammen? Bitte schildern Sei mir, wie Ihr Zusammensein abläuft.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schilderung eines alltäglichen Zusammenseins mit dem Kind, eines Tages, einer immer wiederkehrenden Situation ➤ Kommunikation mit dem Kind ➤ Gemeinsame Aktivitäten, Gespräche ➤ Streitigkeiten, Umgang mit Konflikten ➤ Verantwortung, Entscheidungen das Kind betreffend, konkrete Erziehungsarbeit ➤ Subjektive Einschätzung der Beziehung zum Kind ➤ Emotionen, Wünsche, Sorgen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was ist Ihnen bei der Erziehung ihres Kindes ganz besonders wichtig? ➤ Was meinen Sie ist besonders wichtig, damit es Ihrem Kind gut geht? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werte ➤ Aufgaben ➤ Vorbilder
Sorgerecht	
➤ Was bedeutet Sorgerecht für Sie? (diese Frage sollte gestellt werden, wenn das Wort Sorgerecht zum ersten Mal fällt.)	➤ Individuelles Verständnis
➤ Wie ist das Sorgerecht in Ihrem Fall geregelt?	➤ Individuelles Verständnis
➤ <i>Für Eltern, die keine übereinstimmenden Sorgerechtserklärungen abgegeben haben: Warum wollten Sie die geS nicht? Wie kam es zu dieser Entscheidung? Haben Sie über die Gründe gesprochen? Wenn nein: Warum nicht?)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe ➤ Sorgen, Ängste, Wünsche, Hoffnungen ➤ Abgleich mit eigenem Familienmodell und Elternbild ➤ Was war wichtig bei der Entscheidung? Z. B. Kindeswohl, Partnerschaft, Vereinfachung im Alltag, finanzielle Situation, berufliche Situation, war Thema einfach nicht relevant etc. ➤ Rolle der Beratung ➤ Einschätzung der Gründe des anderen Elternteils
➤ <i>Für Eltern mit geS und Väter, die die geS wollten: Warum wollten Sie die geS? Wie kam es zu dieser Entscheidung?</i>	➤ S.o.
➤ <i>Für Väter, die die geS wollten, die Mütter aber die Sorgeerklärung nicht abgegeben haben: Hat Ihre Partnerin</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genaue Schilderung der Umstände ➤ Verständnis für die Entscheidung ➤ Selbsteinschätzung, Selbstwert

<p><i>Ihnen die Gründe genannt? Wenn ja: welche? Wenn nein: Was glauben Sie, warum Ihre damalige Partnerin die geS nicht gewünscht hat? Wie kam es zu dieser Entscheidung?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Was hat die Entscheidung der Mutter bei Ihnen bewirkt? Wie fühlten Sie sich damals, wie haben Sie darauf reagiert? ➤ Wie ist die Beziehung zu Ihrem Kind heute geregelt? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schuldzuweisungen ➤ Gefühle ➤ Qualität der Vater-Kind-Beziehung im Zeitverlauf ➤ Erziehungsverantwortung ➤ Elternbilder und Erziehungswerte ➤ Gesetzliche Regelungen, Umgang, Besuche
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Für Väter, die alleiniges Sorgerecht haben: Wie kam es zu der Situation, dass Sie das alleinige Sorgerecht haben?</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schilderung der Umstände bis zur heutigen Situation ➤ Gründe ➤ Kontakt/Beziehung zur Mutter heute ➤ Persönliche Einschätzungen ➤ Regelungen bzgl. des Kindes
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Für alle: Wenn Sie an die Beziehung zu ihrem Kind denken, hat die Tatsache, dass Sie Sorgerecht für Ihr Kind haben (nicht haben) darauf einen Einfluss?</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbstbild als Mutter/Vater ➤ Konsequenzen für die Alltag, die alltägliche Sorge ➤ Gründe
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aus heutiger Sicht: war die Entscheidung für die geS (bzw. gegen die geS) in Ihrem konkreten Fall richtig? Warum, warum nicht? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beurteilung der jetzigen Situation ➤ Elternbilder, Familienmodell ➤ Paar-Ebene ➤ Eltern-Kind-Ebene
Jugendamt	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waren Sie bzgl. Sorgerecht bei einem Beratungsgespräch? ➤ <i>Wenn ja: Wie war der Weg vom ersten Nachdenken über das Thema Sorgerecht bis zum Beratungsgespräch? Bitte schildern Sie mir die Stationen dieses Weges.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wo wurden Sie über das Thema Sorgerecht informiert? Wann, zu welchem Zeitpunkt ➤ Informationsmaterial? Welches? ➤ <i>Material, falls noch vorhanden, aushändigen lassen, (evtl. fotografieren)</i> ➤ Einschätzung, Bewertung ➤ Wie wären Sie gerne angesprochen worden? ➤ Wie war Ihre Situation, als es zur Beratung kam? ➤ Jugendamt, Beratungsstelle, andere Institution, Beratungsstellen, Assoziationen ➤ Was war gut und hilfreich? Wo gibt es Verbesserungsvorschläge? ➤ Schilderung des Entscheidungsprozesses
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn nein: Warum wurden Sie nicht beraten/haben Sie keine Beratung in Anspruch genommen?</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedeutung Sorgerecht ➤ Informationsstand und -bedarf ➤ Gründe

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hat die Beurkundung der geS stattgefunden? ➤ <i>Wenn ja:</i> Wie war der Weg vom ersten Nachdenken über das Thema Sorgerecht bis zur Entscheidung für die geS und die Beurkundung. Bitte schildern Sie mir die Stationen auf diesem Weg. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ S.o.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn eine Beratung zum Thema Sorgerecht stattgefunden hat:</i> Bitte erinnern Sie sich mal an das Beratungsgespräch: Wie war die Beratung? Bitte schildern Sie mir das Gespräch möglichst genau. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umstände der Beratung: wie kam es dazu? ➤ Gründe für Beratung? ➤ Ort, wer war anwesend? ➤ Qualität und Informationsgehalt ➤ subjektive Einschätzung des Beraters/ der Beraterin ➤ Stimmung während des Beratungsgesprächs ➤ Beeinflussung durch Berater/in? In welche Richtung? Welche Empfehlung wurde ausgesprochen? ➤ Gab es Konflikte während der Beratung? Welche? Wie wurde damit umgegangen? ➤ Emotionen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was hat die Beratung bewirkt? Welche Konsequenzen hatte die Beratung auf Ihre Entscheidung? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konsens? ➤ Wurden Konflikte erst geweckt? ➤ Anschließende Diskussionen/ Gedanken ➤ Keine Konsequenzen? Warum nicht?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn Beurkundung stattgefunden hat:</i> Bitte erinnern Sie sich mal an die Beurkundung der geS. Wie lief das ab? Bitte schildern Sie mir diesen Vorgang möglichst genau. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wo? Bei welcher Stelle? ➤ Wer war anwesend? ➤ Ablauf ➤ Stimmung ➤ Gespräche ➤ Was wurde gefragt, welche Fragen hatten Sie noch? ➤ Persönliche Einschätzung
Abschluss	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie schätzen Sie Ihre Situation, vor allem Ihre familiäre, heute ein? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gut gelaufen/ schlecht gelaufen ➤ Zukunftsperspektiven
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was halten Sie von dem derzeit geltenden Sorgerecht? Was finden Sie gut daran, was weniger gut? Und warum? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Falls nicht informiert über derzeitiges Sorgerecht: Aufklären ➤ Bezug zur eigenen Situation herstellen ➤ Wo hat Sorgerecht geholfen, wo hat es Konflikte erst gemacht? ➤ Passt das geltende Sorgerecht zum aktuellen Leben? ➤ Passt es zu Vorstellung von Familie? Von Vater-Sein/Mutter-Sein?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zum Abschluss bitte ich Sie, mir das für Sie ideale Sorgerecht zu beschreiben. Was würden Sie verändern, streichen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begründung und Bezug zur persönlichen Situation

oder neu einführen und warum?	
-------------------------------	--

Interviewer-Leitfaden für zusammenlebende Eltern
--

Vor dem Interview ausfüllen:

Geschlecht des Gesprächspartners/der Gesprächspartnerin:

weiblich

männlich

Fallcode: ____ - _____

Datum:

____ - ____ - ____

Uhrzeit Beginn des Interviews:

____:____

Direkt nach dem Interview ausfüllen:

Dauer des Interviews:

____:____

Überprüfung Aufnahme: □

Beigefügtes Material:

Instruktion:

Sie wissen ja bereits, dass wir eine Studie zum Thema Sorgerecht durchführen. Wir interessieren uns hier für die Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren zu dem Zeitpunkt, als das Kind (die Kinder) zur Welt kam(en). Wir möchten die Erfahrungen und Sichtweisen der Mütter und Väter möglichst genau verstehen.

Ich habe dazu einige Fragen überlegt, die ich Ihnen stellen möchte. Bitte erzählen Sie mir, was Sie in diesem Zusammenhang erlebt haben, was Sie interessant finden, alles, was Ihnen einfällt. Ich interessiere mich für Ihre persönliche Geschichte, Ihre ganz persönlichen Erfahrungen, Meinungen, Einschätzungen. Jeder Mensch ist anders und macht andere Erfahrungen, daher gibt es keine richtigen, falschen oder dummen Antworten.

Damit ich nicht alles mitschreiben muss und wir uns ungestört unterhalten können, nehme ich das Gespräch auf. Ich mache mir einige Notizen, damit ich evtl. noch mal etwas nachfragen kann. Ich versichere Ihnen, dass alles, was Sie sagen, anonymisiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

Abkürzung: geS = gemeinsame elterliche Sorge

Zur Person	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bitte erzählen Sie mir zunächst etwas über Ihr bisheriges Leben. Fangen wir bei Ihrer Kindheit an. ➤ Wie sind Sie selber aufgewachsen? ➤ Wie haben Sie ihre Eltern erlebt? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wann/wo geboren ➤ Schule, Beruf ➤ Elternhaus, Familienstand der eigenen Eltern, Geschwister, Trennung? ➤ Verhältnis zu den eigenen Eltern ➤ Erziehungsstil
Familiengeschichte:	

Kennenlernen bis Schwangerschaft	
<ul style="list-style-type: none">➤ Erinnern Sie sich noch, als Sie den Vater/die Mutter des/der Kinder kennengelernt haben? Bitte schildern Sie mir, wie das war und wie Ihre Beziehung dann weitergegangen ist.	<ul style="list-style-type: none">➤ Schilderung des Kennenlernens➤ Einschätzung der Qualität der Beziehung, Potentiale und Konflikte➤ Fortgang der Beziehung➤ Haushalt, Wohnsituation➤ Arbeit, finanzielle Situation

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie war das, als Sie merkten, dass sie schwanger sind (als Sie erfuhren, dass Ihre Freundin schwanger ist)? ➤ Wie haben Sie sich Ihr späteres Leben mit Kind vorgestellt? Hatten Sie eine Wunsch-Vorstellung? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genaue Umstände der Schwangerschaft ➤ Gewollt/ungewollt ➤ Status der Partnerschaft ➤ Gefühle: Sorgen, Ängste, Unsicherheiten – Hoffnungen, Freude ➤ Wünsche, Zukunftspläne ➤ Erwartungen an die eigene Elternschaft ➤ Erwartungen an den/die PartnerIn, die Beziehung ➤ Arbeitsteilung ➤ Erziehungsvorstellungen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie hat Ihre Umwelt auf die Schwangerschaft reagiert? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Familie ➤ Kollegen ➤ Beratungsstellen ➤ Freunde etc. ➤ Positive/negative Reaktionen, warum? ➤ Unterstützung, Hilfe, Ratschläge ➤ Beeinflussung durch Dritte?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haben Sie überlegt zu heiraten? ➤ Haben Sie zu dieser Zeit schon über das Thema Sorgerecht nachgedacht? ➤ Haben Sie überlegt, ob und wie Sie die elterliche Sorge regeln? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe ➤ Konsens oder Konflikt ➤ Art und Weise der Thematisierung
Zeit nach der Geburt bis heute - Alltagspraxis	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Denken Sie mal an die Zeit zurück, als Ihr Kind geboren war. Wie lief der Alltag damals ab? Bitte schildern Sie mir einen ganz normalen Tag aus dieser Zeit: Vom Aufstehen bis zum Ins-Bett-Gehen. ➤ Und wie ist es heute? Wie sieht Ihr Alltag heute (2-4) Jahre später aus? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Detaillierte Schilderung der alltäglichen Arbeitsteilung: Haushalt, Erziehung, Arbeit ➤ Konkrete Beispiele ➤ Subjektive Einschätzung: gerecht? ➤ Häufigkeit und Art des alltäglichen Kontaktes mit dem Kind ➤ Bedeutung des Kindes im Alltag ➤ Zufriedenheit ➤ Verbesserungsvorschläge ➤ Veränderungen im Zeitverlauf ➤ Handlungsmuster ➤ Wo lief es gut, wo nicht? ➤ Typische Konflikte/Konfliktmuster: konkrete Beispiele ➤ Erklärungsversuche ➤ Lösungen, Umgang mit Konflikten, Coping ➤ Kommunikation, Hilfe von außen, Beratung? ➤ Schuldzuweisungen/Selbstwahrnehmung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie hat sich Ihr Leben sonst noch verändert seit der Geburt des Kindes? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art und Gestaltung des Familienlebens, ➤ Veränderungen im Beruf ➤ Soziale Netzwerke ➤ Hoffnungen und Erwartungen erfüllt? ➤ Wünsche, Verbesserungsvorschläge

Paar-Ebene:	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn Sie sich das alles noch mal so vergegenwärtigen und jetzt mal in erster Linie an sich und Ihren Partner/Ihre Partnerin als Paar denken. Bitte erzählen Sie mir, wie sich Ihre Beziehung seit der Geburt des Kindes entwickelt hat? Das Kind war da – und dann? Wie ging es mit Ihnen als Paar weiter? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Veränderungen der Partnerschaft, ➤ Veränderungen des Partners/ der Partnerin ➤ Schilderung des Zusammenlebens, von Handlungsabläufen ➤ Arbeitsteilung, Erziehungsverantwortung, Erwerbsarbeit, soziales Leben ➤ Veränderungen ➤ Kommunikation, Gemeinsamkeiten ➤ Konflikte, Probleme, Krisen: wie wurden die bewältigt? ➤ Paar-Ebene - Familien-Ebene - Eltern-Kind-Ebene ➤ Wo läuft es gut?
Vater- und Mutterbild	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie stellen Sie sich einen guten Vater vor? Was macht der, wie lebt der, wie geht der mit seinen Kindern um? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rollenmodell ➤ Erziehungsaufgaben ➤ Verantwortung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie ist es für Sie, Vater zu sein? Gelingt es Ihnen/dem Vater des Kindes ein guter Vater zu sein? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbsteinschätzung ➤ Einschätzung der Erziehungskompetenz des anderen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie stellen Sie sich eine gute Mutter vor? Was macht die, wie lebt die, wie geht Sie mit ihren Kindern um? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rollenmodell ➤ Erziehungsaufgaben ➤ Verantwortung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie ist es für Sie, Mutter zu sein? Gelingt es Ihnen/der Mutter des Kindes eine gute Mutter zu sein? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbsteinschätzung ➤ Einschätzung der Erziehungskompetenz des anderen.
Eltern-Kind-Ebene	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie ist das, wenn Sie mit Ihrem Kind zusammen sind? Z. B. wenn Sie das Kind abends sehen/ es vom KiGa abholen, oder am Wochenende: Was machen Sie dann zusammen? Bitte schildern Sie, wie Ihr Zusammensein abläuft. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schilderung eines Tages mit dem Kind, oder einer immer wiederkehrenden, alltäglichen Situation ➤ Kommunikation mit dem Kind ➤ Gemeinsame Aktivitäten, Gespräche ➤ Streitigkeiten, Umgang mit Konflikten ➤ Verantwortung, Entscheidungen das Kind betreffend, konkrete Erziehungsarbeit ➤ Subjektive Einschätzung der Beziehung zum Kind ➤ Emotionen, Wünsche, Sorgen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was ist Ihnen bei der Erziehung ihres Kindes ganz besonders wichtig? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werte ➤ Aufgaben ➤ Vorbilder ➤ Umgang mit Konflikten
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was meinen Sie ist besonders wichtig, damit es Ihrem Kind gut geht? 	

Sorgerecht	
➤ Was bedeutet für Sie Sorgerecht? (diese Frage sollte gestellt werden, wenn das Wort Sorgerecht zum ersten Mal fällt.)	➤ Individuelles Verständnis
➤ Wie ist das Sorgerecht in Ihrem Fall geregelt?	➤ Individuelles Verständnis
➤ <i>Für Eltern mit geS:</i> Warum wollten Sie die geS? Wie kam es zu dieser Entscheidung? Haben Sie beide über die Gründe gesprochen? Wenn nein: warum nicht?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründe ➤ Sorgen, Ängste, Wünsche, Hoffnungen ➤ Abgleich mit eigenem Familienmodell und Elternbild ➤ Was war wichtig bei der Entscheidung? Z. B. Kindeswohl, Partnerschaft, Vereinfachung im Alltag, finanzielle Situation, berufliche Situation ➤ Rolle der Beratung ➤ Einschätzung der Gründe des anderen Elternteils
➤ <i>Für Väter, die keine Sorgeerklärung abgegeben haben:</i> Warum wollten Sie die geS nicht? Wie kam es zu dieser Entscheidung?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ S.o. ➤ War Thema überhaupt wichtig?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>für Mütter, die keine Sorgeerklärung abgegeben haben, obwohl der Vater die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollte:</i> Warum wollten Sie die geS nicht? Wie kam es zu dieser Entscheidung? (Haben Sie Ihrem Partner die Gründe genannt? Wenn nein: Warum nicht?) 	➤ s.o.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Für Väter ohne geS:</i> Was glauben Sie, warum Ihre Partnerin die geS nicht gewünscht hat? Wie kam es zu dieser Entscheidung? Hat Ihre Partnerin Ihnen ihre Gründe genannt? ➤ Was hat die Entscheidung der Mutter bei Ihnen bewirkt? Wie fühlten Sie sich damals, wie haben Sie darauf reagiert? ➤ Wie ist die Beziehung zu Ihrem Kind heute geregelt? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genaue Schilderung der Umstände ➤ Verständnis für die Entscheidung ➤ Selbsteinschätzung, Selbstwert ➤ Schuldzuweisungen ➤ Gefühle ➤ Qualität der Vater-Kind-Beziehung im Zeitverlauf ➤ Erziehungsverantwortung ➤ Elternbilder und Erziehungswerte ➤ Gesetzliche Regelungen, Umgang, Besuche
➤ <i>Für alle:</i> Wenn Sie an die Beziehung zu ihrem Kind denken, hat die Tatsache, dass Sie für Ihr Kind (auch) Sorgerecht haben (bzw. nicht haben) darauf einen Einfluss?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbstbild als Mutter/ Vater ➤ Konsequenzen im Alltag, alltägliche Sorge ➤ Gründe
➤ Aus heutiger Sicht: war die Entscheidung für die geS (bzw. gegen die geS) in	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beurteilung mit jetziger Situation ➤ Elternbilder, Familienmodell

Ihrem konkreten Fall richtig? Warum, warum nicht?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Paar-Ebene ➤ Eltern-Kind-Ebene
Jugendamt	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waren Sie bzgl. Sorgerecht bei einem Beratungsgespräch? ➤ <i>Wenn ja:</i> Wie war der Weg vom ersten Nachdenken über das Thema Sorgerecht bis zum Beratungsgespräch? Bitte schildern Sie mir die Stationen dieses Weges. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wo wurden Sie über das Thema Sorgerecht informiert? Wann, zu welchem Zeitpunkt ➤ Informationsmaterial? Welches? ➤ <i>Material, falls noch vorhanden, aushändigen lassen, (evtl. fotografieren)</i> ➤ Einschätzung, Bewertung ➤ Wie wären Sie gerne angesprochen worden? ➤ Wie war Ihre Situation, als es zur Beratung kam? ➤ Jugendamt, Beratungsstelle, andere Institution, Beratungsstellen, Assoziationen ➤ Was war gut und hilfreich? Wo gibt es Verbesserungsvorschläge? ➤ Schilderung des Entscheidungsprozesses
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn nein:</i> Warum wurden Sie nicht beraten/ haben Sie keine Beratung in Anspruch genommen? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedeutung Sorgerecht ➤ Informationsstand und -bedarf ➤ Gründe
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hat die Beurkundung der geS stattgefunden? ➤ <i>Wenn ja:</i> Wie war der Weg vom ersten Nachdenken über das Thema Sorgerecht bis zur Entscheidung für die geS und die Beurkundung. Bitte schildern Sie mir die Stationen auf diesem Weg. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ S.o.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn eine Beratung zum Thema Sorgerecht stattgefunden hat:</i> Bitte erinnern Sie sich mal an das Beratungsgespräch: Wie war die Beratung? Bitte schildern Sie mir das Gespräch möglichst genau. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umstände der Beratung: wie kam es dazu? ➤ Gründe für Beratung? ➤ Ort, wer war anwesend? ➤ Qualität und Informationsgehalt ➤ subjektive Einschätzung des Beraters/ der Beraterin ➤ Stimmung während des Beratungsgesprächs ➤ Beeinflussung durch Berater/in? In welche Richtung? Welche Empfehlung wurde ausgesprochen? ➤ Gab es Konflikte während der Beratung? Welche? Wie wurde damit umgegangen? ➤ Emotionen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was hat die Beratung bewirkt? Welche Konsequenzen hatte die Beratung auf Ihre Entscheidung? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konsens? ➤ Wurden Konflikte erst geweckt? ➤ Anschließende Diskussionen/ Gedanken ➤ Keine Konsequenzen? Warum nicht?

<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Wenn Beurkundung stattgefunden hat:</i> Bitte erinnern Sie sich mal an die Beurkundung der geS. Wie lief das ab? Bitte schildern Sie mir diesen Vorgang möglichst genau. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wo? Bei welcher Stelle? ➤ Wer war anwesend? ➤ Ablauf ➤ Stimmung ➤ Gespräche ➤ Was wurde gefragt, welche Fragen hatten Sie noch? ➤ Persönliche Einschätzung
Abschluss	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie schätzen Sie Ihre Situation, vor allem Ihre familiäre, heute ein? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gut gelaufen/ schlecht gelaufen ➤ Zukunftsperspektiven
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was halten Sie von dem derzeit geltenden Sorgerecht? Was finden Sie gut daran, was weniger gut? Und warum? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Falls nicht informiert über derzeitiges Sorgerecht: Aufklären ➤ Bezug zur eigenen Situation herstellen ➤ Wo hat Sorgerecht geholfen, wo hat es Konflikte erst gemacht? ➤ Passt das geltende Sorgerecht zum aktuellen Leben? ➤ Passt es zu Vorstellung von Familie? Von Vater-Sein/ Mutter-Sein?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zum Abschluss bitte ich Sie mir das für Sie ideale Sorgerecht zu beschreiben. Was würden Sie verändern, streichen oder neu einführen und warum? 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begründung und Bezug zur persönlichen Situation

14.5 Informations-Materialien der Jugendämter

Beispiel Informations-Flyer: Amtsvormundschaft, Familienunterstützende Leistungen



Bezirksamt [redacted] von [redacted]
Abt. Jugend

Amtsvormundschaft Familienunterstützende Hilfen

Leistungen und Angebote der Amtsvormundschaft

- Führung von *Beistandschaften* mit dem Wirkungskreis "Feststellung der Vaterschaft" und/oder "Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen" auf Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils, bei gemeinsamer elterlicher Sorge des Elternteils, der das Kind in Obhut hat.
- *Beratung und Unterstützung* alleinerziehender Elternteile bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder Jugendlichen
- *Beurkundungen* (z.B. von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen)
- Führung von *Vormundschaften und Pflegschaften* für Minderjährige nach Bestellung durch das Vormundschaftsgericht

.....und.....

Weitere Angebote:

- Beratung und Unterstützung alleinsorgender Elternteile außerhalb der Ehe geborener Kinder hinsichtlich ihrer eigenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen
- Erteilung von Auskünften über die Nichtangabe von Sorgeerklärungen
- Beratung und Unterstützung zur Feststellung des Nichtbestehens einer Vaterschaft bei Kindern, die während eines Scheidungsverfahrens geboren werden

*Wir möchten uns Zeit für Sie nehmen,
daher bitten wir Sie, möglichst **vorab** telefonisch
einen Termin mit uns zu vereinbaren.*

Bitte bedenken Sie...

Beratung und Unterstützung zur Feststellung einer Vaterschaft oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgen in der Regel durch längere und auch mehrfache persönliche Gespräche, Ermittlungen, Anschreiben und Berechnungen.

Eine **Beurkundung** erfordert die Anwesenheit des bzw. der Erklärenden. Insoweit ist das persönliche Erscheinen zwingende Voraussetzung.

Die Einleitung einer **Beistandschaft** bedarf eines schriftlichen Antrags des alleinsorgeberechtigten Elternteils, bei gemeinsamer elterlicher Sorge des Elternteils, der das Kind in Obhut hat.

Wegen der erforderlichen Absprachen über die Vorgeschichte sowie über Inhalt und Umfang der gewünschten Aktivitäten des Jugendamtes ist auch hier das persönliche Gespräch nach telefonischer Terminvereinbarung im Amt erforderlich.

Das Jugendamt wird neben dem antragstellenden Elternteil im Rahmen des Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter des Kindes. Die Beistandschaft bleibt in der Regel solange bestehen, bis der einleitende Elternteil sie durch schriftliche Erklärung beendet, er sein Sorgerecht verliert oder das Kind volljährig wird.

Die Erteilung von **Auskünften über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen** ist gesetzlich genau geregelt. Ansprechpartner für die alleinsorgeberechtigte Kindesmutter ist das für ihren Wohnort zuständige Jugendamt.

Ihr persönliches Erscheinen im Amt ist nicht erforderlich. Allerdings kann die Auskunft nur dann sofort erteilt werden, wenn das Kind im Wohnbezirk geboren ist.

Bei anderen Geburtsorten muss zunächst von dem für den Geburtsort zuständigen Jugendamt die entsprechende Auskunft angefordert werden, um sie dann an den anfragenden Elternteil weiterleiten zu können.

Informationsbroschüre für Mütter



Beispiel eines Anschreibens vom Jugendamt an unverheiratete Mütter

[Redacted]	[Redacted] Der Landrat
Landkreis [Redacted]	Dezernat II-Gesundheit und Soziales FB Jugend FD Finanzen [Redacted] [Redacted]
	Bearbeiter: Telefon [Redacted] Telefax [Redacted] Datum:

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Möge es in Geborgenheit aufwachsen und mit viel Liebe umsorgt und erzogen werden.

Vom Standesamt erhielten wir die Mitteilung, dass Sie Mutter eines Sohnes/ einer Tochter geworden sind. Unsere Aufgabe ist es, Ihnen Beratung und Unterstützung zu gewähren und Ihnen dabei behilflich zu sein, berechnete Interessen Ihres Kindes geltend zu machen und durchzusetzen.

I. Vaterschaftsanerkennung/ Unterhalt

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Fachbereich Jugend bei der

- **Vaterschaftsanerkennung/ -feststellung**
- **Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

Mit der Vaterschaftsanerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Kind und seinem Vater mit unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Folgen ein.

Ist der Vater eines Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft bereit, kann die Erklärung im Fachbereich Jugend, bei einem Notar, vor der Urkundsperson des Amtsgerichtes und vor dem Standesamt beurkundet werden.

Die Vaterschaftsanerkennung wird erst rechtswirksam, wenn die Mutter des Kindes dazu ihre Zustimmung erklärt hat. Vorteilhaft ist, aber keinesfalls zwingend, wenn die Eltern eines Kindes gemeinsam zur Beurkundung im Fachbereich Jugend vorsprechen, weil dann die Angelegenheit gleich abschließend geklärt werden kann.

Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Abstammungsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde des Vaters
- Personalausweis oder Reisepass
- Einkommensnachweise des Vaters, wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes beurkundet werden soll (Lohnbescheinigung der vergangenen 12 Monate)

Sprechen Sie allein im Fachbereich Jugend vor, wird der in Anspruch genommene Vater zur Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsverpflichtung durch den Fachbereich Jugend aufgefordert.

Hausadresse:
Landkreis [Redacted]
[Redacted]

Bankverbindungen:
[Redacted] Sparkasse
Konto-Nr. [Redacted]
BLZ [Redacted]

Dresdner Bank [Redacted]
Konto-Nr. [Redacted]
BLZ [Redacted]

Lehnt ein in Anspruch genommener Vater die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft ab, macht sich die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung notwendig.

Die Mutter des Kindes kann zu diesem Zweck im Fachbereich Jugend die Beistandschaft beantragen.

Die Errichtung einer Beistandschaft des Fachbereiches Jugend erfolgt nur **auf Antrag** und beschränkt sich auf die Wirkungskreise:

- Vaterschaftsfeststellung
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
-

Im Bedarfsfall kommen wir auch zu Ihnen nach Hause. Rufen Sie an oder sprechen Sie bei uns vor!

Die Beistandschaft endet

- wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt bzw.
- die Voraussetzungen für eine Beistandschaft (z.B. Volljährigkeit des Kindes)

entfallen.

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

II. Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge für ein Kind, das vor der Ehe geboren wurde,

- steht der Mutter kraft Gesetzes allein zu,
- kann bei der Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung von beiden Elternteilen ausgeübt werden
- geht auf beide Elternteile über, wenn die Heirat mit dem Vater des Kindes erfolgt
- oder kann durch gerichtlichen Beschluss entschieden werden.

Sorgeerklärung

Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist nicht an einem Zusammenleben der Eltern gebunden.

Dazu ist die Beurkundung einer Erklärung, dass beide Elternteile die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) erforderlich. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (i.d.R. Minderjährige/r) bedarf der beurkundeten Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Beurkundung kann im zuständigen Fachbereich Jugend erfolgen.

Der Fachbereich Jugend bietet Ihnen bei den aufgeführten Angelegenheiten Beratung und Unterstützung an.

Jegliche Hilfe – sei es Beratung oder Unterstützung- selbst die Beurkundung erfolgt im Fachbereich Jugend kostenfrei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

III. Sprechzeiten im Fachbereich Jugend

dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bei Beurkundungen ohne Unterhaltsfestlegung wenden Sie sich bitte gleich an die Urkundsperson, [REDACTED], Zimmer 1.19. Es besteht auch die Möglichkeit unter der Tel.-Nr. [REDACTED] zur Beurkundung einen Termin außerhalb der Sprechzeiten zu vereinbaren. Ansprechpartner ist [REDACTED].

Im Auftrag

Fachbereich Jugend

14.6 Zitierte Vorschriften

Vorschrift	Text
Bürgerliches Gesetzbuch 1900	
§ 1589 Abs. 2	Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.
§ 1626	Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.
§ 1627	Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.
§ 1630	(1) Die Sorge für die Person und das Vermögen umfasst die Vertretung des Kindes. (2) Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1796 die Vertretung entziehen.
§ 1631	(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (2) Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.
§ 1634	Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.
§ 1649	Dem Vater steht kraft der elterlichen Sorge die Nutznießung am Vermögen des Kindes zu.
§ 1684	Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu: 1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist; 2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.
§ 1707	Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.
§ 1708 Abs. 1	Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf.
Weimarer Reichsverfassung 1919	
Art. 119	(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht

	<p>auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.</p> <p>(2) Die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.</p> <p>(3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.</p>
Art. 120	Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über den Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.
Art. 121	Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.
Gesetz über die Hitler-Jugend 1936	
§ 1	Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitlerjugend zusammengefasst.
§ 2	Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.
EheG 1938	
§ 3	<p>(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.</p> <p>(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.</p>
§ 81	<p>(1) Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Ehegatten die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes zustehen soll. Maßgebend ist, was nach Lage der Verhältnisse, dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p> <p>(2) Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die Sorge für die Person aller Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen geboten ist und dem Wohl des Kindes dient.</p> <p>(3) Einem Ehegatten, der allein überwiegend für schuldig erklärt ist, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.</p>
§ 82	(1) Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis mit ihm persönlich zu verkehren.

	(2) Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauern ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.
Entwurf Nichtehelichengesetz 1940	
§ 7	(1) Das natürliche Kind ist sowohl mit seinem Vater als auch mit seiner Mutter im Rechtssinne verwandt; der dem widersprechende Abs. 2 des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird aufgehoben. (2) Gegenüber der Mutter und deren Verwandten hat das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.
EheG 1946	
§ 74	Sorge für die Person des Kindes. 1. Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, falls eine Einigung der Ehegatten nicht zustande gekommen ist, welchem von ihnen die Sorge für die Person des oder der gemeinschaftlichen Kinder zustehen soll. Die Einigung der Ehegatten ist in einem schriftlichen Vorschlag binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils dem Vormundschaftsgericht zur Genehmigung vorzulegen. 2. Ist der Vorschlag innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht vorgelegt worden oder findet er nicht die Billigung des Vormundschaftsgerichts, so hat dasselbe diejenige Regelung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des oder der Kinder unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse am besten entspricht. Es kann dabei auch mit den Kindern persönlich Föhlung nehmen. 3. Vor der Entscheidung sind die geschiedenen Ehegatten persönlich zu hören. Von der Anhörung soll nur abgesehen werden, wenn sie unmöglich ist. 4. Einem Ehegatten, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des oder der Kinder dient. 5. Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge einem Pfleger übertragen, wenn dies aus besonderen Gründen für das Wohl des oder der Kinder erforderlich ist. 6. Das Vormundschaftsgericht kann die Regelung jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Wohls des oder der Kinder für angezeigt hält.
§ 75	Persönlicher Verkehr mit den Kindern. 1. Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren. 2. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.
Verfassung der DDR vom 07.10.1949	
Art. 7	Mann und Frau sind gleichberechtigt.

	Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.
Art. 30	Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates. Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.
Art. 31	Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.
Art. 32	Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates. Die Republik erlässt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutze für Mutter und Kind sind zu schaffen.
Art. 33	Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.
Art. 144	Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen. Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.
Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz 1950	
§ 16	(1) Die elterliche Sorge, die das Recht und die Pflicht umfaßt, für die Kinder und ihr Vermögen zu sorgen, sowie das Recht, die Kinder zu vertreten, steht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu. (2) Das Vormundschaftsgericht hat einem Elternteil, der allein die elterliche Sorge hat, auf Antrag, oder, wenn es im Interesse des Kindes geboten ist, von Amts wegen einen Beistand zu bestellen. (3) Das Sorgerecht der Frau für ihre Kinder aus früheren Ehen erlischt nicht mit ihrer Wiederverheiratung.
BGB idF von 1958 (Gleichberechtigungsgesetz)	
§ 1628	(1) Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen. (2) Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer

	<p>Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsgemäße Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert.</p> <p>(3) Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen Rücksicht auf die Auffassung der Mutter zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.</p>
§ 1629	<p>(1) Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu; die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung nach § 1628 Abs. 2, 3 übertragen ist.</p> <p>(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist; ein Elternteil kann jedoch Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern getrennt leben. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter die Vertretungsmacht nach § 1796 entziehen.</p>
§ 1671	<p>(1) Ist die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.</p> <p>(2) Von einem Vorschlag der Eltern soll das Vormundschaftsgericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.</p> <p>(3) Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Vormundschaftsgericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Ist ein Elternteil allein für schuldig erklärt und sprechen keine schwerwiegenden Gründe dafür, ihm die elterliche Gewalt zu übertragen, so soll das Vormundschaftsgericht sie dem schuldlosen übertragen.</p>
BGB idF von 1962 (Familienrechtsänderungsgesetz)	
§ 1707 Abs. 2	Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen.
§ 1708	<p>(1) Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist auf Verlangen des Vaters eigenes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies der Billigkeit entspricht.</p> <p>(2) Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.</p>

BGB idF von Juli 1970 (Nichtehelichengesetz)	
§ 1705	Das nichteheliche Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt der Mutter. Die Vorschriften über die elterliche Gewalt über eheliche Kinder gelten im Verhältnis zwischen nichtehelichem Kinde und seiner Mutter entsprechend, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Titels ein anderes ergibt.
§ 1706	Das Kind erhält, soweit es nicht eines Vormundes bedarf, für die Wahrnehmung der folgenden Angelegenheiten einen Pfleger: <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Feststellung der Vaterschaft und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen, 2. für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Pfleger berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen. 3. die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen.
§ 1707	Auf Antrag der Mutter hat das Vormundschaftsgericht <ol style="list-style-type: none"> 1. anzuordnen, dass die Pflegschaft nicht eintritt, 2. die Pflegschaft aufzuheben 3. oder den Wirkungskreis des Pflegers zu beschränken. <p>Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die beantragte Anordnung dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung ändern, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.</p>
Familiengesetzbuch DDR 1965	
§ 27	(1) Nach der Scheidung behält der nichterziehungsberechtigte Elternteil die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Es ist Sache der Eltern, sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen und ihn so zu regeln, dass die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefördert wird. Auf diese Einigung soll in geeigneten Fällen bereits im Scheidungsverfahren hingewirkt werden.
	(2) Das Organ der Jugendhilfe hat die Eltern auf Antrag zu unterstützen, eine Einigung über den Umgang herbeizuführen. Es kann die Befugnis zum Umgang für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, wenn durch die Ausübung der Befugnis die Erziehung des Kindes gestört oder seine Entwicklung gefährdet wird. Das Kind ist vom Organ der Jugendhilfe zu hören, wenn es die erforderliche geistige Reife besitzt und die Anhörung für die Herbeiführung der Einigung oder die Entscheidung über den Ausschluss der Befugnis zum Umgang notwendig ist.
§ 46	(1) Sind die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter das Erziehungsrecht allein. Die Sicherung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes erfolgt im Rahmen der Aufwendungen der Familie

	<p>der Mutter (§ 12) und durch Unterhaltszahlung des Vaters entsprechend seinen Kräften, seinem Einkommen und seinen sonstigen Mitteln. Im übrigen finden die §§ 19, 20 Abs. 1 und die §§ 21 und 22 Anwendung.</p> <p>(2) Stirbt die Mutter oder verliert sie das Erziehungsrecht, kann dieses durch das Organ der Jugendhilfe dem Vater, den Großeltern oder einem Großelternanteil übertragen werden. Das Erziehungsrecht kann diesen Personen auch dann übertragen werden, wenn die Mutter ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gegeben hat.</p>
BGB idF 1980 (Sorgerechtsgesetz)	
§ 1618a	Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.
§ 1631	<p>(1) Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.</p> <p>(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.</p> <p>(3) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.</p>
§ 1631a	<p>(1) In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf die Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Bestehen Zweifel, so sollen der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.</p> <p>(2) Nehmen die Eltern offensichtlich keine Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes und wird dadurch die Besorgnis begründet, dass die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Das Gericht kann erforderliche Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.</p>
§ 1671	<p>(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.</p> <p>(2) Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Macht ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einen abweichenden Vorschlag, so entscheidet das Gericht nach Abs. 2.</p> <p>(4) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.</p> <p>(5) Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.</p>

	(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist.
Erstes Familienrechtsänderungsgesetz 1990	
§ 46 Abs. 4	(4) Auf übereinstimmenden Antrag beider Eltern kann das Gericht nach Anhörung des Jugendamtes entscheiden, daß beide Eltern das Erziehungsrecht gemeinsam ausüben, wenn das dem Wohl des Kindes entspricht. Die §§ 45 und 25 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Das Erziehungsrecht ist auf den Vater allein zu übertragen, wenn beide Eltern dies gemeinsam beantragen.
§ 48	(1) Eine Einigung der Eltern über das elterliche Erziehungsrecht oder eine Entscheidung des Gerichts oder des Jugendamtes über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß §§ 25 und 45 bis 47 kann geändert werden, wenn dies zum Wohl des Kindes geboten ist. (2) Die Entscheidung trifft das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Jugendamtes. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat.
EGBGB 1990	
Art. 230 Abs. 1	Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.
BGB 1998	
§ 1626a	Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder 2. einander heiraten. (2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.
§ 1671	(1) Leben Eltern, denen die elterliche Gewalt gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.